

Annalen

der

Preußischen innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

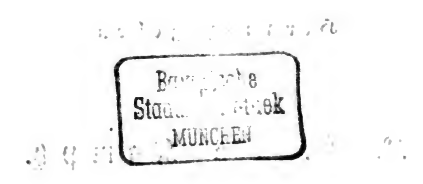
von

K. A. von Kamptz.

Achtzehnter Band. Jahrgang 1834.
Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1834.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.


MÜNCHEN

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	633 — 645
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	646 — 649
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	649 — 653
B. Domainen- und Forst-Verwaltung.	653 — 663
C. Steuern.	663 — 688
D. Post-Verwaltung.	688 — 691
IV. Landkultur und Viehzucht.	691 — 695
V. Kultus.	696 — 719
VI. Oeffentlicher Unterricht.	720 — 727
VII. Kommunalwesen.	727 — 781

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . . . 782 — 784

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 784 — 790

C. Censurwesen. . . . . . . 790 — 791

D. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 791 — 797

E. Sicherheits-Polizei. . . . . . 798 — 802

F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 802 — 807

G. Feuer-Polizei. . . . . . . 807 — 821

H. Gewerbe-Polizei. . . . . . . 821 — 843

I. Chaussee- und Wegebau. . . . . 844 — 847

K. Strom-Polizei. . . . . . . 847 — 860

L. Bau-Polizei. . . . . . . 860 — 865

M. Armen-Polizei. . . . . . . 866 — 875

IX. Medizinalwesen. . . . . . . 875 — 901

X. Militiar-Sachen. . . . . . . 901 — 911

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . 912 — 924

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Entfernung unbrauchbarer Akten aus den Registraturen und die Anlegung reponirter Registraturen für die noch brauchbaren Akten betreffend.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung, wegen der zu nehmenden Maßregeln zur Gewinnung von Raum in den Geschäfts-Lokalien durch Verminderung der Registraturen und Ausscheidung der zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht mehr erforderlichen Akten, ist von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, bei allen Verwaltungsbehörden eine genaue Untersuchung der Registraturen derselben zu veranlassen, und dabei auszumitteln, welche von den vorhandenen Akten:

a. zum ferneren Geschäftsbetriebe für jetzt unentbehrlich sind, und daher in der Registratur noch verbleiben müssen;

b. welche zwar für die laufenden Geschäfte zur Zeit nicht gebraucht werden, aber doch dazu geeignet sind, noch ferner aufbewahrt zu werden; und

c. welche dagegen unbedenklich vernichtet werden können.

Die Akten sollen nach diesen Kategorieen gleich abgesondert, und von denen unter b. und c. zu bringenden besondere Repertorien angelegt werden.

Diese Untersuchung und Absonderung der Akten soll aber nicht den Registratur-Beamten allein überlassen, sondern es soll dazu bei jeder Behörde eine besondere Kommission, an welcher wenigstens ein Rath derselben Theil zu nehmen hat, ernannt, und mit einer Geschäfts-Anweisung versehen werden, worin die Kommissarien besonders auch dahin zu verpflichten sind, daß sie sich bei der Untersuchung und in ihrem Urtheil darüber, unter welche der obigen drei Kategorieen ein Aktenstück zu bringen sei, nicht bloß durch die Ansicht des auf demselben befindlichen Titels (Rubrum) leiten lassen, sondern jedes Aktenstück einzeln durchgehen, um sich dadurch von dem Inhalte und dessen Werth vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, wobei dann zugleich in denjenigen wahrscheinlich häufigen Fällen, wo sich in den Akten-Heften nur einzelne Stücke vorfinden, deren fernere Aufbewahrung nothwendig oder wünschenswerth ist, während der übrige Inhalt sich als werthlos ergiebt, dergleichen Stücke herauszunehmen sind, und daraus ein besonderes Aktenstück anzulegen ist, oder solche zu den konzernirenden übrigen, zur Konservation bestimmten Akten zu bringen sind; sowie denn überhaupt bei dieser Gelegenheit zur Gewinnung von Raum alle in den bleibenden Akten sich vorfindenden werthlosen Stücke, als: Zwischenverhandlungen, Excitatorien u. s. w. gleich ausgeschieden, und zur Vernichtung bestimmt werden sollen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium wird nun hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, mit Ausführung dieser Maßregeln auch bei der dortigen Königl. Regierung

vorgehen zu lassen, zu dem Ende für jede Registratur-Abtheilung besondere Kommissarien zu ernennen, und diesen eine Geschäfts-Anweisung zu ertheilen, worin, außer den oben schon gegebenen allgemeinen Andeutungen, über dasjenige, was bei der Untersuchung und Beurtheilung über die Entbehrlichkeit der Akten zu beachten ist, auf die besonderen Verhältnisse jeder Registratur-Abtheilung Rücksicht zu nehmen, und, soweit als thunlich, nach den Gegenständen zu bezeichnen sein wird, welche Aktenstücke unter die Kategorieen a. b. und c. gebracht werden können.

Nach erfolgter Genehmigung der geschehenen Aussonderung von Seiten des Königl. Regierungs-Präsidii sind dann die, unter Kategorie b. sortirten Akten ꝛc. in ein besonderes Lokal, oder doch in eine besondere Registratur-Abtheilung unter der Bezeichnung: „Reponirte Registratur" zu bringen, und nach dem davon angelegten Repertorio aufzustellen.

Die, unter Kategorie c. gebrachten Akten und Papiere sind dagegen zu verkaufen, jedoch nur zum Einstampfen, und ist darauf zu sehen, daß dies von den Käufern gleich nach Empfang der Akten geschehe.

Von der erfolgten Ausführung dieser Verfügung sehen wir zu seiner Zeit Anzeige entgegen.

Berlin, den 3. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.
Finanzministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen.	v. Brenn.

2.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß von den Beamten außer dem Diensteide ein besonderer Huldigungseid nicht zu leisten sei.

Ich bin mit dem Antrage des Justizministers Müh-

ler im beigehenden Berichte vom 26. v. M., auf Abänderung des in der Marienwerderschen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773., bei Ableistung der Diensteide vorgeschriebenen Verfahrens, einverstanden, da die Diensteide nach einem und demselben Formular abzuleisten sind. In sofern daher dieses Verfahren, nach welchem auf den abgelegten Diensteid noch ein besonderer Huldigungseid geleistet wird, nicht bloß bei der Justizverwaltung, sondern auch bei den übrigen Dienstbehörden angewendet wird, autorisire Ich die einzelnen Ministerien, jedes in seinem Ressort, die Abschaffung des Homagialeides für die Beamten zu verfügen.

Teplitz, den 17. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

3.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten betreffend.

Aus Veranlassung eines zur Allerhöchsten Entscheidung gediehenen Spezialfalles, haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Oktober c. zur allgemeinen Anwendung für künftige Fälle zu bestimmen geruhet, daß das Verfahren, welches durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1830. (Anlage der Cirkular-Verfügung vom 18. November 1830.) *) bei Verfolgung der Ansprüche von Staatsdienern, wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, in den Fällen nicht zur Anwendung kommen soll, in welchen ein Beamter als Sachverständiger, sei es von den Interessenten oder von einer Behörde, zugezogen worden, und er über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen sich beschwert, da in einem solchen

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 722.

Falle zwischen der festsetzenden Behörde und dem Beamten auch kein Prozeß stattfinden könnte, sondern gegen das Festsetzungs-Dekret nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs zulässig ist.

Die Königl. Regierung hat dies in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 5. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow.

4.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, betreffend die Entschädigung der Beamten, wenn sie als Zeuge vor Gericht erscheinen.

Wir bringen hiermit die höhern Ortes ergangene Bestimmung *):

„nach welcher die Verwaltungsbeamten in denjenigen
„Landestheilen, in welchen die französische Gerichts-
„verfassung noch besteht, bei Reisen, welche sie, um
„in ihrer amtlichen Qualität als Zeuge vor Gericht
„zu erscheinen, zu machen veranlaßt sind, sich eben
„so wie jeder andere Staatsbürger mit der durch
„die Dekrete vom 18. Juni 1811. und 7. April 1813.
„festgesetzten Entschädigung zu begnügen haben,"

zur Kenntniß sämmtlicher Beamten unseres Ressorts.

Cöln, den 31. Juli 1834.

Königl. Regierung.

*) Vergl. Annalen, Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 1.
= = = = 3tes = = 585.
= = = 1833. 1stes = = 127.

5.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Verfahren bei Gesuchen um Todes-Erklärungen hinsichtlich der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Vorschrift des §. 25. Tit. 36. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung, wonach das bei Gesuchen um Todes-Erklärung von einem Untergerichte aufzunehmende Informations-Protokoll zuvörderst an das Obergericht eingesendet werden, und durch dasselbe an die Regierung gelangen soll, einen unnöthigen Aufenthalt verursacht, und daß es genügt, wenn die fiskalische Behörde nur überhaupt das erwähnte Protokoll vor Einleitung des Verfahrens zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses mitgetheilt erhält.

Der Herr Justizminister Mühler hat deshalb, in Uebereinstimmung mit mir, den Obergerichten aufgegeben, die Untergerichte ihres Departements anzuweisen, in Zukunft alle Anträge auf Todes-Erklärungen, nachdem die Umstände, durch welche der Konfiskations-Prozeß fundirt werden könnte, ermittelt worden, dem betreffenden Landrath des Kreises, oder in Städten mit besonderen Polizei-Präsidenten, diesen mitzutheilen, mit dem Ersuchen, der Königl. Regierung Bericht zu erstatten, deren Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages auf Todes-Erklärung einzuholen, und dem betreffenden Untergerichte mitzutheilen.

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es kein Bedenken haben wird, die in solchen Fällen erforderliche Antwort unmittelbar an das betreffende Untergericht gelangen zu lassen.

Berlin, den 11. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

6.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend das Exekutionsverfahren gegen Beamte wegen beharrlich verweigerter Ableistung des Vermögens-Manifestations-Eides.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 19. März d. J., daß auf den darin angeführten Fall, in welchem das dortige Oberlandesgericht einen Landrath, der in einem gegen ihn angestrengten Prozesse die Ableistung des Vermögens-Manifestations-Eides beharrlich versäumt, durch Abführung zum Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Verpflichtung will anhalten lassen, der allegirte §. 174. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung keine Anwendung findet. Der Beamte, welcher sich weigert, den ihm deferirten Manifestations-Eid abzuleisten, und, nach deshalb fruchtlos gegen ihn angewendeten Geldstrafen, endlich zum Personal-Arrest gebracht wird, erleidet diesen Arrest nicht wegen der von ihm kontrahirten Schulden, sondern wegen Ungehorsams gegen seine Obrigkeit, oder wegen strafbaren Eigensinnes. Wir treten daher der Ansicht des Oberlandesgerichts bei, und bemerken nur noch, daß der allegirte §. 51. Tit. 24. der Allgem. Gerichtsordnung zwar durch die neue Exekutions-Ordnung, Seite 33 §. 9. aufgehoben ist, daß aber in derselben die Strafe wegen verweigerten Manifestations-Eides eigentlich noch verschärft wird; wie es denn auch höchst angemessen erscheint, indem eine Renitenz dieser Art unmöglich geduldet, noch viel weniger aber begünstigt werden kann.

Berlin, den 13. Juni 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

7.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Bestreitung der Botenlohn-Ausgaben für die Landraths-Aemter betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 14. v. M., daß es für die Einsassen im N. und Nschen Kreise an gesetzlicher Verpflichtung zur Beförderung herrschaftlicher Dienstbriefe ermangelt, weshalb von fernerer Heranziehung derselben zu dieser Leistung Abstand genommen werden muß.

Zur Bestreitung der Botenlohn-Ausgaben in solchen Fällen, wo zur Beförderung der Korrespondenz in Dienst-Angelegenheiten weder von den Postanstalten, noch auch von den Kreisboten Gebrauch gemacht werden kann, ist den Landräthen in den außerordentlichen Büreaukosten-Zuschüssen, welche sie seit einer Reihe von Jahren zu beziehen haben, ein Fonds zugestanden, die Staatskasse aber dafür weiter nicht in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

8.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß die Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6. gehören.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. Mai d. J., setze ich hiermit fest, daß die Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6. gehören.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Bau-Inspek-

tor N. N. zu Soest zu bescheiden und überhaupt Sich zu achten.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Arnsberg.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Annahme von Familien-Namen durch Adoption betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend das Gesuch der Z**schen Eheleute Behufs der Adoption ihrem außer der Ehe gebornen Enkel F., anstatt des Geschlechtsnamens seiner Mutter, ihren Familien-Namen Z. beilegen zu dürfen, erwiedert, daß zur Adoption von Personen bürgerlichen Standes keine Immediat-Berichtserstattung, sondern nach §. 667. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur die Bestätigung des Obergerichts der Provinz erforderlich ist. Auch ist schon nach §. 682. a. a. O. das angenommene Kind befugt, den Namen des adoptirenden Vaters zu führen, daher die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1822. (Gesetz-Samml. S. 108) auf solche Fälle keine Anwendung finden kann.

Hiernach sind die Z**schen Eheleute lediglich an die Gerichtsbehörde zu weisen.

Berlin, den 9. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

10.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Verpflichtung beurlaubter Landwehr-Offiziere zur Annahme von Schiedsrichterämtern betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Weigerung des Hauptmanns N. vom 24sten Landwehr-Regiment, das Amt eines Schiedsmannes anzunehmen, theile ich Ew. Excellenz im abschriftlichen Anschlusse (a.) die dieserhalb diesseits erbetene Erklärung des Königl. Kriegsministeriums vom 13. d. M., nach welcher die beurlaubten Landwehr-Offiziere, in ihren heimathlichen Verhältnissen, nicht als im wirklichen Militairdienste stehend zu betrachten, mithin nicht von der Uebernahme von Vormundschaften und resp. des Schiedsrichteramts entbunden sind, zur gefälligen weiteren Verfügung mit.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ueber die in der Anlage von dem Königl. Oberpräsidio der Provinz Brandenburg, zur Sprache gebrachte Weigerung des Kapitains N. vom 24sten Landwehr-Regiment, das durch Wahl ihm zugefallene Amt eines Schiedsmanns zu übernehmen, kann das Kriegsministerium nur dahin votiren: daß diese auf §. 208. Thl. II. Tit. 18. des Allgem. Landrechts gegründete Weigerung des Kapitains N.

als unzulässig betrachtet werden muß, da die beurlaubten Landwehr-Offiziere in ihren heimathlichen Verhältnissen nicht als im wirklichen Militairdienste stehend betrachtet werden können, mithin nicht von der Uebernahme von Vormundschaften und resp. des Schiedsrichteramtes nach der gesetzlich festgestellten Analogie, entbunden sind.

Berlin, den 13. August 1834.

v. Witzleben.

11.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, die Reisekosten und Portoauslagen der Schiedsmänner betreffend.

Auf die im Berichte vom 7. d. M. gemachte Anfrage, über die den Schiedsmännern zu erstattenden Auslagen, wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet: daß zunächst der Partei, welche die Entscheidung der Schiedsmänner in Anspruch nimmt, die Verpflichtung obliegt, für ihre Beförderung an den Streitort zu sorgen. Wenn sie den Anforderungen des Schiedsmannes nicht genügt, so ist anzunehmen, daß sie auf seine Entscheidung verzichtet.

Hat sich der Schiedsmann des Geschäfts an Ort und Stelle und der Reise dahin nach dem Wunsche der Parteien unterzogen, so kann er an Reisekosten von denselben eben so viel fordern, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. an Reise- und Zehrungskosten liquidiren darf.

Hinsichts der Portoauslagen der Schiedsmänner ist der Justizminister zwar damit einverstanden, daß dergleichen Auslagen in bestimmten zur Entscheidung der Schiedsmänner gediehenen Fällen, von den Parteien erstattet werden müssen. Dagegen hält derselbe die Schiedsmänner nicht verpflichtet, das Porto für offizielle Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an die vorgesetzten Behörden, nament-

lich für die jährlichen Berichtserstattungen an den Landrath, selbst zu tragen.

Der Justizminister hat daher den Herrn General-Postmeister ersucht, dergleichen Anfragen und Berichte, wenn sie unter einem bezeichnenden Rubrum ergehen, und mit dem Amtssiegel des Schiedsmannes versehen sind, die Portofreiheit zu gestatten, und hiernach die Postanstalten anzuweisen.

Nach erfolgter Aeußerung des Herrn General-Postmeisters werden die weitern Bestimmungen erfolgen. (Anl. a. und b.)

Berlin, den 23. August 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

---

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das geehrte Schreiben vom 23. August c. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich die gewünschte Portofreiheit auf die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an deren vorgesetzte Behörden, namentlich auf die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, gern ertheilt, und die Postanstalten demgemäß mit Instruktion versehen habe, von welcher letztern ich eine Abschrift (Anl. b.) ganz ergebenst beifüge.

Frankfurt a. M., den 16. September 1834.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

An
des Königl. Geh. Staats- und Justizministers, Herrn v. Kamptz, Excellenz,
in Berlin.

---

b.

Cirkulare an sämmtliche inländische Postanstalten.

Den offiziellen Anfragen und Berichten der Schiedsmänner an deren vorgesetzte Behörden, namentlich den jährlichen Berichtserstattungen derselben an die Landräthe ist, wenn diese Korrespondenz mit dem geeigneten herrschaftli-

chen Rubrum und dem Amtssiegel der Schiedsrichter versehen ist, die Portofreiheit bewilligt worden.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Frankfurt a. M., den 16. September 1834.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

12.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in der Provinz Pommern betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M., ermächtige Ich dasselbe hierdurch, das in einigen Provinzen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner, auch in die zum ständischen Verbande des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen gehörigen Landestheile, dem Wunsche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Justizminister Mühler und dem Minister des Innern und der Polizei, zu vollziehende Verordnung, welche im Wesentlichen nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 26. September 1832. *) abzufassen, und nebst dieser Meiner Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die Stempelfreiheit für alle von den Schiedsmännern aufzunehmende Verhandlungen und abgeschlossene Vergleiche. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 857.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

13.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Verhältnisse der mit oder ohne Konsens ausgewanderten Unterthanen in Beziehung auf Wiederaufnahme.

Auf den Bericht vom 9. v. M., die Unterthänigkeits-Verhältnisse des aus Medzibor gebürtigen, und später nach Polen gewanderten Tuchmachergesellen N. betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Sie auch fernerhin den Grundsatz festzuhalten hat, daß Jeder, der ausgewandert ist, d. h. der unter gänzlicher Aufhebung seines Domizils das Land verlassen, schon damit aufgehört hat, ein Preußischer Unterthan zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Auswanderungs-Konsens erhalten oder nicht, und ob er wegen seines Austritts eine willkührliche Strafe oder Konfiskation verwirkt hat.

Was nun den gedachten N. betrifft, so hat der Magistrat zu Medzibor darin gefehlt, daß er denselben nicht sofort wieder zurück über die Grenze gesandt hat, und es ist zu versuchen, ob dies nicht noch jetzt ausführbar ist. Wenn es aber nicht mehr in's Werk gestellt werden kann, so muß die Stadt Medzibor im Gefolge des durch das Provinzial-Gesetz von 1747. festgesetzten Prinzips des längsten Aufenthalts in den letzten 10 Jahren für etwa nöthige Almosen aufkommen.

Berlin, den 5. Juli 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

14.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in derselben Angelegenheit.

Indem dem Königl. Polizei-Präsidio die mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichte, die unverehelichte ꝛc. N. betreffenden Akten zurückgesendet werden, wird Demselben eröffnet, daß das Ministerium des Innern bisher allerdings den Grundsatz festgehalten hat, daß in Ermangelung von besonderen Staatsverträgen jeder, der wirklich ausgewandert ist, gleichviel, ob mit oder ohne Konsens der Obrigkeit, eben dadurch das Unterthanenrecht verloren habe, und der Preußische Staat in der Regel nicht verpflichtet sei, ihn wieder aufzunehmen. Insbesondere aber ist diesseits behauptet worden, daß der Umstand, ob der Ausgewanderte im Auslande *einen* Wohnsitz begründet habe oder nicht? dabei von keinem Einflusse sein könne.

Diesen Grundsatz hat das Ministerium des Innern und der Polizei ganz neuerdings wiederholentlich geltend gemacht, und kann also nichts dagegen haben, wenn jetzt die Hannöversche Regierung gegenseitig gleiche Grundsätze in Anwendung bringt.

Es ist daher von der Anforderung an dieselbe, die ꝛc. N. zurückzunehmen, abzustehen.

Berlin, den 30. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

15.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Folgen der Auswanderung in Beziehung auf Deszendenten und Vermögens-Konfiskation betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19.

Juli c., das Unterthanen-Verhältniß des im Auslande gebornen und wohnhaften Sohnes des im Jahre 1800. ohne Emigrations-Konsens nach Hamburg ausgewanderten Kaufmanns N. aus Breslau betreffend, Folgendes erwiedert.

Der ꝛc. N. hätte zwar zu seiner Zeit wegen seiner unerlaubten Auswanderung in eine Geldstrafe von 1 bis 50 Rthlr. gemäß der Bestimmung im Allgemeinen Landrecht, Thl. II. Tit. 17. §. 139. genommen werden können; dies kann inzwischen jetzt, nachdem derselbe verstorben, auch die Verjährung eingetreten ist, nicht mehr realisirt werden. Durch die Auswanderung ist aber das Unterthanen-Verhältniß des ꝛc. N. zum Preußischen Staate aufgelöset worden, und ist mithin der von ihm im Auslande erzeugte Sohn, weder für einen diesseitigen Militairpflichtigen, noch für einen diesseitigen Unterthan zu halten, daher denn auch der Verabfolgung seines Vermögens von Staatswegen kein Hinderniß im Wege steht.

Berlin, den 6. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

16.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend, die Verhältnisse mit dem Königreiche Baiern rücksichtlich der gegenseitigen Richterstattung der Verpflegungskosten für erkrankte Unterthanen im Auslande.

Die Königl. Regierung erhält hierbei in Verfolg des Cirkular-Reskripts vom 2. April 1827. *) eine Abschrift der von der kompetenten Ministerialbehörde an sämmtliche Königl. Baiersche Kreis-Regierungen unterm 3. v. M. erlassenen Verfügung (Anl. a.), wegen der Kostenerstattung für Verpflegung der in Preußen erkrankten Angehörigen fremder

*) Annal. Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 466 f.

der Staaten und der in einem fremden Staate erkrankten Preußischen Unterthanen, zur weiteren Beachtung.

Berlin, den 6. Juli 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Die Königl. Preußische Staats-Regierung hat durch Ministerial-Reskript vom 20. April 1827. verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kostenerstattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines Preußischen Unterthanen in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegungskosten aus Preußischen Staats- oder Kommunal-Fonds verweigert werden solle.

Die Königl. Kreis-Regierung wird hiervon mit dem *Auftrage* in Kenntniß gesetzt, dieses den sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und reziproquen Nachachtung zu eröffnen.

München, den 3. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Baiersche
Kreis-Regierungen.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

17.

Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Kennzeichen eingelöseter Zinskoupons von Staatsschuldscheinen betreffend.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Juni 1829. in

den öffentlichen Blättern, Staatszeitung vom Jahre 1829. Nr. 175. *) von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelösete Zinskoupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind.

Es werden nämlich alle dergleichen Koupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzialkassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2) bei der Staats-Schuldentilgungskasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zinskoupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zinskoupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweitenmal einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche kassirte Koupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten, und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

*) Annal. Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 232.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ueberweisung von Zuschüssen zu Gehalts-Verbesserungen und die extraordinaire Vereinnahmung der Pensionsbeiträge von denselben betreffend.

Bisher ist bei den Anträgen der Königl. Regierungen auf Ueberweisung der Zuschüsse zu Gehalts-Verbesserungen bei der Verwaltung des Innern in sofern nicht gleichmäßig verfahren worden, als dergleichen Zuschüsse theils mit dem

vollen Betrage, theils nach Abrechnung der reglementsmäßigen Pensionsbeiträge, erbeten worden sind.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat diese Verschiedenheit zum Gegenstande einer Erinnerung gemacht, und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens verlangt, daß derartige Zuschüsse stets mit dem vollen Betrage überwiesen, und dagegen die reglementsmäßigen Pensionsbeiträge davon extraordinair vereinnahmt werden sollen; worauf also die Königl. Regierung von jetzt an bei den zu machenden Anträgen auf Ueberweisung solcher Zuschüsse genau zu achten hat.

Berlin, den 29. Juni 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

19.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, die Erledigung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Rechnungs-Erinnerungen betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828. sind bereits die Bestimmungen des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. Dezember 1824. *), wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung

*) Jahrg. 1825. 1stes Heft, S. 20.

dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung aufgestellter Rechnungs-Erinnerungen und baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das unterzeichnete Ministerium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Behörden jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es vorziehen, bei dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungs-Erinnerungen durch Kommunikation mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nachzusuchen.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, die obengedachten Vorschriften in Beziehung auf die Beantwortung der Revisions-Notaten überall genau zu befolgen, und in denjenigen Fällen, wo dieselbe Erinnerungen oder Bestimmungen, welche von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnungen aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen nach, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen zu können glaubt, bevor sie deshalb bei dem Ministerio Anträge zum weiteren Schriftwechsel mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer macht, letzterer die in Betracht kommenden Umstände und ihre Ansichten in der Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betreffenden Notaten-Beantwortung oder eventualiter mittelst besonderen Berichts vorzutragen, und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor die Königl. Regierung deshalb an das Ministerium berichtet. In sofern die Königl. Regierung aber auch, nachdem die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium mit einem oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden Veranlassung zu haben glauben sollte, ist dem diesfälligen Berichte jedesmal das betreffende Rechnungs-Monitum und die auf dessen Beantwortung erfolgte Entscheidung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Berlin, den 29. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

20.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Tragen von Brustschildern Seitens der Unterbeamten der Steuer-, Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend.

In Folge höherer Bestimmung machen wir die Verwalter der Königl. Kassen darauf aufmerksam, daß die Unterbeamten der Steuer-, Domainen- und Forst-Verwaltung, als Steuer- und Rentamts-Diener, sowie die Exekutoren der Forstkassen, im Dienst jederzeit mit Brustschildern versehen sein müssen, welche unter der Bedingung aus öffentlichen Fonds angeschafft worden, daß sie beim Dienstausscheiden oder Absterben eines solchen Beamten jedesmal an den Dienstnachfolger abgegeben werden, worauf die Rendanten zu halten haben.

Arnsberg, den 16. Juli 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

B.

Domainen- und Forst-Verwaltung.

21.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, diesseits der Weser, wegen der von den Departements-Räthen über die Erfüllung der Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter zu den Rechnungen auszustellenden Atteste.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 28. November v. J., wegen der von den Departements-Räthen über die Erfüllung der Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter zu den Rechnungen auszustellenden Atteste,

ist Veranlassung genommen, mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Mittheilung zu treten, und eröffnet das Finanzministerium der Königl. Regierung in Folge dessen Folgendes:

I. Soweit es die bloßen Domainen-Pachten betrifft, müssen nothwendig

A. alljährlich

über die Erfüllung nachstehender Verbindlichkeiten, soweit und in der Art, wie jeder Kontrakt sie nachweiset,

1) in Beziehung auf die Instandsetzung, die Unterhaltung und den Neubau und resp. die Neufertigung der Gebäude, gehenden Werke, Pumpen, Brunnen, Röhrleitungen, Bewährungen und Verzäunungen, Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Fähren, Fließe, Kanäle, Graben, Viehtränken, Schaf-Wäschen, Fluthbetten, Schleusen, Archen, Stauen, Bollwerke, Verschälungen und sonstige Uferbefestigungen und Wasserwerke, Ortstafeln und Wegweiser, mit Einschluß der Fuhrenleistungen und der besonders zu erwähnenden Dachdeckungen, imgleichen der Feuerlösch-Geräthe und bei Teich-Fischereien in Beziehung auf die Schlämmung der Teiche;

2) in Beziehung auf die Lieferung der Steine, des Rohrs oder anderer Materialien zuvor gewesener Königl. Bauten für bestimmte Preise;

3) in Beziehung auf die vollständige Buch- und Registerführung

über Düngung, Aussaat, Feld- und Wiesen-Erndte, Viehstand, Getränke-Debit an verlagspflichtige Krüge, Ziegeleibetrieb, Fischereibetrieb und Fischerei-Verpachtung, Einnahmen an unbeständigen Gefällen,

und auf die alljährliche Einsendung der Abschlüsse von diesen Büchern und Registern, und

4) wenn die Gebäude nicht bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragen, sondern bei einer andern Sozietät versichert sind, über die richtige Abführung der Feuer-Sozietätsbeiträge;

B. alle drei Jahre

über die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Beziehung

auf die Erhaltung und resp. Vermehrung des Baum-Inventarii, und

C. bei Beendigung der Pacht

über die Erfüllung sämmtlicher Pacht-Verbindlichkeiten, ohne Unterschied die vollständigen, sich auf eigene und beziehungsweise mit Zuziehung des Distrikts-Baubeamten vorgenommene Untersuchung gründenden, wegen der Zählung der Bäume aber auf das Attest des bestellten Lokal-Revisors Bezug nehmenden Bescheinigungen der Departements-Räthe beigebracht werden, in welchen, wenn darin die vollständige Erfüllung nicht bezeugt werden kann, zugleich das Monirte, und was zur Beschaffung der nachträglichen Erfüllung und zur Sicherstellung des Fiskus in dieser Beziehung veranlaßt worden, anzugeben ist.

II. Wenn mit einer Domainen-Pacht zugleich eine Rentei-Verwaltung verbunden ist, so sollen die Departements-Räthe nach dem Cirkular-Reskript an die Königl. Regierungs-Präsidien vom 27. Januar 1832. ad 4. bei ihren Dienstbereisungen die Geschäftsführung des Domainen-Pächters ebenfalls rücksichtlich einer pünktlichen Einziehung der Gefälle, ordnungsmäßiger Führung der Kassenbücher und prompter Abführung der Ueberschüsse, imgleichen bei etwa bedeutenden Gefälle-Resten die Richtigkeit der desfallsigen Nachweisungen durch Einsicht der Quittungsbücher einiger Restanten, oder sonst auf geeignete Weise einer näheren Prüfung unterwerfen, und soll dies in der Regel alle Jahr wenigstens einmal geschehen.

Bei dergleichen Pachten ist daher, außer den vorhin erwähnten Bescheinigungen, alljährlich auch noch darüber:

daß und wann die im Cirkular-Reskript vom 27. Januar 1832. angeordnete Prüfung der Kassenverwaltung des Pächters abgehalten worden, und zwar mit allgemeiner Angabe des Resultats und dessen, was bei etwa mangelhaft gefundener Führung zur Abhülfe der Mängel veranlaßt ist,

die Bescheinigung des Departements-Raths, oder doch,

wenn in dem einen oder dem andern Jahre diese Prüfung von ihm nicht sollte haben erfolgen können, seine Anzeige der Gründe, welche ihn daran verhindert haben, beizubringen. In der Regel soll die Ausstellung bestimmter Atteste von Seiten der Departements-Räthe, während des Laufs der Pachten, auf die hier unter I. A. und B. und unter II. bemerkten Gegenstände beschränkt sein; sowie aber dadurch ihre Obliegenheit, während des Laufs der Pachten, auch die Erfüllung der übrigen Verbindlichkeiten der Pächter auf's sorgfältigste zu kontroliren und dafür zu sorgen, daß sie stets rechtzeitig zu denselben angehalten werden, nicht verändert wird, so bedarf es auch nicht der Erwähnung, daß, wenn in einzelnen Kontrakten den Pächtern noch besondere nicht gewöhnliche Leistungen, z. B. die Urbarmachung eines Grundstücks binnen einer gewissen Frist aufgelegt sein sollten, auf Verlangen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer auch darüber das Attest des Departements-Raths zu der betreffenden Rechnung beizubringen ist.

Berlin, den 12. September 1834.

Finanzministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen diesseits der Weser.

Berlin, den 12. September 1834.

Finanzministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

22.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, die Bescheinigung der Domainen-Abgaben-Reste betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 10. April 1832.

„die gerichtliche Anerkennung der Zins-Reste betreffend"

benachrichtigen wir das Königl. Landraths- (Domainen-, Domainen-Rent-) Amt, daß von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes definitiv festgesetzt ist.

Es soll als genügend angenommen werden, wenn die den Domainen-Revenüen-Rechnungen beizufügenden, die Gründe der nicht erfolgten Einziehung der Abgaben darlegenden Rest-Nachweisungen, von dem Departements-Rath, oder, wo für die Rentei-Kassen in der Person der Landräthe, besondere Revisoren bestellt sind, von diesen dahin bescheinigt werden:

> daß sie nach den bei ihren Revisionen angestellten Prüfungen, mittelst Einsicht der Quittungsbücher mehrerer Restanten, keinen Grund haben, in die Richtigkeit der nachgewiesenen Reste einen Zweifel zu setzen.

Sollte jedoch die Prüfung der Reste auf andere Weise als durch Einsicht der Quittungsbücher geschehen; so ist dies in dem auszustellenden Atteste näher auszudrücken.

Einer gleichen Bescheinigung wird mit Hinsicht auf die Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 27. Januar 1832., wegen der bei den mit Domainen-Amts-pachtungen verbundenen Rentei-Verwaltungen ausstehenden Reste, entgegen gesehen.

Hiernach hat das Amt sich von jetzt an zu achten.

Marienwerder, den 5. Mai 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

23.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Oberförster, die denselben als theilweise Besoldung zustehenden Tantiemen betreffend.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß nach einer auf Allerhöchster Genehmigung beruhenden Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 26. v. M. die bisher von den Oberförstern bezogene Nutzholz-Tantieme wegfällt, und zwar schon vom Wirthschafts-Jahr 1834. an.

Dagegen soll, von demselben Zeitpunkte anfangend, die Besoldung der Oberförster zu einem verhältnißmäßigen Theile aus einer Tantieme bestehen, welche der Oberförster von dem zur Regierungs-Hauptkasse fließenden Gesammt-Ueberschusse seiner Oberförsterei, wie solchen die Forstgeld-Rechnung ergiebt, also auch von den Ueberschüssen auf Reste, nach einem bestimmten Prozentsatze bezieht, in soweit der Ueberschuß sich nicht durch solche Einnahmen bildet, wovon nach der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824. §. 12. *) ein Tantieme-Bezug überhaupt nicht zulässig ist.

Besonders ist noch bestimmt worden:

a. daß der künftige Tantieme-Bezug der Oberförster mit zu den Gehaltstheilen gehören soll, welche bei Pensionirungen, wie bei den Pensionsbeiträgen, in Anrechnung komme;

b. daß eine Abänderung der Tantieme-Sätze für solche Fälle, wo außerordentliche Ereignisse, wie Raupenfraß, Windbruch u. s. w. eine ungewöhnliche Abnutzung herbeiführen, oder wegen sonstiger Umstände eine Modifikation nöthig befunden wird, ausdrücklich vorbehalten bleibt;

c. daß die Zahlung der Tantieme an die Oberförster nach den wirklichen Ueberschüssen der Forstkassen quartaliter

*) Annal. Jahrg. 1825. 1stes Heft, S. 8.

erfolge. Wenn jedoch die Tantieme und fixe Besoldung zusammen, exklusive der Entschädigung für den Dienstaufwand in einzelnen Fällen, die Summe von 900 Rthlr. jährlich übersteigen sollte, dann wird der Mehrbetrag an Tantieme dem Oberförster nur zu $\frac{1}{10}$tel von der Forstkasse gewährt, und muß der Mehrertrag, welcher demnächst zu Gratifikationen an verdiente Forstbeamte bestimmt ist, unter den Ueberschüssen zur Hauptkasse abgeführt werden;

d. daß, wenn eine Oberförsterei interimistisch gegen die für den Dienstaufwand ausgesetzte Entschädigung und reglementsmäßigen Diäten versehen wird, die Tantieme von der Forstkasse nicht gezahlt wird, der Betrag davon aber, bei der Vertheilung von Gratifikationen mit verwendet werden soll;

e. daß der Betrag der Tantieme, welche den Oberförstern von den Forstkassen gezahlt worden, in den Quartal- und Final-Abschlüssen unter einer besondern Rubrik nachgewiesen werden muß;

f. daß die zeither den Oberförstern ausgesetzte Nutzholz-Tantieme und das Pflanzgeld fortan den Holzpreisen zugesetzt, und mit dem Holzgelde von den Käufern erhoben und verrechnet werden soll; daß, wenn für das Jahr 1834. von den Oberförstern bereits Nutzholz-Tantieme bezogen sein sollte, sie in keinem Falle als solche in Ausgabe verrechnet, sondern auf die Ueberschuß-Tantieme in Anrechnung gebracht werden muß;

g. daß bei der Aufstellung neuer Holztaxen den letzten der Betrag der Nutzholz-Tantieme und des Pflanzgeldes zugesetzt, und wo eine Abrundung der dabei sich herausstellenden Sätze für die Einheit wünschenswerth ist, solche durch eine entsprechende Erhöhung der Holzpreise erzielt werden muß.

Indem wir Ihnen die vorstehenden höhern Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen, mit der Anweisung, insbesondere die Vorschrift sub f. sofort zu befolgen, bemerken wir, daß über die Höhe des Ueberschuß-Tantieme-Satzes, welchen Sie für den Umfang Ih-

res Wirkungskreises von diesem Jahre an zu beziehen haben werden, nächstens besondere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 22. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

24.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, in wiefern den Forst-Schutzbeamten für Beiwohnung der Forstgerichtstage Diäten bewilligt werden können.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 18. November a. pr., wird Ihnen eröffnet, daß nach ministerieller Bestimmung in der jetzt bestehenden Einrichtung in Rücksicht der Orte, wo die Forstgerichts-Tage abgehalten werden, eine Abänderung zwar nicht getroffen werden soll, das Königl. Finanzministerium jedoch genehmigt hat, daß den Forst-Schutzbeamten Diäten, wiewohl nur in denjenigen Fällen bewilligt werden können, wenn es wegen Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte, wo der Forst-Gerichtstag abgehalten wird, zum Behuf ihrer Geschäfte bei demselben unvermeidlich ist, eine Nacht außer ihrem Wohnorte zu bleiben, in welchen Fällen die Diäten zu Funfzehn Silbergroschen auf zwei Tage zugestanden werden sollen.

Da nun hiernach die Bewilligung der Diäten nicht bloß von der Entfernung der Wohnorte der Forst-Schutzbeamten von den Orten, wo die Gerichtstage abgehalten werden, abhängig ist, sondern hauptsächlich auch — von dem durch die Forst-Schutzbeamten zu führenden nähern Nachweise, daß sie wegen Abhaltung der Termine wirklich eine Nacht von ihrem Wohnorte abwesend gewesen, so versteht es sich von selbst, daß jede Diäten-Forderung zurückgewiesen werden wird und muß, welche nach dem Obigen nicht au-

tentisch dokumentirt, und namentlich nicht durch eine darauf gerichtete amtliche Bescheinigung der Gerichts- und Ortsbehörde belegt sein sollte.

Sie haben dies den sämmtlichen Forst-Schutzbeamten Ihres Reviers bekannt zu machen, und in sofern künftig in ihrem Geschäftskreise die Bewilligung von dergleichen Diäten sich als nothwendig darstellen sollte, uns nach Ablauf eines jeden Viertel-Jahres, höchstens bis zum 15. des darauf folgenden Monats, eine in duplo aufgestellte Liquidation vorzulegen, welche nicht allein mit den gedachten Attesten justifizirt, sondern auch noch besonders in Absicht der Richtigkeit, welche Sie vertreten müssen, bescheinigt sein muß. Sie bleiben uns daher auch für jeden etwanigen Mißbrauch persönlich verantwortlich.

Sollte übrigens wider Verhoffen sich je eine unrichtige Anzeige der Forst-Schutzbeamten in dieser Beziehung ergeben, so verlieren dieselben von da ab jeden weitern Anspruch auf eine Diäten-Bewilligung.

Marienwerder, den 15. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

An
sämmtliche Oberförster des Departements.

25.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Bestrafung der Ginster-Entwendung betreffend *).

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. Mai d. J., die Entscheidungen des Forst-Polizeigerichts zu N., über Ginster-Entwendungen betreffend, zur Nachricht eröffnet, daß in Folge diesseitiger Mittheilung der General-Prokurator zu Cöln Seitens des Königl. Justizministeriums

*) Ginster, eine Staude, welche eine Menge langer dünner Stängel wie Ruthen treibt, daher sie von einigen auch Pfriemenkraut genannt wird; Genista. Linn.

aufgefordert worden ist, die Forstgerichte und die Beamten des öffentlichen Ministeriums für die Fälle der Ginster-Entwendung zu einem gleichen Verfahren anzuweisen, wie solches dem Justiz-Senat zu Coblenz bereits durch das Reskript vom 29. April 1831. (Anl. a.) vorgeschrieben worden sei.

Berlin, den 14. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Der Königl. Justiz-Senat erhält hieneben Abschrift des Berichts der dortigen Regierung vom 9. Februar d. J. und des Voti des Königl. Finanzministerii vom 27. März c. mit der Anweisung, bei Entwendung der Ginster das Verfahren eintreten zu lassen, welches das Gesetz, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821. (Gesetz-Samml. S. 89) vorschreibt, und in dieser Art auch das standesherrliche Justizamt Schönstein anzuweisen.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

26.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Aufbringung der Verpflegungskosten für Holzdiebe während Abbüßung der ihnen zuerkannten Gefängnißstrafe betreffend.

Da die Verpflegung der Holzdiebe während Abbüßung der ihnen zuerkannten Gefängnißstrafe dem Staatsfonds nur in soweit zur Last fällt, als die Holzdiebe nicht vermögend sind, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen, so ist künftig jede Liquidation über Gefangenverpflegung in den Kreis- oder Kantonal-Gefängnissen, wonach solche Holz-

diebe oder sonstige Forstfrevler verpflegt worden sind, von dem Bürgermeister des Orts, wo diese ihren gesetzlichen Wohnort haben, dahin zu bescheinigen, daß, oder welche von denselben nicht im Stande waren, sich während dieser Strafzeit aus eigenen Mitteln zu verpflegen. Möchte nun dennoch ein Forstfrevler aus öffentlichen Fonds verpflegt, und in der desfallsigen Nachweisung aufgeführt worden sein, welcher sich selbst verpflegen, oder die Verpflegung bezahlen konnte, so ist der kontraktmäßige Verpflegungsbetrag von demselben einzuziehen, und dem Unternehmer zu vergüten, da die fraglichen Liquidationen künftighin bei der Feststellung und Anweisung von uns werden berichtigt, also die betreffenden Posten gestrichen werden.

Achen, den 2. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C.

Steuern.

27.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Anstellung von Steuerempfängern in dem Mindenschen Regierungsbezirke betreffend.

Bei den in Ihrem Berichte vom 21. v. M. vorgetragenen Verhältnissen und der Zweckmäßigkeit, die Elementar-Erhebung der direkten Steuern im Regierungsbezirk Minden in Uebereinstimmung mit der, in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg bestehenden Einrichtung, zu ordnen, ermächtige Ich Sie, in dem Regierungsbezirk Minden Steuerempfänger für neu zu bildende, mehrere Gemeinden umfassende Bezirke anzustellen, und solchen die Erhebung der direkten Steuern, und der Bezirks- und Gemeinde-Beischläge zu denselben, zu übertragen. Zugleich entbinde Ich die Gemeinden des gedachten Bezirks von den ihnen aus der früheren Verfassung und nach dem Gesetze vom 30.

Mai 1820. noch obliegenden Verpflichtungen zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts-Erheber. Die Steuerempfänger, welche Sie ernennen oder die Ernennung der Regierung delegiren können, sind mit einer gehörigen Instruktion zu versehen. Denselben soll gestattet sein, unter Genehmigung der Regierung, das Amt eines Gemeinde-Einnehmers zu übernehmen.

Zur Remunerirung der Steuerempfänger sind drei Prozente von der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer dergestalt zu verwenden, daß der Haupt-Grundsteuer, einschließlich des nach Meiner Ordre vom 7. April 1828. bereits ausgesonderten einen Prozents, drei Prozent beigeschlagen, von den in den Gesetzen vom 30. Mai 1820. für die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung und Erhebung ausgesetzten 4 Prozenten aber 3 Prozent für den Steuerempfang bestimmt, und 1 Prozent der Gemeinde für das Veranlagungs-Geschäft belassen werden.

Die Steuerempfänger sollen 2 Prozent von der Erhebungs-Gebühr unmittelbar beziehen, das 3te Prozent aber zu einem allgemeinen Fonds abführen, der unter dieselben zur verhältnißmäßigen Gleichstellung ihres Einkommens nach Maßgabe ihrer Leistungen und des Umfanges ihrer Geschäfte jährlich zu vertheilen ist. Außerdem erhalten sie von den von ihnen zu erhebenden Zuschlägen zu den direkten Steuern 3 Prozent Hebegebühr mit dem vollen Betrage.

Ich überlasse Ihnen, die hiernach weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die neue Einrichtung mit dem 1. Januar k. J. zur Ausführung komme.

Teplitz, den 17. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
Maaßen.

28.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Bewilligung von Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissions-fonds betreffend.

In dem Laufe des abgewichenen Jahres sind uns sehr viele, von den Königl. Landräthen oft sehr dringend unterstützte Anträge verschiedener in Schadenstand gekommener Grundsteuerpflichtigen zur Bewilligung von Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissionsfonds zugegangen, welche wir, weil bedeutende Schaden im Allgemeinen nicht vorgekommen, bei der von uns vorausgesehenen Zulänglichkeit des Fonds zur Uebernahme der vorzugsweise darauf anzurechnenden Steuer-Nachlässe, auch berücksichtigt haben. Der Herr General-Direktor der Steuern hat aus der vorgelegten Uebersicht der vorgekommenen Bewilligungen jedoch Veranlassung genommen, uns bemerklich zu machen, daß Unterstützungen aus diesem Fonds sich im Allgemeinen nur in soweit rechtfertigen lassen, als sie dazu dienen, die Grundsteuerpflichtigen im prästationsfähigen Zustande zu erhalten, und künftigen Ausfällen an der Steuer vorzubeugen, daß es aber mit dieser Bestimmung sich nicht vereinigen lasse, wenn in Fällen, wo Gebäude durch Sturmwind beschädigt, oder nur einige Mobiliarstücke verbrannt sind, mithin Prästationsunfähigkeit schwerlich zu befürchten war, Unterstützungen angewiesen, oder in andern Fällen diese in solchem Umfange bewilligt werden, daß sie einem 40, 50, selbst mehr als 100fachen Betrage der auf die beschädigten Grundstücke fallenden, oder auch den Kontribuabeln zur Last stehenden ganzen Jahressteuer gleich kommen.

Derselbe hat uns demzufolge aufgegeben, den eigentlichen Zweck des Remissionsfonds künftig strenger festzuhalten, und dahin zu wirken, daß dieser Fonds nicht, wie bis jetzt geschehen, in einen Almosen-Fonds verwandelt werde.

Wir setzen Sie von dieser Bestimmung in Kenntniß, um bei Begutachtung der Unterstützungs-Anträge sich dar-

nach zu achten, auch den Bürgermeistern und Steuer-Kontroleuren hiervon Nachricht zu geben, zu welchem Ende die erforderliche Anzahl lithographirter Exemplare dieser Verfügung hierbei erfolgt.

Trier, den 5. Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

29.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Abhülfe verschiedener, bei der Verwaltung der Klassensteuer fühlbar gewordener Mängel betreffend.

Zur Abhülfe verschiedener bei der Verwaltung der Klassensteuer fühlbar gewordener Mängel, welche theils aus der unrichtigen Auffassung der bestehenden Bestimmungen, theils auch aus der zu geringen Aufmerksamkeit der mit der Verwaltung beauftragten Unterbehörden hervorgegangen sind, finden wir uns veranlaßt, Folgendes, mit Rücksicht auf die in einigen zweifelhaften Fällen von dem Königl. Hohen Finanzministerio erlassenen Bestimmungen, in Erinnerung zu bringen und anzuordnen.

I. Veranlagung.

Die in gewöhnlicher Form alljährlich zu fertigenden Veranlagungslisten müssen genau alle in einem Orte wohnenden Familien und Einzelnsteuernden, den Personenstand der erstern nach Köpfen unter und über 16 Jahr, nachweisen, wobei diejenigen, welche gesetzlich von der Klassensteuer befreit sind, nicht weggelassen werden dürfen.

Gewerbe, oder sonstige Beschäftigung der Kontribuenten, muß die dazu bestimmte Kolonne, deren Besitz an Ländereien nach Berliner Scheffel Aussaat oder Preuß. Morgen, unter Angabe der Aussaat pro Morgen, berechnet, Kapitalien, Gehalt, sonstige Revenüen, oder etwanige Schulden, müssen die Bemerkungen in den Listen, soweit die

geschehen kann, nachweisen. Auch ist bei Gewerbetreibenden der von jedem Einzelnen jährlich zu entrichtende Gewerbesteuersatz mit anzugeben. Die Namen der Dienstboten dürfen, wie dies bisher häufig der Fall war, nicht unausgefüllt bleiben, sondern die Ortsbehörden müssen ihre, Dienstboten haltenden Einwohner zur Angabe der Namen derselben gehörig anhalten, und dafür verantwortlich machen.

II. Zu- und Abgangslisten.

a. In der ersten Kolonne der Abgangslisten ist die laufende Nummer, unter welcher die in Abgang zu bringenden Personen in der Rolle verzeichnet sind, anzugeben, und bei den Zugangslisten müssen diejenigen laufenden Nummern hingestellt werden, unter welchen die zugehenden Personen in der Rolle an die Stelle der abgehenden Kontribuenten zu stehen kommen.

b. Bei Abgängen an besteuerten Personen, welche etwa in eine Haushaltung desselben Ortes gezogen sind, z. B. Gesinde, welche in das Haus ihrer Eltern zurückkehrten u. s. w., muß die Bemerkung jedesmal die laufende Nummer der Rolle nachweisen, unter welcher die Haushaltung, in welche sich die abgehende Person gewendet hat, veranlagt ist.

c. Künftig ist alles und jedes Gesinde, welches im Laufe des Jahres wechselt, in die Ab- und Zugangslisten namentlich aufzunehmen, und treten daher die hiervon abweichenden Bestimmungen vom 1. Januar 1822. III. Nr. 25,518. und vom 7. Mai 1822. außer Wirksamkeit.

d. Die Brotherrschaft, und resp. die Familienhäupter sind gehalten, den Ortsbehörden den bevorstehenden Abzug des Gesindes und resp. Personen, unter Angabe des künftigen neuen Wohnortes und Kreises, anzuzeigen.

e. Bei jeder hinzugekommenen Person ist der frühere Aufenthaltsort anzugeben.

f. Diejenigen Personen, welche in einen andern Kreis gezogen sind, müssen von dem Königl. landräthlichen Amte der Kreisbehörde des neuen Wohnortes, Behufs der Kontrolle, angezeigt werden.

g. Dagegen muß bei denjenigen Personen und Familien, welche in demselben Kreise bleiben, und nur den Ort

wechseln, die unmittelbare Anzeige Seitens der Ortsbehörde des bisherigen Wohnortes, an die Ortsbehörde des neuen Wohnortes erfolgen.

h. Die Voraus-Erhebung der Klassensteuer von dem abziehenden Gesinde, sobald nur der neue Wohnort glaubhaft angezeigt wird, muß unterbleiben, dagegen sollen in Zukunft alle diejenigen Abgänge gestrichen werden, welche nicht die Angabe des neuen Wohnortes enthalten.

i. Erhöhungen des Steuersatzes, mit welchem die einzelnen Steuerpflichtigen in der Rolle einmal veranlagt stehen, dürfen im Laufe desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung gültig ist, nicht vorgenommen werden, sondern es muß vielmehr derjenige Kontribuent, welcher vielleicht wegen Ankauf eines Gutes, Anfang eines Gewerbes, oder wenn ein Lehrling Gesell wird, oder auch wenn ein Gesell als Meister selbstständig zu arbeiten anfängt, sich zur Einschätzung in eine höhere Klasse eignet, den einmal in der Veranlagungsliste für ihn ausgeworfenen Satz bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres unverändert fortsteuern; dagegen müssen solche Klassensteuerpflichtige bei der zu Ende jeden Jahres für das neue Jahr erfolgenden Veranlagung ihren Verhältnissen angemessen besteuert werden.

k. Eben so dürfen im Laufe des Jahres keine Ermäßigungen ohne vorherige eingereichte, und von uns beifällig entschiedene Reklamationen stattfinden, sondern es muß jeder Kontribuent seinen bei der Veranlagung ihm zugetheilten Beitrag bis zu Ende des Jahres fortentrichten, und kann derjenige Steuerpflichtige, dessen etwa gesunkene Vermögens-Verhältnisse einen niedrigern Steuersatz, als den bisherigen, bedingen, nur erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt werden.

III. Niederschlagungen unbeibringlicher Klassensteuerreste.

Die Ortserheber leisten für Verarmte, deren Steuer halbjährlich zur Niederschlagung kommt, hin und wieder noch Vorschüsse bei der Königl. Kreiskasse, und kürzen von der Ablieferung pro Monat Juni und Dezember den für

das halbe Jahr überhaupt verbliebenen Rest. Sie verwechseln auf diese Weise Abgänge, welche wegen Sterbefälle, Doppelveranlagungen, Fortziehen und Ermäßigungen entstehen, mit entstandenen Abgängen durch Unbeibringlichkeit. Erstere werden in den halbjährlich einzureichenden Abgangslisten berechnet, und deren Betrag bis nach erfolgter Feststellung der letztern, von den Ortsbehörden vorläufig aus den Hebegebühren übertragen, soweit sie die Zugänge oder Vorauszahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate etwa leisten möchten, übersteigen. Unbeibringliche Reste hingegen kommen in die von den Ortsbehörden halbjährlich einzureichenden Restnachweisungen, zu welchen wir ein vom Königl. Hohen Finanzministerio neuerlich angeordnetes Muster weiter unten haben abdrucken lassen, uud dessen sich von jetzt ab alle Gemeinden zu bedienen haben. Solche Beträge dürfen von dem Ortserheber nicht vorgeschossen, sondern sie müssen von der allmonatlichen Ablieferung gekürzt, und die Kürzung durch die in den §.§. 8.b und 9. der Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 18. August 1820. angeordneten, nach dem Muster D. anzufertigenden und hinsichtlich deren Richtigkeit von der Ortsbehörde bescheinigten Restverzeichnisse, bei der Königl. Kreiskasse justifizirt werden. Auf Grund dieser monatlichen Restverzeichnisse haben die Ortsbehörden zu Ende jeden Semesters die halbjährlichen Restverzeichnisse, in welche nach unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Juni c. Nr. 11,360. III. nicht größere, als sechsmonatliche Beträge aufgenommen werden dürfen, aufzustellen, und solche von jetzt ab an die Königl. Kreiskasse einzureichen. Letztere prüft dieselben auf Grund der monatlichen Restlisten in ihren einzelnen und summarischen Beträgen, und reicht sie dann dem Königl. Landrathe des betreffenden Kreises zur weitern Beförderung an uns ein. Der Königl. Kreiskasse wird zugleich zur Pflicht gemacht, alle halbjährlichen Restverzeichnisse, welche nicht nach dem unten abgedruckten Muster angefertigt sind, der betreffenden Ortsbehörde zur Umarbeitung zurückzugeben.

Die Ortsbehörden sind jedoch dadurch, daß sie die allmonatlich, der gesetzlichen Zwangsmittel ungeachtet, in Rest

verbliebenen Beträge gekürzt, und bei der Königl. Kasse durch Restverzeichnisse belegt haben, keineswegs der Verpflichtung entbunden, für die etwa noch später bei besserm Verdienst der Restanten möglich werdende nachträgliche Einziehung von Resten Sorge zu tragen, sondern sie ist hierzu nach §. 11. der Instruktion des Königl. Hohen Finanzministeriums wegen Erhebung der Klassensteuer vom 18. August 1820. dergestalt verpflichtet, daß, wenn sie nicht bei Beitreibung von Steuerrückständen alle gesetzlich zulässigen Mittel, wohin auch die Beschlaglegung auf Arbeits- und Gesindelohn gehört, zur Anwendung bringen, sie den Ersatz der auf diese Weise beizubringen gewesenen Steuerrückstände zu leisten haben; worauf von den Königl. Kreiskassen und den Herren Landräthen bei der Prüfung der Rest-Extrakte ganz besonders zu achten ist.

Die Königl. Kreiskassen haben auf die Einreichung der monatlichen Listen streng zu halten, und sind verpflichtet, in solchen Fällen, wo die liquidirten Reste auf ein Seitens der Ortsbehörde angewendetes saumseliges Verfahren bei deren Beitreibung schließen lassen, dem Königl. Landrath unverzüglich Anzeige davon zu machen, welcher dann die nöthigen Untersuchungen und event. Bestrafungen der Schuldigen anzuordnen hat.

Den Ortsbehörden, welchen die Verwaltung der Klassensteuer in ihren Bezirken aufgetragen ist, liegt nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. und der Erhebungs-Instruktion vom 18. August 1820. die pflichtmäßige und pünktliche Erfüllung der damit verbundenen Geschäfte ob; wir machen dieselben hiermit nochmals auf ihre Pflichten aufmerksam, und fordern die Herren Landräthe zugleich auf, gegen diejenigen Unterbehörden, welche sich einer Verletzung der ihnen im Bezug auf die Klassensteuer-Verwaltung obliegenden Pflichten schuldig machen, nach §. 5. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 15. Juni 1820. mit der gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Muster zu den Klassensteuerrest-Niederschlagungslisten.
Kreis N. N.

Verzeichniß

der mit ihrem Klassensteuerbeitrage für das te Semester 183 der eingelegten Exekution ungeachtet, in Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N. N.

Laufende Nr.	Name und Vorname des Restanten.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuereinschätzung des Restanten				Betrag des Rückstandes.			Bescheinigung, daß die Exekutions-Vollstreckung stattgefunden, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können, und Angabe, ob Beschlag auf Arbeitslöhne u. s. w. gelegt worden, oder, warum dies nicht geschehen konnte.
			nach der Heberliste. Laufende Nr	zum monatlichen Steuersatz von Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	

Merseburg, den 12. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

30.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magisträte, die sorgfältige Prüfung der Gesuche um Gewerbescheine zur ermäßigten Steuer betreffend.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat uns zu erkennen gegeben, daß für keinen der sehr zahlreichen Hausirer, denen seit mehreren Jahren eine Ermäßigung zu Theil geworden, bisher jemals eine Erhöhung des Steuersatzes

vorgeschlagen worden sei, und hieran die Vermuthung geknüpft, daß entweder die Verhältnisse dieser Leute nicht alljährlich genau geprüft werden, oder dabei von der unrichtigen Ansicht ausgegangen werde, es bei dem einmal ermäßigten Steuersatze, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Umstände der Hausirer gebessert, und das Gewerbe in vergrößerten Umfange betrieben werde, für immer bewenden lassen zu müssen.

Wenn nun wirklich die Zahl der Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen sich in den letzten Jahren beinahe um das Doppelte gegen früher vermehrt hat, und es hiernach nicht unwahrscheinlich ist, daß die geäußerten Bedenken des Herrn General-Direktors der Steuern wohl gegründet sein mögen, so nehmen wir hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese nachgelassene Steuer-Ermäßigung dem Hausirhandel keinesweges Vorschub geleistet, sondern dadurch nur verhütet werden soll, daß Leute, welche sich bisher auf diese Weise zu ernähren gesucht, bei dem etwanigen Mangel eines andern Erwerbszweiges und der Mittellosigkeit zur Erlegung des vollen Steuersatzes, nicht ohne Hülfe bleiben.

Nach diesem Grundsatze sind nun also die eingehenden Gesuche um Gewerbescheine zur ermäßigten Steuer von den Lokalbehörden sorgfältig zu prüfen, und zugleich darauf zu achten, daß

1) eine Ermäßigung der Steuer immer nur beim Handel mit einzelnen unbedeutenden Gegenständen, als Brot, Hecheln, Heringen, groben Holzwaaren, irrden Geschirre, Semmel, Sieben, Theer und ähnlichen Kleinigkeiten, und
2) für solche Personen, die den Hausirhandel erst beginnen wollen, nur in sofern bewilligt werden sollen, als bei diesen körperliche Gebrechlichkeit, verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit, und die hierdurch gleichsam bedingte Unmöglichkeit zur Ergreifung eines andern Erwerbszweiges, dafür spricht, oder Militair-Invaliden, denen Versorgungs-Anspruch zusteht, und die auf diese Weise allein nur ihren Unterhalt gewinnen können.

3) Steuerfreie Gewerbescheine unter keinen Umständen zum Handel, sondern nur zu Dienstleistungen, als Musikmachen, Kesselflicken rc. für Militair-Invaliden, und
4) Begleiter zum Transport der Waaren und Geräthschaften nur denen bewilligt werden dürfen, die den vollen Steuersatz erlegen.

In sofern nun also Anträge gegen diese Bestimmungen eingehen, müssen solche sofort zurückgewiesen, die beachtungswerthen uns aber möglichst auf einmal durch die deshalb zum 1. November jährlich einzureichenden Nachweisungen vorgelegt, und in diesen alle Umstände, welche entweder für die Bewilligung der nachgesuchten Ermäßigung, oder für eine Erhöhung des bisherigen Steuersatzes sprechen, vollständig angegeben, auch bei denen, die schon bisher einen Gewerbeschein erhalten haben, die Nummer des zuletzt erhaltenen bemerkt werden.

Indem wir diese Bestimmung den Herren Landräthen und Magisträten bekannt machen, fordern wir sie zugleich auf, sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und alle Sorgfalt darauf zu wenden, daß nur den wirklich Bedürftigen eine Ermäßigung der Steuer, und solche auch nur in dem Maße zu Theil werde, als es die Umstände dringend nöthig machen.

Potsdam, den 18. März 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Aufbringung der durch das Exekutionsverfahren gegen säumige Steuerpflichtige entstandenen Kosten betreffend.

Auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 8. d. M.

ob diejenigen Steuerpflichtigen, welche an demselben Tage ihre rückständige Steuern einzahlen, an welchem der Steuerbote in Verfolg des eingeleiteten Zwangsverfahrens und im Auftrage des Steuer-Einnehmers Behufs Zustellung des Zahlungsbefehls die Reise nach dem Wohnorte derselben angetreten hat, ohne bei seinem Eintreffen die Quittung des Einnehmers über den einzutreibenden Rückstand vorzufinden, auch verpflichtet sind, die Kosten des während ihrer Abwesenheit zugestellten Zahlungsbefehls zu entrichten?

erwiedern wir Ihnen, daß da die Zwangsmaßregeln nur eine Folge der von den Steuerpflichtigen nicht eingehaltenen gesetzlichen Termine zur Einzahlung der schuldigen Beträge sind, die hierdurch entstandenen ihrer Versäumniß allein zuzuschreibenden Kosten unbedenklich von den Debenten getragen werden müssen, und wir die aufgestellte Frage demnach nur bejahen können. — Von selbst versteht es sich aber, daß, wenn zwischen dem Tag des dem Steuerboten ertheilten Auftrags und dem Eintreffen desselben an den Wohnorten der Debenten mehrere Tage verflossen sind, welche letztere mittlerweile zur Einzahlung ihrer Reste benutzt haben, alsdann bei Vorzeigung der ordnungsmäßigen Quittung darüber, die Zustellung von Zahlungsbefehlen und die Anrechnung von Kosten dafür unterbleiben muß. — Die Steuerboten sind von dieser Entscheidung durch die Einnehmer in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende für die letzteren die erforderliche Anzahl lithographirter Exemplare der gegenwärtigen Verfügung hierbei erfolgt.

Trier, den 19. August 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

An
den Herrn Landrath N. hieselbst und Abschrift an sämmtliche übrige Herren Landräthe zur Nachricht, Achtung und Vertheilung der beikommenden Exemplare.

32.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Magisträte und Landräthe, wegen der den letztern zu machenden Anzeige von den, den Gerichten übergebenen Gewerbesteuer-Prozessen.

Es ist bemerkt worden, daß Gewerbesteuer-Prozesse gegen Ausländer, welche von den Magisträten an die Gerichte zur Untersuchung übergeben worden, gar nicht zur Kenntniß der Herren Landräthe gebracht worden sind, die sie daher nicht haben in ihr Instanz-Register eintragen und in ihrem Fortgang verfolgen, noch weniger den Betrag der Konfiskate, Steuer und Strafen verrechnen und nachweisen können; wodurch unangenehme Erinnerungen Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer herbeigeführt worden sind.

Wir weisen den Magistrat daher hierdurch an, von jetzt ab von allen Gewerbesteuer-Prozessen, welche den Gerichten übergeben werden, unter Mittheilung einer Abschrift der ersten summarischen Vernehmung, dem Landrath des Kreises sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 28. September 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

An
sämmtliche Magisträte zweiter und dritter Abtheilung.

Abschrift obiger Verfügung erhalten Sie zur Nachricht und mit dem Auftrage, auch die Magisträte der Städte vierter Abtheilung hiernach anzuweisen, und in allen dergleichen Prozessen darauf zu halten, daß bei Beschlagnahme der bei den Kontravenienten vorgefundenen Effekten und der eventuellen Kautionsleistung neben Sicherstellung der Strafe

und Kosten auch der verkürzte Steuerbetrag nicht unberücksichtigt bleibe.

Potsdam, den 28. September 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

33.

Reskript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbesteuer der Bauhandwerker betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 23. Juni c., daß Bauhandwerker, wie dieselbe in ihrem frühern Berichte vom 11. September v. J. richtig bemerkt, durch die Natur ihrer Gewerbe dahin berufen werden, wo ihre Arbeit verlangt wird, und nicht wie andere Handwerker, dieselbe daheim fertigen, und dem auswärtigen Besteller zusenden, oder auch unbestellte Arbeit auf Jahrmärkte bringen können. Daß ein Bauhandwerker, welcher außerhalb seines Wohnorts bestellte Arbeit ausführt, an dem Orte, wo er solches thut, sich über seine Qualifikation anders, als durch Vorzeigung seines Gewerbe-Erlaubnißscheines auszuweisen braucht, ist früher schon von den kompetenten Königl. Ministerien entschieden worden. Es darf derselbe aber auch nicht zu einer nochmaligen Entrichtung der Gewerbesteuer angehalten werden, welches auch die Abtheilung sein möge, zu welcher der Ort gehöre, wohin er bestellt worden.

Das Aufsuchen unbestellter Arbeit bezeichnet ein umherziehendes Gewerbe, und ein Bauhandwerker, der solches thäte, müßte nach §. 6. des Regulativs vom 28. April 1824. behandelt werden, und einen Gewerbeschein lösen.

Berlin, den 5. Juli 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

34.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Trier, in wiefern Entrepreneurs von der Handwerkssteuer befreiet bleiben.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 10. d. M., daß das Unternehmen eines Baues, oder sonst einer Handwerksarbeit in Entreprise vom Gesetze als steuerpflichtiges Gewerbe nicht bezeichnet ist, und mit Lieferungen nicht in eine Kategorie gestellt werden kann. Ein solcher Entrepreneur ist daher zur Handwerkssteuer nicht heranzuziehen, sofern er weder selbst Hand anlegt, noch auch die Arbeit als Mann vom Fache leitet, sondern sich dazu anderer Personen bedient. Diese letztern sind alsdann resp. als selbstständige Handwerker oder als Handwerks-Gehülfen im Sinne des Gesetzes anzusehen und zu behandeln, so daß diejenigen untern den erstern, welche nicht bereits auch in der Gewerbesteuer-Rolle der Handwerker aufgeführt stehen, verpflichtet sind, das Geschäft anzumelden, und sofern es im steuerpflichtigen Umfange betrieben wird, auch die Steuer dafür zu erlegen.

Berlin, den 26. September 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

35.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Magistráte, die Besteuerung des Lohnfuhrgewerbes betreffend.

Dem Magistrat eröffnen wir auf die unterm 1. d. M. gemachte Anfrage, wegen Gewerbebesteuerung der dortigen Ackerbürger, welche Lohnfuhren verrichten, wie das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 16. litt. a. bestimmt:

> daß nur Landwirthe, welche mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich Frachtfuhren verrichten, von der Gewerbesteuer in litt. k. frei sein sollen.

Hieraus folgt:

1) daß die Landwirthe nur dann frei sind, wenn sie gelegentlich Frachtfuhren verrichten. Der Lohnfuhren ist nirgends Erwähnung geschehen, und Niemand steht eine Befugniß zur Steuerfreiheit zu, wenn er Lohnfuhren verrichtet;

2) daß nur Landwirthe, also solche, welche wirkliche Akkerleute sind und Ackerbau treiben, und deshalb Pferde halten, Frachtfuhren gelegentlich übernehmen können, ohne Steuer zu bezahlen. Diese Befugniß kann daher nur auf die Benannten beschränkt, und darf keinesweges auf Professionisten, als Brauer, Brenner, Maurer rc. ausgedehnt werden, wenn diese etwa ihres Gewerbes wegen Pferde halten, und Fuhren für Geld leisten. Verrichten Pferde haltende Bürger Lohnfuhren, sei es auf bestehende Verträge, oder nach jedesmaligen besondern Uebereinkommen, so sind sie unbedenklich in Klasse K. zu besteuern, und als Gewerbesteuer-Kontravenienten zu behandeln, wenn sie das Gewerbe nicht anmelden. Die Gewerbesteuer in dieser Klasse ist so gering, daß eine Störung des Gewerbes durch sie keinesweges zu besorgen ist.

Hat der Magistrat bisher nach andern, als den vorbezeichneten Grundsätzen verfahren, so hat derselbe gefehlt, und diesen Fehler augenblicklich bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu verbessern.

Magdeburg, den 4. Februar 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

An
den Magistrat zu N. N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung, an sämmtliche übrige Magisträte.

Magdeburg, den 4. Februar 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

36.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Besteuerung des Wein- und sonstigen Getränke-Verkaufs Seitens der Gast- und Speisewirthe über die Straße betreffend.

Bei der Anfrage der Königl. Regierung vom 17. v. M., ob Gast- und Speisewirthe, welche in Klasse C. steuern, befugt sind, ohne Entrichtung der Handelssteuer, Getränke, und namentlich Wein in beliebiger Menge über die Straße zu verkaufen,

geben die unterstrichenen Worte den Maßstab zur Beurtheilung.

Das bestimmte Merkmal der Steuerpflichtigkeit als Gast- oder Schankwirth besteht in dem Feilhalten zubereiteter Konsumtibilien zum Genuß auf der Stelle. Ein Detailverkauf über die Straße ist dabei nicht zu verwehren, die Ausdehnung zu einem förmlichen Handel müßte aber die besondere Besteuerung des letztern nach sich ziehen, und es würde dies der Fall sein, wenn Genußmittel in Quantitäten über die Straße verkauft werden, welche im gewöhnlichen Sinne nicht zur sofortigen Konsumtion geeignet sind.

Sofern daher ein Gastwirth beispielsweise Geschäft daraus machen wollte, neben dem Verkaufe in Gläsern und Flaschen, für gewöhnlich auch Getränke in Gebinden abzusetzen, oder außer zubereiteten Speisen auch eingeschlachtetes Fleisch roh in Quantitäten zu verkaufen, so würde dadurch die gewöhnliche Grenze des Gewerbes als Gast- oder Schenkwirth überschritten, und neben diesem Gewerbe ein förmlicher Handel betrieben werden, welcher im ersten Falle der besondern Besteuerung als Kaufmann in Klasse A., im zweiten Falle als Schlächter unterliegen müßte. Daß jedoch eine solche besondere Besteuerung auf einzelne bloß ausnahmsweise eintretende verkäufliche Ueberlassung eines Genußmittels in größerer Quantität oder anderer Beschaffenheit, als solche für die sofortige Verzehrung in der Regel stattfindet, noch keine Anwendung findet, wird der nä-

hern Erwägung nur zur Vorbeugung einer zu weit gehenden Ausdehnung der Besteuerung bedürfen. Im speziellen Bezug auf Weinhandel wird der Königl. Regierung Abschrift des unterm 5. November 1829. in einem ähnlichen Falle an die Königl. Regierung zu Düsseldorf ergangenen Bescheides mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 19. Juli 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
v. Beguelin.

---

a.

Auf den Bericht vom 8. v. M. erhält die Königl. Regierung hierbei Abschrift des den Weinwirthen N. N. in N., auf ihre Beschwerde wegen Ueberbürdung in der Gewerbesteuer für 1828. heute ertheilten abweisenden Bescheides zur Nachricht.

Da die Reklamanten nach dem vorliegenden Berichte auch für den Weinhandel in Klasse B. veranlagt sind, hiernach diesen also nur in einem sehr geringen Umfange treiben können, weil sie sonst zur Klasse A. eingeschätzt werden müßten; so wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß, wenn dieser Handel wirklich unbedeutend ist, und nur in Flaschen betrieben wird, selbiger als ein Annexum des Schanks anzusehen, und nicht besonders zu besteuern ist. Erstreckt sich der Handel aber weiter, und geschieht der Absatz in Fässern, so wird die Königl. Regierung veranlassen, daß die Reklamanten für den Weinhandel nicht ferner in Klasse B., sondern in Klasse A., wohin ein Weinhandel der Natur des Gegenstandes nach gehört, veranlagt werden.

Berlin, den 5. November 1829.

Der General-Direktor der Steuern.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

37.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Bürgermeisterei-Aemter, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen geschlossener Gesellschaften und Logen betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen die Oekonomen von geschlossenen Gesellschaften und Logen als Schenkwirthe zur Gewerbesteuer gezogen werden, sobald sie das Schenkgewerbe nicht für Rechnung und auf Gewinn und Verlust der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, sondern für ihre eigene Rechnung treiben.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen, beauftragen wir Sie, sich vorkommenden Falls danach zu achten, und erwarten wir demnach die Nachweisung derjenigen Individuen in Zugang, auf welche vorgedachte Bestimmung Anwendung findet.

Achen, den 2. Mai 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

38.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magisträte, die Besteuerung der Bärme-Fabrikanten betreffend.

Nach einer Entscheidung des Herrn General-Direktors der Steuern ist die Fabrikation der Bärme, in sofern sie mit der Absicht zum Verkauf, gleichviel aber, ob von Brauern, Branntweinbrennern oder andern Personen, betrieben wird, immer als ein gewerbsteuerpflichtiges Gewerbe zu betrachten.

Indem wir Ihnen dies zur Hebung etwaniger Zweifel bekannt machen, bemerken wir indeß zugleich, daß, da bei

einem solchem Gewerbe sich nicht wohl voraussetzen läßt, daß es mit kaufmännischen Rechten werde betrieben werden, die Besteuerung der Bärme-Fabrikanten nur in Klasse B. erfolgen kann.

Potsdam, den 16. September 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

39.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Nebenzollämter in Kurhessen betreffend.

Dem mitgetheilten Hauptverzeichniß der in den zollvereinten Staaten gebildeten Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter mit erweiterten Abfertigungs-Befugnissen rc. tritt unter Nr. V. bei Kurhessen hinzu:

1) das Neben-Zollamt I. zu Mainkur (Hauptamtsbezirk Hanau), welches die erweiterte Befugniß hat, Durchgangsgüter nach den Oesterreichischen Staaten durch Baiern, und beim Transit in nördlicher Richtung durch Sachsen und Preußen, sowie umgekehrt nach Frankfurt a. M., unter Begleitschein-Kontrole abzufertigen, auch eingehende Waaren unter Begleitschein-Kontrole I. auf alle Baierische Hauptzoll- und Hallämter abzulassen;

2) das mit Niederlagerecht versehene Steueramt zu Wanfried, (Hauptamtsbezirk Witzenhausen) welches zur Begleitschein-Ertheilung und Erledigung beim Verkehr mit sämmtlichen Sächsischen, Baierschen und Thüringschen Haupt-Zoll- und Steuerämtern befugt ist.

Berlin, den 6. August 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

40.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden, wegen des Verfahrens gegen inländische Gewerbetreibende bei dem unbefugten Besuche auswärtiger Märkte.

Es steht den Ortsbehörden sowohl die Befugniß, wie die Verpflichtung zu, von den inländischen Gewerbetreibenden, die auswärtige Märkte besuchen, den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie dem §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 20. Mai 1820. genügt, und der Betrieb ihres Gewerbes bei der Kommunalbehörde ihres Wohnorts angemeldet haben. Wenn aber dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so liegt der Ortsbehörde nur ob, die Gewerbetreibenden, wegen des Verdachts einer Kontravention gegen das gedachte Gesetz, bei der Behörde ihres Wohnorts zu denunziren, aber keinesweges darf sie dieselben in ihrem Gewerbebetrieb auf dem Markte behindern, indem selbst für den Fall, daß dieselben wirklich jene Vorschrift nicht beobachtet haben, immer nur die §. 39. angedrohte Strafe eintreten, nicht aber die Fortsetzung des Gewerbsbetriebs, wenn nicht etwa ein solches Gewerbe vorliegt, welches eine besondere polizeiliche Konzessionirung voraussetzt, untersagt werden kann. Am wenigsten darf in dergleichen Fällen, wie vorgekommen ist, eine Beschlagnahme der Waaren, oder Bestrafung Seitens der auswärtigen Behörde stattfinden, was durch keine gesetzliche Vorschrift gerechtfertigt wird. Waaren-Beschlagnahmen sind nur bei unbefugtem Hausiren zulässig.

Dies machen wir den Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

Posen, den 11. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

41.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrāte, die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Gehülfen inländischer Kaufleute und Fabrikanten und den Handelsverkehr in den Grenzbezirken betreffend.

Da in neuerer Zeit auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831. mehrfach Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Gehülfen inländischer Kaufleute und Fabrikanten eingegangen sind, bei welchen die ad 4. des Ministerial-Reskripts vom 7. Juni 1831. aufgestellte Bedingung unberücksichtigt geblieben; so wird hierdurch bestimmt: daß fernerhin durch die solchen Handlungsgehülfen auszustellenden polizeilichen Qualifikations-Atteste zugleich auch nachgewiesen werden muß, daß der Prinzipal die von ihm an Eidesstatt abzugebende Versicherung Rücksichts seines Gehülfen wirklich abgegeben hat; und bemerken wir, daß Atteste, welche in dieser, sowie in anderer Beziehung irgend mangelhaft befunden werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Ferner ist es Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern für unzulässig erachtet, Gewerbescheine für solche Handelsgegenstände, mit denen der Handel im Grenz-Kontrolbezirk theils erlaubt, theils verboten ist, theilweise für den Grenzbezirk gültig zu erklären, und zugleich deshalb vorgeschrieben worden: daß, wenn in einem Gewerbscheine Handelsgegenstände aufgeführt sind, die nicht sämmtlich im Grenzbezirk geführt werden dürfen, den Händlern der Eintritt im Grenzbezirke niemals gestattet werden soll.

In sofern nun also Anträge gegen diese Bestimmung gemacht werden sollten, sind die Gewerbetreibenden damit sofort belehrend zurückzuweisen; und machen wir hierbei zugleich auf unsere Verfügung vom 8. Dezember 1826. —

Amtsblatt de 1826. Seite 243 — den Gewerbebetrieb im Grenzbezirke betreffend, aufmerksam.

Potsdam, den 21. Januar 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steltzer.

An
sämmtliche Herren Landräthe und die Magistrate zweiter und dritter Abtheilung, desgleichen an den Herrn Polizei-Direktor Flesche, hieselbst.

42.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Befugniß der Magistrate zur Festsetzung und Einziehung von Stempelstrafen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M., wird Derselben zu erkennen gegeben, wie allerdings nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. im §. 30. der Magistrat der Stadt Posen zur Festsetzung und Einziehung von Stempelstrafen nicht befugt ist, weil demselben, seitdem dort eine besondere Polizeiverwaltung eingeführt worden, diejenigen allgemeinen Amtsbefugnisse fehlen, wovon diese spezielle Strafgewalt abhängig gemacht ist.

Die gegenwärtig in Rede stehende, sowie auch alle fernerhin zu seiner Kenntniß kommende Stempel-Kontraventionen, würden daher von ihm an die Königl. Regierung als die ihm zunächst vorgesetzte, zur Abfassung von Straf-Resoluten befugte Behörde einzuberichten, und von Ihr in erster Instanz zu beurtheilen sein.

Wegen des von den Betheiligten zu ergreifenden Rekurses, oder der eventuell ihnen zustehenden Befugniß, auf rechtliches Gehör zu provoziren, finden die Bestimmungen des §. 31. des Stempelgesetzes und der Kabinets-Ordre vom 13. April 1833. Anwendung, und würde im vorlie-

genden Falle, da der Kontravenient nicht zur Klasse der Beamten gehört, und es sich auch nicht um Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriften-Stempels handelt, das Königl. Finanzministerium die gesetzliche Rekurs-Instanz sein.

Daß der Magistrat in Posen auf diese Weise eine Befugniß entbehrt, welche den Kommunalbehörden in kleineren Städten beiwohnt, ist, abgesehen davon, daß er sich in dieser Beziehung mit mehreren andern Magisträten in gleicher Lage befindet, eben so verträglich mit seiner Amtswürde, wie der Umstand, daß ihm die Polizeigewalt entzogen ist, während dieselbe in kleinern Orten sich in den Händen der städtischen Behörden befindet.

Berlin, den 10. Juli 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Rochow.

43.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln, die Lösung des Erbschaftsstempels betreffend.

Da von Seiten mehrerer Stempel-Fiskalate verschiedentlich darüber geklagt worden ist, daß die zu Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer Verpflichteten häufig den Geldbetrag den Stempel-Fiskalaten einsenden, so finde ich mich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Stempel-Fiskalate zum Geldempfang nicht verpflichtet sind, daß vielmehr die Erben nach erfolgter Festsetzung des zu lösenden Erbschaftsstempels die erforderlichen Stempel bei den Stempel-Debitsbehörden zu lösen, und sodann gehörig überschrieben in dem Büreau des Stempel-Fiskalats abzugeben haben. Dieselben erhalten dagegen ein von dem Herrn Stempel-Fiskal oder in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, dem Stempel-Fiskalats-Sekretair, vollzogenes, und mit dem Stempel des Stempel-Fiskalats versehenes Versteuerungs-Attest, welches den Erben zum Nachweis der erfolgten Versteuerung dient. Nur auf diese Art

vollzogene, und mit dem Amtsstempel versehene Versteuerungs-Atteste und sonstige amtliche Ausfertigungen haben Gültigkeit, wogegen alle mit diesen Erfordernissen nicht versehene Atteste die erfolgte Versteuerung nicht nachweisen können.

Sollten in Zukunft, statt der Stempel, die Geldbeträge dafür den Königl. Stempel-Fiskalaten übersandt werden, so werden dieselben auf Gefahr und Kosten der Erben denselben zurückgesendet werden.

Cöln, den 20. September 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung
der Geheime Regierungs-Rath
Meyer.

44.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Anwendung des Werthstempels zu den Bau-Entreprise-Verträgen betreffend *).

Durch eine Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 12. Juli d. J. sind wir beauftragt, unsere Bekanntmachung vom 24. April d. J. im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts in Betreff der Anwendung des Werthstempels zu den Bau-Entreprise-Verträgen, wenn die Lieferung der Baumaterialien durch den Unternehmer geschieht, dahin zu berichtigen, daß bei Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprisen-Verträgen mit Lieferung der Baumaterialien durch den Entrepreneur, zu den Materialien, von deren Werth der Kaufstempel beigebracht werden muß, nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen: „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zim-

*) Vergl. 2tes Heft, S. 341.

mermanns, nach ihrem Materialienwerth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung: „Baumaterialien" zu verstehen sind, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist.

Cöln, den 9. August 1834.

Königl. Regierung.

D.

Post-Verwaltung.

45.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen betreffend.

Portofreiheit des Gewerbevereins für den Kreis Wittgenstein.

1) Dem in Berleburg sich gebildeten landwirthschaftlichen und Gewerbeverein für den Kreis Wittgenstein, habe ich auf den Schriftwechsel in allgemeinen Angelegenheiten desselben, die Portofreiheit, jedoch auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt, daß die Korrespondenz offen oder unter Kreuzband versendet, und mit dem Rubro:

„Angelegenheiten des landwirthschaftlichen und Gewerbevereins für den Kreis Wittgenstein"

bezeichnet werde.

Auf Paket- und Geldsendungen findet diese Portofreiheit nicht Anwendung.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und darauf zu sehen, daß die obige Bewilligung nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit der Universitäts-Quästuren.

2) Den Quästuren der sämmtlichen Universitäten der Monarchie ist auf die Behufs der Einziehung gestundeter Honorare von den Studirenden, mit denjenigen Behörden

zu führende Informations-Korrespondenz, in deren Bereich die Schuldner angestellt sind, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt worden, daß diese Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit der Rubrik:

„Informations-Korrespondenz der Quästur"

bezeichnet werden muß.

Porto-Moderation auf Geldsendungen der Adlerschen Schulstiftung zu Königsberg in Preußen.

4) Den aus dem Fonds der Adlerschen Schulstiftung in Königsberg in Preußen zu leistenden Gehaltszahlungen und Geldunterstützungen an Schullehrer rc., welche nach §. 5. des General-Cirkulars vom 27. März d. J. der Portopflicht unterworfen werden sollten, ist bis auf die Hälfte des tarifmäßigen Porto die Portofreiheit zugestanden worden.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen dieser Art nur die Hälfte des gewöhnlichen Porto zu erheben und zu berechnen.

Annahme der Passagiere zu den Schnellposten.

5) Es versteht sich von selbst, daß bei der Annahme der Passagiere zu den Schnellposten von den Postanstalten alle mögliche Willfährigkeit bewiesen werden muß, und nach diesem Grundsatze ist auch im Allgemeinen verfahren worden. Um indessen jede Ungewißheit hierunter zu beseitigen und etwanigen unbilligen Anforderungen zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt:

„daß die Annahme der Passagiere zu den Schnellposten auch an den Anfangsorten der Kourse, und, wo nicht eine kürzere Zeit ausdrücklich bestimmt worden ist, jedenfalls, wenn zu ihrer Beförderung eine Beichaise gestellt werden muß, bis 15 Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, bis 5 Minuten vor Abgang der Post, stattfinden soll."

Ich erwarte indessen, daß die Postanstalten, in soweit es ohne Störung des regelmäßigen Postenlaufes geschehen kann, auch ferner noch größere Willfährigkeit gegen die Reisenden zu beweisen, beflissen sein werden,

Menagerie-Besitzer dürfen mit Lohnpferden wechseln.

11) Den Menagerie-Besitzern, welchen nach der Be-

stimmung des §. 17. des General-Cirkulars Nr. 26. vom 21. September 1830., zur Fortschaffung ihrer Menagerie-Wagen keine Extrapost-Pferde verabfolgt werden dürfen, ist zur Erleichterung des Transports gestattet worden, mit den Pferden zu wechseln.

Verwechselung gleichnamiger Orte.

15) Um fernere Verwechselungen der Orte Plaue, Plauen und Plau zu vermeiden, wird den Postanstalten empfohlen, die folgenden Orte zu unterscheiden:

Plaue, Stadt und Postexpedition bei Alt-Brandenburg;
Plaue, Dorf in der Neumark, Krossenschen Kreises;
Plau, Stadt und Postanstalt in Mecklenburg-Schwerin;
Plau oder Plauen, Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Stadt;
Plauen, Stadt im Voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen.

Frankfurt a. M., den 28. August 1834.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

46.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten der Monarchie, excl. der außerhalb des Zoll-Verbandes gelegenen, die Herstellung beschädigter Postpakete des Auslandes unter Zuziehung der Orts-Steuerbehörde betreffend.

Im §. 6. der Anweisung für die Steuer- und Postbehörden über Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost vom 27. September 1825. *), ist angeordnet, daß die Postbeamten, wenn sie an den der Post anvertrauten, unter Steuer-Verschluß gelegten Waaren-Sendungen Beschädigungen des Verschlusses bemerken, solches der Steuerbehörde des Ortes zur Erörterung des Vorfalles und zur Herstellung des Verschlusses anzeigen sollen.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 990.

Nach Analogie dieser Bestimmung ist eine solche Anzeige an die Steuerbehörde auch dann erforderlich, wenn ein aus dem Auslande unter Steuer-Verschluß eingegangenes Paket bei dem Transport bis zum Bestimmungsorte beschädigt wird, unterweges reparirt werden muß, und die Reparatur nicht ohne Verletzung des Steuer-Verschlusses bewirkt werden kann. Dennoch ist vor einiger Zeit der Fall vorgekommen, daß ein aus dem Auslande nach Memel gesandtes, unterweges beschädigtes Paket, mit neuer Emballage versehen, und ohne Zuziehung der Steuerbehörde, mithin ohne den ursprünglich an der Grenze angelegten Verschluß, weiter befördert worden ist, wodurch bedeutende Weiterungen veranlaßt worden sind. Zur Vermeidung ähnlicher unangenehmer Vorfälle werden die Postanstalten hiermit angewiesen, aus dem Auslande mit Steuer-Verschluß eingehende Postgüter, wenn sie unterweges durch irgend ein Ereigniß verletzt worden sein sollten, vor ihrer Weiterbeförderung durch die Post, der nächsten Steuerstelle zur Revision und Anlegung eines neuen Verschlusses vorzulegen.

Frankfurt a. M., den 16. August 1834.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

IV.

Landkultur und Viehzucht.

47.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an die Königl. General-Kommission zu Stendal, die Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungssachen betreffend.

Die Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 14. Juli c. benachrichtigt, daß in Folge eines Königl. Staatsministerial-Beschlusses es angemessen befunden ist, die Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungs-

sachen, nach Ablauf der im §. 138. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. vorgeschriebenen fünfjährigen Frist, vorläufig zu suspendiren, bis nach beendigter Revision der Geschäftsordnung für die General-Kommissionen darüber definitive Bestimmungen ergehen werden.

Berlin, den 18. September 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Maaßen. v. Brenn.

48.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, den Anbau des rosenrothen Klees betreffend.

Die anhaltende Dürre, welche während des Sommers in unserem Verwaltungsbezirke geherrscht, hat sich so nachtheilig für alle Futterkräuter für Wiesen und Weiden gezeigt, daß ein baldiger allgemeiner Futtermangel zu befürchten steht. Bei dieser für den Landmann besonders traurigen Aussicht finden wir uns zur schleunigen Verbreitung des uns so eben zugegangenen (sub lit. a.) unten folgenden, ursprünglich einer französischen Zeitschrift entnommenen Aufsatzes über den Anbau des **rosenrothen Klees** veranlaßt, dessen gerühmte Vortheile sich im Elsaß, wo dies Futterkraut seit langer Zeit im Großen gebaut wird, und auch bei einer neuerdings im Düsseldorfer Regierungsbezirk versuchsweise erfolgten Anpflanzung vollkommen bewährt haben, und halten diese Mittheilung auch für dieses Jahr noch zeitgemäß, da die heurige, für diesen Jahresabschnitt ungemein milde Witterung den Termin, bis zu welchem die Aussaat dieses Futterkrauts am zweckmäßigsten angegeben wird — Mitte dieses Monats — noch weiter hinausrücken dürfte.

Liegnitz, den 14. September 1834.

Königl. Regierung.

---

a.

Die Gebrüder Baumann zu Bollweiler im Elsaß, (di-

rekte Aufträge an diese sind poste restante nach Soultz zu richten) und der Garten-Direktor Weyhe in Düsseldorf, debitiren den Saamen in größeren und kleineren Partien zu 1 Frank pro Pfund.

„Der rosenrothe Klee, roussillonischer Klee (trifolium incarnatum l.) ist eine jährliche Futterpflanze, wovon der lange eingeschränkte Anbau sich seit einiger Zeit mehr und mehr verbreitet hat, und vermuthlich in einigen Jahren ziemlich allgemein werden wird. Obschon der rosenrothe Klee das Jahr nur einen Schnitt giebt, und als dürres Futter dem gemeinen Klee nachsteht, so giebt es doch wenige Gattungen, die dem Ackerbau so viele Dienste leisten, indem man beinahe ohne Kosten, ohne Sorgfalt, und ohne die Folgenreihe der Pflanzungen zu unterbrechen, eine reichliche Ernte gewinnen kann. Er hat nebst dem das Verdienst, sehr frühzeitig zu sein, und im Frühjahr beinahe vor allen andern Pflanzen für die Nahrung des Viehes entweder als Weide, oder grün geschnitten, gebraucht werden zu können. Man säet diesen Klee im August oder Anfangs Septembers, gewöhnlich auf Stoppeläcker, nachdem man sie mit dem Pfluge leicht umgefahren hat. Dieses Pflügen, oder wenigstens das Lockermachen des Bodens durch wiederholtes Eggen, ist für den ausgehülseten Saamen nothwendig, der durch die Egge gedeckt werden muß. Hat man aber Saamen in Hülsen, so darf man ihn nur auf die Halme ohne weiteres ausstreuen, und dann mit der Walze darüber fahren; er gedeiht fast immer, besonders wenn man gleich nach der Ernte gesäet hat. Man sieht hierdurch, wie leicht die Länder, die an Futter Mangel leiden, besonders diejenigen, wo eine dreijährige Brache befolgt wird, den Zustand ihres Ackerbaues verbessern könnten.

Hat ein Ackersmann demnach z. B. den vierten Theil seiner Haferäcker mit diesem Klee angesäet, so kann er in den ersten Tagen des Maies, wenn er ihn grün schneidet, — oder vom 15. bis zum 25., wenn er ihn trocken erntet, den Acker sogleich wieder frisch anpflanzen. Es ist noch Zeit genug, um diesen Acker aufzubrechen, und alle Arbeiten des Braches zu verrichten. Mithin hat er ohne Unterbrechung auf diesem Theile seiner Stoppeläcker einen starken Futtervorrath erhalten, in der Zwischenzeit der Ernte und des Pflügens. Der rosenrothe Klee ist auch besonders vortheilhaft, um einen Kleeacker, der schlecht bewachsen ist, zu ergänzen, indem man auf die leeren Stellen Samen in Hül-

sen wirft, oder auch gehülseten Samen, wenn man ihn nur genug einegget.

Beinah jeder Weizen- oder Kornboden, wenn er nur gesund ist, taugt für den rosenrothen Klee; einige Landwirthe säen viel davon, und bemerken, daß er in sehr verschiedenen Böden gut gedeiht; nur fehlt er in starken Kalkböden, die zufolge des Frostes sehr aufschwellen. Manchmal geht diese Futterpflanze bei herbem Winter zu Grunde; allein dieser Zufall ist selten, und obschon man 1820. das Beispiel davon gehabt hat, so hat sich der Anbau desselben seitdem nichts desto weniger unermeßlich verbreitet. Man braucht 36 bis 40 Pfund gehülseten Saamen auf dem Hecktar, (3 Morg. 165 Rth.) und ungehülseten ungefähr 90 bis 100 Pfund.

49.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Benutzung der Quecken als Viehfutter betreffend.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß noch in mehreren Gegenden des Liegnitzschen Regierungsbezirks die Wurzeln des Queckengrases, häufiger bloß Quecken genannt, auf dem Felde verbrannt werden, wiewohl sie zu einem gesunden Futter für die meisten Nutzthiere verwendet werden können, und in einem an Ernährungsmitteln armen Jahre auch wohl dazu benutzt werden sollten, so scheint es angemessen, das Landwirthschaft treibende Publikum auf nachstehende, aus der ökonomisch-technologischen Encyklopädie von Krünitz, Thl. 119. S. 369 entlehnte Andeutungen aufmerksam zu machen.

„Einen weit größeren Nutzen leistet die Quecke als ein Nahrungsmittel. Die mehligen Bestandtheile der unterirdischen Halme machen sie dazu geschickter, als das kraftlosere Stroh; insonderheit für zurückgekommenes oder kalbendes Vieh. Man hat sie daher schon seit geraumer Zeit zur Futterung, besonders des Rindviehes angewendet, zu welchem Ende sie im Wasser rein abgespült, getrocknet, auf der Futterbank klein geschnitten, und mit warmem Wasser,

wodurch sie wieder etwas aufquellen, abgebrüht, auch wohl mit Spreu, Siede, Kleien 2c. vermengt, verfüttert werden. Sie sind, wohlgereinigt, gleichfalls ein angenehmes Futter für Pferde."

Liegnitz, den 20. September 1834.

Königl. Regierung.

50.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Aufhebung des Ostpreuß. Landgestüts-Reglements vom 30. Juli 1787.

Da der größte Theil der Vorschriften des Landgestüts-Reglements vom 30. Juli 1787. den seitdem veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen ist, und praktisch nicht weiter zur Anwendung kommt, so hebe Ich dieselben nach Ihrem Antrage hierdurch auf, jedoch mit Beibehaltung und Bestätigung folgender Vorschriften:

1) Es bleibt bei einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.

2) Jede tragende Stute bleibt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis in's vierte Jahr von der noch bestehenden Vorspannleistung entbunden.

Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen, und diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stargard, den 8. September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn, und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorff.

V.
Kultus.

51.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Konfessions-Bezeichnung in Kirchen- und Schul-Sachen betreffend.

Da es in den, Kirchen und Schulen betreffenden Berichten der Königl. Regierungen häufig vorkommt, daß die Bezeichnung, ob der Prediger, Schullehrer, die Gemeine oder Schul-Sozietät 2c., evangelischer oder katholischer Konfession sei, hinzuzufügen, unterlassen wird, dies aber nicht selten für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, zur Vermeidung von Mißverständnissen, diese nähere Bezeichnung in die Berichte jedesmal mit aufzunehmen.

Berlin, den 19. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

52.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Abhaltung der Lizitations-Termine zur Verpachtung von Kirchengrundstücken betreffend.

Es gehen jetzt bei uns öfters von Seiten der Prediger, zuweilen auch von Seiten der Kirchenvorsteher, Liquidationen über Reisekosten ein, welche ihnen bei Gelegenheit der Verzeit- oder Vererbpachtung von Kirchengrundstücken durch das Reisen zu den Lizitations-Terminen erwachsen. Zur Vermei-

meidung dieser Kosten weisen wir sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter hierdurch an, in den Fällen, wo ihnen die Verzeit- oder Vererbpachtung von Kirchenländereien unmittelbar von uns übertragen wird, die Prediger und Kirchenvorsteher, falls sie nicht am Orte der Lizitation ihren Wohnsitz haben, nicht zu den Lizitations-Terminen, da ihre Gegenwart hierbei nicht erforderlich ist, einzuladen, sondern ihnen nur nach abgehaltenem Termin das Lizitations-Protokoll zur Abgabe ihrer Erklärung zugehen zu lassen, und uns dasselbe sodann mit dieser Erklärung einzureichen. In den Fällen aber, in welchen die Gerichte um solche Lizitationen angegangen werden, dieselben zu veranlassen, die Pfarrer und Kirchenvorsteher gleichfalls nicht zu den Lizitations-Terminen einzuladen, sondern ihnen die Lizitations-Protokolle durch die Rent- und Domainen-Aemter zugehen zu lassen, welche letztere sodann in gleicher Art, wie vorstehend vorgeschrieben ist, zu verfahren haben.

Potsdam, den 24. September 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

Nach abschriftlich anliegender Cirkular-Verfügung von heute an die Domainen- und Rentämter, wegen Nichtzuziehung der Pfarrer und Kirchenvorsteher zu den Lizitations-Terminen über Zeit- oder Erbverpachtung von Kirchengrundstücken, haben Sie sich zu richten, und die Herren Pfarrer durch Mittheilung derselben durch Umlauf anzuweisen,

auf die an sie ergehenden Requisitionen der Aemter sofort die Meinung und Ansicht der Kirchenvorsteher einzuholen, und darnach ihre Erklärung, unter Rücksendung der Protokolle, den Aemtern abzugeben.

Potsdam, den 24. September 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

53.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie der Justiz, an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Verfahren bei Kirchenbauten und die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien in Ostpreußen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den über die Beschwerde des Landhofmeisters, Grafen v. Dönhoff, der Grafen zu Dohna und des General-Majors v. Hülsen, wegen vermeintlicher Beschränkung ihrer Patronatsrechte durch die Königl. Regierung, gemeinschaftlich erstatteten Immediatbericht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. v. M. diejenige Bescheidung zu erlassen geruhet, von welcher der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 13. Dezember v. J. in der Anlage (a. u. b.) Abschrift zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird. Allerhöchstdieselben haben zugleich zu befehlen geruhet, daß das als bisherige Praxis von der Königl. Regierung angezeigte Verfahren ferner beobachtet werde, da weder die Verfügung der Königl. Regierung in der Hirschfeldschen Thurmbausache vom 21. September 1832., noch das Cirkular an die Superintendenten vom 6. ejusd. mens. mit dieser anerkannten Praxis genau übereinstimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverständniß zu veranlassen geeignet seien. Demzufolge weiset das mitunterzeichnete Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Königl. Regierung zur Beobachtung des von Ihr als bisherige Praxis angezeigten Verfahrens in künftigen Fällen nach der Allerhöchsten Willensmeinung hierdurch an.

Berlin, den 6. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium der Justiz.
v. Altenstein.	v. Kamptz.

---

a.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 16. v. M. den Landhofmeister, Grafen v. Dönhoff, und die Theilnehmer an dessen Reklamation wegen der Patronatrechte der Ostpreußischen Gutsbesitzer nach der abschriftlichen Anlage (b.) beschieden, demzufolge Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Regierung in Königsberg zur Beobachtung des als bisherige Praxis angewendeten Verfahrens anzuweisen haben, da weder die Verfügung in der Hirschfeldschen Thurmbausache vom 21. September 1832., noch das Cirkular an die Superintendenten vom 6. September 1832. mit dieser anerkannten Praxis genau übereinstimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverständniß zu veranlassen geeignet sind.

Berlin, den 4. August 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und Mühler.

b.

Aus dem Berichte, den die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz über die von Ihnen in Gemeinschaft mit den Grafen zu Dohna Schlodien und Schlobitten, sowie dem General-Major a. D., v. Hülsen, wegen Beeinträchtigung des Kirchenpatronats geführte Beschwerde Mir erstattet haben, ersehe Ich, daß Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reklamation zur Begründung derselben sich auf die Thatsachen beschränken, welche in der Beilage zu Ihrer Eingabe vom 20. Januar v. J. angeführt sind. Was dieserhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, so sind die Vorschriften der Gesetze, nämlich des Landrechts und der Zusätze des Ostpreußischen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beschwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Gesetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 3. des Publikations-Patents vom 4. August 1801., daß die Praxis in Ostpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorschriften enthalte, und die Provinzialbehörden haben unter Zustimmung sämmtlicher Superintendenten diese noch jetzt bestehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchenkollegien der ersten Untersuchung

und Feststellung des Baubedürfnisses sich unterziehen, hiernächst den Konsens des Patrons erwirken, und wenn dieser ertheilt ist, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen, ohne Autorisation der geistlichen Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Interessenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert werden, nicht einig sind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorschriften des Landrechts, §. §. 708. u. f. Tit. 11. Thl. II. und Meiner Ordre vom 18. Februar 1805. angeordnet ist. Auch bei dem Bau des Kirchthurms zu Hirschfeld, der zunächst zu der allgemeinen Beschwerde Anlaß gegeben zu haben scheint, würde die Regierung keine Kenntniß erhalten und keine Kognition geltend gemacht haben, wenn nicht die Weigerung mehrerer Gemeineglieder die auf sie vertheilten Beiträge zu den Baukosten zu leisten, die vorschriftsmäßige Einwirkung der Regierung nöthig gemacht hätte. Die Beschwerde des General-Majors v. Hülsen wegen des Hirschfeldschen Baues beruht daher nur auf einem Mißverständnisse, sowie die wegen der Orgeln erlassene Cirkular-Verfügung vom 6. September 1832. nur die Kirchen des landesherrlichen Patronats zum Gegenstande hat, da den Superintendenten die abweichenden Verhältnisse der Kirchen des Privat-Patronats bekannt sind. Was Ihre eigene Beschwerde über die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien betrifft, so beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem §. 641., sondern auf den §. §. 625. 626. Tit. 11. Thl. II. des Landrechts, nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwischen dem Patron, den Vorstehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu bestimmenden Orte, unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Vorsteher zu halten sind. Diese gesetzlich vorgeschriebene Kontrole ist nicht aus einem persönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Besorgniß der Gefährdung des kirchlichen Interesses unter Ihrem Verschlusse aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Gesetzes um so mehr verpflichtet sind, als einzeln gestattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit sich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren sich die Behörden gegen die Kirchen schuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone unerachtet, ganz abgesehen wird. Sie und die Theilnehmer an

Ihrer Reklamation dürfen daher an der gesetzlich gebotenen Vorsorge für die Kirchen keinen persönlichen Anstoß nehmen, und können sich bei der anerkannten Integrität Ihrer Gesinnungen über die Absichten der Regierung vollkommen beruhigen.

Berlin, den 4. August 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Landhofmeister, Grafen v. Dönhoff,
zu Friedrichsstein, in Ostpreußen.

54.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und an die reformirten französischen Kirchen-Presbyterien, daß Belegungen von Kirchen-, Schul- ꝛc. Geldern bei den Kreis-Sparkassen ohne höhere Genehmigung nicht stattfinden dürfen.

Belegungen von Geldern, welche Kirchen, Pfarren, Schulen und andere milden Stiftungen gehören, bei den bestehenden Kreis-Sparkassen dürfen ohne Genehmigung Eines Königl. Hohen Geistlichen Ministerii nicht stattfinden.

Sie haben hierauf zu wachen, und wenn dergleichen Verleihungen dennoch schon stattgefunden haben, dazu durch uns die Genehmigung der gedachten Hohen Behörde einzuholen, zu dem Ende aber das Statut der Anstalt in Urschrift mit einzureichen, und es zu diesem Behufe von dem betreffenden Kreis-Landrathe nachzusuchen.

Potsdam, den 24. September 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Boettger.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. Meyer.

55.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, die Abschätzung und Anrechnung der Kirchen-Dotalgüter betreffend.

Einer Königl. rc. Regierung erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M., daß allerdings die bei den durch die neueste Allerhöchste Bewilligung zu selbstständigen Succursalen erhobenen Kirchen befindlichen Dotalgüter, d. h. solche, welche weder zum Fabriks- noch zum Stiftungs-Vermögen gehören, in ihrem Ertrage abgeschätzt, und die ermittelten Erträge auf das bewilligte Staatsgehalt in Anrechnung gebracht werden müssen.

Diese Abschätzung aber ist nach den Grundsätzen und in dem Verhältnisse, wie die übrigen Pfarrgüter in derselben Gegend früher abgeschätzt worden sind, durch Sachverständige zu bewirken.

Coblenz, den 15. Juli 1834.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Achen und Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

56.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Das Ministerium hat, wie der Königl. Regierung in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 18. Februar d. J. bekannt gemacht wird, nicht bloß den von der Königl. Re-

gierung in dem Bericht vom 4. Oktober v. J. zur Entscheidung gestellten Zweifel über die Verpflichtungen der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten, zum Gegenstande der Verhandlung mit dem Königl. Justizministerio gemacht, sondern auch die Bedeutung des in dem Publikations-Patent zum ostpreußischen Provinzialrecht vom 6. März 1802. aufgenommenen Vorbehalts: daß es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange verbleibe, bis durch allgemeine Verordnungen über diese Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein würden. Aus den zwischen dem damaligen geistlichen Departement und dem Großkanzler v. Goldbeck, bei Redaktion des ostpreußischen Provinzialrechts Statt gehabten Verhandlungen ergiebt sich, daß der Vorbehalt im Patent vom 6. März 1802. keinesweges alle, das Kirchen- und Schulwesen angehende Observanzen, Statuten und Provinzial-Gesetze, in sofern das ostpreußische Provinzialrecht über deren Gegenstände abweichende Bestimmungen enthält, noch als gültig erklärt, sondern daß sich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulwesen bezieht, welche die Dienstverfassung betreffen. Diese sind, weil sie keine Privatrechts-Verhältnisse betreffen, ganz eigentlich reglementarischer Natur, gehören schon deshalb nicht in ein Gesetzbuch, und waren zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in besonderen Reglements enthalten, deren Revision ebenfalls wieder neueren reglementarischen Verordnungen vorbehalten bleiben sollte. Zwar war hiernach der Vorbehalt eigentlich überflüssig, weil er sich in der vorgedachten Beschränkung von selbst verstand, indeß eben, weil er überflüssig war, trug man nach dem allerdings nicht richtigen Grundsatz, superflua non nocent, kein Bedenken, zur Beseitigung der gegen mehrere Bestimmungen des Provinzialrechts gemachten Erinnerungen, den gedachten Vorbehalt aufzunehmen, auch wollte man wohl der irrthümlichen Ansicht ausdrücklich begegnen, als ob auch die zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts geltenden pro-

vinziellen Dienst-Reglements durch das letztere abgeschafft wären. Der Vorbehalt bezieht sich daher keinesweges auf solche Observanzen und Gewohnheiten, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. In Beziehung auf dieselben ist zu erwägen, daß das Patent vom 6. März 1802. unmittelbar vor jenem Vorbehalt auf die im Patent vom 4. August 1800. enthaltenen Maßgaben und Bestimmungen verweiset. Mit diesem Patent war der Theil des Provinzialrechts publizirt worden, welcher die Zusätze zum ersten Theil und die 4 ersten Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts enthält. Die Artikel II. und III. des letztgedachten Patents und der zweite Zusatz zum §. 3. und 4. der Einleitung lassen aber keinen Zweifel darüber: 1) daß diejenigen Provinzial-Gesetze und Verordnungen, welche nicht in das Provinzialrecht aufgenommen worden, für aufgehoben zu achten sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche keine Rechtsmaterie, sondern bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen; 2) daß nach dem 1. Januar und beziehungsweise dem 1. September desselben Jahres auf alle ungeschriebene Rechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechts und des Allgem. Landrechts abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden soll. In Gemäßheit dieser Grundsätze des Artikels VII. des Patents wegen Publikation des Allgem. Landrechts vom 5. Februar 1792. und des §. 4. der Einleitung zum Allgem. Landrecht sind daher von den Gewohnheiten und Observanzen, welche zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in der Provinz gesetzliche Kraft hatten, jedoch in das Provinzial-Gesetzbuch nicht aufgenommen worden sind, nur diejenigen ausnahmsweise als nicht aufgehoben und noch gültig bestehend zu erachten: 1) welche einen Gegenstand betreffen, worüber das Provinzialrecht schweigt, und das Landrecht auf wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Distrikts verweiset; 2) auf welche das Provinzialrecht selbst hinweiset, und 3) welche nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. — Da nun die Bestimmun-

gen über die Verpflichtung, zu den Reparatur-Kosten der Dienstwohnungen beizutragen, als das desfallsige Rechts-Verhältniß zwischen der Kirche und Schulgemeine einer Seits, und den Geistlichen und Schullehrern anderer Seits bestimmend, nach obiger Darstellung zur weiteren Regulirung nicht vorbehalten sind, provinzialrechtliche Anordnungen darüber jedoch nicht existiren, so müssen die Vorschriften des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 11. §. 784. u. s. f. auch in Ostpreußen zur Anwendung kommen. Der Auslegung des §. 786. l. c., nach welcher auch neue Thüren und Fenster u. s. w., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, von den Geistlichen und Schullehrern angeschafft werden sollen, kann das Ministerium nicht beitreten. Es ist Sache derer, welchen die Baulast obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen, und bei den Kirchen- und Schulvisitationen dahin zu sehen, daß das geschehe, was das Gesetz in Betreff der Reparaturen vorschreibt. Aber weil dies Schwierigkeiten hat, oder doch von den eigentlichen Interessenten, deren Recht nicht gehörig wahrgenommen wird, den Geistlichen und Schullehrern gegen den zweifellosen Sinn des Gesetzes, welches die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau sehr bestimmt unterscheidet, diese bedeutenden Verpflichtungen aufzulegen, kann das Ministerium weder für recht noch für angemessen erachten.

Berlin, den 9. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

57.

Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Konsistoriums zu Coblenz, an sämmtliche Superintendenten, die theologischen Prüfungen betreffend.

Da seit Kurzem wieder mehrere Unordnungen in dem äußern Gange der theologischen Prüfungen vorgefallen sind,

so erinnern wir Sie an unsere Bekanntmachungen durch das Amtsblatt und unsere Cirkular-Verfügungen vom 11. Juli 1828., — 18. März 1829., — 2. September 1830., — 22. Februar 1833., — 16. Juli 1833., und theilen Ihnen den Inhalt derselben in einer kurzen Zusammenstellung zur leichteren Uebersicht und genauen Befolgung mit.

1) Jährlich werden in der Regel vier Kandidaten-Prüfungen gehalten: zwei pro licentia concionandi: am ersten Montag nach dem Drei-Königen-Tage und am ersten Montag im Monat Juli; und zwei pro ministerio: im Frühjahr in der Woche zwischen misericordias Domini und Jubilate, und im Herbste am Montag nach Michaelis.

2) Die Kandidaten der Theologie haben sich durch die betreffenden Superintendenten, solche, welche sich nach vollendetem triennio noch auf der Universität aufhalten, wenn sie Rheinländer sind, durch den Superintendenten ihrer Heimath oder ihres ursprünglichen Domizils, und wenn sie nicht aus den Rheinprovinzen gebürtig sind, durch den Dekan der theologischen Fakultät zur Prüfung zu melden.

3) Die Examinanden haben innerhalb eines Jahres, nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien, in der Regel bei demjenigen Königl. Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind, oder ihren Wohnort haben, zur ersten theologischen Prüfung sich zu melden. Zwischen dem examen pro licentia concionandi und demjenigen pro ministerio, muß wenigstens ein volles Jahr verfließen.

4) Die Zeugnisse, welche bei der Meldung eingereicht werden müssen, sind:

für das examen pro licentia concionandi:

a. außer einem curriculum vitae in lateinischer Sprache;

b. das Zeugniß der Abiturienten-Prüfung oder des pro immatriculatione bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auf der Universität bestandenen Examens;

c. das akademische Zeugniß, bei welchem das Abgangs- oder Sitten-Zeugniß, sowie das des vollendeten Trienniums nicht fehlen darf;

d. das Kirchen- und Abendmahls-Zeugniß;
e. das Zeugniß über die geleistete oder nachgelassene Militairpflicht.

Für das examen pro ministerio muß noch hinzugefügt werden:

a. ein Geburtsschein;
b. das Sitten-Zeugniß des Superintendenten;
c. eine Erklärung über den Beitritt zur Union.

5) Die Anträge zur Prüfung müssen so früh geschehen, daß die Aufgaben zu den Probearbeiten drei Monate vor dem Prüfungs-Termin in den Händen der Examinanden sich befinden können.

6) Den Kandidaten werden zur Ausarbeitung der schriftlichen Probearbeiten sechs Wochen gestattet; nach Verlauf derselben müssen die specimina unfehlbar dem Königl. Konsistorium zugesandt werden. Erfolgt darauf kein näherer Bescheid, so darf der Examinand am bestimmten Tage zur mündlichen Prüfung erscheinen.

7) Die Probearbeiten müssen auf gebrochene Bogen, in folio, reinlich, leserlich, nicht in zu kleinen Schriftzügen geschrieben, oder, falls der Verfasser weniger deutlich schreiben sollte, in Abschrift und unterschrieben, ordentlich geheftet, vorgelegt werden. Auch darf jeder einzelne Gegenstand nicht mehr als drei Bogen einnehmen.

8) Zum Behuf der mündlichen Prüfung muß jeder Kandidat einen Theil einer beliebigen Predigt memoriren, und auf eine kurze Katechisation sich vorbereiten, als Probe des Vortrags und der Fertigkeit im Unterrichte der Jugend.

9) Diejenigen, welche in das Prediger-Seminar zu Wittenberg aufgenommen zu werden wünschen, haben noch außerdem ein colloquium pro seminario zu bestehen.

10) Ausländer, welche sich zur Prüfung pro ministerio stellen, können nur alsdann, wenn sie Nr. I. verdienen, für wahlfähig erklärt werden.

Ein jeder, welcher diese Vorschriften übertritt, hat

es sich selbst beizumessen, wenn er zum zweiten Prüfungs-termin zurückgesetzt wird.

Coblenz, den 15. Juli 1834.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

58.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, die Ausfertigung der Bestallungen betreffend *).

Um bei Ausfertigung von Bestallungen hinführo ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, ist von dem Königl. Staats-Ministerio unterm 18. Juni d. J. Folgendes beschlossen worden.

1) In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältniß andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde ꝛc. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstande einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweiges ernannt wird, muß die Behörde ꝛc. genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen andern Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde: „Anstalt" des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht mehr in die Bestallung, sondern in die Verfügung ꝛc., mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2) Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht mehr in die Bestallungen aufgenommen, sondern dem betreffenden Individuo durch das vorgedachte Zufertigungs-Reskript, oder durch abschriftliche Mittheilung der an die betreffenden Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wie viel das-

*) Vergl. Jahrg. 1833. 3tes Heft, S. 579.

selbe nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat.

Indem das unterzeichnete Ministerium das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium hiervon zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß setzt, bemerkt dasselbe zugleich, daß vorstehende Bestimmungen auf Geistliche und Elementar- oder Kommunal-Schullehrer, deren Bestallungen oder Anstellungs-Dekrete vielmehr fernerhin ganz in bisheriger Art auszufertigen sind, nicht Anwendung finden, wohl aber auch auf Universitäts- und Gymnasial-Lehrer an Königl. Instituten, welche in der Kategorie der Staatsdiener stehen.

Berlin, den 22. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien und
Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Cirkular-Verfügung zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Berlin, den 22. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. außerordentliche
Regierungs-Bevollmächtigte bei
den Universitäten.

59.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Konsistorium zu Berlin, die Ausfertigung der Bestallungen für niedere Kirchen-Offizianten betreffend.

Einverstanden mit der, von dem Königl. Konsistorium in dem Berichte vom 11. v. M. geäußerten Ansicht erwiedert das Ministerium dem Königl. Konsistorium auf dessen Anfrage, daß die Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 22. Oktober d. J. in Betreff des, bei Ausfertigung von Bestallungen hinführo zu beobachtenden gleichförmigen Verfahrens allerdings auf niedere Kirchen-Offizianten, als Kantoren, Organisten, Küster ꝛc. nicht Anwendung finden, sondern deren Bestallungen oder Anstellungs-Dekrete fernerhin ganz in bisheriger Art auszufertigen sind.

Berlin, den 4. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

60.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Trennung der Kantor- und Organisten-Funktionen von den Rektoraten betreffend.

Im Allgemeinen bemerkt das Ministerium noch Folgendes. Die Trennung des Organisten-Dienstes von dem Rektorate, deren Verbindung aus den in der obgedachten Verfügung vom 11. September v. J. angegebenen Gründen nicht aufrecht zu erhalten ist, kann in den Städten, wo neben dem Rektor ein oder mehrere Elementar-Lehrer fungiren, in folgender Weise eingeleitet werden: Die Verwaltung

der zur Besoldung der Lehrer dienenden städtischen und kirchlichen Fonds bleibt, wie bisher, getrennt; der Betrag wird für die Schule als ein Ganzes betrachtet, und jeder einzelnen Lehrerstelle, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob mit ihr kirchliche Funktionen verbunden sind, ein den Verhältnissen angemessenes Gehalt bestimmt. Wo das Patronat über Kirche und Schule mehreren Behörden zusteht, wird die Vertreterinn der Kirche zunächst das Vokationsrecht für die Lehrerstelle haben, mit der das Amt des Vorsängers und Organisten verbunden ist; wo aber, wie in N., das Gehalt des Rektors, welches er als Lehrer aus städtischen Fonds bezieht, durch das Gehalt des zweiten, künftig aus dem Organisten-Gehalte zu besoldenden Lehrers nicht zu der für die Stelle geeigneten Höhe gebracht werden kann, sondern noch aus dem kirchlichen Fonds (dem Organisten-Gehalte) ergänzt werden muß, da behält die Vertreterinn der Kirche das Kompatronat, über welches man sich am besten dahin vergleichen wird, daß die Wahl in Erledigungsfällen zwischen Magistrat und Regierung alternirt. Hiernach hat die Königl. Regierung mit den betreffenden Magistraten das Erforderliche zu verhandeln, und zweifelt das Ministerium nicht, daß die letzteren in der Befürchtung, es möchten die kirchlichen Funktionen von den Schulstellen ganz getrennt, und daher den Schulen die bedeutendsten Mittel zu ihrem Bestehen entzogen werden, sich zur Regulirung der Angelegenheit werden bereitwillig finden lassen. Was die Königl. Regierung ferner über die bessere Einrichtung der Kirchschulen, die bisher nur einen Lehrer gehabt haben, im vorliegenden Berichte vorgetragen hat, nämlich, daß eine zweite Lehrerstelle fundirt, diese mit einem tüchtigen Seminaristen besetzt, und mit derselben zugleich das Amt des Organisten und Kantors verbunden werde, ist der Sache ganz angemessen, und wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, diesen Gegenstand in der vorgeschlagenen Weise weiter zu verfolgen.

Berlin, den 14. Februar 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

61.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Abtrennung der Filial-Küsterstellen von den Küstereien an den Mutterkirchen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J., die Anwendung des Allerhöchsten Edikts vom 2. Mai 1811. (Gesetz-Samml. S. 193) wegen Abtrennung der Filial-Küsterstellen betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium um so weniger einen Anstand findet, zu der von der Königl. Regierung befürworteten Anwendung des Edikts vom 2. Mai 1811. auf die Küsterstellen Ihres Departements seine Zustimmung zu erklären, als ohnehin die Gültigkeit dieses Gesetzes, welches nur die allgemeine Verordnung einer, für die geeigneten Spezialfälle schon eigentlich immer in dem Rechte der Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen gelegenen Regulirung der betreffenden Dienststellen, als gesetzliche Bestimmung zum Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 11. Abschnitt 7. enthält, auch für die dortige Provinz keinem gegründeten Einwande unterliegt.

Berlin, den 16. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

62.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen, die Dispensation vom kanonischen Alter betreffend.

Nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. M., sollen künftighin die Gesuche der evangelischen

Pre-

Predigtamts-Kandidaten um Dispensation von dem kanonischen Alter bei den betreffenden Königl. Konsistorien eingereicht werden, welche dieselben demnächst mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an das gedachte Königl. Ministerium befördern werden.

Diese Bestimmung bringen wir, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30. Juli 1834.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

63.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, zu Königsberg, in Pr., die Einsegnung von Konfirmanden aus fremden Parochien betreffend.

Wenn gleich in Betreff der Konfirmation ein Parochialzwang nicht Statt findet, so ist es doch nothwendig, daß auch in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, und demnach werden folgende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu konfirmiren, ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Pensionsanstalt in seiner Parochie aufhält,
2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3) wenn es zwei Halbjahre, wie gesetzlich, an dem Konfirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Konfirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der Konfirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie es nöthig ist, in seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfar-

rers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Konfirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen; auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Halbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1834.

Königl. Konsistorium.

64.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, die Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Dispensation von allem kirchlichen Aufgebote bei einer Ehe nachgesucht ward, und man in Zweifel war, von wem dieselbe zu ertheilen sein dürfte, während die Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817. die Dispensation von 2 Aufgeboten an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten weiset, welches später nach der Mittheilung vom 13. März 1819. diese Befugniß in der Rheinprovinz auf das Oberpräsidium delegirt hat.

Jetzt hat dasselbe Hohe Ministerium entschieden, daß jede Dispensation von allem Aufgebote, welche, da kein Gesetz entgegensteht, an sich stets für zulässig erachtet, und nicht selten bewilligt worden, bei des Königs Majestät durch die Behörden nachgesucht werden muß.

Eine Königl. ꝛc. Regierung setze ich davon zur gefälligen Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. Dezember 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Pestel.

65.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Landrathsämter und Magistrāte, sowie an das dortige Polizei-Präsidium, die Bestrafung der Theilnehmer an nicht erlaubten Zusammenkünften zu außerkirchlichen Religions-Uebungen betreffend.

Nach der im XVIII. Stück des Amtsblattes publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März d. J.*) sind alle, die in dem Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 11. §. §. 7—10. festgesetzten Grenzen überschreitenden Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religions-Uebungen untersagt, wenn sie ohne obrigkeitliche, bei dem Landes-Konsistorio nachzusuchende Erlaubniß Statt haben, und es ist den Königl. Regierungen überlassen, die Strafen festzusetzen und bekannt zu machen, mit welchen die Theilnahme an nicht konzessionirten Konventikeln oder die Uebertreter bei der Erlaubniß von dem Konsistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen zu belegen sind.

Nach vorgängiger Berathung mit dem Königl. Konsistorio setzen wir daher hierdurch fest, daß das Königl. landräthliche Amt (das Königl. Polizei-Präsidium, der Magistrat) für den Fall solcher Ueberschreitungen, oder nicht genehmigten Versammlungen, die Theilnehmer mit schonendem Ernste, jedoch unter Ankündigung der nachstehend bezeichneten, unausbleiblich erfolgenden Geldstrafe, bei nochmaliger Uebertretung zu warnen, und wenn das Verbot dennoch übertreten wird, die Strafe sofort zu vollziehen hat, und zwar für das erstemal mit 1 Rthlr. Strafe von jeder an solcher separatistischen Versammlung theilnehmender Personen, mit 2 Rthlr. von dem Wirth, der das Lokal hergiebt, und von jedem, der eine geistliche Handlung ohne das erforderliche Dimissoriale des berechtigten Geistlichen, in einer fremden Parochie unbefugter Weise durch den dortigen Geistlichen verrichten läßt, das erstemal das Doppelte der üblichen Gebühren zu erfordern, in beiden Fällen aber die

*) Im 1sten Hefte, S. 76.

Strafe zu steigern, wenn das Verbot forthin übertreten werden sollte.

Breslau, den 31. Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, daß öffentliche Versteigerungen wegen rückständiger Steuern oder Gemeinde-Gefälle an den Sonntagen in der Regel nicht stattfinden sollen.

Die Artikel 617. und 632. der Civil-Gerichtsordnung gestatten es, daß abgepfändete Mobiliar-Gegenstände, sowie die in Beschlag genommenen, noch im Felde stehenden Früchte, außer den Markt- auch an den Sonntagen zur öffentlichen Versteigerung gestellt werden können.

Auf den Grund der Allerhöchsten und höheren Ortes wegen der Feier der Sonntage ergangenen Bestimmungen und im Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 11. Januar 1832., wodurch das Exekutionsverfahren an den Tagen der Kirchweihfeste von uns untersagt worden ist: setzen wir hierdurch fest, daß die öffentliche Versteigerung der wegen rückständiger Steuern oder Gemeinde-Gefälle abgepfändeten Mobiliar-Gegenstände oder der in Beschlag genommenen, noch im Felde stehenden Früchte, in der Regel an den Sonntagen nicht abgehalten werden, und nur in besonders dringenden Fällen, wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, Ausnahmen Statt finden, die Versteigerungen selbst aber niemals während des allgemeinen Gottesdienstes erfolgen sollen.

Sie haben die Steuer-Einnehmer von dieser Verfügung mit der Auflage in Kenntniß zu setzen, die Steuerboten hiernach mit Anweisung zu versehen.

Trier, den 29. Juli 1834.

Königl. Regierung.

67.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Anzeigen von Sterbefällen betreffend.

Auf Ihren, wegen des Vormundschaftswesens in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welcher das Französische Recht gilt, unterm 27. Mai d. J. erstatteten Bericht, bestimme ich hierdurch:

I. daß sowohl die Ortspfarrer, als die Civilstandsbeamte, den Sterbefall eines jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen, nachdem der Sterbefall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, dem betreffenden Friedensrichter bei einer Ordnungsstrafe anzeigen sollen. Diese Anzeige soll auf stempelfreiem Papier geschehen;

II. auch die im Kanton wohnenden nächsten Verwandten des Verstorbenen, bis zum vierten Grade einschließlich, sind verbunden, binnen gleicher Frist eben diese Anzeige entweder dem Friedensrichter, oder ihrem Bürgermeister zu machen, widrigenfalls für die aus der vernachlässigten Anzeige entstandenen Nachtheile verhaftet.

2c.

Diese Ordre ist durch die Rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen, und haben Sie, der Justizminister v. Kamptz, die zu deren Ausführung besonders erforderlichen Vorschriften hiernächst zu erlassen.

Teplitz, den 4. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz
und Mühler.

68.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung angelegter Begräbnißplätze betreffend.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 6. d. M., über die Beschwerde der Gemeinde Sypniewo, wegen der ihr auferlegten Bewährung und Unterhaltung des Begräbnißplatzes, eingereichten landräthlichen Akten, empfängt die Königl. Regierung anliegend das in der Ministerial-Instanz heute ergangene anderweite Resolut (Anl. a.), um dasselbe den Beschwerdeführern auf die zu diesem Behufe mit ihren Anschlüssen wieder beigefügte Vorstellung vom 8. Februar d. J. bekannt zu machen, und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 25. Mai 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Resolut.

Da nach §. 761. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts die Unterhaltung der Begräbnißplätze, wozu auch deren Umzäunung gehört, in der Regel, und wenn nicht die Kirche für die Grabstellen Bezahlung erhält, gemeine Last ist, und Allen obliegt, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind, von der Gemeinde zu Sypniewo aber weder, daß die Kirche Bezahlung erhalte, noch daß andere Gemeinden an dem dortigen Begräbnißplatze Theil haben, behauptet, vielmehr nur darüber Beschwerde geführt worden, daß nicht auch das Dominium, welchem das Patronat der Kirche zusteht, zur Einzäunung und Unterhaltung des Kirchhofes mit herangezogen werden soll, nach §. 763. a. a. O. jedoch der Patron der Regel nach zur Unterhaltung des Begräbnißplatzes beizutragen nicht verpflichtet ist, und die nähere Erörterung darüber, in wiefern dort die Gutsherrschaft nach dem Regulirungs-Rezesse oder aus anderen besondern Gründen ausnahmsweise Beiträge zu lei-

sten schuldig sein möchte, nur im gewöhnlichen Rechtswege erfolgen kann; so können zwar die diesfälligen Entscheidungen des Landrathamtes zu Flatow vom 26. August, und der Regierung zu Marienwerder vom 12. Dezember v. J., soweit dadurch der Gemeinde zu Sypniewo die Bewährung ihres neu angelegten Begräbnißplatzes vorläufig zur Pflicht gemacht worden, von Seiten des Ministerii des Innern und der Polizei nur bestätigt werden, der rekurrirenden Gemeinde bleibt jedoch die Ausführung ihrer vermeintlichen Gerechtsame wegen eines vom Dominio zu leistenden Beitrages im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten.

Berlin, den 25. Mai 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

69.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen betreffend.

In Erwiederung Ihrer Anfragen vom 26. d. M., wie viel Mal? in welchen Zwischenräumen? und an welchen Tagen die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen erfolgen sollen? verweisen wir Sie auf die Analogie des §. 151. Tit. 1. Thl. II. des Allgem. Landrechts, wonach die gedachten Bekanntmachungen in der Regel drei Sabbathe hintereinander in der Synagoge zu veranstalten sind. — Dispensationen von der dreimaligen Bekanntmachung sind nach Analogie des §. 152. l. c. bei Ihnen selbst nachzusuchen, in sofern Sie die vorgesetzte Behörde der betreffenden Korporation sind.

Posen, den 31. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Landrath des Krotoschinschen Kreises
und abschriftlich an die übrigen Landräthe
zur Nachricht und Achtung.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Veräußerung alter Schulhäuser betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 3. Dezember v. J. hierdurch eröffnet, daß die Einholung der Genehmigung des Ministeriums zur Veräußerung von alten Schulhäusern, welche durch neue Schul-Etablissements ganz entbehrlich werden, ebenfalls in der Ordnung ist, und hierunter durch das Reskript vom 15. März 1832.*) die gesetzliche Vorschrift nicht geändert wurde. Die Königl. Regierung kann jedoch in den nach Ihrer Ansicht bedenkenfreien Fällen, da zumal auch zur Motivirung des Antrags eine Angabe des zu erwartenden Kaufpreises von dergleichen zu veräußernden Schulhäusern gehört, das Geschäft bis auf Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums sogleich abschließen, und in solcher Weise namentlich mit Lizitation der fraglichen Grundstücke verfahren.

Berlin, den 18. Januar 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 100.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Scheunen-Bauten für Küster und Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom

29. Oktober c., betreffend die Frage, ob die Kirchen- und Schulgemeinen im Interimistiko angehalten werden können, den Küstern und Schullehrern Scheunen zur Bewirthschaftung der ihnen bei Gemeinheitstheilungen zugefallenen Akkerstücke zu bauen, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß sich hierüber im Allgemeinen etwas Näheres nicht bestimmen läßt, sondern nach Beschaffenheit des Spezialfalls die Entscheidung bejahend und auch verneinend ausfallen kann. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bestimmt nämlich in §. 163., daß bloße persönliche Nießbraucher (im Gegensatze zu den in §. 158—162. bezeichneten Pächtern) sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen müssen. Hieraus folgt, daß als Ausnahmen von dieser Regel auch Fälle als möglich gedacht werden können, in welchen die dem Abgefundenen zugewiesene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Gebäude keine ausreichende Entschädigung für den entzogenen Mitgenuß der Gemeine gewährt. In solchen Fällen, oder wo sonst noch nach der Gemeinheitstheilung das auskömmliche Bestehen des Schullehrers verkümmert erscheint, ist die Berechtigung der Königl. Regierung, die Schulgemeine zur Aufrichtung der erforderlichen Gebäude im Interimistiko anzuhalten, außer Zweifel. In allen andern Fällen dagegen, wo es sich nicht gerade um die Existenz des Schullehrers handelt, sondern wo es nur darauf ankommt, die an sich reichlich ausgemessene Landentschädigung noch einträglicher für die Schule zu machen, als es ohne die dazu nöthigen Gebäude möglich sein würde, versieht sich das Ministerium zu den Schul-Sozietäten der Bereitwilligkeit derselben, das zur Ausführung der Gebäude erforderliche Kapital herzugeben, und sich dasselbe durch den jedesmaligen Nutznießer der Stelle, allenfalls durch Einhaltung sonstiger Intraden desselben, verzinsen zu lassen. Sollte dies im Wege der Güte in einzelnen kaum zu besorgenden Fällen nicht in's Werk zu richten sein: so bietet sich als letztes Auskunftsmittel noch die Veräußerung einzelner Dotationstheile der Schule dar, um aus dem Erlös die Baukosten für eine Scheune oder einen Stall rc.,

bestreiten zu können. Es versteht sich aber von selbst, daß hiervon nur im äußersten Nothfalle und nie unter Verhältnissen Gebrauch gemacht werden darf, welche dieses Opfer ganz außer Verhältniß zu dem dadurch zu erzielenden Vortheile setzen.

Berlin, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

72.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Stempel zu den Vereidigungs-Protokollen der Elementar-Schullehrer betreffend.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Ministerien gekommen, daß hie und da zu den Protokollen über die Vereidigung der Elementar-Schullehrer, ohne Rücksicht darauf, wer diese Handlung vornimmt, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet, und sonach hierin weiter gegangen wird, als sich nach den bestehenden Gesetzen rechtfertigen läßt. Um daher den in dieser Beziehung möglichen Zweifeln zu begegnen, und ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird die Königl. Regierung hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Protokolle nicht stempelpflichtig sind, wenn der Eid von dem nächsten Dienstvorgesetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf diesen die im Stempel-Tarif sub rubro „Protokolle" aufgestellte Kategorie „der die Verhandlung leitenden Personen" nicht paßt.

Berlin, den 21. August 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanzministerium.
Maaßen.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Münster, die Ergänzung des Diensteides der katholischen Schullehrer betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Königl. Regierung in deren Bericht vom 17. Oktober d. J., daß dem Diensteide der katholischen Schullehrer nach dem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. v. M. (Gesetzsammlung S. 291) abzufassenden allgemeinen Theile vor der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe" ꝛc., zur Vermeidung einer doppelten Verpflichtung als Religionslehrer die Worte hinzugefügt werden: „insbesondere gelobe ich meinen weltlichen und geistlichen Obern willig Folge zu leisten, der mir anvertrauten Jugend den Unterricht in der katholischen Religion treu und gewissenhaft zu ertheilen, sie zu gottesfürchtigen katholischen Christen zu erziehen, ihr mit einem christlichen erbaulichen Wandel voran zu gehen, und mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen katholischen Schullehrer geziemt" ꝛc. Der Königl. Regierung wird hiernach überlassen, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

74.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, sowie an die reformirten französischen Kirchen-Presbyterien, die Anhaltung der Kinder zum Schul- und Religions-Unterrichte betreffend.

Wenn sich in Ihren Aufsichtskreisen Fälle ereignen sollten, daß Eltern ihre Kinder wegen separatistischer Vorur-

theile vom Schulunterrichte und der Konfirmation zurückhalten sollten, so sind die einschlagenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts in ihrem Zusammenhange in Anwendung zu bringen. Nach diesen hat:

1) in Gemäßheit des §. 75. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landrechts, jeder Vater dafür zu sorgen, daß seine Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalten;

2) jeder Einwohner, der den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, in Folge des §. 43. Tit. 12. Thl. II. A. L. R. die Verpflichtung, dieselben nach dem zurückgelegten 5ten Jahre zur Schule zu schicken, auch nach §. 46. dafür Sorge zu tragen, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers — was durch die Konfirmation manifestirt wird — die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Daraus folgt, daß alle Kinder, welche nicht von dem betreffenden Geistlichen der Parochie, oder in dessen Auftrage von einem andern Geistlichen konfirmirt worden, als schulpflichtig anzusehen sind, und daß die Väter und Vormünder dieser, wie der noch nicht konfirmationsfähigen Kinder, wegen der aus separatistischen Gründen veranlaßten Schulversäumnisse derselben, mit unnachsichtlich einzuziehenden Polizeistrafen belegt werden können.

Potsdam, den 4. Juli 1834.

Königl. Regierung.
Boettger.

75.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Landräthe, Superintendenten und Schul-Inspektoren, die Bestimmung der Ferien für die Landschulen betreffend.

Wie es in Betreff der Schulferien bei den Elementar- und Volksschulen gehalten werden soll, haben wir zwar schon hinsichtlich der Stadtschulen speziell mittelst Verordnung vom 7. Dezember 1824. (Amtsblatt de 1824. Stück 51. Seite 281) und in Beziehung auf die Landschulen mit allgemeinern Bestimmungen durch die Verordnung vom 20. Mai 1811. (Amtsblatt de 1811. Stück 6. Seite 43) sowie durch die Cirkular-Verfügung vom 24. März 1820. vorgeschrieben; aber es hat sich dennoch, was die Ferien bei Landschulen und namentlich die Ernte- oder Sommer-Ferien anbelangt, in manchen Gegenden und einzelnen Orten soviel Willkühr und ein so unstatthaftes Verfahren durch eine ganz unziemliche Verlängerung der nachgelassenen Ferienzeit offenbart, daß wir uns bewogen finden, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die folgenden näheren Bestimmungen in Betreff der Sommer-Ferien bei den Landschulen eintreten zu lassen, und hiermit vorzuschreiben:

1) die Dauer der Sommer-Ferien während der Getreide-, Kartoffel- und Tabacks-Ernte soll im Ganzen nie über sechs Wochen verlängert, kann aber auf den Wunsch der betreffenden Kommunen, oder für einzelne Ortschaften auf dem Lande, welche wenig oder gar keinen Akkerbau haben, auch ohne Weiteres von den betreffenden Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren verkürzt werden;
2) die Vertheilung der vorgedachten sechswöchentlichen Ferienzeit auf die Getreide-, Kartoffel- und Tabacks-Ernte, bleibt unter Konkurrenz der Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren dem Schulvorstande eines jeden Orts nach örtlichen Verhältnissen und Be-

dürfnissen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß nie mehr, als höchstens drei Wochen Ferien ohne Unterbrechung Statt haben dürfen, damit die Schuljugend von dem in der Schule Erlernten nicht zu viel wieder verliere, und sich der Schulzucht und Ordnung nicht zu sehr entwöhne und verwahrloset werde; wie denn auch im Allgemeinen am Zweckmäßigsten befunden wird, drei Wochen Ferien während der Getreide-Ernte und späterhin wieder drei Wochen während der Kartoffel- und Tabacks-Ernte eintreten zu lassen;

3) da, wo die Sommerschule auch während der Erntezeit bisher immer gehalten worden ist, oder sonst noch von den Gemeinen begehrt wird, kann es hierbei auch fernerhin bewenden, und wo die Kommunen auch während der Ferienzeit täglich einige Unterrichtsstunden für ihre kleineren, noch nicht arbeitsfähigen, wohl aber schulpflichtigen Kinder wünschen, da sollen die Lehrer solche zu ertheilen verpflichtet sein, jedoch so, daß wenn sie es begehren, vierzehn Tage von den sechswöchentlichen Ferien den Unterricht ganz aussetzen dürfen.

Für die Städte im Allgemeinen verbleibt es zwar bei den für sie, durch unsere oben allegirte Verordnung vom 7. Dezember 1824. gegebenen Bestimmungen; indessen wollen wir die Anwendung der hier für das platte Land wegen der Sommer-Ferien ertheilten Vorschriften auf diejenigen kleinen, Ackerbau treibenden Städte, für welche es die resp. Herren Superintendenten oder Schul-Inspektoren unserer unterm 25. d. M. erlassenen Verfügung, wegen der Sommerschule in den kleinen Städten ungeachtet, doch noch nöthig oder angemessen finden, mit der Maßgabe nachlassen, daß die Lehrer verbunden bleiben, allen denjenigen Schülern, welche nicht mehr, als die den Lehrern ohne Ausnahme gestatteten vierzehntägigen Sommer-Ferien begehren, in der übrigen, den andern Kindern noch gestatteten Sommer-Ferienzeit den vollen Unterricht zu ertheilen.

Uebrigens versteht es sich, daß der gestatteten Ferien wegen nirgends die Schulgeld-Zahlung für längere oder kürzere Zeit verweigert werden darf, und ist ein desfallsiges,

leider an vielen Orten vorgekommenes Ansinnen der Kommunen in jedem Falle gänzlich zurückzuweisen.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren haben allen von ihnen ressortirenden Ortsschulvorständen auf dem platten Lande diese Cirkular-Verordnung mitzutheilen, ihre pünktliche Befolgung einzuschärfen und sorgsam darüber zu wachen, daß diese nicht unterlassen werde.

Potsdam, den 26. Februar 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

VII.

Kommunalwesen.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, daß es bei den Wahlen und Beschlüssen der Kreis-Versammlungen der absoluten Stimmenmehrheit nicht bedürfe.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 4. d. M., die von der Regierung zu Düsseldorf angeregte Frage betreffend:

ob es bei den Wahlen der Kreis-Versammlungen der asoluten Stimmenmehrheit bedürfe?

unter Wiederbeifügung der Anlagen, daß als autentische Erklärung des §. 21. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. die Bestimmung über die Landrathswahlen dienen kann, nach welcher, in sofern absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden ist, auch die durch relative Mehrheit getroffenen Wahlen als gültig angesehen werden.

Dieselben Grundsätze werden analog auch auf andere von den Kreisständen zu bewirkende Wahlen sowohl, als

auf andere Beschlüsse, Anwendung finden können, bei welchen es sich um Abstimmung über mehr als zwei Vorschläge handelt.

Berlin, den 14. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

77.

Allerhöchste Verordnung, mehrere abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Statute der Westphälischen Hülfskasse vom 26. November 1831. *) betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem Unsere zum vierten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände in Gemäßheit des Vorbehalts in dem §. 21. des von Uns unterm 26. November 1831. vollzogenen Statuts für die dortige Provinzial-Hülfskasse einige Abänderungen desselben und einige zusätzliche Bestimmungen in Antrag gebracht, Wir auch auf desfallsigen Vorschlag Unseres Staats-Ministeri solche genehmigt haben, so verordnen Wir Folgendes:

Zu §. 4. des Statuts.

Die Bestimmung, daß nur zwei Drittheile des Fonds zur Hülfskasse zu Darlehnen auf Amortisation verwandt werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 8.

Wir wollen gestatten, daß die jetzt auf 250 Thlr. bestimmte geringste Summe zu Darleihen für die unter c. d. und e. aufgeführten Zwecke bis auf Einhundert Thlr. herabgesetzt werde.

Zu §. 10.

Um auch mehreren Einzelnen, welche keine Gemeinde bilden, zu gemeinsamen Zwecken, insonderheit zu Abtragung von gemeinschaftlichen Schulden, zu Ablösung der Zehnten und an-

*) Annal. Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 135 ff.

anderer Real-Lasten rc. rc. die Benutzung der Hülfskasse zu erleichtern, genehmigen Wir, daß hinter den Worten: „sowie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen, folgender Zusatz als dem Statute eingeschaltet betrachtet werde:

Auch einer Klasse von Gemeindegliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeinde bilden, können unter denselben Bedingungen, wie den Gemeinden Darlehen gegeben werden, wenn die Tilgung durch regelmäßige von der Regierung genehmigte Zuschläge zu den Steuern gesichert wird, und die Gesammtschuld den Betrag einer Jahressteuer sämmtlicher Betheiligten nicht übersteigt.

Desgleichen ist ad 3. hinter den Worten: „die hypothekarische Eintragung darauf gestatten," einzuschalten:

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner, als erfahrner und solider Hauswirthe, erlassen.

Zu §. 20.

Nachdem eben die im §. 4. enthaltene Beschränkung, wegen Bestimmung eines gewissen Theils des Fonds zu Darlehen auf Amortisation aufgehoben worden ist, so fallen die Worte:

„welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei" — gänzlich weg.

Zu §. 22.

Da Unsere getreuen Stände es nicht nöthig finden, daß der Ausschuß sich vier Tage vor Eröffnung jedes Landtages versammle, so genehmigen Wir, daß er in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags zusammentrete. Auch bestimmen Wir, daß er die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt sein soll, sobald sechs Mitglieder beisammen sind.

Außer obigen Abänderungen des Statuts haben Wir folgenden Zusätzen Unsere Genehmigung ertheilt:

1.

Wenn Immobilien, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur Subhastation kommen, so wird die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a. bei der Subhastation bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet; oder

b. einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehen an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein.

2.

Die Direktion ist ebenfalls ermächtigt, von den mit Genehmigung Unsers Oberpräsidenten bestehenden Sparkassen der Provinz Westphalen Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 50,000 Rthlr. gegen $3\frac{2}{3}$ Prozent Zinsen anzunehmen, und solche, soweit es zur Sicherung von Zinsverlust nöthig, unabhängig von den Vorschriften der §. §. 8. bis 10. des Statuts, gegen Verzinsung von $4\frac{1}{3}$ Prozent wieder auszuleihen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher alle diejenigen, die es angeht, sich zu achten haben, soll durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 4. August 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. Graf v. Lottum. Maaßen. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Rochow.
Für den Kriegsminister.
v. Schoeler.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Normirung der Diensteide für Magistratsbeamte und die Verhältnisse der Stadtgemeinden und deren Stadtverordnete zu den Magistråten betreffend.

Der Bericht des Magistrats vom 29. August c., die Normirung der Diensteide betreffend, hätte gar nicht erstattet werden sollen, da nur die Minorität dafür gestimmt hat, er also nicht beschlossen worden ist. Da er aber einmal erstattet ist, so kann ich nicht umhin, denjenigen, welche dafür gestimmt haben, mein großes Befremden über die Verwirrung der Begriffe, die sich darin ausspricht, zu erkennen zu geben.

Der Magistrat ist nach §. 47. *) Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist, und §. 170. wird er ausdrücklich als Obrigkeit prädizirt, wie es auch die ganze Stellung desselben mit sich bringt. Es ergiebt sich aber von selbst, daß die Korporation, welche den Befehlen einer obrigkeitlichen Behörde untergeben ist, und die keinerlei Art von Dienstgewalt über diese Behörde ausübt, nicht die Dienstherrinn derselben sein kann. Es ergiebt sich ferner von selbst, daß um deswegen, weil der Staat den Kommunen gestattet hat, die Mitglieder der Obrigkeit selbst zu wählen, oder resp. dem Staate zu präsentiren, die Kommune eben so wenig zum Dienstherrn ihrer Obrigkeit wird, als deswegen, weil sie durch ihre Repräsentanten einen gesetzlich abgemessenen Antheil an der Verwaltung nimmt.

Aus dem irrigen Begriffe, von welchem die Minorität ausgeht, rührt auch wohl der nicht zu billigende Schritt her, die Stadtverordneten um ihre Meinung in der Sache zu befragen, da sonst die Beachtung der Worte und des Sinnes der Städteordnung ausreichen mußten, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Stadtverordneten-Ver-

*) Der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

sammlung nicht bestimmt sei, ihr Gutachten über die Auslegung und Anwendung allgemeiner Landesgesetze zu geben. Der richtige Takt der Stadtverordneten, welche sich auf die Sache nicht eingelassen haben, hätte billig geeignet sein sollen, die Minorität des Magistrats von ihren falschen Ansichten abzubringen.

Da nun von einem unmittelbaren Dienstherrn in dem Sinne, in welchem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November v. J. *) von einem solchen spricht, hier gar nicht die Rede sein kann, indem dies Gesetz ganz deutlich solche Beamte bezeichnet, welche zwar für Staatszwecke bestimmt sind, aber im unmittelbaren Dienste einer ihnen vorgesetzten, mit gewissen Regierungsrechten versehenen Person, z. B. eines Standesherrn, stehen, so hätte bei besserer Erwägung die ganze Sache in ihrem rechten Lichte erscheinen müssen. Denn, wenn die Magistratsbeamten den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Eid auch ohne allen Zusatz ableisten, so beschwören sie, daß sie die Städteordnung handhaben und das Beste der Stadt auf gesetzliche Weise fördern wollen, da der Gehorsam gegen Seine Majestät auch den Gehorsam gegen das von Seiner Majestät verliehene Gesetz der Städteordnung ohnehin in sich begreift, und hierin die den Magistratspersonen obliegenden Amtspflichten bestimmt sind. So wenig ein Steuer-, ein Polizei-, ein Justizbeamter ꝛc. auf alle einzelne Gesetze besonders schwört, die er zu beobachten hat, so wenig ist dies bei einem Magistratsbeamten in Beziehung auf die Städteordnung nöthig, die übrigens doch auch nicht das einzige Gesetz ist, das diesen Beamten zur Norm dient.

Es wäre daher nicht einmal der Zusatz **) nöthig gewesen, welchen die Königl. Regierung in ihrer Verfügung vom 25. v. M. nachgelassen hat. Indessen ist dieser Zusatz aus den von der Königl. Regierung angegebenen Gründen wenig-

*) Gesetz-Samml. 1833. S. 291. „In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben."

**) — auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staats und der Stadt fördern will; so wahr mir Gott helfe ꝛc.

stens unbedenklich, daher es bei dieser Verfügung sein Bewenden behält.

Berlin, den 19. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

79.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Apotheker N. zu N., und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien, die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen betreffend.

Auf die wider die Königl. Regierung zu N. unterm 29. v. M., wegen verweigerter Bestätigung Ihrer Wahl zum Bürgermeister, angebrachte Beschwerde, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium zunächst keine Entscheidung in der Sache zu ertheilen hat, weil nach der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825. §. 11. 4. a. der Herr Ober-Präsident v. Merkel die vorerst entscheidende Behörde ist, an welchen Sich zu wenden, Ihnen überlassen bleibt.

Hierbei muß Ihnen jedoch zugleich bemerklich gemacht werden, daß die Königl. Regierungen das denselben zustehende Bestätigungsrecht eben so frei und selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuüben haben, als die Stadtverordneten das Wahlrecht.

Weder die Stadtverordneten, noch die Gewählten, haben einen bestimmten Anspruch auf die Bestätigung der Wahl, und nur die vorgesetzte Behörde hat darüber zu entscheiden, ob die Bestätigung aus triftigen Gründen versagt worden ist.

Das unterzeichnete Ministerium muß es aber auch für einen triftigen Verweigerungsgrund ansehen, wenn die Königl. Regierung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bürgerschaft ganz oder zum großen Theil die Achtung und das Vertrauen, welches die zeitigen Stadtverordneten durch die Wahl bekunden, in den Gewählten nicht setzt.

Von einer Regreßpflichtigkeit der Königl. Regierung, wegen entzogener Besoldung ɾc., welche Sie in Anspruch zu nehmen drohen, kann übrigens gar nicht die Rede sein, da ein Recht auf das Bürgermeister-Amt, und folglich auch auf die damit verbundene Besoldung, erst durch die Bestätigung erlangt wird.

Die von Ihnen in allen diesen Punkten gezeigten irrigen, und zum Theil gerade zu gesetzwidrigen Ansichten gereichen daher keinesweges in Beziehung auf die nachgesuchte Bestätigung zu Ihrer Empfehlung, und wird Ihnen anheim gegeben, in wieweit Sie auf diese Bemerkungen bei Ihren etwanigen weitern Beschwerden Rücksicht nehmen wollen.

Berlin, den 8. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

80.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Vertretung der Bürgermeister betreffend.

Wir eröffnen Ihnen auf die Anfrage vom 13. d. M., in Betreff der Vertretung derjenigen Bürgermeister, welche mehrere Beigeordnete haben, daß in allen Fällen, wo es sich nur von momentaner Vertretung des Bürgermeisters handelt, es diesem, nach Art. 2. des Dekrets vom 4. Juni 1806. überlassen bleibt, sich von demjenigen Beigeordneten vertreten zu lassen, welchen er dazu am geeignetesten hält, also ohne alle Rücksicht auf Anciennität. Sollte aber ein Bürgermeister mit Tode abgehen, und für seine augenblickliche Ersetzung noch keine Vorkehrung getroffen sein, so ist in einem solchen Falle der, der Anciennität nach, älteste Beigeordnete verpflichtet und befugt, bis auf nähere Bestimmung die Verwaltung der Bürgermeisterei zu übernehmen.

Uebrigens bleibt es im Allgemeinen dem Bürgermeister, dem mehrere Beigeordnete zur Seite stehen, überlassen, ob

und welchen derselben er zur Wahrnehmung spezieller Zweige der Verwaltung delegiren will.

Achen, den 19. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath N., zu Jülich, und
Abschrift zur Nachricht an sämmtliche
übrige Herren Landräthe.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Vereinbarlichkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich, unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse an Ihren Herrn Amtsvorgänger vom 16. November vorigen, und vom 10. Februar dieses Jahres und an Sie Selbst vom 23. v. M., die Vereinbarlichkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter betreffend, anbei abschriftlich die an den Ober-Prokurator zu Trier ergangene Verfügung des Herrn Justizministers vom 28. v. M., (Anl. a.) durch welche derselbe angewiesen worden ist, die Justizbeamten, welche Mitglieder der Gemeinderäthe sind, zur Niederlegung dieser Stellen aufzufordern, unter dem Ersuchen mit, die sämmtlichen rheinischen Regierungen zum Erlasse einer gleichen Aufforderung an die betreffenden Beamten, denen namentlich auch die Ergänzungs-Friedensrichter beizuzählen sind, gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 22. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Justizbeamten, welche Mitglieder der Gemeinderäthe sind, zur Niederlegung dieser Stellen aufzufordern. Den Herrn Minister des Innern und der Polizei habe ich ersucht, den rheinischen Regierungen den Erlaß einer gleichen Aufforderung aufzugeben.

Beide Ministerien sind über diese Frage einverstanden; die Handelsrichter und Gerichtsschreiber gehören jedoch nicht zu den Justizbeamten, deren Austritt aus den Gemeinderäthen erfolgen soll. Auch können die Justizbeamten im Allgemeinen Mitglieder der Provinzial- und Kreisstände, der Kirchen- und Armen-Verwaltungen sein, wie es denn die Ober-Prokuratoren und Friedensrichter von Rechtswegen sind.

Berlin, den 28. Juni 1834.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers v. Kamptz, Excellenz.
Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Ober-Prokurator, Herrn
Geheimen Justiz-Rath Heintzmann,
zu Trier.

82.

Resolution an den Kaufmann N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe Seitens der Magistratspersonen betreffend.

Es beruhet, wie Ihnen auf die Namens der Kaufmannschaft zu N. hierher gerichteten Eingaben vom 21. Mai und vom 5. Juni a. c. hiemit eröffnet wird, auf einem Irrthum, wenn Sie annehmen, daß nach den Vorschriften der Städteordnung der Betrieb eines Gewerbes mit dem Bürgermeister-Amte unverträglich sei.

Der §. 151. des gedachten Gesetzes, welcher in dieser Beziehung maßgebend ist, ertheilt die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe ihrer Gewerbe allen Magistratspersonen, welche nach §. 146. auf sechs Jahr angestellt werden können, und daß hiezu die Bürgermeister in kleinen und mittleren Städten gehören, ergiebt sich aus dem nur gedachten §. 146. in Verbindung mit §. 142. und 143.

Unter diesen Umständen erscheint es als eine in Beziehung auf Ihre Beschwerde unwesentliche Form, daß nicht der Bürgermeister N., sondern dessen Ehefrau in der Gewerbe-Steuerrolle als Eigenthümerinn der von beiden gemeinschaftlich betriebenen Materialhandlung verzeichnet steht, und es ist nirgend ein gesetzlicher Anhalt vorhanden, um

den gedachten Eheleuten die Fortstellung des Geschäfts zu untersagen, oder wegen des letztern den ꝛc. N. zur Niederlegung seines Amtes zu nöthigen.

Das Ministerium kann daher den Ihnen von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 29. April c. ertheilten, anliegend zurückerfolgenden Bescheid nur ganz angemessen finden.

Berlin, den 21. Juli 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

83.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz N., die Konstituirung der Stadtverordneten-Versammlung bei Einführung der neuen Städteordnung betreffend.

Das Erste, was bei Einführung der Städteordnung geschehen muß, und worauf sich die ganze Legalität der weiteren Verhandlungen gründet, ist die gesetzliche Konstituirung der Stadtverordneten-Versammlung. Gesetzlich konstituirt ist sie aber nicht, wenn diejenigen, die dazu gewählt sind, das Amt nicht annehmen können oder dürfen.

Nehmen und treten sie solches nicht an, so kann auch von keinem Abgange derselben, folglich auch von keiner Einberufung der Stellvertreter die Rede sein.

Wenn Ew. ꝛc. aus dem §. 47. und 73. der Städteordnung argumentiren, daß schlechterdings die Wahl an einem und demselben Tage vollbracht werden müsse, so kann ich dem nicht beistimmen. Namentlich kann in großen Städten, in welchen viele Bezirke sind, und in welchen vielleicht die Wahlen erst am Abende vollständig beendigt sind, es ganz unmöglich werden, in Beziehung auf den §. 73. das Resultat der Wahlen so zusammen zu stellen, daß man übersehen könne, ob eine hinreichende Anzahl von Grundbesitzern gewählt worden, und daher eine Ergänzungswahl nothwendig sei oder nicht.

Es wird daher an einem der folgenden Tage zur Ergänzung der zurücktretenden Unangesessenen, von der Wahlversammlung, von welcher dieselben gewählt waren, d. h. von der des betheiligten Bezirks, eine neue Wahl bewirkt werden müssen.

Dasselbe Verfahren muß stattfinden, wenn Gewählte aus gesetzlichen Entschuldigungsgründen die Wahl ablehnen, oder wenn Staatsdiener durch die versagte Erlaubniß der Vorgesetzten an der Annahme derselben behindert werden.

Berlin, den 27. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, zu Münster, die Wirkung und Bestätigung der Wahl Königl. Staatsbeamten zu Stadtverordneten betreffend.

Indem ich Ew. Excellenz die beifolgenden Vorstellungen der Einwohner zu N., die Konstituirung der dortigen Stadtverordneten-Versammlung betreffend, ergebenst mittheile, ersuche ich Sie, entweder die Sache Selbst noch durch nachträgliche Anordnung der Wahl zweier Stadtverordneten zu erledigen, oder mir über die entgegenstehenden Gründe gefällige Auskunft zu ertheilen. Jene Erledigung scheint mir, wenn die Sachlage mit der Darstellung in den Beilagen übereinstimmt, nach dem Gesetze allerdings wünschenswerth, ja nothwendig. Denn, da nach §. 131. der revidirten Städteordnung jeder Staatsdiener zur Uebernahme eines städtischen Amts der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde bedarf, so kann er auch als städtischer Beamter nicht eher betrachtet werden, bis diese Erlaubniß ertheilt worden ist, und er das Amt übernommen hat. Er kann daher vorher, oder wenn die Erlaubniß versagt wird, auch nicht abgehen, vielmehr muß bei der Versagung der Erlaubniß zu

einer neuen Wahl geschritten werden. Der Eintritt der Stellvertreter, wie er §. 46. beim Abgange der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, kann daher nicht stattfinden, wenn die Wahl von Staatsbeamten, welchen die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde versagt wird, ohne allen Erfolg geblieben ist, sie folglich das ihnen bestimmt gewesene städtische Amt gar nicht haben annehmen und antreten, also auch nicht wieder davon haben abgehen können. Jedenfalls erscheint es als unzulässig, gleich bei Einführung des Gesetzes mit einer unvollständig konstituirten Stadtverordneten-Versammlung zu beginnen.

Berlin, den 21. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, zu Münster, die Besetzung städtischer Aemter durch Militair-Invaliden betreffend.

Was die Versorgung der Militair-Invaliden in städtischen Aemtern betrifft, worüber Ew. Excellenz im Berichte vom 10. d. M. anfragen, so kann ich mich dieserhalb nur an die Vorschriften der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 79) halten, nach deren zweitem Theile bei Stellen, welche eine höhere und eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, die Verpflichtung der Magiſträte, Versorgungsberechtigte in ihren Subaltern-Aemtern anzustellen, nur in sofern eintreten soll, als dergleichen Personen vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Diese Allerhöchste Bestimmung gilt jetzt allenthalben, wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist. Die Magiſträte werden sonach, wenn unter den Bewerbern um solche Stellen keine Versorgungsberechtigte vorhanden sind, sich an die Regierungen zu wenden haben, welche ihnen quali-

fizirte Kandidaten aus dieser Klasse nachzuweisen, auch nöthigenfalls beim General-Kommando auf deren Nachweisung anzutragen, und hierüber Verzeichnisse zu halten haben. Wenn sich auf diese Weise kein Versorgungsberechtigter ausmitteln läßt, so bleibt den Magisträten die freie Besetzung überlassen. In einzelnen Fällen, in welchen wegen besonderer örtlicher und persönlicher Verhältnisse eine Ausnahme motivirt wird, pflegen wohl des Königs Majestät einer solchen Statt zu geben, wenn von den Behörden darauf angetragen wird.

Eine allgemeine Aufhebung jener Vorschrift aber, über welche bei der Schwierigkeit der Ausführung bereits Verhandlungen stattgefunden haben, ist zur Zeit nicht zu erwarten.

Berlin, den 25. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

86.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu Stargard, und abschriftlich an die Königl. Regierung in Stettin, die Ausschließung der Schullehrer von der Wahl zu gewissen Stadtämtern betreffend.

Ich kann, wie ich den Stadtverordneten auf Ihre Beschwerde vom 30. v. M., wegen der, von der Königl. Regierung zu Stettin ertheilten Entscheidung, nach welcher die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers N. zum Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorstehers für nicht zulässig erachtet worden, eröffne, keinen Grund erkennen, aus welchem Gymnasial-Lehrer, welche im Allgemeinen nach §. 65. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts als Staatsdiener angesehen werden müssen, nicht auch in Hinsicht ihrer Fähigkeit zu den Stellen bei den Stadtverordneten, welche von Staatsdienern nicht verwaltet werden dürfen, den letzteren gleich ge-

achtet werden sollen. Wenn in der Deklaration der Städteordnung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832.*) nur Geistliche ausdrücklich, und besonders von Aemtern der in Rede stehenden Art, ausgeschlossen worden, so kommt dies daher, daß nur Zweifel darüber entstanden waren, ob auch die von Privat-Patronen berufenen Geistlichen als Staatsdiener betrachtet werden können. Daß es aber die Absicht Seiner Königl. Majestät sei, Geistliche und Schullehrer in dieser Beziehung ganz gleich zu behandeln, beweist der §. 130. und 131. der revidirten Städteordnung, in welchem sämmtliche Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer in Bezug auf die Annahme von Stadtämtern denselben Vorschriften unterworfen worden. Hiernach hat es bei der Entscheidung der Königl. Regierung sein Bewenden.

Berlin, den 14. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Gesetz-Samml. 1832. S. 186.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Entlassung und Pensionirung städtischer Unterbeamten betreffend.

Dasjenige, was die Königl. Regierung im Bericht vom 12. d. M. anführt, ist nicht geeignet, die Beschwerde des vormaligen Magistrats-Offizianten N. dortselbst über das Maß der ihm gewordenen Pension zu beseitigen.

Die revidirte Städteordnung gestattet zwar den Stadtverordneten einen gewissen Einfluß auf die dem Magistrate zustehende Anstellung der Magistrats-Subalternen, keinesweges aber auf die Entlassung schon angestellter Unterbeamten. Den Fall, daß ein Unterbeamter um deswegen, weil sein Geschäft sich vermindert hat, und nebenbei von Andern besorgt werden kann, mit Wartegeld versorgt werden könne, berührt sie gar nicht, daher zu präsumiren ist, daß in sol-

chem Falle der Beamte im vollen Genusse seines Einkommens bleiben, und sich anderweit beschäftigen lassen müsse. Der ꝛc. N. würde sonach nur dann, wenn seine absolute Dienstunfähigkeit zu erweisen wäre, nach §. 103. der Städteordnung vermittelst desselben Verfahrens, welches in Beziehung auf unmittelbare Staatsbeamte vorgeschrieben ist, durch unfreiwillige Pensionirung entfernt werden können.

So lange aber die Sache nicht auf diesem Wege entschieden ist, muß derselbe im Genuß seines vollen Einkommens bleiben, daher die Königl. Regierung hienach das Weitere zu verfügen hat.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

88.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts zu Cöslin, das Verfahren bei der Vereidigung der Dorf-Schulzen und Schöppen betreffend.

Da bei der Vereidigung der Schulzen und der Schöppen (Gerichtsmänner) bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist; so haben sich die unterzeichneten beiden Landes-Kollegien für den hiesigen Regierungsbezirk über folgende dabei zu beobachtende Grundsätze vereinbart:

1) In den Domainen-Gütern hängt es lediglich von dem Befinden der Domainen-, der Intendantur- oder der Rentbeamten ab, ob dieselben die Vereidigung der Schulzen und der Schöppen selbst bewirken, oder durch Requisition der betreffenden Gerichte bewirken lassen wollen.
2) Eine gleiche Wahlbefugniß steht in den Stadt-Eigenthumsgütern den Magisträten zu.
3) Dagegen ist es in Ansehung der Privatgüter keinem Gerichtsherrn ferner erlaubt, die Schulzen und Schöp-

pen eidlich zu verpflichten, sondern die Vereidigung muß in jedem vorkommenden Falle durch den Gerichtshalter geschehen.

4) Keins der hierbei betheiligten Gerichte ist berechtigt, die Vereidigung abzulehnen, dagegen aber auch eine jede der unter 1. und 2. genannten Behörden verbunden, von jeder durch sie selbst bewirkten Vereidung dem betreffenden Gerichte Mittheilung zu machen.

5) Auch der landräthlichen Behörde ist jedesmal davon Nachricht zu geben, die Vereidigung mag gerichtlich oder durch Beamte der Grundherrschaft erfolgen. (§.§. 1. 2. 3.)

6) Bei der Wahl eines Schulzen oder Schöppen ist möglichst dahin zu sehen, daß ihm diejenigen Eigenschaften beiwohnen, welche seine Amtsverhältnisse erfordern:

Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §.§. 47. 51. 73. 74. 82 bis 86.

Allgem. Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 25. §.§. 51. 53. 55. und Thl. II. Tit. 2. §. 8.

Kriminalordnung, §.§. 41. 42.

vornemlich jedoch zu berücksichtigen, daß seine Hauptbestimmung der Beförderung polizeilicher Zwecke gewidmet ist.

7) Bei einer jeden Vereidung sind dem zu Vereidenden die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften

Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §.§. 46 bis 86.

langsam und deutlich von Wort zu Wort vorzulesen, auch erforderlichen Falls zu erläutern; es ist aber auch dabei nach Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 26. Oktbr. 1799. *) wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen zu verfahren, die derselben beigefügte Vorhaltung bei Diensteiden zu benutzen, und demnächst der Eid selbst, gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. (Gesetz-Samml. S. 291) in Gegenwart der versammelten Gemeine abzunehmen.

Sämmtliche hierbei betheiligte Gerichte, Kreisamts- und

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 613.

Kommunalbehörden, auch Dominien und Individuen, haben sich hiernach angemessenst zu achten.

Cöslin, den 1. Juli 1834.

Königl. Regierung. Königl. Oberlandesgericht.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Bestellung und Belohnung der Stellvertreter im Schulzenamte betreffend.

In der Anlage erhält die Königl. Regierung eine Beschwerde des Freischulzen N. zu N., über die Bestellung seines Stellvertreters, um solche entweder selbst zu erledigen, und dann den Erfolg bloß historisch anzuzeigen, oder gutachtlich zu berichten.

In soweit die Beschwerde die Weigerung des Magistrats betrifft, das Schulzenamt von einem Dienstmanne des Freischulzen N. verwalten zu lassen, so ist dem letztern in dem ihm ertheilten und der Königl. Regierung abschriftlich zugefertigten Bescheide bereits eröffnet worden, daß sie ungegründet sei, daher es diesfalls keiner weitern Erörterung bedarf.

Dagegen erscheint sie in sofern als gegründet, als die Behörden nach den beiliegenden Verfügungen von der Voraussetzung ausgehen, daß alle mit dem Schulzengute verbundenen, auf das Schulzenamt sich beziehenden Vortheile nothwendig auch dem Stellvertreter abgetreten werden müssen. Dem letztern soll aber nach §. 50. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts eine b i l l i g e Belohnung ausgesetzt werden.

Uebersteigen nun die mit dem Gute verbundenen Vortheile das Maß einer billigen Belohnung, so kann um so weniger ein Bedenken dagegen obwalten, daß dem Besitzer der Ueberschuß verbleiben muß, als vorauszusetzen ist, daß er dieser Vortheile wegen das Gut für einen um so höheren Preis erworben haben wird, die diesfallsigen Einkünfte daher

her zu seinem titulo oneroso erworbenen Privat-Eigenthum gehören. Im vorliegenden Falle nun würde die nach der Absicht der Behörden dem Stellvertreter des Schulzen ausgesetzte Entschädigung gegen 90 Rthlr. jährlich betragen, eine Summe, welche bei weitem dasjenige übersteigt, was gewöhnlich dem Schulzen, selbst in den größeren Landgemeinen, ausgesetzt ist. Sollte der jetzige Stellvertreter auf diese Summe Anspruch machen, so wird er damit zurückzuweisen, und nach §. 161. Tit. 6. Thl. II. des Allgem. Landrechts das Schulzenamt gegen eine billige Belohnung, wenn die Gutsherrschaft es verlangt, zu führen dennoch verpflichtet sein, in sofern er nicht eine Vormundschaft abzulehnen berechtigt ist. Findet sich aber ein anderes ebenfalls qualifizirtes Mitglied der Gemeinde, welches freiwillig für eine geringere Belohnung die Geschäfte zu besorgen erbötig ist, und kann vielleicht der Freischulze N. selbst ein solches nachweisen, so wird diesem die Stellvertretung zu übertragen sein. Denn die Gerichtsobrigkeit ist zwar berechtigt, den Stellvertreter einzusetzen, nicht aber ihm nach Willkühr eine unverhältnißmäßige und unbillige Belohnung auf Kosten des Schulzenguts-Besitzers zu bestimmen.

Auf obige Grundsätze möge die Königl. Regierung bei dem weiteren Verfahren Rücksicht nehmen.

Berlin, den 9. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

90.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Erbscholtisei-Besitzer zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Breslau, die exekutivische Beitreibung der für Stellvertreter im Schulzenamte bestimmten Remuneration betreffend.

Ihre Beschwerde vom 10. Juni d. J., über das Verfahren der dortigen Königl. Regierung wegen der exekutivi-

schen Einziehung der Ihrem Stellvertreter im Schulzenamte zu N. rückständigen Remuneration, ist unerheblich, und kann nicht berücksichtigt werden. Nach dem Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §. 49. ist die Bestellung des Stellvertreters des Erbscholzen Sache der Obrigkeit, welche auch nach §. 50. ibid. dafür zu sorgen hat, daß dem Stellvertreter vom Erbscholzen eine angemessene Remuneration ausgesetzt werde.

Nun hat zwar im vorliegenden Falle die Königl. Regierung gestattet, daß Sie Selbst wegen der Remuneration mit dem ꝛc. N. einen Kontrakt abgeschlossen haben. Allein die Zahlung dieser Remuneration ist nicht nur eine kontraktliche, sondern nach §. 50. a. a. O. auch eine gesetzliche Pflicht des Erbscholzen, auf deren Erfüllung die Königl. Regierung halten muß, da sie, wenn keine Remuneration gezahlt wird, keinen Andern zur Stellvertretung zwingen, und eben so wenig es vom Ausgange eines Prozesses abhängig sein lassen kann, ob und wie immittelst das Schulzenamt verwaltet werden möchte, indem vielmehr für dessen ununterbrochene Verwaltung ex officio gesorgt werden muß. Da Sie nun auch auf keine Weise nachgewiesen, daß Sie Sich im Kontrakt mit dem ꝛc. N. den Bezug der etwa vorkommenden Gebühren vorbehalten haben, im Gegentheil zu präsumiren ist, daß derjenige, der das Amt verwaltet, auch die vorkommenden Gebühren beziehe; so ist es ganz in der Ordnung, daß die Königl. Regierung Sie zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflicht wegen Zahlung der Remuneration anhält, und wenn sie hierbei das durch Kontrakt feststehende Quantum als das, was Sie zu bezahlen schuldig sind, annimmt, so ist dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als die Königl. Regierung die Summe nöthigenfalls auch selbst hätte festsetzen können.

Unerwiesene Gegenansprüche, welche Sie an den ꝛc. N. aus dem Kontrakte machen zu können glauben, sind nicht von derselben zu beachten; wohl aber bleibt es Ihnen überlassen, sie gegen den ꝛc. N. auszuführen.

Berlin, den 26. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

91.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Grundeigenthümer der Mediatstadt N., und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien, die Einverleibung von Grundstücken in Stadtgebiete betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 29. Dezember v. J., worin Sie erneuert gegen die beabsichtigte künftige Einverleibung Ihrer Grundstücke in das Stadtgebiet der Mediatstadt N. reklamirt haben, wird Ihnen eröffnet, daß nach genauerer Untersuchung der Sache Ihre Beschwerde in der Hauptsache als ungegründet betrachtet werden muß.

Nach der Städteordnung vom 19. November 1808. §. 4. gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und Vorstädte zu dem städtischen Polizeibezirk. Da nun nach der von dem Herrn Ober-Präsidenten eingereichten Zeichnung Ihre Häuser von städtischen Grundstücken eingeschlossen sind, so ist es ganz unbestreitbar, daß sie nach Einführung jenes Gesetzes auch zum Gemeinde- und Polizeibezirk gehören müssen. Dies ist um so rechtlicher und billiger, als Ihre zerstreut liegenden Häuser an den städtischen Anstalten, als: den Feuerlöschungs-Anstalten, der Armenpflege, überhaupt den Polizei-Anstalten in ihrem ganzen Umfange, dem Straßenpflaster, den Schulen rc., Theil nehmen, folglich alle Vortheile des Kommunal-Verbandes genießen, daher aber auch an den Lasten desselben Theil nehmen müssen, indem den Besitzern außerdem anzusinnen wäre, alle Anstalten dieser Art für sich allein auf eigene Kosten zu errichten, die Stadt aber nicht genöthigt werden könnte, die Kinder derselben in ihre Schulen aufzunehmen, ihnen bei Feuersbrünsten zu Hülfe zu kommen und dergl.

Daß die Allerhöchste Disposition im §. 4. der Städteordnung sich nicht bloß auf solche Vorstädte oder solche einzelne Häuser beziehe, welche zeither sich schon im Kommunal-Verbande befanden, sondern auch auf diejenigen, welche früher als außerhalb desselben befindlich betrachtet worden sind, beweist hinlänglich der §. 140., wonach in der ganzen

Stadt nur Ein Magistrat sein soll. Durch diese Bestimmung sind die an mehreren Orten für die der Stadt früher nicht einverleibt gewesenen Vorstädte bestandenen besonderen Magisträte aufgehoben, und diese Vorstädte, wenn sie auch vorher besondere Gemeinden bildeten, der Stadtgemeinde einverleibt worden. Hierdurch ist Ihre Vereinigung mit der Stadt N. durch die Städteordnung von 1808. schon gesetzlich ausgesprochen worden.

Die revidirte Städteordnung, auf welche Sie Sich, obwohl sie in N. nicht gilt, beziehen, läßt nach §. 6. des Gesetzes selbst und nach §§. 28. und 29. der Einführungs-Ordnung dergleichen Einverleibungen mit gehöriger Auseinandersetzung wegen der bestehenden Verhältnisse zu, und legt dem Ministerium des Innern, wenn keine Vereinigung der Interessenten zu treffen, die Entscheidung bei.

Daß Sie an das Dominium privatrechtliche Abgaben zu entrichten haben, macht in der Sache keinen Unterschied.

In allen Mediatstädten sind solche geblieben, und sind überhaupt die privatrechtlichen Verbindlichkeiten, welche solchen Häusern gegen den Fiskus, gegen Dominien oder gegen Privatleute obliegen, nirgends alterirt worden. Die öffentlichen Abgaben, welche die Bürger ihres eigenen Nutzens wegen für die öffentlichen Anstalten zu leisten haben, sind aber ganz anderer Art, und haben mit jenen, bei sehr vielen längst im Kommunal-Verbande gestandenen Häusern bestehenden privatrechtlichen nichts gemein.

Das Einzige, was Sie nach der Städteordnung §. 58. und 59. mit Recht zu fordern haben, ist die Beibehaltung Ihrer rechtsgültig erworbenen Realbefreiung, nach Maßgabe des gewöhnlichen Zustandes und in keiner weiteren Ausdehnung, als dieselbe zeither besessen worden. Sollten Sie glauben, in dieser durch den abgeschlossenen Vergleich verletzt zu sein, so soll derselbe, da Sie bei dessen Abschließung durch keinen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten worden sind, auf Sie nicht angewandt werden, sondern das gemeingesetzliche Verhältniß, wie solches nach der Städteordnung sich ergiebt, stattfinden.

Da nun auch das Dominium mit der Einverleibung

der fraglichen Häuser sich einverstanden erklärt hat, so ist im Uebrigen dagegen nichts zu erinnern, und bewendet es, mit der in Beziehung auf die Realbefreiung ausgesprochenen Modifikation, bei den getroffenen Verfügungen.

Sollten Sie etwa, der ausgesprochenen Absicht gemäß, Sich über diesen Bescheid Allerhöchsten Orts beschweren wollen, so haben Sie solchen nach der Verordnung vom 14. Februar 1810. der Beschwerde im Original beizufügen.

Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

92.

Schreiben der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Anordnung der Gemeine-Auflagen betreffend.

Die nach Ew. Excellenz gefälligem Schreiben vom 14. April d. J. von der Regierung zu N. angeregten Bedenken, in Betreff der wegen Anordnung der Gemeine-Auflagen unterm 18. Februar d. J. ergangenen Instruktion *), können uns nicht veranlassen, die Paragraphen 7. und 14. dieser Instruktion nach den Vorschlägen der Regierung zu modifiziren.

Mit Ausnahme der Landestheile, in welchen die Grundsteuer-Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westphalen Anwendung findet, ist die Grundsteuer im Nschen Regierungsbezirk überall so ungleichförmig repartirt, daß die Aufbringung des Kommunalbedarfs nach dem Maßstabe derselben für einzelne Klassen oder Individuen mit großer Härte verknüpft sein, und selbst den Eingang der Staatssteuern erschweren dürfte. Die Regierung vermag dies selbst nicht in Abrede zu stellen, und will deshalb in den Fällen „einer vorzüglichen Ungleichheit der Grundsteuer-Veranlagung,“

*) Im 1sten Hefte, S. 117. ff.

welche wohl die Regel bilden werden, auch nicht den gewöhnlichen Grundsteuerfuß, sondern ein anderes Prinzip zur Anwendung bringen. Soll dies indeß geschehen, so ist dann die Kommunal-Grundsteuer gar nicht ein Beischlag zur Staats-Grundsteuer, — denn nach §. 4. der Instruktion ist nur die Steuer ein Beischlag zu einer andern, die der Veranlagung der letzteren genau folgt — sondern eine selbstständige Kommunal-Auflage. Als solche ist sie durch die Instruktion durchaus nicht unbedingt ausgeschlossen, und sie wird da, wo einmal der ganze Kommunal-Haushalt auf einer solchen Steuer basirt ist, selbst bei manchen unverkennbaren Mängeln nicht füglich mit einem Male abgeschafft werden können, sie ist aber dann nicht nach §. 7., sondern nach §. 11. der Instruktion zu beurtheilen, und ihre Fortdauer setzt daher die in diesem letzten Paragraphen vorgeschriebene Genehmigung voraus.

Daß eine Erweiterung der, den Regierungen durch §. 14. der Instruktion ertheilten Befugniß nothwendig sei, können wir nicht anerkennen, da der einzige Uebelstand, den die Regierung zu N. befürchtet, auf dem von Ew. Excellenz sehr richtig bemerkten Wege leicht beseitigt werden kann *).

Ew. Excellenz ersuchen wir, die Regierung zu N. hiernach zu bescheiden, zur schleunigen Publikation der Instruktion zu veranlassen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie die bisherige Nichtberücksichtigung der über die zulässige Höhe der Beischläge ergangenen Vorschriften der Rechtfertigung entbehre.

Berlin, den 21. Juli 1834.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Brenn.

*) Daß nämlich die von der Regierung besorgte Schreiberei durch Zusammenfassen der betreffenden Anträge für mehrere Ortschaften, event. in tabellarischer Form aufgestellt, wohl dürfte vereinfacht werden können.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Wiedergewinnung des verlornen Bürgerrechts gegen abermalige Entrichtung der Bürgerrechtsgelder betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J., daß derjenige, welcher das in einer Stadt gewonnene Bürgerrecht auf gesetzliche Art verloren hat, es ohne allen Zweifel in derselben Stadt, wenn er dessen bedarf, wieder gewinnen und die Bürgerrechtsgelder auf's Neue bezahlen muß. Um so weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht verloren, und hernach als Nichtbürger gelebt hat, dann aber an einem anderen, als dem früheren Wohnorte, von Neuem Bürger werden will, auch auf's Neue das Bürgerrecht gewinnen und die Kosten bezahlen muß, da dasjenige, was er aufgegeben und mit Rechten und Pflichten verloren hat, ihm auch an dem neuen Wohnorte nicht zum Vortheile gereichen kann. Denn das Gesetz vom 7. September 1811. und die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. setzen beide Bürger voraus, welche, als solche, von der einen in die andern Stadt überziehen.

Berlin, den 9. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

94.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Vertretung der Ehefrauen in bürgerlichen Angelegenheiten betreffend.

Mit der Beschwerde, welche der Magistrat zu N., mit-

telst Eingabe vom 12. d. M. über die Entscheidung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. hinsichtlich der Zulassung des Steuerraths N. als Stellvertreter seiner Ehefrau in bürgerlichen Angelegenheiten, ohne vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts von seiner Seite, erhoben hat, hätte derselbe Sich jedenfalls an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, welcher nach der Instruktion vom 31. Dezember 1825. die in Kommunal-Sachen zunächst entscheidende Behörde bildet, zu wenden gehabt, daher der Magistrat in ähnlichen Fällen dies nicht unterlassen möge.

Im vorliegenden Falle aber kann ich nicht umhin, demselben mein Befremden über den augenscheinlich ganz unbegründeten Widerspruch zu erkennen zu geben. Denn da Frauen nach der revidirten Städte-Ordnung nicht Bürger sein können, so ist nicht abzusehen, warum ein Bürger erforderlich sein soll, um als tauglicher Stellvertreter die Verpflichtungen einer Nichtbürgerinn zu erfüllen. Ich kann dem Magistrat nur anrathen, künftig, ehe Derselbe den Verfügungen Seiner vorgesetzten Behörden widerspricht, die Sache reiflicher, als im vorliegenden Falle geschehen zu sein scheint, zu überlegen.

Berlin, den 27. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Danzig, und abschriftlich an die Königl. Regierung daselbst, die Heranziehung der auswärts wohnenden Grundeigenthümer zu der Kommunalsteuer betreffend.

Dem Magistrate zu Danzig eröffne ich auf die am Schlusse Seiner Vorstellung vom 9. Mai d. J. in Bezug auf die Heranziehung der auswärts wohnenden Grundei-

genthümer zu der Kommunalsteuer in Danzig aufgestellten Fragen, Folgendes zum Bescheide:

ad 1.

Die Einkommensteuer ist eine rein persönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in der Stadt haben. Diese aber sind von ihrem ganzen Einkommen die Steuer zu entrichten verbunden, ohne Rücksicht darauf, wo das Objekt sich befindet, von welchem das Einkommen herrührt. Wie daher der Magistrat nicht wird gehindert werden, das Einkommen von fremden Staats- oder Kommunal-Papieren, von auswärts untergebrachten Hypotheken und selbst von auswärts gelegenen Grundstücken bei der Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Einwohner in Ansatz zu bringen, so ergiebt sich auch von selbst, daß das Einkommen von den Häusern solcher Personen, die nicht zur Einwohnerschaft gehören, außer Ansatz bleiben muß.

Die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 56. ändert hierunter nichts, indem darin nur von den nach dem *Grund-Eigenthum* direkt vertheilten Leistungen die Rede ist. Zwischen diesen und dem *Einkommen* vom Grundeigenthum, bei welchem Schulden, Reparaturkosten rc. in Abzug zu bringen sein werden, ist ein Unterschied, welchen der Magistrat Selbst erkennen wird.

Hieraus ergiebt sich

ad 2.

von selbst, daß dem Wegziehenden keine Bedingung aufgelegt werden könne, welche der Natur der Sache entgegen ist, und durch kein Gesetz gerechtfertigt wird.

Die Frage:

ad 3.

wird durch die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 20. und 39. beantwortet.

Hiernach soll die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordnung angegebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein.

Auch die Ausschließung wegen Veränderung des Wohnsitzes, welche, wenn sie zum Besitze von Grundeigenthum unfähig machte, stärker als das Verbrechen verpönt wäre, kann daher nichts weiter, als die Ausschließung von den Ehrenrechten zur Folge haben.

Sollte Jemand einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, so wird derselbe, wenn er auch nicht persönlich Einwohner von Danzig ist, doch wegen derjenigen Objekte, wegen deren er im rechtlichen Sinne seinen Wohnsitz dortselbst hat, als Einwohner zu betrachten, und zur Einkommensteuer anzuziehen sein. Es bleibt dem Magistrat anheimgestellt, Fälle dieser Art der Königl. Regierung besonders anzuzeigen, wenn eine Entscheidung hierüber nothwendig sein sollte.

Berlin, den 13. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Magistrat zu Danzig.

Abschrift vorstehenden Bescheides an die Königl. Regierung daselbst zur Nachricht auf den Bericht vom 18. v. M.

Berlin, den 13. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

96.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Sekte der Quäker betreffend.

Aus den Berichten der Königl. Regierung vom 4. und 25. Dezember v. J. haben wir ersehen, daß in N. sich im Jahre 1830. eine Sekte unter dem Namen: „Quäker" gebildet, und die Zahl der Mitglieder sich seitdem vermehrt hat.

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16.

Mai 1830. neue Aufnahmen von Mitgliedern nicht stattfinden sollen, so ist es auch nicht gestattet, vielmehr verboten, daß Mitglieder anderer Konfessionen, die schon im Preußischen Staate wohnen, ohne spezielle Allerhöchste Autorisation als Quäker aufgenommen werden. Es ist daher von dem Uebertritt zu der Quäker-Gesellschaft in N. keine Notiz zu nehmen, sondern es sind die Uebergetretenen, sofern sie sich im militairpflichtigen Alter befinden, zum Kriegsdienst heranzuziehen, und überhaupt wie alle andere Unterthanen zu behandeln. Denn sonst würde Jeder, dem keine gesetzliche Befreiung zu Statten kommt, sich leicht ohne alle gegegenüberstehende Nachtheile durch freiwillige Inspiration, Quäker zu werden, von der Militairpflicht befreien können.

Hiernach hat die Königl. Regierung weiter zu verfügen.

Berlin, den 31. Mai 1833.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Brenn.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Annahme von Familien-Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit betreffend.

Der Deutung, welche das Königl. Polizei-Präsidium in Seinem den mosaischen Glaubensgenossen N. N. aus Stargard in Pommern betreffenden Bericht vom 5. d. M., der nicht genau gefaßten Anweisung zum Gebrauch des Schemas wegen der Verzeichnisse der jüdischen Familien giebt, stimme ich vollkommen bei. Mütter, als solche, sind nicht berechtigt, Namens ihrer minderjährigen Kinder Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die Kinder nach erlangter Volljährigkeit verpflichten.

Hierzu ist nur der Vormund befugt. Hat nun dieser eine solche Erklärung, wegen des von einem jüdischen Mün-

del anzunehmenden Familien-Namens, abzugeben unterlassen, so kann der letztere nach erlangter Volljährigkeit noch selbst über die Annahme des Namens bestimmen. Wenn in der gedachten Anweisung vorgeschrieben ist, daß auch unverheirathete selstständige Jüdinnen als Familienhäupter betrachtet werden sollen, so ist dies nur auf die besondere Eintragung in die Tabelle zu beziehen, kann aber den Wittwen keine Rechte über die Kinder verleihen, die nicht sonst in den Gesetzen begründet sind.

Da nun der Vormund desjenigen Kaufmanns, von welchem der Bericht des Königl. Polizei-Präsidiums handelt, und welcher auf Angabe seiner Mutter als N. N. in die Listen zu Stargard eingetragen gewesen, sich wegen Annahme eines Familien-Namens für denselben nicht erklärt hat, so ist letzterer jetzt, nach erlangter Volljährigkeit, nicht zu verhindern, den Namen seines Stiefvaters, wenn derselbe damit einverstanden ist, anzunehmen. Und da ihm wegen Erlangung des hiesigen Bürgerrechts daran gelegen zu sein scheint, bald in den Besitz eines Staatsbürger-Certifikats zu kommen, so ermächtige ich das Königl. Polizei-Präsidium, ihm ein solches, unter obiger Voraussetzung, unter dem Namen N. N. auszustellen, wovon die Regierung zu Stettin zur Bemerkung in den Listen von Stargard zu benachrichtigen ist.

Die Original-Anlage des Berichts erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 30. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

98.

Regulativ
über das Geschäfts-Verfahren für den Magistrat in Berlin, vom 14. Juli 1834.

Nachdem zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Oktober v. J. über die Bearbeitung der Geschäfte im Magistrats-Kollegio zu Berlin ein besonderes Regulativ von

der unterzeichneten Regierung abgefaßt worden, so wird dasselbe auf den Grund der ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung nachstehend zur weitern Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

Vor das Plenum des Magistrats gehören:

a. diejenigen Gemeine-Angelegenheiten, welche demselben nach den nähern Bestimmungen der Städteordnung besonders überwiesen sind, insbesondere die, §.§. 170. 173. und 178. bezeichneten Gegenstände; ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche nach §. 183. Litt. a. b. und c. der Städteordnung die Stadtverordneten ihr Gutachten, Erklärung und Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Administration verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht und Kontrole, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, werden durch besondere Deputationen und Kommissionen besorgt, welche unter Leitung und Aufsicht des Magistrats stehen und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben;

b. die Anstellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten, unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen. Bei Anstellung der Unterbeamten der Deputationen haben diese den ersten Vorschlag; bei Anstellung von Kassenbeamten ist zuvor die Erklärung des Kämmerers, bei Baubeamten die des Bauraths vorher einzuholen. Auch die Annahme der Diätarien und deren Remuneration innerhalb des Etats-Quanti gehört vor das Plenum. Vorübergehende Aushülfe auf kurze Zeit kann bei dem Magistrate dessen Dirigent, und bei den Deputationen deren Vorsitzender, mit Zustimmung des Magistrats-Dirigenten, verfügen. Dem Pleno des Magistrats muß jedoch davon sogleich Anzeige gemacht werden;

c. die Ausübung der, der Stadtkommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte,

insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten; ferner die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten, nach vorgängiger Erklärung des Schulraths;

d. die Disziplin über die besoldeten Unterbeamten des Magistrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen in denjenigen Fällen, wo die Dirigenten das ihnen (§. 18. Nr. 8. und §. 26. Nr. 1.) verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. Der Magistrat ist befugt, alle diese Beamten bis auf Höhe von dreißig Thalern oder verhältnißmäßigem, höchstens vierwöchentlichem Arrest in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Regierung.

Ferner die Disziplin über die unbesoldeten Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen, sowie über die in den letztern befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beschwerden darüber geführt werden. (§. 26. Nr. 2.)

e. die Ertheilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, und deren Unterbehörden und Beamten, für welche letztere die Deputationen die Vorschläge zu machen haben. Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Oberbürgermeisters erhalten.

§. 2.

Der Magistrat bildet ein Kollegium unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters. Die erforderlichen Beschlüsse in den zum Ressort des Magistrats gehörigen Sachen müssen im versammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit getroffen werden. Nur unter dem Oberbürgermeister als Dirigenten, oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur während der nach §. 18. Nr. 12. bestimmten Stellvertre-

tung, ist das Kollegium zusammenzutreten und zu beschließen berechtigt.

§. 3.

Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen werden vom Journalisten in Empfang genommen, und dem Oberbürgermeister vorgelegt, welcher sie unter eigener Verantwortlichkeit eröffnen und präsentiren läßt. Königl. Kabinets-Ordres und sonst aus dem Kabinet eingehende Sachen, desgleichen alle Verfügungen der höhern Behörden, muß jedoch jedenfalls der Oberbürgermeister selbst eröffnen und präsentiren.

§. 4.

Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Oberbürgermeister an dasselbe gelangen lassen. Er ernennt, vermöge der ihm zustehenden Geschäfts-Vertheilung (s. §. 18. Nr. 2.), die Dezernenten, in wichtigern Fällen auch Kodezernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Oberbürgermeister ein- für allemal einen Dezernenten ernennen, auf welche sodann der Name desselben vom Journalisten gesetzt wird.

§. 5.

Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kollegio wird durch ein Haupt-Journal kontrolirt, in welches jede eingehende Sache, sowie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen, und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§. 6.

Die eingetragenen Sachen werden, mit Ausnahme der eiligen, vom Journalisten dem Bürgermeister zur Einsicht und Kenntnißnahme zugesandt. Sodann gelangen dieselben durch das Journal an die Registratur, welche sie sogleich nach dem Empfange gehörig bei sich einzutragen, auch selbige mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwanigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorlegt.

§. 7.

Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrag, die entweder vom Oberbürgermeister zum Vortrag geschrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünschen. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrag gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Dergleichen schriftliche Anzeigen gehen zum Journalisten, und müssen präsentirt, auch zugeschrieben werden. Sehr schleunige, zum Vortrag geschriebene Sachen muß der Dezernent nöthigenfalls mit dem Oberbürgermeister sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen: dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Röthige ergänzt werden.

§. 8.

Die gewöhnlichen Vorträge werden ein- für allemal durch den Oberbürgermeister an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden. Bei Predigerwahlen muß, wie bisher, jedes einzelne Mitglied zum Wahltermine speziell eingeladen werden. Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müssen dem Vorsitzenden, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt werden.

§. 9.

§. 9.

Der Oberbürgermeister leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienstalter der Räthe. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrag kommen. Der Dezernent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Fall müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falles die Reihefolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden, und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Diskussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen, und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen; auch kann er, nach Bewandtniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen. In solchen Fällen hat der Dirigent eine, den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufzunehmen, dieselbe von wenigstens zwei Mitgliedern, welche sich der diesfälligen Aufforderung des Dirigenten unterziehen müssen, unterzeichnen zu lassen, und sie sodann der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Beim Vortrage solcher Sachen, welche das besondere Privat-Interesse eines Mitgliedes berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten sich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage solcher Sachen, die sein Privat-Vermögen angehen, nicht beiwohnen.

§. 10.

Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besondern Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben, und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen, nnd zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden.

Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen, außerdem aber noch in ein besonderes, in dem Vortrage auszulegendes Protokollbuch eingetragen, und sorgt der Dirigent dafür, daß diese Eintragung reinlich und richtig erfolge.

Sollte das Kollegium nur in geringer Anzahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen und darauf zu halten, daß die Berathung durch die möglichst vollständige Anzahl der Mitglieder erfolge.

§. 11.

Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, werden, soweit es thunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journal-Nummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche vom Kanzleivorsteher zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc. gehen an den expedirenden Sekretair zur Entwerfung der Konzepte. Es ist jedoch wünschenswerth, und bleibt jedem Dezernenten unbenommen, wichtige Sachen in der Form der Expedition gleich auszufertigen; solche, bei denen dem Dezernenten durch das Expediren keine Erleichterung erwächst, ist derselbe in der Regel selbst zu expediren, verpflichtet.

§. 12.

Alle bloß einleitenden und vorbereitenden Dekrete an die Büreaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten. Dagegen gelangen alle andere Verfügungen, insbesondere alle Konzepte, nachdem sie vom Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (s. §. 16.) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernenten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen. Letzterer entscheidet die Bedenken über die Form der Verfügungen. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrag im Kollegio befördern. Welche Verfügungen zur Mitzeichnung des Kämmerers, Syndici und Schulraths gelangen sollen, ist unten §.§. 20. 21. und 22. näher bestimmt. Sie haben, wenn sie mit den Verfügungen nicht einverstanden sind, in gleicher Art wie der Kodezernent zu verfahren. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß diejenigen Mitglieder, denen eine Sache zur Begutachtung oder Erklärung vorgelegt worden, auch die betreffenden Dekrete und Konzepte mitzuzeichnen haben.

Die Vor-Revision der Verfügungen geschieht durch den Bürgermeister. Er hat hierbei, was die Form betrifft, dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, wie der Oberbürgermeister.

Bedenken gegen die Richtigkeit oder das Materielle

der Verfügungen muß er dem Oberbürgermeister mittheilen, welcher sie nach §. 13. zu berücksichtigen hat.

Ganz eilige Sachen können ohne Mitzeichnung des Bürgermeisters sogleich an den Oberbürgermeister befördert werden.

Bei nachstehenden Spezialien ist die Super-Revision durch den Oberbürgermeister nicht erforderlich:

a. bei allen Spezial-Gewerks- und Sterbekassen-Angelegenheiten;

b. Bei den Bürgerrechts-Spezialien;

c. bei den Zahlungs-Modalitäten.

Bei diesen ist die Vollziehung im Konzept durch den Bürgermeister, oder durch ein anderes, hierzu vom Oberbürgermeister deputirtes Magistratsmitglied zureichend; die darunter befindlichen Berichte an höhere Behörden müssen jedoch zur Super-Revision des Oberbürgermeisters gelangen.

§. 13.

Die Befugniß des Oberbürgermeisters bei der Super-Revision der Dekrete und Konzepte beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung. (§. 14.) Hält er die Fassung für unrichtig, oder ist er mit dem Materiellen nicht einverstanden, so muß er die Verfügung dem Dezernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weitern Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es, die §. 18. Nr. 7. bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und ist der Oberbürgermeister das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet. Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegii in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 14.

Auf Verlangen des Kollegii, oder nach Befinden des Dirigenten müssen Berichte an des Königs Majestät, an die Königlichen Prinzen, an die vorgesetzten Behörden oder Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung, sowie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem sie vorher zur

Revision und Super-Revision gekommen sind, dem Kollegio vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen und noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Diese Vorlesung ändert jedoch nichts in der Befugniß und Verpflichtung des Dezernenten und der Revisoren, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen, wofür der Dirigent besonders verhaftet ist. (§. 18. Nr. 3.)

§. 15.

Die Magistrats-Kanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen, die Reinschriften der Konzepte, insbesondere auch der Bürgerbriefe, werden von drei Mitgliedern des Kollegii, in ganz eiligen Fällen, wenn es zur Förderung dient, vom Oberbürgermeister allein, Berichte an des Königs Majestät und die vorgesetzten Behörden, und öffentliche Bekanntmachungen aber von dem Oberbürgermeister und wenigstens zwei andern Mitgliedern unterschrieben. Kassen-Ordres von Einhundert Thalern und darüber, gleiche Ordres an das Depositorium und Verfügungen an die Deputationen, wodurch diese Zahlungs-Autorisation erhalten, werden auch vom Kämmerer noch besonders mit vollzogen.

§. 16.

Jedem Mitgliede des Kollegii soll ein möglichst bestimmter abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berücksichtigung der Arbeiten, die sie überhaupt, insbesondere auch bei den Deputationen zu besorgen haben; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse. Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungs-Gegenstände halten, und die

angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurecht zu weisen, und sie nöthigenfalls dem Oberbürgermeister zur Bestrafung anzuzeigen.

Die unbesoldeten Mitglieder müssen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Kommunal-Verwaltung bekannt zu machen. Auch müssen sie bei außerordentlichen Geschäften, z. B. Stadtverordneten-Wahlen, zutreten. Endlich sind sie auch verpflichtet, Assessorate bei den Gewerken, Innungen und Sterbekassen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dezernent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weiteren Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodezernenten können, wenn sie es für nöthig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegii gemäß, ferner an sich schicklich, klar

und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen.

Wird ein Mitglied vom Kollegio überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§. 10.) für dissentirend erklärt hat. Der Dezernent, und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung oder Revision erhält, kann sein abweichendes Votum gleich der angegebenen Verfügung beilegen. Jedes andere Mitglied giebt dasselbe zum Journal, wonächst es wie jede andere Sache behandelt wird.

§. 17.

Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegii auszufertigenden Verfügungen dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Dirigenten, beigelegt werden. Bei Eingaben und Berichten an des Königs Majestät und an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied derselben vorlegt, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Konzept des letztern eben diesem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß; oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten bloß vollständig zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde. Eine weitere Diskussion oder Schriftwechsel über solche Separat-Vota ist eben so unzulässig, als die Einsendung der letztern an die vorgesetzte Behörde.

§. 18.

Der Oberbürgermeister ist der unmittelbare Vorgesetzte

der Mitglieder des Kollegii und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Kommunalbeamten.

Alle diese Beamten sind eben so, wie die Mitglieder des Magistrats-Kollegii, verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Anordnungen Folge zu leisten, und ihm, auf Verlangen, jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände, mündlich oder schriftlich, zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistrats-Kollegio; er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung, sowie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrole des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.

2) Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegii, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegii und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, in soweit sie von dem Kollegio ressortiren, zur speziellen Bearbeitung des Oberbürgermeisters.

Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den stehenden Verwaltungs-Deputationen (§.§. 175. 176. der Städteordnung), imgleichen zu vorübergehenden Deputationen und Kommissionen, eben so auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, ferner zu den Funktionen in kirchlichen Angelegenheiten, als Gymnasiarchen, Feuerherren ꝛc., sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgleichen zu Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken und Sterbekassen ꝛc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich.

3) Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegii, in dessen Verfügungen und im Geschäftsverkehr überhaupt.

4) Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht, und ihr nichts davon entzogen werde. Er muß die städtischen Kommunal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf halten, daß sie ihrem Zweck entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, selbst abzuhelfen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegio selbst zur Sprache zu bringen.

5) Er muß sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern, und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Anstalten bezeichnet worden. Zu diesem Behuf muß er auch den Sitzungen der Deputationen von Zeit zu Zeit und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen. Den beständigen Vorsitz in den Deputationen und Kommissionen, die Armen-Direktion nicht ausgenommen, zu führen, ist er nicht verpflichtet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6) Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrat stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinaire Kassen-Revisionen für seine Person zu veranlassen, und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse sowohl monatlich als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7) Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkommen. Ist er insbesondere mit dem Materiellen eines Magistrats-Beschlusses deshalb nicht einverstanden, weil er ihn dem Staat, dessen Gesetzen und Verordnungen, oder den von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen entgegen erachtet, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerksam zu machen, nach nochmaligem fruchtlosem Vortrage der Sache aber der vorgesetzten Behörde hiervon schleunigst Anzeige zu machen, und den Beschluß selbst so lange zu suspendiren, bis hierüber nähere Entscheidung ergangen ist.

8) Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium. Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Straf-Verfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amts-Suspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann der Oberbürgermeister, noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten, die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß

aber dem Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

Er ist befugt, die besoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen in Geldstrafen bis auf Höhe von Zehn Thalern, oder in Arreststrafe bis zu Acht Tagen zu nehmen.

Höhere Strafen gegen diese Beamten kann nur das Kollegium festsetzen. (§. 1. Litt. d.) Die Rekurse gegen die Straf-Verfügungen des Oberbürgermeisters gehören vor die Regierung.

9) Der Oberbürgermeister ist befugt, den besoldeten Mitgliedern auf sechs Wochen, den Unterbeamten des Kollegii bis auf acht Wochen, und den unbesoldeten Mitgliedern bis auf drei Monate Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Magistrats-Kollegio nachgesucht werden. Die Urlaubsgesuche und Bewilligungen müssen schriftlich erfolgen. Wenn unbesoldete Magistrats-Mitglieder schleunige Reisen zu machen haben, so müssen sie dem Oberbürgermeister wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, schriftlich anzeigen. Der Oberbürgermeister selbst muß bei mehr als dreitägiger Abwesenheit den Urlaub bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Magistratsmitglieder, sowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen sämmtliche, in die magistratualischen und in die Deputations-Geschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen, mit der nöthigen Instruktion zu versehenden Beamten, nöthigenfalls auf exekutivischem Wege herbeigeschafft werden.

10) Ueber alles, was die ihm zustehende Disziplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt

der Oberbürgermeister besondere Akten, und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höheren Orts ihm persönlich gemachten Aufträge oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhause unter seinem besonderen Verschluß aufzubewahren.

11) Beschwerden über den Oberbürgermeister, wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung, gehören nie zum Ressort des Magistrats-Kollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Behörde, und zwar zunächst zu demjenigen der Regierung.

12) In Krankheits-, Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen muß der Oberbürgermeister die Dirigenten-Geschäfte dem Bürgermeister übertragen; sollte dieser in gleicher Art verhindert sein, so geht die Stellvertretung auf das den Dienstjahren nach älteste Mitglied über. Unbesoldete Mitglieder können die Uebernahme ablehnen: besoldete aber müssen sich derselben unterziehen. Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Oberbürgermeister schriftlich geschehen, und zugleich schriftlich dem Magistrats-Kollegio angezeigt werden.

Wir erwarten von dem Oberbürgermeister, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

§. 19.

Der Bürgermeister ist das erste Magistratsmitglied nach dem Oberbürgermeister. Er hat mit den übrigen Magistratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, in sofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberbürgermeisters in Gemäßheit der im vorigen §. Nr. 12. enthaltenen Bestimmungen, und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeister getroffenen Einrichtungen, sowie in der Ge-

schäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Wenn die Vertretungsfälle einen Zeitraum von vierzehn Tagen nicht überschreiten, so muß der Bürgermeister die zu seinem speziellen Geschäftskreise gehörigen, ihm bereits vorliegenden Gegenstände fortbearbeiten; er kann jedoch neu eingehende Sachen, welche mit jenen nicht im besonderen Zusammenhange stehen, auf andere vertheilen.

Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Bürgermeister den Oberbürgermeister bei dringenden Umständen, unter Beibehaltung seiner gewöhnlichen Geschäfte, nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

Um in der Uebersicht der beim Kollegio vorkommenden Arbeiten zu bleiben, werden dem Bürgermeister die eingehenden Sachen nach deren Zuschreibung zur Einsicht vorgelegt. (§. 6.). Ihm liegt die Vor-Revision der Verfügungen ob, bevor sie zur Super-Revision an den Oberbürgermeister gelangen. (§. 12.) Dagegen ist er von der Uebernahme der Assessorate bei den Gewerken und Sterbekassen, sowie von der Funktion als Feuerherr frei.

§. 20.

Der Kämmerer ist nicht der Rendant der Kämmerei- oder einer andern Kommunalkasse, sondern Kassen- und Rechnungsrath des Magistrats-Kollegii. Als solcher führt er die besondere Aufsicht über alle Kommunalkassen, und ist Mit-Kurator derselben, sowie des Magistrats-Depositorii. Er führt ferner die Aufsicht über das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Kommune, bearbeitet in der Regel die Etats, die Rechnungs-Revisionen und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen, und erhält diejenigen, welche etwa aus besondern Gründen andern Dezernenten übertragen worden, zur Mitzeichnung; er sorgt dafür, daß Etats und Rechnungen zur gehörigen Zeit angefertigt, revidirt, und daß letztere dechargirt werden. Die Konzepte von sämmtlichen Kassen-Ordres muß er mitzeichnen, und die Reinschriften nach der Bestimmung des §. 15. mitvollziehen; er muß für die richtige Form dieser Verfügungen, sowie dafür

sorgen, daß die Zahlungen auf die dafür ausgesetzten Fonds angewiesen werden. Ist er in materieller Hinsicht mit der Zahlungs-Anweisung nicht einverstanden, so muß er sie zum nochmaligen Vortrage zurückgeben, dabei seine Bedenken auseinandersetzen, wenn aber der Beschluß gegen ihn ausfällt, die Verfügungen dennoch zeichnen.

Sowohl den monatlichen, als den außerordentlichen Revisionen der Kommunalkassen muß er möglichst selbst beiwohnen, auch die nöthigen Anträge machen, daß jährlich extraordinaire Kassen-Revisionen abgehalten werden. In dringenden Fällen kann er diese, unter Genehmigung des Dirigenten, nöthigenfalls selbstständig bewirken.

Er hat die nächste Aufsicht über die Kassenbeamten, und muß darauf halten, daß sie ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen. Hält er das Interesse der Kassen durch sie gefährdet, so muß er dem Magistrat die nöthigen Anzeigen machen. Er muß bei Anstellung von Kassenbeamten von Seiten des Kollegii zuvor mit seinem Gutachten gehört, letzteres muß auch, bei Einholung der von Seiten der Stadtverordneten nöthigen Erklärung, der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

Bei Feuers- und anderer den Kassen drohenden Gefahr muß er sich an Ort und Stelle begeben, das Nöthige zur Abwendung derselben anordnen, und dem Kollegio hierüber Anzeige machen.

Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Geldverwaltung des Kommunal-Vermögens erhalten, und dem Kollegio die Uebersichten über die Lage des Stadthaushalts und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen.

Er ist von Uebernahme der Assessorate bei Gewerken und Sterbekassen, und von der Funktion eines Feuerherrn frei.

§. 21.

Dem Syndikus liegt außer den allgemeinen Pflichten eines Magistratsmitgliedes und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magi-

strats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat in schwierigen verwickelten Sachen die für die Mandatarien erforderliche Information selbst anzufertigen, in minder schwierigen die von den Mandatarien angefertigte zu prüfen, dieselben durch Einsicht ihrer Manual-Akten zu kontroliren, und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen, und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung, und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen.

In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen; auch muß er auf Erfordern des Oberbürgermeisters, gleich den übrigen Magistratsmitgliedern, Assessorate bei den Gewerken und Sterbekassen übernehmen.

§. 22.

Der Schulrath bearbeitet in der Regel sämmtliche Schul- und Stipendiensachen beim Magistrats-Kollegio, ist Mitglied der städtischen Schul-Deputationen und auch des Armen-Direktorii, so lange letzteres das Armen-Schulwesen verwaltet. Um in Kenntniß aller Schul-Angelegenheiten zu bleiben, muß er sämmtliche darin entscheidende Verfügungen, auch wenn sie von anderen Dezernenten angegeben worden, sowohl im Kollegio als in der Armen-Direktion mitzeichnen, und darauf sehen, daß die Gesetze und die Vorschriften der Behörden befolgt werden. Er gehört immer

zu den Gymnasiarchen und zum Kuratorio der Gewerbeschule.

Er führt als technisches Mitglied der Schuldeputation, in Gemäßheit der für diese bestehenden Instruktionen, die Aufsicht und Leitung über die Kommunal-, Stadt- und Armenschulen und die dabei angestellten Lehrer, sowie über sämmtliche von der Stadt ressortirende Lehranstalten; er muß dahin wirken, daß sie ihrem Zweck entsprechen, daß sie möglichst verbessert, daß nicht nur gründlicher Unterricht nach den bestehenden Lehrplänen ertheilt, sondern daß Religiösität, Moralität, Duldungsgeist, Bürgersinn, Anhänglichkeit für König und Vaterland befördert werden. Unregelmäßigkeiten und Gebrechen, welche sich vorfinden, muß derselbe rügen, und erforderlichen Falls amtlich zur Sprache bringen. Auch die Aufsicht auf die in der Stadt befindlichen Privatschulen, soweit sie den Ortsbehörden obliegt, gehört zu seinem Wirkungskreise. Er ist von der Uebernahme der Assessorate bei den Gewerken und Sterbekassen, sowie von den Funktionen als Feuerherr frei, muß jedoch, wie alle andern Stadträthe, in Krankheits- und Abwesenheitsfällen die übrigen Mitglieder im Kollegio vertreten, und selbst andere, nicht zu seinem speziellen Geschäftskreise gehörige Geschäfte, wenn es der Oberbürgermeister für nöthig erachtet, im Kollegio mit bearbeiten helfen.

§. 23.

Der Stadtbaurath führt die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Erhaltung der Kommunal-Gebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge, und leitet nach dessen Beschluß die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen, und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten und die Revision der Berechnungen nicht allein Hinsichts der Preise,

Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob.

Bei Ausleihung städtischer Kapitalien auf Gebäude muß er über die Beschaffenheit und den Werth derselben, bei Besetzung der Rathsmaurer- und Zimmermeisterstellen über die Qualifikation der vorgeschlagenen Personen sein Gutachten eröffnen.

In Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden unter seiner Leitung die Beschädigung an Ort und Stelle durch den Rathsmaurer- und Zimmermeister aufnehmen zu lassen, die hierüber anzufertigenden Schadentaxen zu revidiren, die Wiederherstellung der Schäden zu kontroliren, und über die Ausführung, Behufs der Auszahlung der Entschädigungsgelder, die nöthigen Atteste zu ertheilen. Er muß sich erforderlichen Falls der Super-Revision der unter Aufsicht der Feuerherren aufgenommenen Feuer-Assekuranztaxen unterziehen.

Auch Hinsichts der zum Ressort des Magistrats gehörigen Kirchen- und Pfarrgebäude muß er auf Verlangen gleiche Geschäfte, wie bei den Kommunal-Gebäuden, übernehmen. Der Bauschreiber steht zunächst unter seiner Aufsicht, und dient zu seiner Unterstützung.

Assessorate ist er auf Verlangen des Dirigenten nur bei Baugewerken, sonst aber nicht, zu übernehmen schuldig.

§. 24.

Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Oberbürgermeister, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie werden nach den oben angegebenen Bestimmungen (§. 1. Litt. e. §. 18. Nr. 1.) mit Dienstanweisung versehen, und können in der Regel nur in der Eigenschaft, in welcher sie angestellt worden, beschäftigt werden. Sie sind aber verbunden, auf Anordnung des Oberbürgermeister zur Aushülfe interimistisch auch andere Arbeiten zu übernehmen, und müssen sich, wenn sie nicht mehr für geeignet befunden werden sollten, auch anderen für sie passenden Geschäften unterziehen.

§. 25.

Die Deputationen und Kommissionen des Magistrats

führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und Instruktionen, die ihnen übertragenen Verwaltungen. Sie sind nach §. 180. der Städteordnung berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach dem Gegenstande in die Spezial-Aufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner ihre Verwaltung betreffenden Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;

b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;

c. in allen Fällen, wo es auf Berichtserstattung an die höhern Behörden ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Bericht, mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen, und ihn dem letztern zur weitern Veranlassung einreichen.

Bei der Armen-Direktion, der Servis-Deputation, der Deputation für die Königl. Gewerbesteuer und der Schul-Deputation bleibt es jedoch bis auf anderweite Bestimmung der vorgesetzten Behörden bei der jetzt bestehenden Observanz, wonach sie in den zu ihren Ressorts gehörigen Spezialien unmittelbar berichten können; in Generalien müssen sie die Berichte an das Plenum des Magistrats gelangen lassen;

d. in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind und keine Einigung stattfindet;

e. bei Anstellung der zu ihren Verwaltungen gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im

Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;

f. in Disziplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen. (s. §. 1. Litt. d.)

§. 26.

Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistratsmitglied. Gehört der Bürgermeister zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Magistratsmitglied, sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienst älteste Deputations-Mitglied an seine Stelle. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Oberbürgermeister für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistratsmitglied deputirt. Bei der Schuldeputation ist der Stadt-Schulrath, wenn er nicht selbst Vorsitzender ist, Stellvertreter desselben, in der Gewerbesteuer-Deputation das besonders zur Unterstützung des Vorsitzenden angestellte besoldete Mitglied.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Oberbürgermeisters beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deputation, aus dem zwischen ihr und dem Magistrat stattfindenden Geschäftsgange, und den nach §. 18. sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Oberbürgermeisters unterworfen bleibt, und dessen Anordnungen befolgen muß.

Was insbesondere die ihm zustehende Disziplin betrifft, so darf derselbe:

1) Ordnungsstrafen gegen die besoldeten Unterbeamten der Deputation nur bis auf Höhe von fünf Thalern oder vier Tagen Arrest verfügen. Der Rekurs gegen diese Strafverfügungen geht an den Oberbürgermeister. Höhere Strafen bis zu zehn Thalern oder acht Tagen Arrest kann nur der Oberbürgermeister (§. 18. Nr. 8.) und noch höhere nur das Magistrats-Kollegium verhängen, wobei es die ihm §. 1. Litt. d. bezeichneten Grenzen nicht überschreiten darf;

2) an die Bürgermitglieder der Deputation und die unbesoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen. Beschwerden hierüber gehören vor das Magistrats-Kollegium;

3) der Vorsitzende darf sich nicht ganz von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deputation gehörigen Sachen ausschließen. In den §. 25. Litt. c. bezeichneten vier Deputationen findet jedoch eine Ausnahme Statt;

4) die Vorsitzenden dieser vier Haupt-Deputationen sind nicht verpflichtet, alle Verfügungen und Konzepte der resp. Deputationen mitzuzeichnen, sondern es bleibt ihrem Ermessen überlassen, welche derselben unter Vollziehung des auf sie folgenden Stadtraths oder eines andern Deputations-Mitgliedes zum Abgang kommen sollen. Die Super-Revision des Vorsitzenden muß aber erfolgen bei allen Berichten an den Magistrat und die sonstigen vorgesetzten Behörden, bei öffentlichen Bekanntmachungen und bei den von ihm besonders hierzu bezeichneten oder sonst wichtigen Sachen.

§. 27.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputations-Mitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben für die Magistratsmitglieder bestimmt sind.

§. 28.

Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang Statt, wie bei dem Pleno des Magistrats. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden in der Regel brevi manu beim Pleno vorgelegt, und nur in besondern Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besondern Schreiben begleitet. Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse br. m. mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich, und berichten nöthigenfalls an das Plenum des Magistrats.

§. 29.

Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet. Der Oberbürgermeister ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen, und dem Magistrat zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung seinen Verwaltungs-Grundsätzen gemäß ist, und, falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweist. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Geleis bringen und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

§. 30.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Mitglieder des Magistrats und der Deputationen und Kommissionen, sowie sämmtliche Unterbeamte und Unterbehörden derselben genau zu achten, zu welchem Behuf dieselben gedruckt und unter sämmtliche Beamte vertheilt werden sollen.

Potsdam, den 14. Juli 1834.

Die Königl. Regierung.

Boettger.

* * *

Vorstehendem Regulativ über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin ertheile ich hiermit, kraft der mir von Sr. Königl. Majestät speziell dazu ertheilten Autorisation, meine Bestätigung.

Berlin, den 18. Juli 1834.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

VIII.

P o l i z e i.

A.

Im Allgemeinen.

99.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Frankfurt a. d. O., daß den gutsherrlichen Polizeibeamten keine Uniform zustehe.

Die durch den Grafen N. N. in Anregung gebrachte Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 8. v. M., wegen der den standesherrlichen und gutsherlichen Polizeibeamten zu gestattenden Uniform, muß dahin beantwortet werden, daß das unterzeichnete Ministerium eine Befugniß der Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zur Uniformirung ihrer Beamten nicht begründet finden kann.

Durch das Reglement vom 21. April 1832. ist nur die Uniform der Königl. Beamten bestimmt, und die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1825. wegen der Uniformen der standesherrlichen Beamten, können auf die Verhältnisse der Herrschaft N. keine analogische Anwendung finden, und eben so wenig auch maßgebend für die Verhältnisse der Dominien sein.

Berlin, den 5. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
K a h l e.

100.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Bunzlau, daß die Polizeibehörden bei Kontraventionen nicht berechtigt seien, den Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatze anzuhalten.

Die Anfrage des Magistrats in der Anzeige vom 13. d. M.:

> ob die Polizeibehörde bei Kontraventionen nicht berechtigt sei, den Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatze anzuhalten?

kann nur verneinend beantwortet und die von der Königl. Regierung zu Liegnitz in dem Resolute auf das Rekursgesuch der Wittwe N., d. d. Liegnitz, den 6. September aufgehobene Schadenersatz-Leistung nur gebilligt, auch die Demselben ertheilte Belehrung nur für angemessen erklärt werden, da die Polizeiverwaltung mit der Entscheidung über streitige Privatrechte und Entschädigungsansprüche, sie mögen entstehen, aus welchem Grunde sie wollen, nichts zu thun hat.

Berlin, den 24. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, die Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, wie dem Magistrate auf den Antrag vom 15. v. M., wegen Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstrekkungen, eröffnet wird, der diesfälligen, von dem hiesigen Polizei-Präsidio in dem Schreiben vom 11. Juli d. J. aufgestellten Ansicht nur beitreten.

Es ist nicht die Bestimmung der Polizei, die Exekutionsmittel des Magistrats oder einer andern Behörde zu verstärken. Das Einschreiten derselben hat nur den Zweck, Störungen der öffentlichen Ruhe zu beseitigen und zu verhüten. Deshalb bleiben die Fälle eines solchen Einschreitens auf die Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt, und es muß dem Ermessen der Revier-Kommissarien überlassen bleiben, ob (bei einer zu vollstreckenden Exekution) ein solcher Fall wirklich vorhanden ist, zumal dieselben für mangelhafte Maßregeln im Falle einer Störung der Ruhe verantwortlich sind.

Uebrigens kann von der Polizeibehörde überall nur da eine Unterstützung bei der Exekutions-Vollstreckung gefordert werden, wo solche auch der Gendarmerie (§. 13. der Verordnung vom 30. Dezbr. 1820.) *) zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden ist. Diese Vorschrift aber beschränkt die in Rede stehende Pflicht auf diejenigen Fälle, in welchen sonst militairische Hülfe würde erfordert worden sein, und findet ihre Erläuterung in dem §. 48. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden.

Berlin, den 15. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) §. 13. 1. c. Außerdem liegt der Gendarmerie ob:
b. der verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde. (Gesetz-Samml. Jahrg. 1821. S. 6.)

B.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

102.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Gesindedienstscheine betreffend.

---

rc. Uebrigens scheint das Publikandum vom 1. März 1823. auch noch in Betreff der Aeußerung:

daß ein Dienstbote **in keinem Falle** ohne Dienstschein angenommen werden dürfe,

einer Berichtigung zu bedürfen, indem in dem Falle des §. 9. der Gesindeordnung ein Dienstschein nicht **durchaus** nothwendig ist, sondern unter Umständen auch eine bloß mündliche Erklärung der vorigen Herrschaft genügen kann. Falls die Königl. Regierung nicht etwa vermeint, gegen diese Bemerkung gegründete Einwendungen machen zu können, mag Sie auch in dieser Beziehung das Publikandum deklariren.

Berlin, den 12. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

103.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm, die polizeiliche Einschreitung gegen das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird hiermit die genaue Beobachtung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810. (Anl. a. b. und c.)

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

zur Pflicht gemacht. Das Kollegium hat daher nicht nur von allen dergleichen, denselben bekannt werdenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde, Behufs des weitern Einschreitens, Anzeige zu machen, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 23. Juni 1834.

Der Justizminister.

Mühler.

---

a.

Der Geistlichen, Schul- und Polizei-Deputation der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage (b.) eine Kabinets-Ordre vom 4. Oktober c., in welcher festgesetzt wird, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll, mit der Anweisung zugefertigt, auf Befolgung dieses Befehls mit Nachdruck zu halten, und die Polizeibehörden hiernach zu instruiren.

Berlin, den 26. November 1810.

Sektion für den Kultus im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Geistlichen, Schul- und Polizei-Deputationen sämmtlicher Königl. Regierungen.

---

b.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna. Ganz mit den Gründen einverstanden, welche die Sektion für den Kultus in dem Bericht über das N.sche Dispensations-Gesuch aufgestellt hat, habe Ich den ꝛc. N. und die separirte N. abschlägig beschieden, und will zugleich hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem Ende die Polizeibehörden hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. Ich bin Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 4. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Grafen zu Dohna, in Berlin.

---

c.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben durch eine, unter dem 4. Oktober c. an den Staatsminister des Innern erlassenen Kabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeibehörden vigilirt werden soll. Es ergeht

an Euch darauf der Befehl, nicht nur selbst von den, bei Euch vorkommenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde Kenntniß zu geben, sondern auch Euere Untergerichte dazu anzuweisen. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. Oktober 1810.

Auf Allerhöchsten Spezial-Befehl.
v. Kircheisen.

An
das Kammergericht und sämmtliche
Oberlandesgerichte.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Beschränkung der zu häufigen öffentlichen Tanzgelagen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 30. Juni d. J., das polizeiliche Verfahren rücksichtlich des Haltens von Tanzmusik betreffend, kann im Allgemeinen nur auf den diesfälligen Erlaß vom 6. Juni d. J. *) Bezug genommen werden.

Derselbe enthält schon die ausdrückliche Bemerkung, daß ein absolutes Verbot der Tanzvergnügungen an anderen als Sonntagen und zweiten Festtagen nicht in der Absicht gewesen sei. Hierzu würde aber die von der Königl. Regierung in Antrag gebrachte Autorisation und die Anweisung der übrigen Regierungen führen.

Da auch zur Zeit eine anderweite Veranlassung dazu nicht vorliegt, so mag es dabei Bewenden, dem Uebel da zu begegnen, wo es sich zeigt. Der Königl. Regierung ist dagegen unbenommen, in denjenigen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks, wo ein so übertriebener Hang zu Tanzlustbarkeiten bemerkt wird, wie in N. N. und dessen nächster Umgebung, die Orts-Polizeibehörden zu gleichen Einschränkungen zu veranlassen, wie sie hinsichtlich der benachbarten land-

*) Im zweiten Hefte, S. 480.

räthlichen Kreise N. N. in der Eingangs gedachten Verfügung vorgeschrieben worden sind.

Berlin, den 14. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

105.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium, sowie abschriftlich an den Magistrat hieselbst, daß Frauenzimmer, denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt, in Bordelle nicht aufgenommen werden dürfen.

Nach einem Berichte des hiesigen Magistrates hat kürzlich die Mutter eines unehelichen Kindes der Verpflegung desselben sich dadurch entzogen, daß sie in ein Bordell gegangen ist, und das Königl. Polizei-Präsidium hat auf die wegen Gestattung ihrer Aufnahme in das letztere von Seiten der Armen-Direktion gemachte Vorstellung erwiedert,

> daß nach den Verhältnissen des in Rede stehenden Frauenzimmers dem Antrage desselben, als Lohnhure eingeschrieben zu werden, nichts entgegen gestanden habe, und die Zurückweisung selbst dann nicht erfolgt sein würde, wenn es dem Königl. Polizei-Präsidio bekannt gewesen wäre, daß dieses Frauenzimmer ein uneheliches Kind zu erhalten habe.

In Beziehung auf den hierin ausgesprochenen Grundsatz finde ich mich veranlaßt, dem Königl. Polizei-Präsidio zu eröffnen, daß zwar allerdings Demselben kein Vorwurf darüber gemacht werden kann, wenn die Aufnahme eines Frauenzimmers in ein Bordell gestattet wird, von welchem nicht konstirt, daß die Aufgenommene für uneheliche Kinder zu sorgen habe; sobald aber Demselben bekannt ist oder wird, daß ein Frauenzimmer sich in ein Bordell aufnehmen läßt, um sich seinen Mutterpflichten zu entziehen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Person sofort angewiesen

werden muß, das Hurenhaus zu verlassen, um die gesetzlichen Verpflichtungen gegen ihre Kinder zu erfüllen, und daß dieselbe in das Arbeitshaus zu bringen ist, wenn es ihr nicht gelingen sollte, einen anderen Erwerb zu finden, der es ihr nicht, wie der Aufenthalt im Bordelle, geradezu unmöglich macht, ihren Mutterpflichten zu genügen.

Berlin, den 10. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

106.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Straf-Verfahren gegen Betrunkene wegen veranlaßten Zusammenlaufs auf den Straßen.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 23. v. M. über das Rekurs-Gesuch des N. N., wegen der ihm, eines veranlaßten Zusammenlaufs halber, zuerkannten vierwöchentlichen Arbeitshausstrafe, bemerklich gemacht, daß die Anwendung, welche Dasselbe der Bestimmung des §. 182. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts auf einen, durch einen Betrunkenen veranlaßten Zusammenlauf giebt, indem es den Betrunkenen als den Anstifter eines solchen Zusammenlaufs betrachtet, von dem Ministerio nicht gebilligt werden kann.

Trunkenheit an sich ist kein Verbrechen, oder kann ein solches nur da werden, wo Jemandem die bestimmte positive Pflicht oblag, sich von derselben frei zu halten; in der Regel schließt sie, nach Verhältniß ihres Grades, sogar die Zurechnung aus, oder mindert solche wenigstens. Die Zurechnung, die den Anstifter treffen soll, wird mithin den Trunkenen nur in solchem Falle treffen können, wo feststeht, daß er sich absichtlich in diesen Zustand versetzte, um darin eine verbrecherische Handlung zu begehen. Ein Fall dieser Art liegt aber weder hier bei dem ꝛc. N., noch in der

Regel bei andern Trunkenbolden vor, welche die Veranlassung eines Zusammenlaufs höchstens in sofern werden, als Kinder sie verhöhnend durch die Straßen verfolgen. Die Polizeibehörde kann sich bei solchen Vorfällen darauf beschränken, den Berauschten in Verwahrsam zu nehmen, und ihn sodann, wenn sein Rausch vorüber ist, mit angemessener Zurechtweisung und Ermahnung zu entlassen.

Eine Strafe würde nur da zu verhängen sein, wo dem Trunkenbolde wirkliche Vergehungen wie z. B. Handlungen gegen die Vorschrift des §. 183. loco cit. zur Last fallen.

Hiernach hat das Königl. Polizei-Präsidium in Zukunft Sein Verfahren in solchen Fällen zu bestimmen, und wird deshalb die Straf-Verfügung vom 21. August d. J. gegen den rc. N. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 10. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

C.

Censurwesen.

107.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Kalender-Deputation hieselbst, die Befugniß zur Herausgabe von Kalendern betreffend.

Indem ich die Königl. Kalender-Deputation auf das Schreiben vom 14. d. M., wegen der von dem hiesigen Kupferstecher N. beabsichtigten Herausgabe eines Kalenders, unter Wiederbeifügung des dem letzteren dieserhalb von Seiten des hiesigen Polizei-Präsidii ertheilten Bescheides, benachrichtige, daß das Polizei-Präsidium auf das Mißverständliche in der Fassung dieses Bescheides und zugleich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß immer nur

konzessionirten Buchhändlern die Herausgabe von Kalendern gestattet werden kann, finde ich es ganz angemessen, den bisher von der Königl. rc. Kalender-Deputation bei Ertheilung der Genehmigung zur Herausgabe eines Kalenders befolgten Grundsatz, welchem zufolge diese Genehmigung von dem Nachweise der Befugniß zum Vertriebe literarischer Gegenstände abhängt, auch ferner und zwar in Ansehung der Kalender aller Gattungen gelten zu lassen.

Berlin, den 26. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, betreffend die Vorlegung der Pässe Seitens deren Inhaber selbst behufs der Visirung.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 22. August c. unter Rückgabe der beiden Anlagen desselben, daß es bei dem Erlasse der Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1830. *), wie auch der Eingang derselben besagt, nicht die Absicht gewesen ist, die durch die Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. vorgeschriebene Kontrolle der Reisenden zu vermindern, sondern vielmehr, in soweit es ohne erhebliche Belästigung der Reisenden, und ohne den Verkehr derselben zu beschränken, zulässig erscheint, zu verschärfen.

Es muß daher auch die in dem §. 32. der gedachten Instruktion enthaltene Vorschrift, wonach die zu visirenden Pässe von den Inhabern derselben in der Regel selbst

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 798.

vorzulegen sind, auch noch ferner zur Anwendung kommen, zumal die dieser Festsetzung hinzugefügte Bestimmung:

> daß hievon bei bekannten, oder durch Stand und Verhältnisse von Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen, und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen sei, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht, oder ohne Signalement ertheilt werden könne;

genügend ist, um, bei einem umsichtigen Verfahren der Polizeibehörde, jede durch die nothwendigen Rücksichten der Fremden-Beaufsichtigung nicht gebotene Belästigung der Reisenden zu vermeiden.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, die Königl. Regierungen der Rheinprovinz hienach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

109.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Aufnahme des Reiseziels in die nach dem Auslande ertheilten Pässe betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten sind, namentlich dem Königl. Geschäftsträger in der Schweiz, in der neuesten Zeit häufig von Reisenden, welche zu ihrem Vergnügen dorthin gekommen waren, Behufs ihrer Weiterreise nach Italien, Pässe zur Visirung vorgelegt worden, die nur auf Baden, Würtemberg, Baiern, die Schweiz ꝛc., oft nur auf eine einzelne, auf dem Wege liegende Stadt lauteten, und den Reisenden nach ihrer übereinstimmenden Versicherung von den betreffenden Polizei-

zei-

zeibeamten in dieser Art mit dem Bemerken ertheilt worden sind,

daß bei etwaniger weiterer Ausdehnung der Reise das Visa einer Königl. Gesandtschaft nicht versagt werden würde.

Da jedoch eine solche Vertröstung auf Vervollständigung des Passes durch die Königl. Gesandten mit der den letzteren (laut Cirkulars an sämmtliche Regierungen vom 19. Juni 1830. *) ertheilten Anweisung im Allgemeinen im Widerspruche steht, und daher außer unangenehmen Erörterungen mit den Reisenden für diese auch Verlegenheiten herbeiführt, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren nach dem Wunsche des gedachten Königl. Ministerii, den Polizeibehörden der Rheinprovinz, indem sie hierauf aufmerksam gemacht werden, die strengere Beobachtung der bestehenden Vorschriften und insonders zu empfehlen, daß sie in den Paß genau diejenigen Länder aufnehmen, welche ihnen von den Reisenden als Ziel ihrer Reise bezeichnet werden, und, in sofern die Ertheilung eines Passes in der gewünschten Art über ihre Befugniß hinausgehen sollte, die Reisenden darüber belehren, statt ihnen unvollständige Pässe zu ertheilen.

Berlin, den 14. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1830. 2tes Heft, S. 373.

110.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Pässe zu Auswanderungen nach Amerika betreffend *).

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. v. M., erkläre ich mich mit Derselben einverstanden, daß bei Ausstellung der Pässe zu Auswanderungen nach Amerika auch der Besitz

*) Vergl. Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 289. und
= = 3tes = = 747.

der erforderlichen Reisemittel zu berücksichtigen, und wenn solche nicht zulänglich erscheinen, der Paß zu verweigern sei.

Berlin, den 16. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung zu Fremdenmeldungen betreffend.

In Folge einer Anfrage des Magistrats zu N., wegen des rücksichtlich der Fremdenmeldungen zu beobachtenden Verfahrens, wozu derselbe sich durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 17. Juni d. J. in der polizeilichen Untersuchungssache wider den Handelsmann N. veranlaßt gefunden hat, wird der Königl. Regierung mit Bezugnahme hierauf bemerklich gemacht, daß die Verbindlichkeit zur Anmeldung aufgenommener Personen bei der Orts-Polizeibehörde auch hinsichtlich der Privatpersonen, welche aus der Aufnahme von Fremden kein Gewerbe machen, schon durch das Reskript vom 29. Mai 1818. (v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung, Jahrg. 1818. 2tes Heft, S. 387) ausdrücklich anerkannt, und was namentlich die Stadtbewohner betrifft, um so weniger zu bezweifeln ist, als das Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §. 65. *) sie sogar den Dorfbewohnern auferlegt hat.

Die Ministerial-Reskripte, worauf die Königl. Regierung in der gedachten Verfügung verweiset, haben von Derselben eine keinesweges beabsichtigte Ausdehnung erhalten, wenn Sie solche, ungeachtet sie nur die Freiheit der Niederlassung betreffen, auch auf die Anmeldung einer Niederlassung und auf die Anzeige eines bloß vorübergehenden Aufenthaltes bei der Polizeiobrigkeit, beziehen will.

*) §. 65. I. c. Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gesinde, oder andere Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

Hiernach kann die Anordnung, die der Magistrat zu N. durch seine Bekanntmachung vom 25. Februar v. J. zu 3. *) getroffen hat, nur gebilligt werden, und die Königl. Regierung hat daher nicht allein nach den angeführten Gründen Ihre Verfügung vom 17. Juni d. J. zu modifiziren, sondern auch dafür zu sorgen, daß die unrichtige Auslegung des Reskripts vom 22. Januar d. J. nicht noch in der Anwendung auf andere Orte sich in nachtheiligen Folgen äußere.

Berlin, den 5. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

*) Also lautend:
3. Wer einen Dienstboten, Lehrling, Gehülfen, Miethsmann, von außerhalb, ohne vorgängige Anmeldung im Polizei-Büreau, bei sich aufnimmt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. Auch auswärtige Freunde und Verwandte, welche hier übernachten, müssen, bei gleicher Strafe, gemeldet werden.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in derselben Angelegenheit.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet zwar, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 24. v. M. zu erkennen gegeben wird, die nach demselben unterm 2. v. M. an die Landräthe erlassene Verfügung, (Anl. a.) wegen des hinsichtlich der polizeilichen Meldungen zu beobachtenden Verfahrens, an sich ganz zweckmäßig, nicht so aber die Form ihrer Bekanntmachung, welche passender durch das Amtsblatt erfolgt sein würde.

Die Königl. Regierung hat dies in künftigen ähnlichen Fällen zu beachten.

Berlin, den 6. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

So wie wegen der polizeilichen Meldung neu anziehender Miethseinwohner auf dem Lande der §. 16. der Flecken- und Dorfordnung vom 16. Dezember 1702. (Mylius Ediktensammlung, 5ter Theil, 3te Abtheilung, S. 233) eine gesetzliche Strafbestimmung enthält, zu deren Erläuterung die §.§. 65. und 114. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts gereichen: so ist auch bisher von mehreren städtischen Polizeibehörden Behufs der für sie nothwendigen Kenntnißnahme solcher in ihrem Bezirk neuankommender Einwohner, den Hausbesitzern die polizeiliche Anmeldung neuer Miether mittelst Lokal-Polizeiverordnungen aufgegeben worden, denen aber bisher die zu ihrer Gültigkeit erforderliche diesseitige Genehmigung gefehlt hat, und die daher nicht durch Strafresolute haben aufrecht erhalten werden können. Dieser Mangel ist auch durch die im §. 4. der Instruktion zur Aufnahme der Klassensteuer-Listen vom 9. Oktober 1820. (Amtsblatt 1820. S. 215) den Hauseigenthümern und den Familienhäuptern bei Vermeidung der im §. 7. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 142) bestimmten Strafen auferlegte Verpflichtung, die vorkommenden Personenstands-Veränderungen bis Ablauf des Monats, in welchem sie stattfinden, der Behörde anzuzeigen, nicht genügend ergänzt worden, da das Verfahren in Betreff der Steuerpflichtigen und Steuerstrafen nur in den dieser Steuer unterworfenen Städten anwendbar ist, auch die polizeilichen Zwecke und Erfordernisse mit gesetzlicher Strafandrohung nicht in sich schließt.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat in einem Reskripte an uns vom 5. August c. nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften die Verbindlichkeit auch der Stadtbewohner zur Anmeldung und Anzeige neu aufgenommener Personen bei der Orts-Polizeibehörde, für unzweifelhaft erklärt; und für eine solchergestalt bestehende Verbindlichkeit kann die Strafbestimmung nach §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. (Gesetzsammlung 1817. S. 255) von uns gesetzlich supplirt werden.

Wir wollen daher hiermit den Magistråten des diesseitigen Regierungsbezirks unsere Zustimmung ertheilen, daß sie in schon erlassenen oder noch zu erlassenden Lokal-Polizeiverordnungen die polizeiliche Meldung jeder in die Stadt einziehenden Person dem Eigenthümer des Hauses, in welchem der Einziehende seinen Wohnsitz nimmt, zur Pflicht

machen, und die Unterlassung mit einer Polizeistrafe von zwei Thalern auf den Grund der gegenwärtigen Genehmigung bedrohen, auch auf diese Strafe in vorkommenden Fällen nach Maßgabe der Verordnungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830. (Amtsblatt 1830. Nr. 120.) erkennen.

Diese nur die Anzeige und Anmeldung von neuanziehenden Einwohnern betreffenden Bestimmungen, sollen aber keinesweges die Freiheit der Niederlassungen erschweren, und sind daher nicht auf willkührliche Nebenbedingungen einer polizeilichen Gestattung des Wohnungsbeziehens auszudehnen, da Jeder, der an einem Ort ein Domizil konstituiren will, wenn er noch nicht wirklich arm ist, dazu überall keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, und Niemanden aus der Besorgniß, ob er sich auch in der Folge werde ernähren können, gewehrt werden soll, seinen Wohnsitz aufzuschlagen, wo er will. (Verordnung vom 16. Februar 1813. — Amtsblatt Nr. 74.)

Uebrigens finden auf die Fremdenmeldungen der in den Gasthöfen und Herbergen übernachtenden Reisenden, also auch der an einem Ort eintreffenden wandernden Handwerksgesellen, ferner die Bekanntmachungen vom 4. Januar und 15. Juli 1814. (Amtsblatt Nr. 8. und 250.) nach §. 18. des Paßedikts vom 22. Juni 1817., und auf die Annahme von Dienstboten, die zu §. 9—12. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. gehörigen Bekanntmachungen vom 24. August und 14. November 1824. (Amtsblatt Nr. 164. und 217.) Anwendung. In der letztern Bekanntmachung ist bereits nachgegeben, eine besondere Meldung des Gesindes bei den Orts-Polizeibehörden einzuführen, und diese Behörden können auf die Unterlassung jener etwa noch vorzuschreibenden Meldung die im §. 12. der Gesindeordnung bestimmte Polizeistrafe mit anwenden.

Wir überlassen Ihnen, gegenwärtige Verfügung den Magisträten Ihres Kreises zur Befolgung mitzutheilen, und selbige darüber weiter zu instruiren, auch das diesfällige Verfahren unter Ihre Aufsicht zu nehmen.

Potsdam, den 2. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

E.

Sicherheits-Polizei.

113.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Verhütung der Anfertigung falscher Münzen und Staatspapiere in Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß in einer Strafanstalt falsche Kassen-Anweisungen von Sträflingen angefertigt worden sind.

Obgleich solche Verfälschungen bei gehöriger Aufsicht nicht vorkommen können, so finde ich mich doch durch diesen Vorfall veranlaßt, zur möglichsten Verhütung ähnlicher Verfälschungen hierdurch anzuordnen, daß in den Straf-, Besserungs- und Korrektions-Anstalten diejenigen Arbeitszweige, zu deren Betrieb Instrumente erforderlich sind, welche zur Anfertigung falscher Münzen oder Staatspapiere und Kassen-Anweisungen gemißbraucht werden können, nach Möglichkeit beseitigt, jedenfalls aber die wegen Betrugs oder Verfälschung bestraften Individuen, namentlich auch gelernte Kupferstecher, Steindrucker und Mechaniker, von solchen Arbeiten entfernt gehalten werden.

Ew. &c. wollen demgemäß dahin Verfügung treffen, daß in den Anstalten der vorgedachten Gattung Dero Verwaltungsbezirks die oben erwähnten Arbeitszweige nach Möglichkeit beseitigt, jedenfalls aber diejenigen Individuen, welche vorstehend näher bezeichnet worden sind, von solchen Arbeiten entfernt gehalten werden.

Berlin, den 7. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

114.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß Zuchthausstrafen unter sechs Monaten einstweilen in den Gefängnissen, Zuchthausstrafen über sechs Monate auf den Festungen vollstreckt werden können.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, so lange die Ueberfüllung der Zuchthäuser in mehreren Provinzen dauert, nicht nur Zuchthausstrafen unter sechs Monaten in den Gefängnissen vollstreckt, sondern auch die zur Zuchthausstrafe von länger als sechs Monaten verurtheilten, zu schwerer Arbeit geeigneten Verbrecher in die Festungen zur Strafarbeit abgeliefert werden dürfen. Doch ist von dieser Maßregel nur in soweit Gebrauch zu machen, als es der Zustand der Gefangen-Anstalten in den Festungen nach Ihrem, des Kriegsministers, Ermessen gestattet. Sie haben hiernach weiter zu verfügen, und die betheiligten Behörden mit Instruktion zu versehen.

Teplitz, den 14. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und
v. Witzleben.

115.

Auszug aus dem Berichte des Königl. Justizministeriums an des Königs Majestät, daß Festungs-Arrestanten durch den Justiz- und Kriegsminister ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt werden dürfe.

ꝛc. Ew. Königl. Majestät bitte ich allerunterthänigst, genehmigen zu wollen, daß einem Festungs-Arrestanten, der wegen keines ehrenrührigen Verbrechens verurtheilt worden, und der öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich ist, auf den Antrag der Kommandantur durch den Justiz- und Kriegs-

minister in dringenden Fällen ein Urlaub bis auf sechs Wochen ertheilt werden könne, ohne daß es der Einholung einer Immediat-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 6. Februar 1834.

Mühler.

An
Se. Majestät den König, m. a. H.

116.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, in derselben Angelegenheit.

Ich genehmige übrigens den am Schlusse Ihres Berichts v. 6. d. M. gemachten Antrag, nur mit dem Zusatze, daß die Urlaubszeit dem Arrestanten nicht als Strafzeit angerechnet werde, sondern nachträglich abgebüßt werden muß.

Berlin, den 7. Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Disposition über den Ueberverdienst der Sträflinge betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M. in Betreff des Ueberverdienstes der Sträflinge, die auf Lebenszeit oder doch auf eine lange Reihe von Jahren verurtheilt sind, genehmige ich, daß den von der Königl. Regierung sub a. Ihres Berichts bezeichneten Sträflingen, welche auf Lebenszeit, oder auf so lange Zeit verurtheilt, oder so gebrechlich sind, daß nach menschlichem Ermessen sie

ihre Freilassung nicht mehr erleben werden, bei guter Aufführung unter gehöriger Aufsicht auch die zweite Hälfte des Ueberverdienstes, besonders aber dann überlassen werden kann, wenn dieselben die zweite Hälfte oder einen Theil davon zu Gunsten ihren Angehörigen verwenden wollen.

Dagegen kann ich aber hinsichtlich der sub b. bezeichneten Individuen, welche zu 15 Jahren kondemnirt sind, auf den Antrag der Königl. Regierung, diesen drei Viertheil des ganzen Ueberverdienstes zukommen, und nur ein Viertheil aufbewahren zu lassen, nicht eingehen, weil gerade dergleichen Sträflingen, welche lange im Zuchthause gesessen haben, bei ihrer spätern Entlassung die Geldmittel am meisten Noth thun, um im freien Zustande ihren Unterhalt zu finden.

Berlin, den 24. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

118.

Resolution der Königl. Ministerien des Innern an den Gerichtsamtmann zu N., die Verhütung der Fischdiebstähle betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf den von dem Herrn Justizminister Mühler, Excellenz, hierher abgegebenen Bericht vom 12. Januar d. J., daß auf die vorgeschlagenen polizeilichen Maßregeln gegen die in der dortigen Gegend sich vermehrenden Fischdiebstähle nicht eingegangen werden kann, da eine polizeiliche Kontrole, abgesehen von den für das Publikum und die Behörden daraus entspringenden Belästigungen, nur bei dem Verkaufe der auf die Wochenmärkte oder nach den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gebrachten Fische ausführbar sein würde, hier jedoch gewiß nur äußerst selten gestohlene Fische feil geboten werden; daß Köchinnen und Hausfrauen aber vor jedem Fischankaufe erst auf Produktion eines Attestes dringen sollen, ist weder zu verlangen, noch durchzuführen.

Dem verbrecherischen Verkehre in N. und in der Nachbarschaft kann nur durch hinlängliche Bewachung von Seiten der Teichbesitzer und durch Ueberweisung der betroffenen Diebe zur Bestrafung an die Gerichte begegnet werden.

Berlin, den 6. Juli 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

119.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten und besuchten Orten betreffend.

Es ist von mehreren Seiten her zur Anzeige gekommen, daß von Seiten der Lokal-Polizeibehörden die Vorschriften des Allgem. Landrechts, wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745. Tit. 20. Thl. II. *) ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung gebracht worden; besonders ist an manchen Orten das Schießen in den Straßen und aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeugung an festlichen Tagen, und namentlich zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät angesehen worden.

Da indessen weder jene Nachsicht noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so hat die Königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Lokal-Polizeibehörden

*) §. 745. l. c. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

darüber gehörig belehrt werden, und dieselben anzuweisen, die bestehenden Verbote alljährlich in der Mitte des Monats Juli auf angemessene Weise dem Publikum in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 14. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

120.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen der bei dem Transport von Schießpulver für Privatpersonen anzuwendenden Sicherheitsmaßregeln.

Es ist bemerkt worden, daß die nach dem Reglement vom 6. Juni 1799. und späteren Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen gehenden Schießpulvers nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt werden. Es werden dieselben daher, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

§. 1. Die Versendung des Pulvers darf nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern stattfinden, gleichviel, ob sie zu Wasser oder zu Lande geschieht. Von jeder Pulverversendung ist der Polizeibehörde des Orts vorhergehend Anzeige zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung der Fässer zu verhüten. Zu dem Ende müssen sie auf Decken, und nicht auf die bloße Erde gestellt, und dürfen durchaus nicht geschoben oder gerollt, sondern müssen immer gehoben werden.

§. 2. Die Lokal-Polizeibehörde des Abgangsortes ist verpflichtet, die Königl. Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, von dem Wege, den derselbe nehmen wird, und von dem Tage des Abgangs und dem der Ankunft am Bestimmungsort so frühzeitig zu benachrichtigen, daß die betreffenden Lokal-Polizeibehörden noch rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden können.

§. 3. Ein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf auf dem Fahrzeuge oder in dessen Nähe niemals Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Leuten gestatten. Noch weniger darf auf einem, mit Schießpulver beladenen Schiffsgefäße, Feuer oder Licht angemacht werden.

§. 4. Während eines Ungewitters darf das Einfahren mit einem Pulverwagen in eine Stadt oder ein Dorf durchaus nicht stattfinden, sondern es muß auf freiem Felde, und wenigstens in einer Entfernung von einigen tausend Schritten von Wohngebäuden, entfernt gehalten werden. Ebenso müssen die mit Pulver beladenen Schiffsgefäße bei einem Gewitter an einer Stelle des Ufers, wo keine Gebäude in der Nähe sind, sogleich anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§. 5. Der eine Pulverladung führende Fuhrmann soll jeden, der ihm Taback rauchend begegnet, mit Bescheidenheit erinnern, die Pfeife einzustecken, und deshalb dem Wagen etwas vorausgehen, oder einen Knecht vorausschicken. Jedermann aber, der einem solchen Wagen begegnet, oder sonst mit demselben zusammentrifft, soll sich, so lange er sich in der Nähe desselben befindet, des Tabackrauchens und Feuerschlagens enthalten.

§. 6. Wenn Schießpulver zu Lande versendet wird, darf solches in der Regel nicht durch Städte gefahren, sondern es muß, wenn der Weg auf eine Stadt trifft, wo möglich, daneben vorbei und nur, wenn dies nicht angeht, nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde, und nach deren Anweisung auf dem kürzesten und wenigst gefährlichen Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges entweder in das vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, und unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 7. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, sondern es muß an einem andern, von

Gebäuden entfernten Platze in das Schiffsgefäß gebracht werden.

§. 8. Hat das Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, die Fässer müssen zur Verhütung des Reibens mit Stroh umwickelt, und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

§. 9. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf näher, als 200 Schritte von allen Gebäuden entfernt, anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es führt, eine schwarze Flagge aufstecken, und so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht oder Boten von dem Inhalt seiner Ladung benachrichtigen, mit der Aufforderung, ihr Feuer auszulöschen, welches letztere dann sogleich geschehen muß.

Bei der Annäherung eines Pulvertransports zu Wasser oder zu Lande an eine Stadt oder an ein Dorf, ist der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, um die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei den Einwohnern anzuordnen. Bei der Ankunft eines Gefäßes am Bestimmungsorte muß eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, wird derselbe auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet, und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Futtern 300 Schritte von Gebäuden entfernt halten; und zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer auf 300 Schritte Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, muß der Fuhrmann sich überzeugen, ob etwa

ein am Wege stehender Backofen oder eine Schmiede rc. im Gange sei, in welchem Falle er warten muß, bis das Feuer ausgegangen ist. Soviel als möglich müssen aber die Pulvertransporte auch die Dörfer vermeiden und herumfahren.

§. 13. Mit einer Pulverladung darf, besonders auf Steinpflaster oder steinigten Wegen, durchaus nicht rasch gefahren werden.

Jede Verletzung der zu §. 1. bis 13. ertheilten Vorschriften wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entstanden ist, durch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe von 2 bis 10 Rthlr. an Gelde, oder 3 bis 14tägigem Gefängniß, geahndet werden.

Die Polizeibehörden werden verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten, und vorkommende Kontraventionen zu ihrer Kognition zu ziehen.

Marienwerder, den 10. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

121.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, wegen Verbots der eisernen Räumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen.

Mehrere stattgefundene Unglücksfälle haben es erwiesen, daß der Gebrauch der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen höchst gefährlich ist, indem dieselben, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, an harten Gesteinarten Funken reißen, welche den Schuß entzünden, während die Arbeiter noch dabei beschäftigt sind.

Aus diesem Grunde ist Seitens des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn in den zu seinem Ressort gehörigen Gruben bei gedachter Arbeit der Gebrauch messingener Raumnadeln vorgeschrieben worden.

Wir sehen uns aus obigen Gründen veranlaßt, den

Gebrauch der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in den nach der Bestimmung des Gesetzes vom 21. April 1810. Art. 81. der Beaufsichtigung der Orts-Polizei unterworfenen Steinbrüchen ebenfalls zu untersagen, und dagegen den Gebrauch der messingenen Raumnadeln zu empfehlen.

Die betreffenden Polizeibehörden haben auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und bei etwaniger Uebertretung derselben jedesmal an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, damit erforderlichen Falls weitere Maßregeln ergriffen werden können.

Cöln, den 25. Juli 1834.

Königl. Regierung.

G.

Feuer-Polizei.

122.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, feuerpolizeiliche Strafbestimmungen für die Städte der Kur- und Neumark betreffend.

Bei dem nach Ew. Excellenz Bericht vom 4. d. M. durch die Regierung zu Frankfurt a. O. zur Sprache gebrachten Mangel an besonderen Strafbestimmungen für mehrere Vorschriften und Verbote der Verordnung vom 20. Januar 1832. *), wegen Handhabung der Feuer-Polizei ꝛc., in den zu einer Versicherungs-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, und da in derselben auch keine allgemeine Strafe für nicht speziell bezeichnete Vergehungen angedrohet wird; so erkläre ich mich mit Ew. Excellenz darüber einverstanden, daß zwar der Gleichförmigkeit wegen die erforderlichen nachträglichen Strafbestimmungen allge-

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 179 ff.

mein zu ertheilen, dieselben jedoch nicht als Nachtrag zu der Verordnung zu publiziren, sondern in die Lokalordnungen aufzunehmen sind.

Was nun die einzelnen von Ew. Excellenz vorgeschlagenen Festsetzungen betrifft, so genehmige ich solche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 20. §.§. 1555. und 1556. dahin:

Zu §. 1. der Verordnung.

Soweit in dieser Verordnung keine andere Strafe ausgesprochen worden, ist jede Unvorsichtigkeit, woraus ein Brand hätte entstehen können, nach den Umständen und mit Rücksicht darauf, ob eine Entzündung wirklich stattgefunden, mit einer Strafe von Ein bis Fünf Thalern zu rügen. Ist ein Schaden entstanden, so erfolgt die Bestrafung nach den Kriminalgesetzen durch den Richter.

Zu den §.§. 3. und 4.

Versäumnisse dieser Vorschriften und Weigerungen zu deren Befolgung ziehen gegen die Hauswirthe eine Strafe von Ein bis Fünf Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Bestimmungen verfahren.

Zu dem §. 5. Absatz 1. und 3.

Unvorsichtige Aufbewahrung von sich selbst entzündenden oder leicht Feuer fangenden Gegenständen, sowie Aufbewahrung von Holz in größeren als die, durch die Lokalordnung bestimmten Quantitäten in den Gehöften, wird mit Einem bis Fünf Thalern bestraft.

Zu §. 5. Absatz 4.

Aufbewahrung von Heu und Stroh auf den Hausböden wird mit einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern (nicht 10 Rthl., wie vorgeschlagen worden) in den Ställen bei größerer als der, in der Lokalordnung nachgelassenen Quantität, mit einer Strafe von Einem bis Zwei Thalern belegt. Aufbewahrung von Flachs, Heede, Hanf und ähnlichen Stoffen auf Hausböden, wird, wo solche sich auf den gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf beschränkt, mit Zwanzig Silbergroschen bis Einen Thaler, bei Handel- und Gewerbtreibenden mit Zwei bis Fünf Thalern bestraft, und diese

Strafe

Strafe auch auf die Aufbewahrung größerer Quantitäten, als in der Stadt gestattet ist, angewendet.

Zu §. 5. Absatz 5.

Gleiche Strafen finden auf nicht erlaubte Aufbewahrung größerer Vorräthe an Speck, Fett ꝛc., Anwendung.

Ew. Excellenz ersuche ich, hiernach die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt gefälligst näher zu instruiren, und die Kommunal-Landtags-Versammlungen, deren mir vorgelegte diesfällige Konklusa vom 27. November und 4. Dezember v. J. hierneben in der Urschrift wieder zurückerfolgen, von dem Verfügten zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

123.

Feuer-Löschordnung für das zu einer Feuer-Sozietät vereinigte platte Land der Kreise Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, Sternberg, Krossen und Züllichau, sowie für die Kurmärkschen Theile des Frankfurtschen Regierungsbezirks, vom 3. Juli 1834.

Um die Verbesserung der vorhandenen Löschanstalten zu bewirken, und um die Dämpfung der Feuersbrünste einer zweckmäßigen Leitung zu unterwerfen, wird auf die Anträge des Kommunal-Landtags der Neumark, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, Nachstehendes verordnet.

Tit. I.

Von der Verwaltung des Feuerlöschwesens.

Distrikts-Eintheilung.

§. 1. Jeder Kreis wird in eine zweckmäßige Anzahl kleinerer Distrikte eingetheilt, und jedem derselben wird ein Kommissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt.

Diese Bezirke sollen in der Regel nicht über 3 □Meilen groß sein, und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hindernisse dem Kommissarius die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zu der Brandstelle erschweren.

Die Landräthe entwerfen den Plan zur Distrikts-Eintheilung, legen solchen den betheiligten Kreisständen zur Begutachtung vor, und überreichen ihn hiernächst der ihnen vorgesetzten Regierung zur Bestätigung, oder, falls die Kreisstände abweichender Meinung sind, zur Entscheidung und Festsetzung.

Ernennung der Kommissarien.

§. 2. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Kreisständen gewählt, nnd von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweitigen Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Qualifikation der Kommissarien.

§. 3. Soweit es möglich ist, sind zu Kommissarien oder Stellvertretern nur solche Männer zu erwählen, welche in dem gebildeten Distrikte wohnen, und das Vertrauen der Einwohner genießen. Es ist dies ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verknüpft ist, welches aber jeder Einwohner in seinem Kreise, selbst wenn er in einem andern Bezirke wohnt, sofern er nicht die gesetzlich von der Uebernahme der Vormundschaften befreienden Gründe für die Ablehnung anführen kann, zu übernehmen, und, falls er nicht in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises, oder zwar innerhalb desselben, aber nach dem Gutachten der Kreisstände zu entfernt von dem Bezirke aufschlägt, so lange nicht die vorgedachten Ablehnungsgründe eintreten, während drei auf einander folgender Jahre zu verwalten verpflichtet ist. So oft dieser Zeitraum abgelaufen ist, oder die Stelle anderweitig erledigt wird, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Die Wiedererwählung der bisherigen Kommissarien oder Stellvertreter ist zulässig. Dieselben sind jedoch für die nächste dreijährige Pe-

riode zur Ablehnung des Amtes unbedingt berechtigt. Nach Ablauf derselben müssen sie, falls ihnen keine der vorgedachten Ablehnungsgründe zu Statten kommen, eine neue Wahl wieder annehmen.

Aeußere Stellung der Kommissarien.

§. 4. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter sind, als solche, beständige Kommissarien des Kreis-Landraths und Subkommissarien der Regierung. Auch sind bei Feuersbrünsten nicht bloß die Einwohner ihres Distrikts, sondern auch alle übrigen nicht in demselben wohnenden, wohl aber in dem Orte des Brandes gegenwärtigen Individuen ihren Befehlen unterworfen.

Dienstauszeichnung.

§. 5. Der Kommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, trägt beim Feuer eine weiße Binde, oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Tit. II.

Von dem Umfange, den Rechten und Pflichten der Kommissarien.

Revision der Feuer-Löschanstalten.

§. 6. Der Distrikts-Kommissarius ist zu jeder Zeit befugt, und wenigstens alle 2 Jahre einmal verpflichtet, die Feuer-Löschanstalten seines Bezirks unter Zuziehung der Ortsobrigkeit und der Dorfgerichte zu revidiren, wobei er sich mit der Lokalität seines Bezirks möglichst bekannt zu machen, und zugleich zu überzeugen hat, ob überall die Orts-Feuerlöschordnungen gehörig befolgt werden. Ueber jede Revision muß er eine Verhandlung aufnehmen, und solche dem Landrathe zur Kenntnißnahme und Remedur der etwa vorgefundenen Mängel einreichen.

Durch diese Revisionen werden indeß die Orts-Polizeibehörden von der ihnen obliegenden Verpflichtung zu öfteren Feuer-Visitationen in keiner Art entbunden, es müssen vielmehr sämmtliche Feuerlösch-Instrumente eines Dorfs vierteljährlich revidirt, und die Spritzen mindestens zweimal in jedem Jahre probirt werden.

Pflichten beim Ausbruch des Feuers.

§. 7. Wenn innerhalb ihres Distrikts ein Feuer aus-

bricht, so haben der Kommissarius sowohl, als dessen Stellvertreter, die Verpflichtung, sich so schnell als möglich dorthin zu begeben.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

§. 8. Wenn der Distrikts-Kommissarius oder dessen Stellvertreter noch nicht gleich bei dem Ausbruche des Feuers im Orte anwesend sind, übernimmt zunächst die in Person anwesende Polizeiobrigkeit, in deren Ermangelung aber der Dorfschulze oder sein gesetzlicher Stellvertreter die Leitung der Löschanstalten; trifft inzwischen der Stellvertreter des Kommissarii, oder der Kommissarius selbst, oder der Landrath ein, so bleibt es, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten überzeugt haben, diesen überlassen, entweder die Leitung in den Händen des vorhandenen Ordners unter ihrer Aufsicht zu lassen, oder dieselbe, dann aber auch zugleich alle Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Orts-Polizeiobrigkeit, diese dem Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii oder dem Kommissarius, und letzterer dem Landrathe weicht.

Hat der Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii die Leitung der Löschanstalten bereits übernommen, so ist er nicht verpflichtet, dem später auf der Brandstätte erscheinenden Distrikts-Kommissarius zu weichen, vielmehr eben so befugt, als verbunden, solche fortzusetzen, es sei denn, daß etwa der Landrath sich bewogen finden möchte, selbst die Leitung zu übernehmen.

Sind mehrere Polizeiobrigkeiten im Orte, so gebührt derjenigen der Vorrang, welche vielleicht schon im Besitze der allgemeinen Handhabung der Polizei im Orte befindlich ist, oder wenn solches nicht der Fall ist, der ältern Polizeiobrigkeit.

Obliegenheiten während des Brandes.

§. 9. Die Geschäfte des Distrikts-Kommissarii und jedes Ordners bei ausgebrochenem Feuer erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf Rettung von Personen und Sachen. Diejenigen Maßregeln, welche er

hierzu, sowie zur Sicherstellung der geretteten Mobilien, treffen will, bleiben in jedem speziellen Falle seiner Umsicht und seinem Ermessen überlassen.

Obliegenheiten nach dem Brande.

§. 10. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Kommissarius, oder der, welcher seine Stelle vertritt, die Feuerwachen, und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen aus den zunächst gelegenen Dörfern zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, vornehmlich wenn die vorgedachten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist er nur eine, und zwar die brauchbare zurückzubehalten befugt.

Tit. III.

Von den Verpflichtungen der Ortsgemeinden und der Kreiseingesessenen in Bezug auf diese Ordnung.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§. 11. Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts, ohne Unterschied, ist gehalten, dem Kommissarius innerhalb der Grenzen der ihm in diesem Reglement ertheilten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die, am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfe.

§. 12. Als Regel wird festgesetzt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten, ohne Rücksicht auf Distrikts- oder Kreisgrenzen, gegenseitig auf ein und eine halbe Meile gewährt werden muß.

§. 13. Die zu leistende Hülfe wird durch die nach dem Orte des Feuers so schnell als möglich abzusendenden Spritzen, Wasserwagen und Hülfsmannschaften gewährt.

§. 14. Wie im Allgemeinen jeder arbeitsfähige Bewoh-

ner der nach §. 12. hülfspflichtigen Ortschaften zur persönlichen Hülfsleistung bei Feuersbrünsten verpflichtet ist (§. 19.), so müssen sich insbesondere auch die am Orte des Feuers, oder in der Umgegend von einer Meile befindlichen Zimmerleute und Maurer, erstere mit ihren Aexten versehen, schleunigst zur Brandstelle begeben, und zwar, wenn sie schneller als die übrigen von ihrem Aufenthaltsorte abzusendenden Hülfsmannschaften dorthin gelangen können, ohne deren Abgang abzuwarten.

Bei Gewittern und Zweifel über die Entfernung.

§. 15. Ereignet sich das auswärtige Feuer während eines Gewitters, so bestimmt die Obrigkeit oder der, dem die Handhabung der Polizei alsdann obliegt, in welcher Art die Hülfe geleistet werden soll, sowie auch auf gleiche Art die Entscheidung erfolgt, wenn es zweifelhaft ist, an welchem Orte das Feuer ausgebrochen, ob daher Spritze und Wasserwagen das Dorf verlassen sollen.

Spritzenmeister und Führung der Mannschaften.

§. 16. Für jede Spritze und ihre Bedienung muß ein beständiger Spritzenmeister und Stellvertreter bestellt werden, zu welchen am zweckmäßigsten der Schmidt, oder sonst ein zuverlässiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen ist, jedoch darf der Schulze nie Spritzenmeister sein. Die übrige Hülfsmannschaft wird von dem Schulzen, oder einem andern statt desselben, von der Orts-Polizeibehörde oder dem Schulzen zu bestellenden zuverlässigen Vorsteher angeführt, und hat dessen Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

Die Spritzenmeister und Führer der Mannschaften melden sich gleich nach ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei dem die Löschung leitenden Beamten, und melden sich auch wieder bei ihm ab, indem sie ohne seine Erlaubniß mit ihren Geräthen und Mannschaften die Brandstelle nicht verlassen dürfen. Sie tragen zum Zeichen ihres Amts ein weißes Blech von 4 Zoll Durchmesser auf der Brust, worauf der Name ihres Dorfes befindlich ist.

Die Kosten zur Anschaffung dieser Bleche werden von den Gemeinden getragen.

Reihefolge der Hülfsleistungen.

§. 17. Die Reihefolge, nach welcher bei auswärtigem Feuer die Pferde für die Spritze und den Wasserwagen zu gestellen sind, muß vorher bestimmt werden. Sind die Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten genommen, und der Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen eine Verschuldigung trifft, (außer der von letzterem verwirkten Strafe) oder sonst von der Gemeinde entschädigt werden. Diese Entschädigung erfolgt entweder in der Art, daß der Pferdebesitzer bei der nächsten Vorspanngestellung übersehen wird, oder durch eine billige, von der Orts-Polizeiobrigkeit festzusetzende Vergütigung. Diese wird exekutivisch eingezogen, und steht deshalb nur der Rekurs an die administrativen Behörden frei.

Diejenigen Pferde, welche die Spritze zum Feuer von auswärts hergebracht haben, sollen nicht ohne dringende Nothwendigkeit weiter bei dem Feuer gebraucht, sondern in der Regel zurückgesandt werden, jedoch hat der die Löschung Leitende die desfallsige Anordnung nach eigenem Ermessen zu treffen.

Verpflichtung der Hirten.

§. 18. Sind die Pferde und Zugochsen des Dorfs, in welchem das Feuer ausbricht, auf der Weide, so ist der Hirte gehalten, dieselben sogleich in die Nähe des Dorfs an einen für diesen Fall zu bestimmenden sichern Ort zu treiben.

Dorf-Feuerlöschordnung.

§. 19. Damit bei entstehendem Feuer ein jeder Dorfsbewohner wisse, was ihm zu thun obliegt, so soll für jedes Dorf von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, eine

Dorf-Feuerlöschordnung angefertigt, und in dieser auf's genaueste bestimmt werden, wie sich ein jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten habe, und zwar:

A. bei einem Feuer im Dorfe selbst,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

a. daß jeder, in dessen Wohnung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, sowie jeder

Dritte, der es bemerkt, den Vorfall sogleich kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen hat, wobei die Art und Weise, wie dies geschehen soll, und die besondere Verpflichtung, welche in dieser Beziehung zur Nachtzeit den Nachtwächtern obliegt, zu erwähnen ist;

b. daß jeder arbeitsfähige Bewohner des Orts zum Löschen verpflichtet, und jedes Zugthier zum Herbeischaffen des Löschapparats und des Wassers nach der Anordnung desjenigen, der das Löschgeschäft leitet, angestellt werden kann, alle Personen aber, die wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe leisten können, vom Feuer entfernt, und so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen gehalten werden müssen.

B. beim Feuer außerhalb des Dorfes,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

daß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf zu einem auswärtigen Feuer

a. seine Spritze mit Zubehör nebst dem Spritzenmeister und der erforderlichen Bedienung,

ferner

b. wenigstens einen Wasserwagen mit den §. 20. gedachten Wassertienen, oder einer Wasserkufe nebst der dazu nöthigen Bedienung, und

c. einschließlich der Bedienung für die Spritze und den Wasserwagen bei Grenz-Nachbaren die Hälfte, bei andern Ortschaften den vierten Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfs, die sich auf das gegebene Zeichen an einem vorher und allemal zu bestimmenden Orte sofort versammeln müssen, unter Leitung des §. 16. gedachten Vorstehers absendet.

Spätestens drei Monate nach Publikation dieser Feuer-Löschordnung müssen die Ortsobrigkeiten die Dorf-Feuer-Löschordnung, sowie die Spezifikation ihrer Lösch-Instrumente an den Landrath des Kreises in dreifacher Ausfertigung einreichen, welcher sie auf den Kreistagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme der Bethei-

ligten vorlegt, demgemäß bestätigt, und sodann ein Exemplar der Orts-Polizeiobrigkeit, das zweite aber dem Distrikts-Kommissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit nnd der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuer-Löschordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

Tit. IV.

Von den Feuerlösch-Instrumenten.

Gemeinschaftliche Feuerlösch-Geräthschaften.

§. 20. Soweit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch Anlegung von Brunnen, Pfühlen u. s. w. überall dafür zu sorgen, daß es bei einem etwa ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle.

In jedem Dorfe muß in der Regel eine fahrbare Spritze nebst den nöthigen Feuereimern sein, und außerdem

a. eine Anzahl Feuerhaken von 24 Fuß Länge,

b. mehrere Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen,

c. mehrere leicht transportable Wasserbehälter. Es können diese nach Art der gewöhnlichen großen Wassertienen gefertigt sein, um auf Wagen geladen zu werden, oder es können auch eigene auf Schleifen oder Rädern befestigte Wasserkufen angeschafft werden.

Die Zahl der in jedem Dorfe erforderlichen öffentlichen Feuerlösch-Geräthe hat der Distrikts-Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Landrath und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor zu bestimmen.

Utensilien.

§. 21. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthe müssen entweder im Spritzenhause, oder an einem bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Privat Feuerlösch-Geräthschaften.

§. 22. In jeder Ackerwirthschaft, sowie bei Jedem, welcher ein Hauseigenthum besitzt, muß sich

1 Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß,
1 Feuerleiter von 30 Fuß Länge,
1 Feuereimer, dessen Zweckmäßigkeit die Orts-Polizeiobrigkeit prüft,
1 Handspritze,
1 Laterne,

befinden, und jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach muß mit einer außerhalb anzubringenden Leiter versehen sein.

Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlösch-Geräthschaften.

§. 23. Zur Anschaffung der großen Spritze nebst Zubehör (§. 21.) und der übrigen öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften (§. 20.) und zur Errichtung der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude wird, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen worden, oder eine besondere Observanz besteht, in den Dörfern, wo sich Aemter oder Vorwerke, mit oder ohne Polizei-Jurisdiktion, befinden,

a. von dem Amts- oder Vorwerksbesitzer ein Drittel,
b. von der Gemeinde ein Drittel,
c. von der Kirche ein Drittel,

beigetragen.

Wenn letztere kein Vermögen besitzt, trägt der Amts- oder Vorwerksbesitzer die Hälfte, und die Gemeinde die andere Hälfte. In den Dörfern, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine Hälfte, und die Kirche die andere, und da, wo weder Amt, noch Vorwerk oder Kirche ist, wird das Ganze von der Gemeinde aufgebracht.

Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit.

§. 24. Wenn über die Beitragspflichtigkeit zu vorstehenden Ausgaben Streit entsteht, so regulirt die betreffende Regierung ein Interimistikum, ordnet die Ausführung an, zieht die Beiträge ein, und überläßt es den Parteien, ihre vermeinten Ansprüche im Wege des richterlichen Prozesses zu verfolgen.

Ausnahmen.

§. 25. Ausnahmen von den, in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen können nur von der Regierung festgesetzt werden, welcher es überlassen bleibt, in geeigneten Fällen durch die Landräthe das Gutachten der Kreisstände darüber einzuholen.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die unentgeldliche Forderung von Lebensmitteln und Branntwein.

§. 26. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öfteren bei den Bränden ein Mangel an Lebensmitteln entsteht, auch die unentgeldliche Forderung derselben von Seiten der zum Löschen Verpflichteten zu großer Unordnung Veranlassung giebt, so wird letztere, sowie insbesondere das Fordern und Geben von Branntwein, hiermit auf das ernstlichste untersagt, und sollen die Orts-Polizeibehörden dafür sorgen, daß den zur Feuerlöschung nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Personen, falls sie über vier Stunden abwesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden.

Nähere Bestimmung über die Befugniß der Ordner.

§. 27. Die in den verschiedenen §.§. dieses Reglements bei entstehendem Brande den Distrikts-Kommissarien beigelegten Befugnisse stehen jedem, mit der Löschung Beauftragten, nach der im §. 8. bestimmten Reihefolge zu.

Obliegenheiten der Gendarmen.

§. 28. Die beim Feuer anwesenden Gendarmen sind ebenfalls den Anordnungen der Distrikts-Kommissarien und jedes mit Löschung des Feuers gesetzmäßig Beauftragten Folge zu leisten, und sich demgemäß bei Ankunft zur Brandstelle bei demselben zu melden, verbunden. Die Land-

räthe haben die Gendarmen deshalb mit Instruktion zu versehen.

Strafbestimmungen.

§. 29. Jeder Hauswirth, bei welchem sich die §. 22. gedachten Privat-Löschgeräthschaften nicht vorfinden, wird durch Exekution zur Anschaffung angehalten, und muß, falls die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths, als Strafe entrichten. Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 20. §. §. 1569. und 1570.

In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften, entweder dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskalischen oder Kriminaluntersuchung angezeigt, oder, wenn sich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte und Gemeinden durch Ordnungsstrafen, gegen andere Kontravenienten aber durch angemessene Polizeistrafen geahndet.

Die Ordnungsstrafen werden gegen Polizeiobrigkeiten auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen von der vorgesetzten Regierung, gegen Gemeinden, Schulzen, Gerichtsmänner, Vorsteher der Hülfsmannschaften, Spritzenmeister, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamten aber von dem Landrathe festgesetzt, und fließen im ersteren Fall zur Regierungs-Straffasse, im letzteren zum Kreis-Kommunalfonds.

Gegen die Resolute, wodurch sie festgesetzt werden, findet überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaß, nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provokation auf richterliche Entscheidung Statt.

Die Polizeistrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße zu setzen ist, werden in allen Fällen von der Orts-Polizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung durch ein Resolut festgesetzt und vereinnahmt.

Uebersteigt die Geldstrafe nicht den Betrag von 5 Rthlr., so ist gegen ein solches Resolut nur der Rekurs an die vor-

gesetzte Regierung zulässig. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl, ob er diesen Rekurs ergreifen, oder auf gerichtliche Entscheidung provoziren will.

Berlin, den 3. Juli 1834.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

II.

Gewerbe-Polizei.

124.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, die Eröffnung eines besondern Unterrichts im Schiffbau bei der Königl. Navigations-Schule daselbst.

Auf Allerhöchsten Befehl ist bei der hiesigen Königl. Navigations-Schule die Anstellung eines Lehrers im Schiffbau, und die besondere Unterrichts-Ertheilung für diejenigen angeordnet worden, welche sich zu Schiffbaumeistern nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ausbilden wollen.

Wir bringen hierüber Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

I. Aufnahme der Schüler.

1) Die Meldung der Schüler geschieht bei dem Kuratorio der Königl. Navigations-Schule hieselbst.
2) Jeder Aufzunehmende muß des Endes seinen Taufschein und ein Zeugniß des betreffenden Landraths oder Magistrats über seine sittliche Führung beibringen, auch
3) durch die vor der Aufnahme zu bestehende Prüfung den Besitz der nöthigen theoretischen und praktischen Vorkenntnisse in den mathematischen Wissenschaften und im Zeichnen nachweisen.

II. Unterricht.

1) Die Dauer des Lehrkursus ist auf 2 Jahre festgesetzt, während welcher hauptsächlich in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis Ende März unterrichtet wird.

In den Sommermonaten bleibt es den Schülern freigestellt, auf in- oder ausländischen Schiffswerften sich praktisch zu vervollkommnen, oder, wenn sie hierin schon hinreichend geübt sein sollten, in der Werkstatt der Schule sich mit Modelliren von Schiffen zu beschäftigen.

2) Als Beitrag für die Benutzung der Lehrmittel in der Schule, werden für jedes Winter-Semester, von einem Schiffs-Zimmergesellen 10 Thlr. und von einem Lehrlinge 6 Thlr. entrichtet.

3) In diesem Jahre kann der Unterricht erst im Laufe des Monats November seinen Anfang nehmen.

4) Nach jedesmaliger Beendigung eines halbjährigen Unterrichts findet eine Schulprüfung Statt.

Stettin, den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, daß die Konzessionen zur Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze ꝛc. für Andere von der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung abhängig bleibe.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 27. v. M., in Betreff der dem Privatschreiber N. ertheilten Konzession zur Anfertigung von außergerichtlichen Aufsätzen ꝛc. für Andere, die Meinung äußert, daß es zu diesem Gewerbe eines besonderen polizeilichen Qualifikations-Zeugnisses nicht bedürfe, so befindet Dieselbe Sich im Irrthume. Es geht nicht allein schon aus dem §. 176. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts hervor, daß die Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Andere von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig sein muß, sondern die Konzipienten gehören auch unzweifelhaft zu denjenigen Personen, auf welche der

§. 122. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811. Anwendung findet.

In Zukunft hat die Königl. Regierung daher den Gewerbetrieb solcher Leute zu kontroliren, auch darauf zu halten, daß die Erlaubniß dazu nur an Personen ertheilt werde, welche unbescholtenen Rufes, zuverlässig und im Stande sind, Andere zu verstehen, und sich selbst richtig auszudrücken.

Berlin, den 9. August 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

126.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Zeitbestimmung für die Benutzung der zu Anlegung von Gasthöfen ertheilten Konzessionen betreffend.

ꝛc. Die Königl. Regierung hat hiernach die weitere Verfügung zu treffen, und den ꝛc. N. demgemäß auf seine Rekursbeschwerde zu bescheiden, künftighin aber, wenn Sie dergleichen Konzessionen (zu Anlegung von Gasthöfen) bewilligt, zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher von der Konzession, bei Verlust derselben, Gebrauch zu machen ist.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Anglegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Ministers.
Köhler.

127.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Kompetenz der Justizbehörden in Kontraventions-Sachen verlagspflichtiger Krüger betreffend.

Die darüber entstandenen Zweifel:

in wiefern bei verlagspflichtigen Krügen die Polizeibehörde auf Anrufen des Berechtigten für befugt zu achten sei, zur Revision der Betriebsstätten zu schreiten, und das in denselben etwa vorgefundene fremde Getränk, mit Vorbehalt der demnächst zu extrahirenden richterlichen Entscheidung, vorläufig in Beschlag zu nehmen?

sind von den Königl. Hohen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz übereinstimmend dahin entschieden worden, daß in solchen Fällen allein die Kompetenz der Gerichte eintritt, weil nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen das Krugverlags-Verhältniß bloß privatrechtlicher Natur ist, und Kontraventionen in diesem Verhältnisse mithin nicht vor die Polizeibehörden gehören, auch diesen weder durch die bestehenden Gesetze das Recht, angeblich fremdes Getränk in Beschlag zu nehmen, speziell eingeräumt, noch ein solches Einschreiten durch die allgemeinen Rechte und Pflichten der Polizei motivirt werden kann, indem die Aufrechthaltung der Krug-Verlagsrechte für das Gemeinwesen nicht wichtiger ist, als die Erfüllung anderer Verträge. Es bleibt daher in vorkommenden Fällen dem zum Krug-Verlage Berechtigten lediglich überlassen, die begangenen Kontraventionen wie andere Kontraktsverletzungen durch Anstellung einer Klage bei dem ordentlichen Richter zu rügen, und das Recht auf Entschädigung, etwanige Kontraventions-Strafe rc. geltend zu machen. Die uns untergeordneten Polizeibehörden haben sich aber alles Einschreitens in diesen Angelegenheiten zu enthalten.

Bromberg, den 26. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128.

128.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, wegen der über die Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen vorzunehmenden Ermittelungen.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. v. M. von den unterzeichneten Ministerien hierdurch ermächtigt, bei den in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826. (Gesetz-Samml. S. 108) und der Verfügung vom 2. September 1832. (Anl. a.) vorzunehmenden Ermittelungen über die Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen in jedem vorkommenden Falle der Konzessions-Nachsuchung für Mahl- und Grützmühlen den Bedarf an Brotmehl und an Grütze nicht buchstäblich nach den Bestimmungen der Instruktion vom 29. August 1783., sondern nach einem auf genaue örtliche Kenntniß gegründeten Gutachten der betreffenden Kreisbehörde anzunehmen und festzustellen.

Berlin, den 15. Juni 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.	v. Rochow.

a.

Wenn auch die von der Königl. Regierung ertheilte Genehmigung zur Anlegung eines Mahlganges in der Wasserabmahlmühle zu N. sachgemäß, und also nach den gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt sein möchte, so geht dies doch aus Ihrem auf die Beschwerde der Müller zu N. unter dem 6. v. M. erstatteten Bericht keinesweges hervor.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826. verlangt eine polizeiliche Ermittelung über das befriedigte oder nicht befriedigte Bedürfniß der Umgegend, und es dürfen daher allgemeine gutachtliche Angaben zur Widerlegung einer das Gegentheil behauptenden Beschwerde nicht genügen.

In dem vorliegenden Berichte ist nicht einmal die Ent-

fernung derjenigen Mühlen angegeben, welche die neue Anlage zur Bequemlichkeit der Einwohner von N. ersetzen soll.

Die Königl. Regierung hat also noch die Zahl der in der Niederung oder in einem Umkreise von einer Meile von N. vorhandenen Mühlen, deren Entfernung vom Orte der neuen Anlage und deren Betriebskraft hinsichtlich des alljährlich zu fördernden Mahlguts nach ungefährer Abschätzung anzuzeigen. Außerdem ist das jährliche Bedürfniß an Mahlgut nach Maßgabe der Einwohnerzahl auf derselben Bodenfläche und eines verhältnißmäßigen Durchschnittssatzes pro Kopf zu ermitteln.

Die Vergleichung der hierdurch gefundenen Zahlen des Ertrages der vorhandenen Mühlen an Mahlgut und des Bedürfnisses der Umgegend wird alsdann ergeben, ob die Konzessionirung einer neuen Anlage gerechtfertigt erscheine. Reden der letzteren ganz besondere Lokalverhältnisse das Wort, so sind dieselben genauer darzuthun, als es in dem vorliegenden Berichte geschehen ist.

Uebrigens hat die Königl. Regierung in allen künftigen ähnlichen Fällen die Prüfung der Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen nach den oben angegebenen Momenten anzustellen.

Berlin, den 2. September 1832.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
Beuth.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Danzig.

129.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien, den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien wollen, wie dieselben Ew. Excellenz auf den Bericht an das Ministerium des Innern und der Polizei vom 3. d. M., über die Gesuche der Schornsteinfeger N. N. und N. N. um Ueberweisung von

Kehrbezirken erwiedern, obwohl die in Breslau und in der Kurmark gemachten Erfahrungen zu ergeben scheinen, daß die Schornsteinfegerbezirke zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung nicht gerade nothwendig sind, sondern die Polizei auch ohne dergleichen Einrichtung sich davon, daß ordentlich mit Reinigung der Schornsteine verfahren wird, überzeugen kann, doch die in den Regierungsbezirken von Liegnitz und Oppeln dermalen getroffenen Einrichtungen vorläufig um so mehr bestehen lassen, als durch das neue Gesetz über die gewerblichen Verhältnisse diese Angelegenheit außer allen Zweifel gesetzt werden wird. Jedoch behalten die Ministerien sich vor, wenn von einzelnen Gemeinden oder Kreisen Beschwerden eingehen sollten, nach dem sich dann ergebenden Verhältniß das Erforderliche zu verfügen. Für jetzt wird es nur darauf ankommen, die Regierungen anzuweisen, unter gleich qualifizirten Schornsteinfegermeistern mit dem Mindestfordernden zu kontrahiren, die Kreis-Versammlungen und Gemeinden mit ihren Wünschen zu hören, und in keinem Falle einen Schornsteinfegermeister auf Lebenszeit anzustellen, sondern sich ausdrücklich in dem mit ihm abzuschließenden Vertrage oder der sonst mit ihm zu treffenden Verhandlung vorzubehalten, alljährlich oder vierteljährig von dem Vertrage wieder abzugehen, um zu jeder Zeit ohne Entschädigungs-Leistung entweder die Aufhebung der Distrikts-Eintheilung oder resp. deren Abänderung nach den Lokalverhältnissen vornehmen zu können, oder auch mit einem andern Meister auf noch vortheilhaftere Bedingungen abzuschließen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Brenn.	v. Rochow.

130.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Eichgebühren für Gewichtsstücke von Messing oder Glockengut betreffend.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Gewichtstücke von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Centner aus Messing oder Glockengut zur Eichung gebracht sind.

In Verfolg der, die Gebührensätze für die Eichung von messingenen Gewichten über 1 ℔ hinaus festsetzenden Verfügung vom 22. Novbr. 1830. *), bestimme ich daher hiermit, daß an Eichgebühren von jenen Gewichtstücken von Messing oder Glockengut Folgendes zu erheben ist:

a. für die Eichung:

von einem $\frac{1}{4}$ Centnerstücke	. . . .	10 sgr.	—
= = $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ = =	. . . .	15 =	—
= = $\frac{1}{2}$ = $\frac{3}{4}$ = =	. . . .	20 =	—
= = $\frac{3}{4}$ = 1 = =	. . . .	25 =	—

b. für die Revision früher schon geeichter Gewichte:

von einem $\frac{1}{4}$ Centnerstücke	. . . .	6 sgr.	8 pf.
= = $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ = =	. . . .	10 =	—
= = $\frac{1}{2}$ = $\frac{3}{4}$ = =	. . . .	13 =	4 pf.
= = $\frac{3}{4}$ = 1 = =	. . . .	16 =	8 =

Berlin, den 1. August 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 822.

131.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Liegnitz, den Durchmesser der Ein-Viertelmetzen betreffend.

In der Instruktion für die Eichungs-Kommissio-

nen vom 14. Dezember 1816. ist bestimmt, daß der Durchmesser der Ein-Viertelmetze $4\frac{1}{4}$ Zoll betragen solle. Abweichend hiervon ist in der von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 10. März 1817. ausgearbeiteten, und durch diese der Königl. Regierung zur Benutzung zugegangenen Instruktion, für die Eichungs-Aemter der Durchmesser der Ein-Viertelmetze auf $4\frac{1}{2}$ angegeben worden. Da dies auf einem Versehen beruht; so wird die Königl. Regierung veranlaßt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die Ein-Viertelmetzen, die neu gefertigt werden, keinen anderen Durchmesser als den, von $4\frac{1}{4}$ Zoll haben.

Berlin, den 11. Juli 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

132.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kessel-Grundfläche bei Dampfmaschinen betreffend.

Der Ausdruck: „Kessel-Grundfläche," im §. 9. der im 17. Stück der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1831. publizirten Instruktion vom 13. Oktober 1831., über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschinen, ist von einigen Königl. Regierungen verschieden und auch willkührlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels zu verstehen sei.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird daher hiermit erklärt, daß unter der Benennung: „Kessel-Grundfläche," der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen ist; und hat die Königl. Regierung diese Erklärung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

133.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, den Gewerbebetrieb und die Gewerbe-Abgaben der gegenseitigen Unterthanen in Anwendung des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833. betreffend.

Durch den 18. Artikel des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 240) sind die Befugnisse geordnet worden, welche jeder der kontrahirenden Staaten den Bürgern der übrigen, hinsichtlich des Gewerbsbetriebs und der Gewerbe-Abgaben, bei sich zuzugestehen hat.

Ueber die Vollziehung der dort ausgesprochenen Grundsätze, mit besonderer Hinsicht auf die bei uns bestehenden gewerblichen Gesetze und Verhältnisse, haben wir für nöthig erachtet, die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) mit nachfolgender Anleitung zu versehen, um übereinstimmendes Verfahren aller Behörden zu bewirken, und vollständige Gewährung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten auch in diesem Punkte zu sichern.

Der erste Abschnitt jenes Paragraphs stellt die Richtung fest, in welcher sich die gewerbliche Gesetzgebung künftig in Beziehung auf die Vereins-Staaten zu bewegen hat. In der bestehenden Gesetzgebung wird durch diese Bestimmung vorerst nichts geändert, sondern die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) nur darin eine Aufforderung finden, mißbräuchlichen Gewerbe-Beschränkungen entgegenzuwirken, und bei der Handhabung der gesetzlich begründeten, übertriebene Strenge zu vermeiden. Darnach wird also der vereinsländische Unterthan beim Gewerbsbetriebe in diesseitigen Staaten sich allen Bedingungen zu unterwerfen haben, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von In-

ländern geleistet werden können, wird ersterer auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten haben.

Namentlich bleiben die ausgedehnteren Berechtigungen, welche die Verordnung vom 28. April 1824. beim Hausirhandel den Inländern eingeräumt hat, auch ferner bloß diesen. Die meisten Vereins-Staaten haben nämlich entweder den Hausirhandel ganz untersagt, oder für Ausländer verboten; bei andern ist die innere gewerbliche Verfassung so gestaltet, daß der umherziehende Händler wenig Nahrung finden kann. Durch unbeschränkte Zulassung der Ausländer aus dem Zollvereins-Gebiete würde Preußen den Hausirhandel bei sich befördern, ungeachtet dessen Begünstigung nicht in der Absicht seiner Gesetzgebung liegt.

Nichts desto weniger ist es unsere Absicht, den Grenz-Verkehr mit den Vereins-Staaten da, wo in Folge des Vereins die bisherigen Rücksichten für den Zollschutz wegfallen, von den Erschwernissen zu befreien, die ihm die Verordnung vom 28. April 1824. entgegenstellt. Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 6. Oktober 1829. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1830. S. 1.) soll daher überall das benachbarte Ausland des Vereins-Gebiets der Umgegend zugetheilt werden, in welcher nach §. 4. der vorerwähnten Verordnung selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, zum Verkaufe umhergetragen oder geschickt werden dürfen, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Ferner soll, da bei Inländern schon durch die gemeinschaftliche Verfügung vom 22. Juli 1830.*) die im besagten §. für den Verkauf enthaltene Befugniß auf den Aufkauf ausgedehnt worden ist, diese Ausdehnung sich auch auf vereinsländische Grenz-Nachbarn erstrecken, so daß sie gewerbsscheinfrei in der diesseitigen Umgegend Produkte und Waaren obengedachter Gattung aufkaufen dürfen.

Auch werden nach §. 6. jener Verordnung vom 28. April 1824. Gewerbtreibende des benachbarten Vereins-Gebietes in der diesseitigen Umgegend gewerbescheinfrei zuzulassen sein;

*) Jahrg. 1830. 3tes Heft, S. 609.

jedoch unter den dort ausgesprochenen und sonstigen ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bedingungen.

Größere Zugeständnisse würden nach §. 12. auf den Grund der Reziprozität in geeigneten Fällen von den Ministerien bewilligt werden können, sowie wir uns auch vorbehalten müssen, die schon gemachten zu beschränken, wenn sich wahrnehmen ließe, daß ihnen keine Erwiederung zu Theil wird.

Der zweite Abschnitt des §. 18. enthält die entscheidende Bestimmung, daß vereinsländische Unterthanen keine gewerbliche Abgabe entrichten sollen, der nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind; die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) hat daher unbedingt auf Vollziehung dieser Anordnung zu dringen, und in den, vielleicht nur bei Kommunal- und Korporations-Abgaben noch vorkommenden Fällen den Unterschied zu beseitigen.

Wo bei der Gewerbesteuer eine Ermäßigung zulässig ist, entweder für ganze Gewerbsgattungen (wie im Gesetze vom 30. Mai 1820. Anlage B. litt. L. Gesetz-Sammlung S. 147) oder nur für gewisse individuelle Verhältnisse, wird auch der vereinsländische Gewerbtreibende ihrer theilhaftig werden können, und in geeigneten Fällen von der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidio) dazu vorzuschlagen, resp. von Ihr (Ihm) zu berücksichtigen sein.

Zu Ausführung des dritten Abschnitts des §. 18. kam es vornämlich darauf an, sich mit sämmtlichen Vereins-Staaten über die Form der Urkunde zu vereinigen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf von Fabrikationsstoffen nachzuweisen ist.

Allgemein sind die bisher bei uns schon üblichen hierbeigefügten Formulare A. (für den Kaufmann oder Fabrikanten selbst) und B. (für den Reisediener einer Handlung) angenommen worden, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung der Gewerbeschein nach dem Formular C. steuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Mit der Ausfertigung der Legitimation (A. und B.)

sowohl, als der Gewerbescheine (C.) hat die Königl. Regierung (werden die Königl. Regierungen veranlaßt) die Landräthe und die Magisträte der größeren Städte zu beauftragen; in Berlin werden die ersteren durch das Polizei-Präsidium, die letzteren durch die Gewerbesteuer-Deputation ausgefertigt.

In Baiern geschieht dies durch die Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magisträte, in Würtemberg durch die Oberämter und Magisträte, in Sachsen durch die Amtshauptleute der größeren Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen durch die Kreisräthe, und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden.

Der steuerfreie Gewerbeschein kann dem Kaufmann und Fabrikanten nur für sein eigenes Geschäft, dem Gehülfen nur für das eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung S. 5) gemäß ist; im andern Falle würde Gewerbesteuer zu entrichten sein, oder Straffälligkeit eintreten.

Die im vierten Abschnitte des in Rede stehenden §. ausgesprochene gleiche Behandlung der Bürger aus den Vereins-Staaten auf den Preußischen Messen und Jahrmärkten mit den eigenen Unterthanen, läßt sich als allgemein bestehend voraussetzen, ja es ist selbst die Steuerfreiheit der Ausländer für diesen Verkehr durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 7. angeordnet worden. Die erforderliche Legitimation ist nach dem anliegenden Formular D. resp. zu ertheilen und zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Waaren, die Jedermann feilhalten darf, und solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts herkömmlich, oder auf den Grund besonderer Marktordnung, gestattet ist. Zu dem Verkaufe der ersteren, die in Lebensmitteln, wie sie die Jahreszeit darbietet, und in den rohen Produkten der Landwirthschaft zu bestehen pflegen, sind auch die Angehörigen der Vereins-Staaten auf diesseitigen Wochenmärkten gewerbesteuerfrei (Kabinets-Ordre vom 30.

Juni 1833. Gesetz-Samml. S. 81) befugt. Die Königl. Regierung hat darauf zu achten, daß die Vorrechte der Orts-Einwohner diese Verkehrs-Freiheit nicht ungebührlich beschränken.

Der Juden ist in dem Vertrage nicht besonders Erwähnung geschehen, auch sind allgemeine Grundsätze für ihre Behandlung unter den Bevollmächtigten nicht vereinbart worden. Es sind ihnen vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit:

1) der Besuch der Jahrmärkte und Messen eben so wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen zu gestatten, und
2) die nämlichen Rechte in den Preußischen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zuzugestehen, welche ihnen in ihrem Heimathlande allgemein oder persönlich zugestanden sind, in sofern dies mit dem am Orte geltenden Judenrechte vereinbar ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verfügung auch auf die Einwohner derjenigen Staaten und resp. derjenigen Gebietstheile einzelner Staaten Anwendung findet, welche ganz oder theilweise als Enklaven des Vereins-Gebiets zum Zollvereine gehören, und welche in der Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 90) vollständig aufgeführt sind.

Berlin, den 2. September 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Maaßen. v. Brenn.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansässig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen

Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat. Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des
Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheinigt: daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des
Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten von der Königl. Baierschen Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königl. Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum . Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des
Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtet, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N. , den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

134.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen verbotwidriger Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel in der noch nicht nachgewiesenen Qualität als Inländer.

Die Verordnung über den Handel im Umherziehn vom 28. April 1824. hat den Inländern größere Befugnisse als den Ausländern in dieser Hinsicht beigelegt, aber auch bei ersteren noch außerdem zur Bedingung gemacht, daß sie einen festen Wohnsitz innerhalb Landes genommen haben, wo sie die öffentlichen und Gemeine-Lasten gleich andern Orts-Einwohnern tragen. (§. 11. 4°.)

Mehrere Fälle sind den Ministerien zur Kenntniß gekommen, wo Ausländern solche Gewerbescheine ertheilt worden sind, die nur Inländer hätten erhalten dürfen, entweder,

weil die Vorschriften der genannten Verordnung unbeachtet geblieben sind, oder die Behörde über deren wirkliche Erfüllung getäuscht worden ist. Letzteres ist oft in der Weise bewirkt worden, daß Ausländer sich in die Klassensteuer-Rolle eintragen lassen, diese Steuer und die nach ihr vertheilten Gemeine-Lasten wirklich während einiger Monate entrichten, auch wohl eine Wohnung miethen, und sogar den Bürgerbrief erlangen. Gestützt auf diese Beweismittel, nehmen sie dann die Vorrechte des Inländers beim Hausirhandel in Anspruch, obgleich sie nicht aufgehört haben, Fremde zu sein, und ihren wirklichen Wohnsitz fortdauernd im Auslande haben.

Obgleich noch kein Gesetz die Form, unter welcher die Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband geschehen soll, festgestellt hat; so können die Regierungen dennoch den ihnen hier angezeigten Unterschleif verhindern, wenn sie darauf bedacht sind, daß dem Gesetze nach seiner eigentlichen Absicht entsprochen werde.

Um aber beurtheilen zu können, in welchen Fällen eine nähere Erörterung nothwendig sei, hat die Königl. Regierung den Kreis- und städtischen Behörden zur Pflicht zu machen, bei der Nachsuchung von Gewerbscheinen für solche Personen, die nicht schon durch ihre Geburt und demnächstigen ununterbrochenen Aufenthalt im Preußischen Staate demselben unzweifelhaft angehören, sondern aus dem Auslande eingewandert sind, diesen letzteren Umstand besonders hervorzuheben, und dabei zugleich das Nähere hinsichtlich der Einwanderung und Niederlassung anzuzeigen. Nur wenn die Königl. Regierung daraus die Ueberzeugung schöpft, daß der Nachsuchende als wirklich eingewandert zu betrachten ist, hat Sie ihm den Gewerbschein zu ertheilen.

Berlin, den 8. August 1834.

Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn.
Bethe.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

135.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern für das Gewerbewesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel mit Gegenständen, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind.

Aus dem Berichte vom 5. September v. J., dessen Anlage hierbei zurückerfolgt, ist ersehen, wodurch die Königl. Regierung veranlaßt worden ist, dem Dominikus Noel, aus Mouilly, in Frankreich, den vorjährigen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit Korb- und Kramwaaren zu ertheilen. Es ist indeß nothwendig, daß künftig wegen der Fälle, wo nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824. den Ausländern der Hausirhandel mit Gegenständen zu gestatten sein mögte, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind, hierher berichtet, nnd nur nach erfolgter Genehmigung der Gewerbeschein ausgefertigt werde. Denn es ist häufig wahrgenommen, daß die Königl. Regierungen die in dem erwähnten §. 12. gestellte Bedingung, unter welcher Ausländern auch auf andere, als die im §. 14. sub i. I. c. genannten Gegenstände ausnahmsweise Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, als vorhanden ansehen, wenn die Gegenstände nicht von Inländern durch den Hausirhandel verbreitet werden, ohne weiter zu berücksichtigen, ob die nämliche Waare nicht im stehenden Handel in hinreichender Menge und Güte angetroffen wird.

Berlin, den 16. August 1834.

Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern für das Gewerbewesen.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn.
Beuth.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 16. August 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für das
Maaßen. Gewerbewesen.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn.
Beuth.

136.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befugniß der letztern, den zu Kunstleistungen und Ausstellungen konzessionirten Personen die Erlaubniß für ihre Regierungsbezirke zu versagen, betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 11. Juni c., daß beim Erlasse des Cirkulars vom 6. September 1832. *), es nicht die Absicht gewesen ist, noch hat sein können, dadurch die Bestimmungen des §. 18. im Regulativ vom 28. April 1824., wornach den darin genannten Gewerbetreibenden **) der Zutritt immer nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestatten ist, unwirksam zu machen.

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung überlassen, Gewerbtreibenden, welche in die Kategorie der im §. 18. l. c. genannten gehören, die Erlaubniß zu ertheilen, oder zu versagen.

Berlin, den 26. August 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Rochow.
Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn.
Bethe.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt.

*) Die Visirung der Gewerbescheine für andere Regierungsbezirke betreffend. (Annalen, Jahrg. 1832. 3tes Heft, S. 699.)

**) Umherziehenden Musikanten, Kunstreitern, Taschenspielern, Schauausstellern von Kunst- und Naturseltenheiten rc.

Abschrift (des umstehenden Reskripts) zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 26. August 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Rochow.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn.
Bethe.

137.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, den Verkaufs- und Marktverkehr in den größern militairischen Uebungslägern betreffend.

Die Ministerien haben schon bei mehreren ähnlichen Veranlassungen den Grundsatz angenommen, größere militairische Uebungslager hinsichtlich der Freiheit des Verkehrs, wie Jahrmärkte zu betrachten. Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 25. v. M. bekannt gemacht.

Es leuchtet jedoch ein, daß jeglicher Verkehr innerhalb des Lagers von der Zustimmung der Militairbehörden allein abhängig ist, und daß derjenige in den Umgebungen des Lagers, und in soweit er durch dessen Dasein veranlaßt wird, von der Civil-Polizeibehörde in Uebereinstimmung mit den militairischen Befehlshabern geregelt werden muß.

Hiernach werden also Kaufleute und Fabrikanten, Handwerker und Händler, die durch Entrichtung der Gewerbesteuer in ihrem Wohnorte zum Feilhalten auf Jahrmärkten berechtigt sind, unter ebengedachter Voraussetzung, auch in dem Lager oder dessen Umgebung ihre Verkaufsstelle aufschlagen können.

Hinsichtlich derjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Genuß auf der Stelle verkaufen, namentlich Schänkwirthe, Garköche, Kaffeschänker, Marketender u. dergl., die auf Jahr-

märk-

märkten nur zugelassen werden, in sofern sie Ortseinwohner sind, muß ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden, da die Einwohner von Stargard sich nicht als Ortseinwohner des in dessen Nähe aufzuschlagenden Lagers ansehen können, und die Königl. Regierung anzeigt, daß diejenigen, welche daselbst ein solches Geschäft betreiben, dem Bedürfnisse nicht genügen können, sonst auch keine Veranlassung vorhanden ist, dieselben hierbei vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Königl. Regierung wird daher ermächtigt, auch aus entfernteren Gegenden des Inlandes von diesen Gewerbetreibenden, deren Berechtigung vorausgesetzt, so viele zuzulassen, als es zur auskömmlichen Versorgung der im Lager vereinigten Mannschaften erforderlich ist. Auch wird nicht entgegen zu wirken sein, wenn Fleischer, Bäcker und ähnliche stehende Handwerker sich mit Genehmigung der Militairbefehlshaber im Lager niederlassen.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Im Auftrage desselben.
Bethe.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

138.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, den Verkaufsverkehr mit Vieh auf Wochenmärkten betreffend.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß nach einer, von des Herrn Finanzministers Excellenz erlassenen Bestimmung, Vieh im gewöhnlichen Sinne des Worts, als: Pferde, Rindvieh, Schafvieh, Schweine, mit Ausnahme von Spanferkeln, nicht zu den gewöhnlichen Wochenmarktsartikeln gerechnet wird, womit der Verkauf und eben so wenig der Aufkauf innerhalb einer zweimeiligen Entfernung vom

Wohnorte des Auffaufenden, ohne Gewerbeschein, auf ein bloßes polizeiliches Legitimations-Attest, getrieben werden darf.

Hiernach haben sich die Gewerbetreibenden, sowie die Verwaltungsbehörden und die exekutive Polizei zu achten.

Minden, den 19. August 1834.

Königl. Regierung.

139.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Betrieb des Kräuterhandels betreffend.

Da nach der zur Zeit noch gültigen Westphälischen Gewerbe-Verfassung der Kräuterhandel zu den völlig freien Gewerben gehört, so bedarf es dazu, wie die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 27. Januar d. J. ganz richtig angenommen hat, keiner besonderen Konzession, sondern dieser Handel kann von Jedermann betrieben werden, der diesen Gewerbebetrieb bei der Gewerbesteuer-Behörde anmeldet.

Da jedoch mit dem Allgem. Landrechte auch die darin, namentlich Thl. II. Tit. 20. §.§. 693. fgg. und Thl. II. Tit. 8. §. 456. enthaltenen, sowie die darauf bezüglichen, abändernden, erläuternden und ergänzenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 10. Dezember 1800., die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801., und die Verfügung vom 19. Januar 1802. wieder eingeführt worden, so versteht es sich von selbst, daß der Kräuterhandel in Beziehung auf Arzenei- und Giftartikel der angeordneten Beschränkung und resp. polizeilichen Aufsicht eben so unterliegt, wie der Material- und Droguericһandel.

Uebrigens werden über diesen Gegenstand wahrschein-

lich binnen Kurzem anderweite gesetzliche Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 23. Juli 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

140.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Aufhebung der Bestimmungen, welche im Erfurter Regierungsbezirke die Befugniß, Garn zum eigenen Bedarf oder eigenes Garn zum Verkaufe zu verweben, beschränken.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M., hebe Ich hierdurch nach Ihrem Antrage die Bestimmungen auf, durch welche in den Innungsartikeln der Leinweber des Amts und der Stadt Schleusingen vom 20. September 1680., der Zeug-Leinweber und Strumpfwirker zu Ranis vom 10. März 1711., der Leinweber des Amts und der Stadt Suhl vom 20. September 1680., des Zeugwirkerhandwerks zu Gefell vom 16. Mai 1671., und der gemischten Innungen der Maurer, Zimmerleute, Weber, Büttner, Schmiede, Fleischhacker und Bader zu Sparnberg vom 10. Dezember 1793. den zum Zunftverbande nicht gehörigen Personen untersagt wird, Garn zum eigenen Bedarfe, oder eigenes Garn zum Verkaufe zu verweben; weshalb in den genannten Distrikten und Orten nunmehr Jedermann mit dem Weben des Garns zum eigenen Bedarfe und des eigenen Garns zum Verkaufe sich beschäftigen darf, ohne durch ein Verbietungsrecht der Zünfte beschränkt zu werden.

Berlin, den 17. Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

I.

Chaussee- und Wegebau.

141.

Cirkular-Reskript der Chaussee-Verwaltung an die betreffenden Königl. Regierungen, die Anlegung von Chaussee-Geldeinnehmer- und Wärter-Wohnungen betreffend.

In früheren Zeiten sind die Chaussee-Geldeinnehmer- und Wärter-Wohnungen in vielen Fällen zu groß und sehr kostspielig erbauet worden. Dies hat auch schon das vormalige Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erwogen, und zur Behebung dieses Uebelstandes, der neuen Anweisung zum Kunststraßenbau vom Jahre 1834. Vorbilder beifügen, und diese in der Beilage 1. S. 47, 48 und 49. erläutern lassen.

Zusätzlich zu diesen Vorschriften finde ich mich veranlaßt, im Nachstehenden Behufs der Kosten-Ersparung noch Folgendes festzusetzen:

1) Ehe überhaupt zum Bau neuer Chaussee-Geldeinnehmer- und Wärter-Wohnungen geschritten wird, muß zuvor, nachdem mit der betreffenden Steuerbehörde die Stellen für die Einnehmer-Häuser ermittelt worden sind, auf das Sorgfältigste untersucht werden, ob sich nicht Lokalien miethsweise beschaffen lassen, was jederzeit den Vorzug verdient.

   Finden sich hierzu passende Gelegenheiten, so sind in Betreff der Einnehmer-Wohnungen, Miethskontrakte mit Vorbehalt der Genehmigung abzuschließen. Die Wegewärter sind nöthigenfalls beim Miethen ihrer Wohnungen zu unterstützen.

   Bleiben die diesfälligen Bemühungen fruchtlos, so sind

2) die Einnehmer-Häuser, in welchen, in sofern kein Hinderniß vorwaltet, im Dachraum zugleich eine Wärter-Wohnung anzulegen ist, jederzeit massiv, und zwar auf solchen Straßen, auf denen eine starke Passage

vorauszusehen, oder schon vorhanden ist, mit einem Vorbau, in welchem ein Theil der Expeditions-Stube liegt, zu erbauen. Hin und wieder sind mehrere dergleichen Gebäude, mit sparsamer Vertheilung des Raumes, nach passenden Mustern errichtet worden. Diese Muster können daher beibehalten, nur muß der Veranschlagung jederzeit die Zeichnung beigefügt werden. Später soll dazu eine Normalzeichnung erfolgen.

3) Für weniger stark befahrne Straßen wird das Vorbild auf Tafel IV. der Anweisung gewählt. Doch kann allenfalls dem Gebäude ein Fuß Tiefe mehr (also 32 Fuß) gegeben werden, um zwischen der Hinterstube und der Küche eine Verbindungsthür, sowie solches auf Tafel II. stattfindet, anbringen zu können. In diesem Falle wird der Ofen der Expeditionsstube ein Windofen, d. h. in der Stube geheizt, und der Herd wird in den vordern Winkel gerückt. Auch zu einem jeden solchen Gebäude wird dem Anschlage eine Zeichnung beigefügt.

4) Die bloßen einfachen Wärterwohnungen werden nach Tafel VI., und die doppelten nach Tafel VIII. und IX., und zwar in der Regel massiv erbauet, wenn der Unterschied der Kosten gegen den Holzbau nicht bedeutend ist. Tritt jedoch dieser Fall ein, so muß zu letzterem geschritten werden, und ist dann vorzugsweise Ziegelfachwerk zu wählen. Tafel VII. liefert zu einer einfachen Wärterwohnung ein Vorbild, nach welchem sich die Vorbilder zu Tafel VIII. und IX. leicht umändern lassen werden. — In manchen Gegenden des Staats (z. B. in Ostpreußen oder in den Schlesischen Gebirgen) wo der Winter lang und strenge, wo ferner viel Holz vorhanden, und solches wohlfeil ist, Ziegeln aber selten, dabei schlecht und theuer sind, kann sogar zum Schrotholzbau bei Wärterwohnungen geschritten werden. Für alle Wärterwohnungen müssen ebenfalls den Anschlägen Zeichnungen beigefügt werden.

5) Die Dächer ohne Ausnahme werden feuerfest (mit Dachsteinen oder Schiefer rc.) eingedeckt. In solchen

Fällen, wo diese Materialien gar nicht zu beschaffen oder theuer, und dabei schlecht sind, wird die Bedachung mit Lehmschindeln keinesweges ausgeschlossen. Doch müssen die Gründe zu dieser Wahl in den betreffenden Erläuterungs-Berichten entwickelt werden.

6) Es können Fälle eintreten, wo sowohl die Mauersteine, als das Holz selten, und wo man, der Ersparung der Kosten wegen, genöthigt ist, zur Anwendung von Bruchsteinen zu schreiten. In diesen Fällen dürfen solche in den Umfassungswänden nur äußerlich; innerlich derselben aber müssen, mit Beobachtung eines guten Verbandes, Mauersteine verwendet, auch müssen die Bruchsteine ein Jahr vor ihrem Verbrauch gebrochen, und der Luft und Sonne ausgesetzt werden. Scheidewände würden von Fachwerk zu konstruiren sein.

7) Die kleinen Stallgebäude werden von Holzfachwerk oder Bruchsteinen erbauet.

8) Brunnen werden nur da angelegt, wo in der Nähe kein brauchbares und gesundes Wasser zu haben, oder wo durchaus keine Einigung, wegen des Mitgebrauchs vorhandener Privatbrunnen ꝛc. zu treffen möglich ist.

9) Kostbare hölzerne oder massive Bewehrungen müssen möglichst vermieden, und in Betreff der äußern Umfassung des ganzen Etablissements zur Anlage von Hecken geschritten werden. Zum Schutze derselben ist für die ersten Jahre ein leichter Latten- oder Ruthen-Zaun erlaubt. Endlich

10) wird bei einigen Einnehmer- und Wärter-Häusern die Anlage wenn auch nur kleiner Baumschulen empfohlen, damit besonders der Ankauf wilder Baumsorten möglichst vermieden werde. Nach der ersten Anlage ist entweder dem Einnehmer oder dem Wärter die Aufsicht darüber zu übertragen. Entblößte Räume in diesen Baumschulen müssen sogleich wieder mit neuen Stecklingen besetzt werden.

Rogau, den 31. Juli 1834.

Königl. wirklicher Geheimer Rath ꝛc.

Rother.

142.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Veranlagung der Wegebau-Arbeiten betreffend.

Das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz schreibt mittelst Reskripts vom 7. d. M. vor, daß bei der Veranlagung der Wegebau-Arbeiten die direkten Steuern, nämlich Grund- und Klassensteuer, zwar stets als Vertheilungs-Maßstab dienen, daß aber in den Wegebau-Dienstrollen außer der Geld-Prästation auch die Naturaldienste ermittelt werden, und es den Pflichtigen freigestellt bleiben soll, sich für die eine oder die andere Art der Leistung zu bestimmen.

Daß hiernach die Forensen im Verhältniß ihrer Grundsteuer-Quote zu den Unterhaltungs-Arbeiten der Vicinal- oder Gemeinde-Wege konkurriren müssen, ist eine natürliche Folge dieser Vorschrift, welche ohnehin durch die Gesetze vom 11. Frimaire VII. und vom 4. Thermidor X. begründet ist.

Sie wollen die Bürgermeister anweisen, bei Vertheilung von Wege-Arbeiten nach dieser Vorschrift zu verfahren.

Trier, den 15. August 1834.

Königl. Regierung.

K.

Strom-Polizei.

143.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal betreffend.

Nachstehende, von dem Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigte Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal, (Anl. a.) von wel-

cher bei jeder Schleuse längs desselben ein gedrucktes Exemplar ausgehängt ist, wird hiermit, in Folge eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz, Excellenz, dem auf dem gedachten Kanale Schifffahrt oder Flösserei treibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sowohl die Kanal-Baubehörde, als auch sämmtliche Schleusenmeister, mit besonderer Instruktion versehen sind, genau auf Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften Acht zu haben.

Potsdam, den 12. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a.

Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal.

Rangordnung für Schiffs-Fahrzeuge.

§. 1. Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffe im Finow-Kanal durchschleusen, ist verschieden:

I. bei den größern Schleusen, welche zwei große Kähne auf Einmal fassen, und

II. bei den kleineren Schleusen, welche nur einen großen und einen kleinen Kahn mit einem Male aufnehmen können.

§. 2. Bei den Schleusen sub I. schleuset jedes Fahrzeug, sei es geladen oder nicht, in der Regel in derselben Rangordnung durch, in welcher es bei der Schleuse ankommt; ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne den Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

§. 3. Bei den Schleusen sub II. ziehen, so lange große Kähne vorhanden, der, der Schleuse zunächst liegende große Kahn, und der, der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn, zusammen in die Schleuse ein.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselben zusammen in die Schleuse ein.

Wegen der ganz kleinen Kähne und Nachen gilt auch hier die Bestimmung des §. 2. Eben so wird auch hier keine Rücksicht darauf genommen, ob die Kähne beladen sind, oder nicht.

Ausnahmen davon.

§. 4. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen folgende vor:

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden. Dergleichen Gegenstände sind:
   a. lebende, in besonderen Haltern (Drebeln) ankommende Fische, und
   b. frisches Obst.

   Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden. Hiernächst:

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei verlängertem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:
   a. alle nicht sub 1. erwähnte frische Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc., und außerdem
   b. alle leicht gährende, faulende oder im Sommer leicht leckende Gegenstände.

   Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Konkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver, sei dies ganz, oder auch nur zum größten Theil beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

   Indessen müssen für Fahrzeuge der sub 2. und 3. bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuserecht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von den Kanal-Distrikt-Baubeamten nachgesucht, und von diesen nach der ihnen gegebenen Instruktion ertheilt worden sein.

   Nach diesen:

4) Kähne, welche mit Effekten für die Königl. Hofhaltungen, oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Königl. Regierung vorzeigen.

   Nach diesen:

5) Königl. Baukähne und Kanal-Befahrungsgefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Kanal-Distrikt-Baubeamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusenmei-

sters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder wenn es aus Gründen, wie sie die Polizeiordnung für den Kanal bestimmt, im Ableichtern begriffen ist. Im ersteren Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtert ist, zu wehren.

Rangordnung für Floßholz:

1) wenn solches nicht mit Kähnen zugleich vor einer Schleuse liegt.

§. 5. Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dies in der sogenannten offenen Flößerzeit, d. h. im Laufe des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 11. Juni bis 11. September, unbedingt, und zwar in solcher Menge, als jede Schleusung fassen kann, nach der Priorität seiner Ankunft durchgeschleuset. In der geschlossenen Flößerzeit, d. h. also in der Zeit vom 11. Juni bis 11. September, darf überhaupt bloß solches Floßholz, welches sich vor dieser Zeit schon auf dem Kanal befindet, und solches, wofür die Königl. Regierung einen Flößerpaß bewilligt hat, durchgeschleuset werden. Kommt hiernach Floßholz zum Durchschleusen, so geschieht dies, wenn es nicht mit Fahrzeugen konkurrirt, in derselben Ordnung, in welcher es ankommt, wenn der Wasserstand solches sofort verstattet.

2) Wenn Floßholz und Kähne gemeinschaftlich vor einer Schleuse liegen.

§. 6. Liegt neben Schiffs-Fahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor den Schleusen, so ist die Ordnung des Durchschleusens ebenfalls wieder verschieden:

1) in der offenen Flößerzeit,
2) in der geschlossenen Flößerzeit.

ad 1. Bei den großen Schleusen schleuset in der offenen Flößerzeit das Floßholz in gleichem Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß, so lange als noch Kähne und Floßholz gemeinschaftlich vor der Schleuse liegen, und auf das Durchschleusen warten, abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen, und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht.

Bei den kleinern Schleusen schleusen dagegen in der offenen Flößerzeit einmal lauter Kähne durch, worauf alsdann zweimal hintereinander neben einem Kahne Floßholz zum Mitschleusen genommen wird.

ad 2. In der geschlossenen Flößerzeit dagegen, wenn

darin, nach den im vorigen §. angegebenen Bestimmungen, Floßholz überhaupt zum Durchschleusen gelassen wird, schleusen bei den größern Schleusen

zweimal hintereinander lauter Kähne, und dann einmal lauter Floßholz;

und bei den kleinern Schleusen

einmal lauter Kähne, und das andere Mal Floßholz mit einem Kahne gemeinschaftlich

durch.

Größe des Floßholz-Transports.

§. 7. Bei dem Floßholz wird als Regel angenommen, daß das zu einem Transport gehörige Holz hintereinander durchgeschleuset wird, ehe dazwischen Holz von einem andern Transporte zum Schleusen gelassen wird. Der Transport darf jedoch in der offenen Flößerzeit höchstens 90, und in der geschlossenen Flößerzeit höchstens 60 Plätze betragen, widrigenfalls die über diese Zahl vorhandenen, zum Transport gehörigen Plätze dem später folgenden Transporte den Vorrang lassen müssen.

§. 8. Wenn bei einer Schleuse Holz von zwei Seiten ankommt, (wie dies bei den Schleusen Liebenwalde und Zerpenschleuse der Fall sein kann), so hat derjenige Transport den Vorrang, von welchem die ersten Plätze in der vorschriftsmäßigen Entfernung, d. h. in der Länge eines großen Oderkahns, vor der Schleuse ankommen, welches der Regimenter dem Schleusenmeister sogleich anzeigen muß.

Trifft es sich, daß von beiden Transporten die ersten Plätze zu gleicher Zeit bei der Schleuse ankommen, so gebührt dem kleineren Transporte der Vorrang.

Potsdam, den 12. August 1834.

Königl. Regierung.

144.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Erhaltung der Rheinuferpflanzungen betreffend.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch das Anlegen von Kähnen und sonstigen Fahrzeugen an andern, als den dazu bestimmten Landungsplätzen, und durch das Gehen durch die Uferpflanzungen auf andern, als den erlaubten Wegen, für diese Pflanzungen selbst, für die Si-

cherheit der benachbarten Ufer und für die Instandhaltung der Strombahn entstehen, werden auf den Grund der Artikel 38. und 67. der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831., mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanzministerii, folgende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Herren Landräthe werden in unserm Auftrage unter Zuziehung unseres Wasserbau-Inspektors und der Ortsbehörden die Landungsplätze und die Fahrwege und Fußpfade, welche zur Verbindung zwischen dem Rheine und dem rückwärts gelegenen Ufer in den Uferpflanzungen offen gelassen werden sollen, bestimmen, und dieselben in den betreffenden und in den zunächst gelegenen Gemeinden durch Anschlag an den geeigneten Orten und durch Ausruf an drei nacheinander folgenden Sonntagen bekannt machen lassen.

2) Alle übrigen Fahrwege, Fußpfade und lichte Stellen in den Uferpflanzungen sollen auf Betreiben der Königl. Wasser-Baubeamten wieder zugepflanzt, und bis dahin, daß die jungen Pflanzungen angewachsen sind, durch geeignete Absperrungen geschlossen werden.

3) Alle diejenigen, welche an anderen, als an den zum Anlanden bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Stellen mit ihren Schiffen, Nachen oder sonstigen Fahrzeugen anlegen, in dieselben Personen oder Waaren aufnehmen, oder aus denselben an das Land setzen, sollen mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

4) Diejenigen, welche die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 2. ausgeführten Absperrungen und Neupflanzungen beschädigen, oder unbefugter Weise neue Wege in den Uferpflanzungen machen, oder die letztern anderweitig verderben, sollen auf den Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der bestehenden Deichgesetze zur Strafe gezogen werden.

5) Diejenigen, welche in den Uferpflanzungen außerhalb der erlaubten und öffentlich bekannt gemachten Wege

betroffen werden, sollen mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Hiervon sind ausgenommen die Königl. Wasser-Baubeamten und die von denselben angestellten Arbeiter, die Königl. Polizeibeamten, die Jagdpächter und die Pächter sonstiger Nutzungen für die von ihnen angepachteten Parzellen.

6) Die Herren Landräthe, die Königl. Wasser-Baubeamten und die Ortsbehörden werden hiermit angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen; die Königl. Gendarmerie, die Polizei-Offizianten, Feldhüter, Waarden-Aufseher und Leinpfadswärter, auf deren Vollziehung zu wachen, und die Kontravenienten zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Cöln, den 3. September 1834.

Königl. Regierung.

145.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, die Schonung des Leinpfades am Rheine betreffend.

Im Art. 68. des Rheinschifffahrts-Vertrags vom 31. März 1831. (Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1831. St. 10. S. 115) ist bestimmt, daß zur Schonung des Leinpfads am Rheine, der daran stoßenden Gebäude und anderer Anlagen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als 3 Pferde auf einem Stichseile gehen, und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Polizeistrafe belegt werden sollen.

Mit höherer Genehmigung wird das Maß dieser Strafe hierdurch von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern bestimmt und zugleich festgesetzt, daß solche innerhalb der Königl. Preußischen Rheinprovinz von denjenigen Behörden auszusprechen ist, welchen nach der Verfassung des Ortes,

wo die Kontravention begangen, die Bestrafung der Polizei-Vergehen im Allgemeinen obliegt.

Coblenz, den 5. September 1834.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

146.

Instruktion des Königl. Finanzministeriums, die Untersuchung der zur Rheinschifffahrt gehörigen Fahrzeuge betreffend.

Zur Ausführung der in der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. (Gesetzsammlung für 1831. Seite 71 ff.) Art. 53. 54. enthaltenen Vorschrift, über die Untersuchung der zur Rheinschifffahrt gehörigen Fahrzeuge, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Alle zur Rheinschifffahrt gebrauchten oder zu gebrauchenden Schiffe, welche nicht bloß zum Transporte von Eigengut dienen, sondern für Frachtlohn fahren, sind, nach den folgenden Bestimmungen, einer jährlich zu erneuernden Untersuchung ihrer Tauglichkeit zu unterwerfen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fahrzeuge, die nicht über fünf Last Tragbarkeit haben, sofern solche die Preußische Binnenfahrt nicht überschreiten.

§. 2. Es ist jedoch den Patronen oder Führern der im §. 1. ausgenommenen Schiffe überlassen, selbige sowohl zur ersten Untersuchung ihrer Tauglichkeit, als von Zeit zu Zeit zur Revision dieser Tauglichkeit zu stellen. Eben dieses steht auch den Eigenthümern solcher Fahrzeuge frei, welche bloß zum Transporte von Eigengut dienen.

§. 3. Zur ersten Untersuchung der Tauglichkeit derjenigen Schiffe, welche den Rhein befahren, und zur Revision derselben, bestehen unter der Firma:

„Schiffs-Untersuchungs-Kommission"

in den Freihafen-Plätzen besondere Behörden. Für Duis-

burg kann die Untersuchungs-Kommission in Ruhrort bestehen.

§. 4. Der Oberbürgermeister oder Bürgermeister des Orts ist der Vorsteher dieser Kommission, welche, außer diesem, gebildet wird:

a. in Cöln aus dem Hafen-Kommissarius, einem patentirten Schiffer und zwei Schiffbaumeistern, von denen der eine wo möglich ein solcher sein wird, der den Schiffbau nicht mehr betreibt;

b. in den andern Plätzen, wo kein besonderer Hafen-Kommissarius bestellt ist, nimmt seine Stelle ein zweiter patentirter Schiffsführer ein;

c. in den Plätzen, wo Handelskammern oder konstituirte Vorstände der Kaufmannschaften bestehen, ist aus ihrer Mitte der Kommission ein Mitglied beizugesellen. Wo solche Behörden nicht vorhanden sind, disponirt die Ortsobrigkeit einen erfahrenen Kaufmann zur Uebernahme dieser Verrichtung.

Wo nicht zwei Schiff-Baumeister zu erlangen sind, genügt Einer, und, wo auch Einer nicht eintreten kann, genügt ein Schiffbau-Verständiger; wenn auch dieser nicht zu erlangen ist, bleibt die Bildung der Kommission so lange ausgesetzt, bis diesem Mangel abzuhelfen steht.

§. 5. Die zu der Kommission gehörigen Sachverständigen sind, in Gemäßheit des Art. 53. der Uebereinkunft vom 31. März 1831. eidlich zu verpflichten.

§. 6. Den Vorsitz in dieser Kommission, welche permanent ist, führt der Oberbürgermeister oder Bürgermeister, welcher indessen der Untersuchung des Fahrzeuges persönlich beizuwohnen, nicht verpflichtet ist, und hiebei von dem aus dem Handelsstande gewählten, oder einem andern, von der vorgesetzten Behörde bestimmten Mitgliede vertreten werden kann.

§. 7. Die weiter nöthigen Anordnungen und Einleitungen, Behufs der Bildung der Kommissionen, ergehen von der betreffenden Regierung, welche dieselben, soweit es erforderlich sein wird, mit näherer Geschäftsanweisung versehen wird.

§. 8. Alle neue Schiffe, welche nach §. 1. der Untersuchung zu unterwerfen sind, haben die Patrone oder Führer, welche das Preußische Schiffer-Patent erhalten haben, bevor sie befrachtet werden, Einer dieser Kommissionen zur Untersuchung zu stellen.

§. 9. Für alle jetzt vorhandene, nach §. 1. der Untersuchung zu unterwerfende Schiffe, ist dasselbe im unbeladenen Zustande im Verlaufe dieses und des nächsten Jahres zu bewerkstelligen. Bevor sie wirklich zur Untersuchung gestellt werden, haben die Betheiligten mit der Kommission, bei der sie die Untersuchung vornehmen zu lassen gesonnen sind, des Termins wegen Verabredung zu nehmen, damit durch das gleichzeitige Anmelden mehrerer Schiffe nicht Aufenthalt und Unterbrechung bei bevorstehenden Fahrten entstehe.

§. 10. Auch diejenigen Schiffe sind dieser Regel unterworfen, die von den Nebenflüssen aus, den Rhein befahren sollen.

§. 11. Für die Untersuchung derjenigen Schiffe, welche für die Seefahrt bestimmt sind, wird derjenigen Kommission, bei welcher solche geschehen soll, sobald es erforderlich wird, ein technisches Mitglied beigegeben werden.

§. 12. Bei der Anmeldung zur Untersuchung muß, wenn das Schiff zur Befahrung nur einer gewissen Stromstrecke bestimmt ist, dies mit deren Bezeichnung angegeben werden.

§. 13. Die Kommission untersucht dessen Tauglichkeit für die betreffende Strecke, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, in welcher diese Strecke genau bezeichnet und der Zustand des Schiffes in Bezug auf Tauglichkeit in befrachtetem Zustande, oder was dabei und in welchem Grade, mangelhaft ist, umständlich beschrieben wird. Die Mangelhaftigkeiten sind zu sondern, je nachdem solche die Sicherheit der Ladung im Allgemeinen, oder, bei Deckschiffen nur die gute Unterbringung der Waaren, um sie gegen die Einflüsse der Witterung und die Nässe zu schützen, betreffen, und es ist dabei zu bemerken, was zur Erledigung der wahrgenommenen Mangelhaftigkeiten geschehen muß.

§. 14.

§. 14. Das Protokoll muß ferner enthalten:

a. den Namen des Schiffes;

b. wie viel Bord es in beladenem Zustande haben muß, nach Zollen ausgedrückt;

c. wie groß dessen Ladungsfähigkeit ist, wobei besonders Irrthümer im Plus zu vermeiden sind;

d. die Art der Bedeckung;

e. welches Inventarium an Ankern, Ketten, Tauen, Segeln u. s. w. zur sichern Führung vorhanden sein muß, welches Gewicht oder Dimensionen die einzelnen Stücke haben müssen, und in welchem Zustande sich die vorhandenen befinden;

f. welche Bemannung das Schiff zur sichern Führung erfordert.

Bei Dampfschiffen ist darauf sehen, daß die Dampf-Einrichtungen nach den darüber bestehenden Vorschriften angelegt sind.

§. 15. Insbesondere ist endlich in dem Protokoll der Stand und der Vor- und Geschlechtsname, imgleichen der Wohnort des Eigenthümers anzugeben und zu attestiren, daß der letztere als ausschließlich Preußischer Unterthan ausgewiesen ist. Dieser Nachweis muß durch ein Attest der Ortsobrigkeit des Wohnortes des Eigenthümers geführt werden, und der Vorsteher der Kommission ist besonders verpflichtet, darauf zu sehen, daß diesem Erfordernisse jederzeit genügt werde.

§. 16. Eine Ausfertigung dieses Protokolls wird unter Siegel und Unterschrift der Kommission dem Inhaber des Schiffes zugestellt, der solches einem in starkem Pappdeckel anzulegenden Schiffs-Revisionsbuche vorheften läßt, welches jederzeit auf dem Schiffe als ein zu demselben gehöriges Inventarienstück, also ohne Rücksicht auf Wechsel im Besitzstande, wenn es in Ladung liegt oder in der Fahrt ist, vorhanden sein muß. Dieses Buch ist von der Kommission zu paraphiren und zu siegeln.

§. 17. Das Schiffs-Revisionsbuch ist dazu bestimmt, alle Nachrevisionen, die im unbeladenen Zustande des Schiffes geschehen, mit dem Befunde darin aufzunehmen, um durch dessen Einsicht die Befrachter in den Stand zu setzen,

der in der Uebereinkunft, Art. 53., ihnen auferlegten Pflicht nachzukommen. Die Eintragungen über die erfolgten Revisionen müssen daher datirt, und Tag und Jahr müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein. Sofern bei der Nachrevision sich ergiebt, daß ein Wechsel in der Person des Eigenthümers eingetreten ist, ist dies und daß der neue Eigenthümer sich als ausschließlich Preußischer Unterthan ausgewiesen habe, in eben der Art, wie §. 15. vorgeschrieben worden, unter Siegel und Unterschrift der Kommission in dem Buche zu vermerken. Auch ist es den Rhein-Zollämtern vorzulegen, um danach die Richtigkeit der Angabe der Lastenzahl in denjenigen Manifesten, auf deren Grund die Schiffs-Gebühr (das Rekognitions-Geld) erhoben wird, zu prüfen.

§. 18. Die Nachrevisionen müssen längstens in Zwischenräumen von Einem Jahre wiederholt, und außerdem dann erneuert werden, wenn die Befrachter es noch für nöthig erachten.

§. 19. Da das wirkliche Vorhandensein des erforderlichen Schiffs-Inventarii in der nöthigen Eigenschaft und der Stärke der Bemannung (§. 14. e. f.) von den Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen mit Erfolg nicht zu kontroliren ist, so sind der Rheinschifffahrts-Inspektor, die Wasser-Bau-Inspektoren, die Hafen-Kommissarien, die Mitglieder der Handels-Kammern und die Mitglieder der Untersuchungs-Kommissionen nicht nur berechtigt, sondern auch den Umständen nach verpflichtet, den Zustand der Inventarien und der Bemannung dann zu untersuchen, wenn das Schiff in Ladung liegt, und es muß dieses besonders dann geschehen, wenn das Schiff in der Ausladung, oder nach eingenommener Ladung in der Abfahrt begriffen ist; jedoch kann eine solche Revision nur ein Mal bei jeder Ausladung oder Abfahrt stattfinden, sofern nicht durch ganz besondere Umstände ein Anlaß zu deren Wiederholung vorhanden ist.

Auch die Rhein-Zollämter haben dasselbe Recht und dieselbe Pflicht, wenn das Schiff bei ihnen in der Abfertigung liegt.

Der Befund solcher Revisionen ist jedesmal im Schiffs-Revisionsbuche zu vermerken.

§. 20. Nach einer vollzogenen Haupt-Reparatur ist das Schiff zu einer erneuerten ersten Untersuchung zu stellen, deren Resultat in dem Schiffs-Revisionsbuche zu vermerken ist.

§. 21. An Revisions-Gebühren sind zu entrichten:

für die erste Haupt-Untersuchung, oder deren Erneuerung bei stattgehabter Haupt-Reparatur, für jede Last der Ladungsfähigkeit . . 2 Silbergr.

für jede Nachrevision, ausschließlich derer, welche im §. 19. erwähnt sind, und unentgeldlich geschehen, für jede Last der Ladungsfähigkeit . . . . 8 Pfennige.

§. 22. Der Ertrag dieser Revisions-Gebühren ist zunächst dazu bestimmt, die etwa nothwendigen materiellen Ausgaben der Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu bestreiten. Von dem Ueberschuß bestimmt die betreffende Regierung einen angemessenen Betrag zur Vertheilung unter die unbesoldeten Glieder gedachter Kommission, nach Maßgabe der Antheilnahme an den Geschäften, wozu die der Kommission zunächst vorgesetzten Behörden den Vorschlag machen. Der übrig bleibende Betrag wird reservirt zur Verwendung bei besonderen Veranlassungen, und auch zur Bestreitung der Ausgaben für den §. 11. angenommenen Fall.

Berlin, den 27. September 1834.

Der Finanzminister.

Maaßen.

147.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, sowie an das Königl. Polizei-Direktorium daselbst, wegen Feststellung der Lage der Fachbäume, wo noch keine Merkpfähle zur Bezeichnung des Wasserstandes bestehen.

Da es sich bei mehreren Wassermühlen in unserem De-

partement noch vorfindet, daß wegen des zu haltenden höchsten Wasserstandes weder ein Sicherheitspfahl festgesetzt, noch die Lage des vorhandenen Fachbaumes mit einem nahe belegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement festgestellt ist, wonach der zulässige Wasserstand beurtheilt wird; so hat diese mangelhafte Einrichtung den Nachtheil, daß in den Fällen, wo vorzunehmende Reparaturen der Mahlarche die Herunternehmung des Fachbaumes nothwendig machen, leicht Streitigkeiten über die früher richtige Lage des Fachbaumes entstehen.

Um daher diesem Nachtheile für die Zukunft abzuhelfen, so geben wir den Herren Landräthen hiermit auf, die Wassermühlen-Besitzer Ihres Kreises in dieser Beziehung dahin zu verpflichten, daß da, wo noch keine Merkpfähle sich vorfinden, auch die Lage des Fachbaumes durch ein Nivellement rücksichtlich unverrückbarer Punkte noch nicht festgestellt ist, das letztere bewirken, und über das durch einen Sachverständigen vorgenommene Nivellement ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Jedenfalls muß über vorzunehmende Reparaturen, die eine Umlegung des Fachbaumes zur Folge haben, vorher Anzeige gemacht, und die Lage des alten Fachbaumes in vorbeschriebener Art durch den Baubeamten festgestellt werden.

Ueber die Ausführung dieses Auftrages erwarten wir in 8 Wochen Bericht.

Posen, den 15. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

L.

Bau - Polizei.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die polizeilichen Anordnungen wegen der Ausführung von Neubauten und Haupt-Reparaturen.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet

es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. Juni d. J. eröffnet wird, unbedenklich, die Zweckmäßigkeit einer Anordnung anzuerkennen, wodurch die Ausführung eines jeden Neubaues und jeder Haupt-Reparatur auf dem platten Lande von der Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde abhängig gemacht wird; und da die Befolgung einer solchen Anordnung nicht füglich ohne Strafandrohung zu erreichen sein dürfte, so ist eben so wenig dagegen etwas zu erinnern, wenn die Königl. Regierung in Ihrer diesfälligen Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Anl. a.) auf etwaige Kontraventionen eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thalern androhet, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß dadurch die Anwendung der Vorschriften der §. §. 69. 70. 71. und 72.*) Tit. 8. Thl. I. des Allgem. Landrechts nicht ausgeschlossen wird.

Die gedachte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28. September v. J. wird daher hierdurch überall genehmigt, und der Königl. Regierung nur anheim gegeben, mit einer Erneuerung derselben, zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, eine Belehrung darüber zu verbinden, was unter einer Haupt-Reparatur zu verstehen ist. (Anl. b.)

Berlin, den 30. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 8.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

a.

Durch die Verordnung vom 12. November 1824. ist zwar allgemein vorgeschrieben, daß kein Bau ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe. Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, indem der §. 69. und 70. Thl. I. Tit. 8. des Allgem. Landrechts sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens bezieht, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. l. c. zur Anwendung kommt, ein Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Marienwerder, den 28. September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

b.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. September 1833.,

wonach Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1—5 Rthlr. verfällt,

wird hiermit zur Erläuterung des Begriffs einer Haupt-Reparatur bekannt gemacht, das unter Haupt-Reparaturbauten folgende Gegenstände zu verstehen sind:

1) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll; imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3) das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;
4) die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen,

welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;

5) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhls;
8) die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
9) die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) In Ansehung der Dacheindeckungen;
   a. wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilweise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
   b. wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz erneuert werden sollen;
   c. wenn dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer schon früher von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtigt werden.

Marienwerder, den 9. April 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

149.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, in derselben Angelegenheit.

In Erwiederung auf die Anfrage vom 30. April d. J., wegen der von der Regierung zu Marienwerder angeordneten Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu allen Neubauten und Haupt-Reparaturen, wird der Königl. Re-

gierung der dieserhalb erforderte Bericht der gedachten Regierung anliegend in Abschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß zwar die in Rede stehende Anordnung in den vorhandenen Vorschriften in der Art, wie die Regierung zu Marienwerder vermeint, noch nicht ausdrücklich enthalten ist, daß jedoch, da die Zweckmäßigkeit derselben sich nicht füglich bezweifeln läßt, das Ministerium des Innern und der Polizei kein Bedenken dabei findet, dieselbe zu genehmigen.

Aus diesem Grunde nimmt auch Dasselbe keinen Anstand, die Königl. Regierung zum Erlaß einer gleichen Anordnung für Ihren Verwaltungsbezirk zu ermächtigen, wobei Derselben anheim gegeben wird, zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, näher zu bezeichnen, was unter einer Haupt-Reparatur zu verstehen ist. (Anl. a.)

Berlin, den 30. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Durch unsere, in dem 32. Stück des Amtsblatts pro 1828., S. 375 enthaltene Verordnung, vom 9. Juni 1828., ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß von einem Neubau, besonders bei Errichtung oder Veränderung einer Feuerstelle, der Obrigkeit Anzeige gemacht werden müsse.

Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, indem die §.§. 69. und 70. Thl. I. Tit. 8. des Allgem. Landrechts sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens beziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. a. a. O. zur Anwendung kömmt, ein Jeder, welcher überhaupt, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, einen Neubau oder einen Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Zur Vermeidung möglichster Belästigung der Betheilig-

ten sowohl, als der Behörden, wird bemerkt, daß unter Haupt-Reparaturen diejenigen zu verstehen sind, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder des Materials eine Veränderung erleiden, oder bei welchen wesentlich auf die Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß ausübende Abweichungen gegen die ursprüngliche Einrichtung stattfinden, oder wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird.

Minden, den 23. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

150.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Ausübung des Geschäfts des Ofensetzens.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß neu etablirte Töpfermeister und Ofenfabrikanten das Geschäft des Ofensetzens in Ausübung gebracht haben, ohne sich dazu nach der Vorschrift des Gesetzes vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten legitimiren zu können.

Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die sich neu etablirenden Töpfer oder Ofenfabrikanten, welche zugleich das Geschäft des Ofensetzens betreiben wollen, bei ihrer Anmeldung des Gewerbes zugleich einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten vorzuzeigen haben, worauf in dem Gewerbe-Anmeldungsschein bemerkt werden muß, daß derselbe die Befugniß habe, Ofen zu setzen.

Derjenige Töpfer oder Ofenfabrikant, welcher den gedachten Erlaubnißschein nicht beibringt, ist auch nicht befugt, Oefen zu setzen.

Die Bau-Inspektoren haben nur denjenigen Töpfermeistern und Ofenfabrikanten Erlaubnißscheine zum Ofensetzen zu geben, die von ihnen gehörig geprüft worden und dabei gezeigt haben, daß sie alle Arten Oefen zu setzen und das Geschäft in jeder Beziehung verstehen, auch mit den Bau-Polizeivorschriften, wegen Feuersicherheit, gehörig bekannt sind.

Breslau, den 26. Februar 1834.

Königl. Regierung.

M.

Armen-Polizei.

151.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, daß bei Injurien der Armen gegen die Armen-Verwaltungs-Beamten keine polizeiliche Ordnungsstrafen angewandt werden können.

Dem Magistrate wird auf seinen Bericht vom 30. Juni c. zu erkennen gegeben, daß Seinem Antrage, Ihn zu ermächtigen, auch bei Injurien der Armen gegen die mit der Armen-Verwaltung beschäftigten Personen, Ordnungsstrafen in den Grenzen und dem Maße des polizeilichen Strafrechts anzuwenden, nicht stattgegeben, Er vielmehr nur auf die Ihm dieses Gegenstandes wegen von der Königl. Regierung zu Potsdam ertheilte Resolution vom 28. Mai c. (Anl. a.) zurückgewiesen werden kann.

Denn zuvörderst gehören Injurien jedenfalls zu den gemeinen Verbrechen, über die gerichtliches Erkenntniß stattfinden muß, und zweitens setzt der Begriff der Ordnungsstrafe voraus, daß der zu Bestrafende in amtlichen Verhältnissen stehe, was dadurch allein, daß Jemand Almosen nachsucht, noch nicht begründet wird.

Das von dem Magistrate angezogene Reskript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. April 1822. *), besagt auch keinesweges das Gegentheil, indem es nur erklärt, daß die spezielle Entscheidung der Regierung zu weit gefaßt gewesen.

Berlin, den 14. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annal. Jahrg. 1822. 2tes Heft, S. 392.

---

a.

In Bescheidung auf den Bericht des Magistrats vom 4. v. M., die Bestrafung der Ortsarmen für Vergehen gegen die Armen-Deputirte ꝛc. betreffend, eröffnen wir dem Magistrat hierdurch, daß Personen, die eine Armen-Unterstützung ungebührlich ertrotzen wollen, wie muthwillige Bettler behandelt werden können.

Begehen dieselben zugleich Injurien gegen städtische Beamte, so kann indessen nur das gerichtliche Verfahren, wie bei anderen Beleidigungen im Amte, nicht ein Ordnungsstrafrecht von Seiten des Magistrats eintreten.

Potsdam, den 28. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Böttger.

An
den Magistrat zu Berlin.

152.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Abschließung und Bestätigung von Leibrenten-Verträgen zwischen Privatpersonen und Gemeinden betreffend.

Bei der Entscheidung auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. Juli c., in Betreff der Genehmigung des zwischen dem Armen-Vorstande zu Hoerde und dem N. daselbst errichteten Leibrenten-Kontrakts handelt es sich:

1) um die Zweckmäßigkeit des Vertrages selbst,
   und
2) über die Frage, ob es für denselben der Ministerial-Genehmigung bedürfe?

Zu 1. würde es das unterzeichnete Ministerium seiner Seits bedenklich finden, den Vertrag zu bestätigen, da die Kommune auch ohne denselben befugt sein dürfte, ihre Almosen nur vorzuschießen, und jeden um Almosen Bittenden anzuhalten, daß er sein Vermögen zunächst zu seiner Ernährung verwende, auch weil der Werth der von dem ꝛc.

N. offerirten Grundstücke und der von ihm dagegen verlangten standesmäßigen Verpflegung nicht konstirt.

Zu 2. aber kann das Ministerium nicht annehmen, daß der Armen-Vorstand zu Hoerde zu denjenigen Armen- und Versorgungs-Anstalten gehört, von denen der §. 42. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts redet. Denn dieser §. spricht von moralischen Personen, begreift also nur solche für sich bestehende Institute, deren Subjektivität von der der Kommunen abgesondert ist, und die daher, obwohl unter der Kuratel der Kommunen oder Staatsbehörden stehend, doch nicht beliebig eingezogen werden können. So z. B. hat die hiesige Kommune für die Cholera-Kranke Grundstücke gekauft, ohne daß es der l. a. und im §. 194. Tit. Thl. II. des Allgem. Landrechts gedachten Genehmigung bedurft hat.

Falls daher die Königl. Regierung nicht aus einem anderen Fundamente die Genehmigung des unterzeichneten Ministerii zu dem in Rede stehenden Vertrage erforderlich hält, oder die eigene Personalität des Armen-Vorstandes zu Hoerde nachweisen kann, werden bei dieser Angelegenheit nur eben die Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, welche in allen Kommunal-Angelegenheiten überhaupt zu beobachten sind.

Berlin, den 9. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

153.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin und Cöslin, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verpflegung heimathloser, zur Arbeit unfähiger Individuen betreffend.

Das hiesige Polizei-Präsidium hat dem unterzeichneten

Ministerio von der Differenz Bericht erstattet, welche sich zwischen demselben und der Königl. Regierung wegen der Verpflegung des Bäckergesellen Chitralla entsponnen hat.

Der Chitralla ist, wie beide Theile einräumen, 38 Jahr alt, mithin längst großjährig. Ferner ist derselbe sui juris, und hat jetzt nirgend ein Domizil. Er ist wegen seiner körperlichen Gebrechen dermalen zur Arbeit unfähig, und in Ermangelung sonstigen Vermögens für einen Gegenstand der öffentlichen Armenpflege zu achten.

Er befindet sich übrigens dermalen in Berlin, woselbst er, auf der Reise begriffen, seiner Krankheit wegen angehalten werden mußte. Die Königl. Regierung hat nun behauptet, daß der Chitralla deshalb, weil er heimathlos sei, an dem Orte verpflegt werden müsse, wo er angetroffen worden. Diese Behauptung ist auch sonst dem gemeinen Rechte, insbesondere dem §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts ganz angemessen, weil es gemeinrechtlich kein provinzielles Domizil giebt, sondern die allgemeinen Gesetze nur einen Wohnsitz in Beziehung auf einen einzelnen Ort annehmen.

Es kommt jedoch in Betracht, daß die Provinzial-Gesetzgebungen beider Provinzen, nämlich die der Provinz Ostpreußen und die der Churmark, übereinstimmend eine von dem gemeinen Rechte abweichende Bestimmung enthalten. Nämlich die Deklaration vom 16. November 1805. §. 1. Nr. 12. und das Patent vom 8. September 1804. §. 13. setzen in wörtlicher Uebereinstimmung fest, daß bei Heimathlosen die Landarmen-Anstalten derjenigen Provinz, in welcher der Heimathlose zuletzt seinen Wohnsitz gehabt, verhaftet sein sollen. Ungeachtet dergleichen Provinzial-Gesetze in der Regel nur für die Bezirke, für welche sie publizirt sind, angewendet werden können, und bei einem Konflikte dieser Bezirke mit andern Bezirken, die nicht das gleiche Recht haben, auf das gemeine Recht rekurrirt werden muß: so ist doch wegen des gleichzeitigen Erscheinens beider gedachten Provinzial-Gesetze und bei der dispositiven Fassung des §. 1. Nr. 12. der Deklaration vom 16. November 1805. anzunehmen, daß zwischen

den Provinzen, auf die sich diese letztgedachte Deklaration beziehet, und den Provinzen Chur- und Neumark und Pommern, auf welche sich das Patent vom 8. September 1804. beziehet,

nicht jener gemeinrechtliche, sondern der letztgedachte beiden Provinzial-Gesetzgebungen eigenthümliche Grundsatz, der Absicht des Gesetzgebers nach, auch gegenseitig in Anwendung gebracht werden soll.

Da nun die Königl. Regierung nicht bestreitet, daß Chitralla zuletzt im Bezirk des Ostpreußischen Landarmen-Verbandes seinen Wohnsitz gehabt hat: so muß auch der dortige Provinzial-Landarmenfonds die Kosten der Verpflegung für den rc. Chitralla gewähren.

Berlin, den 18. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg.

Abschrift dieser Verfügung dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium, desgl. den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin und Gumbinnen.

Berlin, den 18. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, das Verfahren gegen arbeitsfähige Ausgewiesene betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht vom 20. v. M., den aus Rußland verwiesenen Schneidergesellen N. betreffend, daß letzterer durch das Reskript vom 27. März v. J. keinesweges, hinsichtlich seines Aufenthalts, bloß auf den Regierungsbezirk Stettin hat beschränkt werden sollen, sondern ihm unbenommen ist, sich auch in andere Provinzen, wo er sich

ernähren zu können glaubt, hinzubegeben; auch scheint eine ihn in seinen Bewegungen beschränkende genaue Polizei-Aufsicht nicht erforderlich zu sein.

Dagegen kann ihm bei seinem mehr als 30jährigen Alter ein Wanderpaß nicht ertheilt werden. Eben so muß es zur Zeit für bedenklich erachtet werden, ihm einen Paß nach Schlesien zu ertheilen.

Dies kann nur dann geschehen, wenn er entweder glaubhaft ein dortiges Unterkommen nachweisen kann, oder wenn von ihm dargethan werden sollte, daß, und wo seine Eltern in jener Provinz noch am Leben sind.

Inmittelst muß der rc. N. in dortiger Provinz behalten und zum Fleiße angehalten werden.

Läßt er es daran mangeln und erwirbt er sich seinen Unterhalt nicht, so muß er in's Landarmenhaus gebracht werden, woselbst er als ein gesunder Mensch, der das Schneiderhandwerk erlernt hat, soviel der Anstalt wird verdienen können, als sein Unterhalt kosten würde.

Berlin, den 10. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

155.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Verabreichung von Almosen in Beziehung auf Ortsangehörigkeit.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihren Bericht vom 19. v. M., daß der Magistrat zu Osterfeld keinen gesetzlichen Grund gehabt hat, den zur Kriegsreserve entlassenen Schuhmachergesellen N. von dort nach Gr. Saltze zu verweisen. Selbst wenn letztere Stadt der Geburtsort des rc. N. wäre, würde dazu kein solcher Grund vorhanden gewesen sein, da der Ort der Geburt in den Gesetzen nirgend als Prinzip der Angehörigkeit angegeben ist, sondern

in der Regel das Domizil dabei den Ausschlag giebt, welches mit dem Geburtsorte keinesweges identisch ist. Der Magistrat zu Gr. Saltze konnte aber nach dem Publikando (Regulativ) vom 24. April v. J. dem ꝛc. N. keinen Wanderpaß ausstellen. Dadurch ist nun der ꝛc. N. in den Fall der temporairen Armuth gerathen, indem von dem Magistrat zu Osterfeld nicht erwiesen worden ist, daß er in Gr. Saltze habe Arbeit finden können.

Der Magistrat des letzteren Ortes hat daher allerdings den ꝛc. N. unterstützen müssen, und es leidet keinen Zweifel, daß der Magistrat in Osterfeld die dadurch verursachten Kosten ersetzen muß. Nur in sofern in der liquidirten Summe Sätze begriffen sind, welche die gewöhnlichen Almosen übersteigen, können solche dem Magistrate zu Gr. Saltze defektirt werden. Die Königl. Regierung hat demnach die einzelnen Sätze der hier nicht mit vorliegenden Liquidation des ebengedachten Magistrats zu prüfen, und demnächst die letztere in quanto festzusetzen, sodann aber den Magistrat zu Osterfeld ohne Prozeß anzuweisen, und nöthigenfalls durch Exekution zu zwingen, den festgesetzten Betrag der Kommune Gr. Saltze zu erstatten.

Berlin, den 11. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

156.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das landräthliche Amt zu Wittenberg, die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Orts-Angehörigkeit betreffend.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf Ihre Vorstellung vom 29. Juli c., worin Sie über die Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 1. Mai c. in Betreff der Verpflichtung der Gemeinde Patzschwig zur Aufnahme der Familie des Hirten

ten N. Beschwerde führen, daß die Entscheidung der gedachten Regierung nur bestätigt werden kann.

Denn es ist von dem Ministerium des Innern bereits in mehreren Fällen entschieden, daß das Königl. Sächsische Mandat von 1812. kein Provinzial-Gesetz, sondern ein allgemeines Landes-Gesetz gewesen, welchem durch die seitdem publizirten allgemeinen Gesetze derogirt worden ist.

Es kann daher auf das in jenem Sächsischen Gesetze aufgestellte Prinzip des zweijährigen Aufenthalts bei Beurtheilung der Orts-Angehörigkeit eines Individui jetzt nicht mehr ankommen. Uebrigens waltet auch zwischen Ihren faktischen Angaben und denen, welche die Königl. Regierung in einem wegen der hier in Frage stehenden Angelegenheit unterm 9. v. M. hieher erstatteten Berichte macht, noch einige Verschiedenheit ob, indem es nach dem letzteren scheint, daß der ꝛc. N. länger als zwei Jahre in Patschwig gewohnt habe. Auf diese Differenz kommt es jedoch nicht weiter an.

Die von Ihnen in Bezug genommene Belehrung der Regierung zu Merseburg vom 14. April 1818. ist kein Gesetz; dieselbe enthält vielmehr nur eine Interpretation des Gesetzes, und das Kollegium ist daran nicht für immer gebunden. Eben so wenig ist die von Ihnen allegirte historische Uebersicht der Landtags-Verhandlungen ein Gesetz.

Die angezogene Stelle derselben bezieht sich überdem nicht auf das jetzt gesetzlich Bestehende, sondern auf den Inhalt des Entwurfs zu einem neuen Armen-Verpflegungs-Gesetze.

Berlin, den 9. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

157.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Colberg, betreffend die Unterstützung verarmter Wittwen mit Berücksichtigung des von denselben konstituirten Domizils.

Das von dem Magistrate in der Vorstellung vom 31.

v. M. angebrachte Gesuch, auch die der Wittwe des Unteroffiziers N. daselbst zu gewährende Unterstützung auf den Landarmen-Fonds zu übernehmen, kann nicht bewilligt, vielmehr muß der Magistrat auf die ihm dieserhalb von der Königl. Regierung in Cöslin unterm 17. v. M. ertheilte Resolution zurückgewiesen werden, indem die Wittwe N. nach dem Tode ihres Mannes für sich ein Domizil konstituirt hat, und die in stehender Ehe gebornen Kinder nicht der Kondition der Mutter, sondern der des Vaters folgen, mithin die Argumentation des Magistrats, daß dasjenige, was von der Verbindlichkeit zur Unterstützung der Kinder gelte, auch auf die Mutter anwendbar sei, nicht als richtig anerkannt werden kann.

Berlin, den 15. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kahle.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Verpflegung unehelicher Kinder heimathloser Personen betreffend.

Welche Beschwerde der Bürgermeister zu M. hier unterm 9. v. M. über die der Gemeinde E. zugemuthete Aufnahme des unehelichen Kindes der N. erhoben hat, wird der Königl. Regierung aus der urschriftlichen Anlage des Näheren zu ersehen gegeben.

Da die Königl. Regierung nicht in Abrede stellt, daß die Mutter des zu verpflegenden Kindes dermalen eine Vagabundinn, d. h. eine Person ohne Heimath ist, so ist auch das Kind heimathlos, und kann daher keine Angehörigkeits-Kommune des Kindes gedacht werden. Vielmehr ist das Kind nach §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts dem Orte B. zuzuweisen, wo sich dasselbe zur Zeit befindet, mit dem der Gemeinde des gedachten Orts zu machenden

Vorbehalte, sich, in sofern sie Gelegenheit dazu finde, an den zu regressiren, welchen sie für näher verpflichtet erachte.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Betheiligten zu bescheiden.

Berlin, den 11. Juli 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

IX.

Medizinalwesen.

159.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Aufbewahrung und Benutzung der für die Kreise angeschafften chirurgischen Instrumente und Apparate betreffend.

Die chirurgischen Instrumente und Apparate fordern, als ein wichtiges Eigenthum der Kreise, unsere vorzügliche Sorgfalt; sie finden sich, unter der Oberaufsicht des Kreisphysikus, meistens in Verwahrsam der Kreischirurgen, sollen aber, da alle Bewohner des Kreises auf die Benutzung derselben gleichen Anspruch haben, jeder qualifizirten Medizinalperson im Kreise zu einem bestimmten Gebrauche abgegeben werden. Um aber hiebei dem Mißbrauche und der allmähligen Verschlechterung derselben vorzubeugen, finden wir zu nachstehenden Vorschriften uns veranlaßt.

§. 1. Der Aufbewahrer ist für die Vollständigkeit und den guten Zustand der Instrumente und Apparate verantwortlich.

§. 2. Der Arzt oder Wundarzt, welcher davon Gebrauch machen will, muß solche schriftlich begehren und ihren Empfang bescheinigen.

§. 3. Der Empfänger untersucht und besichtigt solche in Gegenwart des Bewahrers.

§. 4. Kann dieses nicht geschehen und findet der Empfänger, daß Instrumente mangeln, oder fehlerhaft sind, so muß er gleich am ersten Tage dem Physikus des Kreises die Anzeige davon machen.

§. 5. Geschieht diese Anzeige nicht, so bleibt der Empfänger zur Zurückstellung derselben in vollkommenem Zustande verpflichtet.

§. 6. Die Zurückstellung geschieht gleich nach gemachtem Gebrauch, gegen Auslieferung des Empfangscheins.

§. 7. Sollte der Gebrauch einzelner Stücke länger als 8 Tage nöthig werden, so ist dieses dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§. 8. Findet der Aufbewahrer bei der Zurückstellung der Instrumente irgend einen Mangel, so zeigt er diesen dem Kreisphysikus an, welcher dann dem Arzt oder Wundarzt, der Gebrauch davon gemacht hatte, die Wahl läßt, dem Mangel, und zwar in einer bestimmten Zeit, entweder selbst abzuhelfen, oder die Kosten dafür zu zahlen.

§. 9. Bei vorkommenden Zwistigkeiten ist die Entscheidung bei uns einzuholen.

§. 10. Der Kreisphysikus ist verpflichtet, auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, die angeschafften Instrumente und Apparate wenigstens einmal im Jahre zu revidiren, mit dem in Händen habenden Verzeichniß zu vergleichen, und über den Befund im Oktober jeden Jahres an uns zu berichten.

§. 11. Auch unser Regierungs-Medizinalrath wird auf seinen Umreisen diese Instrumente und Apparate einer genauen Untersuchung unterwerfen.

Coblenz, den 29. August 1834.

Königl. Regierung.

160.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Aussetzung von Prämien für die Auffindung ursprünglicher Kuhpocken betreffend.

Die Entdeckung Jenners, daß die Uebertragung gewisser, an den Eutern der Kühe sich findenden Blattern den menschlichen Körper gegen die Ansteckung der natürlichen Menschenblattern schütze, hat sich durch hunderttausende von Beobachtungen bewährt.

Mehrere Erfahrungen machen es jedoch wünschenswerth, durch öftere Erneuerung der Uebertragung ursprünglich Kuhpocken-Lymphe auf den menschlichen Körper, dem Ansteckungsstoffe die erforderliche Kraft zur vollständigen Schützung zu erhalten, welche, bei zu langer Benutzung, sich zu vermindern scheint, wie auch mancherlei Umstände eine Ausartung des ursprünglichen Impfstoffs veranlassen können. Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat es daher genehmigt, daß demjenigen, welcher dem Kreisphysikus, dem Kreischirurgus, oder dem Impfarzte des Bezirks eine mit den ächten Pocken am Euter behaftete Kuh so zeitig nachweiset, daß die Lymphe dieser Blattern zur Uebertragung auf Menschen benutzt werden kann, eine Prämie von Fünf Thalern zu Theil werde.

Da jedoch nicht alle an den Eutern der Kühe sich zu Zeiten vorfindende Blattern und Ausschläge von der Art sind, daß sie als ächte gegen die Menschenblattern schützende Kuhpocken betrachtet werden können, so ist es nothwendig, daß die Aerzte, welche dergleichen vorkommende Kuhblattern zur Uebertragung benutzen wollen, mit den Eigenthümlichkeiten der ursprünglichen ächten Kuhblattern genau bekannt sind; weshalb wir die Kennzeichen derselben hier angeben.

Die ächten Kuhpocken erscheinen an den Eutern der Kühe zuerst als kleine rothe Flecken, welche sich bis zum 7. Tage zu bläulich weißen, hellen, mit einem entzündeten Ringe oder Hofe umgebenen Pusteln ausbilden, die dann mit was-

serheller Lymphe gefüllt sind, welche Lymphe sich allmählig verdickt, und mit dem 14. Tage als Schorf abfällt. Nur so lange die Lymphe noch hell ist, darf selbige, wenn sie ihre Wirksamkeit äußern soll, zur Uebertragung auf den menschlichen Körper benutzt werden; wie auch die Lymphe der, durch Impfung hervorgebrachten Schutzblattern, nur in diesem Zustande der hellen Flüssigkeit, ihre ganze Wirksamkeit und Schutzkraft zeigt. Alle andere, an den Kühen vorkommende Ausschläge und Blattern sind zu verwerfen, da mehrere derselben, auf Menschen übergetragen, leicht bösartige, fressende Geschwüre bilden, oder gar keine Ansteckungskraft für diese zeigen.

Bei der stattfindenden Anzeige von Blattern an den Eutern der Kühe, ist von den betreffenden Aerzten zunächst deren Aechtheit zu bestimmen; sodann aber für die zeitige Benutzung derselben zur Fortpflanzung dieses Schutzstoffs auf Menschen zu sorgen. Ueber jeden vorgekommenen Fall, wie über den Erfolg der Benutzung ist ein besonderes Journal anzulegen, in welches die Beobachtungen von Tag zu Tag eingetragen werden; Abschrift dieses Journal ist sodann dem Impfberichte beizufügen, und von den Physikern uns einzureichen, welche für die möglichste Verbreitung dieses ächten erneuerten Stoffs Sorge zu tragen haben.

Minden, den 7. März 1834.

Königl. Regierung.

161.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die zur Förderung der Schutzpocken-Impfung anzuwendenden Mittel betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien sind mit dem Verfahren der Königl. Regierung in sofern vollkommen einverstanden, als dieselbe zur Förderung der Schutzpocken-Impfung

die Mittel der Vorstellung, der Ueberzeugung und des moralischen Zwanges in Anwendung gebracht, und hierbei die Mitwirkung der Ortsbehörden, Pfarrer u. s. w. in Anspruch genommen hat.

Dagegen können dieselben die Anwendung der Geld- und Gefängnißstrafen, als dem direkten Zwange angehörend, und mithin auch die Vorschriften der §.§. 32. und 36. der in dem Amtsblatt der Königl. Regierung vom 26. März 1827. enthaltenen Verordnung nicht genehmigen, da des Königs Majestät sich zu verschiedenen Zeiten darüber bestimmt auszusprechen geruht haben, daß bei der Impfung der Schutzblattern jeder direkte Zwang vermieden werden soll. Der Königl. Regierung kann daher, um dennoch möglichst zum Ziele zu gelangen, nur die Anwendung eines indirekten Zwanges, namentlich durch polizeiliche Erinnerung und Verfügung der lästigen Maßregeln, die in Folge der vernachlässigten Impfung in den Erkrankungsfällen an den natürlichen Blattern eintreten müssen, überlassen bleiben. Dies wird der Königl. Regierung auf Ihre in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage vom 12. September c. hierdurch eröffnet.

Berlin, den 7. November 1834.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

162.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Zwangs-Impfung der Schutzblattern beim Ausbruche der Menschenpocken betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die in Ihrem Berichte vom 29. Juni c., in Betreff der Zwangs-Impfung der Schutzblattern beim Ausbruch der Menschenpocken ge-

machte Anfrage hiedurch eröffnet, daß des Königs Majestät sowohl in der frühern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1826., als auch in der spätern vom 13. Dezember 1828., welche wegen des Verfahrens der Regierung zu Düsseldorf ergangen ist, sowie noch neuerdings sich einfach, und ohne irgend eine Ausnahme zu gestatten, dahin auszusprechen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keinen direkten Zwang bei der Impfung gestatten wollen. Ob daher zu Zeiten und an Orten, wo die Pocken als Seuche herrschen, Zwangs-Impfungen vorgenommen werden dürfen, ist in der That noch zweifelhaft, und nur von den Ministerien angenommen worden, daß der Allerhöchste Befehl sich auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge beziehe, und in polizeilichen Maßregeln zur Zeit der Seuche, wohin denn auch die Zwangs-Impfungen zu rechnen sind, nichts habe ändern sollen. Diese ungewisse Lage der Sache muß wenigstens zur äußersten Vorsicht in Anwendung des gedachten Zwangs und zur Beschränkung desselben auf die dringendsten Fälle auffordern.

Berlin, den 29. September 1834.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Abwesenheit und Auftrage des Herrn Ministers Excellenz.
v. Altenstein.	Köhler.

163.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., das Verfahren bei Krätzkrankheiten betreffend.

Aus verschiedenen bei uns eingegangenen Berichten haben wir entnommen, daß in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks, und selbst am hiesigen Orte, die Krätze seit einiger Zeit sehr arg unter einem Theile der niedern Volksklasse verbreitet ist. Wenn nun auch zur Genüge be-

kannt ist, daß die Krätze zu den lästigsten und ekelhaftesten Krankheiten gehört, und daß sie sehr leicht, nicht bloß durch Berührung der Kranken, sondern vorzüglich auch durch Betten, Wäsche und Kleidungsstücke sich von den Kranken auf Gesunde fortpflanzt, so scheint es dagegen einer ernsten Erinnerung daran zu bedürfen, daß eben dieses Uebel durch Vernachlässigung zu einem unheilbaren werden kann, und seine Folgen oft die furchtbarsten und lebensgefährlichsten sind, indem Blindheit, Taubheit, Fallsucht, Lähmungen, Wassersucht oder auszehrende Krankheiten häufig genug in jenen Fällen eintreten, in denen die Kranken es verabsäumt haben, die größte Reinlichkeit zu beobachten, und dadurch die Hauptquelle des Uebels zu beseitigen, oder in denen die Anwendung zweckmäßiger Mittel vernachlässigt worden ist, und statt derselben in Anwendung gebracht wurde, was Pfuscher nnd Quacksalber als heilsam angewiesen hatten. Es erfordert indeß die Wichtigkeit des Gegenstandes außerdem unumgänglich, daß dem gefährlichen Uebel durch alle der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel entgegen gewirkt werde, und setzen wir daher Folgendes hiermit fest:

§. 1.

Die Herren Landräthe haben in ihrem Verwaltungsbezirke dafür zu sorgen, daß sämmtlich darin vorhandene Krätzkranke, sowohl in den Städten als auf dem Lande, auf eine den örtlichen und persönlichen Verhältnissen angemessene Weise ausgemittelt werden.

Jeder, welcher von dem Ausbruch dieser Krankheit bei irgend Jemanden Kunde erhält, ist zu einer Anzeige bei der betreffenden Ortsbehörde verpflichtet, namentlich aber gilt dies von allen Individuen, denen der Beruf besondere Gelegenheit giebt, von Krankheitsfällen Kunde zu erhalten, namentlich also gilt es von sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Hebammen. Insbesondere sind die Herren Landräthe, Dominien, Bürgermeister, Domainen- und Rentbeamte und Schulzen, die Vorsteher der Armen- und Gefangenanstalten, die Herren Geistlichen und Schullehrer verbunden, auf die Verbreitung der Krätze, vorzüglich aber unter der weniger bemittelten Volksklasse, welche wegen ihrer oft dum-

pfen Wohnungen und ihrer sonstigen Lebensweise dieser Krankheit vorzugsweise ausgesetzt ist, sehr aufmerksam zu sein, die Kranken zur Anzeige zu bringen, und ihre Herstellung zu veranlassen.

§. 2.

Krätzkranke Kinder müssen durchaus so lange vom öffentlichen Schulunterricht ausgeschlossen bleiben, bis sie über ihre vollständig bewirkte Heilung ein ärztliches Attest beizubringen im Stande sind. Die Schullehrer und Lehrerinnen haben hierauf sorgfältigst zu achten, und krätzkranke Kinder, welche dennoch von den Eltern nach der Schule geschickt worden sind, der Ortsbehörde anzuzeigen, sowie zugleich die Aerzte, welche krätzkranke Schulkinder geheilt haben, hiemit verpflichtet werden, dem Schulvorstande von der völligen Wiederherstellung eines solchen Kindes jedesmal Anzeige zu machen, damit die vorgenannten Maßregeln nicht Veranlassung zu Schulversäumnissen geben. Uebrigens hat die Ortsbehörde, an welche die Anzeige von der Krätze eines Schulkindes gelangt, die Eltern oder Vormünder desselben anzuhalten, die Kur des Kindes sofort einem approbirten Arzte zu übergeben.

§. 3.

Dienstherrschaften dürfen kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und müssen daher in zweifelhaften Fällen ein Gesundheits-Attest von dem zu miethenden Gesinde fordern. Erkrankt ein bereits im Dienste stehendes Gesinde: Knecht, Bedienter, Magd, Geselle, Lehrling u. s. w., so ist dasselbe bei einer angemessenen Polizeistrafe verpflichtet, es seiner Herrschaft sofort anzuzeigen. Die Dienstherrschaft oder der Meister ist verpflichtet, sobald der Ausbruch der Krätze bei einem ihrer Dienstleute, Gehülfe oder Lehrlinge ihnen bekannt wird, oder, sobald sie Grund haben, selbige für verdächtig dieser Krankheit zu halten, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, und dafür zu sorgen, daß die damit behafteten Personen sich einer angemessenen Kur unterziehen.

Auch die Schneidermeister haben, weil ihr Gewerbe die Entstehung und Verbreitung der Krankheit im vorzüglichen

Grade begünstigt, die Verpflichtung, auf die bei ihnen in Arbeit oder überhaupt im Dienst stehenden Individuen in Betreff der in Rede stehenden Krankheit beständig ein sehr wachsames Auge zu haben, und bei Verantwortung und Strafe nicht zuzulassen, daß ein Erkrankter, während der Dauer der Krätze in Arbeit, oder gar daß das Uebel der Orts-Polizeibehörde verschwiegen bleibe.

§. 4.

Auch in den öffentlichen Erziehungs- und Versorgungs-Anstalten, sowie in Krankenhäusern, und nicht weniger in den Gefängnissen, ist die genaueste Untersuchung zum Zweck der Ermittelung der vorhandenen Krätzkranken nothwendig, und müssen die Aerzte und Vorsteher dieser Anstalten dafür sorgen, daß die Krätzkranken von den Gesunden unverzüglich gänzlich getrennt werden, und daß diese Trennung bis zur gänzlichen Wiederherstellung der Ersteren bestehe; auch daß die Geräthschaften, Lagerstellen und Kleider derselben gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Die Kleidungsstücke, welche der Kranke getragen hat, müssen mit Schwefel durchräuchert, und nachher mit schwarzer Seife gewaschen, die Leib- und Bettwäsche muß ausgekocht und auf gleiche Weise gewaschen werden.

§. 5.

Ueberhaupt sind alle mit der Krätze Behafteten verbunden, sich während der Dauer der Krankheit des nähern Umgangs und des Verkehrs mit Gesunden gänzlich zu enthalten, damit nicht auf diese letztere die Krankheit übergehe. Wer wissentlich dawider handelt, soll nachdrücklich bestraft werden.

§. 6.

Gastwirthe, welche Reisende beherbergen, haben die Verpflichtung, durch die größte Reinlichkeit, zunächst der Betten und der zu diesen gehörenden Wäsche, jede Verbreitung der Krankheit zu verhüten, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden, in Bezug auf die in Rede stehende Krankheit, genau zu achten, und sobald auch nur dringender Verdacht der letztern vorhanden ist, davon bei der Polizeibe-

hörde Anzeige zu machen. Erwiesene Uebertretungen dieser Vorschriften sollen jedesmal auf's strengste beahndet werden.

In Betreff einwandernder auswärtiger Handwerksgesellen, welche mit der Krätze behaftet sein könnten, werden die Polizeibehörden mit Hinweisung auf unsere Verfügung vom 3. September 1818. (Amtsblatt pro 1818. S. 366) wiederholentlich auf's Gemessenste beauftragt, vor Ertheilung der Eingangspässe an ausländische Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf die Gesellen, hinsichtlich der Krätze sehr aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus forensis untersuchen, und wenn sie krätzig befunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten und die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zurück, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges in ihre Heimath zu senden. Sollten sie jedoch bereits im Innern des Landes mit dieser ekelhaften Krankheit behaftet angetroffen werden, so sind sie in die nächste Kreis-Heilanstalt unter gehöriger Vorsicht abzusenden. Dasselbe ist mit einheimischen wandernden Handwerksgesellen und anderen Wandernden zu thun.

§. 7.

Gleichmäßig werden die Polizeibehörden auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, zu verhindern, daß nicht durch den Handel mit alten Kleidungsstücken, besonders mit Pelzwerk (wie es sehr häufig der Fall ist) Veranlassung zur weitern Verbreitung gegeben werde.

§. 8.

Da auch häufig die öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Krügen und Gaststuben Gelegenheit zur Verbreitung der Krätze durch Ansteckung geben, so haben auch auf diese Quelle des Uebels die Polizeibehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und, sobald die Krätze an einem Orte epidemisch herrscht, alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten der niedern Volksklasse bis zum Erlöschen des Uebels gänzlich zu untersagen.

§. 9.

Was das Verhalten der Einzelnen zum Zweck der Ver-

hütung und Heilung der Krankheit betrifft, so ist in beiderlei Hinsicht, wie schon aus dem Eingangs Gesagten hervorgeht, die höchst möglichste Beachtung der Reinlichkeit nicht dringend genug zu empfehlen. Der häufige Aufenthalt im Freien, der öftere Wechsel der Wäsche, das Vermeiden wollener Bedeckungen, häufiges Baden, oder wenigstens Waschen des ganzen Körpers, sind bei Vermeidung aller Gelegenheiten zur Ansteckung, vollkommen zur Verhütung der Krankheit hinreichend. Noch unerläßlicher aber wird ein solches reinliches Verhalten bei der bereits ausgebrochenen Krankheit, welche da, wo sie noch nicht allzulange gedauert hat, ebenfalls oft genug schon dadurch allein geheilt wird, daß der Kranke häufig lauwarme Seifenbäder nimmt, oder den ganzen Körper mit lauwarmen Seifenwasser mit Zusatz von Weizenkleie und etwas Kochsalz wäscht, sich — zumal bei sonniger Witterung — viel im Freien aufhält, und seine Wäsche häufig wechselt.

§. 10.

Da indeß, wo dies Verfahren zur Heilung nicht hinreicht, alles darauf ankommt, daß die Kranken sich in der Kur eines approbirten Arztes befinden, so kann auf keinen Fall gestattet werden, daß unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen unentgeldlich oder für Geld austheilen. Insbesondere wird aber den Apothekern nicht nur der Verkauf der sogenannten Krätzsalbe hierdurch wiederholentlich untersagt, indem diese zwar in manchen leichtern Fällen ohne Nachtheil angewendet wird, in schwierigen und verwickelten Fällen aber bei unzeitigem Gebrauche wesentlichen Schaden stiften, und die gründliche Heilung unmöglich machen kann, sondern auch überhaupt das Verabreichen aller Arzeneimittel zum innern oder äußern Gebrauch gegen die Krätze, welchen Namen sie auch haben mögen, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Strafe ernstlich verboten, und haben sie Personen, welche Krätzmittel von ihnen fordern, an die betreffende Orts-Polizeibehörde zu verweisen, und auch dieser die Namen der Kranken anzuzeigen. Da aber unter den Mitteln, deren sich die Pfuscherei zur Heilung der Krätze zu be-

dienen pflegt, eines der gefährlichsten darin besteht, daß der Kranke sich einschmiert und in einen geheizten Backofen begiebt, so haben die Ortsobrigkeiten den eben genannten Mißbrauch überall zu steuern, und ist die Zulassung desselben jedesmal nachdrücklich zu bestrafen.

§. 11.

Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maßgabe der Lokalität und der vorhandenen Medizinalbeamten, besonders die Kreis-Medizinalpersonen, in den Städten mit dem Bürgermeister, und auf dem Lande mit den Domainenbeamten und Dominien, sich über die besondern zu ergreifenden Maßregeln gegen Verbreitung der Krätze berathen, und solche in Gemäßheit der gegebenen allgemeinen Vorschriften in Ausführung bringen.

§. 12.

Zunächst sind die Krätzkranken anzuweisen, sofort sich von dieser ansteckenden Krankheit selbst heilen zu lassen. Wenn sie nicht nachweisen können, innerhalb eines ihnen zu setzenden passenden Zeitraumes das Nöthige dieserhalb gethan zu haben, so sind sie durch Zwangsmittel dazu anzuhalten, und nöthigenfalls in öffentliche Heilanstalten zu fördern.

§. 13.

Die unvermögenden Krätzkranken sind auf Kosten der betreffenden Gemeinden und deren Armenfonds zu kuriren.

§. 14.

Jeder Physikus ist verpflichtet, nach dem ihm vom Landrathe des Kreises zuzustellenden Verzeichnisse die armen Krätzkranken seines Distrikts theils selbst zu behandeln, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die Aerzte und Wundärzte unter seiner Leitung treffen zu lassen, ohne daß er oder andere öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte für die Mitwirkung Behufs der Verhinderung weiterer Verbreitung und zum Zweck der Vertilgung der Krätze, da diese Mitwirkung ganz eigentlich der Beruf fordert, eine besondere Entschädigung verlangen könnte. Dagegen wird von den nicht besoldeten Aerzten die unentgeldliche Behandlung der armen Krätzkranken in der Regel nicht gefordert, in

sofern sie ihr innerer Beruf und ihr Gewissen zu diesem Liebesdienste für die leidende Menschheit nicht selbst führen sollte; es bleibt aber Regel, daß sie bei der Kur armer Krätzkranken, wenn diese ihnen von der Behörde überwiesen werden, auf mögliche Ersparniß der Kosten Bedacht nehmen und die bewährtesten, einfachsten und wohlfeilsten Mittel in Anwendung zu bringen haben, sowie die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (die überall, mit Ausschluß von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen sind) zunächst aus dem Orts-Armenfonds und subsidiarisch aus den Gemeindekassen oder event. Land-Armenfonds erfolgen wird.

§. 15.

Den Kreis-Physikern liegt außerdem unter Leitung der Landrathsämter in ihren Bezirken die Aufsicht über den Stand der Krätze und die Bestimmung der durch Ortsverhältnisse gebotenen polizeilichen Maßregeln besonders ob, und haben die ersteren sich davon durch öftern Besuch der öffentlichen Schulen, der Versorgungs- und Krankenhäuser, sowie der Wohnungen der ärmern Volksklasse, stets in genauer Kenntniß von der Lage der Sache zu erhalten. In seinem Wohnorte hat der Kreisphysikus diese Besuche an Orten, wo notorisch die Krätze herrscht, und während der Dauer derselben, wenigstens alle 14 Tage zu wiederholen, sowie in den übrigen Gegenden des Kreises bei Gelegenheit anderer Verrichtungen.

§. 16.

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von ½ bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wer aber durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Leichtsinn diese ekelhafte Krankheit verbreitet, soll nach Bewandtniß der Umstände auch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Namentlich trifft diejenigen eine sehr geschärfte Strafe, welche wissentlich von der Krätze befallen, nichts zu derer Heilung thun, oder wohl gar zur weitern Verbreitung dieses Uebels Veranlassung geben.

Auch ist es bei dieser ganzen Angelegenheit von beson-

derer Wichtigkeit, daß die gegen vorstehende Verordnungen etwa vorfallenden Kontraventionen, wem sie auch immer zur Last fallen mögen, schleunigst zur Kenntniß der Kreisbehörde gelangen, damit die Schuldigen zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden können.

Wir fordern daher Jedermann, der es mit sich, mit den Seinigen und dem Lande redlich meint, recht dringend zur ungesäumten Anzeige solcher Kontraventionsfälle an die betreffenden Landrathsämter auf; den Königl. Landrathsämtern machen wir es aber wiederholentlich zur Pflicht, auf jede Weise, insbesondere aber in Folge solcher Anzeige, die Denunziaten sofort zur Untersuchung ziehen zu lassen, oder resp. selbst zu ziehen, ihre Bestrafung zu veranlassen, und uns vom Veranlaßten Bericht zu erstatten.

Königsberg, den 28. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

164.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Medizinal-Kollegiums zu Coblenz, mit einer Belehrung über die Behandlung des aufgebläheten Rindviehes.

Fast in jedem Jahre wird die traurige Erfahrung gemacht, daß eine nicht geringe Zahl Rindvieh in Folge des Aufblähens zu Grunde geht. Obschon gegen dieses Uebel gar mancherlei Mittel bekannt und im Gebrauche sind, so scheint es doch, daß nicht alle Landwirthe unseres Departements mit einer in den meisten Fällen zuverlässigen Behandlungsart hinreichend vertraut sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, über die Heilung des aufgebläheten Rindviehes folgende Belehrung zu ertheilen.

Das bei dem Rindvieh vorkommende Aufblähen, Auflaufen, ist verschiedener Art, und hat verschiedene Ursachen. Am häufigsten ist dasjenige, welches durch reichlichen oder zu raschen Genuß eines sehr saftigen Futters, namentlich des grünen deutschen Klees, im Frühjahre und Sommer entsteht.

steht. Obschon dieses Aufblähen innerhalb sehr kurzer Zeit den Tod des davon befallenen Thieres herbeiführen kann, so ist es doch in der Regel nur dann gefährlich, wenn entweder eine zweckmäßige Behandlung ganz versäumt, oder die verschiedenen als nützlich erkannten Heilmittel nicht richtig gewählt wurden. Wird ein Stück Vieh plötzlich aufgeblähet, und man kommt noch während des Entstehens dieses Uebels zur Hülfe, so kann man bis dahin, daß bessere Mittel herbeigeschafft oder zubereitet sind, folgendes anwenden. Man bringt ein Strohseil, oder eine Pferdetrense, oder einen Strick mit etwas Theer bestrichen, in das Maul, und zieht die Enden desselben auf dem Kopfe so fest an, daß dadurch eine Streckung des Kopfes und gewaltsame Aufsperrung des Rachens, sowie durch das beständige Ziehen und Zerren an der Zunge Aufstoßen erfolgen muß. Dabei wird der Bauch, besonders in der linken Flanke ununterbrochen tüchtig mit Stroh gerieben. Erfolgt öfteres Aufstoßen und Nießen, wird der Bauch dünner, so pflegt das Thier zu genesen. Zuweilen haben das Eingeben einiger Flaschen Salz- oder Seifenwassers oder auch Aschenlauge, zuweilen auch das Begießen des ganzen Körpers mit kaltem Wasser, oder, wo es auszuführen ist, das Baden der Thiere in einem Flusse das entstehende Aufblähen schnell unterdrückt. Sicherer wirkt der frisch gebrannte oder lebendige Kalk, von welchem man für ein ausgewachsenes Stück Vieh etwa 2 Loth in einem Schoppen Wassers unter beständigem Schütteln auflöset, und gleich nach der Auflösung einschüttet. Läßt das Aufblähen hierauf bald nach, dann ist auch eine einzige Gabe hinreichend; dauert es aber fort, so muß die Gabe zum zweiten, auch wohl zum dritten Male gereicht werden. Da dieses Mittel sich so unzählige Male bewährt hat, so sollte jeder Landwirth einen kleinen Vorrath des lebendigen Kalkes im Hause haben. Die Art, solchen zweckmäßig aufzubewahren, ist folgende: man nimmt gut durchgeglüheten Kalkstein frisch aus dem Ofen, verklopft solchen so schnell als möglich in kleine, etwa nußgroße Stückchen, füllt sie in eine kleine nicht zu enghalsige Bouteille, verschließt solche luftdicht mit einem Korkstopfen, und ver-

bindet sie noch überdies mit angefeuchteter Schweinsblase. Hat man keinen Kalk vorräthig, und ist solcher nicht leicht zu haben, so kann man zwar die etwa vorräthigen Mittel, z. B. einen Eßlöffel voll Terpentin- oder Steinöl, einen Viertelschoppen Branntwein etc. eingeben, auch durch Oeffnung der Halsblutader 4—6 Pfund Blut ablassen, indessen ist es besser, besonders wenn man gern den Bauchstich vermeiden möchte, sich ungesäumt den flüchtigen Salmiakgeist (liquor ammonii caustici) herbeizuschaffen. Dieses Mittel thut sehr oft noch da eine schnelle Wirkung, wo das Kalkwasser nicht ausreichte, und das Aufblähen schon eine längere Zeit gedauert hat. Man nimmt etwa 2 Quentchen auf einen Schoppen kalten Wassers, und schüttet solche nach dem Umschütteln schnell ein. Eine solche Gabe wiederholt man ein oder zweimal, wenn das Aufblähen nicht bald nachläßt.

Ist nun aber das Aufblähen sehr stark, waren die genannten Mittel ohne Wirkung, zeigen sich die sogleich anzugebenden Symptome, dann beruht die Rettung des Thieres ganz allein darauf, daß man die Luft aus dem Magen (Pansen) mittelst einer zu machenden Oeffnung in denselben entfernt. Man verschiebe aber die Operation nicht auf den letzten Augenblick, und lasse sich bei der Ausführung derselben durch keine Furcht leiten, da sie an sich nicht gefährlich und ohne sie das Thier bestimmt verloren ist. Sobald das Aufblähen bis zu dem Grade zugenommen, daß die trommelartig gespannten Flanken bis über den Rücken aufgetrieben sind, werden die oberflächlichen Blutadern besonders am Bauche und Halse strotzend mit Blut angefüllt, die Augen aus ihren Höhlen hervorstehend, glänzend und roth, das Athmen zusehends beschwerlicher, gehen weder Winde noch Koth ab, und ist der After stark hervorgedrängt, so schreite man ungesäumt zur Oeffnung des Wanstes. Am besten macht man diese mit einem Trokar; hat man einen solchen aber nicht sogleich zur Hand, so muß man sich des ersten besten schneidenden Instrumentes, z. B. eines spitzen Brot- oder Taschenmessers bedienen. Um die Operation zu machen, stellt man sich an die linke Seite des Thieres, wählt

sich in der linken Flanke (Weiche, Hungergrube) diejenige Stelle, welche eine Handbreit von dem Rücken, von der Hüfte und von den Rippen entfernt ist, und sticht hier von oben nach unten und etwas von hinten nach der Brust zu das Messer oder den Trokar rasch und kräftig einige Zoll tief ein. Bedient man sich eines Messers, so wird man eine Wunde von der Breite des Messers oder auch von 1—2 Zoll ohne gefährliche Folge machen können; unmittelbar nach dem Herausziehen des Messers aber muß man irgend eine Hülse, sei es ein Stück Rohr, sei es ein hohler Hollunderast oder ein Weinhahn, durch die Wunde in den Pansen einführen, damit hierdurch die Luft ausströmen kann. Würde man dieses nicht thun, so würde zwar die Luft für den Augenblick ausstreichen, sich aber nach dem Zusammenfallen des Bauches bald wieder anhäufen, weil die Wunde des Magens, wenn solche zufällig nicht sehr groß gemacht wurde, sich gegen die äußere Wunde verschieben und verschließen würde. Die Art der Operation durch das Messer ist nur durch die Noth zu rechtfertigen; bequemer und ohne weniger üble Folgen ist der Stich durch den Trokar, ein Instrument, welches in jeder größern Wirthschaft und in jeder Gemeinde gehalten werden sollte. Hat man nun einen Trokar in Bereitschaft, so setzt man dessen Spitze mitten in die linke Weiche, in gleichem Abstande, wie oben erwähnt, von der letzten Rippe, von der Hüfte und den Lendenknochen senkrecht auf, und stößt denselben bis an die Scheibe des Instruments durch die Haut, das Fleisch bis in den Magen. Bei großem Vieh, welches eine dicke Haut hat, kann man die Einführung des Trokars dadurch erleichtern, daß man vorher an der bezeichneten Stelle einen kleinen Schnitt durch die Haut macht.

Nach dem Einstechen des Trokars hält man die Hülse mit der einen Hand, und solche an den Bauch des Thieres festdrückend, mit der andern Hand zieht man das Stilet heraus, worauf die Luft sogleich mit Heftigkeit ausfährt. Die Hülse läßt man so lange im Magen, als Luft ausströmt, ja man darf sie in der Regel erst nach einigen Stunden entfernen; man kann sie aber auch, wenn etwa der

Magen mit gährenden Futterstoffen sehr angefüllt ist, einen und ohne Gefahr mehrere Tage stecken lassen. So lange die Hülse in der Wunde ist, muß man sie von Zeit zu Zeit untersuchen, weil sie häufig durch Futterstoffe verstopft wird. Man hat sie dann mittelst eines glatten Stöckchens zu reinigen. Hat man zufällig oder absichtlich die Hülse zu früh entfernt, und die Aufblähung wiederholt sich, dann sticht man das Instrument durch die schon gemachte Wunde abermals ein. Obgleich hierbei eine neue Oeffnung in den Magen gemacht wird, so hat diese doch in der Regel keine gefährliche Folgen.

Nach dem völligen Verschwinden des Aufblähens darf man zwar dem kranken Thiere etwas Wasser mit Kochsalz, vor Ablauf von wenigstens 6 Stunden aber kein Futter reichen, sollten sich auch Freßlust und Wiederkäuen noch so früh wieder einstellen. Man sei dann aber sehr vorsichtig mit derjenigen Fütterung, bei welcher das Aufblähen entstand, und kann man solche nicht ändern, so suche man wenigstens einen zu reichlichen oder zu gierigen Genuß der leicht blähenden Futterstoffe zu verhüten. Um die durch den Trokar gemachte Wunde hat man sich nicht sonderlich zu kümmern, da sie leicht und von selbst heilt. Man halte sie reinlich durch tägliches Abwaschen mit warmen Seifenwasser, und lege nachher zur Abhaltung der Insekten ein mit dickem Terpentin, Theer oder auch Wagenschmier bestrichenes Stückchen Leinwand auf. War der Bauchstich mit einem Messer gemacht, und die Wunde mehrere Zoll groß, so dauert natürlich die Heilung länger, sie erfolgt aber, ohne daß man in der Regel einer besondern Kunsthülfe bedarf. Man halte die Oeffnung reinlich, die zuweilen eintretende Geschwulst bähe man täglich mit warmen Wasser, welches auf einige Handvoll Heusaamen aufgegossen war, und bedecke die Wunde, wie bereits angegeben.

Daß Thiere, an welchen der Bauchstich gemacht worden ist, nach der Heilung weniger Ertrag geben, wie man hier und da glaubt, ist in der Erfahrung als unbegründet gefunden worden.

Coblenz, den 3. Juli 1834.

Königl. Rheinisches Medizinal-Kollegium.

165.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Ursachen und die Heilung der Lämmerlähme betreffend.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien in Folge der Lämmerlähme bisher alljährlich erwachsen sind, veranlassen uns, nachstehende, über die Ursachen und die Heilung dieses verderblichen Uebels im Departement der Königl. Regierung zu Cöslin gemachten Erfahrungen, zur nähern Prüfung und Beachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Lämmerlähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrschte dann den Monat März und April hindurch, und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif. Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an andern nur wenige dergleichen Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauern, moorigen, ockerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, sowie mit Feldmarken,

auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr, als in unveredelten, am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschafen und von anderen Schwächlingen, sowie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Disposition zur fraglichen Krankheit. Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, sowie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammschafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Luftluken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in solche Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen konnte. Nur allzu häufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftluke oder an einer nicht

dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien endlich die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, sowie das Schlachten und Seziren von Schafen und anderem Viehe im Schafstalle vorzunehmen. Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme hervorbringe, wie so viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Fütterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Disposition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abe[illegible]s auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden, und solche den Schafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern 13 Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die Milch der Mutter zu sehr verdikkenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem

Getränke oft mehr eingossen, als die Schafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest, bei der Stallwärme, schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das hinzugegossene Getränk an, und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse blähten viele Thiere auf, und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge, und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und in Schäfereien, wo stark gefüttert wird, das Tränken mit Wasser, welches mit Leimkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu sein. Aus dem Angeführten geht überall hervor, daß alles dasjenige, was bei den Mutterschafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört, und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. Störungen in der Verdauung und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit

durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergeht, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm steht traurig mit gekrümmten Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher, erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann, und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses, welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann, sowie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft 3 bis 4 Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit Hin-

neigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weiteren Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf, und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammenfallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. Hat dagegen die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges erscheint mehr bläulich, und die Oberfläche des Auges wässrig, oder wie mit Schleim überzogen, Aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit, und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen. In kurativer Hinsicht ist die oftmals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungsweise erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so leistete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken, 11 gerettet wurden. Den Mutterschafen wurde, bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer, nur Haferstroh, und zum Getränk reines Wasser verabreicht. Medikamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer

Größe, von nachstehender Solution täglich 3 bis 4 Mal 1 Theelöffel bis 1 Kinderlöffel voll, und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechstein 1 Skrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glaubersalz 2 Unzen;
löse dies in
starkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in einer Flasche.

Außerdem leisteten Klystiere von Leinsaamenschleim und Oel, sowie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen starken Branntwein, oder mit Kamphorspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprünglich bloß rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen. Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: den Mutterschafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes Arabisches Gummi $2\frac{1}{2}$ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß $2\frac{1}{2}$ Pfund.

Mache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion, und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht

man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachstehendes Pulver mit etwas Mehl und Wasser gemengt:

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran;
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kamphorspiritus eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird, und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelenken ꝛc. reibt man so lange mit Spanischfliegentinktur ein, bis Ausschwitzung entsteht; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl ausgespritzt. Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man sie mit der ganzen Herde auf die Weide, wo möglich auf trockne Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Herde nur vor dem Genuß des jungen Klees und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hintereinander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen; diese Thiere würden ohnehin krepirt sein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerherde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher, als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Herde. Was in jeder Schäferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontroliren sein dürften, geht

aus der obigen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhälnisse hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigsten beobachtet worden ist. Besonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel stattfindet, rathsam sein, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mutterschafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn die Nachzucht nicht schwächlich werden und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweise die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden.

Danzig, den 23. März 1834.

Königl. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

166.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, zu Coblenz, an sämmtliche Rheinische Regierungen, die Genügung der Militairpflicht Seitens der Seminaristen betreffend.

Mit Bezug auf §. 2. der Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 5. Januar 1829. *), nach welcher die Seminaristen in dem Jahre, wo ihre Militairpflicht eintritt, mit der 20jährigen Altersklasse losen, solche aber erst nach vollendeter Schullehrer-Ausbildung herangezogen werden sollen, bestimme ich:

daß diese Seminaristen zwar mit den Militairpflichtigen ihrer Heimath zu losen haben, zu der Verlosung aber, damit sie in ihrem Unterrichte nicht gestört werden, nicht in ihre Heimath einzuberufen, sie

*) Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 74.

vielmehr daselbst von den Ihrigen oder Vormündern zu vertreten sind.

Eine Königl. Regierung ersuche ich, hiernach für die Zukunft verfahren zu lassen.

Coblenz, den 8. August 1834.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Im Auftrage.
v. Spiegel.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, das Verfahren bei Aushebung von Reserve-Rekruten betreffend.

Ueber Ew. Excellenz Anfrage in Dero Berichte vom 19. v. M., ob bei der bevorstehenden Aushebung der jedem Infanterie-Bataillon des 5ten und 6ten Armee-Korps für den Fall der Revue vor Sr. Majestät dem Könige zu überweisenden 80 Reserve-Rekruten solche nur aus der laufenden diesjährigen jüngsten Altersklasse entnommen werden dürfen, oder ob dabei auf die früheren Jahrgänge zurückgegangen werden könne, bin ich mit dem Herrn Kriegsminister Excellenz in Kommunikation getreten, und eröffne Ihnen hierauf im Einverständе mit demselben, daß auch bei dieser Aushebung von dem durch die ganze Gesetzgebung über die Heeres-Ergänzung durchgehenden, und namentlich im §. 75. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817. und im §. 45. der Instruktion vom 13. April 1825. festgestellten Grundsatze:

> daß der jedesmalige Ersatzbedarf aus dem jüngsten Jahrgange der Dienstpflichtigen entnommen, und nur bei dessen Unzulänglichkeit auf den nächstjüngsten Jahrgang u. s. f. zurückgegriffen werden soll,

nicht abgewichen werden kann.

Die große Verschiedenheit, welche zeither schon häufig

bei dem Ersatzbedarf im Ganzen und in einzelnen Korpsbezirken vorgekommen ist, hat diesen Grundsatz nicht wankend machen können.

Ueberdies kommt bei der Aushebung der Reserve-Rekruten die Vorschrift ad 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. dem jüngsten Jahrgange zu Statten.

Ew. Excellenz haben in Ihrem Berichte die Bemerkung gemacht, daß diese Art der Ergänzung rückwirkend der Reserve und der Landwehr von Jahr zu Jahr eine verschiedene sehr ungleichmäßige Stärke geben würde. Allein es würde sich in dieser Beziehung die Sache auch dann nicht anders gestalten, wenn man, auch ohne daß es durch die Unzulänglichkeit der jüngsten Altersklasse geboten wäre, auf die früheren Jahrgänge zurückgehen würde, da nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. ad 7. die Verschiedenheit des Alters der Reserve-Rekruten keinen Einfluß auf ihren, bei gleichzeitiger Einstellung auch gleichzeitig erfolgendem Uebertritt zum ersten und zum zweiten Aufgebot der Landwehr hat.

Für die gewerblichen Verhältnisse aber erscheint es günstiger, daß aus der jüngsten Altersklasse, welche seit der Einführung des Loses durchweg, bei vorhandener Dienstfähigkeit, auf den Eintritt gefaßt sein muß, eine größere Anzahl ausgehoben wird, als wenn ältere Leute eingestellt werden, die nach den zeither befolgten Grundsätzen die Aussicht, nicht mehr herangezogen zu werden, gehabt, und darnach ihre Einrichtungen getroffen haben.

Berlin, den 28. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

168.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, das Verfahren gegen die der Superrevision und definitiven Feststellung ihres Militairverhältnisses sich entziehenden Militairpflichtigen betreffend.

Nachdem ich über die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 31. Mai d. J. mit dem Herrn Kriegsminister in Kommunikation getreten bin, eröffne ich der Königl. Regierung in Gemäßheit der Erklärung des Herrn Kriegsministers, mit welcher ich einverstanden bin, daß wider die von den Truppentheilen als dienstunbrauchbar zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Individuen, wenn sie sich später der Superrevision und definitiven Feststellung ihres Militairverhältnisses durch Entfernung aus dem Lande entziehen, in gleicher Art, wie gegen die der Landwehr angehörigen Leute, welche ohne Emigrations-Konsens nach dem Auslande ausgetreten sind, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

169.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen betreffend.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 14. Juni d. J. bei Zurücksendung der Anlage, daß der Passus 4. des den Königl. Oberpräsidien unterm 28. April d. J. mitgetheilten, die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen betreffenden kriegsministeriellen Erlasses vom 21. April d. J. *), im

*) Im 2ten Hefte, S. 584.

im Zusammenhange mit den vorangestellten übrigen Erläuterungen der Allerhöchsten Ordre vom 16. Juli 1830., lediglich die vorletzte Stelle in dem 24sten Kriegsartikel zum Gegenstande hat.

Das diesfällige Bedenken der Regierung zu Coblenz erledigt sich dadurch, daß die von der Departements-Kommission zu beurtheilende Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung von der Abmessung der Strafe, welche dabei den Umständen nach kann vorangehend eintreten müssen, unabhängig ist.

Berlin, den 12. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

170.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung der in die Heimath zu entlassenden Kriegs-Reserve- ꝛc. Mannschaften betreffend.

Der Königl. Regierung fertige ich in Verfolg des Erlasses meines Herrn Vorgängers vom 8. Mai 1832. *) in der Anlage (a.) eine Abschrift des Armeebefehls vom 24. d. M. zu, welchen der Herr Kriegsminister wegen veränderter Einrichtung der Verpflegung der von den Truppen in die Heimath zu entlassenden Kriegs-Reserve- ꝛc. Mannschaften erlassen hat.

Die Königl. Regierung hat danach Ihrer Seits das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 519.

---

a.

Die in dem Monats-Cirkular Nr. 77. vom 19. Juni

1832. ad 2. enthaltene Bestimmung wegen der Verpflegung der von den Truppen einzeln in die über 15 Meilen entfernte Heimath zu entlassenden Kriegs-Reserve- zc. Mannschaften, ist in der Ausführung nach den bisher darüber gesammelten Erfahrungen mit sehr erheblichen Inkonvenienzen verknüpft. Das Liquidations- und Zahlungs-Verfahren, welches aus der, durch die gedachte Bestimmung vorgeschriebenen Verpflegungsweise hervorgeht, und die Ausfertigung der erforderlichen Marschrouten verursacht den betheiligten Militair- und Civilbehörden, sowie den zahlenden Kassen, eine so unverhältnißmäßige Belästigung, daß die vielfach hierüber eingegangenen Klagen um so mehr Berücksichtigung verdienen, als auf der andern Seite der bei Emanirung der Eingangs gedachten Bestimmung vorgelegene Zweck: den einzeln entlassenen Soldaten auf dem Marsche in die entfernte Heimath vor Mangel zu schützen — nach den, dem Kriegsministerio inzwischen darüber verschiedentlich zugekommenen Bemerkungen, auch bei der früheren, in der Ausführung wesentlich einfacheren Verpflegungsweise in der Regel wohl hat erreicht werden können; da aber, wo in einzelnen Fällen der Entlassene mit den, in dem Traktamente, der Viktualien-Zulage und dem Brotgelde bestandenen Verpflegungsmitteln nicht ausgereicht hat, dies mehr dem Umstande beizumessen gewesen, daß mit diesen Verpflegungsmitteln nicht gehörig hausgehalten worden, als daß dieselben überhaupt unzureichend gewesen wären. Denn der einzeln in die Heimath marschirende Soldat kann und wird, sobald er nicht an bestimmte Etappen gebunden ist, in der Regel größere Tagemärsche machen, als für welche ihm die Märschgeld-Verpflegung gewährt wird, auch die Ruhetage, auf welche er diese Geldverpflegung ebenfalls empfängt, wird er in der Regel überschlagen. Dadurch erzielt er eine größere als die normalmäßige tägliche Verpflegungs-Vergütigung, und er wird sich sodann oft sogar besser stehen, als bei der dermaligen Marschverpflegung auf Marschrouten, abgesehen davon, daß den in die Heimath gehenden Mannschaften gewöhnlich daran gelegen ist, das Ziel ihres Marsches sobald als möglich zu erreichen, woran sie behindert werden, wenn sie auf den Grund von Marschrouten die Etappe innehalten müssen.

In Betracht dieser Umstände und mit Rücksicht auf die Unbequemlichkeiten, welche auch für die Truppen aus dem in Rede stehenden gegenwärtigen Verpflegungsverfahren erwachsen, erscheint es anräthlich, dieses Verfahren wie-

der aufzuheben, und dagegen die diesfalls vor Emanirung des Monats-Cirkulars Nr. 77. bestandenen Bestimmungen überall wieder in Kraft treten zu lassen, wonach den einzeln in die Heimath gehenden Mannschaften nur für die Märsche durch das Ausland Marschrouten, welche auf, gegen Quittung zu gewährendes Quartier und zu verabreichende Verpflegung lauteten, ertheilt wurden. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß von jetzt ab, den von den Truppen einzeln in die Heimath zu entlassenden Kriegs-Reserve-Mannschaften, auch wenn sie weiter als 15 Meilen zu marschiren haben, im Inlande keine auf Quartier und Verpflegung lautenden Marschrouten mehr ertheilt werden dürfen, sondern daß diesen Mannschaften zu überlassen ist, unter Empfang des Traktaments, der Viktualien-Zulage und des Brotgeldes, welche Kompetenzen nach den diesfalls bereits bestehenden Grundsätzen auf die Entfernung des zurückzulegenden Marsches zu berechnen sind, sowie bei willkührlicher Einrichtung ihrer Tagemärsche, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn wegen bekannter Unwirthlichkeit der zu Entlassenden die Befürchtung vorhanden ist, daß sie mit den obengedachten Verpflegungsmitteln auf dem Marsche in die Heimath nicht ausreichen werden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dergleichen Mannschaften der Heimath in Kommando's zuzuführen, sowie denn überhaupt der Grundsatz aufrecht zu erhalten ist, daß die zu entlassenden Mannschaften nicht einzeln, sondern in Kommando's nach der Heimath marschiren, wenn sie dahin weite Märsche zurückzulegen haben.

Als Ausnahme von der hiernach wieder eintretenden Regel der Nichtgewährung von Marschrouten an die einzeln zur Kriegs-Reserve 2c. zu entlassenden Mannschaften im Inlande, können nach dem Ermessen der Königl. General-Kommando's, diejenigen Mannschaften, welche einzeln aus den westlichen in die östlichen, oder aus den östlichen in die westlichen Provinzen der Monarchie von den Truppen entlassen werden, sowohl für das In- als für das Ausland mit Marschrouten versehen werden, welche auf, gegen Quittung zu verabreichendes Quartier und zu gewährende Verpflegung lauten. Das Traktament und die Viktualien-Zulage erhalten dergleichen Mannschaften nur nach Abzug des, zur Bezahlung der Marschbeköstigung daraus zu leistenden Beitrages von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag, das Brotgeld aber gar nicht ausgezahlt, und es darf auch von den entlassenden Truppentheilen 2c. nur der hiernach verbleibende

Traktaments- rc. Antheil liquidirt werden, da das Uebrige auf den Grund der über die verabreichte Marschbeköstigung auszustellenden Quittungen durch die bezüglichen Kommunen in der gewöhnlichen Art zur Liquidation gebracht wird.

So viel irgend thunlich, müssen indeß dergleichen Entlassungen einzelner Mannschaften aus dem einen Theile der Monarchie in den andern vermieden, vielmehr solche Mannschaften, wo möglich, an Kommando's angeschlossen werden.

Behufs möglichster Vereinfachung des bezüglichen Liquidationswesens wird hierdurch noch bestimmt, daß fernerhin sowohl die vollständige Kompetenz an Traktament, Viktualien-Zulage und Brotgeld an die ohne Marschrouten abgehenden, als auch den Traktaments-Antheil an die nach Vorstehendem ausnahmsweise mit Marschrouten zu versehenden einzelnen Mannschaften von den Truppen-Kommando's oder den Transportführern bei der Entlassung sogleich auf die ganze Dauer des einzeln zurückzulegenden Marsches auszuzahlen sind, wobei der zuletzt gedachte Traktaments-Antheil eben so nach Maßgabe der zurückzulegenden Entfernung zu berechnen ist, wie dies in Betreff der Kompetenzen für die ohne Marschroute zu entlassenden Mannschaften geschieht, ohne Rücksicht auf die demnächst etwa eintretende Abweichung gegen die auszufertigende Marschroute, da diese immer nur geringe sein wird.

Die frühere Bestimmung, wonach die eben gedachten Geld-Kompetenzen den Mannschaften bei Märschen durch mehrere Regierungsbezirke nur von einer Regierungs-Hauptkasse zur andern zu zahlen waren, wird demnach hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 24. August 1834.

Der Kriegsminister.
In Abwesenheit desselben.
v. Jaski.

Armee-Befehl
zur
Aufnahme in das nächste
Monats-Cirkular.

171.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschaffung des Bettgeräths für die Unteroffiziere und Soldaten in den Ausmiethungs-Quartieren betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben die unter dem 28. v. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre in Betreff des Bettgeräths für die Unteroffiziere und Soldaten in den Ausmiethungs-Quartieren in beglaubigter Abschrift zugefertigt (Anl. a.), um daraus näher zu ersehen, in welcher Art Se. Majestät der König die Vorschrift in Nr. 20. des Allgem. Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. in Beziehung auf die Bestimmung zu Nr. 7. desselben Regulativs für alle Garnison-Städte der Monarchie zu modifiziren geruhet haben.

Obgleich diese Allerhöchste Deklaration des erwähnten Regulativs durch die Gesetzsammlung *) publizirt werden wird, so hat die Königl. Regierung doch danach die Civilbehörden in den Garnison-Städten noch speziell anzuweisen.

Die Gestattung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre für dringende Verhältnisse nachgelassenen Ausnahmen, bleibt der gemeinschaftlichen Erwägung der Garnison-Repräsentanten und der Orts-Servisbehörden vorbehalten.

Die Königl. General-Kommando's werden von dem Herrn Kriegsminister Excellenz in gleichem Sinne instruirt werden.

In Folge des am Schlusse der Kabinets-Ordre enthaltenen Allerhöchsten Befehls weise ich die Königl. Regierung an, die Zahl der Natural-Quartiere, welche sich in den verschiedenen Garnison-Städten Ihres Verwaltungsbezirks noch befinden, worin die Garnison-Mannschaften sich mit zweischläfrigem Lagergeräthe begnügen müssen, aufnehmen, und zugleich ermitteln zu lassen, ob Hoffnung vorhanden ist, daß

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1834. S. 147.

das letztere binnen einer gewissen Frist in einschläfriges umgewandelt werde. Wo auf eine solche Umwandlung nicht gerechnet werden kann, ist zugleich zu ermitteln, welchen Kostenaufwand die Umarbeitung des zweischläfrigen Geräths in einschläfriges erfordern würde. In Ansehung des Zeitpunktes habe ich mich mit dem Herrn Kriegsminister dahin geeinigt, daß die Aufnahme den am 1. Dezember d. J. stattfindenden Zustand umfassen soll.

Die Königl. Regierung hat diese Aufnahme durch die Servis- und Einquartierungs-Deputationen, oder die deren Stelle vertretenden Behörden unter Konkurrenz der Garnison-Repräsentanten bewirken zu lassen. Der Herr Kriegsminister wird in Betreff der Anordnung dieser Konkurrenz die erforderliche Verfügung an die Königl. General-Kommando's ergehen lassen.

Die Einreichung der von den Garnison-Repräsentanten mit zu vollziehenden Aufnahmen, sowie der übrigen angeordneten Ermittelungen, werde ich bis zu dem 1. April k. J. erwarten.

Berlin, den 24. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Nach Ihrem Antrage vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämmtlichen Garnison-Städten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und den Orts-Servisbehörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen.

Die Vorschrift in Nr. 20. des Servis-Regulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6. bis 14. genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7. in Beziehung auf die Betten modifizirt. Sie haben

übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

Teplitz, den 28. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Krieges und des Innern
und der Polizei.

172.

Cirkular-Schreiben des Königl. Kriegsministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Korrespondenz mit dem Frankfurter Vereine zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance betreffend.

Nach einer Mittheilung von Seiten des Königl. General-Postmeisters und Gesandten am hohen Bundestage rc., Herrn v. Nagler Excellenz, hat der zu Frankfurt a. M. bestehende Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance sich darüber beschwert, daß sowohl einzelne Invaliden, als Landräthe und Magisträte, sich mit Ersuchen und Verwendungen an denselben wenden.

Da indeß die bestimmte Verabredung zwischen der Königl. Gesandtschaft und dem Vereine getroffen worden ist, daß nur nach den diesseits dem Vereine mitgetheilten Invaliden-Listen die jährliche Auswahl stattfinden soll, so ist eine solche Korrespondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfter Dokumente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit, kostspielig.

Die Königl. Regierung ersuchen wir, gefälligst durch das Amtsblatt die Behörden Ihres Bereichs darauf aufmerksam zu machen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn wirklich besonders empfehlungswerthe Invaliden vorhanden wären, die diesfälligen Anträge an uns einzureichen sein würden, damit wir solche zuvörderst prüfen, und nach Lage der Umstände das Weitere veranlassen könnten.

Berlin, den 27. August 1834.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Clausewitz.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Königl. Bayersche Verordnung, den Gift- und Arzeneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Bayern 2c. 2c.

In der Absicht, den Handel mit Gift- und Arzeneiwaaren — namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeilichen Anforderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Grenzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzeneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansässigmachung, und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben, oder sofern ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, einen vorschriftmäßig befähigten Gewerbsführer bestellen.

§. 2.

Der zum Arzeneiwaaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht bloß zu arzeneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im strengern Sinne (§. 6.) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A. entweder bloß zu arzeneilichen Zwecken dienen, oder

B. zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören,

den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 3.

ad A. Alle jetzt, oder künftig im Handel vorkommenden, bloß zu arzeneilichem, und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, ökonomischem, oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflamabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Samen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzeneiwaaren-Händler nur

a. an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b. an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzenei-Präparaten,

c. an Thierärzte — verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzeneiwaaren-Händlern unbedingt untersagt.

§. 4.

ad B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzeneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a. an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann

b. an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c. an Thierärzte,

in sofern abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. I. genannten, Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Distrikts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., sowie an irgend eine hier oben unter Lit. a. b. und c. nicht aufgeführte Person, ist ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzeneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen, und mit eigenen Waagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen, nach beiliegendem Formular verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4.) zur Abholung abgesendeten Personen bekannter Maßen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverlässig sind.

§. 6.

Keinem Arzeneiwaaren-Händler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmazeutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstoßenen, oder zerriebenen Arzeneikörper;

2) folgender Bereitungen:

a. destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;
b. zusammengesetzter Essige;
c. mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;
d. der Konserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedruckter Säfte;
e. der Pillen:
f. der Cerate, Pflaster, Salben, Seife, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauchs zu den im §. 2. bezeichneten, sub Beilage I. aufgeführten gehören, und daher den pharmazeutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Konzession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergl. §. 3. a. b. c.) fabrikmäßig im Großen bereitet, und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzeneiwaaren in das Ausland unterliegt den in den §.§. 3. 4. und 6. angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens ein Mal soll die Polizeibehörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzeneiwaaren-Handlungen, sofern sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzeneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht in Aufbewahrung und Absonderung der Beilage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §.§. 3. 4. und 5. Einsicht zu nehmen.

Ganz schlechte oder verfälschte Arzeneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzu-

nehmen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 17. August 1834.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair
Fr. v. Kobell.

Beilage I.

Acet. aromaticum. Acet. crudum. Acet. rubi idaei. Acidum salis. Acidum vitrioli. Alumen crudum. Alumen romanum. Ambra grisea. Amydalae. Antimonium crudum. Antimonii regulus. Aqua carmelitarum. Aqua colonnensis. Aqua fortis (acid. nitr.) Aqua melissae. Aqua naphae. Aqua rosarum. Argent. foliat. Asphaltum. Aurum foliat. Baccae junip. Baccae myrtillor. Bismuthum. Bolus alba. Bolus armenica. Bolus rubra. Borax. Braunstein (magnesium). Cacao. Calamus. Candelae fumant. Cardomomum. Caricae. Cariophylli. Cassia cinnamom. Cera alba. Cera citrina. Cinnabaris. Cinnamomum. Coccinella. Colla piscium. Colophonium. Condit. aurantiorum. Condit. calami. Condit. zingiberis. Cornu cervi raspatum. Cornu cervi ustum. Cortex aurant. Cortex citri. Cortex granat. Cortex ulmi. Costus alb. Creta alba. Crocus. Crystalli tartari. Cubebae. Dactyli. Fabae de Tongo. Flores verbasci. Flores chamomill. Flores lavendulae. Flores malvae arbor. Flores naphae. Flores sambuci. Flores zinci. Folia lauri. Fructus aurant. Fructus immatur. sicce. Fructus cerasorum. Fructus citri recent. Fructus cynobast. sicce. Gallae turcicae. Glacies mariae. Grana Chermes. Gummi arabicum. Gummi benzoës. Gummi cobal. Gummi elastic. Gummi lacc. in tabul. Gummi lacc. granis. Gummi lacc. bacul. Gummi lacc. ladani. Gummi lacc. mastychis. Gummi lacc. olibani. Gummi sandar. Gummi sangu drac. Gummi styracis. Gummi tragacanth. Herba arthemisiae. Herba basilic. Herba equiset. maj. Herba equiset. min. Herba majoranae. Herba menth. crisp. Herba menth. pip.

Herba origan. cret. Herba salviae. Herba saturei. Herba thymi. Lapis haemathil. Lapis pumic. Lichnum campech. Lignum fernambuc. Lignum juagaci. Lignum quass. Lignum rhodii. Lignum santal. rubr. Macis. Marcasita. Mel alb. Mel commun. Mercurius vivus. Mochus. Nitrum crud. Nuces mosch. Oleum amygdal. Oleum anthos. Oleum aurantior. Oleum bergamot. Oleum cajebut. Oleum cariophyll. Oleum de Cedro. Oleum cinnamom. Oleum jasmin. Oleum lavendulae. Oleum lini. Oleum nerol. Oleum nuc. jugl. Oleum olivar. Oleum papav. Oleum petrae (petroleum). Oleum serpilli. Oleum spicae. Oleum thymi. Orbana. Ossa sepiae. Passulae maj. Passulae min. Piper alb. Piper long. Piper nig. Pix alb. Pix nig. Pomma aurant. immat. Radix alcan. Radix althaeae. Radix curcumae. Radix galang. Radix liquirit. Radix rub. tinct. Radix salep. Radix saponar. Radix zedoar. Radix zingib. Resina elast. Resina pini. Roob. juniperi. Roob. sambuc. Sacch. alb. Sacch. cand. Sacch. thomaeum. Sago. Sal acetos. Sal. ammon. Sapo hispan. Sapo venet. Semen ammon. Semen anisi stellat. Semen anisi vulg. Semen carvi. Semen coriand. Semen cumini. Semen erucae. Semen Foeniculi. Semen lini. Semen psylli. Sevum. Siliqua dulcis. Spiritus vini rectific. Spongia marin. Succinum. Sulphur citrin. Syrup. holland. Syrup. rub. idai. Tartarus crud. Terebinth. commun. Terebinth. venet. Thea bohea. Thea caesar. Thea virid. Vitriol commun. Vanill. Zincum.

Beilage II.

I. Arsenic. alb. Arsenic. flav. Arsenic. rub. (auripig. Sand. realg.) Cobaltum. Kali arsenicos. Mercur. praec. rubr. Mercur. subl. corros.

II. Antimon. butyr. Cantharid. Cocculi di Lev. Grana tigl. Gummi euphorb. Gummi gutt. Herba belladonn. Herba datur. strammon. Herba gratiol. Herba sabinae. Jodium. Lapis infern. Nuces vomic. Oleum croton. Oleum sabinae. Phosphoru. Sacch. saturn. Sacch. datur. Strammon. Tartar. emet.

Journal
über
den Verkauf der Arzeneiwaaren und Gifte von N. N.

Nr.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

2.

Großherzogl. Hessische Bekanntmachung, das Studiren auf auswärtigen Bildungsanstalten betreffend.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1807. ist verfügt, daß sämmtliche den Studien sich widmende Landeskinder bloß auf den Landesgymnasien studiren sollen, der Besuch ausländischer Schulen aber, ohne vorherige Dispensation, durchaus verboten ist; ferner: daß jedes Landeskind, welches zur Universität übergeht, die zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums auf der Landesuniversität Gießen zubringen, auch einen akademischen Grad sich nirgends als auf der Landesuniversität ertheilen lassen soll, und damit diesen Verordnungen um so genauere Folge geleistet werde, ist verfügt: daß diejenigen, so das Universitätsstudium auf der Landesuniversität nicht vorschriftsmäßig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden Bedienung zugelassen werden sollen.

Da diese gesetzlichen Vorschriften in neuerer Zeit nicht gehörig befolgt worden sind, so werden dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird in Bezug darauf weiter verfügt:

1) Landeskinder, welche auswärtige höhere Bildungsanstalten zu beziehen beabsichtigen, haben vorher Dispensation von den desfalls bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften und die Erlaubniß zum Behufe einer be-

stimmt angegebenen auswärtigen Bildungsanstalt zu erwirken.

2) In den Bittschriften um die erwähnte Dispensation und Erlaubniß sind nicht nur die Gründe für das eine wie das andere Gesuch anzugeben, und nach Umständen zu bescheinigen, sondern es ist die auswärtige Bildungsanstalt, welche der Bittsteller zu beziehen wünscht, ausdrücklich zu benennen, damit insbesondere erwogen werden kann, ob die Anstalt in allen Beziehungen geeignet ist, zur Bildung für den inländischen Staatsdienst zu dienen.

3) Gesuche, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen, werden unberücksichtigt bleiben.

4) Wenn Landeskinder, ohne erwirkte Dispensation von dem Besuche der Landesuniversität, und, ohne Erlaubniß, auf einer bestimmten auswärtigen Hochschule ihre Studigen begonnen, fortgesetzt oder beendigt haben, so wird jene Studienzeit bei den vorgeschriebenen Universitätsjahren nicht in Anrechnung gebracht werden.

Darmstadt, am 25. September 1834.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Schott.

3.

Großherzogl. Badensche Verordnung, die Censur der öffentlichen Blätter betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 1. Unserer Verordnung vom 28. Juli 1832. den Vollzug der Verordnung vom nämlichen Tage, bezugsweise die Censurbehörde betreffend, und der Artikel 16. Unserer Verordnung vom 13. Februar 1832. den Vollzug des Gesetzes über die Presse betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren aufzustellen.

Art. 3.

Beschwerden gegen die Censoren hat Unser Ministerium des Innern kollegialisch zu entscheiden; Beschwerden gegen die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern in gleicher Weise Unser Staatsministerium.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 8. August 1834.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

4.

Großherzogl. Badensche Löschordnung bei Waldbränden.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion wird hiermit zum Vollzuge des §. 68. des Forstgesetzes, das Verfahren bei Waldbränden betreffend, Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Waldbrand entsteht, und diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes davon die Anzeige zu machen, und unterweges schon überhaupt zur Hülfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2.

Sogleich, wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten,

welche

welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3.

Aus allen Orten, welche zur Hülfe gerufen werden, begiebt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen sein, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe, und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sei, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4.

Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschungsmannschaft auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, sowie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden, und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der

Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5.

Sollte Feuer in den angrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hülfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6.

Wenn bloß die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hiebei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, sowie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben u. dgl. hiebei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der, der Bodenbedeckung, vorangehen muß.

Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebreitet, oder

sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: die ganze mit belaubten Zweigen u. dgl. versehene Löschmannschaft wird einige hundert Schritte vom Feuer entfernt, und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bewirkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. Sowie nun diese Feuer zusammen brennen, entsteht ein Raum, der aller brennbarer Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allerwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden.

§. 7.

Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Richtstätte) in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöheten Grade ein.

§. 8.

Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zur Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen, und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuer-Eimern versehen ist.

§. 9.

Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10.

Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwider handelt und insbesondere, wer demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Carlsruhe, den 30. August 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Achtzehnter Band. Jahrgang 1834.
Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1834.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	925 — 933
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . .	933 — 935
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	936 — 938
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.	938 — 964
C. Steuern.	964 — 975
D. Post-Verwaltung.	975 — 983
IV. Landkultur.	983 — 993
V. Kultus.	994 — 1002
VI. Oeffentlicher Unterricht.	1002 — 1034
VII. Kommunalwesen.	1035 — 1060

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 1060 — 1068

B. Censurwesen, Buchhandel und Steindruckereien. 1068 — 1080

C. Polizei der öffentlichen Ordnung. . . 1080 — 1081

D. Paß = Polizei. . . . . . . 1082 — 1083

E. Sicherheits = Polizei. . . . . . . 1083 — 1092

F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 1092 — 1095

G. Feuer = Polizei und Feuer = Sozietätswesen. . 1095 — 1098

H. Gewerbe = Polizei. . . . . . . 1098 — 1105

I. Wegebau. . . . . 1105 — 1107

K. Strom = und Schifffahrts = Polizei. . . 1108 — —

L. Bau = Polizei. . . . . . . 1109 — 1112

M. Armen = Polizei. . . . . . . 1112 — 1116

IX. Medizinalwesen. . . . . . . 1116 — 1126

X. Militiar = Sachen. . . . . . . 1127 — 1138

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . . 1139 — 1152

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung und Pensionirung der Beamten betreffend.

Aus den im Berichte vom 15. v. M. angeführten Gründen will Ich, dem Antrage des Staatsministeriums gemäß, bestimmen, daß in den Disziplinar-Untersuchungen wegen unfreiwilliger Dienstentlassung solcher Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet sind, der in Meiner Ordre vom 21. Februar 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegialbeschluß und das danach zu erstattende Gutachten, in den Provinzen, worin Provinzial-Steuerdirektorate errichtet sind, fortan nicht mehr, wie in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. festgesetzt worden, von den Regierungen, sondern von

den Steuerdirektoraten abgefaßt werden, zu welchem Ende den bei diesen Behörden angestellten Räthen ein volles Votum in den betreffenden Disziplinar-Untersuchungen beigelegt wird. Zugleich setze Ich auf den Antrag des Staatsministeriums fest: daß allgemein in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte, nach den Vorschriften Meiner Erlasse vom 16. August 1826. und Nr. 3. vom 4. September 1827. eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der Ordre vom 21. Februar 1823. vorgeschriebenen Kollegialbeschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde künftig wegfalle. Die Provinzialbehörden sind von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen *).

Berlin, den 5. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

*) Durch Ministerial-Cirkular-Reskript vom 4. März 1835. sämmtlichen Königl. Regierungen mitgetheilt.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, daß die Zwischenzeit des Bezugs von Wartegeldern Seitens der mit Aussicht auf Civilversorgung entlassenen Militairpersonen bei Pensionirungen nicht mitberechnet werden könne.

Ein bei Pensionirung eines Beamten entstandener Zweifel veranlaßt mich zu folgender Erläuterung.

Die Bestimmung des §. 10. des Pensions-Reglements, wonach die Zwischenzeit, in welcher ein Beamter etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen, mit zur Berechnung seiner Dienstzeit kommen soll, kann auf das Verhältniß der mit Aussicht auf Civil-Versorgung aus dem Militair entlassenen Militairpersonen, nach der übereinstimmenden Ansicht des Königl. Kriegsministeriums, selbst dann nicht Anwen-

dung finden, wenn auch das denselben bis zu ihrer Anstellung im Civildienste bewilligte Gnadengehalt, in den Abschieden oder Entlassungs-Dekreten, Wartegeld genannt sein sollte, denn ein Wartegeld dieser Art hat ganz die Natur der Pension, indem solches dem Empfänger als Pension gezahlt worden sein würde, wenn er nicht die Berechtigung zu einer Civil-Anstellung erlangt hätte, die Zeit aber, während welcher derselbe sich im Genusse eines solchen Wartegeldes befunden hat, und für welches er zu keinen Dienstleistungen verpflichtet war, darf bei Berechnung der Gesammt-Dienstzeit nicht in Ansatz kommen.

Berlin, den 19. Oktober 1834.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

3.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, und abschriftlich an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, betreffend die Prüfungen zum Staatsdienst in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an geheimen Verbindungen.

Die Untersuchungen, welche in Folge der verbrecherischen Vorfälle zu Frankfurt a. M. am 3. April c. in mehreren deutschen Staaten eingeleitet worden, haben zu dem Resultate geführt, daß die burschenschaftlichen Verbindungen politisch-gefährliche Zwecke verfolgen, und öfters die Form landsmannschaftlicher Verbindungen angenommen haben, um auf diese Weise der Aufmerksamkeit der Behörden um so eher zu entgehen.

Es ist dieserhalb für angemessen erachtet worden, daß, wenn ein von der Universität abgegangenes Individuum sich zur Prüfung für den Staatsdienst meldet, oder sonst bei einer Behörde eine Beschäftigung nachsucht, und aus dem von demselben vorgelegten akademischen Zeugnisse sich ergiebt, daß er zu irgend einer geheimen Verbindung, sie

habe Namen, wie sie wolle, gehört habe, oder der Theilnahme daran verdächtig gewesen ist, vor der Bestimmung über die Zulassung zur Prüfung oder Beschäftigung, unter Vorlegung der Papiere und Zeugnisse desselben, Bericht erstattet werden soll, wobei es keinen Unterschied macht, wenn auch etwa in den akademischen Zeugnissen über die unverdächtige Tendenz der betreffenden Verbindungen irgend eine Bemerkung enthalten sein sollte.

Ich veranlasse deshalb das Königl. Regierungs-Präsidium,

demgemäß nicht allein hinsichtlich derjenigen betreffenden Individuen, welche bei der dortigen Königl. Regierung als Referendarien angestellt, oder sonst dabei beschäftigt zu werden wünschen, zu verfahren, sondern auch die landräthlichen Aemter und etwanige sonstige von der Regierung ressortirende Behörden, bei welchen ein solcher Fall eintreten könnte, hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. November 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

4.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend das Verfahren bei Vollziehung von Verhandlungen Seitens der des Schreibens oder der, der deutschen Sprache unkundigen Personen.

Ein kürzlich vorgekommener Fall, wobei über die Ungültigkeit einer Verhandlung mit des Schreibens unkundigen, sowie mit dergleichen Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtskräftig abgesprochen wurde, giebt uns Veranlassung, das Königl. Landrathsamt rc. darauf aufmerksam zu machen:

a. daß alle Verhandlungen mit des Schreibens unkundigen Personen nur dann gültig sind, wenn diese Perso-

nen entweder sogleich bei dem Beginn der Verhandlung oder bei dem Schlusse derselben einen des Schreibens kundigen Mann zum Schreibebeistande wählen, welcher bei der Verhandlung oder doch bei der Vorlesung derselben gegenwärtig sein muß.

Demnächst müssen die Schreibeunkundigen Interessenten, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, die Verhandlung eigenhändig unterkreuzen, und dann der Schreibebeistand die Verhandlung unterzeichnen.

Daß alle diese Förmlichkeiten beobachtet sind, muß aus der Verhandlung vollständig hervorgehen, und darf die Unterkreuzung nicht mit geführter Feder, sondern sie muß, wie schon gesagt, eigenhändig geschehen, weil außerdem die Verhandlung ungültig wäre.

Conferatur §. §. 68. und 69. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung und §. 5. des Anhanges zum Allgem. Landrecht.

b. daß Verträge mit solchen des Schreibens unkundigen Personen von Verwaltungsbeamten, nach §. 172. Tit. 5. Thl. I. des Allgem. Landrechts, gültig nur dann aufgenommen werden können, wenn von Abfindungen und Regulirungen nach dem Gesetz vom 8. April 1823. und 7. Juni 1821. die Rede ist, weil hier die Kommissarien der Königl. Regierung den Glauben der richterlichen Beamten haben. In allen andern Fällen bleibt die gerichtliche Vollziehung der Verhandlung, oder die Vollziehung vor Notar und Zeugen nothwendig;

c. daß mit Personen, welche nicht deutsch verstehen, wenn die Verhandlung für sie verbindlich sein soll, jederzeit sowohl in der polnischen, als der deutschen Sprache, die Verhandlung aufzunehmen, und wenn der Kommissarius nicht polnisch versteht, ein vereidigter Dollmetscher zuzuziehen ist, der die Verhandlung führt, und in der polnischen Sprache niederschreibt.

Dies findet auch Statt, wenn mehrere Kommissarien eine Verhandlung aufnehmen, und einer derselben der polnischen Sprache nicht kundig ist.

Diese Vorschrift ist vorzüglich bei allen Engagements-Verhandlungen zu beachten, weil dieselben außerdem ungültig bleiben.

Bromberg, den 1. April 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

5.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für Anstalten und Gesellschaften.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf deren Anfrage vom 4. September v. J. in Betreff des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai v. J. hierdurch eröffnet, daß

zu 1. unter der vorgesetzten Behörde, welcher nach dem §. 1. des eben gedachten Gesetzes eine Zuwendung anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporation zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar, was die Kirchen und Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Seits anbelangt, die Königl. Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen

zu 2. u. 3. Zuwendungen bis 1000 Rthlr. incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendungen höheren Betrages ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von der betreffenden Provinzialbehörde durch das kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

6.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, in derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf die Anfrage in den gefälligen Berichten vom 26. Oktober v. J. und 9. Mai d. J., daß das Gesetz vom 13. Mai v. J., wegen der Schenkungen und Vermächtnisse an milde Stiftungen ꝛc. in den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, nichts geändert hat, indem der Zweck desselben nur dahin geht, festzustellen, in welchen Fällen die landespolizeiliche Erlaubniß zur Annahme der fraglichen Zuwendungen einzuholen ist. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn eine Kommune nach der bestehenden Kommunal-Verfassung zum Abschlusse von Verträgen der Genehmigung der Regierung, als der ihr hierin zunächst vorgesetzten Behörde, bedarf, diese auch bei Schenkungs-Verträgen, ohne Rücksicht auf den Betrag der geschenkten Summe, eingeholt werden muß.

Berlin, den 27. Oktober 1834.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

7.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Kontrolirung derselben und der Bürgermeistereien in der öffentlichen Verwaltung betreffend.

Im Interesse des Dienstes und um in einzelnen Fällen eingreifen, und die dienstliche Wirksamkeit der Herren

Landräthe bemessen zu können, ist es wesentlich nöthig zu wissen, welche Bürgermeistereien und einzelne Orte die Herren Landräthe im Laufe jedes Monats persönlich besucht, und wie sie sich an Ort und Stelle von dem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten überzeugt haben?

Ew. ꝛc. fordern wir daher auf, am Schlusse jedes monatlichen Zeitungsberichtes das Nöthige hierüber speziell zu bemerken, und diejenigen Gegenstände besonders herauszuheben, welchen sie im Laufe des Monats Ihre Aufmerksamkeit vorzüglich gewidmet, und sich deshalb an Ort und Stelle verfügt haben.

Wir veranlassen Sie zugleich, in ähnlicher Art die Bürgermeister Ihres Kreises zu kontroliren, und in den Zeitungsberichten diejenigen namhaft zu machen, welche sich in dem Besuche der einzelnen Gemeinden und überhaupt in dem lebendigen Ergreifen ihres Berufs läßig zeigen.

Trier, den 22. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

8.

Bekanntmachung der General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt, die Ausstellung der Pensions-Quittungen betreffend.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwenkasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1. April 1835. ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Kommissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen

vier Blanquets abzuholen, oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensionsbetrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Oktober-Termine kein Stempelpapier anzuwenden ist. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura kassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden; doch ist das letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. Oktober 1834.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

v. Bredow. Graf von der Schulenburg.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

9.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Exequatur der fremden Konsuln in den Preußischen Staaten betreffend.

Die Königl. Französische Regierung hat in neuerer Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß das Exequatur einem Konsul einseitig von der Regierung, bei welcher er angestellt ist, entzogen werden kann, ohne vorher mit der Regierung, die ihn ernannt hat, Rücksprache zu nehmen, und diesen Grundsatz auf den Preußischen Konsul Bardewisch zu Bayonne angewendet. Da in allen Verhältnissen dieser Art

die Rezlprozität zwischen zweien Regierungen die einzige Norm abgeben kann, so finde Ich Mich veranlaßt, denselben Grundsatz in Hinsicht der Französischen Konsuln anzunehmen und festzustellen. Sollte also ihr Benehmen von Seiten der Provinzialbehörden zu Klagen Anlaß geben, so wird Mir der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich darüber berichten, und auf Meinen Befehl dem beschuldigten Konsul ohne Weiteres das Exequatur entziehen. In Ansehung der in Meinen Staaten angestellten Konsuln aller andern Mächte bleibt es bei dem durch das Herkommen festgestellten Verhältniß.

Berlin, den 9. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

10.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee zu entrichtenden Konsulatgebühren betreffend.

In Folge eines Reskripts der Königl. Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Oktober d. J., wird das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Konsulat-Reglement vom 18. September 1796. *) §. 12. enthaltene Bestimmung wegen der nur einmaligen Entrichtung der Konsulatgebühren von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee, durch den neuen Konsulatgebühren-Tarif aufgehoben ist, weil die Bemerkung, womit dieser Tarif unterm 16. Juni 1832. in die Gesetzsammlung (Seite 173) aufgenommen worden:

> daß durch denselben die betreffenden Bestimmungen des Art. 12. des Konsulat-Reglements vom 18. September 1796. abgeändert worden sind,

*) Myliussche Edikten-Samml. 10ter Band, S. 651 ff.

sich ohne Ausnahme auf alle, die Konsulatgebühren betreffenden Bestimmungen des gedachten Artikels bezieht, mithin auch die von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee zu entrichtenden Konsulatgebühren lediglich nach dem neuen Tarif vom 10. Mai 1832. zu beurtheilen sind.

Danzig, den 18. November 1834.

Königl. Regierung.

11.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, den Handelsverkehr mit dem Königreiche Portugal betreffend.

Die Königl. Portugiesische Regierung hat unter dem 10. Juli d. J. ein Douanen-Reglement für die Häfen von Lissabon und Oporto erlassen, dessen Bestimmungen für alle, aus Europäischen Häfen kommende Schiffe drei Monate nach dessen Bekanntmachung in Kraft treten.

Eine vollständige Uebersetzung dieses Reglements ist bei den Handelskammern zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Achen und Duisburg, auf der Oberbürgermeisterei zu Trier und auf der Bürgermeisterei zu Wesel niedergelegt, damit diejenigen Handelstreibenden, welche dabei interessirt sind, solches einsehen, und die Nachtheile vermieden werden können, welche aus der Nichtbeachtung des Reglements hervorgehen würden.

Coblenz, den 1. November 1834.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

12.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Obergerichte, die Anzeigen über die gegen Kassenbeamte eröffneten Untersuchungen betreffend.

Das Königl. Oberlandesgericht rc. wird hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wenn Beamte, welche eine Kaution geleistet haben, wegen Defekte oder anderer Dienstvernachlässigungen zur Untersuchung gezogen worden, nicht nur der General-Staatskasse hieselbst, sondern auch derjenigen Spezialkasse, welche die Zahlung der Kautionszinsen zu leisten hat, davon sofort Nachricht zu geben, und die fernere Zinsenzahlung zu hemmen.

Berlin, den 22. Dezember 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen und Königl. Regierungen, die Aufbewahrung der Landwehrkassen-Bestände bei den Steuerkassen betreffend.

An Orten, wo außer der Kasse eines Landwehr-Bataillons keine zweite Militairkasse sich befindet, entsteht öfters Verlegenheit wegen Aufbewahrung der, zu den erstge-

dachten Kassen gehörenden, in der Regel nicht bedeutenden Bestände, während der dienstlichen Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs.

Um dem abzuhelfen, verpflichte ich diejenigen Steuerkassen, welche mit einem Dienstgelaß versehen sind, in den bezeichneten Fällen die gedachten Bestände, welche ihnen in versiegelten Beuteln, oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten werden übergeben werden, anzunehmen, und in dem Amtskassen-Lokal, gleich den zu ihrer eigenen Verwaltung gehörenden Kassenbeständen, zu verwahren. Zugleich wünsche ich, daß auch diejenigen Steuerkassenbeamten, deren Abfertigungs- und Kassen-Zimmer sich in ihren Privatwohnungen befinden, dem gleichen Ansinnen ohne besondere Gründe sich nicht entziehen, sondern mit dienstlicher Gefälligkeit sich zur Annahme und Aufbewahrung der Landwehrkassen-Bestände unter den obengedachten Verhältnissen bereitwillig zeigen werden, was um so weniger Anstand finden kann, wenn die aufzubewahrenden Gelder einen so geringen Raum in dem verpackten Zustande, worin sie übergeben worden, einnehmen, daß sie neben den Steuerkassen-Beständen in den verschließbaren Kassenkasten niedergelegt werden können.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß das Nöthige verfügen, und wo sich unbegründete Unwillfährigkeit hierin zeigen sollte, auf deren Abhülfe hinzuwirken suchen, oder davon Anzeige machen.

Berlin, den 31. Oktober 1834.

Der Finanzminister.
Für denselben.
Kuhlmeyer.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 31. Oktober 1834.

Der Finanzminister.
Für denselben.
Kuhlmeyer.

14.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, den Nichtankauf von kurkölnisch-landständischen Obligationen für öffentliche Anstalten.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 19. September d. J. eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien sich zur Ertheilung der Autorisation, die disponiblen Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf kurkölnisch-landständischer Obligationen zu verwenden, zur Zeit nicht für ermächtigt halten können.

Berlin, den 15. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

15.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, die Justifikation der Zu- und Abgänge durch Veräußerungen von Domainen-Grundstücken, Ueberlassung von Domainen-Realitäten ꝛc. betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 11. August 1825. und 8. März 1827., sind bereits diejenigen Bestimmungen von uns erlassen, in welcher Art die durch Veräußerungen von Domainen-Grundstücken, imgleichen durch Ablösungen, Servitut-Abfindungen, Regulirung bäuerlicher Verhältnisse

entstehenden Zu- und Abgänge justifizirt werden sollen, und es ist darin auch vorgeschrieben, daß durch die den Domainen-Revenüen-Rechnungen beizufügenden Spezial-Veräußerungs-Nachweisungen, auch diejenigen Veräußerungen nachzuweisen sind, bei welchen den Zahlen nach ein Ausfall nicht entsteht.

Dieser Fall tritt nun namentlich auch dann ein, wenn Domainen-Realitäten Behufs der Abfindung fiskalischer Verpflichtungen an die Berechtigten in der Art überlassen werden, daß dadurch nur genau der Werth ihrer Rechte abgefunden, und dem Domainen-Fiskus daher weder eine neue dauernde Einnahme, noch ein Kauf- oder Erbstandsgeld bedungen, oder ein Ausfall an den bisherigen Einnahmen herbeigeführt wird.

Da nun aber dergleichen Fälle bisher nicht überall vollständig bei den betreffenden Domainen-Rechnungen nachgewiesen sind, so hat sich die Königl. Ober-Rechnungskammer veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß auch die vorbezeichneten Fälle bei den betreffenden Rechnungen für die Folge vollständig nachgewiesen und justifizirt werden.

Damit nun hierunter künftig nichts verabsäumt wird, so weisen wir das Amt hierdurch an, wenn demselben bei derartigen Fällen nicht die nöthigen Justifikatorien Behufs der Aufnahme in die Spezial-Domainen-Rechnungen bis spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres zugehen sollten, die Zufertigung derselben mittelst besondern Berichts bei uns in Antrag zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

16.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, die Einleitung zu Verwandlung von Natural-Abgaben und Leistungen der Domainen-Einsassen in Geldrenten betreffend.

Bei Einleitung des Abschlusses von Rezessen über die Verwandlung der Natural-Abgaben und Leistungen der Domainen-Einsassen in eine Geldrente und über die Bestimmung anderweitiger Zahlungstermine für die bereits bestehenden fixirten Geldabgaben ist es erforderlich, davon bestimmte Kenntniß zu erhalten:

a. ob sowohl die Natural-Abgaben und Leistungen, als die baaren Gefälle bei den betreffenden Höfen im Hypothekenbuche eingetragen stehen oder nicht;

b. welche Hebungs- und Zahlungs-Termine bisher für jene Natural-Ausgaben und Leistungen und die baaren Gefälle bestanden haben.

Das Amt hat daher jedesmal bei Einleitung von Abgaben-Regulirungen der gedachten Art und den Berichtserstattungen darüber, zugleich das Erforderliche in Beziehung auf die vorbezeichneten Gegenstände zu a. und b. anzuzeigen, zu welchem Behufe (ad a.) dasselbe das gerichtliche Hypothekenbuch einzusehen hat.

Zugleich wird dem Amte mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 18. Mai 1829. auch in vorliegender Beziehung, aufgegeben, die Legitimation der Hofbesitzer, mit denen zu verhandeln ist, gehörig zu prüfen, und das Erforderliche deshalb bei der Berichtserstattung anzuzeigen.

Potsdam, den 12. November 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

17.

17.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Domainen-Rentämter, die Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit bei deren Amtsverrichtungen betreffend.

Es ist bei uns darüber Anfrage gemacht, ob die Domainen- und Domainen-Rentämter verpflichtet sind, unsere Genehmigung und Autorisation einzuholen, wenn selbigen bei ihren Amtsverrichtungen Widersetzlichkeit entgegengestellt wird, und sie es für nöthig erachten, wegen Einleitung der Untersuchung bei den Gerichtsbehörden Anträge zu machen.

Um hierüber für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, wird dem Königl. Domainen-Rentamte hiermit eröffnet, daß in Fällen dieser Art jedesmal unsere Genehmigung zuvor eingeholt werden muß.

Bromberg, den 2. Mai 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichtigung und Erhaltung der Forstgrenzen durch periodische Revisionen betreffend.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß auf die Berichtigung und Erhaltung der Forstgrenzen nicht allenthalben die gebührende Sorgfalt verwendet wird, wodurch oft Streitigkeiten oder wenigstens kostspielige Berichtigungen verursacht werden.

Ich bestimme daher, daß künftig von jedem Förster die sämmtlichen Grenzen seines Bezirks, an denen ohnehin die meisten Frevel vorfallen, alle 3 Monate, von jedem Oberförster alljährlich, und von jedem Forst-Inspektor we-

nigstens alle fünf Jahre einmal vollständig revidirt werden, und, daß dieses geschehen ist, und die Grenzzeichen durch Wiederaufrichten der umgesunkenen Steine ꝛc. oder Auffrischen der Hügel oder Gräben in Ordnung gebracht, auch die Grenzlinien auf dem Königl. Forstgrunde von dem aufgewachsenen jungen Holze drei Fuß breit geräumt worden sind, durch eine, von dem an der Grenzbezeichnung theilnehmenden Beamten zu vollziehende kurze Verhandlung bekundet werde.

Wo verdunkelte oder streitige Grenzen vorkommen, ist die Einleitung zur Regulirung zu treffen, um die Forstgrenzen sämmtlich bald in Ordnung zu bringen. Dabei ist darauf zu sehen, daß nicht wegen geringfügiger Differenzen Prozesse entstehen, sondern jene durch Vergleich beseitigt werden. Zeither ist die Räumung der Grenzlinien und das Auffrischen der Grenzhügel oft auch da von einem Kondukteur besorgt worden, wo eigentliche Grenzverdunkelungen oder Differenzen nicht vorhanden, das Geschäft also füglich von den Lokal-Forstbeamten verrichtet werden konnte. Da durch jenes Verfahren dem Forst-Vermessungsfonds unnöthig bedeutende Ausgaben verursacht werden, so ist künftig die Zuziehung eines Kondukteurs auf die Grenzdukte zu beschränken, wo ein verpflichteter Geometer erforderlich, und es sind ihm die Grenzdukte, zu deren Regulirung er gebraucht werden soll, immer speziell zu bezeichnen.

Berlin, den 9. Februar 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

19.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Königl. Forstmeister und Oberförster, das Verfahren bei Dienst Uebergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutz-Beamten betreffend.

Bei den Dienst-Uebergaben an die Forst-Verwaltungs-

und Forstschutz-Beamten ist bisher nicht immer gleichmäßig verfahren worden, und bestimmen wir deshalb zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens und um die bisher in jedem einzelnen Falle nöthig gewesene weitläuftige Instruktion für die Folge zu ersparen, daß bei den Dienst-Uebergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutz-Beamten hierfort folgendes Verfahren beobachtet werden soll.

1) Jeder Dienst-Uebergabe muß die Vereidigung des neu angestellten Beamten vorangehen. Die Vereidigung der Oberförster erfolgt hier; dagegen sind die Förster im Uebergabe-Termine von dem mit dem Geschäfte beauftragten Beamten feierlich zu vereidigen, nachdem ihnen vorher folgende Vorhaltung gemacht worden ist:

„Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht, oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln. Wer die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen sollte, der ihm ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, hat außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhält-

niß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person unausbleiblich werden vollzogen werden."

Hiernächst wird der Eid in üblicher Stellung folgendermaßen geleistet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Willen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Ueber diese Eidesabnahme ist ein besonderes Protokoll aufunehmen, und solches der Uebergabe-Verhandlung beizufügen.

Außerdem müssen die Forstschutz-Beamten den in §. 20. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. vorgeschriebenen Eid vor dem betreffenden Forstgerichte, eventual. vor dem Gerichte ihres Wohnortes, ableisten.

2) Bei jeder Dienst-Uebergabe an einen Oberförster müssen die sämmtlichen Schutz-Offizianten des Reviers zugegen sein, und ist denselben der Neuangestellte als ihr nunmehriger, unmittelbarer Vorgesetzter mit der Anweisung vorzustellen, ihm überall die gebührende Achtung und seinen Befehlen, sofern sie nicht gegen die Instruktion laufen, den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

3) Die Uebergabe
   a. der Dienstgebäude,
   b. der Dienst-Grundstücke,
   c. des Reviers mit den darin befindlichen eingeschlagenen Holzbeständen,
   d. der Dienstpapiere, und
   e. der Inventarienstücke anlangend,

so muß

zu a. der Uebergabe der Dienst-Gebäude ein vollständiges Inventarium zum Grunde gelegt werden, welches,

in sofern von früheren Uebergaben her noch keins vorhanden sein sollte, von dem Bezirks-Baubeamten vor dem Uebergabe-Termine aufgenommen, und von dem Anziehenden als richtig anerkannt werden muß. Wenn die Uebergabe auf den Grund eines vorhandenen älteren Inventarii erfolgt, so sind die seit Aufnahme desselben an den Gebäuden etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Uebergabe-Kommissarius nachzutragen.

Ob an den Gebäuden und Bewährungen solche Defekte vorhanden sind, deren Herstellung dem früheren Dienst-Inhaber oder dessen Erben nach §. 3. des Regulativs vom 20. Dezember 1830. zur Last fällt, hat der Uebergabe-Kommissarius genau zu untersuchen, und darüber das Nöthige in der Uebergabe-Verhandlung zu bemerken, damit beim Vorhandensein solcher Defekte der Bezirks-Baubeamte zur Veranschlagung derselben von hier aus veranlaßt werden kann.

Gebäude, oder einzelne bauliche Gegenstände, welche dem bisherigen Dienst-Inhaber oder dessen Erben erweislich eigenthümlich gehören, kann der anziehende Dienst-Inhaber aus eigenen Mitteln zu erwerben nicht gezwungen werden, vielmehr bleibt es seiner freien Entschließung überlassen, ob er dergleichen Gegenstände für den geforderten Preis eigenthümlich erwerben will oder nicht. Lehnt er solches ab, so hat sich der Uebergabe-Kommissarius in dem an uns zu erstattenden Berichte darüber auszusprechen, ob und aus welchen Gründen die Beibehaltung jener Gegenstände nothwendig ist, und wird dann von hier aus entschieden werden, ob dieselben aus Staatsfonds angekauft, oder ob sie von dem früheren Dienst-Inhaber oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen;

zu b. Die Grenzen der Dienst-Grundstücke sind dem Anziehenden genau anzuweisen, die Erhaltung derselben ist ihm zur strengsten Pflicht zu machen, und muß

er davon unterrichtet werden, wie viel Vieh er nach dem Etat zu halten, und in die Forst zu treiben berechtigt ist.

zu c. Bei der Uebergabe des, dem neu angestellten Beamten zur Beaufsichtigung und resp. zur Verwaltung anvertrauten Reviers, muß ebenfalls eine möglichst genaue Anweisung der Grenzen vorgenommen, und der Beamte im Allgemeinen mit den Lokal-Verhältnissen, insbesondere mit den auf dem Reviere lastenden Servituten, möglichst genau bekannt gemacht werden.

Die vorhandenen eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer müssen nach einem speziellen, dem Uebergabe-Protokolle jedesmal beizufügenden Verzeichnisse übergeben, und unter letzterm von dem Annehmer der richtige Empfang bescheinigt werden.

Jenes Verzeichniß muß sich bei der Uebergabe einer Revier-Verwaltung, je nach der Jahreszeit, an die letzte Natural-Rechnung oder an die letzte Quartal-Nachweisung von den vorräthigen Holzbeständen, und bei der Uebergabe eines Forst-Belaufes an die Abzählungs-Tabelle in der Art anschließen, daß z. E. gesagt wird:

1) laut Natural-Rechnung blieben im Bestande ꝛc.
2) dazu im Laufe des Jahres eingeschlagen ꝛc.

Summa =

3) abgegeben sind seit dem Jahresschluß ꝛc.

4) bleiben heute im Bestande ꝛc.

welche bei der vorgenommenen Nachzählung richtig vorgefunden worden sind, und über deren Empfang der N. N. hiermit quittirt.

zu d. u. e. Die Uebergabe der Dienst-Papiere und Inventarienstücke ist nach den vorhandenen Repertorien und Nachweisungen zu bewirken, und der richtige Empfang derselben von dem neu angestellten Beamten in der Uebergabe-Verhandlung anzuerkennen, woge-

gen es der Beifügung besonderer Abschriften von den Akten-Repertorien und Inventarien-Nachweisungen nicht bedarf.

Insbesondere aber ist dahin zu sehen, daß dem neu angestellten Beamten eine für seinen Dienstgrad geltende Instruktion übergeben wird, und ist ihm in dem Uebergabe-Protokoll die genaueste Befolgung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften noch besonders zur strengsten Pflicht zu machen. Wenn sich bei einer Dienst-Uebergabe unter den Inventarienstücken keine Instruktion vorfinden sollte, so ist solches in der Verhandlung ausdrücklich zu bemerken, und wird dann von hier aus die Uebersendung eines Exemplars bewirkt werden.

4) In Betreff der Auseinandersetzung der ab- und anziehenden Dienst-Inhaber wegen der Nutzungen von den Dienst-Grundstücken im laufenden Wirthschaftsjahre, ist es zunächst beiden Theilen freizustellen, sich hierüber im gütlichen Wege zu einigen, jedoch muß in dem Falle, daß eine solche gütliche Einigung zu Stande kommt, der Anziehende ausdrücklich in der Uebergabe-Verhandlung erklären, daß diese gütliche Einigung von keinem Einfluß auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm und seinem dereinstigen Dienst-Nachfolger sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften gefallen lassen wolle, sofern zwischen ihm und seinem dereinstigen Nachfolger nicht gleichfalls eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Wenn beide Theile sich dagegen im gütlichen Wege nicht einigen können, so ist die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Theilung der Nutzungen des letzten Wirthschaftsjahres zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer, — in dessen Stelle der neue Dienst-Inhaber tritt, — §. §. 143. seq. Tit. 21. Thl. I. und §.§. 197—200. Tit. 7. Thl. I. des Allgem. Landrechts zu bewirken. Danach werden die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches bei ländlichen

Grundstücken vom 1. Juli an gerechnet wird, zwischen dem ab- und anziehenden Dienst-Inhaber nach Maßgabe der Dauer des Besitzes im letzten Wirthschaftsjahre getheilt, und nach demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß mithin den ganzen Einschnitt im letzten Wirthschaftsjahre, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten nachweisen, eventualiter sind solche durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gehörig festzustellen. Dabei darf jedoch für den noch auf dem Hofe befindlichen, oder bereits auf den Acker geschafften Dünger niemals etwas angerechnet, sondern nur für die geleisteten Düngerfuhren nach Maßgabe der Entfernungen eine angemessene Vergütigung in Ansatz gebracht werden. Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten geschieht sodann nach der Dauer des Besitzes im letzten Wirthschaftsjahre, und zwar nach folgender für alle Monate des Jahres aufgestellter Uebersicht:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres.	von den aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten erstattet.	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres.	erstattet von den aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten.
am 1. Juli.	Nichts.	Sämmtlich.	Alle.	Sämmtlich.
= 1. August.	$\frac{1}{12}$	$\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$
= 1. Septbr.	$\frac{2}{12}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$
= 1 Oktbr.	$\frac{3}{12}$	$\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$
= 1. Novbr.	$\frac{4}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$
= 1. Dezbr.	$\frac{5}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$
= 1. Januar	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$
= 1. Febr.	$\frac{7}{12}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$
= 1. März.	$\frac{8}{12}$	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$
= 1. April.	$\frac{9}{12}$	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$
= 1. Mai.	$\frac{10}{12}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$
= 1. Juni.	$\frac{11}{12}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$

Die etatsmäßigen Pachtgelder für die Dienst-Grund-

stücke werden von dem Abziehenden bis zum Tage der Uebergabe, und von da ab, von dem Anziehenden bezahlt. Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und eben so erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres, er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten.

Wenn also z. E. die Auseinandersetzung am 1. Januar 1834. erfolgt, so erhält der Anziehende $\frac{6}{12}$tel der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres, gegen Erstattung von $\frac{6}{12}$teln der dafür aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten, und gegen vollständige Erstattung der Kosten für die im Herbste 1833. bewirkte Saat, welche erst im Wirthschaftsjahre $18\frac{34}{35}$. zur Benutzung kommt, und dem Anziehenden also allein verbleibt.

Meliorationskosten werden dem Abziehenden niemals vergütigt, und für gepflanzte Obstbäume, Weinstöcke u. dgl., kann er von dem Anziehenden nur dann eine Vergütigung nach den ortsüblichen Sätzen verlangen, wenn solche bis zum Tage der Auseinandersetzung noch keine Früchte getragen haben. Für wilde Bäume wird keine Vergütigung gewährt, sondern es müssen solche unentgeldlich zurückgelassen werden.

5) Jedem neu angestellten Beamten ist bemerklich zu machen, daß er sich jede von der vorgesetzten Behörde zu den Zwecken der Verwaltung für erforderlich erachtete und angeordnete Versetzung unweigerlich gefallen lassen müsse; dabei jedoch, vorausgesetzt, daß nicht ein strafbares Verschulden von Seiten des Beamten die Versetzung veranlaßt habe, darauf Rücksicht genommen werden solle, daß er in Ansehung seines Ranges und seiner Besoldung keine Herabsetzung erleide.

Diese Vorhaltung ist wörtlich in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Redtel. Krause.

20.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung und Verrechnung der Nutzholz-Tantieme bei den Königl. Forst-Revenüen betreffend.

Auf die Anfrage im Berichte vom 24. Januar d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der Gleichförmigkeit wegen, für die Erhebung der Nutzholz-Tantieme, der Cirkular-Verfügung vom 29. Oktober v. J. gemäß, überall zwei Prozent dem Oberförster in Abrechnung zu bringen sind, wenn auch in der einen oder der andern Oberförsterei ein höherer oder ein niedrigerer Prozentsatz für die Erhebung der Forst-Revenüen im Allgemeinen bestimmt ist.

Berlin, den 25. März 1834.

Finanzministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler. Hartig.

An
die Königl. Regierung
zu Stralsund.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 25. März 1834.

Finanzministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler. Hartig.

21.

Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Berechnung der Tantieme für die Königl. Forstkassen-Rendanten betreffend.

Der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 7. d. M. geäußerte Zweifel wegen der, den Forstkassen-Rendanten zu zahlenden Hebegebühren von der Nutzholz und resp.

Ueberschuß-Tantieme der Oberförster fällt weg, wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß der Rendant seine Tantieme von derjenigen Summe bezieht, welche sich, ausschließlich der bisher schon von der Tantieme-Berechnung ausgenommenen Beträge für Dienstländereien rc. am Final-Abschlusse als Brutto-Einnahme herausstellt, und der Oberförster seine Ueberschuß-Tantieme von dem Betrage, der nach Abzug aller Ausgaben, ausschließlich der Ueberschuß-Tantieme, bei der Spezialkasse verbleibt.

z. B. Einnahme	. . . . .	10,000 Rthlr.
Ausgabe	. . . . .	4,000 "
	Ueberschuß	6,000 Rthlr.
Davon Tantime für den Oberförster 2 Prozent	. . . .	120 Rthlr.
verbleibt Ueberschuß zur Regierungs-Hauptkasse	. . . . .	5,880 Rthlr.

In der Rechnung werden jedoch die 120 Rthlr. Ueberschuß-Tantieme bei der Besoldung des Oberförsters mit verausgabt, so daß die Rechnung bei Vergleichung der Einnahme und Ausgabe gleich mit 5880 Rthlr. an Ueberschuß abschließt.

Hiernach kann von besondern Hebungs-Gebühren, die für den Rendanten von der anfänglich in diesem Jahre noch gezahlten Nutzholz-Tantieme oder von der Ueberschuß-Tantieme zu berechnen wären, nicht die Rede sein. Nur in sofern es auf eine Vergleichung ankommt zwischen der, von Oberförstern bezogenen Ueberschuß-Tantieme und derjenigen Summe, welche die Oberförster an Nutzholz-Tantieme bezogen haben würden, wenn diese noch fortbestände, müssen die Hebegebühren des Rendanten bei Ermittelung des letzteren Betrages mit zur Berechnung gezogen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1834.

Finanzministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler. Hartig.

22.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Oberförster, die Diätenzahlung an Forstschutzbeamte für Beiwohnung von Forstgerichtstagen betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 30. Juli d. J. benachrichtigen wir Sie hierdurch, daß nach einem Reskripte des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 2. v. M., in den besondern Fällen, wo eine Diätenzahlung an Forstschutzbeamten, wegen Beiwohnung von Forstgerichtstagen eintritt, in sofern nämlich diese Beamten genöthigt sind, eine Nacht außer ihrem Wohnorte zu bleiben, die Diäten jedesmal auf zwei Tage zu zahlen sind, dergestalt, daß nach den reglementsmäßigen Diätensätzen der Förster für jeden Tag 15 Sgr., und der Waldwärter 10 Sgr. für jeden Tag erhalten.

Hiernach haben Sie vorkommenden Falls die Diäten-Liquidationen aufzustellen.

Achen, den 3. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

23.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der den Forstbeamten untersagten Theilnahme an der Holzanfuhre aus den Königl. Forsten.

Ich erwiedere der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 23. v. M.,

die Auslegung und Anwendung der ertheilten Bestimmungen über die den Forstbeamten untersagte

Theilnahme an der Holzanfuhre aus der Forst betreffend,

daß zwar in dem Reskripte vom 3. Juli 1828. auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März ejusd. den Forstbeamten alle Theilnahme an den Entreprisen der Holzanfuhre oder des Ausrückens des Holzes aus den Schlägen verboten ist. Da nun aber in dem angezeigten Falle, vorausgesetzt, daß er sich so verhalte, wie angegeben worden, eine Entreprise weder hinsichtlich der Holzanfuhr, noch des Ausrückens aus den Schlägen bestanden, und der Oberförster bei dem Anfuhr-Geschäft nicht mitgewirkt hat, so läßt sich strenge genommen, nicht behaupten, daß er der Vorschrift, sowie sie in dem Reskript enthalten ist, zuwider gehandelt habe. Unverkennbar ist aber das, was geschehen, dem Zweck dieser Vorschrift ganz entgegen, ihr Erfolg würde vereitelt werden, wenn sie auf solchem Wege umgangen werden könnte, und es ist nicht Absicht gewesen, Privat-Geschäftsverbindungen zwischen den Forstbeamten und Holzkäufern zu gestatten, sondern vielmehr jene ganz auf das zu beschränken, was hinsichtlich des Holzverkaufs und der Käufer der Dienst erfordert.

Demgemäß wird jene Vorschrift dahin deklarirt:

daß den Forstbeamten jedes Geschäft in Ansehung des Holzverkaufs und mit den Holzkäufern, welches nicht zu den Dienstgeschäften gehört, mithin jeder außerdienstliche Vertrag mit den Holzkäufern, und jeder solcher Vertrag hinsichtlich des Verkaufs oder Fortbringens des Holzes, in welcher Beziehung es auch sein möge, insbesondere aber jede Vermiethung der Wagen und der Pferde der Forstbeamten an Holzkäufer oder andere, hinsichtlich des verkauften Holzes und dessen Fortschaffung und jede Theilnahme an den Entreprisen der Holzanfuhr, oder des Ausrückens aus den Schlägen durchaus untersagt ist.

Die Königl. Regierung hat dies den Forstbeamten bekannt zu machen, und sie auf die gesetzlichen Vorschriften zu verweisen, in denen die Strafe der Beamten, welche den

ihnen gegebenen Amtsvorschriften vorsätzlich zuwider handeln, bestimmt ist.

Berlin, den 23. April 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 23. April 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

24.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Oberförster und Forst-Inspektoren, das Verfahren bei Untersuchung der Holzdiebstähle betreffend.

Aus den auf Veranlassung der Verfügung vom 3. Juni c. erstatteten Berichten, haben wir entnommen:

daß bei Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. und namentlich in Beziehung auf die dienstlichen Berührungen der Forstbeamten mit den Gerichtsbehörden,

nicht überall ein gleichmäßiges Geschäftsverfahren stattfindet, daß vielmehr einzelne Oberförster von den bestehenden Bestimmungen sich Abweichungen erlaubt haben.

Wir bestimmen daher im Einverständniß mit dem hiesigen Königl. Oberlandesgerichte hiemit Folgendes:

1) Bei jedem Gerichtstage muß nach Vorschrift der §.§. 11. 12. und 26. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. sowie der Oberförster-Dienstinstruktion vom 21. April 1817. §. 80. und nach der Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1829. außer den Forstbedienten, welche

die Holzdiebstähle unmittelbar entdeckt haben, auch der Oberförster des Reviers persönlich zugegen sein, damit demselben nach der Beendigung des Forstgerichtstages nicht nur die von dem Forstrichter mit der richterlichen Entscheidung versehenen Exemplare der Forstverbrecher-Konsignationen sogleich zurückgegeben; sondern auch zu gleicher Zeit gemeinschaftlich mit dem Forstrichter diejenigen Fälle zusammen gestellt werden können, bei welchen die Untersuchung entweder gänzlich fortfällt, und solche also ganz ausscheidet, oder welche ausnahmsweise zum nächsten Gerichtstage reservirt bleiben müssen.

2) Nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Dezember 1828. dürfen fortan zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäfts alle diejenigen Fälle, auf welche die §.§. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. Anwendung finden, und rücksichts welcher also eine förmliche Untersuchung eingeleitet werden muß, nicht mehr in das Verzeichniß der einfachen Holzdiebstähle mit aufgenommen, sondern es müssen für diese Fälle von Ihnen besondere durch Beweismittel substantiirte Denunziationen ausgearbeitet, und solche nicht dem Forstrichter, welcher in dieser Qualität zur Führung dergleichen Untersuchungen nicht kompetent ist, sondern den betreffenden Land- und Stadtgerichten zur weitern Veranlassung eingesandt werden. Letztere werden von dem Königl. Oberlandesgericht nach den Bestimmungen des Königl. Justizministerii vom 15. September 1826. angewiesen werden, von dem Ausfalle solcher Holzdiebstahls-Sachen, welche sich zum peinlichen Verfahren eigenen, Ihnen ex officio Kenntniß zu geben.

Von der Befolgung dieser Vorschriften, welche auf den raschen Geschäftsbetrieb der in Rede stehenden Angelegenheit unbezweifelt einen günstigen Erfolg haben wird, und insbesondere von der persönlichen Beiwohnung der Forstgerichtstage können Sie durchaus nicht entbunden werden. Seitens des Königl. Oberlandes-

gerichts werden dagegen auch die Gerichte ad punct. 1. und 2. mit Anweisung versehen werden, damit nicht, wie es bei einzelnen Gerichten zeither der Fall gewesen, die Rückgabe der Verzeichnisse oft Wochen, selbst Monate lang verzögert wird. Auch ist das Königl. Oberlandesgericht mit uns darin einverstanden, daß, wenn die Zahl der Forstfrevler so groß sein sollte, daß die Untersuchungen und in Folge derselben die Ausfüllung der Forstverbrecher-Konsignation mit den richterlichen Entscheidungen, nicht an einem und demselben Tage beendigt werden können, das Geschäft an dem darauf folgenden Tage mit Ihrer Zuziehung fortgesetzt und geschlossen werden muß, selbst wenn nach örtlichen Verhältnissen der Gerichtstag außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstätte abgehalten wird.

Sie haben sich hiernach mit Rücksicht auf Ihre Geschäfts-Instruktion strikte zu achten, und uns sogleich Anzeige zu machen, wenn dieser Bestimmung von den Gerichten nicht nachgekommen werden sollte. In sofern Sie übrigens durch Krankheit oder durch unerwartet eintretende dringende und wichtige Dienstgeschäfte für einzelne Fälle abgehalten werden sollten, den Forstgerichtstagen in Person beizuwohnen, so müssen Sie zur Befolgung der obigen Bestimmungen sich aus der Zahl der Forstbeamten Ihres Wirkungskreises, welche dazu besonders geeignet sind, einen Stellvertreter substituiren, und denselben Behufs seiner Legitimation bei dem Forstrichter mit einer besondern schriftlichen Anweisung versehen.

Sowie dergleichen Substituirungen jedoch nur immer als Ausnahme von der Regel gelten können, so bleiben Sie uns auch jedenfalls für die Handlungen Ihres Stellvertreters bei dem Forstgerichtstage allein verantwortlich, daher Sie auch bei dem nächsten Gerichtstage, dem Sie selbst in Person wieder beiwohnen, von alle dem sich genau zu unterrichten haben,

was

was der stellvertretende Forstbeamte in Ihrem Namen gethan hat.

Marienwerder, den 20. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mebes. Grotrian.

An
sämmtliche Oberförster und Forst-Inspektoren
des Departements.

25.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Rent- und Domainen-Pachtämter, die Ausführung der Forststraf-Arbeiten betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April c. (S. 67. der diesjährigen Gesetz-Sammlnng) bestimmt, daß die Forstfrevler, von denen die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, und wenn der Wald-Eigenthümer auf die Arbeit derselben Verzicht leistet, auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden verwendet werden können. Indem wir das Amt auf diese Bestimmung aufmerksam machen, benachrichtigen wir dasselbe, daß wir die Oberförster angewiesen haben, den betreffenden Aemtern die abgeurtelten Defraudationslisten mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, gegen welche der Defraudanten die Exekution auf Beitreibung der Geldstrafe fruchtlos vollstreckt ist, und welche von diesen Seitens der Forstbehörde zur Arbeit herangezogen werden sollen. Wenn diese Listen eingehen, hat das Amt wohl zu prüfen, ob Gelegenheit vorhanden ist, die übrigen unvermögenden Defraudanten im Interesse der öffentlichen Verwaltung zu beschäftigen. Hierher würden z. B. Arbeiten bei öffentlichen oder Kommunalbauten, desgleichen Wegebesserungen, Bepflanzungen, Grabenräumungen, Chaussee-Dienste u. s. w. gehören. Ist keine Gelegenheit zu dergleichen Arbeiten vorhanden, so muß dies unter der Liste

bescheinigt werden, und diese ist alsdann dem betreffenden Forstmeister zuzusenden, was indessen ohne Aufenthalt geschehen muß, damit schleunigst unsere Genehmigung zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe eingeholt werden könne. Ist es dagegen anwendbar, die Defraudanten sämmtlich oder wenigstens zum Theil in Arbeit zu nehmen, so ist auch dieses, eventual. unter namentlicher Benennung der zur Arbeit heranzuziehenden Defraudanten, unter der Liste zu bemerken, und dieselbe schleunigst dem betreffenden Forstmeister zu übersenden; gleichzeitig ist aber auch das Nöthige zu veranlassen, daß die Arbeitsstrafe wirklich vollstreckt werde, und es sind zu diesem Behufe die Defraudanten den Bau-Entrepreneurs, den Kommunen oder den sonstigen Aufsehern über die Arbeiten, zu überweisen.

Das Amt hat sich auch davon, daß die Arbeit wirklich geleistet worden sei, gehörig Kenntniß zu verschaffen, und demnächst ein Attest darüber auszustellen, und der betreffenden Forstkasse zum Rechnungsbelag zu übersenden.

Sollten in Gemäßheit Nr. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. April c. Verpflegungskosten vorkommen, so versteht es sich von selbst, daß diese demjenigen zur Last fallen, zu dessen Vortheil die Verwendung der Arbeit bewirkt wird.

Wir machen das Amt darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. April c. in sofern sehr wohlthätig sind, als dadurch nicht allein Gelegenheit gegeben wird, Arbeiten, die im Interesse der öffentlichen Verwaltung liegen, mit geringeren Kosten auszuführen, als auch insbesondere um deswillen, weil die Anwendung der Gefängnißstrafe gegen die Forst-Defraudanten dadurch verringert wird. Die Erfahrung hat nemlich gelehrt, daß nicht allein die Gefängnißstrafen wegen Mangel an Gefängnissen oft erst sehr spät vollstreckt werden, sondern durch dieselben scheint überhaupt der gewünschte Zweck, die Abschreckung vom Verbrechen, nicht vollständig erreicht zu werden, indem den Müßiggängern, namentlich zur Winterszeit, die Einsperrung in ein Gefängniß, wo ihnen Heizung und Lebensmittel gewährt werden, gar keine be-

deutende Strafe ist. Um deswillen ermahnen wir das Amt recht dringend, die sich darbietenden Gelegenheiten zur Verwendung der Forstfrevler zur Arbeit nicht außer Acht zu lassen, indem dadurch nicht allein dem überhandnehmenden Verbrechen des Holzdiebstahls gesteuert, sondern auch die Moralität im Allgemeinen befördert werden wird.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß das vorgeschriebene Verfahren erst bezüglich auf die Defraudationslisten vom Monat August d. J. ab, Anwendung finden kann.

Potsdam, den 10. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Boettger. — Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Stelzer.

26.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Forstkassen und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche Forstmeister, die Abbüßung der subsidiarischen Gefängnißstrafen unzahlfähiger Debenten in Forst-Strafsachen betreffend.

Wegen Abbüßung der subsidiarischen Gefängnißstrafe unzahlfähiger Debenten in Polizei- und sonstigen Strafsachen sind wir schon früher in Bezug auf die Strafkassen mit dem Königl. Ober-Prokurator am hiesigen Landgerichte in Schriftwechsel getreten, und wir sind mit demselben dahin einverstanden, daß die Vollstreckung der Körperhaft ausschließlich zum Ressort des Königl. Ober-Prokurators gehört. Diesemnach haben wir das Nöthige bereits unterm 1. Mai 1832. an die Strafkassen-Rendanten verfügt, und um ein gleichmäßiges Verfahren auch bei den Forstkassen einzuführen, bestimmen wir unter Berücksichtigung des Geschäftsganges derselben hiermit Folgendes.

In der Regel muß das Beitreibungs-Geschäfts innerhalb dreier Monate nach geschehener Ueberweisung in der

Art beendigt sein, daß die unzahlfähigen Debenten, welche Forstarbeit verrichten wollen, sich dazu schon gestellt haben müssen, (conf. unsere Verfügung vom 25. Oktober 1831. II.) und für die übrigen muß dann die Vollziehung der Körperhaft nachgesucht werden.

Zu diesem Zweck fertigt die Forstkasse quartaliter, und wenn die Zahl der unzahlfähigen Frevler bedeutend ist, monatlich die gewöhnlichen Haftslisten, und zwar für jeden Friedensgerichtsbezirk, und für Holzdiebe und andere Frevler getrennt, in duplo mit dem darunter auszustellenden Atteste: „daß bei den in vorstehender Haftsliste aufgeführ„ten Debenten kein Vermögen zur Berichtigung der Geld„strafen hat ermittelt werden können," an, läßt von dem betreffenden Oberförster darunter bescheinigen, daß auf die Forstarbeit der in der Haftsliste aufgeführten unzahlfähigen Debenten verzichtet wird, und sendet solche dann, mit den Holzdiebstahls-Verzeichnissen und Forstfrevel-Protokollen belegt, an den Herrn Ober-Prokurator des hiesigen Landgerichts, welcher das Duplikat der Kasse bescheinigt zurückgehen läßt, um zur Justifizirung der Ausfalls-Nachweisungen zu dienen. Die Beifügung der Armuthsscheine, sowie der Urtheils-Extrakte des Königl. Landgerichts, wird zu den Haftlisten nicht gefordert.

Die Forstkasse wird sich leicht überzeugen, daß diese Einrichtung dem Rechnungswesen nur förderlich sein kann, da durch die unzweifelhaft prompte Zurücksendung des Duplikats der Haftslisten, die Ausfalls-Nachweisungen gleich vorbereitet und vollständig belegt werden können, deshalb ist es aber auch erforderlich, daß diese Listen mit aller Genauigkeit angefertigt werden, und machen wir die Kasse für alle darin vorkommenden Unrichtigkeiten verantwortlich.

Trier, den 24. November 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

27.

Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der Forststraf-Arbeiten betreffend.

Die in dem 11. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 1521. enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J. ertheilt die Befugniß:

> Holzdiebe, wenn von ihnen die erkannte Geldstrafe nicht beizutreiben ist, und der Waldeigenthümer die im §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. bestimmten Forstarbeiten nicht anweisen kann oder will, auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung zu verwenden.

Hierdurch wird es nothwendig, über die Verrechnung der von den Forststräflingen in den Staatswaldungen statt der Gefängnißstrafe zu leistenden Arbeiten, allgemeine Bestimmungen zu erlassen.

Bisher sind die von den Forststräflingen auf Grund der nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. erfolgten Entscheidungen der Gerichte, abgeleisteten Forststraf-Arbeiten in den Forst-Kulturrechnungen verrechnet worden.

Hiebei behält es hinsichtlich der Forststrafarbeiten, welche in der Folge noch erkannt und geleistet werden, auch ferner sein Bewenden.

Wenn indessen keine Gelegenheit vorhanden ist, die Forstfrevler in den Königl. Forsten selbst zu beschäftigen, und sie nicht daher zu andern Arbeiten, im Interesse der öffentlichen Verwaltung, benutzt werden müssen, so wird wegen der Verrechnung der dadurch ausfallenden Forstarbeiten, Nachstehendes angeordnet:

1) Zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bedarf es der Erstattung der auf diese Art abgearbeiteten Forstbeträge aus den Fonds der betreffenden Verwaltungen an die Forstkassen nicht.
2) Zur Justifikation der, nach erfolgter Abarbeitung, in den Forstgeld-Rechnungen in Abgang zu stellenden Forst-

straf- rc. Gelder, genügt es, wenn die von den Königl. Regierungen den Oberförstern zu bezeichnenden Behörden, welchen jene Forststräflinge zur Benutzung für andere als forstliche Zwecke überwiesen werden, die Ableistung der Strafarbeiten, sobald sie erfolgt ist, mit allgemeiner Angabe des Zweckes, für welchen die Arbeiten geleistet wurden, der Zeit, welche die Sträflinge gearbeitet haben, und des Geldbetrages, welcher dadurch abgearbeitet worden ist, in folgender Art bescheinigen:

daß die Forststräflinge N. N. bei dem (Bau der öffentlichen vom Fisko zu unterhaltenden Straßen) rc. (8) Tage gearbeitet, und dadurch den der Forstkasse N. schuldigen Betrag von (5 Rthlr.) abgearbeitet haben, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort, Datum und Unterschrift der betreffenden Behörde.)

3) Diese Bescheinigung ist dem betreffenden Oberförster zu übersenden, welcher solche der Forstkasse seines Reviers übergiebt, um auf den Grund derselben die abgearbeiteten Geldbeträge in der Revier-Geldrechnung in Ausfall zu berechnen.

4) Diese Bescheinigungen werden demnächst aus den betreffenden Belägen der Forstrechnung entnommen und hier zurückbehalten werden, um davon bei Revision derjenigen Rechnungen, wo die zum Vortheil der resp. Verwaltungen geleisteten Arbeiten zur Berechnung kommen, und wobei auf die in Rede stehenden Bescheinigungen Bezug zu nehmen sein wird, den nöthigen Gebrauch zu machen.

Die Königl. Regierung wird aufgefordert, hiernach das Nöthige an die betreffenden Unterbehörden zu verfügen, und daß dies geschehen, binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Potsdam, den 25. November 1834.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

28.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Königl. Landräthe und Oberförster, die Untersuchung und Feststellung der durch Wild aus Königl. Forsten verursachten Beschädigungen betreffend.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß, wenn künftig, nach vermeintlich den Feldfrüchten der Unterthanen durch das Wild aus den angrenzenden Königl. Forsten zugefügten Beschädigungen nicht sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden den Herren Kreis-Landräthen davon Anzeige gemacht wird, um sogleich die Untersuchung und Feststellung der erlittenen Beschädigungen vornehmen zu können, alsdann Gesuche um Schadensersatz nicht weiter berücksichtigt werden sollen.

Indem wir Sie von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, tragen wir Ihnen auf, solche durch die Dorfgerichte in den, den Königl. Forsten benachbarten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen, und bei den künftig, in Folge der Ihnen zugehenden Anzeigen, anzuordnenden Untersuchungen und Feststellungen der angeblich durch Wild aus Königl. Forsten erlittenen Beschädigungen, dafür zu sorgen, daß jedesmal die betreffenden Königl. Oberförster, um ihre etwaige Bemerkungen abgeben zu können, zugezogen werden.

Darüber, daß die Bekanntmachung durch die Dorfgerichte gehörig erfolgt ist, müssen diese Bescheinigungen ausstellen, welche hieher in beglaubter Abschrift einzureichen sind.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

v. Redtel. Krause.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

Abschrift zur Nachricht mit dem Auftrage, den Ihnen von den Kreis-Landräthen bekannt gemacht werdenden desfallsigen Untersuchungs-Terminen jedesmal beizuwohnen, oder im Behinderungsfalle einen zuverlässigen Forst-Schutzbeamten mit dieser Beiwohnung zu beauftragen.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Redtel. Krause.

An
sämmtliche Herren Oberförster.

C.

Steuern.

29.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Posen, und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Erhebung der Grundsteuern in monatlichen Raten betreffend.

Mit Bezug auf den Bericht vom 22. Mai v. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Erhebung sämmtlicher Grundsteuer vom 1. Januar 1835. ab, auf den Grund der jährlich zu vollziehenden Heberollen nach §. 7. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820. in monatlichen Raten erfolgen muß, und Abweichungen nur in soweit zuläßig sind, als sie auf Stundungen beruhen, welche von der Königl. Regierung innerhalb der Grenzen Ihrer Befugnisse in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden.

Berlin, den 21. Januar 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

30.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die anderweitige Erhebungsweise des Realschutzgeldes in Westpreußen betreffend.

Auf den Bericht des Finanzministeriums vom 20. November d. J. bestimme Ich, nach dem Antrage desselben,

1) daß das nach der Westpreuß. Grundsteuer-Verfassung in den Regierungsbezirken Marienwerder, Danzig, Bromberg und Cöslin zu erhebende Realschutzgeld, da, wo dies nicht bereits geschieht, vom 1. Januar 1835. an überall, wie die übrigen Grundsteuern, für Rechnung der Staatskassen eingezogen werden soll.

2) Den Dominien, welchen die Schutzgelder-Erhebung früher gegen die Uebernahme und Entrichtung einer fixirten Steuer überwiesen worden, wird diese Steuer vom 1. Januar k. J. an erlassen, wogegen sie von da ab das bisher erhobene Realschutzgeld von ihren Hintersassen nicht weiter erheben dürfen.

3) Da übrigens die fixirten Steuern in den bekannten mehrsten Fällen, die Einnahme aus dem Realschutzgelde, soweit dessen Erhebung nach den gesetzlichen Vorschriften allein noch zuläßig gewesen ist, übersteigt, so kann in der Regel eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

4) Sollten einzelne Dominien indeß nachweisen können, daß sie nach Ausscheidung aller mißbräuchlich etwa noch fort erhobenen persönlichen oder gewerblichen Schutzgelder im Durchschnitt der Jahre 1831. 1832. und 1833. mehr, als das von ihnen abzuführende Schutzgelder-Fixum beträgt, eingenommen haben, so ist denselben der Mehrbetrag durch Gewährung einer auf die Staatskassen anzuweisenden, jedoch jederzeit mit dem zwanzigfachen Betrage ablöslichen Rente zu vergütigen.

Das Finanzministerium hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und

wegen der Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanzministerium.

31.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Terminbestimmung für die Kredit-Ablösungen gestundeter Steuergefälle betreffend.

Es ist hie und da gebräuchlich geworden, daß bei der Kreditbewilligung, besonders auf neun Monat oder ein Jahr, die seit dem 1. Oktober kreditirten Gefälle bis Ende des kommenden Jahres uneingezahlt gelassen werden, und dadurch, obgleich längstens nach 12 Monaten der Kredit erlöschen soll, in den Monaten Oktober bis Dezember ein doppelter Kredit entsteht, indem der Kredit aus den ersten Monaten der letzten Kreditperiode sich mit dem in den Monaten Oktober, November und Dezember der neuen Periode hinzukommenden häuft, ohne daß deshalb eine doppelte Sicherstellung geleistet wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und den daraus zu besorgenden Nachtheilen vorzubeugen, wird für die Kredit-Ablösungen die (sub lit. a.) abschriftlich anliegende Terminbestimmung vorgeschrieben, um solche, wo dies noch nicht geschehen ist, von jetzt ab in Anwendung zu bringen, oder wenigstens in den Monaten Oktober, November und Dezember der neuen Kreditperiode nur in dem Betrage neue Kredit-Anschreibungen zu machen, als die Kreditnehmer von ihrer Steuerschuld aus der vorhergehenden Periode Ablösungen bewirkt haben.

Berlin, den 9. Dezember 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

---

a.

Kredit-Annotation im Monat	Kredit-Ablösung für den			
	3 monatlichen Kredit.	6 monatlichen Kredit.	9 monatlichen Kredit.	jährlicher Kredit.
	im Monat	im Monat	im Monat	im Monat
Oktbr. 1834.	Januar. 1835.	April. 1835.	Juli. 1835.	Oktbr. 1835.
Novbr. =	Februar. =	Mai. =	August. =	Novbr. =
Dezbr. =	März. =	Juni. =	Septbr. =	Dezbr. =
Januar. 1835.	April. =	Juli. =	Oktober. =	Dezbr. =
Februar. =	Mai. =	August. =	Novbr. =	Dezbr. =
März. =	Juni. =	Septbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =
April. =	Juli. =	Oktober. =	Dezbr. =	Dezbr. =
Mai. =	August. =	Novbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =
Juni. =	Septbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =
Juli. =	Oktober. =	Dezbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =
August. =	Novbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =
Septbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =	Dezbr. =

32.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magisträte, die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Fracht- und Lohnfuhrgewerbes betreffend.

Entstandene Zweifel, ob das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 16. zwischen Frachtfuhren und Lohnfuhren ein Unterschied mache, haben uns zu einer Anfrage bei dem Herrn General-Direktor der Steuern veranlaßt, welche dahin entschieden worden ist, daß wegen der Steuerfreiheit der Landwirthe für Fuhren, welche sie gelegentlich gegen Vergütigung verrichten, allerdings nicht zwischen Fracht- und Lohnfuhren unterschieden werden könne, da jede Fuhre, welche gegen Bezahlung geschehe, es mögen die transportirten Gegenstände sein, welche sie wollen, eine Lohnfuhre sei.

Wenn also Landwirthe und Ackerbürger, welche Lohnfuhren verrichten, gleichviel, ob es Frachtfuhren mit Kaufmannsgütern, Erntefuhren, Holzfuhren, Personenfuhren 2c.

sind, dafür nicht gewerbesteuerpflichtig werden sollen, so muß es lediglich feststehen, daß die Lohnfuhren von ihnen nur gelegentlich, und nicht als Regel geschehen.

Wir machen Ihnen diese Bestimmung hierdurch nachrichtlich bekannt.

Potsdam, den 11. Oktober 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

33.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Konditor- und Garkoch-Gewerbes betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 5. d. M., daß das Konditor-Gewerbe nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. in Klasse C. steuerpflichtig ist, die verfertigten Waaren mögen zum Genuß auf der Stelle, oder lediglich zur Verzehrung außerhalb des Ladens feilgeboten werden; wie denn auch ein Garkoch in dieser Klasse steuerpflichtig bleibt, wenn er die bereiteten Speisen ausschließlich über die Straße verkauft.

Berlin, den 29. September 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

34.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., die Aufhebung früher durch Ministerial-Verfügungen bewilligter Stempelfreiheiten durch das neue Stempelgesetz betreffend.

Die in der Eingabe des Magistrats vom 17. v. M.

angeführte Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 5. Mai 1817. ist eine Interpretation des früheren Stempelgesetzes, welche der Magistrat, wie Demselben hiermit eröffnet wird, mit Unrecht berücksichtigt hat; denn durch die Erlasse des Königl. Finanzministerii ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden,

> daß Stempelfreiheiten, die etwa nur durch Ministerial-Verfügungen früher zugestanden, und in das neue Stempelgesetz nicht ausdrücklich mit aufgenommen oder unmittelbar daraus herzuleiten sind, keine Berücksichtigung finden sollen.

Es bleibt daher dem Magistrat ein Mangel an Aufmerksamkeit zur Last, der in der gedachten Regierungs-Verfügung keine Entschuldigung findet, weshalb auch diesseits die nachgesuchte Niederschlagung der Demselben von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 19. Juli d. J. auferlegten Stempelstrafe von 2 Rthlr. nicht erfolgen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

35.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt, die Stempelpflichtigkeit der Examinations- und Anstellungs-Verhandlungen unbesoldeter Beamten betreffend.

Auf die Anfrage vom 24. Oktober d. J.

> in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Examinations- und Anstellungs-Verhandlungen unbesoldeter Beamten, namentlich der Auskultatoren und Referendarien,

wird dem Königl. Oberlandesgericht, im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium, Folgendes eröffnet.

1) Aus den Bestimmungen des Stempeltarifs unter den Positionen „Examinations-Protokolle," „Abschiede" und „Bestallungen," wonach die ersteren jederzeit, die bei-

den letzteren hinsichtlich der unbesoldeten Beamten für stempelfrei erklärt sind, kann nicht gefolgert werden, daß Anstellungsgesuche, Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die darauf zu erlassenden Bescheide und Vorladungen stempelfrei seien; sie sind vielmehr in der Regel stempelpflichtig. Die Bescheide können indeß nach der Position „Ausfertigungen" am Schlusse, wenn der Fall sich dazu eignet, stempelfrei erlassen werden, die Vorladungen auch bloß durch Vorzeigung erfolgen, wenn die Kandidaten und Auskultatoren sich im Orte aufhalten.

2) Gleich den Bestallungen unbesoldeter Beamten, sind auch die ergehenden Anstellungs-Verfügungen stempelfrei.

3) Verfügungen an Behörden wegen Anstellung, Beschäftigung, Versetzung, Entlassung oder anderer dienstlichen Verhältnisse eines Auskultators oder Referendarius sind stempelfrei, nicht bloß weil die amtliche Korrespondenz der Behörden untereinander überhaupt ohne Stempel geführt werden soll, sondern auch weil die Tarifposition „Verfügungen" nur diejenigen dem Stempel unterwirft, welche an Privatpersonen ergehen.

4) Verpflichtungs-Protokolle bedürfen ebenfalls keines Stempels, weil sie nichts weiter sind, als Registraturen über die erfolgte Vereidigung oder Verpflichtung zu einem bereits übertragenen Amte, und nicht in die Kategorie der stempelpflichtigen Protokolle nach dem Tarifsatze „Protokolle a. b. c." fallen.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

36.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, die Stempelfreiheit der Verträge und Quittungen über Entschädigungsgelder für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke betreffend.

Durch die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. September d. J. vorgetragenen Zweifel, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Verträge, welche mit den Eigenthümern von Grundstücken und Gebäuden über Abtretungen oder Veränderungen behufs des Straßenbaues, wegen der demselben zu zahlenden Entschädigung, zur mehreren Sicherung des fiskalischen Interesse abgeschlossen werden, bin ich veranlaßt worden, hierüber mit dem Königl. Finanzministerio in Kommunikation zu treten, welches sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J. sowohl auf gedachte Verträge, als auch auf Quittungen über Entschädigungsgelder für zum Chausseebau abgetretene Grundstücke anzuwenden, und also dergleichen Verträge und Quittungen für stempelfrei zu erachten sind. Ich überlasse der Königl. Regierung, hiernach in der Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 26. November 1834.

Rother.

An
die Königl. Regierung
zu Arnsberg.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 26. November 1834.

Rother.

37.

Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ermittelung des Erbschafts-stempel durch gerichtlich aufzunehmende Güter-taxen betreffend.

In Bezugnahme auf den Bericht vom 8. August c. über die Beschwerde des Lieutenants v. B., wegen der durch die gerichtliche Taxe der ihm zugefallenen Güter, Behufs Feststellung des Erbschaftsstempels, erwachsenen Kosten, wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß das Gesuch des Beschwerdeführers, ihn von der Erstattung der Taxations-kosten zu entbinden, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Oktober c. abgelehnt worden ist, weil die Verwaltung nach den Umständen hinreichenden Grund hatte, die Richtigkeit der Angabe des Werths der Güter zu bezweifeln, sie dadurch zu dem Verlangen einer gerichtlichen Taxe gesetzmäßig bestimmt worden ist, und diese einen höhern Werth ergeben hat. Da sich jedoch aus diesem Falle zugleich ergiebt, daß durch die Aufnahme gerichtlicher Taxen Kosten erwachsen, die öfters mit der davon zu erwartenden Erhöhung des Erbschaftsstempels in keinem Verhältnisse stehen, so ist bei dem Verlangen gerichtlicher Taxen in Anwendung der Bestimmungen im §. 4. Buchstabe f. des Stempelgesetzes mit Vorsicht zu verfahren, und nur in solchen Fällen dazu zu schreiten, wenn kein anderes Mittel zur Feststellung eines entsprechenden Güterwerths übrig bleibt, auch die anscheinende Abweichung der Angabe von der Wahrheit so erheblich ist, daß damit die voraussichtlichen Kosten einer gerichtlichen Abschätzung in Verhältniß stehen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber vorher anzufragen. Uebrigens soll nach Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober c. in den Provinzen, worin sich ein Kreditsystem befindet, die gerichtliche Taxe jederzeit nach den ritterschaftlichen Taxations-Prinzipien ausgearbeitet werden.

Berlin, den 16. Dezember 1834.

Finanzministerium. Dritte Abtheilung.
Kuhlmeyer.

38.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln, die Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen betreffend.

Da die Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J. mehrfach dahin ausgelegt worden ist, daß jedem Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle, sofern er nur bei Anfertigung eines Notarial-Aktes gebraucht wird, auch wenn er keinen Kauf- oder sonstigen Veräußerungs-Vertrag zum Gegenstande hat, z. B. bei Schuldverschreibungen, die Stempelfreiheit zustehe, diese Ansicht aber unrichtig ist; so finde ich mich veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß nur diejenigen Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen, welche in Folge der deshalb ertheilten Anweisung bei Kauf- und andern Veräußerungs-Verträgen beigebracht werden müssen, damit die zu veräußernden Grundstücke in genauer Uebereinstimmung mit den Steuer-Mutterrollen bezeichnet werden, stempelfrei ausgefertigt werden dürfen, alle übrigen bei Notarial-Akten zu adhibirenden Auszüge dagegen stempelpflichtig sind. Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß bei den hiernach stempelfrei auszufertigenden Auszügen der die Stempelfreiheit begründende Zweck, wozu der Auszug ertheilt worden ist, in dem Atteste ausgedrückt werden muß.

Cöln, den 10. Dezember 1834.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

39.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln und an die Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz und Trier, die Zuziehung der Ortsschöffen zu den Weinsteuer-Revisionen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf Ihren Bericht vom 28. August c., die Zuziehung der Ortsschöffen bei den Weinsteuer-Revisionen betreffend, anliegend vidimirte Abschrift einer Königl. Kabinets-Ordre vom 26. Oktober d. J., (Anl. a.) wodurch ihnen einstweilen die Befugniß beigelegt worden, den Steuerbeamten die durch das Weinsteuergesetz vom 25. September 1820. §. 6. angeordnete Unterstützung, gleich den verwaltenden Kommunalbeamten, leisten zu dürfen, um diese Bestimmung sofort durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Coblenz und Trier, welchen heute davon unmittelbar Mittheilung von hieraus gemacht worden, bekannt machen, und weiter danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 31. Oktober 1834.

Der Finanzminister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuer-Direktor,
Herrn v. Schütz, Hochwohlgeboren,
zu Cöln.

Abschrift vorstehender Verfügung und deren Beilage, an die Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz und Trier zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 31. Oktober 1834.

Der Finanzminister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

a.

Nach Ihrem Antrage vom $\frac{7}{10}$. d. M. setze Ich hierdurch fest: daß am linken Rheinufer so lange, bis durch die Kommunal-Ordnung anderweit eine entsprechende Einrichtung getroffen sein wird, die Schöffen der Gemeinden zur Aushülfe und mit den Befugnissen der verwaltenden Kommunalbeamten den Steuerbeamten die im Gesetze wegen Erhebung der Weinsteuer vom 25. September 1820. §. 6. *) bei Untersuchung der Bestände angeordnete Unterstützung leisten dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und weiter darnach zu verfügen.

Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maaßen
und v. Rochow.

*) §. 6. l. c. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen.

D.

Post-Verwaltung.

40.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen betreffend.

Porto-Freiheit der Chaussee-Einnahme-Pächter.

1) Einer Benachrichtigung des Herrn Finanzministers zufolge, erstreckt sich das Pachtverhältniß der Chaussee-Einnahme-Pächter ausschließlich nur auf die Abführung der Pachtgelder zur Haupt-Amtskasse und auf die Rechnungslegung, in allen übrigen Beziehungen aber stehen diese Pächter, gleich den Königl. Chaussee-Einnehmern, mit den Staatsbehörden in amtlicher Verbindung.

Da hiernach zwischen den Chaussee-Einnahme-Pächtern und den Verwaltungsbehörden ebenfalls eine amtliche Korrespondenz vorkommen kann, so werden die Postanstalten

mit Bezugnahme auf §. 6. des General-Cirkulars Nr. 7. vom 17. April 1829. angewiesen, die vorgedachte Korrespondenz unter derselben Bedingung, wie dieses in Absicht auf den amtlichen Schriftwechsel der Königl. Chaussee-Einnehmer nachgegeben worden ist, portofrei passiren zu lassen.

Porto-Freiheit des Vereins zur Erziehung verwahrloseter Kinder im Großherzogthume Posen.

2) Dem Vereine zur Erziehung armer verlassener Kinder im Großherzogthume Posen, der zur Zeit seinen Sitz in Meseritz hat, ist auf die Korrespondenz und Paketsendungen, letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund posttäglich, in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter der Bedingung die Porto-Freiheit bewilligt worden, daß die Briefe und Paket-Adressen offen oder unter Kreuzband zur Post gegeben, und mit dem Rubro:

„Verein zur Erziehung armer verlassener Kinder im Großherzogthume Posen"

versehen werden.

Geldsendungen sind von dieser Porto-Freiheit ausgeschlossen. Die Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß denselben etwanige Veränderungen in dem Sitze des Vereins jedesmal werden bekannt gemacht werden.

Porto-Freiheit auf gewisse Sendungen von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen.

3) Für die von den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die landräthlichen Behörden, Behufs der Außer-Kourssetzung, ein- und wieder zurückzusendenden Staats-Papiere ist aus demselben Grunde die Porto-Freiheit nachgegeben worden, aus welchem nach §. 15. des General-Cirkulars Nr. 49. vom 13. September 1825. die portofreie Beförderung der, von den gedachten Instituten an die Königl. Regierungen, wegen Prüfung der Sicherheit zu versendenden Hypotheken-Instrumente, zugestanden worden ist.

Porto-Freiheit der Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher in Bonn und Breslau.

4) Der in Bonn und Breslau bestehenden Kaiserlich Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher ist die, nach der Cirkular-Verfügung Nr. 9. vom 9. April 1828.

zugestandene Porto-Freiheit auf ihre Korrespondenz und auf Pakete bis zum Gewicht von 10 Pfd. posttäglich, auch für das Jahr 1835. bewilligt worden.

Bestrafung der Postillone wegen Anbindens der Pferde an Wagen.

6) In dem Cirkulare vom 25. Juli 1821. und dem vom 7. Juni 1823. Nr. 15. ist angeordnet, daß jeder Postillon, welcher die seiner Aufsicht anvertrauten Pferde an andere ziehende Pferde oder an einen andern Wagen anbindet, mit einer dem Denunzianten zuzubilligenden Geldstrafe von 15 Sgr. belegt werden soll.

Da jedoch auch derjenige Postillon, der dieses Anbinden an seinen Wagen oder seine Pferde geschehen läßt, die obgedachte Kontravention vollständig theilt, mithin gleichmäßig strafbar ist, so soll derselbe ebenfalls eine Strafe von 15 Sgr. erlegen. Der mehr als 15 Sgr. für den Denunzianten eingezogene Strafbetrag fließt zur Post-Strafkasse.

Hiernach haben sich die Postanstalten zu achten, auch die Posthaltereien und Postillone hiervon gehörig in Kenntniß zu setzen.

Unachtsamkeit beim Bergauf- und Bergabfahren.

8) Obgleich in der Instruktion für Schirrmeister §. 15. und in der für Schnellpost-Kondukteure §. 6. ausdrücklich angeordnet worden ist, daß beim Bergabfahren die Schirrmeister und Kondukteure den Hemmschuh selbst anlegen, und daß die Postillone bergab nicht neben dem Wagen herlaufen, sondern vom Sattel aus oder auf dem Bocke sitzend die Pferde regieren sollen, so werden diese Vorschriften doch, wie mir auf zuverläßigem Wege bekannt geworden ist, auf vielen Koursen nicht befolgt. Die Kondukteure und Schirrmeister überlassen vielmehr das Anlegen des Hemmschuhes in der Regel den Postillonen, während die Pferde ohne Führer am Bergabhange stehen, und das Leben und die Gesundheit der Reisenden der Gefahr ausgesetzt wird. Auch wird den Postillonen häufig gestattet, beim Bergauf- oder Bergabfahren neben den Pferden herzulaufen, wobei der Postillon, falls die Pferde durch einen zufälligen Umstand scheu werden, diese nicht in seiner Gewalt hat, und einem

Unfalle nicht vorzubeugen vermag. Diese Mißbräuche, durch welche die Sicherheit der Posten gefährdet wird, müssen durchaus abgestellt werden. Zu dem Ende beauftrage ich die sämmtlichen Postanstalten, auf deren Etat Schnellpost-Kondukteure und Schirrmeister stehen, diesen die vorgedachten, in den Instruktionen enthaltenen Vorschriften protokollarisch in Erinnerung zu bringen, und sie unter Androhung von Arreststrafe bei der ersten Vernachlässigung und der Dienstentlassung im Wiederholungsfalle, zur pünktlichsten Befolgung derselben auf das Nachdrücklichste zu ermahnen. Gleichzeitig mache ich den Postamts-Vorstehern und den Post-Inspektoren zur Pflicht, sich von der genauen Beachtung dieser Vorschriften auf geeignetem Wege in steter Kenntniß zu erhalten, und jede Uebertretung derselben sofort anzuzeigen.

Verfahren bei schlechter Beschaffenheit der Wege.

9) Bei näherer Prüfung der Anzeigen und Beschwerden der Postämter über mangelhafte Instandhaltung und nothwendige Reparatur der Wege, hat es sich öfters ergeben, daß solche auf unrichtigen Ansichten und auf Unkenntniß des wirklichen Sachverhältnisses beruhten. Auf diese Weise wurde nicht allein das General-Postamt häufig mit ungegründeten Beschwerden behelligt, sondern auch zu Verwendungen bei den obern Staatsbehörden veranlaßt, welche erfolglos bleiben mußten. Dergleichen Mißgriffe müssen für die Folge vermieden werden.

Sämmtliche Postanstalten werden daher mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung Nr. 42. de 1827. hierdurch angewiesen, vor Erstattung ihrer Berichte über schlechte Beschaffenheit und mangelhafte Instandsetzung der Wege, erst mit den Distrikts-Wegebaubeamten in Kommunikation zu treten, und sich von dem Sachverhältniß vollständig zu unterrichten, welches dann in dem Berichte ausführlich vorzutragen ist.

Gute körperliche Konstitution der Postschreiber.

11) Es ergiebt sich jetzt viel häufiger, als es früher der Fall war, daß junge Postbeamte durch Kränklichkeit für den praktischen Dienst längere oder kürzere Zeit unbrauchbar

werden. Die Ursache hiervon liegt mit darin, daß ihre körperliche Beschaffenheit den Anstrengungen des Dienstes und der Nachtarbeit, mit welcher die jüngeren Beamten am wenigsten verschont werden können, nicht gewachsen ist. Um so mehr muß darauf gesehen werden, daß die in das Postfach eintretenden jungen Leute eine kräftige körperliche Konstitution besitzen. Die ärztlichen Atteste gewähren nach dem bisherigen Resultate keine genügende Sicherheit; es ist vielmehr dringend nöthig, daß die Amtsvorstände, von welchen Vorschläge zur Annahme junger Männer in den Postdienst ausgehen, oder welche im andern Falle mit der Prüfung ihrer Persönlichkeit beauftragt werden, sich die vollkommenste Ueberzeugung von der körperlichen Tüchtigkeit des sich Meldenden verschaffen, und hierüber pflichtmäßig berichten. Ich fordere die Herren Amts-Vorsteher und die Herren Post-Inspektoren hierzu auf, und mache sie für den Nachtheil, der aus der Nichtbeachtung dieser Anweisung in den einzelnen Fällen entsteht, verantwortlich.

Spedition der Briefe nach der Türkei.

16) Nach einer Benachrichtigung Seitens der Kaiserlich Oestreichschen Ober-Postbehörde müssen Briefe nach der europäischen und asiatischen Türkei, wenn sie nicht nach Constantinopel, Smyrna, Salonichi und Seres bestimmt sind, an Personen in einer dieser vier so eben genannten Städte adressirt werden, wenn auf eine schnelle und sichere Weiterbeförderung derselben gerechnet werden soll.

Den Postanstalten wird dieses bekannt gemacht, um das korrespondirende Publikum von dieser zu treffenden Maßregel auf angemessene Weise in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Dezember 1834.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

41.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche im Zoll-Verbande gelegene Preußische Postanstalten, excl. derjenigen in den Rheinprovinzen, die Begleitung der Päckereien mit Inhalts-Deklarationen und Steuer-Verschluß betreffend.

Nach Anzeige des Postamts in Wetzlar kommen daselbst posttäglich eine bedeutende Anzahl von Päckereien für Orte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, sowie für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bestimmt, an, welche weder mit Steuer-Verschluß, noch mit Inhalts-Deklarationen versehen sind.

Im §. 11. der Bekanntmachung über die Behandlung der mit den Fahrposten zu versendenden Päckereien vom 27. September 1825. und in der Cirkular-Verfügung vom 14. August 1829. ist aber angeordnet worden, daß Päckereien, welche bei ihrer Beförderung zum inländischen Bestimmungsorte das Ausland berühren, mit Inhalts-Deklarationen, und wenn am Orte der Aufgabe sich ein mit Plombage-Geräthen versehenes Steueramt befindet, auch mit Steuer-Verschluß versehen sein müssen.

Postgüter nach Mainz, Luxemburg und den Orten in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier passiren, von Wetzlar ab, durch das nicht zum Zoll-Verbande gehörende Herzogthum Nassau, und müssen deshalb mit Steuer-Verschluß und Inhalts-Deklaration versehen sein, um der Post unnöthigen Aufenthalt, und den Paket-Empfängern unangenehme Weitläuftigkeiten zu ersparen.

Die Postanstalten werden hiermit angewiesen, Päckereien nach den vorgedachten Orten, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, nur mit Inhalts-Deklarationen und resp. Steuer-Verschluß versehen, zur Post anzunehmen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Paketsendungen für Soldaten der Bundesfestungen 2c. bestimmt sind, da

auch auf diese die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

42.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, excl. derjenigen in Hamburg, Bremen, Boitzenburg und Krakau, betreffend das Verfahren bei dem unterweges erfolgenden Uebergange unversteuerter Waarenpakete von den Frachten zur Post.

In der Cirkular-Verfügung vom 23. August 1832. *), waren den Postanstalten die Modalitäten bekannt gemacht worden, unter welchen es von der Steuerbehörde gestattet worden war, daß unversteuerte, unter Begleitschein-Kontrolle und ursprünglich mit Frachtgelegenheit abgesendete Waaren-Pakete unterweges von den Frachten ab- und zur Beförderung durch die Post angenommen werden konnten. Theils aber sind die desfallsigen Bestimmungen unbefolgt geblieben, theils haben sich durch den Wechsel der Beförderungsart von dergleichen Paketen andere Nachtheile ergeben, und es ist deshalb zur künftigen Verhütung derselben Folgendes festgesetzt worden.

Unversteuerte, unter Begleitschein-Kontrolle in das Ausland gehende Waaren, können nur dann von den Postanstalten zur Ausgangs-Beförderung durch die Posten angenommen werden, wenn der, der Postanstalt gleichzeitig zu überweisende Begleitschein über die Waare auf den Transport mittelst der Post lautet, und von dem Haupt-Zollamte ausgestellt ist, welches sich an dem Orte, wo die Aufgabe zur Post erfolgt, befindet. Treten ungewöhnliche Umstände ein, die bei dem Transport innerhalb Landes einen solchen Transportwechsel bedingen, sei es, daß der Begleitschein

*) Jahrg. 1832. 3tes Heft, S. 629.

auf die Beförderung mit gewöhnlichem Fuhrwerk lautet, oder im Absendungsorte der Waare zwar auf den Post-Transport gerichtet ist, von dem Absender aber, dieser Bestimmung zuwider, die Aufgabe zur Post dort nicht erfolgte, sondern erst unterweges bewirkt werden soll, so ist hierzu jederzeit die Zustimmung des nächsten Haupt-Zollamts, oder des besonders dazu befugten nächsten Zoll- oder Steueramts erforderlich, welches die Gestattung des Transportswechsels und die Art desselben, unter seiner Unterschrift und Beidrückung des Amts-Stempels, auf dem Begleitschein zu vermerken hat.

Die Postanstalten haben sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Frankfurt a. M., den 4. November 1834.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

43.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten in der Provinz Posen, die Portofreiheit der Polizei-Strafgelder betreffend.

Den Polizei- und andern Straf-Gefällen (sogenannten Gendarmerie-Exekutions-Gebühren) ist nach dem bisherigen Grundsatze nur dann die Portofreiheit bewilligt gewesen, wenn sie von den ersten Rezepturen, denen sie portofrei eingeliefert werden müssen, aufgesammelt, und vierteljährlich an die Regierungs-Haupt- oder Instituten-Kassen unter öffentlichem Siegel, und der Bezeichnung: „gesammelte Polizei-Strafgelder" eingesendet werden. Einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Posen zufolge, ist obiger Grundsatz in der dortigen Provinz, seit in jedem Kreise mehrere Woytämter eingerichtet sind, welche Zwischen-Instanzen zwischen den städtischen und ländlichen Ortsbehörden und den Landräthen bilden, nicht mehr ausreichend, weil die Woytämter ebenfalls dergleichen Strafen einzuziehen, aber

nicht an die Regierungs-Haupt- rc. Kassen, sondern an die Landräthe zur weitern Berichtigung abzuliefern haben. Die Postanstalten werden daher angewiesen, auch die Sendungen mit gesammelten Polizei-Strafgeldern Seitens der gedachten Woytämter an die Landräthe, unter den vorerwähnten Bedingungen, portofrei passiren zu lassen, indem die gedachten Aemter hiernach schon als die ersten Rezepturen zu betrachten sind.

Berlin, den 10. Dezember 1834.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

IV.

Landkultur.

44.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Beschäftigung der Feldmesser-Gehülfen betreffend.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Königl. Ober-Baudeputation mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion von den Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit des Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die spezielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugrenzende

Rechnungsarbeiten; so hat die Königl. General-Kommission die von ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen ferner zu eröffnen, daß im Falle ihrer Kontravention gegen diese Anweisung, auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die Königl. General-Kommission anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften auf's Sorgfältigste kontroliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken.

Berlin, den 2. November 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

45.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien betreffend.

Einige in dem Departement der Königl. General-Kommission vorgekommene Fälle, daß sich Oekonomie-Kommissarien, die von Ihr nicht beschäftigt werden, zur Privat-Vermittelung der von Ihr ressortirenden Gemeinheitstheilungen ꝛc. hergegeben haben, und dabei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen sind, haben dem unterzeichneten Ministerio die Veranlassung dargeboten, das (sub lit. a.) bei-

gefügte Regulativ wegen solcher Vermittelungsgeschäfte zu erlassen.

Die Königl. General-Kommission hat den Oekonomie-Kommissarien Ihres Departements davon Mittheilung zu machen. Die Regierungen sind bereits von hier aus davon in Kenntniß gesetzt.

Denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich schon Abweichungen von den hier ertheilten, aus den bestehenden Verhältnissen entwickelten Vorschriften erlaubt haben, oder deren sich künftig schuldig machen mögten, hat Sie zu eröffnen, daß sie bei Wiederholung solcher Fehler zur Verantwortung gezogen, und je nach dem Umfange derselben deren Ahndung und die gänzliche Zurücknahme ihrer Bestallungen zu erwarten haben würden.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

An
die Königl. General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder.

Abschrift des vorstehenden Erlasses br. m. an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen zur Nachricht und Achtung; desgl. an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. der, der Rheinischen Provinz, zur Nachricht.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

---

a.

Regulativ

wegen der Privat-Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

§. 1.

Wie es den Parteien gestattet ist, sich über Gemeinheits-

theilungen, Ablösungen und gutsherrlich bäuerliche Regulirungen selbst zu einigen, unter dem Vorbehalte, daß die hierüber auszufertigenden Rezesse den betreffenden General-Kommissionen, oder in gewissen Fällen den Regierungen und Gerichten zur Bestätigung eingereicht werden: so bleibt denselben auch unbenommen, sich zu solchen Privat-Vereinigungen der Vermittelung der Oekonomie-Kommissarien zu bedienen. Eben so bleibt es ganz dem eigenen Befinden der letzteren überlassen, ob sie sich dem ihnen angetragenen Geschäfte unterziehen, oder dasselbe ablehnen wollen. Haben sie aber bereits Aufträge von der General-Kommission übernommen, so müssen sie deren Erlaubniß zu diesem Nebengeschäfte nachsuchen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der General-Kommission bleibt überlassen, wiefern dasselbe mit der ordnungsmäßigen Verrichtung jener Aufträge vereinbar ist. Insbesondere aber dürfen dergleichen Nebengeschäfte den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien nicht gestattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurückzubehaltenden Diäten Verfügung getroffen wird.

§. 2.

Gehen die Oekonomie-Kommissarien auf einen solchen Antrag ein, so stehen ihnen deshalb keine andere Befugnisse zu, als jedem Privatmann, der sich dazu hergeben mögte. Alle und jede Verabredungen der Interessenten, die von ihnen niedergeschrieben und von den Interessenten vollzogen werden, haben also nur die Wirkung blos schriftlicher Erklärungen und Verträge, und von alle dem, was in der Verordnung vom 20. Juni 1817. und deren Anhang über den öffentlichen Glauben oder andere Befugnisse derjenigen Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, die von den General-Kommissionen oder anderen kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinandersetzungen versehen sind, findet auf die, ohne solchen Auftrag vermittelten Geschäfte und vorbereitenden Verhandlungen nicht Anwendung.

Sie haben diese ihre beschränkte Wirksamkeit nicht nur den Interessenten, die sich an sie wenden, sondern auch allen denjenigen, mit denen sie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen, und sich darüber, daß dies geschehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweisen.

Insbesondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommissarien, als leitender oder theilnehmender Personen gedacht ist, ausdrücklich vermerkt wer-

den, daß sie nicht mit amtlicher Autorität, sondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens, dabei konkurriren.

Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Interessenten und falschen Maßregeln, die aus der Verwechselung der Qualität und Befugnisse der Spezial-Kommissarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geschäfte zuständigen Wirksamkeit entstehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranstaltung etwa nöthig gefundener Vermessungen und Vermessungs-Revisionen lediglich dem Beschlusse und Uebereinkommen der Interessenten zu überlassen, den letztern auch sowohl die Annahme der hierzu auszuwählenden Personen, als der Abschluß des Kontrakts mit denselben, allein zuständig ist. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, so haben sie die Interessenten zu bedeuten, daß denselben bei entstehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr nur zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Dasselbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverständigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommissarien.

§. 3.

In allen Fällen müssen sie der General-Kommission von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geschäften Anzeige machen.

§. 4.

Interessiren bei dem Geschäfte öffentliche Anstalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, so haben sie, je nachdem der kompetenten Staatsbehörde die Befugniß zuständig ist, die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen, oder aber der General-Kommission deren Vertretung obliegt, dieser oder jener Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Beschluß zu erwarten, ob und mit welcher Maßgabe dieselbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen lassen, oder dieselbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5.

Das Nämliche findet statt, wenn ein oder der andere Interessent darauf anträgt, daß die Auseinandersetzung unter Dazwischenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgesetzt werde.

§. 6.

Bei ihrer Vermittelung haben sie die Interessenten, im

Falle unstatthafter Vorschläge und Anträge, der Unzulässigkeit, alles Ernstes zu bedeuten; auch wie solches und mit welchem Erfolge geschehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7.

Ergiebt sich aus dem Benehmen der Interessenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemessenen Erfolge nicht führen werde: so müssen sie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenseitiger Erbitterungen davon sofort abstehen, und die Parteien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweisen.

§. 8.

Kommt die Vereinigung der Interessenten auf eine ihres Ermessens zulässige Art zu Stande, so haben sie dieselben zu bewegen, daß sie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn solche erfolgt ist, deren Bestätigung durch die General-Kommission nachsuchen.

§. 9.

In keinem Falle haben sie zu veranlassen oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorschriftsmäßigen Bestätigung des Rezesses, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde, die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen stattfinde; wohl aber sind sie verpflichtet, der General-Kommission sofort, als die Sache zur Ausführung reif ist, davon Anzeige zu machen. Insbesondere müssen sie dieses unverzüglich thun, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, daß die Interessenten zur Ausführung schreiten.

§. 10.

Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben sie sorgfältig und wohlgeordnet zusammen zu halten, und dieselben am Schlusse des Geschäfts der General-Kommission zur weitern Verfügung zu überreichen.

§. 11.

Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien für dergleichen Privat-Geschäfte anlangt, so haben sie auf deren Festsetzung und Einziehung durch die General-Kommissionen keinerlei Ansprüche, vielmehr müssen sie im Falle entstehenden Streites ihre Ansprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

Vermöge Auftrags.

Bethe.

46.

46.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz, an die Königl. General-Kommission zu Marienwerder, das Verfahren bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe betreffend.

Aus der von dem dortigen Oberlandesgerichte hierher eingereichten, zwischen ihm und der Königl. General-Kommission gepflogenen Korrespondenz über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Löbau,

betreffend das Verfahren wegen Dismembration der mit Rente belasteten Bauerhöfe,

namentlich aus dem an das Oberlandesgericht erlassenen Schreiben vom 27. August v. J. haben wir ersehen, daß die Königl. General-Kommission sowohl in Beziehung auf Ihre Kompetenz, als wegen der materiellen Grundsätze von irrigen Ansichten ausgeht. Nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen ist Ihr solche nämlich wegen der gesammten Gegenstände derselben, und damit auch die nach §. 29. der Ablösungs-Ordnung zu bewirkende Vertheilung der Erbpachtszinsen und sonstigen Abgaben und Lasten, übertragen. Diese Kompetenz umfaßt auch diejenigen Auseinandersetzungen, von welchen der §. 28. des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der §. 2. des Gesetzes von dem nämlichen Tage wegen Beförderung der Landkultur, handeln. Rücksichtlich der letztern ist dies nach der ganzen Fassung der Ablösungs-Ordnung, wodurch die Bestimmungen des ebengedachten §. 2. resp. bestätigt, modifizirt und in der Anwendung auf andere Fälle erweitert sind, gar keinem Bedenken unterworfen, und rücksichtlich der Repartitionen nach §. 28. des erstgedachten Edikts ergiebt sich dies aus der Gleichartigkeit des Geschäfts von selbst.

Der Regel nach wird aber das Regulativ wegen Ver-

theilung sämmtlicher Ingrossate nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung den Hypotheken-Behörden zu überlassen sein, und nur in dem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, die weitere Behandlung der Sache und resp. die Entscheidung der Königl. General-Kommission eintreten; was jedoch keineswegs ausschließt, daß die Königl. General-Kommission darauf sofort eingehe, wenn ein oder der andere Theil dies bei Ihr in Antrag bringen sollte. Anlangend die bei dieser Auseinandersetzung zuzuziehenden Interessenten, so gehört der Renteberechtigte des dismembrirten Guts offenbar zu den unmittelbaren Theilnehmern, und dessen Zuziehung muß also immer erfolgen. Dagegen bedarf es der Zuziehung der Realberechtigten oder hypothekarischen Gläubiger des renteberechtigten Guts nicht; die Königl. General-Kommission hat vielmehr rücksichtlich dieser entfernten Theilnehmer lediglich nach den Vorschriften der §.§. 45. und 46. der Verordnung vom 20. Juni 1817. zu verfahren. Was die von Ihr bei den Repartitionen nach §. 28. des Edikts vom 14. September 1811. angenommenen materiellen Grundsätze anlangt; so unterliegt es keinem Bedenken, daß der Gutsherr weder der nach Maßgabe der Bonität des Grund und Bodens zu bewirkenden Vertheilung jener Rente widersprechen, noch auch verlangen kann, daß das abgezweigte Pertinenzstück des Bauerhofes, oder der Rest des letztern für die ganze Rente solidarisch verhaftet bleibe.

Die Königl. General-Kommission ist aber im Irrthum, wenn Sie die für ganz andere Dismembrations- und Ablösungsfälle in dem §. 2. des Kulturedikts vom 14. September 1811. und im §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. getroffenen beschränkenden Bestimmungen, insbesondere wegen des Zuschlags von vier Prozent zu dem abgezweigten Theile der Rente- oder der Kapitalabfindung für einen Theil derselben, auf jene Repartitionen anwenden will. Denn es gehört zu den Bedingungen der Eigenthums-Verleihung nach dem Edikte vom 14. September 1811., daß den bäuerlichen Wirthen die Dismembration gegen angemessene Vertheilung der Abgabe zuständig ist, und sie kön-

nen deshalb keinen lästigern Verpflichtungen unterworfen werden, als ihnen nach dem Inhalte dieses Edikts auferlegt sind.

Hiernach hat sich die Königl. General-Kommission zu richten, und wird darnach auch das Oberlandesgericht zu Marienwerder mit Instruktion versehen werden.

Berlin, den 6. Juli 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Im Auftrage desselben.
Bethe.

Der Justizminister.
Mühler.

47.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder, und nachrichtlich an sämmtliche übrige betreffende Gerichtsbehörden, in derselben Angelegenheit.

Der Justizminister hat über die von dem Königl. Oberlandesgerichte mittelst Berichts vom 2. Oktober v. J. vorgetragenen Bedenken in Betreff des Verfahrens bei Zerstückelung der auf Rente regulirten Bauerhöfe, mit dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten konferirt, und in Folge dessen die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 6. d. M. an die dortige General-Kommission erlassen, durch welche die Zweifel des Königl. Oberlandesgerichts über das bei dergleichen Dismembrationsfällen zu beobachtende Verfahren gelöset sein werden.

Uebereinstimmend mit den darin näher entwickelten Grundsätzen, wird daher das Königl. Oberlandesgericht auf seine Anfragen, zur fernerweitigen Instruirung der Untergerichte seines Departements, dahin beschieden:

daß den Hypotheken-Behörden, wenn nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Abschreibungen veräußerter Theile auf Rente regulirter Bauerhöfe in Antrag gebracht werden, zwar obliegt, das im §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung

bemerkte Regulativ, wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossata auf die dismembrirten Theile, zu versuchen; wenn aber über die eingetragene Rente keine Vereinigung zwischen dem renteberechtigten Gutsherrn, dem dismembrirenden Besitzer des rentepflichtigen Bauerguts und dem Käufer der von dem letztern veräußerten Parzele zu Stande kommt, und auf deren Vertheilung nach §. 28. des Edikts vom 14. September 1811. provozirt wird, dieses Geschäft der General-Kommission zu überlassen ist; das Königl. Oberlandesgericht daher denjenigen der Kontrahenten, welcher die Abschreibung nachsucht, anzuweisen hat, eine Entscheidung der General-Kommission über die Vertheilung der Rente zu extrahiren, einstweilen aber, und unter ausdrücklichem Vorbehalte der Vertheilung durch die General-Kommission, die ganze Rente auf dem Hauptgute stehen lassen, und auf die abzuschreibenden Parzelen mit übertragen kann, damit durch diese Vertheilung nicht das ganze Geschäft aufgehalten, und nicht zu neuen Verwickelungen bei dem Hypothekenbuche Veranlassung gegeben wird.

Berlin, den 17. Juli 1834.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügungen (Nr. 46. u. 47.) werden sämmtlichen betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juli 1834.

Der Justizminister.

Mühler.

(Jahrb., Band 44. S. 129.)

48.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an die Königl. General-Kommission zu Posen, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium daselbst, die Ausführung exekutivischer Maßregeln bei Dienstverweigerungen betreffend.

In Betracht, daß es dringend erforderlich ist, bei vorkommenden Dienstverweigerungen ohne Verzug die erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu treffen, erscheint es, wie der Königl. General-Kommission auf Ihren Bericht vom 20. v. M. zu erkennen gegeben wird, allerdings angemessen, daß Ihre Kommissarien in den bei Ihr anhängigen Regulirungen und in den dazu geeigneten Fällen, ohne vorgängige Rückfrage bei Ihr, mit der Exekution vorgehen. Um jedoch den bedeutenden Uebelständen, welche hierbei vorkommende Mißgriffe veranlassen können, zu begegnen, hat Sie Ihre Kommissarien anzuweisen, daß sie sich darüber mit dem Kreislandrathe verständigen, und nur im Falle des Einverständnisses mit der Exekution vorgehen, gleichzeitig aber sogleich der Königl. General-Kommission davon Anzeige zu machen haben, um Ihrer Seits die etwa erforderliche Remedur eintreten zu lassen. Ist dagegen der Landrath über die zu ergreifenden Zwangsmaßregeln mit dem Kommissarius nicht einverstanden, so müssen dieselben bis zum Eingange der Verfügung der Königl. General-Kommission ausgesetzt bleiben, so daß in diesem Falle der Auftrag zur Veranlassung der Exekution von Ihr ertheilt werden muß.

Berlin, den 18. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

V.
Kultus.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtl. Königl. Oberpräsidien, die Verrichtung von Parochial-Handlungen durch Militair-Geistliche betreffend.

Das Königl. Kriegsministerium hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung der nach §. 431. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts *) erforderliche Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geistlichen am zweckmäßigsten dem Militair-Oberprediger zu übertragen sein werde. Da ich hiermit einverstanden bin, so ersuche ich Ew. ꝛc., das Publikum hiervon in angemessener Art in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 9. Oktober 1834.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) §. 431. l. c. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich.

50.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Superintendenten, die Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Pfarrer und Schullehrer betreffend.

Ew. ꝛc. machen wir zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen zu den Vereidigungs-Protokollen der Pfarrer und Schullehrer, sofern der Eid von dem nächsten Dienstvorgesetzten, also von der Diözesenbehörde und resp. von dem Ortspfarrer, abgenommen wird, kein Stempel erforderlich ist.

Magdeburg, den 3. Dezember 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

51.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche Landräthe und Magisträte, die Sicherung des öffentlichen Gottesdienstes vor Störungen betreffend.

Da es zu Zeiten hier und da vorkömmt, daß kirchliche Handlungen, welche außer der Zeit des gewöhnlichen sonn- und festtäglichen Gottesdienstes verrichtet werden, besonders Trauungen und Einsegnungen der Konfirmanden, durch den unordentlichen Zudrang von Neugierigen, durch Umherlaufen in der Kirche, durch Geschrei kleiner auf dem Arme der Mütter oder Wärterinnen mit zur Kirche gebrachten oder durch unanständiges Betragen mehr erwachsener Kinder, entweder wirklich gestört oder doch in ihrer Würde beeinträchtigt werden, so müssen wir ernstlich fordern, daß dergleichen Ungebührlichkeiten nicht geduldet werden. — Im Allgemeinen wird es hierzu keiner andern Mittel bedürfen, als des Einflusses, welchen die Herren Geistlichen auf ihre Pfarrkinder und besonders auf die Familienhäupter behaupten. Wenn dieser Einfluß von würdigen Geistlichen, welche das Vertrauen und die Achtung ihrer Gemeinde besitzen, auf die rechte Weise ausgeübt, wenn von ihnen überhaupt bei Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen mit der erforderlichen Würde verfahren, und sorgfältig im Allgemeinen auf Beobachtung des kirchlichen Anstandes gehalten, wenn dazu, was nothwendig von den Herren Predigern, sowie den Schullehrern geschehen muß, die Schuljugend frühzeitig und fortwährend angeleitet wird; so werden diese Mittel in der Regel hinreichen, um überall die kirchliche Ordnung und den kirchlichen Anstand aufrecht zu erhalten. — Das Einschreiten der polizeichen Gewalt in solchen Fällen, namentlich in der Kirche selbst, kann im Allgemeinen nicht gebilligt werden. — Um in und vor derselben Ruhe nnd Ord-

nung zu erhalten, wird die Aufsicht und Thätigkeit der dazu bestellten Kirchendiener hinreichen. Nur außerordentliche Fälle, deren Vorkommen doch nur selten sein kann und ungern wird gesehen werden müssen, würden es rechtfertigen können, daß die Mitwirkung polizeilicher Hülfe in Anspruch genommen würde, die jedoch auch dann in der Regel auf allgemeine verhütende Vorkehrungen vor dem Kirchengebäude sich würde zu beschränken haben. — Dagegen kann von allen Ortsobrigkeiten erwartet werden, daß sie allen ihren moralischen Einfluß anwenden werden, um zu dem angegebenen Zwecke mitzuwirken, was gewiß nicht ohne Erfolg bleiben wird, und zu welchem Zwecke den Herren Geistlichen empfohlen wird, die Herren Kirchenpatrone, sowie die Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Vorsteher, auf angemessene Weise für diesen Zweck mit in's Interesse zu ziehen. Das vielleicht hier und da gewählte Mittel, um bei Konfirmationen, Trauungen und andern dergleichen kirchlichen Handlungen die erforderliche Ruhe und Ordnung dadurch zu erhalten, daß die Kirche nur für die bei diesen Handlungen gegenwärtigen Zeugen geöffnet, für das größere Publikum aber verschlossen wird, kann nicht gebilligt werden, indem die Kirche ein öffentlicher Ort ist, zu welchem bei öffentlichen kirchlichen Handlungen darin der Zugang nicht verhindert werden darf. Wohl aber ist es ganz in der Ordnung, daß nach Analogie der für den öffentlichen Gottesdienst bestehenden Vorschriften, kleinen Kindern, welche der Erbauung noch nicht fähig sind, der Eingang zur Kirche gewehrt, und diese mit dem letzten Verse des Liedes vor dem Beginn der Handlung geschlossen, und erst nach Beendigung derselben mit dem Anfange des Schlußgesanges wieder geöffnet, während dessen aber der Ein- und Ausgang nur in dringenden Nothfällen gestattet wird.

Sämmtliche Herren Geistliche, sowie die Schullehrer und Kirchendiener, sind hiernach anzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 19. August 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
v. Schmieden.

52.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Konsistorium hieselbst, daß die Wahlen der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen seien.

Das Ministerium ist, wie dem Königl. Konsistorium auf die Berichte vom 18. November v. J. und 15. Januar d. J. eröffnet wird, mit dem Königl. Konsistorio darin einverstanden, daß die Verhandlungen zur Wahl der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen sind, da diesen Wahlakten kein Gottesdienst vorausgeht. Der von dem hiesigen Magistrat dagegen aufgestellte Grund, das andere geräumige Lokale dazu nicht vorhanden seien, kaun von dem Ministerio nicht als zureichend anerkannt werden, und würde, auch wenn die angeführte Thatsache ihre Richtigkeit hätte, doch darum nicht in Betrachtung kommen können, weil man mit demselben Grunde die Verlegung jedes, einen größern Raum erfordernden weltlichen Geschäfts in die Kirchen, zu rechtfertigen versuchen könnte.

Berlin, den 11. März 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

53.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an Kirchen oder dergleichen Institute betreffend.

Auf eine bei dem Königl. geistlichen Ministerio eingegangene Anfrage:

ob das Gesetz vom 13. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 49) die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilli-

gen Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle, oder dergleichen Institut bei der betreffenden Königl. Regierung aufgehoben habe?

ist am 9. v. M. entschieden, daß dieses Gesetz über das Ressortverhältniß in Betreff der externa in Kirchensachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen, nach wie vor, der Regierung zu erstatten seien. In Betreff der Memorien-Stiftungen sei übrigens zu unterscheiden, ob eine selbstständige Stiftung neu kreirt, oder einer schon bestehenden geistlichen Stelle oder Kirche das Stiftungs-Kapital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienstlichen Verrichtungen, welche in denen vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde. Im erstern Falle sei die landesherrliche Bestätigung nach dem §. 5. des gedachten Gesetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht.

Dies zur Nachricht und Nachachtung.

Münster, den 5. April 1834.

Königl. Regierung.

54.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Herren Superintendenten, die Bewilligung fortlaufender Pensionen und Unterstützungen für Prediger- und Schullehrer-Wittwen betreffend.

Alle Gesuche, welche von Wittwen verstorbener Prediger und Schullehrer um fortlaufende Pensionen oder Unterstützungen eingehen, sollen durch Sie untersucht werden. Der Einheit wegen haben Sie bei diesen Untersuchungen folgende Umstände auf's Sorgfältigste zu ermitteln und darzustellen:

1) das Alter der Wittwen,
2) deren körperlichen Zustand; ob sie gesund und so kräftig sind, sich durch körperliche Anstrengung, oder durch sitzende feinere weibliche Arbeit zu ernähren?

3) ob sie die nöthige Geschicklichkeit dazu in beiden oder wenigstens in einem der beiden Fälle, und in welchem derselben, besitzen;

4) worin der Hausstand und die Familie besteht, für welche die Wittwen sorgen müssen. Wie alt und von welchem Geschlechte die etwa vorhandenen Kinder sind, ob die Wittwen für ihren Unterhalt ausschließlich sorgen müssen, und wo sie sich aufhalten, wenn sie nicht bei der Mutter sind; auch wozu sie sich für ihr Fortkommen bestimmt haben;

5) ob die Wittwen irgend ein Einkommen aus eigenem Vermögen, aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs- oder aus der Synodal-Prediger-Wittwenkasse oder sonst beziehen, und wieviel solches jährlich beträgt;

6) ob die Wittwen noch Verwandte haben, deren Verpflichtung es ist, für ihren Unterhalt zu sorgen, und ob diese Verwandte zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch vermögend genug sind?

7) ob die Wittwen wegen ihres Betragens der Unterstützung auch eben so würdig, als etwa bedürftig sind; und ob sie nicht etwa aus Arbeitsscheu nachlässig sind, bei ausreichender Gesundheit durch angestrengten Fleiß sich und die ihrigen neben ihrem zu 5. gedachten Einkommen selbstständig zu ernähren;

8) wie lange der verstorbene Ehemann der Wittwe im Amte gestanden, und wie er dasselbe verwaltet hat?

Es ist durchaus nothwendig, bei den vielen in dieser Beziehung eingehenden Gesuchen, zu letztern die Gründe auf's Strengste zu erforschen, und nach denselben gewissenhaft zu erwägen und zu begutachten:

in wiefern eine Pension oder Unterstützung durchaus zur Erhaltung der Wittwen erforderlich ist, und wie viel dieselbe in beiden Fällen jährlich, bestimmt in Zahlen ausgedrückt, nach dem nothdürftigsten Bedürfnisse der Wittwen betragen muß?

Wir machen es Ihnen zur unerläßlichen Pflicht, auf's Gewissenhafteste die Untersuchungen zu führen, und eben so

gewissenhaft Ihr Gutachten für oder wider die Gewährung der Gesuche unumwunden und ohne Rückhalt abzugeben.

Ein jedes unmittelbar bei uns eingehende, oder allerhöchsten oder höchsten Orts uns zur Ermittelung zugesendete Unterstützungs-Gesuch wird Ihnen brevi manu mit Bezug auf diese Verfügung zugehen. Sie haben letztere in jedem Falle daher genau zu befolgen, und die einzelnen Punkte vollständig zu erledigen.

Potsdam, den 21. Dezember 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

55.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Verpflichtung christlicher Eltern, ihre Kinder binnen 6 Wochen zur Taufe zu bringen, betreffend.

In unserer Verfügung vom 16. Februar 1819. (Amtsblatt Nr. 10. gedachten Jahres) haben wir die gesetzliche Verpflichtung christlicher Eltern, ihre Kinder binnen 6 Wochen zur Taufe zu bringen, in Erinnerung gebracht, und die Polizeibehörden aufgefordert, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Es kommen dennoch öfter Fälle vor, daß Eltern ihre Kinder ungewöhnlich lange ungetauft liegen lassen, ohne daß die Polizeibehörden davon Kunde erhalten.

Wir geben daher dem Königl. landräthlichen Amte auf, sämmtlichen Hebammen des Kreises anzubefehlen, wenn irgend ein Kind ihrer Wartung innerhalb der ersten 6 Wochen nicht getauft worden, dieses nach Ablauf dieser Zeit unverzüglich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, und im Unterlassungsfalle ihnen eine willkührliche Ordnungsstrafe anzudrohen.

Die Polizeibehörde hat dann die säumigen Eltern zu erinnern, innerhalb 14 Tagen ihrer Pflicht nachzukommen,

oder genügende Entschuldigung vorzubringen, deren Grund oder Ungrund zu unserer Beurtheilung gehört. Falls die erste Erinnerung fruchtlos bleibt, erwarten wir augenblickliche Anzeige, um das betreffende Gericht zur Einleitung der Vormundschaft zu veranlassen.

Bromberg, den 28. November 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

56.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Obergerichte ꝛc., daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, im christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden müssen.

Nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 642. müssen unehliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionspartei zugethan ist, bis zum geendigten vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Dasselbe findet nach §. 643. a. a. O. Statt, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartei zugethan ist. Es ist die Frage entstanden, ob eine Uebereinkunft der Eltern an diesen Vorschriften etwas ändern könne? Da jedoch uneheliche Kinder nach §. 644. a. a. O. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und die Vorschrift des §. 78. Thl. II. Tit. 2. auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet, so kann dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugestanden werden. Die vormundschaftlichen Behörden sind vielmehr verpflichtet, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden. Mit diesen Grundsätzen haben sich des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabi-

nets-Ordre vom 21. d. M. einverstanden erklärt, und hat sich daher das Königl. Oberlandesgericht rc. sowohl selbst danach zu achten, als die Untergerichte zur Befolgung der Allerhöchsten Entscheidung anzuweisen.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

Das Justizministerium.
v. Kamptz. Mühler.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

57.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie der Justiz, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Verhältnisse der Schullehrer als öffentlicher Beamte und Strafbarkeit der gegen dieselben als solche begangenen Injurien betreffend.

Dem Königl. Ober-Präsidio erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 4. April v. J., daß wir uns mit der von demselben ausgesprochenen Ansicht, daß die Schullehrer nicht zur Kategorie der Staatsdiener gehören, und deshalb die zur Aufrechthaltung des Ansehens und zur Förderung der Wirksamkeit der Lehrer wünschenswerthe Schärfung der Strafe bei allen gegen dieselben, im Dienste oder bei Gelegenheit der Ausübung des letzten, begangenen Injurien nur durch ein neues Gesetz zu begründen sei, keinesweges einverstanden erklären können.

Die Frage, ob Schullehrer zu den öffentlichen Beamten zu rechnen sind, ist Seitens des mitunterzeichneten Justizministers durch ein an die Präsidenten und Ober-Prokuratoren gerichtetes Cirkulare vom 4. März d. J. *) (Jahrb. Bd. 43. S. 117) bereits bejahend entschieden worden.

Sieht man die Schullehrer als öffentliche Beamte an, so folgt daraus, daß die ihnen widerfahrenen Beleidigungen

*) Im 1sten Hefte, S 100.

nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung untersucht werden müssen, indem darüber die Allerhöchste Ordre vom 2. August 1834. nunmehr gar keinen Zweifel mehr gestattet. Sind die Schullehrer aber öffentliche Beamte, und werden die gegen sie verübten Injurien nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung untersucht, so muß die Strafe solcher Injurien auch nach den Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, und nicht nach dem französischen Strafgesetzbuche auch in dem Falle abgemessen werden, wenn die „durch die Injurie an sich verwirkte Strafe" nach Vorschrift der §.§. 207. bis 209. l. c. um eine bestimmte Zeit zu verlängern ist. Denn das Allgem. Landrecht verordnet: gegen den Injurianten eines Staatsbedienten soll die durch die Injurie selbst verwirkte Strafe resp. verdoppelt, um die Hälfte und um den dritten Theil verlängert werden. Das Allgem. Landrecht konnte hierbei aber selbstredend keine andere, durch die Injurie selbst oder an sich verwirkte Strafe im Sinne haben, als die durch dasselbe für diese Vergehen bestimmte, weil es durchaus keine andern kannte. Es ist mithin so anzusehen, als seien in die §.§. 207. bis 209. l. c. die vom Allgem. Landrechte bestimmten Strafen der gewöhnlichen Injurien wörtlich mit aufgenommen. Sollen nun aber nach den Allerhöchsten Ordres vom 6. März 1821.*) und 2. August 1834.**) die Vorschriften der §.§. 207—209. auch in der Rheinprovinz zur Anwendung gebracht werden, so folgt, daß mit diesen §.§. auch diejenigen Strafen, welche das Allgem. Landrecht gegen die gewöhnlichen Injurien verhängt, in Bezug auf die gegen Beamte verübten Injurien mit eingeführt worden sind. Hiernach bedarf es also eines neuen Gesetzes in der angeregten Beziehung nicht, und werden die Rheinischen Gerichtshöfe in diesem Sinne noch besonders belehrt werden. Die eingereichten Anlagen erfolgen hierbei wieder zurück.

Berlin, den 13. Oktober 1834.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justizminister
v. Kamptz.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1821. S. 30.
**) = = = = 1834. S. 148.

58.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, die Verhältnisse der Religionslehrer an den katholischen Gymnasien betreffend.

Das Ministerium ist mit dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegii in dem Berichte vom 12. v. M., betreffend die den Religionslehrern an den katholischen Gymnasien zu gebende äußere Stellung, einverstanden, und genehmigt hiermit, daß die ordentlichen Religionslehrer, welche den Religionsunterricht durch alle Klassen des Gymnasiums und den hebräischen Unterricht in den obern Klassen ertheilen, die Andachtsübungen der Gymnasiasten leiten, und zu dem Behufe selbstredend über ihre gelehrte Bildung sich hinreichend ausgewiesen haben müssen, den Oberlehrern im Range gleichgestellt werden, und mit diesen an den betreffenden Gymnasien nach der Anziennität rangiren.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

59.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen und Erben katholischer Gymnasiallehrer betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 2. v. M. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß der Wittwe des am 19. August d. J. verstorbenen Oberlehrers

lehrers am katholischen Gymnasio daselbst, Dr. N. N., der Genuß des Gnadenquartals von dem Gehalte ihres Gatten zu Theil, auch in ähnlichen Fällen solches den Hinterbliebenen und Erben anderer katholischer Gymnasiallehrer gewährt werde.

Berlin, den 8. Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

60.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Halle, die schriftlichen Prüfungs-Aufgaben der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend.

Das Ministerium hat den Bericht der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vom 4. Februar d. J., in welchem dieselbe auf eine nachträgliche Bestimmung zu §. 9. des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831. *) für den Fall anträgt, daß die Examinanden den zur Einreichung ihrer schriftlichen Arbeiten gesetzten Termin ungenutzt verstreichen lassen, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt. Aus den desfallsigen jetzt vorliegenden Berichten geht hervor, daß bei den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Fall, daß Kandidaten den Termin zur Einlieferung der Prüfungs-Arbeiten nicht inne halten, entweder noch gar nicht, oder doch höchst selten vorgekommen ist. Wenn bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission sich öfters das Gegentheil ereignet hat, so muß das Ministerium den Grund hiervon zunächst in dem zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten bestimmten Termin von zwei Mo-

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 316.

naten suchen, welcher offenbar zu kurz ist. Die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen pflegen einen Termin von 6 Monaten zu setzen, womit das Ministerium sich nur einverstanden erklären kann. Der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bleibt überlassen, nach dem Vorgange der übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, gleichfalls einen längern Termin zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten festzusetzen, und abzuwarten, ob bei Anwendung dieser Maßregel sich der bisher bemerkte Uebelstand noch ferner zeigen werde.

Wenn Fälle vorkommen sollten, daß einem Kandidaten die Bearbeitung einer vorgelegten Aufgabe zu schwer werden, und er um Abänderung eines Thema's bitten sollte, so kann das Ministerium ein solches Begehren nicht in jeder Rücksicht der Idee der Prüfung zuwider laufend erachten. Denn da bei der Ertheilung der Themata die Examinanden der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in der Regel nur aus dem vorliegenden curriculo vitae bekannt sind, und aus diesem nur in seltenen Fällen die ganze Richtung ihrer wissenschaftlichen Bildung und der ungefähre Umfang ihrer Kenntnisse genügend beurtheilt werden kann, um ihnen danach die für sie passenden Themata auswählen zu können, so kann es leicht geschehen, daß ihnen entweder ein zu leichtes oder ein zu schweres, oder ein für sie ganz unlösbares Thema ertheilt wird. Wenn nun die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in einem solchen Falle bei dem gegebenen Thema beharren wollte, so würde sie sich dadurch eines der besten Mittel, die Kenntnisse der Kandidaten kennen zu lernen, zum Theil oder ganz berauben, was gewiß keinesweges der Idee der Prüfung gemäß ist. Die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen pflegen in solchen Fällen dem Begehren einer anderen Aufgabe von Seiten der Kandidaten zu willfahren, was das Ministerium nur billigen kann.

Berlin, den 19. Mai 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

61.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Gebühren für die den Kandidaten des höhern Schulamts auszufertigenden Prüfungs-Zeugnisse betreffend.

Bei den Mir in Ihrem Bericht vom 3. d. M. vorgetragenen Umständen genehmige Ich nach dem Antrage, daß von jedem Kandidaten des höhern Schulamts, welcher die Prüfung pro facultate docendi, oder pro ascensione, oder das Colloquium pro rectoratu besteht, für die Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses Vier Thaler, ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, in Folge Ihrer früheren Anordnung, auch fernerhin erhoben werden.

Teplitz, den 30. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Frhrn. v. Altenstein.

62.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Prüfung und Beaufsichtigung der Schulamts-Kandidaten und Lehrer hinsichtlich ihrer sittlich-religiösen und politischen Grundsätze.

Zu Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni haben Seine Majestät der König das Verbot, fremde Lehranstalten zu besuchen, auf die Universitäten beschränkt, obwohl die früheren Gesetze auch den Besuch fremder Schulen und Gymnasien untersagten. Ein besonderes Bedürfniß schien Seiner Majestät dem Könige hierzu nicht vorhanden, desto dringender aber, daß bei der Anstellung junger Lehrer an den inländischen Schulen und Gymnasien mit gründlicher Vorsicht verfahren, und der Jugend-Unterricht Keinem

anvertraut werde, über dessen bisher geführten Lebenswandel nicht zuvor die genauesten Erkundigungen und die Ueberzeugung gewonnen worden, daß er durch keine Lehren der politischen Schwärmerei auf das Gemüth und die Gesinnungen seiner Schüler verderblich einwirken werde.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Verfolg der Cirkular-Verfügungen vom 6. und 30. Oktober 1819. (Anl. a. und b.) und vom 12. Juli 1824. *) zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt, und erwartet zugleich, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium die erhöhte Verantwortlichkeit, welche auch für dasselbe aus diesem Allerhöchsten Befehle erwächst, lebendig erkennen, und hiernach, wie auch schon bisher zur besondern Zufriedenheit des Ministeriums geschehen ist, seine Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien mit der gewissenhaftesten Umsicht abmessen werde. Das Probejahr, welches durch die Cirkular-Verfügung des Ministeriums vom 24. Septbr. 1826. **) und im §. 33. des unter dem 20. April 1831. ***) erlassenen Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts angeordnet worden, giebt dem Königl. Provinzial-Schulkollegio eine sichere und schickliche Gelegenheit, die Schulamts-Kandidaten noch vor ihrer Anstellung auch in Hinsicht ihrer sittlich-religiösen Denk- und Handlungsweise, und insbesondere ihrer politischen Grundsätze, genauer kennen zu lernen, und das Ministerium hegt zu dem Königl. Provinzial-Schulkollegium das wohlbegründete Vertrauen, daß dasselbe diese Gelegenheit sorgfältig benutzen werde, um bei den zu machenden Vorschlägen in Betreff der an den Gymnasien zu besetzenden Lehrstellen dem Allerhöchsten Befehle und der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs in allen Punkten zu entsprechen.

Zugleich macht das Ministerium dem Königl. Provinzial-Schulkollegio auf's Neue zur Pflicht, auch die bereits angestellten Lehrer an den Gymnasien in obiger Rücksicht

*) Jahrg. 1824. 3tes Heft, S. 833.
**) " 1826. 4tes " S. 1041.
***) " 1831. 2tes " S. 328.

auf's Strengste zu kontrolliren, und bei eigener Verantwortlichkeit des Königl. Provinzial-Schulkollegii und seiner einzelnen Mitglieder jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen sofort dem Ministerium anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen. Es ist von der größten Wichtigkeit, die Gymnasien von Allem rein zu erhalten, was bei den Schülern den Grund zu ungesetzlichen Bestrebungen legen könnte, welche bei dem Besuch der Universitäten, wie hier und da die Erfahrung gelehrt hat, von den nachtheiligsten Folgen sind. Das Ministerium sieht sich daher dringend veranlaßt, das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu einer erhöheten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern. An sich unbedeutende Erscheinungen, wie ein gemeinsames Absondern einiger jungen Leute von den Anderen, oder wenigstens ein eigenes Anschließen derselben unter sich zu irgend einem gemeinsamen Zweck, sei es auch um des Vergnügens willen, oder das Suchen von besonderer Auszeichnung im Aeußern und Abzeichen, verdienen Aufmerksamkeit, weil solches gar leicht eine Hinneigung zu dem Verbindungswesen auf Universitäten begründet. Es kann nicht die Absicht sein, durch allgemein zu erlassende Verbote, wo keine Veranlassung dazu vorhanden ist, erst die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu erregen, oder Mißtrauen in die jungen Leute, welches leicht zu Ungehörigem reizt, blicken zu lassen. Der richtige Takt der Direktoren und Lehrer wird, wo sich eine Spur einer Unordnung hierunter findet, solchen die rechten Mittel an die Hand geben, dieselben ohne Aufsehen, mit Ernst, auf eine dem Verhältniß der Schuldisziplin angemessene Art zu beseitigen, und die Aufrechthaltung guter Sitte, als deren Verletzung die Sache zunächst aufzufassen ist, zu bewirken.

Das Ministerium macht dem Königl. Provinzial-Schulkollegio auf's Gemessenste zur Pflicht, da, wo sich irgend ein Verdacht zeigt, daß eine nicht gehörige Handhabung der Disziplin oder ein Mangel des Ernstes im Unterrichte einen verderblichen Einfluß auf die Schüler gewinnen könnte, durch alle zu Gebote stehenden Mittel dem Uebel vorzubeu-

gen, und nöthigenfalls die Hülfe des Ministeriums in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 16. August 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu befehlen geruhet, daß die Bestimmung im §. 7. der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien, vermöge welcher ihnen die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten, zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrer-Seminarien zusteht, und nur in Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei solchen gelehrten Schulen, ingleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einzuholen ist, für jetzt suspendirt sein, und die Besetzung aller Lehrstellen bei den gedachten Schulen und Seminarien überall unmittelbar von dem Ministerio abhangen soll. Diese Allerhöchste Bestimmung haben des Königs Majestät in der Absicht zu erlassen geruht, um das Ministerium Allerhöchstdenselben dafür verantwortlich machen zu können, daß bei den erwähnten Schulen und Seminarien fortan keine Lehrer angestellt werden, welche der Jugend statt gründlichen Unterrichts verderbliche Grundsätze einflößen. Indem dieser Allerhöchste Befehl dem Königl. Konsistorio hierdurch zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt gemacht wird, erwartet das Ministerium zugleich, daß das Königl. Konsistorium die erhöhte Verantwortlichkeit, welche auch für dasselbe aus diesem Allerhöchsten Befehle erwächst, lebendig erkennen, den von ihm zu machenden Anträgen in Betreff der an gedachten Schulen und Seminarien zu besetzenden Lehrstellen mit der gewissenhaftesten Umsicht verfahren, und zu einer definitiven Anstellung als Lehrer, nach der ausdrücklich von Sr. Majestät dem Könige erfolgten Bestimmung, Keinen eher in Vorschlag bringen werde, als bis es sich durch die sorgfältigste und genaueste Prüfung von den Grundsätzen und der bisherigen Denk- und Handlungsweise des Anzustellenden vergewissert hat. Bis hierüber vollständige Gewißheit in jedem einzelnen Falle erlangt ist, dürfen Kandidaten nur unfixirt und unter Aufsicht Lehrstellen anvertraut werden,

und die Vorschläge sind ausdrücklich hiernach zu richten. Daß hierunter wirklich Alles geschehen sei, was die Erreichung der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs erfordert, hat das Königl. Konsistorium in Hinsicht jedes neu anzustellenden oder weiter zu befördernden Lehrers nicht nur in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu bemerken, sondern auch von jedem Einzelnen, welcher fortan zu einer Lehrstelle wird in Vorschlag gebracht werden, eine spezielle sich über die Grundsätze und die bisherige Handlungsweise des Anzustellenden in allen seinen Lebensverhältnissen verbreitende Nachweisung einzureichen, in welcher Alles, was in dieser Hinsicht für oder wider denselben spricht, auf's Genaueste anzugeben ist, und für deren Richtigkeit das Konsistorium dem Ministerio verantwortlich bleibt.

Berlin, den 6. Oktober 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien.

---

b.

Durch die neuesten Zeitereignisse, besonders aber durch die unter dem 20. v. M., in der fünf und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. stattgefundenen Verhandlungen in Betreff der in dem deutschen Schul- und Universitätswesen wahrgenommenen Gebrechen und Ausartungen, sehe ich mich veranlaßt, Ew. Excellenz (Ew. Hochwohlgeboren) hiermit dringend aufzufordern, dem höheren Schulwesen, mit Ausschluß der Universitäten, für welche ich die Mitwirkung der betreffenden Königl. Oberpräsidien noch besonders in Anspruch nehmen werde — eine erhöhete und ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und Sich dadurch in den Stand zu setzen, allen Mängeln und ganz vorzüglich jedem Keime der Ausartung und des Verderbens, welchen Sie etwa in dieser oder jener höhern Schulanstalt gewahren sollten, zeitig und nachdrücklich entgegen zu arbeiten, und seine weitere Entwickelung zu verhindern.

Zuvörderst muß ich daher Ew. 2c. auf's Dringendste zur Pflicht machen, auf alle zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß sämmtliche Direktoren, Rektoren, Professoren und Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und höheren Schul-

und Erziehungsanstalten in lebendiger Anerkenntniß ihres wichtigen Berufs und in ruhiger Erwägung dessen, was ihnen zu thun obliegt in dieser Zeit, durch eine ganz besonders strenge, alle Verhältnisse richtig würdige Besonnenheit in ihren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, und durch ein von innerer Haltung zeugendes, einzig und allein dem Wahren und Rechten geweihtes Handeln in und außer der Schule kund thun und offenbaren, wie es ihnen ein Ernst ist, ihr Leben in Einklang zu bringen mit ihrer Lehre, und an der Reinheit, Gediegenheit und Unsträflichkeit ihres eigenen Redens und Thuns der Jugend, welche sie in das sittliche Leben einführen sollen, ein Beispiel und Vorbild zu geben, dem sie nachstreben könne. Nur in dem Grade, als sämmtliche Lehrer an den gedachten höheren Schulanstalten sich fern halten von den unklaren und verworrenen Meinungen einer in selbstgefälliger Täuschung den Schein mit dem Wahren so vielfach verwechselnden Zeit, und durch ihr ganzes Leben von der Klarheit ihres Denkens und von der Lauterkeit und Festigkeit ihres Willens fortwährend unzweideutige Beweise geben, werden sie auch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Bildung der heranwachsenden Geschlechter sichern, und die Ueberzeugung begründen, daß die Tüchtigkeit der Bildung, zu welcher sie durch ihre Lehre wie durch ihr Beispiel die ihnen anvertraute Jugend führen, alle die Besorgnisse ausschließt, welchen die deutschen Regierungen jetzt gerade in dieser Hinsicht Raum zu geben sich auf eine so dringende Weise veranlaßt sahen.

Nicht weniger nothwendig ist, durch die nachdrücklichsten Maßregeln zu verhindern, daß kein Lehrer der gedachten höhern Schulanstalten durch die Tendenz seines Unterrichts die Jugend zu der dünkelhaften Anmaßung veranlasse, als stehe ihr schon ein eigenes Urtheil über die Zeitereignisse und die öffentlichen Angelegenheiten zu, und als sei sie besonders berufen, in die Gestaltung des öffentlichen Lebens thätig einzugreifen, oder gar eine erträumte bessere Ordnung der Dinge herbeizuführen. Zwar soll und muß den Gemüthern der Jugend eine werkthätige Liebe zum Könige und Vaterlande tief eingeprägt, und kann hierzu der Unterricht in der Geschichte vorzüglich benutzt werden. Aber es ist auf keine Weise zu dulden, daß irgend ein Lehrer durch künstlich herbeigeführte Vergleichungen mit der unmittelbar nächsten Gegenwart oder durch absichtliche, klar oder unklar ausgesprochene Beziehungen auf die augenblicklichen Verhältnisse der Fürsten, Völker und Staaten seinem Unterrichte in

der Geschichte einen unzeitigen Reiz zu geben suche, und die Jugend zu unreifen Urtheilen über Gegenstände anrege, welche sie im Zusammenhange aufzufassen und zu würdigen nicht im Stande ist. Durch ein solches ungehöriges Einmischen der Politik in den Geschichts-Unterricht wird der Jugend nur zu leicht die Unbefangenheit ihres Blicks in die Vergangenheit getrübt; sie wird von einem gründlichen Auffassen der nothwendig zu erlernenden Gegenstände abgezogen und zu dem Wahne verleitet, als verstehe und wisse sie, worüber zu schwatzen sie sich herausnimmt, und als sei sie unter Hintansetzung ihres nächsten unmittelbaren Berufs verpflichtet, ihren inhaltsleeren Gefühls-Vorstellungen von einem erträumten bessern Zustande des öffentlichen Lebens Wirklichkeit und Dasein zu geben. Vielmehr fordert die Gegenwart dringender als je, daß der Unterricht in der Geschichte, wie in den übrigen öffentlichen Lehrgegenständen, sich streng in den Grenzen der Schule halte, auf ein klares, umfassendes und in genauer Kenntniß des Besondern ruhendes Wissen hinarbeite, und den Ernst der Wissenschaft niemals verleugne, um also die Jugend frühzeitig dem Leichtsinne und der Oberflächlichkeit im Denken zu entfremden, und sie vorzubereiten zu der ernsteren Anstrengung und zu den Pflichten ihres künftigen Berufs. Nur da, wo der öffentliche Unterricht in allen Lehrfächern in dieser Art erfolgt, und namentlich ein gründlicher und ernster Unterricht in der Religion, die Grundlage der ganzen Erziehung, eine wahrhaft religiöse Bildung und nicht bloß ein höchst schädliches Schwärmen in unklaren Gefühlen bewirkt, läßt sich erwarten, daß der Jüngling, künftig sich selbst überlassen, in allen Verhältnissen die rechte Bahn mit Sicherheit verfolgen wird.

Zu der Gründlichkeit eines solchen Unterrichts muß sich in allen mehrgedachten höhern Schulanstalten eine strenge Disziplin gesellen, welche die Jugend zwar mit Liebe und Milde behandelt, aber unablässig auf Gehorsam, Fleiß und gute Sitte dringt, und die genaueste Befolgung der desfallsigen Gesetze zur heiligsten Pflicht macht. Es muß daher jede Unregelmäßigkeit, Unfolgsamkeit und Pflichtvernachlässigung der Schüler nachdrücklich gerügt, jede dünkelhafte Anmaßung sogleich bei ihrem ersten Hervortreten zurückgewiesen, vorzüglich aber jeder Ungehorsam gegen die Lehrer und jede Hintansetzung der ihnen gebührenden Ehrfurcht auf's Schärfste gestraft werden. Besonders ist in allen, die Handhabung einer guten Disziplin betreffenden Fällen alles un-

nöthige Raisonniren und Diskutiren mit der Jugend zu vermeiden, damit sie früh lerne, ohne Widerrede den vorgeschriebenen Gesetzen zu folgen, sich willig der bestehenden Obrigkeit zu unterwerfen, und die bürgerliche Ordnung, welche eben auf pünktliche Befolgung dessen, was Recht ist, beruht, durch die That anzuerkennen.

Diese obigen Bemerkungen werden hinreichen, Ew. &c. die leitenden Grundsätze anzugeben, welche Sie in der gegenwärtigen Zeit auf die mehrgedachten höhern Schulanstalten Ihres Ober-Präsidialbezirks mit folgerechter Strenge in Anwendung zu bringen haben. Da aber eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung weder räthlich noch nöthig ist, weil sie theils vielfältigen Mißdeutungen unterliegen, theils gegen diejenigen Schulanstalten und Lehrer, welche nach vorstehender Aufgabe bis jetzt tadellos und gesetzmäßig gewirkt haben, ein unbegründetes und eben daher kränkendes Mißtrauen verrathen würde: so muß ich Ew. &c. eigener Beurtheilung anheimstellen, nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Schulanstalten und ihrer Lehrer, wie es Ihnen zeitgemäß am zweckdienlichsten und wirksamsten scheint, das Erforderliche speziell zu veranlassen.

Ew. &c. werden Sich durch umsichtige Verfolgung und mögliche Erreichung der im Obigen angedeuteten Zwecke um die Schulanstalten, Lehrer und Schüler ein wesentliches Verdienst erwerben, und von ihnen mannigfache Nachtheile abwenden, indem jede auf Seiten der Behörden, der Lehrer oder der Schüler wahrgenommene Vernachlässigung dessen, was zu thun ihnen Pflicht und Gesetz gebietet, für sie ganz unnachsichtlich die unangenehmsten Folgen herbeiführen wird. Namentlich muß die Entfernung derjenigen Lehrer, welche nachtheilig auf die Jugend durch böses Beispiel und leichtsinnige Lehre einwirken, überall unnachsichtlich erfolgen.

Einer bestimmten Anzeige dessen, was Ew. &c. in dieser Hinsicht unmittelbar oder mittelbar durch das Königl. Konsistorium oder die mit Leitung des höhern Schulwesens beauftragten Räthe desselben werden veranlaßt haben, sehe ich demnächst entgegen, sowie ich auch hierdurch Ew. &c. noch ausdrücklich zur Pflicht mache, mich von allen den Fällen, in welchen von meiner Seite eine besondere Einwirkung nöthig sein sollte, ungesäumt in die genaueste Kenntniß zu setzen.

Se. Majestät der König hat mit Großmuth die Mittel gewährt, die höheren Lehranstalten in einen besseren Zustand zu versetzen. Wir haben daher eine doppelte Ver-

pflichtung, Alles aufzubieten, damit die wohlthätige Absicht Sr. Majestät des Königs zum Wohl und Segen des Landes vollständig erfüllt werde.

Berlin, den 30. Oktober 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

63.

Reskript der Königl. Ministerial-Kommission, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien betreffend.

Im Anschlusse übersenden wir Ew. rc. eine Abschrift desjenigen Cirkulars, welches wir unterm 6. v. M. *) an sämmtliche Regierungs-Präsidien, theils wegen Beaufsichtigung des Treibens der Schüler auf den höhern Schulanstalten, theils wegen der den jüngern Lehrern zu widmenden Aufmerksamkeit erlassen haben.

Auch Ew. rc. wollen nach dem Inhalte desselben überall verfahren.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler.

*) Im 1sten Hefte, S. 82 f.

64.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, mit dem Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provin-

zial-Schulkollegio hierbei Exemplare der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. v. M. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. M. *), die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung mit dem Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnasiums seines Bereichs zehn Exemplare der Allerhöchsten Kabinets-Ordre und des Reglements zuzufertigen, nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements die Prüfungs-Kommission für jedes Gymnasium schleunigst zusammenzusetzen und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler nach diesem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem Bereiche des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zur Maturitäts-Prüfung die Befugniß gehabt haben, dieselbe auch fernerhin einzuräumen sein wird, hierüber sieht das Ministerium einem wohl motivirten Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums binnen 6 Wochen entgegen. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrkurse wenigstens in Tertia, Sekunda und Prima überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken sein möchte, hierüber hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium binnen 6 Wochen in separato gutachtlich zu berichten. Soweit das Ministerium die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es räthlich, bei allen Gymnasien, welche sechs gesonderte Klassen haben, für die Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta nur einen einjährigen, und für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzuordnen, und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymnasien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior und eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Klassen-Abtheilung

*) Im 2ten Hefte, S. 375—401.

nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber angemessene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anlagen und einem regelmäßigen Fleiße nicht durch die größere Zahl von Klassen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur sechs und resp. fünf gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber die in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maßregeln erwartet das Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Aus den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das beigeschlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer Kenntniß und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keinesweges zu folgern, daß die griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eifer und in einem kleineren Umfange getrieben werden, die Lektüre der griechischen Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen oder Lateinischen in's Griechische künftig aufhören soll. Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministeriums auch fernerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden.

Die in den §.§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von Zehn Thalern zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermögens davon dispensirt worden, und sind diese Gebühren zu gleichen Theilen unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffenden Gymnasiums, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu vertheilen.

Schließlich wird das Königl. Provinzial-Schulkollegium auf's Dringendste aufgefordert, jede zweckmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beigeschlossene Reglement mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfungs-Geschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzogen werde.

Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

65.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, die Maturitäts-Prüfungen bei den Gymnasien betreffend.

Mit Bezug auf das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., machen wir mit Genehmigung des Hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachträglich zu §. 41. bekannt:

> daß solche junge Leute, die von Sekunda oder von Prima eines Gymnasiums vor Beendigung des ganzen Gymnasial-Kursus, oder von der obersten Klasse eines Progymnasiums, das nach dem approbirten Lehrplane den Unterricht bis Unter-Sekunda eines vollständigen Gymnasiums fortsetzt, abgegangen sind, nur dann erst zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden dürfen, wenn sie nachweisen können, daß von ihrem Abgange von der Schule bis zu ihrer Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als sie nach der Einrichtung der Gymnasien bis zu ihrer Zulassung zur Abiturienten-Prüfung würden haben verbleiben müssen.

Münster, den 25. Oktober 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Beschaffung von Schul-Handbüchern und Karten betreffend.

Da in den Elementarschulen der Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie nicht nur nicht vernachlässigt werden darf, sondern nach Maßgabe unserer Verfügung vom 12. Oktober d. J. eine vorzugsweise Berücksichtigung erheischt, in vielen Schulen aber die Hand-

bücher und Karten hiezu mangeln, so genehmigen wir, daß solche, wenn sie nicht aus den Schulstrafgeldern, oder von den Lehrern selbst sollten angeschafft werden können, nach dem Ermessen der Schöffenräthe aus Gemeinde-Mitteln beschafft werden. Hiernach wollen Sie das Weitere veranlassen.

Trier, den 9. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, die Freischule für die Söhne der Lehrer und Prediger betreffend.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich der Aufrechthaltung der für die Erlassung des Schulgeldes bei den Gymnasien ertheilten Vorschriften, rücksichtlich der Söhne der Lehrer und Prediger entgegen stellen, will das Ministerium, in Erwägung, daß das Schulgeld ursprünglich als ein Honorar für die Lehrer zu betrachten ist, und obgleich es jetzt in die Schulkasse fließt, doch zur Besoldung derselben verwendet wird, es aber ungeeignet sein würde, wenn die Lehrer sich nicht gegenseitig das Honorar für ihre Söhne erlassen wollten, ferner in Betracht, daß die Schulanstalten ursprünglich mit den kirchlichen in der genauesten Verbindung gestanden, und letztern zum Theil ihre Dotation zu verdanken haben, mithin die bei der Kirche und Schule fungirenden Beamten, Pfarrer und Lehrer in einem näheren kollegialischen Verhältnisse stehen, hiermit bestimmen, daß den Söhnen der bei den Gymnasien fungirenden Lehrer und Beamten und der Ortsprediger und Lehrer, in sofern diese observanzmäßig bisher von der Entrichtung des Schulgeldes befreit gewesen, sowie den durch besondere Stipulation dazu berechtigten Schülern, ohne Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Zahl von Freischülern, das Schulgeld so

lange erlassen werde, als die Schule wegen ihres Unfleißes oder unsittlichen Betragens sie gänzlich auszuschließen sich nicht veranlaßt sieht, dagegen die andern zur Freischule zugelassenen Schüler nur so lange im Genuß des ihnen bewilligten Benefiziums bleiben können, als sie durch die erste und zweite Censur sich derselben würdig zeigen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium hat hiernach an das Presbyterium zu Duisburg auf seine anher eingereichte Eingabe vom 15. Juli c., sowie an die betreffenden Gymnasial-Direktoren, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

68.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Breslau, an sämmtliche Superintendenten und katholische Schul-Inspektoren, die Bildung der Schuljugend zur Ausübung der Kirchenmusik, besonders des Kirchengesanges betreffend.

Es ist bei Gelegenheit der Bereisung der Schulen von Seiten unserer Schulräthe mit Vergnügen wahrgenommen und uns angezeigt worden, daß nicht bloß in den meisten Städten, sondern auch in mehreren Dörfern unsers Departements, die Schullehrer sich die Bildung der Jugend zur Ausübung der Kirchenmusik und namentlich des Kirchengesanges, zum Theil recht eifrig angelegen sein lassen. Auch die von einigen Schullehrern ausgegangene Stiftung von Musik- und Gesangvereinen und die Theilnahme anderer daran, ist zu unserer Kenntniß gekommen.

Ersteres ist gewiß zu loben, und verdient alle Aufmunterung zur Fortsetzung; letzteres aber kann nur in sofern beifällig anerkannt werden, als die Musikvereine nicht etwa große Kunstproduktionen, wobei Virtuosen und Musiker vom

vom Fach hauptsächlich hervortreten, und die Kirchenmusik und Gesang in den Hintergrund gestellt wird, sondern bloß die letztern zum Hauptgegenstande ihres Eifers und ihrer Thätigkeit machen. Denn jenes könnte bei gar zu eifriger Verfolgung leicht die Schullehrer zur Vernachläßigung ihrer andern Berufspflichten führen.

Da aber die Musik- und Gesangvereine der Schullehrer in den bemerkten richtigen Grenzen und zu dem angegebenen Zwecke überall sehr wünschenswerth sind, so veranlassen wir Sie hiermit, dahin zu wirken, daß sich ein solcher Verein unter den Schullehrern Ihres Kreises entweder allein, oder in Verbindung mit denen eines benachbarten Kreises bilde, sein Wesen, seine Tendenz und Bedingungen seines Zusammenhalts, in einem Plakat ausspreche, und dieses uns zur Kenntnißnahme einreichen lasse. Da einer der Hauptzwecke des Vereins die gegenseitige Aufmunterung sein wird: recht viel Musik- und Gesangschüler zu bilden, so ist es ferner nothwendig, auch die Lust zum Lernen in den Schülern und ihren Angehörigen, die nicht selten sogar hindernd dazwischen treten, zu wecken und zu beleben. Ein Aufmunterungsmittel kann unter andern, Ihrem eigenen Befund freigestellten, auch darin bestehen, daß die Musikschüler, bei sonst gleichen Eigenschaften, einen Vorzug vor den übrigen genießen, vielleicht kann sogar eine schickliche Auszeichnung für sie erfunden werden, es kann z. B. eine Tafel oder ein auf dem Chore aufbewahrtes Buch die Namen derselben enthalten. Ein jährliches kleines Musikfest, wobei die besten und geübtesten Schüler etwas ihren Kräften Angemessenes vorzutragen hätten, es seien einfache Solopartien oder mehrstimmige Stücke, würde ein Mittel gewähren, den ausgezeichnetsten kleinen Sängern und Musikern eine Freude zu machen. Die Vorbereitung auf dieses Fest würde die beste Uebung gewähren, denn sie würde mit weit mehr Lust und Erfolg als jede andere, die keinen so besondern und nahen Zweck hat, unternommen werden.

Es muß jedoch hier wiederholt erinnert werden: daß Alles dieses in den oben bezeichneten Grenzen bleiben soll. Wenn auch ein oder der andere Schüler von hervorstehen-

dem Talent hiernach die vorbereitende Fähigkeit zum Uebertritt in den Bereich höherer Kunstleistung erlangen sollte, so wird er andere Gelegenheit zu weiterer Ausbildung finden; nur der Verein muß diese nicht in die Grenzen seines Wirkungskreises aufnehmen, so wenig, als die Volksschule bei ihrem Unterricht im Zeichnen die Ausbildung eines Kunstmalers 2c. sich zum Ziele setzen darf. Wenn auch die höhere Kunstbildung in den Augen des Staats ihren vollen Werth hat, und sich seiner Begünstigung erfreuen darf, so ist doch dafür nicht die unterzeichnete Königl. Regierung mit den ihrer Aufsicht untergebenen Schulanstalten das Organ.

Die Erlernung eines oder des andern, die Kirchenmusik außer der Orgel begleitenden Instruments, obgleich sie besonders an größeren Orten recht wünschenswerth ist, zumal sie auch überhaupt die Bildung des reinen Gesanges ungemein zu unterstützen vermag, wird freilich nur von einem kleinen Theile der Schüler erwartet werden können, da sie mit vielen Umständen verknüpft ist; allein die Gesangübung kann und soll dagegen so allgemein als möglich werden, und nur diejenigen Kinder dürfen davon ausgeschlossen werden, denen die Natur schlechterdings alle Anlagen dazu versagt hat. Deren sind aber überall gewiß nur wenige; denn die meisten sind mit einem mehr oder minder guten musikalischen Gehör begabt.

Es wird nicht ohne Interesse sein, in jeder Schule, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, (aber nicht des Ortsschullehrers) näher zu untersuchen: wie viel Knaben und Mädchen ein gutes musikalisches Gehör besitzen, dergestalt, daß sie ohne Begleitung die Tonleiter absingen, und als zweite Stimme die Hauptstimme begleiten können, und wie vielen diese natürliche Anlage fehlt. Unter diesen letzteren wird aber wieder auch noch ein Unterschied sein, denn einige werden wenigstens, wenn ihre Stimme geführt wird, mit dem Vorsänger und besonders im Chore mitsingen können, und nur einige werden auch zu dieser Fertigkeit sich nicht bringen lassen. Die Schüler werden hiernach sich in 3 Klassen theilen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß zu der letzten nicht alle diejenigen gehören,

bei denen Heiserkeit und andere vorübergehende Schwierigkeiten obwalten, welches besonders bei Hütekindern der Fall ist, obgleich es am guten Gehör gar nicht fehlt. Diese müssen dahin gezählt werden, wohin sie nach Beseitigung des vorübergehenden Hindernisses gehören würden.'

Von dem Resultate dieser Untersuchung erwarten wir bei der Beurtheilung des Gesanguntererichts in den Schulberichten pro 18$\frac{34}{35}$. Anzeige.

Breslau, den 10. November 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Cirkulare
an die sämmtlichen Herren Superintendenten und katholischen Schul-Inspektoren des Breslauschen Regierungsbezirks.

69.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, den Unterricht für taubstumme Kinder betreffend.

Von der großen Anzahl der in der Provinz Brandenburg lebenden, noch in bildungsfähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, welche im Jahr 1831. amtlichen Nachrichten zufolge 341 betrug, empfängt verhältnißmäßig nur ein geringer Theil einen geregelten Unterricht, weil bis jetzt außer der hiesigen Taubstummen-Anstalt, in welcher im Durchschnitt sechszig Kinder unterrichtet werden, in der Provinz Brandenburg keine Veranstaltungen für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen.

Die Wirksamkeit der hiesigen Taubstummen-Anstalt wird zum Theil dadurch gehemmt, daß sie ihre Zöglinge meistens in einem ziemlich vorgerückten Alter und der Regel nach ohne alle Vorbildung erhält, so daß der erste Unterricht dieser Kinder öfters erst in demjenigen Lebensalter beginnen muß, in welchem derselbe seinem wichtigsten Theile nach beendigt sein sollte. Die scheinbare Sorglosigkeit vieler El-

tern für den Unterricht und die Erziehung ihrer taubstummen Kinder hat mehrentheils ihren Grund in der unrichtigen Voraussetzung, daß der Unterricht taubstummer Kinder nur in den für diesen Zweck bestehenden Anstalten, oder doch nur durch einen für den Taubstummen-Unterricht vollständig ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen taubstummen Kinder, deren Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt für Taubstumme nicht zu bewirken ist, ihrem traurigen Schicksal überlassen müsse. Es ist jedoch einleuchtend, daß von Seiten der Eltern, und überhaupt derjenigen Personen, denen die Erziehung taubstummer Kinder anheim fällt, schon durch deren Gewöhnung an Ordnung und geregelte Thätigkeit sehr viel geschehen kann, den Geist und das Gemüth dieser Unglücklichen zu bilden, auch beruht die Kunst des Taubstummen-Unterrichts auf so einfachen Grundsätzen, daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den ersten Unterricht taubstummer Kinder, unter Benutzung der für diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienenen Hülfsmittel, mit genügendem Erfolg übernehmen kann. Es ist deshalb auch ein Hauptzweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubstummen-Anstalten, die künftigen Lehrer an Volksschulen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts soweit bekannt zu machen, daß sie die an ihrem Wohnort etwa lebenden taubstummen Kinder vollständig zu unterrichten befähigt werden, und wir wünschen durch diese Mittheilung zu bewirken, daß in dieser Beziehung schon jetzt soviel geschehe, als ohne die künftig zu hoffende Einwirkung der Seminare zu erreichen ist.

Taubstumme werden diejenigen Personen genannt, welche entweder taub geboren sind, oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieses Gebrechens auch des Gebrauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubstummen-Unterrichts findet daher keine Anwendung bei allen denjenigen Personen, deren Stummheit entweder in Blödsinn oder in fehlerhafter Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene sind überhaupt nicht bildungsfähig, und daher auch zur Aufnahme in eine Taub-

stummen-Anstalt nicht geeignet, in Rücksicht der letzteren kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath eines erfahrenen Arztes zu suchen.

Die Mittheilung unserer Gedanken, und daher auch der Unterricht taubstummer Personen kann überhaupt auf dreifache Weise bewirkt werden, durch die Gebärde, durch die Schrift und durch das gesprochene Wort, und man hat beim Taubstummen-Unterricht mehrentheils alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, jedoch so, daß eine derselben die vorherrschende war.

Die Mittheilung durch die Gebärdensprache hat beim Taubstummen-Unterricht darin den Vorzug, daß sie nicht mühsam erlernt zu werden braucht, sondern mehr oder weniger ausgebildet sich bei allen nicht ganz verwahrloseten Taubstummen vorfindet, weshalb man sie auch die natürliche Sprache des Taubstummen genannt hat. Aber die Gebärde kann zunächst nur sinnliche Vorstellungen auf eine allgemein verständliche Weise darstellen, und die Gebärdensprache muß nothwendig eine Menge willkührlicher Zeichen aufnehmen, sobald sie über den Kreis sinnlicher Vorstellungen hinausgeht.

Wie leicht daher auch Taubstumme sich unter einander mittelst der Gebärde verständigen mögen, so erhalten sie in derselben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der Mittheilung, und die reichhaltigste Quelle der Belehrung, das geschriebene Wort, bleibt ohne die Kenntniß der Wortsprache ihnen für immer verschlossen. Die Gebärde darf daher niemals Zweck, und eben so wenig das vorherrschende oder gar das einzige Mittel des Taubstummen-Unterrichts sein; sie soll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo man mit andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des Taubstummen vorschreitet, destomehr soll er sich von der Gebärde entwöhnen, und sie zuletzt nur in dem Maße gebrauchen, in welchem sie auch die Rede vollsinniger Menschen zu begleiten pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgesetzter Gebrauch der Gebärde kann die Fortschritte des Taubstummen in dem Gebrauche der Wortsprache nur hemmen.

Dessen ungeachtet ist die sinnreiche Methode, vermittelst welcher der Abbé de l'Epée, der Begründer des Taubstummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm sein Schüler Joseph May, ehemals Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Wien, die Gebärdensprache nach dem Muster der Wortsprache auszubilden versucht haben, in vieler Beziehung lehrreich, und das Studium folgender Schrift:

> Methodenbuch zum Unterricht für Taubstumme von Michael Reitter, Pfarrer zu Kallham in Ober-Oesterreich. Wien, 1828.

wird für Lehrer, welche sich mit dem Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache beim Taubstummen-Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen sein.

Eben so mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Versuch, den Taubstummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes zu unterrichten; ein Verfahren, welches in folgender kleinen Schrift:

> Die Kunst, Taubstumme nach einer neuen, auf Erfahrung gegründeten Methode gemeinschaftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem Englischen des Joh. Arrowsmith. Leipzig, 1820.

näher erläutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubstumme gewöhnt werden kann, mit dem geschriebenen Worte Vorstellungen zu verbinden, und sich durch die bloße Schrift mit Anderen zu verständigen. Ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes begreift der Taubstumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchstaben zu den dadurch bezeichneten Verrichtungen der Sprachwerkzeuge stehen, es erscheint ihm daher immer als etwas Willkührliches, daß eine Vorstellung gerade durch diese, und nicht durch andere Schriftzüge bezeichnet wird, er sieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in unserm Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unserer Vorstellungen gewählt worden sind, die Schrift ist für ihn wenig mehr als eine Bildersprache, und er gewinnt nie eine lebendige Einsicht in den Bau der Sprache, und entbehrt deshalb auch des Sprach-

gefühls, welches bei dem Unterricht durch das gesprochene Wort die Fortschritte des Taubstummen sichert und fördert. Wenn dessenungeachtet auch auf diesem Wege mancher Taubstumme zu einem nicht unbedeutenden Grade der Ausbildung gelangt ist, so ist dieser Erfolg weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung dnrch Bilder und Gebärde, als dem innern Werth der Methode zuzuschreiben.

Die ausgezeichnetsten Kenner und Beförderer des Taubstummen-Unterrichts, namentlich auch der Stifter der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Ober-Schulrath Eschke, haben es immer als die eigentliche Aufgabe des Taubstummen-Unterrichts angesehen, den Taubstummen in den Besitz der Wortsprache und dadurch zugleich in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist; auch wird es immer mehr anerkannt, was am bestimmtesten in einer Schrift des Königl. Baierschen Schulraths Graser:

> Der durch Gesichts- und Ton-Sprache der Menschheit wieder gegebene Taubstumme. Zweite Auflage. Bayreuth, 1834.

ausgeführt ist, daß die Wortsprache von dem Taubstummen der Hauptsache nach auf dem nämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Besitz der Sprache gelangt. Die Möglichkeit aber, den Taubstummen in der Wortsprache zu unterrichten, ergiebt sich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort besteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in den meisten Sprachen übereinstimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regellose Weise mit einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert eine eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an bestimmten Bewegungen sowohl der Sprachwerkzeuge selbst, als der Gesichtsmuskeln sichtbar wird. Das gesprochene Wort ist daher nicht bloß durch das Ohr, sondern für den aufmerksamen Beobachter auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei eini-

ger Uebung sehr bald dahin gelangen, das gesprochene Wort von dem Munde des Redenden abzusehen.

Die erste Aufgabe bei dem Taubstummen-Unterricht ist daher, daß der Taubstumme die einzelnen Bestandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher sie mit einander verbunden sind, vermittelst des Gesichts auffassen lerne. Zu einer deutlichen Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taubstumme nur dadurch, daß er sie mittelst der Sprachwerkzeuge selbst nachbildet; die Uebungen im Absehen und Nachbilden der einzelnen Laute müssen daher stets mit einander verbunden werden. Sobald der Taubstumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden diese Laute zu Wörtern von sinnlicher Bedeutung zusammengesetzt, und wenn dem Taubstummen mit dem vorgesprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der dadurch bezeichnete Gegenstand vorgezeigt wird, so gelangt er bald zu der Einsicht, daß die von ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeichen für gewisse Vorstellungen sind, und das jedem Menschen angeborne Verlangen, sich mitzutheilen, hilft ihm die Anstrengung überwinden, welche das Nachbilden der Sprachlaute ihm anfangs verursacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Lesen und Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubstumme Kind nachbildet, werden ihm sogleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen Tafeln von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald von dem Schüler aus den einzelnen Buchstaben zusammengesetzt, bald von dem Lehrer an die Tafel geschrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von der Tafel abgelesen, so daß Sprechen, Schreiben und Lesen nur Einen Unterrichtsgegenstand bilden. Die Uebungen im Schönschreiben können bei dem taubstummen Kinde in derselben Art, wie bei Vollsinnigen, getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstriebe des Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle

der mündlichen Belehrung ersetzt. Mehrentheils entwickelt sich bei dem taubstummen Kinde, welches früh auf Form und Gestalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine Anlage zum Zeichnen, und es ist ungemein wichtig, diese Anlage früh zu entwickeln, was auf demselben Wege, wie bei vollsinnigen Kindern geschehen kann. Ueberhaupt sind Uebungen im Schönschreiben und im Zeichnen ein sehr zweckmäßiges Mittel, taubstumme Kinder, welche mit vollsinnigen zugleich unterrichtet werden, während der für sie nicht geeigneten Lektionen nützlich zu beschäftigen.

Der erste sachliche Unterricht taubstummer Kinder beschränkt sich, wie bei Vollsinnigen, auf das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer solchen Reihenfolge vorzuführen sind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorstellungen erweitert und zugleich geordnet wird. Mit diesem sachlichen Zweck muß aber der sprachliche immer gleichzeitig verfolgt werden, weil es zunächst darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennungen der von ihm angeschauten Gegenstände, ihrer Merkmale und Eigenschaften, ihrer Theile und ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und diese für mündliche und schriftliche Uebungen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandtheit des Lehrers hält es mehrentheils nicht schwer, die Kinder mit den Benennungen der sinnlichen Wahrnehmungen bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vorgezeigt werden kann, läßt sich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumlichen Verhältnisse der Dinge, und selbst die Unterordnung gegebener Vorstellungen unter eine höhere faßt der Taubstumme mehrentheils leicht und sicher; die Hauptschwierigkeit fängt erst da an, wo abstrakte Begriffe zu erläutern sind. In den meisten Fällen führt jedoch eine verständige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet werden, daß die Bedeutung der meisten Wörter von dem taubstummen wie von dem hörenden Kinde aus dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht werden, allmählig erschlossen wird. Eben diese Bemerkung gilt auch von den grammatischen Verhältnissen der Wörter und der Sätze, welche nur

aus zweckmäßig gewählten Beispielen erkannt werden können, von denen einige jedoch so einfach sind, daß die Einübung derselben unmittelbar nach den ersten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es würde über die Grenzen wie über den Zweck dieser Mittheilung hinausgehen, über die Methode des Taubstummen-Unterrichts eine in das Einzelne eingehende Anweisung zu geben, wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, auf die für diesen Zweck am meisten geeigneten Schriften zu verweisen.

Für die Uebungen im Absehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächst nur die Kenntniß der sogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementarlehrern vorausgesetzt werden kann; die Anwendung derselben beim Sprechunterricht taubstummer Kinder setzt jedoch Bekanntschaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leseunterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlassung giebt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende kleine Schrift:

> Andeutung des Verfahrens beim Unterricht taubstummer Kinder im Sprechen, für Volksschullehrer, von J. S. Lachs. (Berlin, bei Oehmigke. 1835. Preis 7½ Sgr.)

in welcher dasjenige Verfahren, welches sich bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt am besten bewährt hat, klar und ausführlich beschrieben wird.

Für den ersten Unterricht über das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen empfehlen wir folgende Schrift:

> Methodisches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubstumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder von E. Wilke. (Berlin, bei Plahn. 1830. Preis ½ Thaler),

für den fortschreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Riecke. (Stuttgard, bei Löfflund und Sohn. Erste Lieferung 1832. Preis $1\frac{1}{3}$ Thaler; zweite Lieferung 1833. Preis $1\frac{1}{3}$ Thaler; dritte Lieferung 1834. Preis $1\frac{1}{3}$ Thaler.)

eine vorzügliche Empfehlung, sowie auch die von dem zuerst genannten Verfasser, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. (Stuttgard, bei Löfflund. 1830. Preis $\frac{1}{2}$ Thaler),

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubstummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorstehender Mittheilungen stellen sich folgende Maßregeln als wünschenswerth dar:

1. Jedes taubstumme Kind muß im Kreise seiner Familie, von früher Jugend an, zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2. Vom Anfange des siebenten Lebensjahres ab muß das taubstumme Kind, wenn für den Unterricht desselben nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens drei Stunden die Ortsschule besuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, späterhin auch mit Lesen und schriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Riecke zu beschäftigen ist.
3. Um den Erfolg des dem taubstummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu sichern, muß dasselbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentlich wenigstens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Absehen und im Sprechen geübt werden.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schulbezirk taubstumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, gern dazu die Hand bieten werden, diesen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu lassen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfassenderen Unterrichts, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit finden sollte, wenigstens die Möglichkeit eines angemessenen Konfirmanden-Unterrichts derselben und ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche gesichert wird. Hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgezeichnet sind, werden wir künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme machen; wir wünschen jedoch, daß auch hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche keine Aussicht haben, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen zu werden, eben diese Maßregeln zur Ausführung kommen, und daß der Unterricht derselben nach der Anleitung von Jäger und Riecke soweit als möglich fortgesetzt werde. Es ist deshalb wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen, in deren Pfarrbezirk sich taubstumme Kinder befinden, nicht nur den Eltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht machen, sondern auch den Lehrer der Ortsschule anweisen, den Unterricht dieser taubstummen Kinder nach den obigen Andeutungen mit Sorgfalt und gewissenhafter Treue zu übernehmen, wobei sie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorstände und nöthigenfalls der Ortsobrigkeit auf geeignete Weise zu beseitigen bemüht sein werden.

Um, was in dieser Beziehung geschieht, oder noch zu thun übrig bleibt, vollständig übersehen, und das Erforderliche veranlassen zu können, wollen wir hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., Folgendes anordnen:

1. Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirke taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten

sechszehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. Dezember ein Verzeichniß derselben nach dem (sub lit. a.) anliegenden Formular an den bezüglichen Superintendenten einzureichen, oder demselben zu eben diesem Termin anzuzeigen, daß sich innerhalb seines Pfarrbezirks kein taubstummes Kind in dem bezeichneten Lebensalter befinde. Sollten hinsichtlich des Schul- oder Konfirmanden-Unterrichts taubstummer Kinder ihres Pfarrbezirks Schwierigkeiten entstehen, so haben sie wegen Beseitigung derselben sich zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schul-Inspektor zu wenden.

2. Die Herren Superintendenten haben die einzelnen Nachweisungen der Geistlichen in ein nach demselben Formular anzufertigendes Hauptverzeichniß zusammen zu stellen, und dasselbe spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres, zunächst also für das Jahr 1835. bis zum 31. Dezember des gedachten Jahres, an die Königl. Regierungen mittelst eines, die etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthaltenden Begleitungsberichts einzureichen, worauf von Seiten der Königl. Regierungen, und beziehungsweise von uns, das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Superintendenten und
Schul-Inspektoren der Provinz
Brandenburg.

---

a.

Verzeichniß

der

taubstummen Kinder vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre für die Parochie (Diözes) ....

Nr.	Name des Ortes.	Name des Kindes.	Alter des Kindes.	Ob dasselbe bidungsfähig sei?	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolg das Kind Schulunterricht empfängt?	Ob und mit welchem Erfolg es Konfirmanden-Unterricht empfängt?	Bemerkungen.

VII.

Kommunalwesen.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, die Anstellung und Entlassung der Magistratspersonen und Magistrats-Subalternen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die gefällige Anzeige vom 31. v. M. ergebenst, daß in der Städteordnung überhaupt die Anstellung auf gewisse Zeit und die Entlassung der Beamten in Folge anderweiter Wahlen nur in Hinsicht der Magistratspersonen, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung selbst führen, nachgelassen, in Hinsicht der Subalternen aber, welche nach den Befehlen jener bei der Verwaltung Dienste zu leisten haben, im §. 96. vorgeschrieben ist, daß sie auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt werden sollen. Wenn in Beziehung auf die Sicherheit ihrer Stellung die Magistratspersonen gegen die Magistrats-Subalternen hierdurch allerdings im Nachtheil stehen; so wird dies durch die dabei zum Grunde liegende Rücksicht auf das öffentliche Beste gerechtfertigt, wonach ein Wechsel mit den die Verwaltung selbst führenden Personen möglich bleiben soll, damit nicht auf ein Menschenalter hinaus die Stadt durch einen Mißgriff leide.

Bei einem Subalternen, der bloß nach den Befehlen seiner Vorgesetzten arbeitet, tritt jedenfalls d i e s e Rücksicht in weit geringerem Grade hervor, wogegen zuverläßige Personen, eben wegen der Sicherheit ihrer Stellung, sich leichter zu diesen untergeordneten Geschäften finden werden. Deshalb sollen solche Beamten wider ihren Willen lediglich dann entfernt werden können, wenn sie nach den wegen der Staatsdiener geltenden Grundsätzen durch Ungebührniß oder Unfähigkeit sich zur Entsetzung oder unfreiwilligen Pen-

sionirung eignen. Nach diesen Grundsätzen ist aber der Wegfall eines Geschäfts kein Grund, dem damit beauftragt gewesenen Beamten sein Amtseinkommen zu nehmen oder zu mindern; vielmehr hat die vorgesetzte Behörde nur das Recht, ihn zu anderen, den zeitherigen analogen und seinen Kräften angemessenen Geschäften zu gebrauchen.

Diese aus der Städteordnung selbst hervorgehenden Grundsätze sind auch in Hinsicht der ersten Einführung durch die desfallsige Verordnung vom 17. März 1831. nicht geändert worden.

Es wird zwar nach §. 13. sogleich nach der Einführung des Gesetzes wegen Anstellung der Unterbedienten zwischen Magistrat und Stadtverordneten die nöthige Verabredung zu treffen sein. Da aber beiden die willkührliche Entlassung der vorhandenen Subalternen nirgends nachgelassen ist, so versteht sich von selbst, daß neue Anstellungen nur dann erfolgen können, wenn keine bereits angestellte Personen vorhanden sind.

Im §. 15. ist die Pension bestimmt, welche den früher auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten, nicht wiedergewählten, sondern durch andere ersetzten Magistratspersonen ausgesetzt werden soll. In den folgenden Paragraphen ist bestimmt, wieviel die auf Kündigung und bloß kommissarisch angestellten erhalten sollen.

Wenn sie im §. 16. und 17. bloß als Beamte bezeichnet sind, so ändert dies in obigen Ansichten nichts. Denn diese Paragraphen beziehen sich bloß auf die §. 15. benannten Personen in andern Verhältnissen, wie sich schon daraus deutlich ergiebt, daß, wenn man diese Paragraphen auch auf die Subalternen bezöge, gar keine Bestimmung wegen der auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre angestellten Unterbeamten vorhanden sein würde — eine Lücke im Gesetze, die um so weniger vorausgesetzt werden darf, als die Subalternen, welche nicht bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, in der Regel immer auf Lebenszeit angestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist überall, wo die Städteordnung eingeführt ist, verfahren worden, daher ich Ew.

Excellenz

Excellenz nur ersuchen kann, Sich derselben gefälligst anzuschließen.

Berlin, den 16. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Anstellung und das Ausscheiden unbesoldeter Magistrats-Mitglieder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 25. v. M., betreffend das Ausscheiden der unbesoldeten bei Einführung der Städteordnung von 1831. erwählten Magistrats-Mitglieder, hiermit eröffnet, daß, da in der revidirten Städteordnung eine bestimmte Anzahl unbesoldeter Stadträthe, welche in jeder Stadt angestellt werden müssen, nicht vorgeschrieben ist, auch eine allgemeine Regel wegen des gleichmäßigen Wechsels nicht gut gegeben werden kann; um so weniger, als nach §. 91. auch unbesoldete Magistrats-Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden können.

Es ist indessen unbedenklich, in das Statut einer jeden Stadt, wo es für nothwendig angesehen wird, Bestimmungen dieser Art aufzunehmen.

Berlin, den 2. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

72.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium in N., die Festsetzung städtischer Besoldungen nach Maßgabe der revidirten Städteordnung betreffend.

In Erwiederung auf Ew. zc. Bericht vom 17. v. M.,

die Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten zu N. über die Art der Deroseits geschehenen Festsetzung der Besoldung des dasigen Stadtkämmerers betreffend,

muß ich sehr bedauern, mit Denenselben nicht einverstanden sein zu können, und Sie daher um gefällige eigene Erledigung jener nicht unbegründeten Beschwerde ergebenst bitten zu müssen.

Der §. 98. der revidirten Städteordnung giebt den Zweck und die Grenze der den Staatsbehörden zustehenden Prüfung der städtischen Besoldungs-Etats so genau an, daß eine Ueberschreitung der denselben hierdurch zugestandenen Befugniß nicht zuläßig ist. Nur die Verhütung sowohl unzulänglicher, als übermäßiger Besoldungen ist den Staatsbehörden hierbei zur Pflicht gemacht; nirgends aber ist ihnen das Recht beigelegt, willkührlich die von den Gemeinden votirten Besoldungen in Tantiemen zu verwandeln.

Schon hierdurch erscheint die getroffene Verfügung als unhaltbar. Was aber den Vorzug der Tantieme vor der Besoldung anlangt, so kann ich auch diesen nicht anerkennen, da einer Stadt, welche den Erheber durch ihren Magistrat und ihre Stadtverordneten täglich zu kontrolliren vermag, es nicht, wie der Staatsbehörde bei gewissen Intraden, von so großem Interesse ist, ihn durch einen Antheil an der Einnahme zu sorgfältiger Einziehung der Gefälle anzuspornen.

Wichtiger dagegen ist es für die Stadt, dem Rendanten ein sicheres Einkommen auszusetzen, auf welches er jedes Jahr rechnen, und worauf er sich einrichten kann, damit er nicht, von der reichlicheren Einnahme des einen Jahrs zu größeren Ausgaben verleitet, bei Verringerung derselben in künftigen Jahren in Verlegenheit gerathe, und durch solche sich zu Eingriffen in die Kasse hinreißen lasse.

Da es nun auch im Allgemeinen dem Geiste und Worte der Städteordnung widerspricht, die Anträge der Stadtbehörden ohne wesentliches und dringendes Bedürfniß in Angelegenheiten dieser Art unbeachtet zu lassen, im vorliegenden Falle aber die ganze Differenz, der aufgestellten Be-

rechnung zufolge, durchschnittlich nur 4 Rthlr. beträgt, so ersuche ich Ew. 2c. diesen Anträgen zu genügen, und in künftigen Fällen obige Grundsätze gefälligst zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

73.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den pensionirten Kämmerei-Rendanten N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Pensionirung städtischer Magistratsbeamten in Beziehung auf verwaltete Nebenämter.

Die Beschwerde, welche Sie in der Eingabe vom 11. d. M. darüber führen, daß bei der Festsetzung Ihrer Pension als Kämmerei-Rendant nicht auch zugleich eine Pension von dem Gehalte als Rendant der milden Stiftungen berechnet worden sei, kann nach Ihrer eigenen Darstellung nicht als begründet betrachtet werden.

Die Städteordnung §. 161. enthält nur Vorschriften wegen der Pensionirung der Magistratsbeamten für den Fall, wenn sie nicht wieder erwählt werden, nicht aber für den, wenn sie selbst auf ihre Pensionirung antragen.

Auf den letzteren Fall werden daher nur die allgemeinen in Hinsicht der Staatsdiener geltenden Grundsätze in Anwendung kommen können. Staatsdiener aber, welche über zwanzig, jedoch noch nicht volle dreißig Jahre gedient, haben nur einen Anspruch auf drei Achtel, nach dreißigjährigem Dienste aber auf die Hälfte ihrer Besoldung.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn man auch die Stiftungs-Rendantur als mit ihrer Kämmerei-Rendanten-Stelle verbunden erachtet, Sie dennoch bereits an Pension mehr erhalten haben, als Sie nach allgemeinen Grundsätzen zu fordern haben würden. Daß aber die erstere Stelle mit

der letzteren wirklich unzertrennbar verbunden gewesen wäre, ergiebt sich aus Ihrer Darstellung keinesweges; vielmehr scheint es, daß Sie auch bei Niederlegung der Kämmerei-Rendantur die Stiftungs-Rendantur hätten beibehalten können.

Es ist daher auf Ihren Antrag, das mit der letztern verbunden gewesene Gehalt ebenfalls in Ansatz zu bringen, und hiernach die Ihnen ausgesetzte Pension zu erhöhen, in keiner Beziehung weiter einzugehen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
den pensionirten Kämmerei-Rendanten
N. zu N.

Abschrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

74.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Wahl und Bestätigung der städtischen Kämmerer auf Lebenszeit betreffend.

Die nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. in N. stattgefundene Wahl des Bürgers und Protokollführers N. zum Kämmerer auf Lebenszeit kann schon um deswegen nicht bestätigt werden, weil, der Vorschrift der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 34. der Instruktion für die Stadtverordneten zuwider, keine Kugelung stattgefunden hat. Diese muß aber bei allen Magistratswahlen, auch bei öffentlich deklarirter Einstimmigkeit, stattfinden, da es sich erst nach der Kugelung zeigt, ob diese Einstimmigkeit

auch dann vorhanden ist, wenn Jeder ohne Furcht, durch eine verneinende Stimme sich Feindschaft zuzuziehen, seine Meinung durch ein verdecktes Stimmzeichen aussprechen kann.

Demnächst ist das Amt eines Protokollführers von dem eines Kämmerers, welchem auch zugleich die Vereinnahmung der Staatssteuern übertragen werden soll, so verschieden, daß eine lebenslängliche Bestätigung, ohne nähere Kenntniß seiner Amtsführung durch die Erfahrung, bedenklich ist.

Die Königl. Regierung möge daher zuvörderst die Kugelung anordnen, und wenn diese wieder mit entschiedener Stimmenmehrheit auf Lebenszeit ausfällt, zwar die Wahl vorläufig annehmen, die Bestätigung aber zunächst nur auf sechs Jahre ertheilen, und nach drei Jahren, wenn Sie Sich von der zweckmäßigen Amtsführung des rc. N. überzeugt hat, die Nachsuchung der Bestätigung auf Lebenszeit vorbehalten.

Berlin, den 13. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Besetzung der Bürgermeisterstellen in derselben betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Anzeige vom 11. November d. J., die Besetzung der Bürgermeisterstellen in der Provinz betreffend, eröffne ich Ihnen Folgendes:

1) Das Dekret vom 16. Therm. X. §. 13. läßt zwar bei der ganz unbedingten Fassung dieses Paragraphen den Zweifel übrig, ob es nicht die Absicht gewesen sei, alle Ernennungen der Maires dem ersten Konsul beizulegen, und daher auch alle Kandidaten aus den Gemeinderäthen zu entnehmen? ein Zweifel, der auch dadurch nicht gehoben wird, daß die Ernennung der Bür-

germeister in den Gemeinden unter 5,000 Seelen auch nach diesem Gesetze, in Gemäßheit des Dekrets vom 28. Pluviose VIII. von den Präfekten geschehen sind, da es dem ersten Konsul ohne Zweifel frei stand, den letztern diese Befugniß zu delegiren. Da indessen die Praxis schon unter der französischen Verwaltung dafür entschieden haben soll, daß die Präfekten bei der Wahl der Bürgermeister nicht an Mitglieder der Gemeinderäthe gebunden gewesen sind: so wird es in den Gemeinden unter 5,000 Seelen auch ferner hierbei bewenden.

Wo in den Gemeinderäthen qualifizirte Kandidaten vorhanden sind, werden die Königl. Regierungen, auch ohne durch das Gesetz dazu verbunden zu sein, sie des praktischen Nutzens wegen vorzüglich zu berücksichtigen haben.

In den Gemeinden über 5000 Seelen bewendet es dagegen lediglich bei dem Gesetz, von welchem eine Ausnahme nur dann zuläßig und nothwendig erscheint, wenn ein qualifizirter Kandidat unter den Mitgliedern des Gemeinderaths nicht zu finden ist.

2) Obiges bezieht sich selbstredend nur auf die Landestheile, in welchen die angezogenen Gesetze gelten.

In den ehemals Bergischen Landestheilen bewendet es bei der Vorschrift des §. 3. der Verwaltungs-Ordnung vom 13. Oktober 1807.

3) Ich stimme mit Ew. Hochwohlgeboren darin überein, daß es sehr wünschenswerth ist, sich vor der Anstellung der Bürgermeister zu überzeugen, welcher Kandidat von der Gemeinde am meisten gewünscht wird.

Da indessen Ew. Hochwohlgeboren Selbst eine förmliche Befragung des Gemeinderathes nicht in allen Fällen für angemessen erachten, und die Gestattung von Ausnahmen von der übrigens zu beobachtenden Regel den nicht befragten Gemeinderäthen nur Ursache zur Beschwerde und etwaniger Parteiung neue Nahrung geben würde: so halte ich es für das Angemessenste, die Landräthe zu beauftragen, daß sie vor solchen Besetzungen

zwar nicht die Gemeinderäthe offiziell zu Vorschlägen auffordern, jedoch durch außeramtliche Rücksprache mit den redlichsten und angesehensten Mitgliedern sowohl, als nach Befinden mit andern notablen Eingesessenen sich die Ueberzeugung verschaffen, welche Kandidaten vorzüglich von der Gemeinde gewünscht werden, oder welche Einwendungen einem von Seiten der Regierung zu ernennenden Kandidaten entgegengesetzt werden dürften?

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Regierungen der Provinz mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 15. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

76.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien zu Königsberg, in Preußen, Stettin, Breslau und Magdeburg, die Wählbarkeit der Magistrats-Subalternen zu den Stellen der Stadtverordneten betreffend.

Ein in einer Stadt vorgekommener Fall, wonach ein Magistrats-Subalternbeamter von der Bürgerschaft zugleich zum Stadtverordneten gewählt, und von den Stadtbehörden der Wunsch ausgesprochen worden, daß demselben ausnahmsweise die Wählbarkeit zugestanden und ihm erlaubt werden möchte, auch als Stadtverordneter die Rendantur der Schulkasse beizubehalten, hat mir Veranlassung gegeben, die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Seine Königl. Majestät haben hierauf für jenen Spezialfall Allerhöchst Ihre Genehmigung (Anl. a.) zu ertheilen, und mich zugleich zu ermächtigen geruht, in denjenigen Fällen, welche zwischen den Pflichten eines Magistrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kollision nicht be-

sorgen lassen, mittelst Dispensation von der Vorschrift der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. zum §. 84. der Städteordnung den Magistrats-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf besondere Anträge zuzugestehen.

Ew. Excellenz setze ich hiervon in Kenntniß, um in eintretenden Fällen, wenn sich die Dispensation befürworten läßt, anher zu berichten.

Ich bemerke dabei, daß Beamte, welche in einem fortwährenden strengen Subordinations-Verhältnisse zum Magistrate stehen, z. B. Sekretaire, Registratoren ꝛc. sich wegen der oft zu besorgenden Unvereinbarkeit der beiderseitigen Pflichten zur Dispensation nicht eignen. Dagegen können solche, welche aus dem städischen Amte nur ein Nebengeschäft machen, z. B. Rendanten abgesonderter Kassen, Stadt-Chirurgen, Stadt-Physiker ꝛc. und andere, die nicht bei der allgemeinen Verwaltung beschäftigt sind, und die, obwohl sie nebenbei ein besoldetes Magistratsamt bekleiden, dennoch in Hinsicht ihrer sonstigen Lage vom Magistrate unabhängig sind, wenn ihre Persönlichkeit die Uebernahme der Funktion eines Stadtverordneten wünschenswerth macht, dazu in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Aus den in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angeführten Gründen, genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Schuhmachermeister und Ackerbürger N. zu Friedeberg, das Amt eines Stadtverordneten mit dem eines Schul-Kassen-Rendanten verbinde, und ermächtige Sie zugleich, in denjenigen Fällen, welche zwischen den Pflichten eines Magistrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kollision nicht besorgen lassen, mittelst Dispensation von der Vorschrift der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. zum §. 84. der Städteordnung den Magistrats-Subalternen die Wähl-

barkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf besondere Anträge zuzugestehen.

Berlin, den 6. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

77.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Wahl der Gerichtsschreiber in der Provinz Schlesien betreffend.

Mit demjenigen, was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. d. M. über die Frage: wem die Wahl der Gerichtsschreiber in dortiger Provinz zustehe? angeführt hat, kann ich nicht einverstanden sein.

Nach den von Ihr angezogenen Gesetzstellen, und nach Ihrer eigenen Bezeichnung ist der Gerichtsschreiber ein Subaltern des Dorfgerichts. Nun ist aber im Allgemeinen anzunehmen, daß derjenige, der das Gericht bestellt, auch die Subalternen desselben zu ernennen berechtigt sei, daher die gesetzliche Präsumtion für den Gerichtsherrn sprechen würde. Daß der Gerichtsschreiber zugleich Gemeindebeamter ist, macht hierin keinen Unterschied, da auch der Schulze und die Schöppen hauptsächlich Gemeindebeamten sind, und dennoch vom Gerichtsherrn gewählt werden.

Die gesetzliche Präsumtion würde nur durch besondere Verträge und durch die Observanz widerlegt werden können, bei welcher letztern es dann wieder nicht auf die Observanz im Kreise, sondern auf die Ortsobservanz ankäme, durch welche allein das spezielle Verhältniß zwischen Gutsherrn und Gemeinde geordnet werden kann. Zu Entscheidung der vorliegenden Beschwerde des Gutsherrn N. N. wird es daher noch nöthig sein, zu ermitteln, wie es in früheren Fällen mit der Besetzung der Stelle im Orte gehalten worden ist.

Kann die Gemeinde darthun, daß sie den Gerichts-

schreiber früher gewählt habe, so wird es dabei auch ferner sein Bewenden behalten müssen, und solchenfalls dem Gutsherrn nur das nach dem Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 6. §. 163. ihm unbestreitbar zustehende Recht, einen ungeeigneten Kandidaten zu verwerfen, vorbehalten bleiben.

Mit diesem letztern Rechte hat sich in der vorliegenden Vorstellung der gedachte Gutsbesitzer eventuell als zufrieden gestellt erklärt, daher zu erwarten ist, daß, wenn weitläuftige Ermittelungen vielleicht Reibungen zwischen Gutsherrn und Gemeinde herbeiführen sollten, derselbe zu Vermeidung derselben geneigt sein, und die Königl. Regierung durch angemessene Erklärungen zur gütlichen Erledigung der Sache in den Stand setzen werde.

Zu diesem Behufe ist demselben Abschrift gegenwärtiger Verfügung mitgetheilt worden.

Die Königl. Regierung aber veranlasse ich, nach Obigem entweder selbst die Beschwerde zu beseitigen, oder nach den erforderlichen Ermittelungen anderweit zu berichten.

Berlin, den 22. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

78.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Genehmigung zur Aufbringung der Gemeinde-Steuern betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihren Bericht vom 7. August d. J., daß die Ministerial-Instruktion vom 18. Febr. d. J. *), die Aufbringung der Gemeinde-Steuern betreffend, selbstredend allen frühern Ministerial-Bestimmungen über diesen Gegenstand derogirt, dagegen aber dem Gesetze nicht derogiren kann, und eben deswegen Ihrem Herrn Amtsvorgänger mit der Weisung zugefertigt worden ist, sich in soweit darnach zu achten, als dies mit der dor-

*) Im 1sten Hefte, S. 116—122.

tigen Verfassung vereinbar ist. Hieraus folgt nun von selbst, daß in der ganzen Provinz von den Regierungen diejenigen Steuerzuschlagssätze genehmigt werden können, deren Genehmigung ihnen die Instruktion vom 18. Februar d. J. überläßt; daß dagegen in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen das Gesetz vom 7. März 1822.*) gilt, in allen Kommunen, welche Schulden haben, zu deren Verzinsung und Tilgung und zu Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse nach §. 19. des Gesetzes zusammen 40 Prozent an Zuschlägen unter Genehmigung der Regierungen erhoben werden können, dafern sie erforderlich sind, um neben Bestreitung der andern Kommunalbedürfnisse die Schulden binnen 30 Jahren zu tilgen; daß aber in allen Fällen der einen oder der andern Art, in welchen höhere, als die resp. durch Instruktion und durch das Gesetz bestimmten Zuschläge erhoben werden sollen, die Genehmigung der Ministerien erforderlich ist, indem die den Herren Oberpräsidenten im §. 11. Nr. 4. a. der Instruktion vom 31. Dezbr. 1825.**) in Kommunal-Angelegenheiten beigelegte Entscheidung sich auf den vorliegenden Fall nicht bezieht, da bei allen höhern Steuern allerdings die Frage eintritt: ob dadurch nicht das Steuer-Interesse des Staats benachtheiligt werde?

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, sämmtliche Regierungen der Provinz hiernach mit Anweisung zu versehen, auch zu ermitteln, in welchen Gemeinden höhere, als die nach Obigem ohne Ministerial-Genehmigung zuläßigen Steuern zeither ohne diese Genehmigung erhoben worden sind?

Sollte sich ergeben, daß dieser Fall in sehr vielen Gemeinden stattgefunden habe: so wird es allerdings nicht möglich sein, sämmtliche Etats für das Jahr 1835. noch zur Genehmigung der Ministerien zu befördern, und unsere nach vorgängiger Prüfung derselben zu ertheilende Zustimmung zu den aufzubringenden Steuern einzuholen.

Um nun Störungen in dem Haushalte der Gemeinen zu vermeiden, wollen wir Ew. Hochwohlgeboren hiermit autorisiren, für das nächste Jahr die Genehmigung an unserer Statt in allen denjenigen Fällen zu ertheilen, in wel-

*) Gesetz-Samml. 1822. S. 49.
**) " " 1826. S. 4.

chen Sie nicht wegen eintretender Zweifel Selbst unsere Entschließung einzuholen für nothwendig erachten. Wir erwarten aber eine tabellarische Nachweisung über alle die Fälle, in welchen Ew. Hochwohlgeboren die Genehmigung zu höhern Steuern ertheilt haben, in welcher unter verschiedenen Rubriken die Bevölkerung der Gemeinde, die von derselben zu entrichtenden Staats-Steuern, die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, und die zu zahlenden Gemeindesteuern auszudrucken, in der letzten Rubrik aber die hauptsächlichsten Bedürfnisse, welche die höhern Steuern nothwendig machen, in Zahlen anzugeben, und die nöthigen Bemerkungen darüber, ob die Gemeinde solche nach ihren sonstigen Verhältnissen ferner zu tragen vermag? auch ob sie in früheren Jahren ohne Rest eingegangen sind? oder wieviel die Reste betragen? beizufügen sein werden.

Für das Jahr 1836. müssen aber alle höhere Steuern, unter Einreichung der Etats, welche mit den nöthigen Bemerkungen über die einzelnen Positionen zu begleiten sind, unserer Genehmigung unterworfen werden: daher denn die Berichte zur rechten Zeit und jedenfalls sogleich nach Ablauf der ersten Hälfte des nächsten Jahres zu erstatten sind.

Berlin, den 6. Oktober 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

79.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Trennung der Dominien von den Gemeinden betreffend.

Die Verordnung vom 31. März v. J.*) giebt schon durch ihre Ueberschrift den Zweck kund, lediglich die während der

*) Gesetz-Samml. 1833. S. 62.

Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen Dominien und Gemeinden zu reguliren.

Derselbe Zweck ist im Eingange und im §. 1. der Verordnung deutlich ausgesprochen. Wenn daher ein Dominium vor der Zwischen-Regierung bereits mit einer Gemeinde vereinigt gewesen ist, so giebt ihm die Verordnung auf Trennung von derselben keinen Anspruch.

Noch weniger kann selbstredend ein solcher Anspruch stattfinden, wenn ein Gut vor 1808. nicht einmal Rittergut war, und erst neuerlich dazu erhoben worden ist, ohne Domanialrechte über die Gemeinde zu erhalten.

Ew. Excellenz stelle ich daher auf das geehrte Schreiben vom 27. August c. ganz ergebenst anheim, hiernach über die Differenz zwischen dem Rittergute N. und der dortigen Gemeinde gefälligst entscheiden zu wollen.

Berlin, den 3. Oktober 1834.

In Abwesenheit und Auftrag Seiner Excellenz, des Herrn Ministers des Innern und der Polizei v. Rochow.

Köhler.

80.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Entnehmung des Brennholzbedarfs für die Ortseinwohner aus Gemeinde-Waldungen betreffend.

Ihren Bericht vom 4. d. M. beantwortend, erwiedern wir, daß das im Art. VII. Nr. 2. des Gesetzes vom 11. Frimaire VII. vorkommende Wort Affouage, eigentlich das Recht, Holz in Waldungen zu fällen, bedeutet; dort aber für das den Einwohnern einer Gemeinde aus ihrem Walde jährlich zugetheilte Brennholz genommen wird.

Der Text des Gesetzes enthält keine Bestimmung, nach welcher alles Brennholz, welches der Gemeindewald jährlich nachhaltig abwerfen kann, unter die Einwohner vertheilt werden müßte; wir sind vielmehr der Meinung, daß alles

Holz, sei es Brenn- oder Nutzholz, welches über den nach den obwaltenden Verhältnissen zu ermessenden Bedarf der Einwohner aus dem Holzschlage gezogen werden kann, der jährlich der Gemeinde zu diesem Ende überwiesen wird, zum Vortheil der Gemeindekasse, und zur Vermeidung jeder Ueberschreitung des Maximums der Umlagen, veräußert werden, oder daß der Werth des Holzes, wenn solches den Einwohnern ganz und über das Bedürfniß hinaus überlassen werden soll, in soweit, als er das Bedürfniß übersteigt, nicht bloß wie bisher nach einer Taxe überlassen werden soll, welche zur Deckung aller Wald-, Hut-, Fällungs- und Besteuerungskosten gerade hinreichte, sondern nach der wirklichen Werthstaxe.

Eine allgemeine Bestimmung, wie viel Holz in jeder Gemeine zur Deckung des Bedarfs der Einwohner an Brennholz erforderlich sei, kann aber nicht wohl ohne genaue Erwägung aller Lokal-Verhältnisse getroffen werden; weswegen wir, wenn Ihnen Zweifel hierüber in einigen Gemeinden und in einzelnen Fällen aufstoßen sollten, Ihren näheren erläuternden Berichten entgegensehen.

Trier, den 19. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath N. hieselbst.

Abschrift hiervon an sämmtliche übrige Herren Landräthe zur gleichmäßigen Beachtung.

Trier, den 19. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., betreffend die Mitunterhaltung städtischer Feldhüter Seitens der Besitzer ritterfreier und von der Stadtflur umgebener Felder.

Ich theile zwar die von Ew. 2c. in dem Schreiben

vom 23. v. M. ausgesprochene Ansicht: daß es angemessen und billig gewesen sein würde, wenn der Besitzer von N. N., anstatt wegen eines ganz geringfügigen Objekts die Behörden mit wiederholten Beschwerden zu behelligen, und eine weitläuftige und widerwärtige Korrespondenz zu veranlassen, sich wegen der ihm zugehörigen ritterfreien und von der Stadtflur umgebenen Felder in Hinsicht der Haltung eines Feldhüters mit der Stadt N. verbunden hätte. Da derselbe aber sich des Beitrags weigert, so kommt es darauf an: ob er rechtlich verbunden ist, einen solchen zu leisten? Und in dieser Hinsicht muß ich bedauern, mich der ausgesprochenen Ansicht nicht anschließen zu können.

Der §. 8. der revidirten Städteordnung spricht von ganzen innerhalb der Städte oder Vorstädte gelegenen Rittergütern, deren Besitzer, selbst wenn sie wollten, an den auf Kosten der Stadt zu unterhaltenden Anstalten, an Straßenpflastern, Erleuchtung, Schulanstalten rc. Theil zu nehmen nicht vermeiden können, und die daher verhältnißmäßig zu diesen Anstalten beitragen müssen. Anders stellt sich das Verhältniß mit einem ritterfreien Feldstücke, welches, wenn auch von dem Complexus des Hauptguts durch einige zur Stadtflur gehörige Felder getrennt, dennoch vom Hauptgute aus eben so gut wie andere, zwar etwas entfernt liegende, aber mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Felder beaufsichtigt und bewacht werden kann. Der Besitzer eines solchen Feldstücks hat von dem städtischen Feldhüter keinen andern Nutzen, als den, welchen die Besitzer von angrenzenden Feldern einer benachbarten Flur ebenfalls haben, die man um deshalb, weil der städtische Feldhüter zufällig einen Diebstahl auf der Nachbarflur bemerken und anzeigen kann, mit Beiträgen zu dessen Besoldung nicht wird anziehen wollen.

Der Feldhüter der Stadt N. wird sich in Hinsicht der enklavirten ritterfreien Grundstücke des rc. v. N. N. eben so zu verhalten haben, wie er sich in Hinsicht der von ihm zu übersehenden Grundstücke der Nachbarfluren verhält.

Da nun hiernach sowohl in Gemäßheit der Worte als des Sinnes der Städteordnung ein rechtlicher Grund, den

ꝛc. von N. N. wider seinen Willen zu den fraglichen Beiträgen anzuziehen, nicht vorhanden ist, so kann ich nicht umhin, im Uebrigen auf mein Schreiben vom 29. September v. J. mich beziehend, Ew. ꝛc. um gefällige Erledigung der Beschwerde ganz ergebenst zu bitten.

Berlin, den 10. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Nichtbetrieb des Schankgewerbes Seitens der Dorfschulzen betreffend.

Indem die Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. v. M. benachrichtigt wird, daß der ꝛc. N. abschlägig beschieden ist, muß derselben bemerklich gemacht werden, daß die Fortdauer eines so ungeeigneten Verhältnisses, wie es von derselben in N. geduldet wird, nicht ferner nachgelassen werden kann. Daß der Polizei-Vorstand eines Dorfes zugleich und zwar aus Veranlassung seines Amtes, der Inhaber eines Ausschanks ist, kann nur ein Uebelstand genannt werden, der zwar hin und wieder aus besonderen Gründen übersehen werden mag, der aber in keinem Fall, wie zu N., zur Regel werden muß.

Die Königl. Regierung hat daher bei künftigen Erledigungen der Schulzenstellen, nicht wieder zu dulden, daß dem neu anzusetzenden Schulzen die Erlaubniß zur Haltung eines Schanks ertheilt werde.

Berlin, den 16. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

83.

83.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu Osterwieck, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Niederlassungen der Inländer betreffend.

Den Stadtverordneten zu Osterwieck wird auf die Vorstellung vom 4. d. M., bei Rücksendung der damit eingereichten Magistrats-Akten, die von dem Einwohner N. aus Bühne nachgesuchte Niederlassung in dortiger Stadt betreffend, eröffnet, daß Sie das, was über die Ertheilung des Bürgerrechts vorgeschrieben ist, mit dem verwechseln, was rücksichtlich der Niederlassung Rechtens ist. So lange ein Inländer, vorausgesetzt, daß er nicht wirklich verarmt, d. h. der Almosen bedürftig ist, nicht durch ein spezielles rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz von einem gewissen Orte ausgeschlossen ist, kann ihm nämlich, selbst wenn er nicht fähig ist, Bürger zu werden, doch nicht verwehrt werden, daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen und Grundeigenthum zu erwerben.

Es kann demnach der von den Stadtverordneten erhobenen Beschwerde in Betreff der Niederlassung des N. daselbst keine Folge gegeben, vielmehr müssen die Reklamanten lediglich auf die Resolution der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 12. v. M. zurückgewiesen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Niederlassungen der Inländer und die Ansiedelungen der Ausländer betreffend.

Der von Ew. rc. unterm 22. v. M. erstattete Bericht

über die Immediat-Beschwerde des Bäckers N. aus Bischofsheim, wegen Verweigerung der von ihm nachgesuchten Niederlassung im Standesgebiet Solms-Braunfels, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Im Allgemeinen ist der vom Ministerio des Innern bisher festgehaltene Grundsatz, daß moralische Führung und völlige Erwerbs- und Ernährungsfähigkeit als die einzigen Bedingungen der Rezeption gefordert werden dürfen, nur auf Inländer anzuwenden, daß hingegen, wenn Ausländer die Rezeption begehren, es in dem freien Willen der Staatsbehörde steht, diese zu gewähren. Wiewohl nun zwar den Gemeinden kein Recht eingeräumt werden kann, der Ansiedelung eines Ausländers zu widersprechen, sondern nur der Staatsbehörde die Entscheidung hierin zusteht, so bin ich mit Ew. ꝛc. doch darin einverstanden, daß, wenn es sich um die Aufnahme von Ausländern handelt, die Staatsbehörde bei Ertheilung der Einwanderungs-Konsense mit besonderer Vorsicht verfahren, und dabei von strengeren Anforderungen ausgehen muß, als bei Inländern.

Es ist indessen angemessen und selbst empfehlenswerth, daß die Staatsbehörde dabei auf die begründeten Wünsche der Kommunen soviel als möglich jede billige Rücksicht nehme.

Berlin, den 7. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

85.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Hofsticker N. hieselbst, betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Künstler in Beziehung auf Gewerbetrieb.

Es kommt, wie Ihnen auf Ihre erneuerte Beschwerde vom 8. d. M., wegen der Ihnen angesonnenen Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, unter Rücksendung der Original-

Anlage, eröffnet wird, gar nicht darauf an, ob Sie Kunstfertigkeiten besitzen, durch welche Sie persönlich als Künstler gelten können, sondern darauf, ob Ihr Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach der Verfassung der Stadt die Gewinnung des Bürgerrechts erfordern.

Ein Tischler oder Töpfer, welche ihre Fabrikate mit vorzüglichen plastischen Kunstarbeiten zu zieren wissen, werden, in soweit sie letztere selbst fertigen, vielleicht sehr bedeutende Künstler sein können, dessenungeachtet aber das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Da nun auf den Ausfall der Prüfung, welcher Sie bei der hiesigen Kunst-Akademie Sich unterwerfen wollen, gar nichts ankommt, so hat es bei der früheren Verfügung lediglich sein Bewenden, daher auch die Maßregeln, welche der Magistrat trifft, um Sie zur Gewinnung des Bürgerrechts zu nöthigen, nicht zu sistiren sind.

Berlin, den 14. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Zulassung in Reih und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrechte betreffend.

In Betreff der Fragen, welche im Bericht vom 29. v. M. aus Veranlassung eines in Ragnit vorgekommenen Spezialfalles, hinsichtlich der Zulassung in Reih und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrecht aufgestellt sind, kann ich die Königl. Regierung nur auf das Gesetz verweisen, welches über dieselben hinreichende Auskunft ertheilt.

Nach §. 15. der Städteordnung wird zur Befugniß, ein städtisches Gewerbe zu treiben, das städtische Bürgerrecht vorausgesetzt. Da keine Ausnahme gemacht ist, so müssen auch Soldaten solches gewinnen, wenn sie ein städti-

sches Gewerbe betreiben wollen. Nach §. 19. kann Soldaten das Bürgerrecht unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ertheilt werden.

Diese Bedingung ist nach §. 21. Tit. 10. Thl. II. des Allgem. Landrechts die Erlaubniß des Regiments-Chefs. Ist kein Regiments-Chef vorhanden, so wird für den Magistrat ein Attest, daß dem Betheiligten die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Militairbehörde erlaubt sei, von Seiten des sonstigen Vorgesetzten des Truppentheils genügen, indem dieser es bei seiner vorgesetzten Behörde zu verantworten hat, ob er zur Ausstellung des erforderlichen Attestes kompetent war. Ist auf diesem Wege ein Soldat Bürger geworden, so hat er auch alle bürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, wobei ihm jedoch, als einer in öffentlichem Berufe stehenden Person, nach §. 31. der Städteordnung die Befugniß zusteht, sich vertreten zu lassen.

Berlin, den 17. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Befreiung pensionirter Militairpersonen von den Kommunal-Lasten betreffend.

Der Herr Kriegsminister hat mir die zwischen Ew. Excellenz und dem General-Kommando des 3ten Armee-Korps wegen der Beitragspflichtigkeit des pensionirten Lieutenants N. zu den Kommunal-Lasten von Rosenthal unterm 3. und 15. v. M. gepflogene Korrespondenz mittelst des in Abschrift beigehenden Schreibens mitgetheilt, worauf ich nicht umhin kann, der Ansicht der Militairbehörden beizupflichten.

Das Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 10. bezeichnet als Diener des Staats, was mit Staatsbeamten ganz gleichbe-

deutend ist, gleichmäßig die Militairpersonen und die Civilbeamten, daher denn ein Unterschied in der Behandlung beider nur in soweit zuläßig ist, als die Gesetzgebung einen solchen festsetzt. Das Gesetz vom 11. Juli 1822. bestätigt dies, indem es, von der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten handelnd, die Militairpersonen §. 10. e. in Hinsicht ihrer Besoldungen von dergleichen Lasten befreit, was an diesem Orte nicht nothwendig gewesen wäre, wenn das Gesetz sie nicht zu den Staatsdienern gerechnet, und deshalb ihre Exemtion festgesetzt hätte.

Nun soll nach §. 9. außer den gesetzlich im folgenden §. festgesetzten, kein Unterschied zwischen Civil- und Militairbeamten gemacht werden. Da nun auch nach §. 10. b. *) in Hinsicht der Pensionen und Wartegelder beider keiner gemacht ist, so folgt daraus, daß Militair- und Civil-Pensionairs gleichmäßig nach dieser Bestimmung behandelt werden müssen. Und da auch in der Sache selbst nirgends ein Grund zu finden ist, die Militairpersonen in dieser Beziehung härter als die Civilpersonen zu behandeln; so ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, dem Antrage des Herrn Kriegsministers gemäß, die zuletzt erwähnte gesetzliche Bestimmung auf den Lieutenant N., wie auch in künftigen ähnlichen Fällen, in Anwendung bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Gesetz vom 11. Juli 1822. (Auszug.)

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Abgaben zu den Gemeinelasten befreiet:

a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;

b. eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;

e. alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere.

88.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben betreffend.

Auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. Oktober v. J. gestellte Anfrage, wegen Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben, gereicht derselben zum Bescheide, daß hierin durch die Verordnung vom 1. Juni v. J.*) keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten ist. Der §. 10. der Verordnung, in seinem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphen, stellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schulanstalten die mit Genehmigung des Staats, nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten, und durch die Regierung bestätigten Lehrern besetzten jüdischen Schulen, ohne weitere Unterscheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdischen Kinder zu einer jeden solchen Schule, die im §. 9. den jüdischen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlene Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden soll, im Gegensatze zu den, als zweckgenügende Anstalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdischen Bet- oder Winkelschulen. In ihrer sonstigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdischen Schule das bisherige, nämlich einer Privatschule, wenn sie von der jüdischen Gemeine nach bloßem Uebereinkommen unter sich, ohne eine obwaltende Veranlassung im Gesammt-Interesse des Schulwesens am betreffenden Orte, und nur unter genehmigender Konzession der Königl. Regierung errichtet worden ist, unterschieden dagegen von solchen besonderen Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüdischen Einwohner eines Orts

*) Das Judenwesen im Großherzogthum Posen betreffend. (Gesetz-Samml. 1833. S. 66 ff.)

oder Bezirks als besondere Schulsozietät,, wegen geeigneter Lokal-Umstände durch die Königl. Regierung selbst angeordnet ist, und wo alsdann eine solche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsschulen in allen Verhältnissen gleich steht. Wegen der für Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundsätze, wird die Königl. Regierung übrigens auf die mit nächstem bevorstehende allgemeine Instruktion verwiesen.

Berlin, den 10. November 1834.

Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Beitreibung von Kommunal-Abgaben-Rückstände der Handwerksgesellen oder sonstigen Arbeiter aus den geringern Klassen betreffend.

Wenn gleich das von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 8. v. M. vorgeschlagene Verfahren der Beitreibung von Kommunal-Abgabe-Rückständen der Handwerksgesellen oder sonstigen Arbeiter aus den geringern Klassen im Interesse der Kommunal-Verwaltungen wünschenswerth sein mögte, (was jedoch noch sehr dahin steht); so kann doch Ihrem Antrage, die Bestimmung des Reskripts vom 22. Februar 1829. *), wonach den Magisträten verstattet ist, Verbrecher nach erlittener Strafe zur Abarbeitung der für sie aus den Kämmerei-Kassen bezahlten baaren Auslagen anzuhalten, auch auf Abgabe-Restanten auszudehnen, nicht entsprochen werden, da es an hinreichender Begründung einer solchen Maßregel auf die Gesetze fehlt.

Die Annahme des Arrestschlages auf das verdiente

*) Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 142.

Lohn der Gesellen können die Gewerbtreibenden nicht, wie die Königl. Regierung anführt, daß es von ihnen geschehe, verweigern, und wird sich bei hinlänglicher Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Exekutoren wohl der Vereitelung von Exekutions-Vollstreckungen dieser Art durch gesetzwidriges Benehmen oder unwahre Angaben der Meister und Brotherren entgegenwirken lassen.

Berlin, den 15. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

90.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Mark Brandenburg, betreffend die Aufnahme lokalpolizeilicher Vorschriften in die Statuten der Städte.

— rc. Was dagegen die lokalpolizeilichen Vorschriften anlangt, so ergiebt sich schon aus demjenigen, was im Erlasse vom 29. Juni v. J. *) ausgesprochen worden, daß dergleichen Vorschriften keinesweges in das Statut der Städte aufgenommen werden müssen, jedoch nützlicher Weise darin aufgenommen werden können, wenn es darauf ankommt, sämmtliche Bürger auf eine übersichtliche Art mittelst des Statuts von denjenigen Verpflichtungen zu unterrichten, welche ihnen nach der besondern Ortsverfassung gegen das Gemeinwesen obliegen.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 425.

Hiernach werden die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt und Ew. Excellenz bei jeder einzelnen Stadt ermessen können, ob es rathsam sei, dergleichen Vorschriften in das Ortsstatut aufzunehmen oder nicht.

Berlin, den 16. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

91.

Instruktion der Königl. Regierung zu Trier, über das Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden.

In Gemäßheit der von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei, im Einverständnisse mit dem Königl. Hohen Ministerio der Justiz, durch Reskript vom 18. April c. uns ertheilten Autorisation, bestimmen wir über das Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden, Folgendes:

§. 1. Den Vorladungen der Verwaltungsbehörden in allen denjenigen Fällen, in welchen dieselben zur Vernehmung angeschuldigter Individuen oder Zeugen, resp. zur Aufnahme protokollarischer Verhandlungen, kompetent sind, pünktliche Folge zu leisten, ist Jedermann in eben demselben Umfange verpflichtet, als ihm diese Verpflichtung gegen die gerichtlichen Behörden obliegt.

§. 2. Kompetent sind die Verwaltungsbehörden in denjenigen Fällen,

a. in welchen ihnen, den bestehenden Vorschriften gemäß, die richterliche Eigenschaft beigelegt worden ist, z. B. in Steuer-Kontraventions-Sachen;

b. in welchen ihnen die Führung der administrativen Untersuchung obliegt, z. B. bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, bei Ermittelung

und Feststellung eines Thatbestandes in Verwaltungs-Angelegenheiten;

c. in welchen sie auf Requisition der gesetzlich befugten Justiz- oder Verwaltungsbehörden handeln.

§. 3. Die erste Aufforderung zum Erscheinen vor die Verwaltungsbehörde kann an den Vorzuladenden mündlich gemacht werden. Sofern derselben jedoch keine Folge geleistet wird, ist eine schriftliche Vorladung zu erlassen.

§. 4. Diese schriftliche Vorladung muß Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vorzuladenden, die allgemeine Angabe des Gegenstandes seiner Vernehmung, den Tag und die Stunde, sowie den Ort, an welchem derselbe sich zu gestellen hat, enthalten, und von der vorladenden Behörde, unter Beidrückung des Dienstsiegels, vollzogen werden. Zugleich ist dem Vorzuladenden darin zu eröffnen, daß er im Falle seiner Verhinderung die Ursache derselben rechtzeitig anzuzeigen verpflichtet sei; widrigenfalls er die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens sich selbst beizumessen habe.

§. 5. Die Zustellung der in duplo auszufertigenden Vorladung erfolgt durch einen der, der vorladenden Behörde untergebenen Polizeibeamten, welcher ein Exemplar der Vorladung dem Vorzuladenden zu behändigen, das duplum aber, mit dem Zustellungsvermerke versehen, zurückzureichen hat.

§. 6. Wenn von Seiten des Vorgeladenen einer ihm nach Vorstehendem zugestellten Vorladung keine Folge geleistet, oder die etwaige Verhinderung nicht rechtzeitig angezeigt wird, so ist die vorladende Behörde befugt, die Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen in der Art zu bewirken, daß derselbe, Kraft eines mit Bezug auf die erste Vorladung zu erlassenden, Zeit und Ort der Vernehmung enthaltenden, schriftlichen Vorführungsmandats, durch den mit der Vollziehung zu beauftragenden Polizeibeamten vorgeführt wird.

§. 7. Bei derartigen Vorführungen hat der vollziehende Polizeibeamte hinsichtlich der Anwendung persönlichen Zwanges und der Zuläßigkeit des Eintrittes in Wohnungen sich genau nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für die gerichtlichen Vollzugsbeamten bestehen.

Indem wir die pünktliche Beachtung dieser Bestimmungen bei Vorladungen im Verwaltungswege gewärtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei deren Anwendung mit derjenigen Umsicht und Angemessenheit zu verfahren ist, wie solche überhaupt die Pflicht des Beamten in Ausübung seiner Funktionen erheischt, und daß entgegengesetzten Falles jede mit Willkühr oder Härte verbundene Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen als ein Dienstvergehen ernstlich gerügt werden wird.

Trier, den 16. November 1834.

Königl. Regierung.

92.

Bericht der Königl. Regierung zu Gumbinnen, an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, das Strafverfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder andere Polizei-Unterbeamte betreffend.

Es ist in unserem Kollegio bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Frage gestellt worden:

ob die Polizeibehörde ermächtigt sei, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder andere Polizei-Unterbeamte Strafen festzusetzen, oder ob dergleichen Vergehen stets gerichtlich untersucht werden müssen?

Der §. 166. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts bestimmt ganz allgemein, daß der, welcher sich den Abgeordneten der Obrigkeit bei Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, nach Beschaffenheit des Widerstandes mit Ge-

fängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf 2 Monate bis 1 Jahr belegt werden solle.

Selbst der geringste Grad dieser Strafen übersteigt das Maß, welches die Polizeibehörde zuerkennen darf, und in sofern scheint bei dergleichen Vergehungen stets die gerichtliche Kognition eintreten zu müssen.

Indessen bleibt zu erwägen, daß diese, wenn gleich thätliche Widersetzlichkeiten gegen die gedachten Beamten, oft so geringfügiger Art sind, daß sie zwar als unpassendes Benehmen gegen die Polizeibeamten nicht ungestraft bleiben können, daß aber selbst die Anwendung der §. 166. l. c. gedachten Strafe als eine große Härte erscheinen würde. Es bleibt hiebei ferner zu erwägen, daß das Ansehen der Polizeibeamten durch die gerichtliche Untersuchung in vielen Fällen leidet, denn vor Ablauf eines Jahres ist die Beendigung einer solchen Untersuchung von den Gerichten selten zu erwarten, und während dieser Zeit ist die Veranlassung zur Untersuchung im Publiko oft schon vergessen, oder der Glaube erzeugt, daß die Widersetzlichkeit straflos geblieben sei.

Bei Widersetzlichkeiten unbedeutender Art, die überdies nach dem Bildungsgrade des unteren Polizeibeamten und des Denunziaten in der Regel nur als ein unangemessenes Benehmen des letztern bezeichnet werden können, welches gleichwohl nicht ungerügt bleiben darf, scheint es uns daher angemessen, daß von der Polizeibehörde — dem Landrath oder Magistrat — unter Vorbehalt der Beschwerde bei uns, eine angemessene geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, als Ordnungsstrafe festgesetzt, und von der Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung abstrahirt werde.

Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst, dieses Verfahren hochgeneigtst genehmigen, und von der diesfälligen Bestimmung uns in Kenntniß setzen zu wollen.

Gumbinnen, den 18. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

An
des Königl. wirkl. Geheimen Staatsministers
des Innern und der Polizei, Herrn
v. Rochow, Excellenz, in Berlin.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, in derselben Angelegenheit.

In Beziehung auf das nach dem Berichte der Königl Regierung vom 18. v. M. in ihrem Kollegio in Frage gestellte Verfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder Polizei-Unterbeamte, kann das Ministerium des Innern und der Polizei, wie der Königl. Regierung hiermit eröffnet wird, nur der Meinung beipflichten, daß in allen Fällen solcher Widersetzlichkeit eine gerichtliche Untersuchung eintreten muß, indem die statt derselben vorgeschlagene Ordnungsstrafe der Regel nach ein Beamten-Verhältniß Seitens des zu Bestrafenden voraussetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

94.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verrechnung der Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gendarmerie betreffend.

Es ist im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer für zweckmäßig erachtet worden, die zeither bei der General-Staatskasse definitiv verausgabten nnd speziell justifizirten Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gendarmerie, vom 1. Januar k. J. an, wie es hinsichtlich der Fouragekosten der Land-Gendarmerie schon jetzt

geschieht, bei den Regierungs-Hauptkassen definitiv verrechnen zu lassen, um auf diese Weise eine Gleichmäßigkeit in der Berechnung der Ausgaben für die Land-Gendarmerie herbeizuführen.

Demzufolge wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, Ihre Hauptkasse mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, daß sie vom 1. Januar k. J. an:

1) die zur Soldverpflegung und zur Bezahlung der Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gendarmerie ausgesetzten Beträge, welche ihr durch die bisher auftragsweise für Rechnung der General-Staatskasse bewirkte Zahlung bereits bekannt sind, alle Vierteljahre oder in beliebigen Raten gegen simple, am Schlusse des Jahres gegen eine Haupt-Quittung umzutauschende Kassen-Quittungen, mittelst Abrechnung auf Ueberschüsse von der General-Staatskasse einzieht, und in der, der Rechnung von der Verwaltung des Innern und der Polizei beizufügenden Extraordinarien-Rechnung vereinnahmt;
2) die daraus bestrittenen Zahlungen in derselben Rechnung definitiv in Ausgabe nachweiset, und mit den Löhnungslisten, und resp. mit den Quittungen der Brigadiers belegt; und
3) die von den neu angestellten Gendarmen einzuziehenden $\frac{1}{12}$tel Beiträge zum Pensions-Fonds bei den übrigen Einnahmen der Art extraordinair vereinnahmt, und mit den Ueberschüssen an die General-Staatskasse abführt.

Berlin, den 11. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift hiervon erhält das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst zur Nachricht und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß die vorgedachte Einrichtung auch auf die den hier stationirten Gendarmen zu gewährende Brennholz-Vergü-

tung, welche in den Löhnungslisten mit in Ansatz kommt, ebenfalls Anwendung findet.

Berlin, den 11. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend den Denunzianten-Antheil der Gendarmen an den für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafgeldern.

Die wegen Verwendung der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde an das hiesige (nicht das Breslauer) Polizei-Präsidium ergangene Ministerial-Verfügung vom 24. April 1824. (Anl. a.), worauf die Anfrage der Königl. Regierung vom 10. d. M. sich bezieht, gründet sich darauf, daß im §. 17. der Instruktion für die Gendarmerie den Gendarmen der Genuß der gesetzlich bestimmten Denunzianten-Antheile zugesichert ist, und daß der Genuß der ganzen Strafe für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde, als Denunzianten-Antheil, durch den Erlaß der Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 2. April 1761. (Edikten-Samml. 1761. Nr. 9.), welcher das Cirkulare des General-Direktorii vom 29. April 1755. erneuert, für die Kurmark Brandenburg feststeht.

Das oben angeführte Ministerial-Reskript kann also nur für den Fall dort Anwendung finden, daß auch für den dortigen Regierungsbezirk eine gesetzliche Bestimmung die Bewilligung der ganzen in Rede stehenden Strafe, als Denunzianten-Antheil, begründet.

Berlin, den 30. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Auf den Bericht des Königl. Polizei-Präsidiums vom 14. d. M., die auf Denunziation von Gendarmen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafen betreffend, wird nunmehr genehmigt, daß diese Strafen, in soweit solche für ungeknüttelte Hunde auf dem platten Lande erhoben worden, an die Gendarmen, welche die Uebertretungen der diesfälligen Verordnung angezeigt haben, als Denunzianten-Prämien gezahlt werden.

Berlin, den 24. April 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
das Königl. Polizeipräsidium,
hieselbst.

B.

Censurwesen, Buchhandel und Steindruckereien.

96.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien und abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, die Censurpflichtigkeit einzelner zum Druck bestimmter Blätter betreffend.

Von einigen Gerichtshöfen der Rheinprovinz ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Bestimmungen des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. nicht auf Alles, was gedruckt werde, sondern nach §. 10. Art. I. nur auf Schriften im engern Sinne dieses Wortes Anwendung fänden; und daß daher der Abdruck einzelner Blätter ohne vorgängige Censur nicht strafbar sei.

Da die Annahme dieses Grundsatzes die gänzliche Umgehung des Zweckes der Censurgesetze herbeiführen könnte, ohnedies aber auch jene Ansicht der Gerichte sowohl in dem ganzen Inhalte des Gesetzes, als auch in der Bestimmung des

des §. 10. Art. IV., wo der Zensur von Gelegenheitsgedichten rc. und andern einzelnen Blättern ausdrücklich gedacht wird, ihre unzweideutige Widerlegung findet; so habe ich aus Veranlassung eines erst kürzlich zu meiner Kenntniß gelangten Spezialfalles, wo ein Buchdrucker zu N., welcher wegen des ohne Censur bewirkten Druckes eines Gebrauchzettels zu einem künstlichen Wasser, vor das Zucht-Polizeigericht gestellt worden, von der Rathskammer des Landgerichts daselbst freigesprochen war, die Einleitung getroffen, daß, nachdem dieses Urtheil bereits die Rechtskraft erlangt hatte, bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe darauf angetragen worden ist, dasselbe nachträglich im Interesse des Gesetzes zu kassiren. Diesem Antrage ist auch vollkommen entsprochen worden.

Ew. rc. theile ich den diesfälligen Ausspruch des gedachten Hofes vom 4. Oktober d. J. anliegend (sub lit. a.) in Abschrift mit, um dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit desselben nicht allein die Verwaltungsbehörden und Censoren der Rheinprovinz, hinsichtlich des ferner in ähnlichen Fällen zu beobachtenden grundsätzlichen Verfahrens, sondern auch die Buchhändler und Buchdrucker durch die Orts-Polizeibehörden belehrt und angewiesen werden.

Sollte jener Entscheidung des Revisions- und Kassationshofes ungeachtet, vielleicht das eine oder andere Gericht gleichwohl von der darin angenommenen Ansicht abweichen, so ist es Sache der Verwaltungsbehörden, zur gehörigen Zeit von den zulässigen Rechtsmitteln, namentlich Behufs der nachzusuchenden Kassation, Gebrauch zu machen.

Ew. rc. stelle ich anheim, den betreffenden Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht noch besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Berlin, den 3. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An
das Königl. Oberpräsidium
der Rheinprovinz.

Abschrift des vorstehenden Erlasses und seiner Beilage

den sämmtlichen übrigen Königl. Oberpräsidien und dem Königl. Ober-Censur-Kollegium hieselbst zur gefälligen Nachricht.

Berlin, den 3. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 1834., wo anwesend waren, die Herren Chef-Präsident Sethe, Geheime Ober-Revisionsräthe v. Meusebach, Simon, Eimbeck, Graue, Esser und v. Breuning; General-Prokurator Eichhorn, Ober-Sekretair Mertens, folgende Entscheidung erlassen hat.

Nach der Anweisung der Regierung zu Cöln, ließ das dortige Polizei-Präsidium den Buchdrucker N. vor das Zucht-Polizeigericht laden, weil er die Gebrauchszettel, mit welchen das vom Destillateur zu Cöln verfertigte, mit dem Namen: „zusammengesetzter doppelter Melissengeist" bezeichnete Wasser verkauft worden, ohne das Imprimatur der Censurbehörde drucken lassen, und dadurch den Art. XVI. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. verletzt habe.

Schon bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte N. zugestanden, dem N. eine bedeutende Partie der Gebrauchszettel gedruckt zu haben, welche den von diesem fabrizirten doppelten Melissengeist betreffen. Er erkannte das ihm vorgelegte Exemplar als ein Produkt seiner Offizin und dem Drucksatz ganz konform an. Er ließ sich ferner dahin aus:

Das Manuskript, wonach der Abdruck geschehen, sei ihm von dem N. selbst übergeben worden, und als er demselben damals wegen Einholung des Imprimatur Erinnerung gemacht, habe dieser erwiedert, daß es dessen wohl nicht bedürfe, weil der Melissengeist, über welchen der Gebrauchszettel spreche, schon durch den Dr. Elkendorf geprüft und approbirt worden, und das darüber von demselben ausgestellte Attest sogar die Zustimmung mehrerer angesehenen Aerzte erhalten, und von der Königl. Regierung beglaubigt sei.

Deshalb, fügte er hinzu, habe er die Einholung des Imprimatur nicht für nöthig gehalten, und nach dem ihm mitgetheilten Manuskript die von N. bestellte Anzahl Abdrücke besorgt, ohne dasselbe vorher der Censurbehörde vorgelegt, und das Imprimatur nachgesucht zu haben. Er glaube unter diesen Umständen gegen die bestehenden Censurvorschriften nicht verfehlt zu haben.

Das öffentliche Ministerium richtete nun seinen Antrag bei der Rathskammer des Landgerichts dahin:

> den Betheiligten, da er das Faktum eingestehe, und das Strafmaß die Kompetenz der Polizeigerichte übersteige, an das Zucht-Polizeigericht zu weisen.

Die Rathskammer zog jedoch in dem Beschlusse vom 14. Dezember 1831. in Erwägung,

> daß die vorliegende Thatsache nicht unter den §. 1. des Gesetzes vom 18. Oktober 1819. falle,

und setzte daher den Beschuldigten außer Verfolgung.

Der Herr General-Prokurator hat diesen Beschluß als gesetzwidrig bezeichnet, und auf Kassation desselben im Interesse des Gesetzes deshalb angetragen, weil er dem §. 10. Nr. XVI. 1. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. nicht angemessen sei, indem aus der ganzen Autonomie des Gesetzes, insbesondere aber auch aus der Bestimmung des §. 10. Nr. IV. die Absicht hervorgehe, alles, was gedruckt werden soll, zuvörderst der Censur zu unterwerfen, und im Kontraventionsfalle die in Nr. XVI. 1. angedrohte Strafe eintreten zu lassen, wohingegen die Annahme des Grundsatzes, daß der Abdruck einzelner Blätter ohne vorherige Censur nicht strafbar sei, die gänzliche Umgehung des Censurgesetzes leicht zur Folge haben würde.

Auf den Vortrag des Herrn Geheimen Ober-Revisionsraths Simon, nach Anhörung des Herrn General-Prokurators Eichhorn, welcher bemerkte, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts zuzusetzen habe:

In Erwägung, daß der ic. N. beschuldigt worden, einen Gebrauchszettel zu einem vom Destillirer N. verfertigten, und von diesem mit dem Namen: „zusammengesetzter doppelter Melissengeist," bezeichneten Wasser, ohne Erlaubniß der Censurbehörde, in mehreren zur Ausgabe mit jenem Destillat bestimmten Exemplaren gedruckt zu haben, daß diese Handlung ein Vergehen darstellt, welches nach dem §. 10. Nr. XVI. 1. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. mit einer Strafe von 10 bis 100 Rthlr. geahndet werden soll, und daß dieses Strafgesetz der Polizeibehörde auch die Be-

fugniß giebt, die sämmtlichen abgedruckten Exemplare in Beschlag zu nehmen;

Daß mithin der Beschluß der Rathskammer des Landgerichts zu Cöln vom 14. Dezember 1831., welcher den Beschuldigten, weil die ihm angeschuldigte Handlung nicht unter den §. 1. des Gesetzes vom 18. Oktober 1819. falle, außer Verfolgung gesetzt hat, den §. 10. Nr. XVI. 1. dieses Gesetzes verletzt;

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung des Art. 441. der Kriminal-Prozeßordnung;

kassirt der Rheinische Revisions- und Kassationshof, auf den Antrag seines General-Prokurators, den gedachten Rathskammer-Beschluß im Interesse des Gesetzes, und befiehlt die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten.

(unterschr.) Sethe. Mertens.

Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Entscheidung zu vollstrecken, Unsern General-Prokuratoren und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten darüber zu halten; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Entscheidung von dem Chef-Präsidenten und dem Ober-Sekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Herrn General-Prokurator zugestellt wird.

(L. S.)

(Berlin, den 4. Oktober 1834.)

Der Sekretair
Bück.

97.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, so wie an das Königl. Ober-Censur-Kollegium hieselbst, betreffend das Verfahren gegen Schriften, welche außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienen sind, und ohne Erlaubniß der diesseitigen Ober-Censurbehörde im Inlande feilgeboten werden.

Wenn gleich nach der ausdrücklichen Vorschrift des Cen-

surgesetzes vom 18. Oktober 1819. Art. XI. keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift in den Königl. Staaten ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde verkauft werden soll, so sind doch, der Anzeige des Ober-Censur-Kollegii zufolge, viele Fälle vorgekommen, wo Schriften dieser Art, ohne die erforderliche Verkaufs-Erlaubniß erhalten zu haben, namentlich in der hiesigen Residenz von den Buchhandlungen ausgeboten, in gewöhnlicher Weise zur Ansicht in die Häuser gesandt, auch an den Ladenfenstern zum Kaufe ausgestellt worden sind.

Auf den hierdurch veranlaßten Antrag des Ober-Censur-Kollegii empfehle ich daher dem Königl. Oberpräsidium, den Polizeibehörden, namentlich dem hiesigen Polizei-Präsidio, eine besondere Aufmerksamkeit auf den Verkehr mit den in Rede stehenden Büchern, welche schon auf den ersten Blick zu erkennen sind, und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt zu den verbotenen gehören, so lange die Verkaufs-Erlaubniß nicht ertheilt worden, um so mehr einzuschärfen, als in der Schweiz und Frankreich gerade jetzt verschiedentlich deutsche Bücher erscheinen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung höchst nachtheilig werden können.

Außerdem sind die Buchhandlungen selbst durch die Polizeibehörden auf die strenge Befolgung der oben angeführten Vorschrift, sowie auf die im Censurgesetzte Art. XVI. zu 5. angedroheten Strafen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 13. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
das Königl. Oberpräsidium
hieselbst.

Abschrift hievon den übrigen Königl. Oberpräsidien zur Nachricht und gleichmäßigen Verfügung, sowie dem Königl. Ober-Censur-Kollegio zur Nachricht auf den Bericht vom 26. v. M.

Berlin, den 13. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, das Verfahren mit verbotenen und in Beschlag genommenen Druckschriften betreffend.

Ew. 2c. sende ich die mir am 22. v. M. vorgelegte Schrift des N. N. anliegend mit dem Bemerken zurück, daß ich, bei dem verwerflichen Inhalte derselben, die Seitens des Regierungs-Präsidii zu Cöln angeordnete, und von Ew. 2c. den übrigen Regierungs-Präsidenten empfohlene Beschlagnahme dieser ohnehin zu den verbotenen Büchern gehörenden Schrift genehmige.

Was nun die weitere Bestimmung über die in Beschlag genommenen Exemplare betrifft, so gebe ich Ew. 2c. zu erkennen, daß eine eigentliche Konfiskation nach der in dem größten Theile der dortigen Provinz noch geltenden französischen Gesetzgebung nur durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden kann, und daß, so lange ein solches nicht ergangen ist, die in Beschlag genommenen Schriften Eigenthum des gewesenen Inhabers bleiben.

Die Vernichtung derselben ist daher in dem vorliegenden Falle unzuläßig. Eben so wenig aber kann ihre Rückgabe stattfinden. Es muß vielmehr, da auf der Schrift keine Verlagshandlung angegeben worden, bei der Beschlagnahme bewenden, zumal auch eine Rücksendung an den Absender nicht erfolgen kann, wenn, wiewohl wahrscheinlich, sämmtliche etwa vorgefundene Exemplare, gleich dem, von dem Buchhändler N. N. überlieferten, ohne weitere Note eingegangen sein sollten.

Berlin, den 3. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

99.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, das Verfahren mit verbotenen und in Beschlag genommenen Schriften betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die, wegen des hinsichtlich verbotener, und in Beschlag genommener Bücher zu beobachtenden Verfahrens, unterm 30. v. M. gemachte Anfrage, daß in allen analogen Fällen in Gemäßheit des Erlasses vom 3. v. M., die ꝛc. Nsche Schrift betreffend, zu verfahren ist.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren die weitere Anordnung hiernach anheim stelle, bemerke ich zugleich, daß zur Vermeidung einer lästigen Aufbewahrung in den Fällen, wo die Rücksendung nicht räthlich oder nicht ausführbar sein möchte, sobald die Konfiskation sich rechtlich begründen läßt, darauf bei den betreffenden Gerichten anzutragen, außerdem aber auch darauf zu halten ist, daß die auf der Grenze etwa entdeckten, zur Einführung bestimmten verbotenen Schriften, sofort an den aus dem Frachtbriefe ꝛc. ersichtlichen Absender zurückgeschickt werden.

Berlin, den 16. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium in Münster, das Verfahren in Ansehung entdeckter verbotener Bücher betreffend.

Auf die Anfrage vom 14. d. M., zu welcher Ew. ꝛc. Sich durch die Entdeckung einer verbotenen Schrift im Besitze eines dortigen Privat-Lesevereins veranlaßt gefunden

haben, erwiedere ich Denselben, daß die Bestimmung des Art. XVI. zu 5. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819., welche ohnehin nur den Verkauf und das Ausgeben verbotener Bücher verpönt, nach Inhalt und Fassung lediglich auf solche Personen, die gewerbsweise Bücher verkaufen oder ausgeben, namentlich Buchhändler, Buchdrucker, Antiquare, Bücherverleiher, öffentliche Lesezirkel ꝛc. zu beziehen, eine weitere Ausdehnung aber um so weniger zu begründen ist, als die Verbote von Büchern, Flug- und Zeitschriften ꝛc., nicht öffentlich, sondern nur den betheiligten Gewerbtreibenden bekannt gemacht werden.

Die Polizeibehörde ist zwar nach §. 18. des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810. *) wohl befugt, den Gast-, Speise-, Schank- und Kaffeewirthen ꝛc. das öffentliche Auslegen verbotener Schriften, auch wenn solche erweislich schon vor Bekanntmachung des Verbotes angekauft worden, zu untersagen, und dieser Anordnung Folge zu geben. Ein solches Verfahren kann jedoch gegen Privatpersonen und die denselben gleich zu achtenden Privat-Lesezirkel, welche sich im Besitze verbotener Schriften befinden, nicht eintreten.

Berlin, den 28. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) §. 18. l. c. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium hieselbst, die Rücksendung verbotener Schriften an die Verlagshandlungen betreffend.

Auf den Vorschlag des Königl. Oberpräsidii vom 9.

d. M., die beiden bei dem Buchhändler N. und in der Nschen Buchhandlung in N. in Beschlag genommenen Exemplare der verbotenen Schrift N. N. unter portofreier Rubrik an das Verlags-Komptoir zu N. zurück zu befördern, kann nicht eingegangen werden. Diese Bücher sind vielmehr, mit einem Kreuzbande unter Aufdrückung des Siegels des Polizei-Direktoriums zu N. versehen, den gedachten Buchhandlungen wieder zuzustellen, um sie mit Buchhändler-Gelegenheit dem Verlags-Komptoir zurückzusenden.

Hiernach wolle das Königl. Oberpräsidium das Weitere anordnen.

Berlin, den 21. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Beschränkung des Gewerbebetriebs der Antiquare im Verhältniß zu konzessionirten Buchhandlungen, und den verbotenen Verkauf von Bücher-Nachdrücken durch erstere betreffend.

Der Königl. Regierung werden die mittelst Berichts vom 11. v. M. über ein Rekursgesuch des Antiquars N. in N., eingereichten Verhandlungen anliegend mit dem Bemerken zurückgesandt, daß das Resolut des Landrathes zu N. vom 16. Juli d. J. die Bestätigung der Königl. Regierung nicht hätte erhalten sollen.

Wenn gleich das Ministerium des Innern und der Polizei mit der Königl. Regierung darin einverstanden ist, daß zwischen einer Buchhandlung und dem Geschäfte eines Antiquars unterschieden werden muß; so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden schon darin, daß dem Antiquar nur erlaubt ist, mit Büchern fremden Verlags, und zwar nur in sofern sie bereits gebunden sind,

zu handeln, und daß ihm also weder die Befugniß zum Verkaufe eigener Artikel zusteht, noch der Absatz roher ungebundener Bücher gestattet ist. Die letzte Beschränkung ist um so erheblicher, als nur der Sortimentshandel mit rohen ungebundenen Büchern alle Neuigkeiten in die Läden der Buchhändler, und durch diese in die Hände des Publikums bringt, indem der Sortiments-Buchhändler die neuen Artikel nur zur Ansicht erhält und daher keinen Grund hat, die Zusendungen der Neuigkeiten auf seinen sichern Absatz zu beschränken. Dieser Verkehr mit den neuesten Erzeugnissen, auch der ausländischen durch keine Censur kontrolirten Buchhandlungen, ist es vornemlich, welcher die Nothwendigkeit einer besondern Vorsicht bei Ertheilung der Erlaubniß zum Buchhandel herausgestellt hat.

Bei einem Sortimentsgeschäft bloß mit gebundenen Büchern fällt diese Nothwendigkeit weg. Die Art der Beziehung, wie des Absatzes der Bücher, ist hier eine ganz andere, und deshalb kann der Handel mit gebundenen Büchern jeder Art, ohne Unterschied, ob sie älter oder neuer sind, jedem Antiquar um so eher gestattet werden, als es ganz außer der Möglichkeit liegt, auf eine angemessene Weise festzustellen, was unter einem alten oder gebrauchten Buche zu verstehen ist.

Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn die Königl. Regierung den Handel mit Nachdrücken auch den Antiquaren nicht gestatten will, indem es für den polizeilichen Gesichtspunkt der Unterdrückung jeder Begünstigung eines unerlaubten Gewerbes ganz gleichgültig bleibt, auf welchem Wege ein Antiquar zum Besitze von Nachdrücken gekommen ist.

Berlin, den 14. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

103.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, an die Königl. Regierung zu Achen, die Qualifikation zur Anlegung von lithographischen Anstalten (Steindruckereien) betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 13. v. M.,

die Erfordernisse eines Qualifikations-Zeugnisses bei Konzessionirung lithographischer Anstalten betreffend,

daß es ganz Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen ist, Sich die Ueberzeugung von der Qualifikation derjenigen zu verschaffen, die eine Konzession zum Betriebe des Buchhandels rc. nachsuchen, woraus von selbst folgt, daß die Königl. Regierung, wenn Sie diese Ueberzeugung auf anderm Wege erlangt, auch dann, wenn der Impetrant kein Attest über seine technische Ausbildung beizubringen vermag, von einer Prüfung durch Sachverständige absehen kann.

Wenn aber, wie in dem vorliegenden Falle des Gesuchs um Konzessionirung eines Einwohners der Stadt N. zur Anlegung einer lithographischen Anstalt, der angebliche Lehrherr desselben ausdrücklich bemerkt, daß der Lehrling bei ihm nur mißlungene Versuche gemacht habe, und nicht andere Beweise der technischen Fertigkeit des Impetranten vorliegen, so hat die Königl. Regierung allerdings eine genügende Veranlassung, Sich zuvörderst durch eine unter Zuziehung von Sachverständigen zu veranlassende Prüfung, Ueberzeugung von der Qualifikation zu verschaffen.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Brenn.	v. Rochow.

104.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Stettin, den Hausirhandel mit Steindruck-Sachen betreffend.

Da nach dem Regulative vom 28. April 1824. §. 14. Art. 6. zwar mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, Steindrucksachen aber, mit alleiniger Ausnahme der auf Stein gedruckten Landkarten und Bilder, zu den Kunstwerken nicht gehören: so hätte die Königl. Regierung in den, den Hausirern N. N. ertheilten diesjährigen Gewerbescheinen die Lithographien näher bezeichnen sollen, weil unter dem allgemeinen Ausdruck: „Lithographien," auch lithographirte Schriften verstanden werden können, womit nicht hausirt werden darf. Die Königl. Regierung wird also künftig hiernach, und der abschriftlich anliegenden Verfügung an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 8. Mai d. J. *) gemäß, verfahren.

Berlin, den 25. Dezember 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
Maaßen.

*) Im 2ten Hefte, S. 521.

C.

Polizei der öffentlichen Ordnung.

105.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster, an sämmtliche Landräthe, die Handhabung der öffentlichen Ordnung bei Schützenfesten betreffend.

Die Beauftragung der Gendarmerie mit Handhabung

der Polizei bei den Schützenfesten und vorzüglich die Unterordnung derselben unter die Vorstände der Gesellschaft, hat zu verschiedenen unangenehmen Kollisionen Veranlassung gegeben, und nicht selten eine Kompromittirung der Polizeibehörden herbeigeführt.

Nach der Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 27. August 1816. (Amtsbl. S. 70) muß angenommen werden, daß die Vorstände der Schützengesellschaften Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, Befolgung der Statuten und die Maßregeln zur Sicherstellung gegen Gefahr bei dem Schießen selbst handhaben, und der Assistenz der Staats-Polizeigewalt nur in denjenigen Fällen bedürfen, wo offenbare Auflehnung und Unfolgsamkeit ihren Anordnungen entgegen gesetzt wird.

Bei allen Schützenvereinen, welche gewählte Vorstände und genehmigte Statuten haben, und wo erstere dem gebildeten Stande angehören, muß angenommen werden, daß zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung es der unaufgeforderten Einwirkung der Staats-Polizeibehörden nicht bedarf, und diese nur dann einwirken, wenn die jenen verliehenen moralischen Mittel nicht mehr ausreichen.

In der Regel haben Sie und die übrigen Dienstvorgesetzten der Gendarmerie, selbige nicht unbedingt zur Handhabung der Polizei bei den Schützenfesten zu kommandiren, ohne dieselben jedoch von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen.

Daß selbige da, wo Schützenfeste gehalten werden, und namentlich auf dem Lande, oder, wo dem Vorstande die moralische Einwirkung nicht zuzutrauen ist, in der Nähe bereit gehalten werde, um bei Ausbrüchen roher Unsittlichkeit oder offenbarer Auflehnung einzuschreiten, versteht sich von selbst; es sind indessen für jeden möglichen Fall genaue Instruktionen zu geben.

Hiernach wollen Sie selbst verfahren, und die Lokal-Polizeibehörden mit Anweisung versehen.

Münster, den 2. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D.

Paß - Polizei.

106.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen durch die Kreis- und Orts-Polizeibehörden betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, mir diejenigen Kreis- und Orts-Polizeibehörden anzuzeigen, welche in Gemäßheit des §. 13. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. von derselben mit Ausfertigung von Ein- und resp. Ausgangs-Pässen beauftragt worden sind, und zu diesem Behufe mit von Ihr vollzogenen Paßblanquets versehen werden.

Berlin, den 20. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, daß die Remunerirung der Gendarmen nicht aus dem Paßgebühren-Fonds erfolgen könne.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M., die Remunerirung der Gendarmen aus dem Paßgebühren-Fonds betreffend, bemerklich gemacht, daß der gedachte Fonds nach der angezogenen Verfügung vom 5. August 1825.*) nicht geeignet ist, um daraus Remunerationen für Gendarmen zu bestreiten, und daß daher auch die zu diesem Behufe geleistete Zahlung um so weniger genehmigt werden kann, als die Königl. Regierung, worauf Sie auch

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 699.

durch das eingereichte Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer aufmerksam gemacht worden ist, nicht hätte übersehen sollen, daß zu dergleichen Remunerationen ein ganz anderer Fonds bestimmt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

E.

Sicherheits-Polizei.

108.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Magistrat zu Elbing, die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse betreffend.

Dem Magistrat zu Elbing wird auf die Anfrage vom 9. d. M.

über die Verpflichtung der dortigen Stadt-Kommune zur Instandsetzung des dasigen Kriminalgefängnisses,

Folgendes eröffnet.

Ueber die Auslegung des §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend, nach welchem die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden wegfallen sollen, sind bald nach dessen Publikation Zweifel entstanden.

Namentlich ist die Frage aufgeworfen:

ob die Worte des Gesetzes

die Beiträge zur Unterhaltuug der Gerichtsbehörden,

im strengsten Sinne zu nehmen, und also bloß auf dasjenige zu beschränken sind, was die Kommunen zur Unterhaltung des Personals, und zu dessen unmittelbarem Geschäftsbetriebe bis dahin bezahlt haben, oder ob auch die Anstalten, welche wegen des Geschäfts jener Behörden nöthig sind, namentlich auch die Ge-

fängnisse, nicht, wie bis dahin von den Kommunen, sondern auf Kosten des Staats zu unterhalten, und den Stadt-Kommunen zugleich alle übrigen Verpflichtungen gegen die Justiz- und Polizeiverwaltung zu erlassen sind?

Das Königl. Staatsministerium hat wegen dieser und anderer Fragen in einem Berichte vom 11. Juni 1821. die Allerhöchste Entscheidung nachgesucht, welche mittelst Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. *) dahin erfolgt ist:

daß die Bestimmungen des §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Befreiung der Stadtgemeinden von den Beiträgen zur Unterhaltung der Justiz- und Polizeibehörden nach dem strengen Wortverstande zu erklären sind. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse und dergleichen erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrigen, sowohl allgemeine als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

Diese Allerhöchste Bestimmung — nach welcher die Unterhaltung der Gefängnisse den Stadtgemeinden unzweifelhaft noch ferner obliegen soll — ist von dem Justizminister in die Verfügung vom 2. Novbr. 1821. **) (Jahrb., Bd. 18. S. 280), und später in die mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Juli 1832. genehmigte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städteordnung vom 19. November 1808. seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, und zwar in den Zusatz zu den §. §. 167. und 184. der Städteordnung (Gesetzsammlung von 1832. S. 189) wörtlich aufgenommen worden, und zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Nach

*) Annal. Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 111.
**) " " " " " 112.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen ist auch stets verfahren, und unter andern das in den Annalen der innern Staatsverwaltung (Jahrgang 1823. S. 904) abgedruckte Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1823. erlassen worden.

Die Stadtgemeinde zu Elbing kann auch weder aus dem Reskripte vom 24. November 1820. (Jahrbücher, Bd. 16. S. 246), noch aus dem Reskripte vom 4. September 1833. (Jahrbücher, Bd. 42. S. 142) irgend einen Grund der Befreiung von der ihr früher obgelegenen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse entnehmen.

Das erstere bestimmt nur:

> daß hinsichts der Verpflichtung der Städte, die Gefängnisse zu unterhalten, noch Bestimmungen erfolgen würden, und daß vorläufig alles in dieser Hinsicht in statu quo bleibe.

Die hier vorbehaltenen Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. und durch das Ministerial-Reskript vom 2. November 1821. getroffen worden.

Das zweite Reskript entscheidet nur die Frage:

> in wieweit die Stadt-Kommunen zur Unterhaltung der den Gerichtsbehörden eingeräumten Geschäftslokalien verpflichtet sind,

kann daher auf die Unterhaltung der Gefängnisse gar nicht bezogen werden.

Der Justizminister erwartet, daß die Stadtgemeinde zu Elbing nunmehr den ihr obliegenden Verpflichtungen ungesäumt genügen wird.

Berlin, den 30. Dezember 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

109.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Uniformirung und Bewaffnung der Aufseher in den Strafanstalten betreffend.

Was die Aeußerung der Königl. Regierung über den Umstand, daß der Aufseher N. nicht bewaffnet gewesen sei, betrifft, so muß ich der Königl. Regierung bemerklich machen, daß die Uniformirung und Bewaffnung der Aufseher in den Strafanstalten nicht des Putzes wegen, sondern lediglich im Interesse des Dienstes angeordnet worden ist.

Es ist daher meiner Intention nicht entsprechend, daß es den Aufsehern überlassen bleibt, ob sie sich Dienstkleidung und Waffen anschaffen wollen oder nicht. Dieselben müssen vielmehr verpflichtet werden und bleiben, im Dienste nur in ihrer Dienstkleidung und bewaffnet zu erscheinen.

Bei neuen Anstellungen ist den Aufsehern die Anschaffung der Dienstkleidung ausdrücklich zur Bedingung zu machen. Die Säbel und Säbelkuppel können dagegen künftig, wie es auch in anderen Strafanstalten geschieht, aus der Zuchthauskasse bezahlt, und als Inventarienstücke der Anstalt behandelt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

110.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium daselbst, die Anschaffung von Schließwerkzeugen für die Gendarmen zum Gebrauche bei Verbrecher-Transporten betreffend.

Auf den Bericht vom 6. August d. J., wegen der von

dem Brigadier der sechsten Gendarmerie-Brigade in Anregung gebrachten Anschaffung von Schließwerkzeugen für die Gendarmen zum etwanigen Gebrauche bei Verbrecher-Transporten *), wird die Königl. Regierung hiermit ermächtigt, die Kosten der von dem gedachten Brigadier zu besorgenden Transport-Schließwerkzeuge auf den Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemein polizeilichen Zwecken zu übernehmen, und bei demselben zu verausgaben.

Berlin, den 22. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift hievon dem Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten 2c., Herrn v. Merckel, Excellenz, zur gefälligen Nachricht auf das Schreiben vom 12. d. M.

Berlin, den 22. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1821. (Jahrg. 1821. 2tes Heft, S. 391.)

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Königsberg in Pr., die Einsperrung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Korrektions-Anstalten betreffend.

Auf den von Ew. Excellenz in Veranlassung des Spezialfalls der Beschwerde der Gebrüder N. zu Tapiau über ihre Detention in dem dasigen Landarmenhause unterm 27. v. M. erstatteten Bericht genehmige ich, Ihrem Antrage gemäß:

daß diejenigen Personen, welche gegründeten Verdacht bieten, daß sie dem gemeinen Wohle durch Arbeitsscheu und Liederlichkeit zur Last fallen werden, wenn sie nicht

an Arbeit und regelmäßige Lebensart gewöhnt werden, polizeilich zu ihrer Korrektion, jedoch nicht durch die Ortsbehörden, sondern immer nur auf Beschluß der Königl. Regierungen nach erfolgtem Antrage und auf Kosten der einzelnen Kommunen, denen die Korrigenden angehören, in die Korrektions-Anstalten eingesperrt werden können,

jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß die diesfälligen Entscheidungen der Regierungen sich auf bestimmte, gehörig erörterte und festgestellte Thatsachen gründen müssen.

Die Korrigenden dieser Art können das erstemal bis zur Dauer von Sechs Wochen, und das zweitemal bis zur Dauer von Drei Monaten eingesperrt werden.

Eine längere Detention bleibt aber von ministerieller Genehmigung abhängig.

Ew. Excellenz ersuche ich, demgemäß die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bereiches zu instruiren, und zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 21. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Bekleidung der Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern betreffend.

Die Regierung zu Düsseldorf hat in Verfolg des Cirkular-Reskript meines Ministerii vom 31. Januar c. *) in Beziehung auf die Behandlung, namentlich die Bekleidung der korrektionellen Sträflinge in dem Arresthause zu Düsseldorf den abschriftlich beigefügten Bericht vom 30. Mai c.

*) Im 1sten Hefte, S. 190.

(Anl. a.) erstattet. Da die Einrichtung, welche dieserhalb in Düsseldorf zu treffen sein möchte, auch in den übrigen Arresthäusern der Rheinprovinz würde Anwendung finden müssen, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, Sich zunächst über den Gegenstand gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob das hiesige Gefangenhaus nach der Hausordnung für die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser vom 23. Oktober 1827. als ein bloßes Arresthaus, oder ob dasselbe nach dem verehrlichen Reskripte Eines Königl. Hohen Ministerii vom 31. Januar d. J. als ein Arresthaus und eine Strafanstalt zu betrachten sei.

Das hiesige Arresthaus ist (eben sowie das zu Cleve) allerdings ein Arrest- und Korrektionshaus. Die verurtheilten Korrektions-Sträflinge aus dem Landgerichtsbezirke von Düsseldorf, welche sämmtlich in dem hiesigen Gefangenhause aufbewahrt werden, sind auch deshalb von allen übrigen (Untersuchungs-) Gefangenen streng getrennt, indem diese letztern in dem alten Gebäude, die verurtheilten Korrektions-Sträflinge aber in dem neuern angekauften Stapperschen Gebäude aufbewahrt werden.

Für diese Korrektions-Sträflinge wird auch die in dem gedachten hohen Reskripte vom 31. Januar d. J. §. 1. bestimmte dunkelgraue Kleidung anzuschaffen sein, worauf bei den vorgelegten Etatsentwürfen Rücksicht genommen ist. Der Schlußsatz dieses hohen Reskriptes, daß nämlich die Bekleidung in den Arresthäusern nur dann verabreicht werden soll, wenn die Gefangenen keine eigenen, reinlichen Kleider besitzen, wird wohl nur auf die Untersuchungs-Gefangenen, nicht aber auf die korrektionell verurtheilten Gefangenen anzuwenden sein.

Der §. 11. jener Verordnung hinsichtlich der rückfälligen und verurtheilten Vagabunden und Bettler in den Korrektionshäusern wird auch in der hiesigen Korrektions-Anstalt Anwendung finden müssen.

Da aber der §. 46. oder der Schluß der Verordnung

die Sache zweifelhaft macht, indem bemerkt ist, daß die gegebenen Bestimmungen in der Rheinprovinz nur auf das Zuchthaus zu Werden und für Kriminal-Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern, mithin nach dem wörtlichen Inhalte auf korrektionelle Sträflinge nicht Anwendung finden sollen, so erlauben wir uns, Ein Königl. Hohes Ministerium ganz gehorsamst zu bitten, über die hier vorgetragenen Zweifel uns hochgefällig mit Entscheidung versehen zu wollen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium
des Innern und der Polizei.

113.

Bericht des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, in derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf die, die Bekleidung der Gefangenen betreffende hochgeehrte Verfügung vom 4. d. M. mich dahin ganz gehorsamst zu äußern, daß die in fine der hohen Cirkular-Verfügung vom 31. Januar c. gegebene Bestimmung unverändert zur Anwendung zu bringen, die vorgeschriebene Kleidung mithin von denjenigen verurtheilten Gefangenen in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern zu tragen sein dürfte, an welche nach §. 19. der Hausordnung vom 23. Oktober 1827. von der betreffenden Anstalt eine Bekleidung verabfolgt werden muß.

Coblenz, den 18. Juli 1834.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

An
den Königl. Geheimen Staatsminister
und Minister des Innern und der
Polizei, Herrn v. Rochow,
Excellenz.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Mit Ew. Hochwohlgeboren gutachtlichen Aeußerung in Betreff der Bekleidung der Gefangenen in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern und der Anwendung der in fine der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar d. J. gegebenen Bestimmung, welche Sie in dem Berichte vom 18. Juli d. J. ausgesprochen haben, bin ich einverstanden, und ersuche Sie, danach sowohl die Regierung zu Düsseldorf, als auch die übrigen Regierungen der Rheinprovinz, zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens zu instruiren.

Berlin, den 30. August 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

115.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, daß den Sträflingen bei ihrer Entlassung die Bestimmungen über die Behandlung der Rückfälligen zu ihrer Warnung bekannt zu machen seien.

Es erscheint zweckmäßig, daß den Sträflingen, die aus den Straf- und Besserungs-Anstalten wiederum entlassen werden, die Vorschriften wegen der härteren Behandlung der Rückfälligen zu ihrer Warnung eröffnet werden.

Demnach finde ich mich bewogen, hierdurch anzuordnen, daß den Sträflingen bei ihrer Entlassung diese Vorschriften und namentlich diejenigen, welche die Cirkular-Verfügung vom 31. Januar d. J. *) über die Behandlung der Rückfälligen enthält, zu Protokoll bekannt gemacht werden.

*) Im 1sten Hefte, S. 179.

Das Königl. Oberpräsidium wolle demgemäß das Erforderliche verfügen; und da durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Januar d. J. am Schlusse des Vten Abschnitts derselben bestimmt ist, daß die in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften wegen der Rückfälligen auch auf die Vagabunden und Bettler in den Korrektions-Anstalten Anwendung finden sollen, auch in Betreff der Bekanntmachung der fraglichen Bestimmungen an die Bettler und Vagabunden, welche aus den nur gedachten Anstalten wieder entlassen werden, die nämliche Anordnung treffen.

Berlin, den 8. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

116.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Einführung einer Hundesteuer in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen betreffend.

Ew. ꝛc. theile ich eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. d. M., mittelst welcher Se. Majestät die Einführung einer Hundesteuer auch den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen gestattet haben, anliegend (sub lit. a.) abschriftlich ergebenst mit, um solche durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 23. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M.

entwickelten Gründe will Ich die durch Meine Ordre vom 29. April 1829. *) den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinden, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern
und der Polizei
v. Rochow.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 354.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Handel mit sogenannten Friktions-Zündhölzchen betreffend.

Durch dasjenige, was in dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. v. M. und dessen Beilage über eine neue im Handel vorkommende Art von Zündhölzchen, die sogenannten Friktions-Zündhölzchen, angeführt worden, kann ich mich nicht bewogen finden, dieselben denjenigen Gegenständen gleichzustellen, über welche §. 693. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts deshalb disponirt, weil ihr Gebrauch, ihre Aufbewahrung oder ihre Bereitung besondere Kenntnisse voraussetzt.

Da die Friktions-Zündhölzchen in ihrer Anwendung mit den gewöhnlichen Schwefelhölzchen konkurriren, diese aber nicht nur den Vorzug einer bedeutend größeren Wohlfeilheit voraus haben, sondern auch gerade deshalb sich mehr im Gebrauche erhalten werden, weil sie weniger gefährlich

sind, so scheint mit Zuversicht angenommen werden zu können, daß jene nie einen allgemeinen Gebrauch erlangen werden, und die Theilnahme des Publikums an der neuen Erfindung, sowie bei anderen unnöthigen Fabrikaten, sich verlieren wird, sobald sie aufgehört hat, eine Neuigkeit zu sein.

Berlin, den 19. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

118.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Vertreibung der mephitischen Luft aus Brunnen betreffend.

Bei Gelegenheit der Reparatur eines bis zum Wasserspiegel 60 Fuß tiefen Brunnens hat sich kürzlich nachbenannter Versuch wegen Entfernung der mephitischen Luft aus demselben bewährt gefunden.

Der Brunnen wurde 8 Tage lang geöffnet belassen. Als solcher dann bestiegen werden sollte, fand sich in demselben bei etwa 20 Fuß Tiefe so viel Stickluft, daß die hineingestiegenen Arbeiter, um nicht zu ersticken, sofort wieder heraussteigen mußten.

Hierauf wurden während 1½ Tag in Brand gesetzte und in einen Kessel gelegte Späne in den Brunnen gesenkt, jedoch nur bis zur vorgedachten Tiefe blieben solche brennend, in größerer Tiefe verlöschten sie sogleich; auch daß in diesen Kessel gleichzeitig mit angebrachte Schießpulver entzündete sich nicht in einer größeren Tiefe als 20 Fuß.

Als durch diese Vorkehrungen die mephitische Luft nicht aus dem Brunnen entfernt werden konnte, wurden circa 180 Quart ganz heißes, beinahe kochendes Wasser mit einem Mal in denselben gegossen. Dieses hatte die Wirkung, daß sich sofort undurchsichtige Dämpfe entwickelten, und während 15 bis 20 Minuten aus dem Brunnen erhoben,

wodurch die Stickluft aus demselben gänzlich entfernt ward, da unmittelbar nach dem Verschwinden dieser Dämpfe die Arbeiter ohne alle Beschwerde bis zum 60 Fuß tiefen Wasserspiegel des Brunnens hinuntersteigen und ihre Arbeit verrichten konnten. Ein gleichzeitig hinuntergesenktes Licht blieb brennend.

Wir überlassen dem Publikum, von dieser Entdeckung in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen, und werden nähere Auskunft über den Erfolg gern erwarten.

Breslau, den 26. November 1834.

Königl. Regierung.

G.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das polizeiliche Verbot des Aufbewahrens von Vorräthen gesammelter Kiennadeln, Raff- und Leseholzes in der unmittelbaren Nähe von Wohnungen betreffend.

Da die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 3. v. M. über die große Gefahr, welche aus dem Aufbewahren der Vorräthe von gesammelten Kiennadeln und Raff- und Leseholz in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen entsteht, nicht in Zweifel ist, auch die traurigen Ereignisse, die dadurch veranlaßt worden sind, zur Abhülfe gegen solchen drohenden Uebelstand dringend auffordern; so findet es das Ministerium des Innern und der Polizei in keiner Art bedenklich, die Königl. Regierung zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes in dieser Beziehung zu ermächtigen.

Dieses Verbot erscheint um so unerläßlicher, als die in Rede stehende Art der Aufbewahrung jener Vorräthe im dortigen Regierungsbezirke überall vorherrschend geworden ist, und es zu den unbestrittenen Thatsachen gehört, daß

die im feuchten Zustande gesammelten Kiennadeln, wenn sie in bedeutender Menge aufgehäuft werden, sich leicht von selbst entzünden, und demnach bei der angezeigten Art der Aufbewahrung selbst Feuerungsbrünste veranlassen können.

Indem daher der unterm 16. Januar 1832. *) der Königl. Regierung zugefertigte Erlaß an den Magistrat zu Grünberg in dieser Beziehung hierdurch zurückgenommen wird, erhält die Königl. Regierung zugleich die Anweisung, das oben gedachte Verbot zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Uebertretung desselben mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zu bedrohen.

Berlin, den 4. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 178.

120.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Stempelpflichtigkeit der Rekognitionsatteste unter Quittungen über Brandentschädigungsgelder betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat sich in Folge des von der Königl. Regierung bei derselben gemachten Antrages wegen Aufhebung des Moniti, welches sie bei der Revision der Rechnung der allgemeinen Feuer-Sozietätskasse für den dortigen Regierungsbezirk pro 1832. gegen die unterlassene Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zu den unter Quittungen über Brandschäden-Vergütigungsgelder von 50 Rthlr. und mehr von den betreffenden Bürgermeistern ausgestellten Rekognitionsattesten formirt hat, mit dem unterzeichneten Ministerio in Kommunikation gesetzt, und Demselben, da sie bei dem Inhalte der von dem Herrn General-Direktor der Steuern, wegen der Stempelpflichtigkeit aller Atteste über die Aechtheit der Unterschrift der Quittungs-Aussteller unterm 26. Mai 1828. an die Regierung

zu Minden erlassenen Verfügung von ihrem Monito nicht abgehen zu können glaubt, auf der andern Seite aber auch die für die Befreiung der fraglichen Atteste vom Stempel sprechenden Gründe nicht verkennt, anheim gegeben, sich dieserhalb mit dem Königl. Finanzministerio zu vernehmen.

Letzteres hat jedoch, nachdem es von hieraus um seine Aeußerung über den Gegenstand ersucht worden, die in dem abschriftlich beigehenden Voto vom 23. v. M. (Anl. a.) sich dahin ausgesprochen, daß in Gemäßheit der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. die mehrgedachten Rekognitionsatteste vom tarifmäßigen Stempel nicht entbunden werden könnten.

Unter diesen Umständen wird der Königl. Regierung überlassen, solche Atteste, da sie gesetzlich nicht geboten sind, zur Vermeidung der sonst für das Feuer-Sozietäts-Institut zu besorgenden Nachtheile soweit zu beseitigen, als dies ohne Gefährdung des Zweckes ausführbar ist.

Berlin, den 3. Mai 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Votum.

Amtlich ausgestellte Rekognitionsatteste, d. h. Bescheinigung der Richtigkeit der Unterschrift, sind in Privatsachen bei stempelpflichtigen Gegenständen, nach dem Stempeltarif, Position „Atteste" in Verbindung mit der Position „Rekognitions-Protokolle," als Regel dem 15 Sgr. Stempel unterworfen; es kommt demnach nur in Betracht: ob das Gesetz Bestimmungen enthält, durch welche dergleichen Atteste, wenn sie die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Quittung über Brandentschädigungs-Zahlung bezeugen, von dieser Regel entbunden sind? Dergleichen Bestimmungen sind direkt nicht angeführt, es giebt auch dergleichen nicht, denn die Berufung auf die Stempeltarif-Position: „Legalisationen" beruht in einer Verwechselung des Begriffs beider Benennungen; Legalisation wäre das Zeugniß darüber, daß eine amtlich ausgestellte Quittung von der dazu kompetenten Behörde wirklich ausgestellt sei.

Die Aeußerung: daß die Rekognition der Unterschrift unter einer Quittung nicht sowohl im Interesse des Quittungs-Ausstellers, als vielmehr zur Sicherung der Behörde, lediglich also zur Erreichung eines Verwaltungszwecks geschehe, modifizirt sich dahin: daß die Rekognition der Unterschrift unter einer Quittung keinen andern Grund hat, wie die Quittung selbst, nämlich der zahlenden Kasse ein Beweisstück über die geschehene Zahlung zu liefern. Wäre die aus der Prämisse gezogene Schlußfolge richtig, so würde sie auch auf die Quittung selbst anwendbar sein. Der Zahlungsempfänger ist genügende Quittung beizubringen verpflichtet; ob dazu ein Rekognitionsattest erforderlich sei oder nicht, kann zu dessen Verweigerung führen, entscheidet aber nicht über die Stempelfreiheit des wirklich vorhandenen Attestes.

Der Betrachtung: daß derjenige, welcher Brandentschädigungs-Gelder erhebt, in der Regel des Geldes bedürftig ist, und es unbillig sein würde, von ihm 15 Sgr. für den Rekognitionsattest-Stempel zu fordern, da doch die Bauabnahme-Atteste, welche nur zu Verwaltungszwecken ausgestellt werden, vom Stempel befreit sind, kann nicht Raum gegeben werden, weil in dem einem, wie in dem andern Falle, dort die Stempelpflichtigkeit, hier die Stempelfreiheit der Atteste nach den Vorschriften des Stempelgesetzes durch ihre Beschaffenheit begründet ist.

Diesen Vorschriften gemäß, können Rekognitionsatteste unter Quittungen über Brandentschädigungs-Zahlung in Beträgen von 50 Rthlr. oder mehr vom tarifmäßigen Stempel nicht entbunden werden.

Berlin, den 23. April 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

H.

Gewerbe-Polizei.

121.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöln, die Versorgung der städtischen Polizeibehörden mit gestempelten Maßen und Gewichten betreffend.

Durch die Vorschrift der Maß- und Gewichtsordnung,

daß sich die städtischen polizeilichen Behörden mit gestempelten Maßen und Gewichten, nicht mit Normal-Maßen und Gewichten, mit denen nur die Eichungskommissionen ausgestattet sein müssen, versehen sollen, ist beabsichtigt, ihnen die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindlichen Gemäßes und Gewichts zu verschaffen, ohne nöthig zu haben, deshalb sich erst nach andern Orten hinzuwenden. Wenn also die Königl. Regierung solche in dem Berichte vom 23. September d. J. für die städtischen Polizeibehörden zu Zulpich, Königswinter, Gladbach und Münstereiffel die Anschaffung von eigenen gestempelten Maßen und Gewichten aus dem Grunde für entbehrlich erachtet, weil in benachbarten Orten dergleichen vorhanden sind, so trifft dieser Grund zwar nicht zu; da jedoch in den gedachten vier Orten die Bevölkerung und der Verkehr nicht von der Bedeutung ist, daß jene Anschaffung dort als Bedürfniß anzusehen wäre, so kann dieselbe, dem Antrage der Königl. Regierung gemäß, daselbst unterbleiben.

Auch wird, unter den angeführten Umständen in den übrigen Städten die Anschaffung besonderer gestempelten Maße und Gewichte für die städtischen Polizeibehörden nicht erforderlich sein.

Uebrigens ist nicht abzusehen, wie die Revisionen, welche der Eichungskommission obliegen, die Ausführung des §. 14. der Maß- und Gewichtsordnung überflüssig machen sollten, da solche die Prüfung der Probemaße und Gewichte bei den Eichungsämtern, nicht aber die der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte zum Gegenstande haben, welche letztere von den Eichungsbehörden überhaupt nur vorzunehmen ist, wenn sie desfalls besonders angegangen werden, wogegen nach §. 19. die diesfällige Untersuchung von Amtswegen den örtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht ist.

Berlin, den 29. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow.

122.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu dem Betriebe gewisser Gewerbe, in besonderer Beziehung auf frühere Bescholtenheit und Strafbarkeit.

Da nach dem anderweiten Berichte des Königl. Präsidii vom 5. d. M. die Wittwe des Nachtwächters N., welche die Erlaubniß zum Kleiderverleihen für Geld nachsucht, sich seit der im Jahre 1820. erlittenen peinlichen Bestrafung sehr gut und tadelfrei geführt hat; so wird das Königl. Polizei-Präsidium veranlaßt, derselben die gedachte Erlaubniß zu ertheilen.

Hinsichtlich der aus Veranlassung des vorliegenden Falles zur Sprache gebrachten allgemeinen Beziehungen, trete ich zwar dem Königl. Polizei-Präsidio darin bei:

> daß die Qualifikation zu einem Gewerbe, dessen Betrieb nach §. 131. des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811. Unbescholtenheit voraussetzt, hauptsächlich nach den in jedem Einzelfalle vorwaltenden, genau zu ermittelnden Umständen zu beurtheilen ist,

es bleibt jedoch, um hierin jeden Anschein von Willkühr zu entfernen, sehr wünschenswerth, daß bestimmte allgemeinere Gesichtspunkte bei der Prüfung der besonderen Umstände festgehalten werden.

Als solche stellen sich nicht allein die Vorschriften über Verlust und Wiederverleihung der National-Kokarde dar, sondern es wird auch ganz zweckmäßig auf dasjenige Rücksicht genommen werden können, was im §. 600. der Kriminal-Ordnung über die Verjährung der geringeren Verbrechen festgesetzt ist. Da hiernach das Strafgesetz die Bestrafung gewisser Verbrechen nach einem Zeitraume von fünf Jahren nicht mehr für erforderlich hält, so würde es unbillig und hart sein, nach dieser Zeit an die Erinnerung des Verbrechens gewerbliche Nachtheile in einem solchen

Falle

falle knüpfen zu wollen, in welchem der Verbrecher wirklich bestraft worden, und wenn durch sein nachheriges Betragen nachgewiesen ist, daß die Strafe ihren Zweck, die Besserung, erreicht hat.

Berlin, den 16. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

123.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Strafbarkeit des Hausirgewerbebetriebs zum ermäßigten Steuersatze von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. September d. J. erwiedert, daß der Fall, wo ein Hausirer auf den ihm zum ermäßigten Steuersatze ertheilten, nur für einen Regierungsbezirk gültigen Gewerbeschein, ohne Visirung durch eine andere Regierung, mithin auch ohne Steuernachzahlung in einem zweiten Regierungsbezirke, sein Gewerbe treibt, nicht als Steuer-Kontravention, sondern als ein polizeiliches Vergehen zu betrachten und nach §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824. zu bestrafen ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Staatskasse auf den Steuerbetrag zu verzichten habe, um welchen der ermäßigte Steuersatz gegen den vollen von 12 Rthlr. differirt, und sind daher Anordnungen zu treffen, daß die Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, Forsten und direkten Steuern von einem solchen Kontraventionsfall, zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse, jedesmal benachrichtigt werde.

Berlin, den 17. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Finanzministerium. Der General-Direktor der Steuern.
v. Rochow.	Kuhlmeyer.

124.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß bei der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Ausschanks, letzterer nicht nach verschiedenen Getränken gesondert werden könne.

Wenn die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 10. September c., betreffend die Beschwerde des Kaufmann N. zu N., wegen versagter Erlaubniß zum Branntweinhandel, Arack- und Likör-Schank, bisher den Grundsatz angenommen hat, daß den Kaffeewirthen der Ausschank von Branntwein jeder Art, insbesondere von Arack und Likören, nicht zu gestatten sei; so ist dies unpraktisch und zwecklos. Die Sonderung des Ausschanks nach verschiedenen Getränken ist, wie dies der Königl. Regierung schon wiederholentlich zu erkennen gegeben, überhaupt und namentlich in kleineren Orten unzweckmäßig, am wenigsten aber ist es passend, oder im polizeilichen Interesse, die Kaffeeschänker, sobald man ihnen die erforderliche Konzession zu ertheilen überall kein Bedenken trägt, in solcher Art zu beschränken.

Die Königl. Regierung hat daher darauf zu sehen, daß bei Ertheilung neuer Konzessionen zum Betrieb eines mit dem Setzen von Gästen verbundenen Gewerbes irgend einer Art, dergleichen unpraktische Unterschiede nicht gemacht werden, und lieber die Konzession ganz zu verweigern, als solche in einem zu beschränkten Umfange (welcher nachher doch nicht inne gehalten wird, und höchst schwierig zu kontrolliren ist,) zu ertheilen.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so hängt die Entscheidung auf den Antrag des ꝛc. N. davon ab, ob für seinen Wohnort ein Bedürfniß eines neuen Branntweinhandels und Schanks obwaltet, und in dieser Beziehung genügt die Angabe in dem Berichte nicht; vielmehr wird eine nähere Motivirung derselben erwartet, damit die Ministerien des Innern die Ueberzeugung gewinnen, daß die Königl.

Regierung das desfallsige Gutachten der Orts-Polizeibehörde und die kreispolizeiliche Verfügung gehörig geprüft hat. Es ist dabei zugleich der persönlichen Qualifikation des rc. N. zu gedenken, und anzuzeigen, ob gegen die Erlaubniß zum Likör- und Arack-Ausschank besondere Bedenken obwalten, da der Antrag im Allgemeinen nicht bedenklich erscheint.

Berlin, den 24. Oktober 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

125.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Betrieb des Konditorei-Gewerbes mit und ohne Ausschank betreffend.

Da die Nachtheile einer allzu großen Vermehrung der Schankstätten nicht an dem Namen sondern an der Sache haften, und ein Branntweinsladen deshalb nicht weniger ein Gegenstand polizeilicher Berücksichtigung wird, weil der Besitzer ihm die Benennung: „Konditorei" beilegt, und allenfalls neben dem Branntwein auch noch Kuchen verkauft; so sind die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 26. v. M. erhobenen Bedenklichkeiten wegen des verminderten Absatzes der Konditoren nicht von Belang. Vielmehr ist in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmungen des §. 131. des Edikts vom 7. September 1811., der Grundsatz festzuhalten, daß der Konditor, sobald er sich nicht auf den bloßen Verkauf von Konditorwaaren beschränken, sondern auch den Genuß derselben in seinem Lokal gestatten und Gäste setzen, namentlich daher dann, wenn er Getränke zum Genuß auf der Stelle debitiren will, die Qualifikation eines Gast- oder Schankwirths besitzen, und die Zulässigkeit seiner Konditorei unter dieser Voraussetzung von denselben

Vorfragen abhängig gemacht werden muß, von denen die Zulässigkeit des Betriebs der Gast- oder Schankwirthschaft abhängt. Hiernach hat also die Königl. Regierung in den künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. Oktober 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

126.

Resolution der Ministerien des Innern, an den Mühlenbesitzer N. N. zu Jessen, daß auch den Müllergesellen nur bis zum 30sten Lebensjahre die Erlaubniß zum Wandern ertheilt werden könne.

Wir eröffnen den Mühlenbesitzern N. N. auf das Gesuch vom 12. v. M., bei den Müllergesellen eine Ausnahme von der Vorschrift der Verordnung vom 24. April v. J., wonach den Handwerksgehülfen nur bis zum 30sten Lebensjahre die Erlaubniß zum Wandern ertheilt werden darf, zu machen, daß Ihr Ansuchen um so weniger berücksichtigt werden kann, als gerade die Müllergesellen, die Befugniß zum Wandern mißbrauchend, in großer Anzahl das Land durchziehen und belästigen.

Auf die Anführungen über die nothwendige Zeit zur Vorbildung der Gesellen ist deshalb keine Rücksicht zu nehmen, weil eines Theils der Dienst im stehenden Heere nur auf zwei, höchstens drei Jahre beschränkt ist, folglich nicht bis zum 30sten Jahre dauert, andern Theils aber, wenn die Mühlenbesitzer einen Gesellen vor dem 30sten Jahre nicht zum Bescheider brauchen können, die Gesellen aber genöthigt werden, sich bis dahin die nöthige Geschicklichkeit zu erwerben, wozu die Zeit vom 20sten bis zum 30sten Jahre genugsam hinreicht, den Müllern dann eine um so größere Auswahl unter ausgelernten Müllergesellen freistehen muß.

Aus diesen Gründen muß es bei der angemessenen Bestimmung der gedachten Verordnung auch in Betreff der Müllergesellen sein Verbleiben behalten.

Berlin, den 6. Oktober 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Köhler.

I.

Wegebau.

127.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich derjenigen der Provinz Schlesien und der Rheinprovinz, die Ausnahme gewisser Fuhrwerke von dem vorgeschriebenen Maße der Wagenbreite betreffend.

Des Königs Majestät haben in einem besondern Falle **allgemein** nachzulassen geruhet, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach, nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen- und Schlitten-Geleise ein bestimmtes Maß vorgeschrieben worden ist.

Ew. ꝛc. werden mit Rücksicht auf die für die dortige Provinz wegen Einführung gleicher Wagengeleise erlassene Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1827. (Preußen) — vom 30. Oktober 1831. (Pommern) — vom 23. August 1829. (Brandenburg) — vom 21. August 1830. (Posen) — vom 10. Juli 1830. (Sachsen) — vom 30. Juni 1829. (West-

phalen) davon in Kenntniß gesetzt, um darnach an die Provinzial-Regierungen das Weitere zu verfügen, und für die Bekanntmachung dieser Modifikation der gedachten Verordnung durch die Amtsblätter Sorge zu tragen.

Berlin, den 29. September 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

128.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich derjenigen der Provinz Schlesien und der Rheinprovinz, den unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise betreffend.

Des Königs Majestät haben den fernern unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruht, so daß diese leichten Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sein sollen.

Im Verfolg des Erlasses vom 29. September d. J. werden Ew. ꝛc. hievon benachrichtigt, um auch in Betreff dieser Allerhöchst gestatteten Ausnahme vom Gesetz an die Regierungen dortiger Provinz das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 7. November 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.

129.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, das Abbringen der Feldsteine von den Aeckern, und die Verwendung derselben zur Wegebesserung betreffend.

Zufolge der von den Herren Landräthen eingereichten Uebersichten sind in dem jetzt ablaufenden Jahre von den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks wiederum 19,918 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgebracht, und zur Verbesserung der Verbindungswege verwendet, auch sind da, wo dergleichen Steine nicht vorhanden, von mehreren Kommunen durch Bruchsteine die Kommunalwege wesentlich verbessert, sowie die Dorfstraßen chaussirt worden. Nachstehende Gemeinden haben sich hierbei durch besondere Thätigkeit hervorgethan: ꝛc. ꝛc.

Indem wir dieses lobenswerthe Bestreben für Verbesserung der Bodenkultur und der Kommunikation hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und den Ortsbehörden unser beifälliges Anerkenntniß der von ihnen hierunter bewiesenen, ihnen zur Ehre, und ihren Gemeinden zum Nutzen gereichenden Wirksamkeit ausdrücken, hegen wir das Vertrauen, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher in dieser Hinsicht ausgezeichnet haben, in ihrem Eifer fortfahren, diejenigen aber, welche zurückgeblieben sind, in Zukunft, soviel es die Beschaffenheit ihrer Ländereien thunlich macht, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Die Herren Landräthe wollen auch künftig bei ihren Kreisbereisungen diesen Gegenstand aufmerksam berücksichtigen, und da, wo es nöthig ist, zur Thätigkeit für den zwiefach nützlichen Zweck ermuntern.

Erfurt, den 15. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

K.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

130.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der von den Preußischen Schiffern zu führenden Landes- und Handels-Flagge.

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Mai 1818. und 12. März 1823. ist allgemein vorgeschrieben,

> daß die ordentliche Landes- oder Handels-Flagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber, den preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist seiner Zeit nur in den Regierungsbezirken der Ostsee-Küste zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, und hat nur bei den Seeschiffern Anwendung gefunden, die preußischen Schiffer auf den Strömen haben aber fortgefahren, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, jene allgemeine Allerhöchste Vorschrift durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die hierdurch aufgehobene Willkühr erstreckt sich jedoch selbstredend nicht auf das, bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handels-Flaggen fremder Nationen.

Berlin, den 4. November 1834.

Finanzministerium.
Abtheilung für Handel und Fabrikation.
Beuth.

L.

Bau = Polizei.

131.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Aufführung von Bauanlagen in der Umgebung von Pulvermagazinen betreffend.

Auf den Antrag vom 9. August d. J., wegen Erlasses einer Vorschrift über die Anlage von Ziegeleien in der Umgebung von Pulvermagazinen, wird der Königl. Regierung, nach diesfälliger Kommunikation mit dem Königl. Kriegsministerio, hierdurch eröffnet, daß, nach den schon in anderen Fällen zur Sprache und Anwendung gebrachten, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. November 1822. ausdrücklich genehmigten Grundsätzen:

1) neue Bauanlagen, welche den Pulvermagazinen in irgend einer Beziehung nachtheilig werden können, 700 Schritt oder 1400 Fuß von denselben entfernt bleiben müssen;
2) daß innerhalb einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritten nur gewöhnliche Wohnhäuser, Ställe und kleine Scheunen erbaut werden dürfen; und
3) daß alle andere, entweder durch ihre Benutzungsart oder durch ihre Bestimmung feuergefährlichere Anlagen wenigstens 1000 Schritte von den Pulvermagazinen entfernt zu halten sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach die beabsichtigte öffentliche Bekanntmachung einzurichten.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

132.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Ausführung von Kommunal-Bauten betreffend.

Seit einiger Zeit sind die Fälle nicht selten vorgekommen, daß Pläne und Anschläge über Kommunal-Bauten einer Umarbeitung unterworfen werden mußten, bevor die Genehmigung zu deren Ausführung ertheilt werden konnte.

Der Grund liegt theilweise darin, daß die Kommunal-Baumeister, vor der Veranschlagung, nicht gehörig mit den Mitteln bekannt gemacht werden, welche die örtlichen und finanziellen Verhältnisse zur Verwirklichung der Bauprojekte darbieten, daß später zuweilen die Fonds mangeln, die früher als disponibel angegeben wurden, und daß die ursprünglichen Ansichten und Wünsche der Gemeinderäthe über die Durchführung und den Umfang der Bauten sich ex post hin und wieder ändern, was mitunter auch schon eine Abänderung der bereits vollendeten Pläne herbeigeführt hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, Sie wiederholentlich zu beauftragen, den Bürgermeistern nachdrücklich zu empfehlen, den Kommunal-Baumeister vor Projektirung der Bauten, mit dem Zwecke, dem Umfange und den disponiblen Mitteln zur Ausführung derselben, sowie mit allen hierauf bezüglichen Verhältnissen genau bekannt zu machen, damit der vorerwähnte Uebelstand beseitigt, und die zeitraubende und mühsame Umarbeitung der Pläne und Anschläge vermieden werde.

In soweit es ferner nicht immer thunlich ist, daß der Kommunal-Baumeister während der Ausführung der Arbeiten, die Baustellen so oft besucht, als die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache solches erheischen dürfte, ist den Bürgermeistern noch zu empfehlen, die anschlags- und bedingungsmäßige Bewerkstelligung der Arbeiten in loco so häufig als irgend thunlich, selbst zu kontrolliren, und etwa entdeckte Mängel dem Kommunal-Baumeister sofort zur Abhülfe anzuzeigen. Sollte indeß die Wohnung des einen oder

andern Bügermeisters zu weit von der Baustelle entfernt sein, so erscheint es auch zuläßig, daß sich derselbe zur Handhabung der fraglichen Kontrolle einer Assistenz bedienen und zu dem Ende die spezielle Aufsicht über den Bau und die vorschriftsmäßige Beschaffung der Materialien, zweien mehr in der Nähe wohnenden, zuverläßigen und mit möglichster Sachkunde ausgerüsteten Mitgliedern übertrage.

In solchen Fällen werden die betreffenden Bürgermeister nichts desto weniger die Bauten periodisch selbst zu inspiziren haben, um sich von der Wirksamkeit der angeordneten Assistenz und von dem guten Fortgange der Arbeiten persönlich zu überzeugen; denn unter allen Umständen bleiben die Bürgermeister, nächst dem Kommunal-Baumeister, für die solide, den Bedingungen entsprechende Ausführung der Kommunal-Bauten verantwortlich.

Demgemäß wollen Sie das Weitere verfügen.

Achen, den 28. September 1834.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

133.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Anlegung von Abtritten in Privathäusern betreffend.

— rc. Im Allgemeinen fügen wir ganz gehorsamst hinzu, daß in Königsberg besonders der Mangel an Abtritten bei den meisten Häusern das Bedürfniß öffentlicher Abtritte erzeugt, und die gemeinen Leute zwingt, sich derselben zu bedienen, oder in deren Ermangelung, die Straßen und alle Winkel, mitunter schamlos, zu verunreinigen.

Daß auch die öffentlichen Abtritte einen Uebelstand darbieten, ist nicht zu läugnen. Nur dadurch aber ließe sich demselben begegnen, wenn es der Polizeibehörde erlaubt wäre, zu fordern und zwangsweise herbeizuführen, daß jeder Hausbesitzer einen Privat-Abtritt bei seinem Hause einrichte, wozu es bei den allermeisten Häusern auf den Höfen nicht an Gelegenheit mangelt.

Ew. Excellenz und Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern und der Polizei bitten wir ganz gehorsamst um hochgeneigte Entscheidung:

ob die Polizeibehörde dergestalt vorgehen darf?

Königsberg in Pr., den 24. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des
Innern und der Polizei.

134.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., in derselben Angelegenheit.

In Beziehung auf die Anfrage am Schlusse Ihres Berichtes wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Ermächtigung der Polizeibehörde, auf Einrichtung von Abtritten in den Privathäusern zu halten, zwar hinsichtlich neu anzulegender Gebäude keinem Bedenken unterliegen kann, in Ansehung der bereits vorhandenen Gebäude aber nicht füglich ausführbar sein würde.

Berlin, den 23. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

M.

Armen-Polizei.

135.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Armenpflege in Beziehung auf Domizilverhältnisse.

Bei Zufertigung der anliegenden Vorstellung des Ma-

gistrats zu Landsberg a. d. W. vom 22. v. M. und der damit eingereichten Akten, die Erstattung der Kur-, Verpflegungs- und Begräbnißkosten für den verstorbenen Freiknecht N. betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

In Ansehung der verheiratheten Scharfrichterknechte, welche mit ihrer Familie in den Lokalien der Scharfrichter wohnen, ist schon längst angenommen, daß sie in der Regel dadurch ein Domizil konstituiren, und wird dies auch rücksichtlich des Aufenthalts des ꝛc. N. in Schwerin anzunehmen sein. Sollte dies aber auch nicht der Fall sein, sondern vielmehr angenommen werden müssen, daß der ꝛc. N. heimathlos gewesen sei, so würde doch nach §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts dem Magistrat zu Schwerin obgelegen haben, sich der Verpflegung desselben zu unterziehen.

Statt dessen hat der Magistrat aber nach Inhalt der Verhandlung vom 2. November 1833. den ꝛc. N. fort und nach Landsberg gewiesen, indem er von dem unrichtigen Grundsatze ausgegangen, daß, weil der ꝛc. N. daselbst geboren sei, dieser Ort ihn auch verpflegen müsse.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, dies dem Magistrat zu Schwerin zu verweisen, und die bisher in der Sache aufgelaufenen Kosten sofort und ohne Prozeß von ihm einzuziehen, wobei jedoch die Begräbnißkosten nur mit 1 Rthlr. erstattet werden können. Auch ist der Magistrat zu Schwerin anzuhalten, das nachgelassene Kind des ꝛc. N. so lange zu ernähren, bis letzteres selbst dazu im Stande ist.

Berlin, den 22. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

136.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Stettin und Köslin, die Armenpflege auf Domainen und in den dazu gehörigen Gemeinden betreffend.

Die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihren Berichten vom 3. März und 8. Juni d. J. in der Unterstützungs-Angelegenheit des Bauers N. zu Butterfelde angeregt hat, veranlassen uns, derselben bemerklich zu machen, daß der Domainen-Armen-Fonds nur zur Unterstützung solcher Armen bestimmt ist, welche einer durch eigenen Grundbesitz des Fiskus gebildeten Kommune angehören, und daß also an Arme, welche den Dorf-Kommunen in den Domainen angehören, daraus niemals Zahlungen zu leisten sind, auch derselbe zur Unterstützung solcher Kommunen bei der Unterhaltung ihrer Armen nicht verwendet werden darf.

Nur wenn die Mitglieder solcher Dorf-Kommunen sich noch in lassitischem Verhältnisse befinden, und ohne Unterstützung Seitens der Gutsherrschaft ihre Ortsarmen zu erhalten erweislich außer Stande sind, wird eine Ausnahme stattfinden können. In solchen Fällen ist darüber an mich, den Finanzminister, zu berichten.

In allen andern Fällen muß, wenn die Mittel der Dorf-Kommunen in den Domainen zur Erhaltung ihrer Armen nicht ausreichen sollten, auf den Armen-Unterstützungs-Fonds der Abtheilung für die Verwaltung des Innern und der Polizei zurückgegangen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a. O.

Abschrift vorstehender Verfügung den Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Stettin und Köslin zur Nachricht und gleichmäßiger Achtung.

Berlin, den 22. Oktober 1834.

Der Finanzminister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

137.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Armenpflege in standesherrlichen Gebieten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweiten Bericht vom 3. v. M., in Betreff der Verpflegungskosten für den verarmten standesherrlichen Pächter N., zu erkennen gegeben, daß es dieserhalb bei der Verfügung vom 19. Juli c. verbleiben muß.

Denn bei einem Grundstücke, welches keinem Kommunal-Verbande angehört, muß lediglich der Eigenthümer desselben diejenigen Lasten tragen, welche bei einer Vereinigung mehrerer Einwohner eines gewissen Bezirks von diesen gemeinschaftlich getragen werden.

Ueberhaupt kann da, wo keine Sozialität oder solidarische Verpflichtung eintritt, nur eine solitarische, als Gegensatz der solidarischen, gedacht werden.

Daß aber nicht der Staat die Verbindlichkeit haben kann, in Fällen der gedachten Art die Armenpflege und zumal die Ernährung eines Armen, der, wie der rc. N. nicht heimathlos ist, sondern seit zehn Jahren auf einem dem Fürsten N. N. eigenthümlich gehörenden Hofe ein Domizil hat, zu übernehmen, geht insbesondere aus §. 17. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts hervor, wonach bei der Unzulänglichkeit der Armenmittel die wohlhabenden Einwohner zu diesem Behuf besteuert werden sollen.

Die Bestimmung des §. 15. a. a. O., worauf die Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts Bezug genommen, ist hier um so weniger von Einfluß, als die Pflicht der Armenpflege nicht aus der Polizeigerichtsbarkeit, sondern aus dem Verhältniß der Einwohnerschaft folgt.

Hiernach kann die Anweisung der für den ꝛc. N. und andere arme Einwohner der standesherrlichen Grundstücke erforderlichen Verpflegungskosten auf Staatskassen nicht erfolgen; vielmehr müssen diese Kosten aus den bereitesten Einkünften der betreffenden Grundstücke, des von dem Herrn Fürsten N. dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet, bestritten werden.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

IX.

Medizinalwesen.

138.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vermeidung kostspieliger Brunnen- und Badekuren Seitens unbemittelter Kranken betreffend.

Das Ministerium hat mehrfach Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß nicht selten Seitens der Aerzte der Gebrauch einer Brunnenkur, des Seebades oder anderer Bäder an fern gelegenen Orten solchen Kranken verordnet wird, welchen es an den zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten nothwendig erforderlichen Mitteln gebricht, oder deren Verhältnisse solches nicht ohne die erheblichsten anderweiten Nachtheile gestatten. Da eine umsichtige Beachtung aller Verhältnisse, unter denen ein Kranker lebt, ein vorzüglich wichtiges Moment für den vom Arzte zu entwerfenden,

den, dem individuellen Falle angemessenen Kurplan bildet, so stellt sich in der in Rede stehenden Beziehung die Nothwendigkeit der gehörig zu würdigenden eigenthümlichen Verhältnisse und ganz vorzüglich auch der pekuniairen Lage des Kranken ganz besonders als eine unerläßliche Verpflichtung für den zu Rathe gezogenen Arzt heraus.

Eine Vernachlässigung der größten Vorsicht hierunter führt unvermeidlich sehr wesentliche Nachtheile für den Kranken herbei. Wird dieser durch die Bestreitung der zu solchen Badereisen erforderlichen Kosten zu Ausgaben veranlaßt, welche seine finanziellen Kräfte übersteigen, oder verschlimmert solcher seine Verhältnisse überhaupt dadurch, so vereiteln die sicher nicht ausbleibenden traurigen Nachwirkungen den Nutzen gänzlich, welcher durch die unternommene Badereise bezweckt wurde. Wenn aber der Kranke, der in vollem Vertrauen zu der Anordnung seines Arztes in der von demselben ihm empfohlenen Brunnen- oder Badekur einzig und allein sein Heil suchen zu dürfen glaubt, sich aller seiner Bemühungen ungeachtet außer Stande sieht, die hierzu erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, und die Verhältnisse so zu gestalten, daß er ohne den empfindlichsten Nachtheil den Rath des Arztes befolgen kann, so muß er dadurch einem Kummer Preis gegeben werden, welcher die Quelle neuer Leiden für ihn wird.

Das Ministerium hält es hiernach für unerläßlich, daß die Aerzte darauf aufmerksam gemacht werden, in solchen Fällen mit größter Umsicht zu verfahren, zumal da unstreitig vielfältig der Gebrauch der versendbaren Mineral-Wässer, oder künstlicher, dem Heilzwecke entsprechend bereiteter Bäder am Wohnorte des Kranken, unter gleichzeitiger Beachtung der bei dem Gebrauche solcher Kuren überhaupt zu befolgenden diätetischen Vorschriften, einen den Wünschen entsprechenden Ersatz für die nicht ausführbare kostspielige Brunnen- und Badekur an weit entlegenen Orten darbietet.

Berlin, den 12. Juli 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

139.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die gerichtsärztliche Untersuchung des Zustandes gemüthskranker Personen betreffend.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Gerichtsbehörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach anderen Orten gesandt haben, und dadurch der Zweck der Untersuchung häufig ganz verfehlt worden ist. Es erscheint deshalb als nothwendig, daß die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provokaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, daß die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. an einem anderen Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte der Provokaten, und die Unterbringung derselben in Lokale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, daß eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Parteien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eil vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Lokal, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äußern Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten,

welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen.

Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vorstehenden dem Königl. Justizministerio Mittheilung gemacht, und letzteres hievon Veranlassung genommen, das diesseitige Schreiben sämmtlichen Obergerichten zu kommuniziren *), um die gerichtlichen Behörden ihres Bezirks auf den Inhalt desselben aufmerksam zu machen, und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die Königl. Regierung hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch Ihrerseits die betreffenden Ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren.

Berlin, den 25. Oktober 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

*) Mittelst Cirkul.-Reskr. vom 12. Septbr. 1834. (Jahrb., 44r Bd. S. 92.)

140.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Frankfurt, Stettin, Oppeln, Magdeburg, Merseburg und Achen, die zeitige Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Irren-Heilanstalten betreffend.

Es ist bereits häufig der Fall eingetreten, daß versäumte Aufmerksamkeit auf Gemüthskranke und die Nichtanwendung der Heilversuche zur gehörigen Zeit, die Unheilbarkeit der Krankheit herbeigeführt haben.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, solches künftig durch die baldige Unterbringung der Kranken in die, in Ihrem Bezirk bestehenden Irren-Heilanstalt möglichst zu verhüten.

Berlin, den 25. Oktober 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

141.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Behandlung syphilitischer Militair-Kranken Seitens der Civilärzte betreffend.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civilarztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigener Vernachläßigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Porteépée-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civilärzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen; so bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Civilärzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Kommando des betreffenden Truppentheiles, oder auch dem dabei angestellten Oberarzte brevi manu anzuzeigen.

Das Ministerium beauftragt die Königl. Regierung, diese Bestimmung den Medizinalpersonen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

142.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an sämmtliche Magisträte und Kreisphysiker, den Verkauf von Apotheken und die Uebertragung von Apotheker-Konzessionen auf Andere betreffend.

Es ist zeither mehrmals der Fall vorgekommen, daß bloß persönlich konzessionirte Apotheker einen Verkauf ihrer persönlichen Konzession dadurch zu erreichen gesucht haben, daß sie anscheinend nur das Haus und die Medizin-Vorräthe an einen Apotheker verkauft, für diesen aber gleichzeitig die neue Ausfertigung oder vielmehr Umschreibung ihrer persönlichen Konzession nachgesucht, und so in der Wirklichkeit die Konzession selbst zu verkaufen gesucht haben.

Höhern Orts *) ist jetzt aber bestimmt, daß bei der anderweiten Verleihung einer zur Erledigung kommenden Apotheker-Konzession, auf eine etwa erfolgte Akquisition der allein verkäuflichen materiellen Einrichtungs-Gegenstände von den bisherigen Konzessions-Inhabern, an und für sich gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern die neue Konzession lediglich nach administrativen Gründen, demjenigen unter den Bewerbern zuzuwenden sei, der sich in Betreff seiner Tüchtigkeit, seiner längeren Funktion im pharmazeutischen Gewerbe, seines dabei bewiesenen Fleißes u. s. w. aus dem Standpunkte des allgemeinen Interesse des Medizinalwesens, am geeignetesten dazu erwiesen, und daß diesem sodann die Uebernahme des von seinem Vorgänger eingerichteten materiellen Etablissements, als zur besondern Privat-Verhandlung gehörig, überlassen bleibe, bei der das öffentliche Interesse wahrzunehmen, die Staatsbehörde sich vorbehalte.

Da es nun aber auch darauf ankommt, Kaufkontrakte über Apotheker-Konzessionen, welche hiernach nicht bestehen könnten, von vorn herein zu verhindern, so ist vorgeschrieben, daß bei dem Abgange eines konzessionirten Apothekers

*) Durch Ministerial-Reskript vom 8. Juli 1834. an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Behufs der anderweiten Verfügung über die erledigte Konzession, sofort Seitens der Ortsbehörde uns davon Anzeige gemacht werde, indem zugleich bestimmt worden ist, daß, wenn Seitens der Königl. Ober-Präsidenten der Provinzen die Errichtung einer neuen Apotheke an einem bestimmten Orte einmal gestattet ist, und es demnächst bei dem Abgange des Inhabers der Konzession auf die anderweite Verleihung derselben ankommt, diese von den betreffenden Königl. Regierungen ressortiren soll.

Der Magistrat wird angewiesen, diese Vorschrift genau zu beachten, und bei vorkommenden Fällen zu befolgen.

Breslau, den 30. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Magistrāte.

Abschrift obiger Verfügung zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks, mit dem Auftrage, hiervon sämmtliche Apotheker und Pharmazeuten im Kreise zu benachrichtigen.

Breslau, den 30. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

143.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Apotheker, den Betrieb der letztern betreffend.

Mittelst Verfügung vom 18. Februar c. hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet:

1) daß verzinnte kupferne Gefäße in den Laboratorien der Apotheken nicht länger geduldet werden dürfen, und daß sie da, wo sie sich, der Bestimmung sub Nr. II. §. 30. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. entgegen, noch vorfinden, sofort entfernt werden müssen;

2) daß die direkten Gifte in jeder Apotheke, nach Maßgabe der Verordnung sub Nr. I. §. 27. der revidirten

Apotheker-Ordnung, von den indirekten Giften und von den übrigen Arzeneimitteln gehörig getrennt aufbewahrt werden müssen;

3) daß die in der Series medicaminum aufgeführten Reagentien in allen Apotheken vorräthig gehalten werden müssen, und

4) daß die Apotheker, der Bestimmung sub lit. c. §. 15. Tit. 1. S. 9 und 10 der revidirten Apotheker-Ordnung gemäß, nie mehr Lehrlinge annehmen und halten dürfen, als sie Gehülfen haben.

Wir verpflichten Sie, diesen Bestimmungen, deren Beobachtung bei den Apotheken-Visitationen strenge und sorgfältig kontrollirt werden wird, pünktlich nachzukommen.

Bromberg, den 15. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

144.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, den Blutegelfang in den Königl. Forsten betreffend.

In der letzt verflossenen Zeit haben sich die Blutegel in den Gewässern des Departements in dem Maße vermindert, daß an manchen Orten schon Mangel an diesen nützlichen bei der Heilung vieler Krankheiten unentbehrlichen Thieren sich offenbart. Die Ursache dieser auffallenden Verminderung der Blutegel liegt in den unbeschränkten Nachstellungen, welche diese Thiere wegen des mit ihnen getriebenen einträglichen Handels in's Ausland in der neuesten Zeit erfahren haben. Es erscheint daher nothwendig, diejenigen Gewässer, in welchen diese nützlichen Thiere zur Zeit noch vorkommen, auf eine Reihe von Jahren gänzlich schonen zu lassen, um auf diese Weise deren Regeneration wieder mehr zu befördern.

Demnach verordnen wir, daß Niemand ferner befugt sein soll, innerhalb der Königl. Forstreviere unsers Departements ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Ober-

försters Blutegel zu fangen, und setzen für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 3 Rthlr. hierdurch fest. Nur den Apothekern zur Einsammlung ihres Bedarfs an Blutegeln, wenn sie sich diesfällig durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus legitimiren, sollen die Oberförster gehalten sein, dergleichen Erlaubnißscheine zum Blutegelfange in den Gewässern der Königl. Forsten zu ertheilen. Dergleichen Physikats-Atteste und die darauf basirten Erlaubnißscheine der Oberförster sollen unentgeldlich ertheilt werden; letztere sollen nur auf 3 Tage gültig sein, von den Unterforstbeamten in Empfang genommen, und am Schlusse des Jahres den betreffenden Oberförstern wieder zurückgegeben werden, welche sie uns dann zum 15. Januar jeden Jahres zur Einsicht vorzulegen haben.

Sämmtliche Forstbeamten verpflichten wir, darauf zu halten, daß dieser Verfügung Genüge geschehe, und jedes unbefugte Fangen von Blutegeln in ihren Revieren verhindert, event. bestraft werde.

Bromberg, den 23. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

145.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betreffend.

Bei dem oft nachtheilig fühlbaren Mangel an Blutegeln, muß jede Erfahrung über die zweckmäßige Vermehrung derselben wünschenswerth erscheinen, weshalb wir uns veranlaßt finden, die sehr einfache und überall leicht und ohne besondere Kosten nachzuahmende Methode des Apothekers Goedecke zu Warburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, durch welche es ihm, nach neunjährigen Versuchen und Erfahrungen, gelungen ist, sowohl die vorhandenen Blutegel gesund zu erhalten, als auch Junge in bedeutender Menge zu gewinnen.

Ein steinerner, wenigstens 4 Fuß langer, 3 Fuß breiter und $2\frac{1}{2}$ Fuß tiefer Trog wird so tief in die Erde gegraben, daß noch $1\frac{1}{2}$ Fuß hoher Rasen aufgesetzt werden kann, $\frac{3}{4}$ des Steines werden mit Schilf- oder Angerrasen, zu welchen man einige Schilfgräser, am besten Kalmus, setzt, auch etwas gestoßene thierische Kohle mischt, gefüllt, auf welchen Boden man sodann bis zum Rande des Steines Flußwasser gießt, und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Zahl gesunder Blutegel, — Herr Goedecke nahm 2000 Stück, — besetzt. Das Wasser muß durch Nachgießen von frischem Wasser an jedem Morgen bis an den Rand des Steines erhalten werden. Wiewohl dies Reservoir beständig die zu benutzenden Egel hat abgeben müssen, so haben sich, besonders nach Anbringung eines zweiten Steinkumps, welcher unmittelbar an den ersten stößt, in welchen die Egel — besonders in den Monaten Juni und Juli — häufig hinübersteigen, dieselben so sehr vermehrt, daß nach dem Auswachsen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten steht.

Auch hat Herr Goedecke die Erfahrung gemacht, daß die käuflichen, vorzüglich die aus Ungarn kommenden Blutegel, sehr oft mit Schleim überzogen sind, und dann häufig sterben; daß aber dieselben, wenn man sie in erwärmtes Wasser thut, sich alsbald reinigen, sehr munter werden, und am Leben bleiben.

Minden, den 12. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

146.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., daß die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803. §.§. 9. 10. und 13. nicht auch auf andere Thiere auszudehnen seien.

Der an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Un-

terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtete Bericht der Königl. Regierung vom 27. August c., in welchem Sie darüber anfrägt, unter welchen Modalitäten die Bestimmungen der §.§. 9. 10. und 13. des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803. *) auch auf Pferde, Schafe und Schweine ausgedehnt werden dürfen, ist von dem gedachten Ministerio zur ressortmäßigen Verfügung hierher abgegeben worden. Da nach demselben im dortigen Departement bisher darauf gehalten worden ist, daß, außer bei dem Verkauf oder Tausch von Rindvieh, auch bei der Uebereignung der vorgedachten Thiere an einen andern Besitzer Gesundheits-Bescheinigungen beigebracht werden mußten, so findet sich das unterzeichnete Ministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß sich nicht wohl absehen läßt, wie die Königl. Regierung Sich hat bewogen finden können, die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Patents vom 2. April 1803. auch auf andere Thiere auszudehnen. Die dadurch entstehende Hemmung und Erschwerung des Verkehrs ist gänzlich unzulässig, und kann lediglich im Falle des Ausbruchs der Seuche in der Nachbarschaft, nach Maßgabe der §.§. 23. seq. des allegirten Patents zur Anwendung kommen. Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, Sich auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu beschränken und nicht, in bedenklicher Voranstellung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen vor alle anderen, Handel und Verkehr ohne dringende Noth zu erschweren.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

*) Annal. Jahrg. 1831. 4tes Heft, S. 840 ff.

X.

Militair-Sachen.

147.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Nachweis der Impunität der zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen.

Die bei dem Kriegsministerio seit Kurzem nicht selten zur Sprache gekommenen Fälle, daß Militairpflichtige, einer gegen sie schwebenden gerichtlichen Untersuchung ungeachtet, zur Einstellung gelangt sind, haben dem Herrn Kriegsminister Veranlassung gegeben,

> sowohl wegen Abstellung der den Gerichten hierunter zur Last fallenden Verabsäumung der vorgeschriebenen Mittheilung, die sie von jeder wider einen Militairpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffenden landräthlichen Behörde zu machen haben, als auch wegen allgemeiner dem militairischen Interesse völlig genügenden Grundsätze für die Behandlung der dennoch möglicher Weise künftig vorkommenden Fälle, daß ein civilgerichtliches Erkenntniß erst nach der Einstellung des Inkulpaten in das Militair vollstreckt werden soll,

mit dem Herrn Justizminister in Kommunikation zu treten.

Bei der Schwierigkeit, welche die Aufstellung der zuletzt gedachten Grundsätze findet, kommt es nun darauf an, der Einstellung von Individuen, welche eine noch nicht abgebüßte Strafe verwirkt haben, angelegentlichst entgegen zu wirken.

Der Herr Justizminister hat zu dem Zwecke das in Abschrift hier beigefügte Cirkular an sämmtliche Landes-Justizkollegia und den General-Prokurator Biergans zu Cöln unter dem 18. August d. J. (Anl. a.) erlassen.

Zur besseren Erreichung des Zweckes veranlasse ich je-

doch die Königl. Regierung, außerdem noch die Kreisbehörden Ihres Verwaltungsbezirks dahin anzuweisen,

daß sie über die persönlichen Verhältnisse der zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen, von den Ortsbehörden eine angemessene bestimmte Erklärung abgeben lassen, auch in den Erlaubnißscheinen für die zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich melden- Individuen das Resultat der Erkundigung über ihre Impunität vermerken.

Berlin, den 16. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a

Obgleich die Königl. Gerichtsbehörden durch die Reskripte vom 17. September 1819., 12. August 1825. und 24. Mai v. J. (Jahrbücher, Bd. XIV. S. 66 Bd. XXVI. S. 221 und Bd. XLI. S. 562) wiederholt angewiesen worden sind,

von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere Verpflichteten, sowie demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht zu geben;

so kommen doch immer noch nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inkulpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängig ist, und hierüber das Untersuchungsgericht sich stets Gewißheit verschaffen kann, wenn aber von den Inkulpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Gewißheit zu gelangen ist.

Die Königl. Landes-Justizkollegien werden daher hiermit veranlaßt, die Gerichte ihrer Bezirke und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

Cirkulare
an die Königl. Landes-Justizkollegien in sämmtlichen Provinzen der Monarchie.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in der Provinz Westphalen betreffend.

In der Amtsblatts-Bekanntmachung, welche die Königl. Regierung unterm 3. November d. J. in Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erlassen hat, (S. 510 u. ff. Ihres diesjährigen Amtsblattes) ist von Ihr bemerkt worden, daß die Anmeldung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste vor dem vollendeten 21sten Jahre erfolgen müsse.

Diese Fassung ist irrig, indem die Anmeldung nach der dieserhalb ergangenen allgemeinen Festsetzung und mit Rücksicht auf die in Westphalen wegen der Ersatzaushebung bestehenden besonderen Einrichtung, in der Provinz Westphalen vor dem 1. August des Jahres, in welchem Jemand sein 21stes Lebensjahr vollendet, stattfinden muß.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet sich daher veranlaßt, die Königl. Regierung auf jene irrthümliche Fassung aufmerksam zu machen, und zugleich hiermit anzuweisen, solche durch eine nähere Amtsblatt-Bekanntmachung zu berichtigen.

Berlin, den 11. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

149.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens tüchtiger und guter Arbeiter in den Gewehr-Fabriken, durch sechswöchentliche militairische Ausbildung.

Das Königl. Oberpräsidium erhält in der Anlage (a.)

Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. v. M., die von den Arbeitern in den Gewehrfabriken, welche sich in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und guten Führung bewährt, und den Fabriken auf neun Jahr verpflichtet haben, durch sechswöchentliche Ausbildung abzuleistende Militairpflicht betreffend, zur Nachricht und weiteren Veranlassung, mit dem Bemerken, daß die Militairbehörden damit ebenfalls bekannt gemacht worden sind, und daß die Gewehr-Revisions-Kommissionen durch den Herrn Kriegsminister nähere Anweisung erhalten werden: wie sie sich bei ihren auf die Allerhöchste Bestimmung zu gründenden Anträge rücksichtlich der Vermeidung von Mißbräuchen zu verhalten haben.

Berlin, den 11. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf den Antrag des General-Inspekteurs der Geschütz- und Waffen-Fabrikation, General-Lieutenants Braun, bestimme Ich, daß die Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche sich in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und guten Führung bewährt, und den Fabriken auf neun Jahre verpflichtet haben, auf den jedesmaligen Antrag der Gewehr-Revisions-Kommissionen, ihrer Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Ausbildung bei den Artillerie-Handwerks-Kompagnien genügen können. Ich überlasse Ihnen, danach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General-Lieutenant
v. Witzleben und v. Rochow.

150.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Visirung der Wanderpässe für Handwerksgesellen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 30. August d. J. in Betreff der Gestellung der sich auf Wanderschaft befindenden Handwerksgesellen zu den jährlichen Ersatzmusterungen und der Grundsätze, welche in Ansehung dessen der Kommandeur der 3ten Landwehr-Brigade annehmen wollte, ist dem Herrn Kriegsminister mitgetheilt worden, worauf sich der letztere mit dem Ministerio des Innern und der Polizei dahin einverstanden erklärt hat, daß es nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. in keiner Beziehung einem gegründeten Bedenken unterliegen kann, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen die bis zum 23sten Jahre ausgestellten Wanderpässe für Handwerksgesellen ohne besondere höhere Genehmigung mit der vorgeschriebenen Visa versehen.

Das Königl. General-Kommando des 2ten Armee-Korps ist demnach auch von dem Herrn Kriegsminister ersucht worden, wegen Aufrechthaltung dieser Befugniß der Kreisersatz-Kommissionen das Nöthige an den Kommandeur der 3ten Landwehr-Brigade zu erlassen.

Berlin, den 7. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

151.

Cirkular-Reskript des Königl. Kriegsministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung der an kirchlichen Festtagen auf dem Marsche sich befindenden Ersatzmannschaften betreffend.

Der Königl. Regierung kommunizについては wir in der An-

lage (a.) Abschrift eines Erlasses von heute an die Armee, die Verpflegung der an den kirchlichen Festtagen auf dem Marsche sich befindenden Ersatzmannschaften betreffend, zur eigenen Kenntnißnahme und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen und um die betheiligten Unterbehörden darnach mit der nöthigen Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 5. November 1834.

Kriegsministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Jasky.

---

a.

Auszug aus dem monatlichen Cirkularschreiben des Königl. Kriegsministeriums Nr. LXXXIX. vom 5. November 1834.

In Folge einer diesfälligen Anfrage wird hierdurch bestimmt, daß, wenn die auf dem Transporte sich befindenden und zur Marschbeköstigung berechtigten Ersatzmannschaften, nach Maßgabe der Verfügung vom 20. Oktober 1823. (Anl. b.) an den beiden Tagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner am Charfreitage, am Bußtage, am Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, und außerdem, in Bezug auf die Katholiken, am Frohnleichnamstage, zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben, an diesen extraordinairen Ruhetagen die Marschbeköstigung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhergegangenen Marschtage, empfangen werden kann. An dieser Vergünstigung nehmen auch die zum Transport gehörigen Militair-Kommando's Theil.

Auf dem Rückmarsche solcher Kommando's, sowie bei sonstigen Märschen, ist jedoch ein derartiger Empfang für Liege- oder extraordinaire Ruhetage nicht statthaft.

Berlin, den 5. November 1834.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

---

b.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß Ersatzmannschaften am Charfreitage und an den Ostertagen, statt den

den Gottesdienst abwarten zu können, sich auf dem Marsch befunden hätten, und dies auf die öffentliche Stimmung nachtheilig eingewirkt habe.

In Folge der dadurch veranlaßten Kommunikationen unter den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges, haben die beiden erstern Königl. Ministerien sich dahin erklärt, daß es angemessen sei, an den beiden Tagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage, am Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, (welches jedesmal der letzte Sonntag oder der erste Advent ist) und außerdem in Bezug auf die Katholiken, am Frohnleichnamstage, keine Ersatz-Transporte, Behufs der Ergänzung des Heeres, anzuordnen.

Da sich die Ersatz-Transporte an den obengenannten gottesdienstlichen Tagen im Allgemeinen leicht vermeiden lassen dürften, so nehme ich keinen Anstand, Einem Königl. rc. General-Kommando von dem Wunsche der genannten beiden Königl. Ministerien unter dem ergebensten Anheimstellen Mittheilung zu machen, Sich mit den Provinzial-Civilbehörden gefälligst darüber zu einigen, ob selbige es nach der verschiedenen Lokalität wünschenswerth erachten, an den in Rede stehenden Tagen, dringende Fälle ausgenommen, keinen Ersatz-Transport in Marsch zu setzen, oder, wenn sie sich schon auf dem Marsche befinden, an solchen Tagen ruhen zu lassen, und sodann nach Maßgabe der vorhandenen Verhältnisse weiter verfügen zu wollen.

Auf anderweitige Truppenmärsche würde dies jedoch in der Regel von keinem Bezuge sein können.

Berlin, den 20. Oktober 1823.

Der Kriegsminister.
v. Hake.

Cirkulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbliche
General-Kommando's.

152.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verhältnisse den in die Reserve oder Landwehr eingetretenen Chirurgen bei Vergehen während ihrer Beurlaubung.

Dem Militair-Justizdepartement gebe Ich auf den Be-

richt vom 12. v. M. zu erkennen, daß der Antrag des General-Auditoriats in dem anliegenden Berichte:

> daß gegen die im Reserve- oder Landwehrverhältnisse sich befindenden Chirurgen, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienste verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, von den Civilgerichten auf Entlassung aus den Militairverhältnissen zu erkennen sei,

weder in den bestehenden Gesetzen, noch in den Verhältnissen dieser Chirurgen begründet ist. Es muß vielmehr in solchen Fällen gegen sie, wie gegen jeden andern Beamten, auf Kassation erkannt werden, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militairverpflichtung als Chrirurgen Genüge zu leisten, verlieren, und nach Maßgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militairdienste in der Reserve oder Landwehr heranzuziehen sind. Ich trage dem Militair-Justizdepartement auf, hiernach das Erforderliche an das Generalauditoriat zu erlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Aufbringung der Kosten für die Gestellung der Landwehr-Uebungspferde betreffend.

Die Zweifel und Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 22. v. M. in Betreff der Aufbringung der Kosten für die Gestellung der Landwehr-Uebungspferde aufgestellt hat, finden ihre vollständige Erledigung in den Bestimmungen der durch die Gesetzsammlung publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Sep-

tember 1831. Ich kann also die Königl. Regierung nur auf jene Bestimmungen mit der Aufforderung zurückweisen, Sich darnach genau zu achten, ohne Sich durch die abweichende Ansicht, von welcher die Königl. Regierung Hinsichts der Sache selbst ausgeht, leiten zu lassen.

Die gedachten Bestimmungen sind aus der Erfahrung hervorgegangen, und haben sich überall als zweckmäßig bewährt. Bis jetzt ist noch von keiner anderen Seite eine Erinnerung dagegen erhoben worden.

Nach §. 5. der gedachten Kabinets-Ordre soll nun die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie veranlaßt, als eine Kreis-Kommunallast behandelt werden, und daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunalbedürfnisse geschieht.

Die allgemeine Festsetzung des Repartitions-Modus für die Kreis-Kommunalbedürfnisse ist Sache der Kreisstände. Fassen diese Beschlüsse, welche die Königl. Regierung für ungehörig hält, so bleibt es Ihr unbenommen, angemessen einzuschreiten, oder nach den Umständen höhere Entscheidung einzuholen.

Selbst, wenn die Kreisstände für die Aufbringung der durch Gestellung der Landwehr-Uebungspferde entstehenden Kosten einen besonderen, von dem allgemeinen Repartitions-Modus der Kreis-Kommunalbedürfnisse abweichenden Modus feststellen wollten, würde die Königl. Regierung der Ausführung eines solchen Beschlusses Ihre Zustimmung versagen müssen, weil der Beschluß der Vorschrift des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1831. zuwiderlaufen würde.

Noch weniger würde es sich aber rechtfertigen lassen, wenn die Staatsbehörde, im Widerspruche mit der ergangenen Bestimmung, wonach die Aufbringung der in Rede stehenden Kosten als eine Kreis-Kommunallast behandelt werden soll, die Anordnung treffen wollte, daß jene Kosten nicht der Gesammtheit des Kreises, sondern nach dem Vorschlage der Königl. Regierung einer einzelnen Klasse der Kreisbewohner, nämlich den Grund-Eigenthümern oder den Pferdebesitzern, zur Last zu legen wären.

Den früheren dieserhalb ergangenen Bestimmungen ist übrigens schon durch die erfolgte Ausschließung der längst als unausführbar erkannten Gestellung der Pferde im Wege der Konskription, jedenfalls aber durch die gesetzlich publizirte Allerhöchste Ordre vom 17. September 1831., derogirt worden.

Berlin, den 10. November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

154.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., an sämmtliche Landräthe und Magisträte, die Kompetenz versorgungsberechtigter Militair-Invaliden nach deren Wiederausscheiden aus Civil-Aemtern betreffend.

Von dem Königl. Kriegsministerio ist in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1829., (Gesetzsammlung S. 42) nach welchen den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angestellt werden, wenn sie nach sechs Monaten ausscheiden, dasjenige aus Civil-Fonds zu gewähren ist, was ihnen nach ihren Militair-Verhältnissen zusteht, die Kompetenz festgestellt worden, auf welche solche Invaliden ein Anrecht haben.

Es zerfallen dergleichen Invaliden in 4 Klassen, nämlich:

1) solche, welche zu einem Militair-Gnadengehalte anerkannt worden sind,
2) solche, die zur Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie anerkannt worden sind,
3) solche, welche mit dem Civil-Versorgungsschein als ganzinvalide entlassen, ihre Versorgung in der Heimath abwarten,

4) solche, welche als halbinvalide mit dem Civil-Versorgungsschein betheilt, bis zur Anstellung im Civil bei den Garnison-Truppen verbleiben, oder von letztern beurlaubt sind.

Die zu gewährende Kompetenz der Invaliden der 1sten Klasse ist der Betrag des ihnen zuerkannten Militair-Gnadengehalts.

Die Kompetenz der Invaliden der 2ten Klasse ist der Betrag des Gehalts, des Brot- und kleinen Montirungsgeldes, und zwar:

a. für den diensthuenden Feldwebel monatlich	6 Rthlr.	10 Sgr.
b. für den überzähligen Feldwebel .	5 „	10 „
c. für den Unteroffizier	4 „	10 „
d. für den Gemeinen	2 „	25 „

An diese Kompetenzen haben jedoch nur die, zu dieser Klasse gehörenden Invaliden ein Anrecht, welche die Entlassung aus dem Civildienste nicht durch strafbares Benehmen selbst verschulden, indem andernfalls

a. dem Feldwebel nur 4 Rthlr.
b. dem Unteroffizier nur 3 „
c. dem Gemeinen nur 2 „

monatlich kompetiren.

Die Kompetenz der Invaliden der 3ten und 4ten Klasse ist das chargenmäßige Militair-Gnadengehalt und zwar:

a. für den Feldwebel monatlich 3 Rthlr.
b. für den Unteroffizier „ 2 „
c. für den Gemeinen „ 1 „

Hiernach haben sich nun die Herren Landräthe und die Magisträte in vorkommenden Fällen zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Endell.

155.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Annahme von Militair-Wittwenkassen-Geldern Seitens der Regierungs-Haupt- und Spezial-Kassen betreffend.

In Folge einer Bestimmung des Königl. Kriegsministeriums, Abtheilung für die Militair-Wittwenkassen-Angelegenheiten, werden die Regierungs-Hauptkasse und die Spezial-Kassen hierdurch angewiesen, die ihnen für Rechnung der Militair-Wittwenkasse offerirten Antrittsgelder oder Nachschüsse von den der Militair-Wittwen-Sozietät beitretenden Interessenten, auch ohne vorhergegangene spezielle Aufträge anzunehmen, und darüber den Einzahlern Quittung zu ertheilen, erstere aber an die Militair-Wittwenkasse und zwar die Spezial-Kassen durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse, abzuführen.

Zur Kontrollirung dieser Einzahlungen und um die Kassen mit den erforderlichen Annahme-Verfügungen zu versehen, ist es nöthig, daß die Einzahler gleichzeitig, bei Abführung der Gelder an die Kasse, uns, wenn die Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst erfolgt, und resp. den Landräthen, wenn solches bei einer Kreiskasse geschieht, hiervon Anzeige machen.

Minden, den 14. Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Herzoglich Braunschweigsches Gesetz, die in Verbindung mit den Herzogl. Leihhausanstalten zu errichtenden Sparkassen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um auch dem minder begüterten Theile Unserer Unterthanen die Gelegenheit zu verschaffen, erübrigte geringfügige Geldsummen auf sichere Weise zu belegen, und durch Verzinsung nutzbar zu machen, haben Wir die Errichtung von Sparkassen beschlossen, und erlassen darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz.

§. 1.

Errichtung der Sparkassen und Zweck derselben.

Es sollen in dem hiesigen Lande Sparkassen errichtet werden, deren Zweck dahin geht, geringere Geldsummen in Verzinsung zu nehmen.

§. 2.

Verbindung der Sparkassen mit den Herzogl. Leihhausanstalten, und Gewähr derselben.

Diese Sparkassen werden mit den Herzogl. Leihhausanstalten in Verbindung gebracht, bilden eine Unterabtheilung dieser Anstalten, und genießen mit denselben gleiche Gewähr des Staats.

§. 3.

Ort der Errichtung.

Für jetzt sollen nur in denjenigen Städten des Landes Sparkassen eingerichtet werden, woselbst Herzogl. Leihhausanstalten bestehen. Es sollen jedoch auch in andern Ortschaften des Landes, in Verbindung mit den Leihhausanstalten, Sparkassen errichtet werden können, in sofern solches für das öffentliche Wohl zuträglich erscheint.

§. 4.

Geringster und höchster Betrag der anzunehmenden Kapitalsummen.

Es sollen bei den Sparkassen Einlagen zum Betrage von acht Gutengroschen angenommen werden, und diese bis zu fünf und zwanzig Thalern steigen können. Auch spätere Einlagen dürfen nicht unter acht Gutengroschen und keine Summen betragen, welche nicht durch acht Gutegroschen getheilt werden können. Auf die belegten Kapitalsummen werden zu jeder Zeit Rückzahlungen geleistet.

§. 5.

Münzsorte.

Die Einlagen können nur in Braunschweigischen, Hannöverschen oder Preußischen, nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Münzsorten, auch nicht in geringern als Einsechstelthalerstücken, oder in Hannöverschen justirten Einzwölftelstücken, geschehen.

§. 6.

Kontrabücher.

Die Einzahler empfangen ein Kontrabuch, welches die belegten Summen nachweiset, und die Stelle einer förmlichen Schuldverbriefung vertritt.

Diesem Kontrabuche sollen die wesentlichsten Bestimmungen über die Errichtung der Sparkassen vorgedruckt

sein. Die Einzahler haben dafür eine Gebühr von sechs Pfennigen zu erlegen.

§. 7.
Art der Ausstellung derselben.

Die Kontrabücher werden auf den Inhaber ausgestellt, und mit einer Nummer versehen; der Name des Einzahlers soll nur auf ausdrückliches Verlangen hinzugefügt werden.

§. 8.
Rechtliche Wirkung der auf die Kontrabücher geleisteten Zahlungen.

Durch die Hinzufügung des Namens der Einzahler wird jedoch die Qualität des Kontrabuchs als einer auf den Inhaber lautenden Schuldverbriefung in Beziehung auf die Sparkasse nicht geändert, vielmehr wird letztere durch die an den Inhaber des Buches geleisteten und darin notirten Zahlungen aller Ansprüche des wirklichen Gläubigers überhoben.

§. 9.
Verloren gegangene Kontrabücher.

Wenn indessen ein Kontrabuch verloren geht, oder sonst abhänden kommt, und davon bei der Sparkasse Anzeige gemacht wird, so soll die fernere Zahlung darauf verweigert werden, und zuvor dasjenige Verfahren eintreten, welches in Ansehung verlorener Leihhaus-Pfandscheine Statt findet.

§. 10.
Zinsfuß.

Die bei den Sparkassen belegten Summen sollen, vom Tage der Belegung angerechnet, mit $2\frac{7}{9}$ Prozent jährlich (acht Pfennigen vom Thaler) verzinset werden.

§. 11.
Unverzinsliche Kapitalbeträge.

Kapitalbeträge unter einem Thaler werden nicht verzinset; eben so wenig die, eine Thalersumme überschießenden Gutengroschen.

§. 12.
Zinstermin.

Die Zinsen werden jährlich bezahlt. Bei Veränderun-

gen des Kapitalbetrages aber findet eine Abrechnung über die Zinsen, und, zur Gleichstellung des ganzen Betrages im Zinsenzahlungstermine, eine Abzahlung derselben Statt.

§. 13.

Unabgeforderte Zinsen und Kapitalisirung derselben.

Unabgeforderte Zinsen werden als solche fortberechnet und können nicht kapitalisirt werden.

Die ausgezahlten Zinsen können aber sofort wieder als Kapital belegt werden, in sofern sie den zur Belegung erforderlichen Kapitalbetrag, also wenigstens acht Gutegroschen oder eine solche Summe erreichen, welche durch acht Gutegroschen getheilt werden kann.

§. 14.

Bruchpfennige.

Bei Berechnung der Zinsen werden den Empfängern die etwanigen Bruchpfennige nicht zu Gute gerechnet.

§. 15.

Aufhören der Verzinsung.

Wenn Kapitalzinsen drei Jahre lang unabgefordert bleiben, so hört die Verzinsung des Kapitals auf.

§. 16.

Kapitalsummen, welche den Betrag von 25 Rthlr. erreichen.

Sobald die auf ein einzelnes Kontrabuch bei der Sparkasse eingezahlten Kapitalbeträge die Summe von fünf und zwanzig Thalern erreichen, kann dieselbe nicht länger Gegenstand einer Schuld der Sparkasse sein. Es tritt sodann, je nach der Erklärung des Gläubigers, entweder die Rückzahlung, oder die Uebertragung der Schuld auf die betreffende Herzogl. Leihhauskasse selbst, ein. Im letztern Falle erfolgt gegen die Aushändigung des Kontrabuches die Ausstellung einer ordnungsmäßigen Schuldverbriefung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Dezember 1834.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

2.

Großherzoglich Hessische Verordnung, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Da in Folge der neuen Organisation die Dienstverhältnisse der meisten Civilstaatsdiener sich verändert haben, und daher die bisherige Klassifikation eines großen Theils der Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts, sowie die davon abhängigen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen; so haben Wir, zur bessern Sicherung der Existenz der Letztern, nachstehende veränderte Bestimmungen der Statuten des Civildiener-Wittwen-Instituts für nothwendig erachtet, und verordnen in beiden Beziehungen, wie folgt:

I. Klassifikation.

§. 1.

Die sämmtlichen aktiven Civilstaats- und Hofdiener werden, rücksichtlich der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, in nachstehende neun Klassen eingetheilt:

Die I. Klasse enthält: Unsere Minister, die Präsidenten eines Ministerial-Departements, des Ober-Apellations- und Kassations-Gerichts, des Ober-Konsistoriums und der Ober-Finanz-Kammer, die Geheimen Staatsräthe, die wirklichen Gesandten mit fixem Gehalt und die Hofmaitre-chargen.

Die II. Klasse begreift in sich: die Ministerialräthe, die Direktoren des Administrativ-Justizhofes, des Oberstudienraths, der Rechnungskammer und Ober-Baudirektion, die Präsidenten und Direktoren der Hofgerichte, die Präsidenten der Provinzial-Direktion und des Ober- und Kreisgerichts in Rheinhessen, den Kanzler der Landes-Universität, den protestantischen Prälaten, die Ober-Appellations- und Kassations-Gerichtsräthe, den Generalstaats-Prokurator und Staats-Prokurator, den Geheimen Kabinets-Sekretair, die Minister-Residenten mit fixem Gehalt, die Hofchargen und die Leibärzte.

Die III. Klasse faßt in sich: den Ober-Schulinspektor, den Medizinal-Direktor, die Ober- und Kreisgerichts-

Vizepräsidenten in Rheinhessen, die Räthe und Assessoren cum voto bei dem Ober-Konsistorium, Administrativ-Justizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath und Medizinalkolleg, bei der Rechnungskammer, der Ober-Finanzkammer und Ober-Baudirektion, die kontrolirenden Beamten der Kreisräthe, die Provinzial-Kommissaire, Kreis- und Landräthe, die Hofgerichtsräthe, Stadt- und Landrichter, Kriminalrichter, die Ober- und Kreis-Gerichtsrichter, die Untersuchungsrichter, sowie die Ergänzungs- und Friedensrichter in Rheinhessen, die Fiskalanwälte, die Substituten des Staats-Prokurators und der Fiskalanwälte, die Geheimen Sekretaire der Ministerien, die Archivarien im Staatsarchiv und den ersten Registrator bei den Registraturen der Ministerien, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Landes-Universität, den Universitätsrichter und Ober-Oekonomus der Landes-Universität, den Direktor der Entbindungsanstalt zu Mainz, den Hofbibliothekar und Historiographen, den beständigen Sekretair der Ackerbaugesellschaft, die Direktoren der Gymnasien und der Schullehrer-Seminarien, den Oberpostmeister, die Residenten und Geschäftsträger mit fixem Gehalt, die Kassiere der Hauptstaatskasse, der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Hauptrestkasse.

Die IV. Klasse enthält: die Geheimen Registratoren und Accessisten mit fixem Gehalt der Ministerien, die Buchhalter der Ministerien, die Sekretaire bei dem Oberapellationsgericht, dem Ober-Konsistorium, dem Administrativ-Justizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath, Medizinalkolleg und der Provinzial-Direktion zu Mainz, sowie der Hofgerichte, der Rechnungs- und Ober-Finanzkammer und der Ober-Baudirektion, die Polizeiräthe in Darmstadt und Gießen, die Assessoren der Provinzial-Kommissaire und die Sekretaire der Kreisräthe, die Assessoren der Stadt- und Landgerichte und die Notäre, den Universitäts-Sekretair, den Hofbibliothek-Sekretair, die Sprachlehrer an der Landes-Universität, die sämmtlichen Gymnasiallehrer und die ordentlichen Lehrer der technischen Lehranstalten, der Realschulen und Seminarien, die Physikatsärzte und Hospitalärzte, den Kollektor der milden Stiftungen, den Rechner des Universitätsfonds in Mainz, des Civildiener-Wittwen-Instituts und des Hospitals Hofheim, den Hauptstempel-Kassenrechner, den Centraleinnehmer in Rheinhessen, die Obereinnehmer, den Kataster-Inspektor und die Steuerkommissarien, die Ober-Zollinspektoren, die Rentbeamten, den Verifikator und

die Rentmeister in Rheinhessen, den Rheinschifffahrts-Inspektor, den Rheinschifffahrts-Oktroieinnehmer, die Hof- und Militair-Baumeister, die Provinzial- und Kreisbaumeister und die Salinen-Direktoren, den Münzmeister, die Berg- und Hüttenverwalter, den Landstallmeister, die Hofmedizi, die Stallmeister, den Kapellmeister und Gallerie-Inspektor.

In die V. Klasse gehören: die Geheimen Protokollisten und Botenmeister der Ministerien und der Kabinets-Expedition, die Registratoren bei dem Oberappellationsgericht, dem Ober-Konsistorium, Administrativ-Justizhof, Oberstudienrath, Medizinalkolleg und der Provinzial-Direktion in Mainz, sowie der Hofgerichte, der Rechnungskammer, der Ober-Finanzkammer und der Ober-Baudirektion, der Sekretair und Registrator bei dem Kriminalgericht und die Arresthausärzte, die Postmeister, Oberpost-Inspektionssekretaire, Polizei-Inspektoren und Polizei-Sekretaire, Hypothekenbewahrer, Obergerichtsschreiber, Kreisgerichtsschreiber und Handelsgerichtsschreiber, die Zeichnenlehrer an der Universität und den Gymnasien, der Hausverwalter des Hospitals Hofheim, der Rechner zu Marienschloß, die Revisoren bei der Rechnungskammer und Ober-Finanzkammer, die Buchhalter und Kontroleure der Haupt-Staatskasse und Staatsschulden-Tilgungskasse, der Buchhalter bei der Stempelverwaltung, der Sekretair der Staatsschulden-Tilgungskasse, die Salz-Regieinspektoren, Chaussee-Kassenrechner und Salinen-, Berg- und Hüttenrechner, die Hauptzollamts-Rendanten, der Hafenkommissair in Mainz, der Gestütsinspektor und die Oberbereiter, der Hof-Sekretair, Marstall-Sekretair und Hofmusik-Direktor, die Kammerdiener und Hofchirurgen.

In die VI. Klasse kommen: die Geheimen Kanzlisten bei den Ministerien, die Protokollisten und Botenmeister bei dem Oberappellationsgericht, Ober-Konsistorium, Administrativ-Justizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath und der Provinzial-Direktion in Rheinhessen, bei den Hofgerichten und dem Medizinalkolleg, bei der Rechnungskammer, der Ober-Finanzkammer und der Ober-Baudirektion, Stadt- und Landgerichts-Aktuare, Universitäts-Tanz- und Fechtmeister, Postverwalter, Postsekretaire und Expeditoren, die Kreisthierärzte, die Kalkulatoren und Probatoren, der Kontroleur, Beseher und Eichkommissair bei der Rheinschifffahrts-Oktroieinnahme, die Kontroleure bei der Münze und dem Stempel, die Salzmagazinverwalter und Salinen-Kontroleure, die Kontroleure bei den Hauptzollämtern, Ober-Grenzkontro-

leure, Zolleinnehmer I. Klasse, der Zollverwalter und Zollnachgänger zu Steinheim, die Ortseinnehmer zu Darmstadt und Mainz, der Hofmaler, der Hoforganist, der Glockendirektor und die Kammermusizi, der Kücheninspektor, der Hof-Pferdearzt und die Bereiter.

Die VII. Klasse enthält: die Physikatschirurgen, die Accessisten der Justifikaturen und Kalkulaturen, der Steuerkontrole und der Haupt-Staatskasse, die Kanzlisten der Landes- und Provinzial-Kollegien und die Geheimen Kanzlei-Accessisten, die Friedensgerichtsschreiber, die Distriktssteuererheber, die Kontroleure der Ortseinnehmer, den Ortseinnehmer zu Gießen, die Zolleinnehmer II. Klasse, die Zollamts-Assistenten I. Klasse, den Werkmeister auf der Ludwigshütte, die Bauaufseher I. Klasse, den Hof- und Universitäts-Mechanikus, die Universitäts-Aktuarien und den Universitäts-Gärtner, den Polizei-Lieutenant, Pfandhauskassier und Kollegien-Hausverwalter, den Hofkupferstecher, den Hofbildhauer, den Museumsverwalter, den Hofzahnarzt, Hofunterchirurgen, den Hofökonomie-Sekretair, Lichtkämmerer, Mundschenk, Küchenschreiber, Hofkonditor, Hoftapezier, Silberverwalter, Kellermeister, Hoffourier, die Mund- und Aide-Köche, Reisetapeziere, Hofgärtner und dessen Adjunkt, den Hofkontroleur und Theaterökonomie-Inspektor, Kammerlakeien, Hofoffizianten, Oberhoflakeien, Marstall-Magazinsverwalter, die Hofmusizi, Hofjäger mit Gehalt, Kammerchoristen und den Garten-Inspektor.

In die VIII. Klasse gehören: die Kanzlei- und Schreibstuben-Accessisten und Gehülfen, die Gehülfen der Hauptzollämter, die Postskribenten, Kanzleidiener der Ministerien und der Landes- und Provinzial-Kollegien, Korrektions- und Arresthaus-Verwalter, Bibliothekdiener, Pedelle der Landes-Universität, Kreisgerichtsboten, Obersteuerboten, Domainenboten, Brückengelderheber und Kontroleure derselben, Ortseinnehmerei-Gehülfen, die Kassendiener der Haupt-Staatskasse und der Staatsschulden-Tilgungskasse, die Leiblakeien, der Marschallamtsdiener, Leibsattelknecht, Wagenmeister, Leibkutscher, Geschirrmeister, Futtermeister, Hofkapell-Accessisten, Hofchoristen, Portier.

In die IX. Klasse kommen: die Kreisraths- und Landrathsdiener, Pedellen der Gymnasien, Kriminalgerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizeiwachtmeister und Sergeanten, Briefträger zu Darmstadt, Mainz und Gießen, Gestütsknechte, Rentamtsdiener, Zollamtsdiener, Stempler, der

Heuwieger und Heukontroleur zu Darmstadt, die Silberlakeien, Hoflakeien, Garderobelakeien, Tapezierlakeien, Laufer, Saalwärter, Hühnerwärter, Küchenknechte, Hoftrompeter, Reitknechte, Chaisenwärter, Marstall-Postillione, Marstalls-Magazinswärter, Hofkapelldiener und Holzkärcher.

§. 2.

Die vorstehende Klassifikation findet keine Anwendung auf Wittwen und auf die in Ruhestand versetzten Staatsdiener, welche unverändert in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Institute verbleiben.

§. 3.

Für den Fall, daß neue Stellen entstehen, oder bestehende nicht in obiger Klassifikation enthalten sein sollten, werden Wir deren Klasse, nach Analogie der vorstehenden Ordnung, nachträglich bestimmen.

§. 4.

Diejenigen Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts, welche sich in einer höheren Klasse befinden, und ohne ihr Verschulden auf eine Stelle versetzt werden, die niedriger klassirt ist, behalten ihre Ansprüche auf die höhere Klasse bei, wenn sie erklären, daß sie die Beiträge der höheren Klasse fortentrichten wollen.

II. Wittwengehalt, Eintrittsgeld und jährliche Beiträge.

§. 5.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen jeder Klasse, sowie die entsprechenden Normalsätze der Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden, so lange die stiftungsmäßigen Beiträge der Staatskasse nicht erhöht werden, folgendermaßen festgesetzt.

Klasse.	Pension.	Normalsätze des Eintrittsgeldes.	Jährliche Beiträge.
I.	800 fl.	640 fl.	80 fl.
II.	600 „	480 „	60 „
III.	400 „	320 „	40 „
IV.	320 „	256 „	32 „
V.	240 „	192 „	24 „
VI.	200 „	160 „	20 „
VII.	160 „	128 „	16 „
VIII.	120 „	96 „	12 „
IX.	80 „	64 „	8 „

§. 6.

Die Normalsätze des Eintrittsgeldes gelten nur bis zum vierzigsten Lebensjahre des Mannes.

Hat der Mann bei seinem Eintritt in das Institut das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt, so wird vom vierzigsten bis zum funfzigsten Jahr das normalmäßige Eintrittsgeld ein und ein halbmal, nach zurückgelegtem funfzigsten Jahre aber doppelt bezahlt.

§. 7.

Tritt ein Mitglied aus einer niederen in eine höhere Klasse, so ist es verbunden, den Unterschied des Eintrittsgeldes der niedern und höhern Klasse, mit Berücksichtigung des Alters des Mannes (§. 6.) zur Zeit des Uebertritts in die höhere Klasse, nachzuzahlen.

§. 8.

Die jährlichen Beiträge sind für alle Mitglieder derselben Klasse, ohne Rücksicht auf das Alter, gleich. Tritt jedoch ein Mitglied aus einer niederen Klasse in eine höhere, so muß, von dem nächsten Quartale an, der höhere jährliche Beitrag bezahlt werden.

§. 9.

Die Eintrittsgelder sowohl, als die jährlichen Beiträge, werden in Quartalraten von den Besoldungen der betreffenden Diener einbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Januar 1835. in Kraft; alle diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkt eine erste Anstellung erhalten, sind denselben ohne Ausnahme unterworfen, und die Abzüge für die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge (§. 9.) beginnen jedesmal mit dem Anfang des nächsten Quartals, welches auf dasjenige folgt, worin die Anstellung stattgefunden hat.

§. 11.

Denjenigen aktiven Staatsdienern hingegen, welche vor dem 1. Januar 1835. Mitglieder des Instituts geworden sind, steht es frei, in dem bisherigen Verhältniß zum Institute, unter Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen und der entsprechenden jährlichen Beiträge, zu verbleiben; sie sind jedoch verbunden, diesen ihren Entschluß vor dem 1. März 1835.

der

der Kommission anzuzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterwerfen.

§. 12.

Allen denjenigen Mitgliedern des Instituts, welche von der im §. 11. zugestandenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, wird vom 1. März 1835. an, die Ergänzung der Normalsätze des neuen Eintrittsgeldes, jedoch ohne Rücksicht auf das Alter, sowie der höhere jährliche Beitrag, von ihrer Besoldung in Quartalraten einbehalten, spätere Reklamationen dagegen bleiben unberücksichtigt.

§. 13.

Die Beitragspflicht der Mitglieder erlischt mit dem Ende des Quartals, worin der Todestag des Mannes fällt; die letzte Quartalrate der jährlichen Beiträge wird von der ersten fälligen Pension einbehalten.

Sollte der Mann früher mit Tode abgehen, als das Eintrittsgeld vollständig abgetragen ist; so werden die rückständigen Quartalraten desselben, von den zunächst auf einander folgenden Pensions-Quartalen so lange abgezogen, bis die ganze Schuld getilgt ist.

§. 14.

Die in Ruhestand versetzten Staatsdiener haben keine Ansprüche auf die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Erhöhung der Wittwengehalte derjenigen Klasse, worin sie sich befinden, und bleiben daher auch von der Nachzahlung des erhöhten Eintrittsgeldes und der Entrichtung der erhöheten jährlichen Beiträge, befreit.

Bei dem Wiedereintritt in den aktiven Staatsdienst steht es ihnen jedoch frei, die im §. 11. den gegenwärtig aktiven Staatsdienern zugestandene Erklärung abzugeben.

§. 15.

Alle noch bestehenden, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffenden Verordnungen und Verfügungen, welche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, bleiben fortwährend in Kraft.

§. 16.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hieraufgedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 9. Dezember 1834.

(L.S.) Ludwig.

du Thil.

3.

Kurfürstl. Hessische Verordnung, die anderweite Organisation der Land-Gendarmerie betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben es für angemessen erachtet, daß bei der kurfürstlichen Land-Gendarmerie die durch die Verordnung vom 13. November 1820. vorgeschriebene dienstliche Stellung und innere Einrichtung anderweit geordnet werde, und daher, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Land-Gendarmerie wird dem Ministerium des Innern untergeordnet, und es geht auf dasselbe diejenige Aufsicht über die Handhabung der Disziplin über, welche bisher nach Maßgabe des §. 5. Satz 2. der Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829. dem Kriegsministerium zuständig war.

§. 2.

Die Organisation und innere Dienstordnung der Land-Gendarmerie bleiben jedoch ferner militairisch, so daß in dieser Beziehung dieselben Verhältnisse, wie bei dem Armee-Korps, fortbestehen. Sie bleibt in Allem, was Disziplin und Strafrecht betrifft, den Kriegsgesetzen unterworfen, hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres, und wird auf die Kriegs-Artikel beeidigt.

Würden besondere, die Disziplin betreffende Fälle Unsere Höchste Entscheidung erfordern, so hat zum Zweck der Auswirkung derselben das Ministerium des Innern die Sache an das Kriegsministerium, als nach §. 1. der Verordnung vom 10. Februar 1831. mit diesen Vorträgen beauftragt, abzugeben.

§. 3.

Die Verwaltung und Verrechnung der Ausgaben für die Land-Gendarmerie findet bei dem Ministerium des Innern Statt. Die Angelegenheiten wegen der Bekleidung, Reit-Equipage, Armirung und Remontirung werden jedoch wegen der hier nothwendigen technischen Beurtheilung von dem Kriegsministerium besorgt, und diesem die dazu erforderlichen Fonds von dem Ministerium des Innern überwiesen.

§. 4.

Die Vertheilung der Land-Gendarmerie im Lande wird durch Unser Ministerium des Innern, nachdem darüber zuvor Unsere Genehmigung eingeholt ist, bewirkt.

§. 5.

Für die Fälle, in welchen eine Verwendung von Gendarmerie-Abtheilungen im militairischen Sinne bei Durchmärschen fremder Truppen oder bei sonstigen besonderen Umständen nöthig ist, soll die erforderliche Instruktion ertheilt werden.

Eine solche Verwendung kann jedoch erst stattfinden, wenn sich das Kriegsministerium mit dem Ministerium des Innern benommen hat, und Unsere Genehmigung eingeholt ist.

§. 6.

Die Sektionen der Land-Gendarmerie sind derjenigen Behörde, an welche sie durch Unser Ministerium des Innern gewiesen werden,

untergeordnet, und deren Verfügungen Folge zu leisten verpflichtet. Diese Behörde hat den Gendarmen unmittelbar die nöthigen dienstlichen Anweisungen zu ertheilen, und überhaupt die obere Leitung der Dienstführung derselben. Dieselbe ist auch befugt, die Gendarmen, wo sie gefehlt, zurechtzuweisen, und auf diese Art kleine Dienstfehler zu rügen.

Von der Wiederholung kleiner Dienstfehler oder von größeren Vergehen ist sofort dem Offizier, zu dessen Abtheilung das Individuum gehört, Nachricht zu geben, welcher verpflichtet ist, entweder eine Disziplinarbestrafung oder ein strafrechtliches Verfahren eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Anstellung und Beförderung der Offiziere geschieht durch Uns und zwar auf den, gemeinschaftlich von den Ministerien des Krieges und des Innern zu erstattenden Vorschlag.

§. 8.

Zu Oberwachtmeistern sollen mit Unserer, durch das Kriegs- und das Ministerium des Innern einzuholenden Genehmigung in der Regel die tüchtigsten Wachtmeister des Korps befördert werden.

§. 9.

Die Wachtmeister-Stellen werden mit den brauchbarsten Ober-Gendarmen, und die Ober-Gendarmenstellen mit den tüchtigsten Gendarmen durch den Chef besetzt.

§. 10.

Die Anstellung der Gendarmen erfolgt nur auf nachgewiesene Tüchtigkeit und auch alsdann in der Regel zuerst auf Probe. Es sollen dabei zunächst die Unteroffiziere und Gendarmen der Armee-Gendarmerie berücksichtigt und dieselben, als bereits tüchtig zum Gendarmeriedienst befunden, in gleichem Grade zur Land-Gendarmerie versetzt werden.

Die weitere Ergänzung geschieht durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten des Armee-Korps, welche ihrer Militairpflicht genügt haben und die Anstellung als Gendarmen wünschen.

Ueber diese Leute wird das Kriegsministerium nach Unsern Befehlen eine Liste führen, und diese jährlich dem Chef der Gendarmerie mittheilen. Der Anzustellende muß

a. den unverletzten Ruf eines untadelhaften Lebens und wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten haben;
b. fertig lesen, schreiben und in den vier Spezies rechnen können;
c. von gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen sein.

Das Erforderniß unter b. muß durch eine deshalbige Prüfung, welche der Chef zu veranlassen hat, nachgewiesen werden.

Diese Anstellung ist während der ersten sechs Monate provisorisch, und es wird das Individuum wieder vom Korps entlassen, wenn dasselbe in dieser Zeit nicht seine völlige Brauchbarkeit zum Gendarmeriedienst bewährt hat.

Ausnahmsweise können Unteroffiziere höheren Grades, die mit besonderer Auszeichnung im Armee-Korps dienen, und die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, auch zu Ober-Gendarmen bestellt werden, aber ebenwohl mit der vorbemerkten Probezeit.

§. 11.

Die Offiziere der Gendarmerie sind zunächst mit Handhabung

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1834.

Berlin, 1834.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
1810. 25. Januar.	Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht.	Verbot der Ankündigung rc. obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel. I. 143. 144.
1811. 16. Oktober.	Ministerium des Innern.	Ankündigung ungeprüfter Heilmittel. I. 144.
1812. 30. April.	Dasselbe.	Debit arsenikalischer Gifte. I. 249.
1813. 2. Novbr.	Dasselbe.	Befreiung der Referendarien von Kommunal- und andern öffentlichen Lasten. II. 440.
1819. 6. Oktober.	Minist. der Geistl. u. Unterrichts-Angel.	Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten Schulen. IV. 1010.
30. —	Dasselbe.	Beaufsichtigung der höhern Schulanstalten und deren Lehrer. IV. 1011.
1820. 6. Mai.	Ober-Censur-Kollegium.	Verbot der Ankündigung rc. obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel. I. 143.
1822. 5. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Bauanlagen in der Umgebung von Pulvermagazinen. IV. 1109.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
1823. 5. Mai.	Ministerien.	Lithographirte Verlags-Artikel für öffentliche Bibliotheken. I. 145.
7. Septbr.	Finanzministerium.	Kommunal-Zuschläge nach der Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer. I. 120.
20. Oktober.	Kriegsministerium.	Militair-Ersatz-Transporte an kirchlichen Festtagen. IV. 1132.
1824. 24. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denunzianten-Prämien der Gendarmen an den für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafgeldern. IV. 1068.
1828. 10. Februar.	Ober-Präsidium zu Münster.	Gebühren für die Kataster-Auszüge. II. 447.
6. Septbr.	Ministerium des Innern.	Landräthliche Ausfertigungen und Verhältnisse der Kreisdeputirten. II. 416.
1829. 4. Septbr.	General-Direktor der Steuern.	Berechnung der Mühlen-Gewerbesteuer. II. 335.
6. Oktober.	Ministerium des Innern.	Ausübung der Thierheilkunde. II. 572.
5. Novbr.	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung des Weinhandels. III. 680.
1831. 29. April.	Justizministerium.	Bestrafung der Ginster-Entwendungen. III. 662.
18. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Dorfschulzen. II. 451.
1832. 30. Juni.	Reg. zu Breslau.	Errichtung von Dorfarmen-Anstalten. II. 613. u. 619.
2. Septbr.	Ministerien des Innern.	Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen. III. 825.
22. Oktober.	General-Prokurator in Cöln.	Entlassung der Festungsbaugefangenen und Polizeiaufsicht über dieselben. II. 492.
29. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung der Wohlverbände zur Armenpflege. II. 565.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
1833. 14. Februar.	Ministerium der Geistl., Unterrichts= rc. Angel.	Trennung der Kantor= und Organisten=Funktionen von den Rektoraten. III. 710.
26. März.	Reg. zu Magdeburg.	Aufnahme bestrafter Verbrecher. I. 199.
23. April.	Finanzministerium.	Daß Forstbeamte an der Holzanfuhre aus Königl. Forsten nicht Theil nehmen dürfen. IV. 952.
19. Mai.	Minist. der Geistl. u. Unterrichts=Angel.	Schriftliche Prüfungs=Aufgaben der Kandidaten des höhern Schulamts. IV. 1005.
31. —	Ministerien.	Beschränkung der Sekte der Quäker. III. 754.
24. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Freies Bürgerrecht für ehemalige Soldaten aus den Kriegen von 18$\frac{13}{15}$. II. 436.
29. —	General=Direktor der Steuern.	Berechnung der Mühlen=Gewerbesteuer. II. 336.
2. Juli.	Minist. der Geistl. u. Unterrichts=Angel.	Verhältnisse der Religionslehrer an den katholischen Gymnasien. IV. 1004.
9. —	Reg. zu Frankfurt a. d. O.	Untersuchung und Feststellung der Wildschäden. IV. 963.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Kommunal=Unterbeamten auf Kündigung. II. 423.
30. —	Kabinets=Ordre.	Gebühren für die Prüfungs=Zeugnisse der Schulamts=Kandidaten. IV. 1007.
2. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung und Ausscheiden unbesoldeter Magistrats=Mitglieder. IV. 1037.
16. —	Minist. der Geistl. u. Unterrichts=Angel.	Prüfung und Beaufsichtigung der Schulamts=Kandidaten. IV. 1007.
12. Septbr.	Ministerien.	Aufnahme von Postnachrichten in Kalender und Taschenbücher. I. 141.
28. —	Reg. zu Marienwerder.	Ausführung von Neubauten und Haupt=Reparaturen. III. 862.
4. Oktober.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Betriebe gewisser Gewerbe. II. 428.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
1833. 8. Oktober.	Minist. der Geistl. und Unterrichts- rc. Angel.	Gnadenquartal für die Hinterbliebenen und Erben katholischer Gymnasiallehrer. IV. 1004.
14. —	Kabinets-Ordre.	Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker. II. 523.
22. —	Ministerium der Geistl., Unterrichts- rc. Angel.	Ausfertigung der Bestallungen. III. 708.
1. Novbr.	Justizministerium.	Daß Friedensrichter und sonstige richterliche Beamte nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein können. II. 413.
2. —	Reg. zu Königsberg.	Armenpflege in Beziehung auf Ortsangehörigkeit und deren Aufhören. II. 556.
3. —	Reg. zu Magdeburg.	Besetzung der Stadtsekretair-Stellen mit Anstellungsberechtigten. II. 419.
3. —	Ministerien.	Akten-Aussonderung und Anlegung reponirter Registraturen. III. 633.
8. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Freischule für die Söhne der Lehrer und Prediger. IV. 1019.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Theilnahme an Gemeinde-Aemtern Seitens standesherrlicher Beamten und Diener. II. 445.
11. —	Reg. zu Gumbinnen.	Subsidiarische Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Ortsgerichtsbarkeiten. I. 242.
15. —	Ministerien.	Nichtankauf kurkölnisch-landständischer Obligationen für öffentliche Anstalten. IV. 938.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Friedensrichter und sonstige richterliche Beamte nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein können. II. 413.
16. —	Dasselbe.	Besetzung der Schulzenämter. II. 449.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfungen zum Staatsdienste in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an geheimen Verbindungen. IV. 927.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
1833. 3. Dezbr.	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer der Tabacksspinner. I. 54.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 245.
3. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Scheunen-Bauten für Küster und Schullehrer. III. 720.
4. —	Dasselbe.	Bestallungen für niedere Kirchen-Offizianten. III. 710.
7. —	General-Postamt.	Insertions- und Stempel-Gebühren für Intelligenz-Artikel. I. 23.
9. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Kleine Reparaturen in Pfarr- und Schulgebäuden. III. 702.
12. —	Dasselbe.	Diensteid der katholischen Schullehrer. III. 723.
12. —	Reg. zu Frankfurt a. d. O.	Dienst-Uebergaben an die Forst-Verwaltungs- und Forstschutzbeamten. IV. 942.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abstimmungen bei den Kreis-Versammlungen. III. 727.
16. —	Dasselbe.	Armenpflege für uneheliche Kinder. II. 563.
16. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Trennung der Filialküsterstellen von den Küstereien an den Mutterkirchen. III. 712.
23. —	Kriegsministerium.	Verfahren bei Schießpulver-Transporten für das Militair. I. 201.
26. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote. III. 714.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Kommunal-Einkommensteuer. II. 443.
28. —	Dasselbe.	Befahrung der Kommunikationswege mit schwerem Frachtfuhrwerke. II. 540.
1834. 3. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisen und Pässe der Studierenden. I. 158.
4. —	Ministerien.	Interims-Uniform von der vierten Uniform-Klasse abwärts. I. 5.
4. —	Ministerien.	Uniform der Oberforstmeister und Ober-Regierungsräthe. I. 6.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
4. Januar.	Ober-Präsidium zu Münster.	Erhaltung alter Kunstgegenstände und Denkmäler. I. 24.
4. —	Ministerien.	Stempelfreiheit der Quittungen über Zahlungen für Vorspann und Fourage. I. 57.
4. —	Ministerien.	Verkauf arsenikalischer Mittel. I. 247.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Ausgewiesene aus Rußland. I. 28.
6. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Gewerbebetrieb der Kommissionaire. I. 230.
7. —	Konsistorium in Coblenz.	Dispensation von allem kirchlichen Aufgebote. I. 79.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vergütung für die der Gendarmerie gelieferten Fourage. I. 131.
8. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbeschein-Lösung zum Sammeln von Subskribenten auf Druckschriften im Umherziehen. I. 231.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung der Stadtsekretair-Stellen mit Anstellungsberechtigten. II. 418.
8. —	Gebührentaxe	für die Mäkler in Stettin. II. 509.
9. —	Finanzministerium.	Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds, auf die laufende Verwaltung. I. 30.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit dem Königreiche Polen. II. 483. und 484.
10. —	Reg. zu Breslau.	Erhöhung der Feuer-Versicherungs-Summen. II. 504.
11. —	General-Postamt.	Geschäftsausbildung der Postschreiber. I. 62.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reinigungs-Herde für Polizei-Gefängnisse und Versorgung der letztern mit Stroh-Matratzen und Kopfkissen. I. 191.
11. —	Oberbergamt zu Bonn.	Sicherung der Fahrungen in Schächten und Gesenken. II. 341.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remunerirung der Dorfschulzen. II. 453.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
13. Januar.	Ministerien.	Diäten-Satz für Regierungs-Subalternen zweiter Klasse bei kommissarischen Aufträgen. I. 10 und 11.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Magistratswahlen rc. und Auflösung von Stadtverordneten-Versammlungen. I. 110.
14. —	Dasselbe.	Nichtanwendung der wegen des Gesindewesens in Berlin ergangenen Bestimmungen auf andere Städte. I. 150.
14. —	Ober-Präsidium in Posen.	Benutzung der Landbeschäler. II. 353.
15. —	Justizministerium.	Trauungen minderjähriger Personen aus andern Provinzen der Monarchie, in der Rheinprovinz. I. 79.
15. —	Kabinets-Ordre.	Urlaubspässe für die von der Garde entlassenen Leute und Bezeichnung der Reserve-Mannschaften und Reserve-Rekruten. I. 257.
16. —	Kabinets-Ordre.	Proklamationen und Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinen Arbeiter. I. 80.
17. —	General-Kommission in Münster.	Stempelfreiheit in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen. II. 340.
17. —	Kabinets-Ordre.	Garn-Verweben und Verkauf im Erfurter Regierungsbezirke. III. 843.
18. —	Ministerien.	Anordnungen für die Registratur-Arbeiten bei Licht. I. 3.
18. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Veräußerung alter Schulhäuser. III. 720.
20. —	Finanzministerium.	Ausführung der Zoll-Vereins-Verträge. I. 44
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilungen über Neubauten rc. an die Feuer-Sozietäts-Direktoren. I. 240.
20. —	Reg. zu Coblenz.	Ankauf und Unterhaltung der Gemeinde-Zuchtstiere. II. 360.
20. —	Reg. zu Magdeburg.	Lagerung der Schiffmühlen. II. 545.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
21. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausgabe- und Besoldungs-Ersparnisse bei den Final-Kassen-Abschlüssen. I. 32.
21. —	Kriegsministerium.	Einstellung brotloser Rekruten bei andern Truppen. I. 255.
21. —	Reg. zu Potsdam.	Steuerfreie Gewerbescheine für Gehülfen inländischer Kaufleute und Fabrikanten 2c. III. 684.
21. —	General-Direktor der Steuern.	Erhebung der Grundsteuern in monatlichen Raten. IV. 964.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Justifikation der Zahlungen des zweiten und dritten Termins bei Brandentschädigungsgeldern. I. 226.
23. —	Ministerien des Innern.	Beschränkung der Krug- und Schankwirthschaften. I. 229.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zahlung der Marschbeköstigungs-Gelder an die Quartiergeber. I. 269.
24. —	Dasselbe.	Armenpflege in Beziehung auf Ortsangehörigkeit und deren Aufhören. II. 555.
25. —	Dasselbe.	Vertretung abwesender Rittergutsbesitzer auf Kreistagen. I. 107.
25. —	Dasselbe.	Aufführung neuer Häuser mit Brandgiebeln. I. 241.
25. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Verbesserung des Feuerversicherungswesens. II. 502.
26. —	Kabinets-Ordre.	Besetzung der Beamten-Stellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten. I. 167.
26. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Wegschaffung der großen Sperrsteine auf den Chausseen zur Nachtzeit. I. 235.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbreitung öffentlicher Kommunikationswege. I. 236.
27. —	Dasselbe.	Einstellung brotloser Rekruten bei andern Truppen. I. 254.
28. —	General-Postamt.	Portofreie Dienst-Korrespondenz mit den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. I. 67.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
28. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze 2c. I. 228.
28. —	Reg. zu Arnsberg.	Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur Allgemeinen Wittwenkasse. II. 369.
29. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Reisen und Pässe der Studirenden. I. 161.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Urlaubspässe für die von der Garde entlassenen Leute, und Bezeichnung der Reserve-Mannschaften und Reserve-Rekruten. I. 257.
30. —	Kabinets-Ordre.	Dauer der Landwehrpflichtigkeit in Westphalen. II. 579.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe nach den deutschen Bundesstaaten. I. 152.
31. —	Dasselbe.	Anordnungen für die Bekleidung, Lagerung, den Arbeits- und Ueber-Verdienst, die Behandlung der Rückfälligen 2c. in den Straf- 2c. Anstalten. I. 172.
31. —	Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.	Lehrbuch für den Unterricht in der Mathematik. II. 403.
2. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfung der physischen Tüchtigkeit ausscheidender Gendarmen zu Anstellungen im Civil. I. 127.
3. —	Dasselbe.	Prüfung und Bestätigung der zu erlassenden Lokal-Verordnungen. I. 133.
4. —	Dasselbe.	Militairwachen für die Sitzungssäle der Assisen. I. 148.
4. —	Dasselbe.	Neue Etats für die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten. I. 171.
4. —	Reg. zu Trier.	Ortsatteste der Ausländer zum Hausirhandel. II. 527.
4. —	Reg. zu Magdeburg.	Besteuerung des Lohnfuhrgewerbes. III. 677.
5. —	Minist. des Innern für Handel und Gewerbe.	Anstellung der Feldmesser als Revisoren. I. 14.
6. —	Ministerien des Innern.	Portofreie Dienst-Korrespondenz mit den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. I. 67.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
6. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Formulare zu den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen. II 482.
6. —	Justizministerium.	Urlaubs-Ertheilung an Festungs-Arrestaten. III. 799.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befahrung von Kommunikationswegen mit schwerem Fuhrwerke. II. 540.
7. —	Reg. zu Bromberg.	Größe der Schiffsgefäße auf der Netze, der Brahe und dem Bromberger Kanal. II. 546.
7. —	Kabinets-Ordre.	Urlaubs-Ertheilung an Festungs-Arrestaten. III. 800.
8. —	Finanzministerium.	Kommunal-Verhältnisse veräußerter Domainen- und Forstgrundstücke. I. 35.
8. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Ausübung der Jagd ꝛc. II. 455.
9. —	Finanzministerium.	Berichtigung und Erhaltung der Forstgrenzen durch periodische Revisionen. IV. 941.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ableistung des Homagial-Eides. I. 14.
10. —	Dasselbe.	Pässe und Gewerbescheine für polnische Juden. I. 156.
10. —	Kriegsministerium.	Kontrolle der Einstellungsfähigkeit der in der Landwehr sich befindenden Individuen. I. 260.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Umzugs- und Reise-Entschädigung für Kreisboten bei Versetzungen. I. 10.
11. —	Dasselbe.	Belohnungen für die Entdeckung von Brandstiftern. I. 226.
11. —	Reg. zu Posen.	Verfahren gegen inländische Gewerbetreibende bei dem unbefugten Besuche auswärtiger Märkte. III. 683.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erledigungs-Anzeigen verliehener Verdienst-Denkmünzen für Rettung aus Gefahr und der Erinnerungs-Medaillen. I. 200.
13. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angel.	Verkauf des Branntweins in kleinen Quantitäten Seitens der Brenner. II. 515.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
14. Februar.	Ministerien.	Anstellung von Ausländern nur mit Ministerial-Genehmigung. I. 1.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner. I. 20.
14. —	Dasselbe.	Verpflichtung der Kreisdeputirten. I. 107.
14. —	Dasselbe.	Aufnahme auswärtigen Gesindes in Berlin. I. 149.
15. —	Kabinets-Ordre.	Anstellung von Schiedsmännern in der Provinz Sachsen. I. 21.
15. —	Justizministerium.	Kassenverkehr zwischen den gerichtlichen Depositorien und den Regierungs-Hauptkassen. I. 33.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reinigung der engen (russischen) Schornsteinröhren. I. 225.
16. —	Dasselbe.	Vereidigung der Rekruten. I. 253.
17. —	Dasselbe.	Bepflanzung der Kommunikationswege mit Bäumen. I. 237.
18. —	Ministerien.	Ein- und Auswanderungs-Verhältnisse mit Mecklenburg-Schwerin. I. 27.
18. —	Ministerien.	Instruktion wegen Anordnung von Gemeine-Auflagen. I. 116. 117. 121. u. 122.
18. —	Reg. zu Achen.	Feuerversicherung der Kirchen-Utensilien und Kostbarkeiten. II. 365.
19. —	Ministerien.	Daß Superintendenten die Amtsblätter gegen Bezahlung nicht zu halten brauchen. I. 77.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kontrolle der Einstellungsfähigkeit der in der Landwehr sich befindenden Individuen. I. 259.
19. —	Reg. zu Posen.	Beaufsichtigung kleiner Kinder. II. 498.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Armenpflege in Beziehung auf Domizil und Verfahren gegen arbeitsscheue Arme. II. 560.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
19. Februar.	Reg. zu Achen.	Vertretung der Bürgermeister. III. 734.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme bestrafter Verbrecher und Zurückweisung verdächtiger Ausländer. I. 198.
21. —	Justizministerium.	Instruktion für die Schiedsmänner der Provinz Brandenburg. I. 15.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestätigung und Gültigkeit ortspolizeilicher Gebote und Verbote mit Strafandrohung. I. 134.
22. —	Staatsministerium.	Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten. I. 166.
22. —	Kriegsministerium.	Abtheilung für das Invalidenwesen. I. 251.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme neuer Schutzverwandten. II. 427.
23. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Mittheilungen Seitens der General-Kommissionen an die Regierungen über Gemeinheits-Theilungen rc. I. 69.
24. —	Reg. zu Trier.	Erhaltung alter Kunstgegenstände und Denkmäler. I. 26.
24. —	Ministerien des Innern.	Ansprüche der Land- und Stadtgemeinden auf Bürger- rc. Antheile an dem Gemeinde-Vermögen. I. 71.
24. —	Minist. der Geistl. rc. u. Medizinal-Angel.	Zurückgabe der Schutzblattern-Impfungs-Atteste. I. 246.
25. —	General-Postamt.	Portofreiheit der Geldsendungen in Kommunal-Angelegenheiten. I. 64.
25. —	Reg. zu Potsdam.	Schulbesuch in den kleinen Städten. I. 93.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Freiwilliger einjähriger Militairdienst nach dem 23sten Lebensjahre. I 252.
25. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Heimathlose oder Vagabunden. II. 559.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
26. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Beamten bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten, und Konduiten-Listen von denselben. I. 168.
26. —	Reg. zu Potsdam.	Bestimmung der Ferien für die Landschulen. III. 725.
26. —	Reg. zu Breslau.	Ausübung des Geschäfts des Ofensetzens. III. 865.
27. —	Ober-Präsidium in Münster.	Auflösung der Kataster-Kommission und Einrichtung der Kataster-Inspektionen. I. 41.
27. —	Reg. zu Münster.	Stolgebühren für pfarramtliche Handlungen etc. I. 78.
27. —	Reg. zu Königsberg.	Leseverein für Volksschullehrer auf dem Lande. I. 103.
28. —	Kabinets-Ordre.	Wesen und Zweck der Union und Agende. I. 74.
28. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- etc. Angel.	Verfahren gegen die aus den Schullehrer-Seminarien entfernten Zöglinge. I. 102.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ressort in Polizei-Kontraventions-Sachen auf dem platten Lande. I. 136.
28. —	Ministerien.	Kauf und Verkauf der Schafwolle. I. 234.
28. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Anfertigung der Konduiten-Listen über die Bau-Kondukteure. I. 239.
1. März.	Reg. zu Potsdam.	Leitung und Beaufsichtigung der Industrie-Schulen. I. 98.
1. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Militair-Zurückstellung gelernter Schäfer. I. 259.
2. —	Dasselbe.	Auslieferungen nach Polen. I. 29.
2. —	Justizministerium.	Warnung vor der Theilnahme an burschenschaftlichen und strafbaren Verbindungen und Umtrieben. I. 81.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden I. 240.
3. —	Kriegsministerium.	Ungesetzliche Leistungen an die Landwehr-Feldwebel. etc. I. 266.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
4. März.	Justizministerium.	Verhältnisse der Schullehrer als öffentliche Beamte und Rüge der von denselben begangenen Züchtigungs-Exzesse. I. 100.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß den einzelnen Gemeinden kein Siegel mit dem Preuß. Adler zukomme. I. 123.
5. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Behandlung der Dorfgemeinde-Hirten-Angelegenheiten. I. 124.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Interims-Uniform der Polizeibeamten. I. 125.
5. —	Ministerien.	Zeitbestimmung für die Naumburger Messe. I. 227.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die bei den Uebungen ausbleibenden Landwehrmänner. I. 265.
5. —	Dasselbe.	Heranziehung der Besitzer ländlicher Grundstücke auf städtischen Feldmarken zur Servissteuer und zu den städtischen Kommunallasten. II. 441.
5. —	Dasselbe.	Bestellung der Dorfgerichtspersonen. II. 451.
6. —	Reg. zu Potsdam.	Legitimations-Atteste für die im Umkreise ihres Wohnorts umherziehenden Musiker. II. 524.
7. —	Reg. zu Münster.	Stempelpflichtigkeit der Protestationen gegen Mühlen-Anlagen. I. 58.
7. —	Reg. zu Minden.	Prämien für die Auffindung ursprünglicher Kuhpocken. III. 877.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß auch die nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften der Censur unterworfen seien. I. 139.
8. —	Dasselbe.	Reisegelder für die entlassenen Sträflinge und Korrigenden. I. 193.
8. —	Dasselbe.	Bereithaltung der Rettungsmaschinen bei Feuersgefahr. I. 224.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
8. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ungesetzliche Leistungen an die Landwehr-Feldwebel ꝛc. I. 266.
8. —	Dasselbe.	Anlegung von Etablissements auf Privat-Ländereien. II. 455.
9. —	Kabinets-Ordre.	Verbot von Zusammenkünften zu außerkirchlichen Religions-Uebungen. I. 76.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benennung der zeitherigen Gefangenwärter als: „Gefangen-Aufseher." I. 194.
10. —	Dasselbe.	Verpflichtung der Woytverbände zur Armenpflege. II. 564.
11. —	Ministerien.	Kreisständische Bewilligungen zur Verschönerung der Landwehr. I. 109.
11. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Daß die Wahlen der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen seien. IV. 997.
12. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds, auf die laufende Verwaltung. I. 31.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Militair Dienstzeit der für Entwichene oder Ausgeblieben eingestellten Individuen. I. 258.
13. —	Reg. zu Magdeburg.	Gewerbesteuer vom Vermiethen möblirter Zimmer. I. 54.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung des Werkes: „Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa ꝛc." I. 197.
14. —	Finanzministerium.	Erstattung von Kartel- und Verpflegungskosten. I. 268.
15. —	General-Direktor der Steuern.	Befreiung des Hüttenbetriebs von der Gewerbesteuer und die Entrichtung der letztern von dem Betriebe der Hammerwerke. I. 50.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung von Gendarmen im Civildienste. I. 128.
16. —	Dasselbe.	Behandlung der Dorfgemeinde-Hirten-Angelegenheiten. I. 123.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
16. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Vorschriften wegen der Schiffer. I. 165.
18. —	Finanzministerium.	Dienst-Uniform der Königl. Forstbeamten. I. 36.
18. —	Ministerien.	Repartition und Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren, Küster- und Schulstellen in Separations-Angelegenheiten. I. 72.
18. —	Kabinets-Ordre.	Insertionszwang rücksichtlich der bestehenden Intelligenzblätter. II. 477.
18. —	Reg. zu Potsdam.	Prüfung der Gesuche um Gewerbescheine zur ermäßigten Steuer. III. 671.
19. —	Ministerien.	Anwendung der für die Diensteide vorgeschriebenen Formel. I. 8.
19. —	Ministerien.	Reise- und Umzugskosten bei Versetzungen der Beamten. I. 8.
19. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster.	Stempel-Revisionen durch die Stempel-Fiskäle. I. 55.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Bestrafung von Volksaufläufen und Straßenexzessen. I. 147.
20. —	Reg. zu Breslau.	Portopflichtigkeit der Gewerbescheine. I. 65.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß den Gutsherrschaften keine Befugniß zustehe, Strafgesetze zu erlassen. I. 135.
22. —	Dasselbe.	Vereidigung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Individuen. I. 7.
22. —	General-Postamt.	Abgabe der Miethskutscher und Lohnfuhrleute an die Postkasse. I. 66.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stadtverordneten- und Stellvertreter-Wahlen. I. 112.
22. —	Reg. zu Achen.	Verhältnisse der Justizbeamten als Mitglieder des Gemeinderaths. I. 115.
23. —	General-Postamt.	Daß Post-Expediteure keine städtischen Aemter übernehmen können. II. 421.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
23. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderung der noch der Kriegs-Reserve angehörenden Individuen. II. 585.
23. —	Reg. zu Danzig.	Heilung der Lämmerlähme. III. 893.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellvertretungskosten für die zum Arreste verurtheilten Gendarmen während der Strafzeit. I. 129.
24. —	Dasselbe.	Befahrung der Kommunikationswege mit schwerem Fuhrwerke. I. 238.
24. —	Dasselbe.	Anstellung der Kommunal-, Unter- und Forst-Offizianten. II. 423.
25. —	Dasselbe.	Besetzung der untern Stellen der exekutiven Polizei mit Militair-Invaliden und neun Jahr gedienten Unteroffizieren. I. 126.
25. —	Dasselbe.	Verbot der öffentlichen Schaustellung unsittlicher, für den Verkauf bestimmter Bilder 2c. I. 149.
25. —	Finanzministerium.	Erhebung und Verrechnung der Nutzholz-Tantieme bei den Königl. Forst-Revenüen. IV. 950.
26. —	Dasselbe.	Geschäftskreis der Forst-Inspektoren. I. 38.
27. —	Ministerien.	Stempelfreiheit der Quittungen über geleistete Zahlungen für Natural-Lieferungen an das Militair. I. 56.
27. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. I. 58.
27. —	Ministerien.	Gewerbescheine zum Getreidehandel, und Bestrafung der Mitnahme nicht signalisirter Gehülfen. I. 232.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reklamation des ältern, als Kapitulanten fortdienenden Sohnes zur Unterstützung nicht arbeitsfähiger Eltern. I. 256.
28. —	Kriegsministerium.	Vereidigung der Rekruten. II. 575.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
29. März.	Reg. zu Magdeburg.	Berechnung und Anweisung der Grundsteuer-Remissionen. I. 41.
29. —	Reg. zu Potsdam.	Oeffentliche Schulen zugleich als Erziehungs-Anstalten. I. 90.
29. —	Dieselbe.	Justifikation der am Schlusse jeden Jahres verbleibenden Amtsabgaben-Reste. II. 314.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestellung der Dorfgerichtspersonen. II. 452.
30. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Gebühren für gerichtsärztliche Gutachten. II. 569.
31. —	Ministerien.	Aufnahme von Postnachrichten in Kalender und Taschenbücher. I. 139.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinar-Strafverfahren in den Rheinischen Straf-, Arrest- und Korrektions-Anstalten. I. 195.
31. —	Ministerien.	Gewerbescheine für die sogenannten Hengstreiter. I. 233.
31. —	Kriegsministerium.	Militairdienstzeit der nach außereuropäischen Häfen fahrenden Seeschiffer. II. 582.
1. April.	Ober-Präsidium zu Königsberg.	Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1833. I. 22.
1. —	Reg. zu Bromberg.	Verfahren bei Vollziehung von Verhandlungen Seitens der des Schreibens oder der, der deutschen Sprache unkundigen Personen. IV. 928.
2. —	Reg. zu Düsseldorf.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Bauunternehmer. II. 337.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Post-Expediteure hinsichtlich der Uebernahme städtischer Aemter. II. 420.
2. —	Dasselbe.	Preis-Nachweisungen für den Brot- und Fleischverkauf. II. 477.
3. —	Finanzministerium.	Zahlungs-Verfahren zwischen den Gerichts-Depositorien und den Regierungs-Hauptkassen. I. 34.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
4. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung von Ausländern. I. 2.
4. —	Kriegsministerium.	Verfahren bei Entlassung von Sträflingen und Festungs-Baugefangenen. II. 491.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung von Justiz-Kommissarien als Bürgermeister. II. 412.
5. —	Dasselbe.	Verfahren in streitigen Pensions-Angelegenheiten städtischer Beamten. II. 424.
5. —	Reg zu Münster.	Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an Kirchen oder dergleichen Institute. IV. 997.
6. —	Reg. zu Potsdam.	Ermittelung der Einkünfte der Pfarrstellen. II. 367.
7. —	Ober-Censur-Kollegium.	Verbot der Ankündigung obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel. I. 142.
7. —	Ober-Präsidium in Königsberg.	Vereidigung der Rekruten. II. 575.
8. —	Ober-Präsidium in Coblenz.	Legitimation der Provinzial-Landtags-Abgeordneten über die von ihnen Namens ihrer Kommittenten angebrachten, aber zurückgewiesenen Anträge. II. 444.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Entlassung von Sträflingen und Festungs-Baugefangenen. II. 490.
10. —	Dasselbe.	Vergütung der von den Kommunen für die Gendarmerie gelieferten Fourage. II. 470.
10. —	Dasselbe.	Ansprüche der Ortsarmenkassen auf Strafgelder. II. 473.
12. —	General-Postamt.	Quittungsverfahren über die von Königl. Behörden, Kassen rc. zur Post gelieferten, portofrei zu befördernden Gelder und geldwerthen Papiere. II. 347.
13. —	Ministerien.	Anstellung von Ausländern. I. 3.
13. —	Justizministerium.	Medizinalkosten für unvermögende kranke Gefangene. II. 570.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
14. April.	Reg. zu Merseburg.	Anweisung und Verwendung der Freihölzer aus Königl. Forsten. III. 318.
14. —	Finanzministerium.	Werth der bei den Zollvereins-Abgaben anzunehmenden Münzen. II. 325.
14. —	Ministerium für Handel und Gewerbe.	Ablösung von Natural-Prästationen an Kirchen. II. 364.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Besitzer ländlicher Grundstücke zur Servissteuer rc. II. 442.
15. —	Justizministerium.	Beschränkung der in die Amtsblätter unentgeldlich aufzunehmenden Bekanntmachungen der Justizbehörden. II. 286.
15. —	Dasselbe.	Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen, und Führung der Untersuchungen bei Steuer-Kontraventionen. II. 327.
15. —	Reg. zu Merseburg.	Gewerbesteuer der Handwerker, welche mit Waaren Handel treiben, die ihrem Handwerke fremd sind. II. 324.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Militair-Dienstzeit der nach außereuropäischen Häfen fahrenden Seeschiffer. II. 581.
15. —	Reg. zu Bromberg.	Betrieb der Apotheker. IV. 1122.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Direktoren und Inspektoren bei den ständischen Straf- und Besserungs-Anstalten. II. 486.
18. —	Dasselbe.	Tragung der Armee-Uniform Seitens der Landräthe als ehemaliger Militairs. II. 298.
18. —	Dasselbe.	Verhältnisse diesseitiger Unterthanen bei Auswanderungen. II. 298.
18. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Ausführung exekutivischer Maßregeln bei Dienstverweigerungen. IV. 993.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Regulirung der Bürgerrechts- und Einzugsgelder in den Städten. II. 434.
20. —	Reg. zu Arnsberg.	Annahme chirurgischer Lehrlinge und Gehülfen. II. 570.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
21. April.	Kriegsministerium.	Einstellungen in die Militair-Arbeiter-Abtheilungen. II. 583.
22. —	Reg. zu Marienwerder.	Tantieme der Oberförster als theilweise Besoldung. III 658.
23. —	Finanzministerium.	Stempelpflichtigkeit der amtlich ausgestellten Rekognitions-Atteste. ꝛc. IV. 1097.
24. —	Reg. zu Marienwerder.	Anfertigung der Prozeßlisten über Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventionen. II. 329.
24. —	Reg. zu Posen.	Gewerbesteuer der Jagdpächter. II. 339.
24. —	Ministerien.	Gewerbesteuer vom Handel mit Fischen im Umherziehen. II. 339.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Regulirung der Bürgerrechts- und Einzugsgelder in den Städten. II. 433.
25. —	Dasselbe.	Lösung Polnischer Päſſe zur Weiterreise von Warschau aus. I. 155.
26. —	Finanzministerium.	Nachweisungen über die Einnahmen an Laudemial-Gefällen in deu Domainen. II. 309.
26. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Vereinbarkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter. II. 414.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimation der Militair-Musiker beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ꝛc. II. 525.
28. —	Dasselbe.	Regulirung der Gehaltsverhältnisse wieder gewählter Magistratspersonen. II. 410.
28. —	Dasselbe.	Einstellung in die Militair-Arbeiter-Abtheilungen. II. 583.
28. —	Landtags-Abschied (vierter.)	für die Sächsischen Provinzial-Stände. II. 595.
28. —	Reg. zu Königsberg.	Verfahren bei Krätzkrankheiten. III. 880.
29. —	General-Postamt.	Portofreiheit für katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sachen und Gelder in der Provinz Schlesien. II. 352.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
29. April.	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Verpachtung der Kommunal-Jagden. II. 457.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen arbeitsfähige Heimathslose. II. 561.
30. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Polnischen und Russischen Juden im Umherziehen. II. 528.
30. —	Ministerien.	Ersatz entwichener und ausgebliebener Militairpflichtigen. II. 586.
1. Mai.	General-Postamt.	Beförderung der Postpäckereien an die Adressaten. II. 348.
2. —	Reg. zu Marienwerder.	Feuerlöschungs-Geräthschaften für die Forst-Etablissements. II. 323.
2. —	Justizministerium.	Verheirathung minorenner Personen in der Rheinprovinz. II. 373.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gratifikationen für Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen. II. 469.
2. —	Dasselbe.	Daß Frauenzimmer gewöhnliche Schankwirthschaften nicht übernehmen können. II. 516.
2. —	Dasselbe.	Anwendung des §. 14. des Entwurfs zu einem neuen Armenverpflegungs-Gesetze. II. 552.
2. —	Reg. zu Achen.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen geschlossener Gesellschaften und Logen. III. 681.
2. —	Reg. zu Bromberg.	Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit bei den Amtsverrichtungen der Domainen-Rentämter. IV. 941.
3. —	Ober-Censur-Kollegium.	Ablieferung auch der lithographirten Verlags-Artikel an öffentliche Bibliotheken. I. 145.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempelpflichtigkeit der Rekognitions-Atteste unter Quittungen über Brandentschädigungsgelder. IV. 1096.
4. —	Ministerien.	Beförderungen zu Subalternen-Stellen. II. 295.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
4. Mai.	Kriegsministerium.	Behandlung der dreimal zurückgestellten rc. Militairpflichtigen. II. 577.
5. —	Reg. zu Marienwerder.	Bescheinigung der Domainen-Abgaben-Reste. III. 657.
6. —	Finanzministerium.	Stempel zu Bau-Entreprise-Kontrakten. II. 341.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Raumersparungen bei der Redaktion der Amtsblätter. II. 287.
8. —	Ministerien.	Nichtertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Drucksachen und lithographirten Arbeiten. II. 521.
8. —	General-Direktor der Steuern.	Betrieb des Musikmachens im Umherziehen. II. 522.
8. —	Kriegsministerium.	Uebertritts-Termine für die Kriegsreserve und Landwehr. II. 579.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekursschriften in Polizei-Strafsachen. II. 471.
8. —	Dasselbe.	Behandlung der dreimal zurückgestellten Militairpflichtigen. II. 576.
9. —	Reg. zu Potsdam.	Daß Gewerbescheine durch Abschriften oder Bescheinigungen nicht vertreten werden können. II. 520.
9. —	Reg. zu Liegnitz.	Deckung und Wiederherstellung abgebrochener Oderufer. II. 545.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisen der Studirenden. I. 164.
10. —	Dasselbe.	Pensionirung städtischer Magistratualen rc. II. 426.
11. —	Ministerien.	Gebühren für Kataster-Auszüge. II. 446.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestreitung der Botenlohn-Ausgaben bei den Landraths-Aemtern. III. 640.
12. —	Reg. zu Potsdam.	Interims-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien. II 315.
12. —	Ministerien.	Setzung von Merkpfählen für den Wasserstand bei Mühlen. II. 543.
13. —	Reg. zu Düsseldorf.	Eichung der sogenannten Stürzen oder Teuten. II. 507.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
13. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uebertritts=Termine für die Kriegsreserve und Landwehr. II. 578.
13. —	Ministerien.	Verabreichung der Marschbeköstigung an das Militair. II. 587.
14. —	Justizministerium.	Zwangsmaßregeln bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden. II. 291.
14. —	General=Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer von verbundenen Handwerken. II. 330.
14. —	Ministerien des Innern.	Anschaffung gestempelter Maße und Gewichte. II. 505. 506. und 507.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit dem Königreiche Polen. II. 485.
15. —	Ministerien des Innern.	Gewerbescheine für Handlungsreisende des Auslandes. II. 527.
15. —	Ober=Präsidium zu Coblenz.	Ermittelung von Militair=Exerzierplätzen. II. 593.
17. —	Kabinets=Ordre.	Instruktion zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen. II. 532.
18. —	Ministerial=Kommission	Verfahren gegen relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten. I. 86.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Regierungsmitglieder nicht auch Stadtverordnete sein können. II. 419.
18. —	Ministerien.	Denunzianten=Antheile für Polizeibeamte bei Maß= und Gewichtsvergehen. II. 508.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abschoß= und Abzugs=Freiheit mit dem Freistaate Krakau. II. 301.
19. —	Kabinets=Ordre.	Bewilligungen von Invaliden=Wohlthaten nach Maßgabe des Abganges. II. 591.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisen der Studirenden. I. 162.
20. —	Reg. zu Königsberg in Pr.	Ausübung der Thierheilkunde. II. 572.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung der Auskultatoren und Referendarien von Kommunal= und andern öffentlichen Lasten. II. 439.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
22. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse zu dem Kommunal-Verbande, ohne Gewinnung des Bürgerrechts. II. 428.
22. —	Ministerien des Innern.	Ermittelung der monatlichen Getreide-Durchschnitts-Marktpreise. II. 479.
23. —	Justizministerium.	Vereinbarkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter. II. 416.
24. —	Ministerien.	Verfahren bei Schießpulver-Transporten des Militairs. I. 201.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erfordernisse zur Konstituirung eines Wohnsitzes. II. 558.
25. —	Dasselbe.	Unterhaltung angelegter Begräbnißplätze. III. 718.
26. —	Ministerien.	Erfüllung der in Bezug auf Instituten-Fonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. II. 288.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerpflichtigkeit des Sammelns von Subskribenten auf Kupfer- und Steindruckarbeiten 2c. II. 338.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Bürgermeister und Beigeordnete zur Tragung der Polizei-Uniform nicht berechtigt seien. II. 464.
26. —	Dasselbe.	Zeugen-Vereidigungen in Polizei-Kontraventions-Sachen. II. 471.
26. —	Polizei-Präsidium in Berlin.	Viehtreiben auf den Straßen. II. 500.
26. —	Ministerien des Innern.	Betrieb des Gewerbes als Gesinde-Mäkler. II. 511.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiederaufnahme ausgewanderter Preußischer Unterthanen. II. 299.
27. —	Dasselbe.	Normirung der städtischen Bürgerrechts- und Einkaufsgelder. II. 430.
27. —	Ministerien.	Herausgabe von Zeitschriften. II. 474.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wandern der Gewerbsgehülfen. II. 519.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
28. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Regulirung der Bürgerrechts- und Einzugsgelder in den Städten. II. 432
28. —	Ministerien des Innern.	Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten ꝛc. II. 476.
28. —	Reg. zu Potsdam.	Bestrafung der Ortsarmen für Vergehen gegen die Armen-Deputirte. III. 867.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Eintritt in die Invaliden-Kompagnien und statt dessen erhöhete Gnadengehalts-Sätze. II. 592.
30. —	Reg. zu Düsseldorf.	Bekleidung der Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern IV. 1089.
31. —	Reg. zu Potsdam.	Bauremissionen für lassitische Einsassen. II. 322.
31. —	Justizministerium.	Vollstreckung der gegen Kinder erkannten Gefängnißstrafen. II. 494. und 497.
31. —	Ministerien des Innern.	Daß der Getränke-Verkauf nicht in Getränke-Ausschank ausarten dürfe. II. 514.
31. —	Polizei-Präsidium in Berlin.	Reglement über den Betrieb mit Miethsgondeln. II. 547.
1. Juni.	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei Vergehungen beurlaubter Landwehr-Offiziere in Uniform wider andere Militairpersonen. II. 591.
2. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 343.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisekosten der Gendarmerie-Offiziere und Wachtmeister bei Versetzungen. II. 468.
3. —	Dasselbe.	Aufnahme arbeitsfähiger Frauenspersonen. II. 562. u. 563.
4. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. II. 375.
4. —	Reg. zu Königsberg in Pr.	Numeriren der Strom-Schiffsgefäße. II. 542.
5. —	Reg. zu Achen.	Geschäftskreis der Forst-Inspektoren. I. 37.
5. —	Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.	Hülfsmittel zum Unterrichte in der Geschichte. II. 401.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
6. Juni.	Konsistorium in Königsberg in Pr.	Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeinden Seitens der Militairgemeinden. II. 372.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abwechselnde Besetzung der untern Polizei-Stellen durch Militair-Invaliden und neun Jahr gediente Unteroffiziere. II. 467.
6. —	Dasselbe.	Beschränkung der öffentlichen Tanzgelagen. II. 480.
6. —	Ministerien des Innern.	Gewerbebetrieb abgehender oder entlassener Barbier-Gehülfen. II. 513.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafen in Baupolizei-Kontraventions-Sachen. II. 550.
7. —	Dasselbe.	Umfang des den Magistråten zustehenden Exekutionsrechts. II. 409.
7. —	Ministerien des Innern.	Verpachtungen und Ueberlassungen von Schankstätten an Andere. II. 516.
7. —	Kabinets-Ordre.	Einführung des Instituts der Schiedsmänner in der Provinz Pommern. III. 645.
8. —	Justizministerium.	Erlaß gerichtlich erkannter Gewerbesteuer-Strafen. II. 328.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse und Dienstentlassung der auf Kündigung angestellten Kommunal-Unterbeamten. II. 421.
10. —	Reg. zu Danzig.	Kontrolle über die von den Regierungs-Hauptkassen an die Spezial-Kassen gezahlten Zuschüsse. II 305.
10. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Ablösung von Natural-Prästationen an Kirchen rc. II. 363.
10. —	Ministerien.	Aufführung von Bauanlagen längs der Chaussee. II. 551.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter. II. 285.
12. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Anstellungen im Geistlichen und Lehramte. II. 366.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
12. Juni.	Reg. zu Achen.	Verpflichtung der versuchsweise angestellten Lehrer, sowie der mennonitischen und jüdischen Lehrer. II. 404.
12. —	Ministerien.	Anhaltung früher vernachlässigter Lehrlinge zur Schule und zum Religions-Unterrichte. II. 405.
13. —	Ministerien.	Exekutionsverfahren gegen Beamte wegen beharrlich verweigerter Ableistung des Vermögens-Manifestations-Eides. III. 639.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Errichtung von Kommissions-Büreaus. II. 509.
14. —	Dasselbe.	Fortsetzung des Schornsteinfegergewerbes durch Wittwen. II. 518.
15. —	Dasselbe.	Beweismittel für die Bestrafung der Bettler. II. 487. u. 489.
15. —	Ministerien des Innern.	Ermittelungen über die Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen. III. 825.
16. —	Dasselbe.	Daß Bürgermeister zur Tragung der Polizei-Uniform nicht berechtigt seien. II. 464.
17. —	Kriegsministerium.	Beköstigung für zurückmarschirende Remonte-Kommando's. II. 590.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse mit den Niederlanden bei Auslieferung von Verbrechern. II. 300.
18. —	Dasselbe.	Disposition über die Landwehr-Disziplinar-Strafgelder. II. 580.
19. —	Finanzministerium.	Verpackung der Kassengelder. II. 302.
20. —	General-Direktor der Steuern.	Berechnung der Mühlen-Gewerbesteuer. II. 333.
20. —	Ministerien.	Verpflegung für zurückmarschirende Remonte-Kommando's. II. 589.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung von Schlauchspritzen in den Städten. II. 501.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
21. Juni.	Ministerien.	Stempelfreiheit der Verhandlung über den Eintritt in's Militair, und Stempelpflichtigkeit derjenigen über den Austritt aus demselben. II. 574.
22. —	Kabinets-Ordre.	Uniform für die Bezirks-Voyts. II. 466.
22. —	Landtags-Abschied (vierter.)	für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. II. 610.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vereinbarkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter. II. 415.
23. —	Dasselbe.	Vollstreckung der gegen Kinder erkannten Gefängnißstrafen. II. 493.
23. —	Justizministerium.	Polizeiliche Einschreitung gegen verbotene Konkubinate. III. 785.
24. —	General-Direktor der Steuern.	Prüfung der aufgeführten direkten Steuerreste bei den Kassen-Revisionen. II. 304.
24. —	General-Postamt.	Ueberfracht-Porto für Militair-Bekleidungsgegenstände. II. 351.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Freies Bürgerrecht für ehemalige Soldaten. II. 438.
25. —	Reg. zu Potsdam.	Wahl und Anstellung der Kirchenvorsteher. II. 371.
25. —	Kabinets-Ordre.	Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. II. 375.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Firma der Magisträte als: „Königl. Polizeibehörden" II. 458.
26. —	Finanzministerium.	Exekutivische Einziehung landesherrlicher Abgaben. II. 307.
26. —	Dasselbe.	Daß Forst-Kassen-Verwalter keine Holzanfuhren für Holzkäufer übernehmen dürfen. II. 317.
26. —	General-Postamt.	Portofreiheit für die Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher. II. 352.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
26. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschaffung der den Polizei-Inspektoren und Kommissarien bewilligten Epauletten. II. 463.
27. —	Finanzministerium.	Erlaß gerichtlich erkannter Gewerbesteuer-Strafen. II. 329.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter. II. 458. u. 461.
28. —	General-Direktor der Steuern.	In wiefern Handwerker während ihrer Einberufung zur Landwehr steuerpflichtig bleiben. II. 331.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform für die Bezirks-Vogts. II. 465.
28. —	Reg. zu Münster.	Verhütung von Unglücksfällen beim Wäschemangeln. II. 499.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Fällen streitiger Armenpflege. II. 553. u. 554.
28. —	Justizministerium.	Austritt der Justizbeamten als Gemeinderäthe III. 735.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zuschüsse zu Gehalts-Verbesserungen und Pensions-Beiträge von letztern. III. 650.
30. —	Reg. zu Breslau.	Errichtung von Dorf-Armenanstalten. II. 619.
1. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Formular zu den Pässen der Königl. Gesandtschaften. I. 152.
1. —	Reg. u. das Oberlandesgericht zu Cöslin.	Vereidigung der Dorf-Schulzen und Schöppen. III. 742.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Visirung der Pässe nach Oesterreich und Baiern. I. 154.
3. —	Ministerial-Kommission	Verfahren gegen relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten. I. 88.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschlagnahme gemeindschädlicher Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche rc. II. 474.
3. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Feuerlösch-Ordnung für das platte Land der Neumark. III. 809.
3. —	Rheinisches Medizinal-Kollegium zu Coblenz.	Behandlung des aufgebläheten Rindviehes. III. 888.
4. —	Reg. zu Trier.	Bekanntmachung der Lokal-Polizei-Verordnungen. II. 461.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XVIII. Inhalt. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
4. Juli.	Finanzministerium.	Daß Bau-Inspektoren zur Uniform-Klasse Nr. 6. gehören. III. 640.
4. —	Kabinets-Ordre.	Anzeigen von Sterbefällen in der Rheinprovinz. III. 717.
4. —	Regierung zu Potsdam.	Anhaltung der Kinder zum Schul- und Religions-Unterrichte. III. 723.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekleidung der Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern. IV. 1088.
5. —	Dasselbe.	Verhältnisse der ausgewanderten Unterthanen in Beziehung auf Wiederaufnahme. III. 646.
5. —	Regierung zu Trier.	Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissions-Fonds. III. 665.
5. —	Finanzministerium.	Gewerbesteuer der Bauhandwerker. III. 676.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegungskosten für erkrankte Unterthanen im Auslande. III. 648.
6. —	Ministerien des Innern.	Verhütung der Fisch-Diebstähle III. 801.
6. —	Ministerien.	Verfahren bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe. IV. 989.
10. —	Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei.	Befugniß der Magisträte zur Festsetzung und Einziehung von Stempelstrafen. III. 685.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei Gesuchen um Todes-Erklärung. III. 638.
11. —	Finanzministerium.	Durchmesser der Ein-Viertel-Metzen. III. 828.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung unehelicher Kinder heimathloser Personen. III. 874.
12. —	Minist. der Geistl. 2c. u. Mediz.-Angel.	Vermeidung kostspieliger Brunnen- und Badekuren Seitens unbemittelter Kranken. IV. 1116.
14. —	Ministerial-Kommission	Verfahren gegen exkludirte, konsiliirte und relegirte Studenten. I. 89.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
14. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschließung der Schullehrer von der Wahl zu gewissen Stadtämtern. III. 740.
14. —	Regierung zu Potsdam.	Regulativ über das Geschäfts-Verfahren für den Magistrat in Berlin. III. 756.
14. —	Kabinets-Ordre.	Vollstreckung erkannter Zuchthausstrafen. III. 799.
15. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Abschätzung und Anrechnung der Kirchen-Dotalgüter. III. 702.
15. —	Rheinisches Konsistorium zu Coblenz.	Anordnungen für die theologischen Prüfungen. III. 705.
16. —	Regierung zu Arnsberg.	Brustschilder für Unterbeamte der Steuer-, Domainen- und Forst-Verwaltung. III. 653.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gültigkeit der Pässe nach England auch ohne gesandtschaftliche Visa. I. 158.
17. —	Kabinets-Ordre.	Daß außer dem Diensteide ein besonderer Huldigungseid nicht zu leisten sei. III. 635.
17. —	Kabinets-Ordre.	Anstellung von Steuerempfängern in dem Mindenschen Regierungsbezirke. III. 663.
17. —	Justizministerium.	Verfahren bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe. IV. 991.
17. —	Reg. zu Frankfurt a.d.O.	Kompetenz versorgungsberechtigter Militair-Invaliden nach deren Wiederausscheiden aus Civil-Aemtern. IV. 1136.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Regulativ über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin. III. 756.
18. —	Ministerien des Innern.	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes. III. 826.
18. —	Ministerien.	Kessel-Grundfläche bei Dampfmaschinen. III. 829.
18. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Regulativ wegen Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch Oekonomie-Kommissarien. IV. 984 u. 985.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
18. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekleidung der Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern. IV. 1090.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung des Wein- und sonstigen Getränke-Verkaufs Seitens der Gast- und Speisewirthe über die Straße. III. 679.
20. —	Regierung zu Potsdam.	Verfahren bei exekutivischer Einziehung landesherrlicher Abgaben. II. 307.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen durch die Kreis- und Orts-Polizeibehörden. IV. 1082.
21. —	Dasselbe.	Betrieb bürgerlicher Gewerbe Seitens der Magistratspersonen. III. 736.
21. —	Dasselbe.	Wirkung und Bestätigung der Wahl Königl. Staatsbeamten zu Stadtverordneten. III. 738.
21. —	Ministerien.	Anordnung der Gemeine-Auflagen. III. 749.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform für die Postbeamten. II. 466.
22. —	Dasselbe.	Vereinbarlichkeit gewisser gerichtlicher und administrativer Aemter. III. 735.
23. —	Ministerien.	Betrieb des Kräuterhandels. III. 842.
24. —	Finanzministerium.	Instruktion zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen. II. 539.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung städtischer Aemter durch Militair-Invaliden. III. 739.
25. —	Regierung zu Cöln.	Verbot der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen. III. 806.
28. —	Kabinets-Ordre.	Beschaffung des Bettgeräths für die Unteroffiziere und Soldaten in den Ausmiethungs-Quartieren. III. 910.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
29. Juli.	Regierung zu Trier.	Daß öffentliche Versteigerungen wegen rückständiger Steuern oder Gemeinde-Gefälle an den Sonntagen nicht stattfinden sollen. III. 716.
30. —	Konsistorium zu Magdeburg.	Dispensation vom kanonischen Alter. III. 712.
30. —	Konsistorinm zu Königsberg in Pr.	Einsegnung von Konfirmanden aus fremden Parochien. III. 713.
30. —	Regierung zu Breslau.	Verkauf von Apotheken und Uebertragung von Apotheker-Konzessionen auf Andere. IV. 1121.
31. —	= = = Cöln.	Entschädigung der Beamten, als Zeugen vor Gericht. III. 637.
31. —	= = = Breslau.	Verbotene Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religions-Uebungen. III. 715.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einverleibung von Grundstükken in Stadtgebiete. III. 747.
31. —	Verwaltung der Chausseen.	Anlegung von Chaussee-Geldeinnehmer- und Wärter-Wohnungen. III. 844.
31. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Mit dem Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. IV. 1015.
1. August.	Ministerien.	Anstellungs-Berechtigungen der Freiwilligen aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$. II. 296.
1. —	Finanzministerium.	Eichgebühren für Gewichtstücke von Messing oder Glockengut. III. 828.
2. —	Regierung zu Münster.	Handhabung der öffentlichen Ordnung bei Schützenfesten. IV. 1080.
4. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei Kirchenbauten und Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien in Ostpreußen. III. 699.
4. —	Kabinets-Ordre.	Abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Statute der Westphälischen Hülfskasse vom 26. Novbr. 1831. III. 728.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
5. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß den gutsherrlichen Polizeibeamten keine Uniform zustehe. III. 782.
5. —	Dasselbe.	Verpflichtung zu Fremdenmeldungen. III. 794.
6. —	Finanzministerium.	Nebenzollämter in Kurhessen. III. 682.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung der Anfertigung falscher Münzen und Staatspapiere in Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 798.
8. —	General-Direktor der Steuern.	Berechnung der Mühlen-Gewerbesteuer. II. 332.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestätigung der Bürgermeisterwahlen. III. 733.
8. —	Ministerien.	Verbotwidrige Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel in der noch nicht nachgewiesenen Qualität als Inländer. III. 836.
8. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Genügung der Militairpflicht Seitens der Seminaristen. III. 901.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Annahme von Familien-Namen durch Adoption. III. 641.
9. —	Regierung zu Cöln.	Anwendung des Werthstempels zu den Bau-Entreprise-Verträgen. III. 687.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestellung und Belohnung der Stellvertreter im Schulzenamte. III. 744.
9. —	Dasselbe.	Wiedergewinnung des Bürgerrechts gegen abermalige Entrichtung der Bürgerrechtsgelder. III. 751.
9. —	Ministerien des Innern.	Konzessionen zur Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze rc. für Andere. III. 822.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Frauenzimmer, denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt, in Bordelle nicht aufgenommen werden dürfen. III. 788.
10. —	Reg. zu Marienwerder.	Sicherheitsmaßregeln bei Privat-Schießpulver-Transporten. III. 803.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
11. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verabreichung von Almosen in Beziehung auf Ortsangehörigkeit. III. 871.
12. —	Regierung zu Potsdam.	Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal. III. 847.
13. —	Kriegsministerium.	Verpflichtung beurlaubter Landwehr-Offiziere zur Annahme von Schiedsrichterämtern. III. 642.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Ginster-Entwendung. III. 661.
14. —	Dasselbe.	Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten und besuchten Oertern. III. 802.
14. —	Dasselbe.	Bestrafung der Ortsarmen für Vergehen gegen die Armen-Verwaltungsbeamten. III. 866.
15. —	Reg. zu Marienwerder.	Diäten der Forst-Schutzbeamten für Beiwohnung der Forstgerichtstage. III. 660.
15. —	Regierung zu Trier.	Veranlagung der Wegebau-Arbeiten. III. 847.
15. —	Regierung zu Posen.	Feststellung der Lage der Fachbäume, zur Bezeichnung des Wasserstandes. III. 859.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unterstützung verarmter Wittwen. III. 873.
16. —	Kabinets-Ordre.	Akademische Abgangszeugnisse, in Beziehung auf Theilnahme an verbotenen Studenten-Verbindungen. II. 293.
16. —	General-Postamt.	Herstellung beschädigter Postpakete des Auslandes. III. 690.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe zu Auswanderungen nach Amerika. III. 793.
16. —	Ministerien.	Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel mit Gegenständen, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind. III. 838.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme lokalpolizeilicher Vorschriften in die Statuten der Städte. IV. 1060.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
18. August.	Ministerinm des Innern und der Polizei.	Verpflichtung beurlaubter Landwehr-Offiziere zur Annahme von Schiedsrichterämtern. III 642.
18. —	Ministerien.	Verkaufs- und Marktverkehr in den größern militairischen Uebungslägern. III. 840.
18. —	Justizministerium.	Mittheilung der gegen Militairpflichtige früher ergangenen Straferkenntnisse. IV. 1128.
19. —	Regierung zu Trier.	Aufbringung der durch das Exekutionsverfahren gegen säumige Steuerpflichtige entstandenen Kosten. III. 673.
19. —	= = = Minden.	Verkaufsverkehr mit Vieh auf Wochenmärkten. III. 841.
19. —	Regier. zu Frankf. a. d. O.	Sicherung des öffentlichen Gottesdienstes vor Störungen. IV. 995.
21. —	Ministerien.	Stempel zu den Vereidigungs-Protokollen der Elementar-Schullehrer. III. 722.
23. —	Justizministerium.	Reisekosten und Portoauslagen der Schiedsmänner. III. 643.
24. —	Kriegsministerium.	Verpflegung der in die Heimath zu entlassenden Kriegs-Reserve- rc. Mannschaften. III. 905.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschaffung des Bettgeräths für die Unteroffiziere und Soldaten in den Ausmiethungs-Quartieren. III. 909.
25. —	Dasselbe.	Prolongation abgelaufener Pässe. I. 151.
26. —	Dasselbe.	Exekutivische Beitreibung der für Stellvertreter im Schulzenamte bestimmten Remuneration. III. 745.
26. —	Dasselbe.	Befugniß zur Herausgabe von Kalendern. III. 790.
26. —	Ministerien.	Befugniß der Regierungen, den zu Kunstleistungen und Ausstellungen konzessionirten Personen die Erlaubniß für ihre Regierungsbezirke zu versagen. III. 839.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
27. August.	Minist. der Unterr.= rc. Angelegenheiten.	Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien. I. 84.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konstituirung der Stadtverordneten=Versammlung bei Einführung der neuen Städteordnung. III. 737.
27. —	Dasselbe.	Vertretung der Ehefrauen in bürgerlichen Angelegenheiten. III. 751.
27. —	Kriegsministerium.	Korrespondenz mit dem Frankfurter Vereine zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance. III. 911.
28. —	General=Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. III. 688.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Aushebung von Reserve=Rekruten. III. 902.
28. —	Dasselbe.	Verpflegung der in die Heimath zu entlassenden Kriegs=Reserve= rc. Mannschaften. III. 905.
29. —	Regierung zu Coblenz.	Aufbewahrung und Benutzung der für die Kreise angeschafften chirurgischen Instrumente und Apparate. III. 875.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der ausgewanderten Unterthanen in Beziehung auf Wiederaufnahme. III. 647.
30. —	Dasselbe.	Annahme von Familien=Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit. III. 755.
30. —	Dasselbe.	Bekleidung der Sträflinge in den Arrest= und Korrektionshäusern. IV. 1091.
31. —	Regierung zu Posen.	Die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen. III. 719.
2. Septbr.	= = = Achen.	Aufbringung der Verpflegungskosten für Holzdiebe während der Abbüßung von Gefängnißstrafen. III. 662.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
2. Septbr.	Ministerien.	Gewerbebetrieb und Gewerbe-Abgaben der gegenseitigen Unterthanen in Anwendung des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833. III. 830.
3. —	Regierung zu Cöln.	Erhaltung der Rheinuferpflanzungen. III. 851.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit verbotenen und in Beschlag genommenen Druckschriften. IV. 1074.
5. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Schonung des Leinpfades am Rheine. III. 853.
6. —	Ministerial-Kommission	Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien. I. 82.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Folgen der Auswanderung in Beziehung auf Deszendenten und Vermögens-Konfiskation. III. 647.
6. —	Ministerien.	Verfahren bei Kirchenbauten und Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien in Ostpreußen. III. 698.
8. —	Kabinets-Ordre.	Aufhebung des Ostpreußischen Landgestüts-Reglements v. 30. Juli 1787. III. 695.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die der Superrevision und definitiven Feststellung ihres Militairverhältnisses sich entziehenden Militairpflichtigen. III. 904.
9. —	Dasselbe.	Abschließung und Bestätigung von Leibrenten-Verträgen zwischen Privatpersonen und Gemeinden. III. 867.
9. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Orts-Angehörigkeit. III. 872.
10. —	Dasselbe.	Straf-Verfahren gegen Betrunkene wegen veranlaßten Zusammenlaufs auf den Straßen. III. 789.
10. —	Dasselbe.	Verfahren gegen arbeitsfähige Ausgewiesene. III. 870.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
12. Septbr.	Finanzministerium.	Rechnungs-Atteste über erfüllte Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter. III. 653.
12. —	Regier. zu Merseburg.	Abhülfe verschiedener Mängel bei der Verwaltung der Klassensteuer. III. 666.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gesindedienstscheine. III. 784.
12. —	Dasselbe.	Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen. III. 904.
13. —	Dasselbe.	Heranziehung der auswärts wohnenden Grundeigenthümer zu der Kommunal-Steuer. III. 752.
14. —	Dasselbe.	Ortsobrigkeitliche Atteste der Ausländer zur Erlangung von Gewerbescheinen im Umherziehen. II. 526.
14. —	Regierung zu Liegnitz.	Anbau des rosenrothen Klee's. III. 692.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschränkung der zu häufigen öffentlichen Tanzgelagen. III. 787.
14. —	Dasselbe.	Feuerpolizeiliche Strafbestimmungen für die Städte der Kur- und Neumark. III. 807.
15. —	Dasselbe.	Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen. III. 783.
16. —	General-Postamt.	Portofreiheit der offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner. III. 644.
16. —	Regierung zu Potsdam.	Besteuerung der Bärme-Fabrikanten. III. 681.
18. —	Ministerien.	Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungssachen. III. 691.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung heimathloser, zur Arbeit unfähiger Individuen. III. 868.
19. —	Minist. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Konfessions-Bezeichnung in Kirchen- und Schulsachen. III. 696.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
19. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Normirung der Diensteide für Magistratsbeamte und die Verhältnisse der Stadtgemeinden und deren Stadtverordneten zu den Magisträten. III. 731.
20. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Lösung des Erbschaftsstempels. III. 686.
20. —	Regierung zu Liegnitz.	Benutzung der Quecken als Viehfutter. III. 694.
20. —	Regierung zu Stettin.	Eröffnung eines besondern Unterrichts im Schiffbau bei der Königl. Navigations-Schule daselbst. III. 821.
24. —	Ministerien.	Gewerbescheinpflichtigkeit der Fischhändler. II. 531.
24. —	Regierung zu Potsdam.	Abhaltung der Lizitations-Termine zur Verpachtung von Kirchengrundstücken. III. 696.
24. —	Dieselbe.	Belegungen von Kirchen-, Schul- rc. Gelder bei den Kreis-Sparkassen mit höherer Genehmigung. III. 701.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ansprüche auf Schadenersatz bei Polizei-Kontraventionen. III. 783.
24. —	Dasselbe.	Disposition über den Ueberverdienst der Sträflinge. III. 800.
24. —	Regier. zu Königsberg.	Anlegung von Abtritten in Privathäusern. IV. 1111.
26. —	General-Direktor der Steuern.	In wiefern Entrepreneurs von der Handwerkssteuer befreit bleiben. III. 677.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entlassung und Pensionirung städtischer Unterbeamten. III. 741.
26. —	Ministerien des Innern.	Zeitbestimmung für die Benutzung der zu Anlegung von Gasthöfen ertheilten Konzessionen. III. 823.
26. —	Regier. zu Bromberg.	Kompetenz der Justizbehörden in Kontraventions-Sachen verlagspflichtiger Krüger. III. 824.

Datum. 1834	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
27. Septbr.	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Kennzeichen eingelöseter Zinskoupons von Staatsschuldscheinen. III. 649.
27. —	Finanzministerium.	Untersuchung der zur Rheinschifffahrt gehörigen Fahrzeuge. III. 854.
28. —	Regierung zu Potsdam.	Anzeigen an die Landräthe von den Gewerbesteuer-Prozessen. III. 875.
28. —	= = = Achen.	Ausführung von Kommunalbauten. IV. 1110.
29. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Erledigung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Rechnungs-Erinnerungen. III. 651.
29. —	Ministerien.	Zwangs-Impfung der Schutzblattern beim Ausbruche der Menschenpocken. III. 879.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerpflichtigkeit des Konditor- und Garkoch-Gewerbes. IV. 968.
29. —	Ministerien.	Ausnahme gewisser Fuhrwerke von dem vorgeschriebenen Maße der Wagenbreite. IV. 1105.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung von Neubauten und Haupt-Reparaturen. III. 860. u. 863.
1. Oktober.	Ministerial-Kommission	Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien. IV. 1015.
3. —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbscheinpflichtigkeit der Fischhändler. II. 531.
3. —	= = = Achen.	Diätenzahlung an Forstschutzbeamte für Beiwohnung von Forstgerichtstagen. IV. 952.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Trennung der Dominien von den Gemeinden in der Provinz Sachsen. IV. 1048.
6. —	Ministerien.	Genehmigung zur Aufbringung der Gemeinde-Steuern. IV. 1046.
6. —	Ministerien des Innern.	Wandern der Müllergesellen. IV. 1104.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorlegung der Pässe Seitens deren Inhaber selbst, behufs der Visirung. III. 791.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
9. Oktober.	Minist. der Geistl. und Unterr. ꝛc. Angel.	Verrichtung von Parochial-Handlungen durch Militair-Geistliche IV. 994.
10. —	Regierung zu Potsdam.	Ausführung der Forststraf-Arbeiten. IV. 957.
11. —	Ministerien.	Prüfungen bei den ersten Anstellungen in Beziehung auf etwaige Theilnahme an verbotenen Verbindungen. II. 292.
11. —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbesteuerpflichtigkeit des Fracht- und Lohnfuhrgewerbes IV. 967.
12. —	= = = Minden.	Erhaltung und Vermehrung der Blutegel. IV. 1124.
13. —	Ministerien.	Verhältnisse der Schullehrer als öffentliche Beamte und Strafbarkeit der gegen dieselben, als solche, begangenen Injurien. IV. 1002.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen der Inländer. IV. 1053.
14. —	Dasselbe.	Aufnahme des Reiseziels in die nach dem Auslande ertheilten Pässe. III. 792.
14. —	Dasselbe.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Künstler in Beziehung auf Gewerbebetrieb. IV. 1054.
14. —	Regierung zu Minden.	Annahme von Militair-Wittwenkassen-Geldern Seitens der Regierungs-Haupt- und Spezial-Kassen. IV. 1138.
15. —	Ministerial Kommission	Verfahren gegen Beamte, besonders gegen Auskultatoren und Referendarien, wegen früherer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen. I. 12.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beitreibung von Kommunal-Abgaben-Rückstände der Handwerksgesellen und Arbeiter. IV. 1059.
16. —	Dasselbe.	Verfahren mit verbotenen und in Beschlag genommenen Schriften. IV. 1075.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
16. Oktober.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachweis der Impunität der zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen. IV. 1127.
17. —	General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	Ausstellung der Pensions-Quittungen. IV. 932.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionirung städtischer Magistratsbeamten. IV. 1039.
18. —	Dasselbe.	Befreiung pensionirter Militairpersonen von den Kommunal-Lasten. IV. 1056.
18. —	Kabinets-Ordre.	Einführung der Hundesteuer auch in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen. IV. 1092.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufführung von Bauanlagen in der Umgebung von Pulver-Magazinen. IV. 1109.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Nichtberücksichtigung der Zeit des Militair-Wartegelder-Bezugs bei Pensionirungen. IV. 926.
20. —	Ministerien.	Schenkungen und letztwillige Zuwendungen für öffentliche Anstalten rc. IV. 930.
22. —	Regierung zu Trier.	Kontrolirung der Landräthe und der Bürgermeistereien in der öffentlichen Verwaltung. IV. 931.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schließwerkzeuge für die Gendarmen bei Verbrecher-Transporten. IV. 1086.
22. —	Ministerien.	Armenpflege auf Domainen und in den dazu gehörigen Gemeinden. IV. 1114.
23. —	Regierung zu Minden.	Ausführung von Neubauten und Haupt-Reparaturen. III. 864.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einführung der Hundesteuer auch in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen. IV. 1092.
23. —	Dasselbe.	Anlegung von Abtritten in Privathäusern. IV. 1112.
24. —	Ministerien des Innern.	Betrieb des Ausschanks. IV. 1102.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
24. Oktober.	Kabinets-Ordre.	Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens tüchtiger Gewehr-Fabrik-Arbeiter. IV. 1130.
25. —	Schul-Kollegium in Münster.	Maturitäts-Prüfungen bei den Gymnasien. IV. 1018.
25. —	Ministerien des Innern.	Betrieb des Konditorei-Gewerbes mit und ohne Ausschank. IV. 1103.
25. —	Minist. der Geistl. rc. u. Medizinal-Angel.	Gerichtsärztliche Untersuchung des Zustandes gemüthskranker Personen. IV. 1118.
25. —	Dasselbe.	Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Irren-Heilanstalten. IV. 1119.
26. —	Kabinets-Ordre.	Zuziehung der Ortsschöffen zu den Weinsteuer-Revisionen. IV. 975.
27. —	Ministerien.	Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für öffentliche Anstalten. IV. 931.
31. —	Finanzministerium.	Aufbewahrung der Landwehrkassen-Bestände bei den Steuerkassen. IV. 936.
31. —	Ministerien.	Zuziehung der Ortsschöffen zu den Weinsteuer-Revisionen. IV. 974.
1. Novbr.	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Handelsverkehr mit dem Königreiche Portugal. IV. 935.
2. —	Regierung zu Potsdam.	Verpflichtung zu Fremden-Meldungen. III. 796.
2. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Beschäftigung der Feldmesser-Gehülfen. IV. 983.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Festsetzung städtischer Besoldungen. IV. 1037.
4. —	General-Postamt.	Uebergang unversteuerter Frachtgüter zur Post. IV. 981.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Aufbewahrens von Brennholz-Vorräthen in der Nähe von Wohnungen. IV. 1095.
4. —	Finanzministerium. Abtheilung für Handel und Fabrikation.	Führung der Preuß. Landes- und Handels-Flagge auch von Stromschiffern. IV. 1103.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
5. Novbr.	Kriegsministerium.	Marsch-Verpflegung der Ersatzmannschaften an kirchlichen Festtagen. IV. 1131. u. 1132.
6. —	Kabinets-Ordre.	Wählbarkeit der Magistrats-Subalternen zu den Stellen der Stadtverordneten. IV. 1044.
7. —	Ministerien.	Förderung der Schutzpocken-Impfung. III. 878.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen der Inländer und Ansiedelungen der Ausländer. IV. 1053.
7. —	Ministerien.	Unbeschränkter Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise. IV. 1106.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Visirung der Wanderpässe durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen. IV. 1131.
9. —	Kabinets-Ordre.	Exequatur der fremden Konsuln. IV. 933.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung der Woytverbände zur Armenpflege. II. 566.
10. —	Regierung zu Breslau.	Bildung der Schuljugend zur Ausübung der Kirchenmusik, besonders des Kirchengesanges. IV. 1020.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wählbarkeit der Magistrats-Subalternen zu den Stellen der Stadtverordneten. IV. 1043.
10. —	Dasselbe.	Haltung städtischer Feldhüter. IV. 1050.
10. —	Ministerien.	Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunallasten und Abgaben. IV. 1058.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Kosten für die Gestellung der Landwehr-Uebungspferde. IV. 1134.
11. —	Dasselbe.	Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens tüchtiger Gewehr-Fabrik-Arbeiter. IV. 1129.

12. Novbr.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
12. Novbr.	Regierung zu Potsdam.	Verwandlung von Natural-Abgaben und Leistungen der Domainen-Einsassen in Geldrenten. IV. 940.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl und Bestätigung der städtischen Kämmerer auf Lebenszeit. IV. 1040.
14. —	Dasselbe.	Gewerbebetrieb der Antiquare und Nicht-Verkauf von Bücher-Nachdrücken durch dieselben. IV. 1077.
15. —	Regierung zu Erfurt.	Sammlung der Feldsteine zur Wegebesserung. IV. 1107.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung und Entlassung der Magistratspersonen und Magistrats-Subalternen. IV. 1035.
16. —	Regierung zu Trier.	Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden. IV. 1061.
18. —	Regierung zu Danzig.	Entrichtung der Konsulatgebühren von den Schiffern. IV. 934.
18. —	Regier. zu Gumbinnen.	Strafverfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder andere Polizei-Unterbeamte. IV. 1063.
18. —	Minist. der Geistl. und Mediz.- ꝛc. Angel.	Behandlung syphilitischer Militair-Kranken Seitens der Civil-Aerzte. IV. 1120.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß die auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Viehsterbepatents vom 2. April 1803. nicht auf andere Thiere auszudehnen seien. IV. 1125.
19. —	Dasselbe.	Handel mit Friktions-Zündhölzchen. IV. 1093.
20. —	Reg. zu Marienwerder.	Verfahren bei Untersuchung der Holzdiebstähle. IV. 954.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der Gerichtsschreiber in Schlesien. IV. 1045.
23. —	Dasselbe.	Reisen der Studirenden und deren Pässe. I. 163.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
24. Novbr.	Regierung zu Trier.	Abbüßung der subsidiarischen Gefängnißstrafen unzahlfähiger Debenten in Forst-Straffachen. IV. 959.
25. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Verrechnung der Forststraf-Arbeiten. IV. 961.
26. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Stempelfreiheit der Verträge und Quittungen über Entschädigungsgelder für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke. IV. 971.
26. —	Regierung zu Breslau.	Vertreibung der mephitischen Luft aus Brunnen. IV. 1094.
28. —	Regierung zu Potsdam.	Justifikation der Zu- und Abgänge bei Veräußerungen von Domainen-Grundstükken rc. IV. 938.
28. —	Regier. zu Bromberg.	Zeitige Taufe der Kinder christlicher Eltern. IV. 1000.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Ansehung entdeckter verbotener Bücher. IV. 1075.
29. —	Ministerien.	Versorgung der städtischen Polizeibehörden mit gestempelten Maßen und Gewichten. IV. 1098.
3. Dezbr.	Regier. zu Magdeburg.	Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Pfarrer und Schullehrer. IV. 994.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Censurpflichtigkeit einzelner zum Druck bestimmter Blätter. IV. 1068.
4. —	Justizministerium.	Stempelpflichtigkeit der Examinations- und Anstellungs-Verhandlungen unbesoldeter Beamten rc. IV. 969.
5. —	Ministerien.	Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten rc. III. 636.
5. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung und Pensionirung der Beamten. IV. 925.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
5. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Verhältnisse der in die Reserve oder Landwehr eingetretenen Chirurgen bei Vergehen während ihrer Beurlaubung. IV. 1133.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zu Fremdenmeldungen. III. 795.
6. —	Dasselbe.	Aufhebung der früher mittelst Ministerial-Verfügungen bewilligten Stempelfreiheiten durch das neue Stempelgesetz. IV. 968.
8. —	Dasselbe.	Warnung der Sträflinge vor Rückfällen. IV. 1091.
9. —	General-Direktor der Steuern.	Terminbestimmung für die Kreditablösungen gestundeter Steuergefälle. IV. 966.
9. —	Regierung zu Trier.	Beschaffung von Schul-Handbüchern und Karten. IV. 1018.
10. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen. IV. 973.
10. —	General-Postamt.	Portofreiheit der Polizei-Strafgelder rc. IV. 982.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verrechnung der Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gendarmerie. IV. 1065.
11. —	Dasselbe.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. IV. 1129.
12. —	Dasselbe.	Strafverfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder andere Polizei-Unterbeamte. IV. 1065.
13. —	Dasselbe.	Polizei-Aufsicht auf ausländischen Bücher-Verkehr. IV. 1072.
15. —	Dasselbe.	Besetzung der Bürgermeisterstellen in der Rheinprovinz. IV. 1041.
16. —	Finanzministerium.	Ermittelung des Erbschaftsstempels durch gerichtlich aufzunehmende Gütertaxen. IV. 972.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
16. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbetrieb des Schankgewerbes Seitens der Dorfschulzen. IV. 1052.
16. —	Dasselbe.	Polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe gewisser Gewerbe, in Beziehung auf frühere Bescholtenheit und Strafbarkeit. IV. 1101.
17. —	Dasselbe.	Zulassung in Reih und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrechte. IV. 1055.
17. —	Ministerien.	Strafbarkeit des Hausigewerbebetriebs ohne vorherige Steuernachzahlung. IV. 1101.
18. —	Kabinets-Ordre.	Erhebungsweise des Realschutzgeldes in Westpreußen. IV. 965.
19. —	Regierung zu Trier.	Entnehmung des Brennholzbedarfs für die Ortseinwohner aus Gemeinde-Waldungen. IV. 1049.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß die Remunerirung der Gendarmen nicht aus dem Paßgebühren-Fonds erfolgen könne. IV. 1082.
21. —	Regierung zu Potsdam.	Bewilligung fortlaufender Pensionen und Unterstützungen für Prediger- und Schullehrer-Wittwen. IV. 998.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rücksendung verbotener Schriften an die Verlagshandlungen. IV. 1076.
21. —	Dasselbe.	Einsperrung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Korrektions-Anstalten. IV. 1087.
22. —	Justizministerium.	Anzeigen über die gegen Kassenbeamte eröffneten Untersuchungen. IV. 936.
22. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 975.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Armenpflege in Beziehung auf Domizil-Verhältnisse. IV. 1112.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
23. Dezbr.	Finanzministerium.	Berechnung der Tantieme für die Königl. Forstkassen-Rendanten. IV. 950.
23. —	Regier. zu Bromberg.	Blutegelfang in den Königl. Forsten. IV. 1123.
25. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Steindrucksachen. IV. 1080.
29. —	General-Postamt.	Begleitung der Päckereien mit Inhalts-Deklarationen und Steuer-Verschluß. IV. 980.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniformirung und Bewaffnung der Aufseher in den Strafanstalten. IV. 1086.
—	Dasselbe.	Armenpflege in standesherrlichen Gebieten. IV. 1115.
30. —	Dasselbe.	Denunzianten-Antheil der Gendarmen an Strafgeldern. IV. 1067.
30. —	Justizministerium.	Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gefängnisse. IV. 1083.
31. —	Dasselbe.	Erziehung unehelicher Kinder im christlichen Glaubensbekenntnisse IV. 1001.
31. —	Konsistorium u. Schulkollegium in Berlin.	Unterricht für taubstumme Kinder. IV. 1023.
31. —	Ministerien.	Qualifikation zur Anlegung von lithographischen Anstalten. IV. 1079.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum. 1834.	Behörde, von welcher die Verordnung ꝛc. erlassen worden.	Inhalt. XVIII. Jahrgang. 1834. Heft. Seite.
15. Mai.	Großherzoglich Badensche Verordnung.	Errichtung von Gewerbeschulen. I. 273.
30. —	Desgleichen.	Dieselbe Angelegenheit. I. 282.
3. Juni.	Königl. Baiersches Ministerium des Innern.	Kostenerstattung für Verpflegung der in Preußen erkrankten Angehörigen fremder Staaten. III. 649.
4. —	Herzogl. Braunschweigsches Gesetz.	Einführung der allgemeinen Städteordnung. I. 270.
25. —	Königl. Hannöversches Finanzministerium.	Annahme und Berechnung der verschiedenen Münzsorten bei den öffentlichen Kassen. II. 626.
30. Juli.	Königl. Sächsisches Gesetz.	die Kassen-Billets betreffend. II. 623.
30. —	Königl. Sächsisches Finanzministerium.	Dieselbe Angelegenheit. II. 625.
8. August.	Großherzoglich Badensche Verordnung.	Censur der öffentlichen Blätter. III. 919.
17. —	Königl. Baiersche Verordnung.	Gift- und Arzeneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler. III. 912.
30. —	Großherzogl. Badensche	Löschordnung bei Waldbränden. III. 920.
25. Septbr.	Großherzoglich Hessische Bekanntmachung.	Studiren auf auswärtigen Bildungsanstalten. III. 918.
29. Oktober.	Kurfürstlich Hessische Verordnung.	Organisation der Land-Gendarmerie. IV. 1150.
9. Dezbr.	Großherzoglich Hessische Verordnung.	Statuten des Civildiener-Wittwen-Instituts. IV. 1143.
20. —	Herzogl. Braunschweigsches Gesetz.	Errichtung von öffentlichen Sparkassen. IV. 1139.

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

Abgaben, landesherrliche, Verfahren bei exekutivischer Einziehung derselben. II. 307. — besondere, für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, als Wege, Brücken, Dämme, Pflaster rc., bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. I. 119. — städtische, siehe Gemeinde-Abgaben.

Abgaben-Reste, bei Domainenämtern, siehe diese.

Abgangs-Zeugnisse, siehe akademische.

Abiturienten-Prüfungen, Reglement für dieselben, vom 4. Juni 1834. — II. 375—401. — Cirk.-Reskr. vom 31. Juli 1834. — IV. 1015. — spätere, der zu früh von den Gymnasien abgegangenen Schüler. IV. 1018.

Ablösungen, Stempelfreiheit der Quittungen über Zahlungen bei denselben. II. 340. — einstweilige Suspension der Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Angelegenheiten derselben. III. 691. — Privat-Vermittelungen derselben durch Oekonomie-Kommissarien; Regulativ vom 18. Juli 1834. — IV. 984—988. — von Natural-Prästationen an Kirchen und Schulanstalten, mit Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angel. II. 363.

Ablösungs-Kapitalien, deren Annahme und Bescheinigung durch Interims-Quittungen der Spezial-Kassen II. 315.

Abschoß- (und Abzugs-) Freiheit, deren Ausführung mit dem Freistaate Krakau. II. 301.

Abtritte, deren Anlegung bei neu erbauten Privathäusern. IV. 1111. f.

Adoption, von Personen bürgerlichen Standes, dazu ist nur die Bestätigung des Obergerichts der Provinz erforderlich. III. 641.

Agende, kirchliche, Wesen und Zweck derselben. I. 74.

Akademische Abgangs-Zeugnisse, für Studirende, deren Ausstellung in Beziehung auf die Theilnahme an verbotenen Verbindungen. II. 292. 293.

Akten, deren Aussonderung bei den Verwaltungsbehörden. Cirk.-Reskr. vom 3. Novbr. 1833. — III. 633.
Almosen, die darum Bittenden können von den Kommunen angehalten werden, ihr Vermögen zunächst zu ihrer Ernährung zu verwenden, und vorgeschossene Almosen daraus zu erstatten. III. 867.
Alter, kanonisches, Beförderung der Gesuche um Dispensation von demselben. III. 712.
Amerika, bei Ausstellung von Auswanderungs-Pässen dahin ist auch der Besitz der erforderlichen Reisemittel zu berücksichtigen. III. 793.
Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa rc., Werk von G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, übersetzt von Julius, dessen Anschaffung für die Regier.-Bibliotheken und die Vorsteher der größeren Straf- und Besserungs-Anstalten. I. 197.
Amtsblätter, möglichste Raumersparung bei deren Redaktion. II. 287. — Portofreiheit der Kosten für dieselben. I. 64. — Einschränkung der in dieselben unentgeldlich aufzunehmenden Bekanntmachungen der Königl. Justizbehörden. II. 285. — brauchen die Superintendenten gegen Bezahlung nicht zu halten. I. 77.
Amtseid, siehe Diensteid.
Amtskautionen, rücksichtlich derselben sollen die Königl. Kassen benachrichtigt werden, wenn gegen Beamte, die solche geleistet haben, Untersuchungen eröffnet worden. IV. 936.
Amts-Suspension gegen Beamte, welche einer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen überführt oder verdächtig sind. I. 12.
Anlagen, öffentliche, (Wege, Dämme, Brücken rc.) Abgaben für solche können nur mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt werden, und deren Betrag darf die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. I. 119. — Herabsetzung schon bestehender unverhältnißmäßiger Tarifsätze für dieselben; ebendas.
Anstalten, öffentliche, Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für dieselben. IV. 930. 931. 997. — in der Rheinprovinz, deren disponible Fonds dürfen zum Ankaufe kurkölnisch-landständischer Obligationen nicht verwendet werden. IV. 938
Anstellungen im Staatsdienste, Anfragen vor denselben wegen etwaiger früherer Theilnahme an geheimen Verbindungen. Cirk.-Reskr. vom 28. Novbr. 1833. — IV. 927. — desgl. vom 11. Oktbr. 1834. und allerh. Kab.-Ordre vom 16. August 1834. — II. 292. 293. — desgl. rücksichtlich der Geistlichen und Lehrer. Cirk.-Reskr. vom 12. Juni 1834. — II. 366. — erste, von Ausländern, bei inländischen Verwaltungs- und Kommunal-Behörden, dazu ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. I. 1—3. — in Subalternen-Stellen, ausnahmsweise, auch ohne vorheriges Civil-Supernumeriariat. II. 295. — Berechtigung der Militair-Freiwilligen aus den Feldzügen von 18¹³⁄₁₅. zu denselben. II. 296. der Beamten bei den Straf- und Besserungs- rc. Anstalten. I. 166—169. 180. — II. 486. — in städtischen Aemtern,

Anstellungen, (Forts.)
Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairpersonen ꝛc. bei denselben. II. 418. — III. 739.
Anstellungs-Verhandlungen, in wiefern solche stempelpflichtig oder stempelfrei sind. IV. 969.
Antiquare, Beschränkung des Gewerbebetriebs derselben im Verhältniß zu konzessionirten Buchhandlungen. IV. 1077. — dieselben dürfen mit Bücher-Nachdrücken keinen Handel treiben. IV. 1078.
Apotheken, deren Verkauf ohne Uebertragung der Apotheker-Konzessionen auf Andere. IV. 1121. — in deren Laboratorien dürfen keine verzinnte kupferne Gefäße geduldet werden. IV. 1122. — die direkten Gifte in denselben müssen stets von den indirekten und von den übrigen Arzeneimitteln gehörig getrennt aufbewahrt werden. IV. 1123. — steter Vorrath von Reagentien in denselben; ebendaselbst.
Apotheker, dürfen nie mehr Lehrlinge annehmen und halten, als sie Gehülfen haben. IV. 1123.
Apparate, chirurgische, siehe letztere.
Arbeitsscheue, liederliche, deren Einsperrung in Korrektions-Anstalten. IV. 1087.
Arbeitsverdienste der Sträflinge, siehe diese.
Arme, die eine Unterstützung ungebührlich ertrotzen wollen, sind wie muthwillige Bettler zu behandeln. III. 867. — bei Injurien derselben gegen Armen-Verwaltungsbeamte tritt das gerichtliche Verfahren ein. III. 866. — arbeitsscheue, Verfahren gegen dieselben. II. 560.
Armee-Uniform, deren Tragung ist den Landräthen, als ehemaligen Militairs, auch in ihren Civildienst-Verhältnissen gestattet. II. 298.
Armen-Anstalten, in wiefern solchen nach §. 42. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. L. R. die Rechte moralischer Personen zustehen. III. 868. — deren Einrichtung in den Dörfern der Provinz Schlesien. II. 613. 619.
Armen-Kassen, Orts-, in wiefern solche auf Strafgelder Anspruch haben. III. 473.
Armenpflege, die Verpflichtung zu derselben folgt nicht aus der Polizeigerichtsbarkeit, sondern aus dem Verhältnisse der Einwohnerschaft. IV. 1116. — fällt auf Grundstücken, die keinem Kommunal-Verbande angehören, den Eigenthümern derselben zur Last. IV. 1115. — subsidiarische Verpflichtung zu derselben Seitens der Orts-Gerichtsobrigkeit. I. 245. — Verpflichtung der Wohnverbände in der Provinz Posen zu derselben. II. 564—568. — auf Domainen und in den dazu gehörigen Gemeinden. IV. 1114. — in standesherrlichen Gebieten. IV. 1115. — Entscheidung streitiger Verpflichtung zu derselben zwischen Kommunen, sowie zwischen diesen und Privatpersonen, in Anwendung des §. 14. des Entwurfs zu einem neuen Armenverpflegungsgesetze. II. 552—555. — in Beziehung auf Ortsangehörigkeit und deren Aufhören II. 555. — III. 871. 872. — IV. 1112. — desgl. rücksichtlich verarmter Wittwen. III. 873. — desgl. in Beziehung auf Heimathlose oder Vagabunden. II. 559. 561. — in Beziehung auf heimathlose, zur Arbeit unfähige Indi-

Armenpflege, (Forts.)
viduen, und in Anwendung gegenseitiger Provinzial-Gesetze. Reskr. vom 18. Septbr. 1834. — III. 868. — rücksichtlich unehelicher Kinder nach dem Wohnsitze der Mutter. II. 563. — desgl. in Beziehung auf uneheliche Kinder heimathloser Personen. III. 874.

Armen-Verwaltungen, in der Rheinprovinz, Zulassung richterlicher Beamten zu denselben. II. 414. — III. 736.

Armen-Verwaltungs-Beamte, die von Armen gegen dieselben begangenen Injurien sind nur durch gerichtliches Verfahren zu rügen. III. 866.

Arrest-Anstalten, siehe Straf-Anstalten.

Arsenikalische Mittel und Gifte, siehe Gifte.

Arzeneimittel, (Medikamente), möglichste Kostenersparniß bei deren Anwendung für unvermögende kranke Gefangene. II. 570. — vom Polizei-Physikus nicht geprüfte, dürfen öffentlich nicht angekündigt und angepriesen werden. I. 139—141.

Arzeneiwaaren, Königl. Baiersche Verordnnng über deren Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler. III. 912.

Ärzte, deren Anstellung bei den Straf- und Besserungs-Anstalten. I. 169.

Assisen, für deren Sitzungssaal kann auch der Oberprokurator unmittelbar Militairwache nachsuchen. I. 148.

Aufenthaltskarten, polizeiliche, für relegirte, konsilirte und exkludirte Studenten. I. 87.

Aufgebot, kirchliches, Dispensation von demselben. III. 714. — die Gesuche um Dispensation von allem Aufgebote muß durch die Behörden bei des Königs Majestät nachgesucht werden. I. 79. — III. 714. — die dasselbe vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen. III. 719.

Auflagen, Kommunal-, siehe Gemeinde-Auflagen.

Aufnahmen, siehe Niederlassungen.

Aufsätze, außergerichtliche, siehe Bittschriften.

Auktionen, siehe Versteigerungen.

Ausgabe-Ersparnisse, Verfahren rücksichtlich derselben bei den Final-Kassen-Abschüssen. I. 32.

Ausgewiesene, arbeitsfähige, Verfahren gegen dieselben. III. 370. — aus Rußland, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 28.

Auskultatoren, siehe Referendarien.

Auslagen, der als Sachverständige zugezogenen Beamten, darüber findet kein Rechtsverfahren Statt. III. 636.

Ausland, Richterstattung der Verpflegungskosten für die in demselben erkrankten Preuß. Unterthanen. III. 648. — siehe auch Ausländer und Zollvereins-Verträge.

Ausländer, zu deren ersten Anstellung bei inländischen Verwaltungs-Behörden ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. I. 1. — auch bei Kommunal-Verwaltungsbehörden. I. 2. — desgl. zur Beschäftigung bei Königl. Landraths-, Domainen- oder Forstämtern. I. 3. — in wiefern solchen die Ansiedelung im Inlande zu gestatten oder zu versagen sei. I. 29. 198. — IV. 1054. — den Gemeinden steht dabei kein Widerspruchsrecht zu. I. 198. — IV. 1054. — in den preußischen Staaten erkrankt, für deren Verpflegung soll von den auswärtigen Behörden keine Kostenerstattung ver-

Ausländer, (Forts.)
langt werden. III. 648. — Gewerbebetrieb und Hausirhandel derselben, in Anwendung des §. 18. des Zollvereins-Vertrags vom 11. Mai 1833. — III. 830. ff. — Ertheilung von Gewerbescheinen an dieselben auf Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten über ihre Unbescholtenheit. II. 526. — desgl. an deren Handlungsreisende zur Aufsuchung von Waarenbestellungen im Inlande, nach Feststellung deren Domizilverhältnisse. II. 527. — die ihre Eigenschaft als Inländer noch nicht nachgewiesen haben, können als letztere keine Gewerbescheine zum Hausirhandel erhalten. III. 836. — können Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Gegenständen, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind, nur mit Ministerial-Genehmigung erhalten. III. 838.

Auslieferungen von Verbrechern, siehe letztere.

Ausschank, siehe Branntwein und Schankwirthschaften.

Auswanderungen, mit oder ohne Konsens, durch solche gegen die heimathlichen Rechte verloren, und Rückkehrende sind wie Fremde zu behandeln. II. 298. 299. — III. 646—648. — Folgen derselben in Beziehung auf Deszendenten und Vermögens-Konfiskation. III. 647. — beabsichtigte, Seitens der noch der Kriegs-Reserve angehörenden Individuen, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 585. — nach dem Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, ohne Heimathschein. I. 27. — nach Amerika, unter dem Beding des Besitzes der erforderlichen Reisemittel dazu. III. 793.

B.

Badekuren, entfernte und kostspielige, deren möglichste Vermeidung für unbemittelte Kranke. IV. 1116.

Baden, Großherzogthum, Verordnung und Bekanntmachung über die Errichtung von Gewerbeschulen in demselben. I. 273—284. — Verordnung über die Censur der öffentlichen Blätter in demselben. III. 919. — Löschordnung bei Waldbränden in demselben. III. 920.

Baiern, Königreich, Visirung der Pässe nach demselben von dessen Gesandtschaft in Berlin. I. 154. — Nichterstattung der Verpflegungskosten für die in demselben erkrankten Preußischen Unterthanen. III. 648. — Verordnung über den Gift- und Arzeneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler in demselben. III. 912.

Barbiergewerbe, dessen Betrieb ist ohne Erlangung des Bürgerrechts strafbar. II. 514. — Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge bei demselben zu ihren Brotherren und deren Kunden. II. 513. — in solchem können chirurgische Lehrlinge ihre Ausbildung nicht mehr erhalten. II. 571.

Bärme-Fabrikanten, Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. III. 681.

Bauabnahme-Atteste, Stempelfreiheit derselben. IV. 1098.

Bau-Entrepreneurs, Gewerbesteuer-Entrichtung von denselben. II. 337. — in wiefern solche von der Handwerkssteuer befreit bleiben. III. 677.

Bau=Entreprise=Kontrakte, Stempelpflichtigkeit derselben. II. 341. — III. 687.
Bauerhöfe, mit Rente belastet, Verfahren bei Dismembrationen derselben. IV. 989—992.
Baufonds, etatsmäßige einzelner Anstalten und Institute, deren Uebertragung und Verrechnung von einem Jahre in das andere. I. 30—33.
Baugefangene, siehe Festungs=Baugefangene.
Bauhandwerker, Gewerbesteuer=Entrichtung von denselben. III. 676. 677.
Bau=Inspektoren, gehören zur Uniformklasse Nr. 6. III. 640.
Bau=Kondukteure, deren Vereidung nach der allgemein vorgeschriebenen Eidesformel. I. 8. — Anfertigung der Konduiten=Listen über dieselben, mit Bemerkung, ob solche verheirathet sind und Kinder haben. I. 239.
Bäume, Bepflanzung der Straßen, Kommunikations= und Feldwege mit denselben, wo das polizeiliche Bedürfniß vorhanden ist. I. 237.
Baupolizei=Kontraventionen, deren Bestrafung. II. 550.
Bauremissionen, Ansprüche der lassitischen Einsassen auf dieselben. II. 322.
Bauten, (Bauanlagen), polizeiliche Anordnungen wegen der Ausführung von Neubauten und Haupt=Reparaturen. III. 860—865. — was unter letztern zu verstehen sei. III. 861. 862. 865. — Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden können, wenn dabei nicht besondere Vorschriften zur Seite stehen, nicht durchweg verboten werden. I. 240. — Aufführung von Brandgiebeln bei denselben in der Kur= und Neumark. I. 241. — Mittheilungen über dieselben an die Neumärkschen Kreis=Feuer=Sozietäts=Direktoren. I. 240. — deren Aufführung längs der Chausseen. II. 551. — allgemeine Vorschriften für deren Aufführung in der Umgebung von Pulvermagazinen. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 5. Novbr. 1822. — Reskr. vom 18. Oktbr. 1831. — IV. 1109. — Kommunal=, Anordnungen für deren Ausführung. IV. 1110. — Anlegung von Abtritten bei neu erbauten Privathäusern. IV. 1111. f.
Beamte, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 708. — deren Suspension vom Amte wegen früherer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen. I. 12. — die Beförderung derselben bleibt ausgesetzt. I. 13. — Entschädigung für dieselben, wenn sie als Zeugen vor Gericht erscheinen. III. 637. — siehe auch Anstellungen, Staatsdiener, Kommunal=Aemter, Stadtämter, Unterbeamte rc.
Beeren, sollen in den Gewerbescheinen zum Betriebe des Getreidehandels, als dazu gehörig, mit benannt werden. I. 233.
Begräbnißkosten, sind bei Armen nur mit 1 Rthlr. zu erstatten. IV. 1113.
Begräbnißplätze, Verpflichtung der Gemeinden zu deren Bewährung und Unterhaltung. III. 718. — der Civil=Kirchen=Gemeinden, deren Benutzung Seitens der Militair=Gemeinden. II. 372.
Beigeordnete, sind zur Tragung einer Polizei=Uniform nicht befugt. II. 464.

Bekanntmachungen, der Justizbehörden, deren beschränkte unentgeldliche Aufnahme in die Amtsblätter. II. 285.
Bergarbeiter, bürgerliche Trauung derselben in der Rheinprovinz. I. 80.
Bergwerke, Vorsichtsmaßregeln bei Fahrungen in Schächten und Gesenken derselben. II. 341.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Regulativ über das Geschäftsverfahren bei dem dortigen Magistrate, vom 14. Juli 1834. — III. 756—781. — die für dieselbe wegen des Gesindewesens ergangenen Bestimmungen können auf andere Städte keine Anwendung finden. I. 150. — Aufnahme auswärtigen Gesindes bei bestimmten Herrschaften in derselben. I. 149. — Reglement über den Betrieb mit Gondeln daselbst, vom 31. Mai 1834. — II. 547.
Besoldungen, Ueberweisung der Zuschüsse zu den Verbesserungen in denselben, und Verrechnung der Pensionsbeiträge von letztern. III. 650. — städtische, deren Festsetzung nach Maßgabe der revidirten Städte-Ordnung und unter Aufsicht der Staatsbehörden. I. 110. — II. 410. — IV. 1037.
Besoldungs-Ersparnisse, Verfahren rücksichtlich derselben bei den Final-Kassen-Abschlüssen. I. 32.
Besserungs-Anstalten, siehe Straf-Anstalten.
Bestallungen, deren Ausfertigung für Beamte. III. 708. — desgl. für Universitäts- und Gymnasial-Lehrer. III. 709. — desgl. für niedere Kirchen-Offizianten. III. 710.
Betrunkene, Verfahren gegen dieselben wegen veranlaßten Zusammenlaufs auf den Straßen. III. 789.
Bettgeräth, dessen Beschaffung für die Unteroffiziere und Soldaten, in den Ausmiethungs-Quartieren. III. 909.
Bettler, aufgegriffene, Führung der Beweismittel gegen dieselben behufs deren Bestrafung. II. 487—490. — arbeitsscheue und liederliche, deren Einsperrung in Korrektions-Anstalten. IV. 1087. — in Korrektions-Anstalten eingesperrt, auf dieselben finden die gegen rückfällige Sträflinge getroffenen Anordnungen ebenfalls Anwendung. I. 180. — arbeitsscheue, Straf-Verfahren gegen dieselben in der Provinz Schlesien. II. 613.
Bewachungskosten, für Civilgefangene, Portofreiheit derselben. I. 64.
Bilder, schlüpfrige und unsittliche, sollen nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. I. 149. — gemeinschädliche, deren polizeiliche Beschlagnahme. II. 474.
Bittschriften, (Suppliken, Gesuche, Vorstellungen, Aufsätze, außergerichtliche, rc.) zu deren gewerbweisen Anfertigung ist in Beziehung auf Fähigkeit und Unbescholtenheit polizeiche Erlaubniß erforderlich. I. 228. — III 822.
Blätter, einzelne, zum Druck bestimmte, (z. B. Gelegenheits-Gedichte, Gebrauchszettel rc.) auch diese sind censurpflichtig. IV. 1068.
Blutegel, Schonung deren Fang in den Königl. Forsten. IV. 1123. — Mittel zu deren Erhaltung und Vermehrung. IV. 1124.
Bohlwerksgelder, deren Einführung nur mit landesherrlicher Genehmigung I. 119.

Bordelle, in solche dürfen Frauenzimmer nicht aufgenommen werden, denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt. III. 788.
Botenlohn-Ausgaben, deren Bestreitung bei den Landrathsämtern. III. 640.
Braakgelder, deren Einführung nur mit landesherrlicher Genehmigung. I. 119.
Brandenburg, Provinz, (und Niederlausitz), Instruktion für die Schiedsmänner in derselben, vom 21. Febr. 1834. — I. 15. — Anschaffung der Amtssiegel und der Protokollbücher für dieselben. I. 20.
Brand-Entschädigungsgelder, des zweiten und dritten Termins, deren Zahlung soll durch amtliche Berichte über das begonnene und resp. vollendete Retablissement justifizirt werden. I. 226. — Stempelpflichtigkeit der Rekognitions-Atteste unter den Quittungen über dieselben. IV. 1097.
Brandgiebel, massive, deren Aufführung bei allen mit Feuerungen versehenen Gebäuden in der Kur- und Neumark. I. 241.
Brandstifter, die Zusicherung bedeutender Belohnungen für deren Entdeckung kann nur auf höhere Genehmigung stattfinden. I. 226.
Branntwein, dessen Verkauf in kleinen Quantitäten darf nicht in Ausschank ausarten. II. 514. — dessen Verkauf in kleinen Quantitäten bis zum halben Quart Seitens der Brenner in den ehemals Sächsischen Landestheilen. II. 515.
Braumalzsteuer-Zuschläge, Aufbringung von Gemeinde-Auflagen durch dieselben. I. 118.
Braunschweig, Herzogthum, Gesetz über die Einführung der allgemeinen Städteordnung in demselben. I. 270. — Errichtung von Sparkassen in demselben, in Verbindung mit Leihhaus-Anstalten. IV. 1139.
Brennholz, (Kiennadeln, Raff- und Leseholz), Verbot des Aufbewahrens deren Vorräthe in der Nähe von Wohnungen. IV. 1095. — Entnehmung dessen Bedarf für die Ortseinwohner aus Gemeinde-Waldungen in der Rheinprovinz. IV. 1049.
Bromberger Kanal, siehe Schiffsgefäße.
Brot-Taxen, polizeiliche, deren Aufhebung und Einführung von Preisnachweisungen in Stelle derselben. II. 477.
Brücken, schwache, Sicherung derselben vor dem Befahren mit schwerem Fuhrwerke durch Aufstellung von Warnungstafeln. I. 238. — II. 540.
Brückengelder, können nur mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt werden. I. 119. — unverhältnißmäßige, deren Herabsetzung; ebendas.
Brunnen, Mittel zur Vertreibung der mephitischen Luft aus denselben. IV. 1094.
Brunnen-Kuren, entfernte und kostspielige, deren Vermeidung für unbemittelte Kranke. IV. 1116.
Brustschilder, Versorgung der Unterbeamten der Steuer-, Domainen- und Forstverwaltung mit denselben. III. 653.
Bücher, siehe Druckschriften.
Bücher-Ankündigungen, deren Censur in Beziehung auf öffentliche Sitte und Anstand. I. 143—145.

Buchhandel, Führung des Qualifikations-Nachweises zum Betriebe desselben. IV. 1079.
Buchhandlungen, konzessionirte, deren Verhältnisse zu den Bücher-Antiquaren. IV. 1077.
Bullen, siehe Zuchtstiere.
Bundesstaaten, deutsche, die Pässe aus denselben sollen auf der diesseitigen Grenze mit der Visa und dem nächsten Bestimmungsorte versehen sein. I. 132. f.
Bürgereid, dessen Ableistung in Beziehung auf das Homagium. I. 14.
Bürgermeister, Bestätigung oder Versagung deren Wahl durch die Regierungen. III. 733. — sind zur Tragung einer Polizeiuniform nicht befugt. II. 464. — Betrieb bürgerlicher Gewerbe Seitens derselben. III. 736. — als solche können Justizkommissarien nur unter gewissen Bedingungen bestätigt werden. II. 412. — Anstellung derselben in der Rheinprovinz. IV. 1041. — deren Vertretung in eben derselben durch die Beigeordneten. III. 734. — Kontrolle deren dienstlichen Wirksamkeit daselbst. IV. 931. — amtliche Stellung derselben in Berlin. III. 772. — siehe auch Magistratspersonen.
Bürgerrecht, Begriff desselben nach §. 15. der ältern, und nach §. 11. der revidirten Städte-Ordnung. II. 436. 437. — aus der Nichtgewinnung desselben folgt noch keinesweges das Ausscheiden aus dem Kommunal-Verbande. II. 428. — Gewinnung desselben vor dem Anfange des Betriebes gewisser Gewerbe. II. 428. — brauchen Stellvertreter von Frauen in bürgerlichen Angelegenheiten nicht erst zu gewinnen. III. 752. — dessen Gewinnung Seitens der Künstler in Beziehung auf Gewerbebetrieb. IV. 1054. — dasselbe müssen auch die in Reih und Glied stehenden Soldaten gewinnen, wenn sie ein städtisches Gewerbe betreiben wollen. IV. 1055. — dessen unentgeldliche Ertheilung an ehemalige Soldaten. II. 438. — verabschiedete oder im Civil angestellte Offiziere haben darauf keinen Anspruch. II. 438. — Verleihung desselben an ehemalige Soldaten aus den Kriegen von 18$\frac{13}{15}$. — II. 436. — dessen Versagung oder Ausschließung von demselben betreffen nur Ehrenrechte, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber sind sie von keinem Einflusse. III. 753. — Ausschließung von demselben wegen Veränderung des Wohnsitzes. III. 754. — verlornes, dessen Wiedergewinnung gegen abermalige Entrichtung der Bürgerrechtsgelder. III. 751. — kann den in Kriminaluntersuchung gewesenen Anzüglern mit Recht verweigert werden. I. 199.
Bürgerrechtsgelder, städtische, deren zeitherige Forterhebung oder neue Festsetzung derselben. II. 430—436.
Bürgerschulen, höhere, (Real-Schulen), deren Errichtung wird möglichst befördert werden. II 616. — siehe auch Schulen.
Bürgervermögen, Bestimmung der von den Neuanziehenden für die Mitbenutzung desselben zu entrichtenden Einkaufsgelder. II. 430—436.
Burschenschaftliche Verbindungen, siehe letztere.

C.

(Ca., Cl., Co., Cr., Cu., siehe Ka., Kl. u. s. w. mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, derselben sind auch die nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften unterworfen. I. 139. — in Beziehung auf dieselbe, sind gedruckte, lithographirte, in Kupfer gestochene rc. Schriften und Bücher ganz gleich zu behandeln. I. 146. — derselben sind auch einzelne zum Druck bestimmte Blätter, (Gelegenheitsgedichte, Gebrauchszettel rc.) unterworfen. IV. 1068. — der Ankündigungen obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel. I. 142—145. — der öffentlichen Blätter, Großherzogl. Badensche Verordnung über dieselbe. III. 919. — siehe auch Druckschriften.

Censur-Exemplare, von Druckschriften sowohl, als von lithographirten, in Kupfer gestochenen rc. Schriften und Büchern, deren Ablieferung. I. 146.

Chausseebaubeamte, deren Anstellung und Verhältnisse. II. 533.

Chaussee-Baukasse, deren Einrichtung und Verwaltung. II. 536. f.

Chaussee-Bauten, allgemeine Bestimmungen über deren Ausführung. II. 533. ff. — Stempelfreiheit der Verträge und Quittungen über Entschädigungsgelder für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke. IV. 971.

Chaussee-Geldeinnahme-Pächter, Portofreiheit für deren amtliche Korrespondenz. IV. 975.

Chaussee-Geldeinnehmer- und Wärter-Wohnungen, Vorschriften für deren Anlegung. III. 844.

Chausseen, (Kunststraßen), Instruktion für deren künftige Verwaltung, vom 17. Mai 1834. — II. 532—539. — Fiskalische Vorrechte für letztere und deren Beamte. II. 538. — Wegschaffung der großen Sperrsteine auf denselben vor dem Eintritt der Dunkelheit. I. 61. 235. — Aufführung von Bauanlagen längs derselben. II. 551.

Chirurgen, siehe Wundärzte.

Chirurgische Instrumente und Apparate, für einzelne Kreise angeschafft, deren Aufbewahrung und Benutzung. III. 875.

Civilstands-Register, Portofreiheit der Kosten für dieselben. I. 64.

Civil-Supernumerarien, müssen bei oder von den Regierungs-Kollegien beschäftigt werden. II. 295. — nur solche haben Ansprüche auf Beförderung zu den höhern Subalternen-Stellen; ebendas.

D.

Dammgelder, deren Einführung nur mit landesherrlicher Genehmigung. I. 119. — unverhältnißmäßig hohe, deren Herabsetzung; ebendas.

Dampfmaschinen, unter „Kessel-Grundfläche" bei denselben, ist der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen. III. 829.

Denkmäler, der Kunst und des Alterthums, deren Erhaltung. I. 24—26.

Denun-

Denunzianten-Antheile, können Polizeibeamte nur erhalten, wenn sie Kontraventionen durch eigene Wachsamkeit entdeckt und angezeigt haben. II. 508. — von den wegen Maß- und Gewichtsvergehen verhängten Strafen, darauf können Polizeibeamte durch Abhaltung angeordneter Revisionen keinen Anspruch erwerben. II. 508. — deren Bewilligung für Gendarmen. IV. 1067.

Deserteurs, Ableistung des Restes ihrer Dienstzeit von den für dieselben Eingestellten. I. 258. — nicht aus Reih und Glied entwichen, demnächst wieder eingebracht, Liquidation und Erstattung der durch dieselben veranlaßten Kartel- und Verpflegungskosten. I. 268.

Detentionen, arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Korrektions-Anstalten, über 3 Monate, bleiben von ministerieller Genehmigung abhängig. IV. 1088. — der Militair-Sträflinge und Festungs-Baugefangenen, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 490—493.

Deutsche Sprache, Verfahren bei Vollziehung von Verhandlungen Seitens der derselben unkundigen Personen. IV. 928.

Diäten, der als Sachverständige zugezogenen Beamten, darüber findet kein Rechtsverfahren Statt. III. 636. — für Regierungs-Subalternen bei kommissarischen Aufträgen. I. 10—12. — an Forstschutzbeamte für Beiwohnung der Forstgerichtstage. III. 660. — IV. 952. — deren Bewilligung für die, die Posten begleitenden Gendarmen. II. 346.

Dienstboten, siehe Gesinde.

Diensteide, (Amtseide), allgemeine Anwendung der für dieselben vorgeschriebenen Formel. I. 8. — auch bei Anstellung der Baukondukteure, Feldmesser und Mühlen-Wagesetzer. I. 8. — deren Normirung für Magistratsbeamte. III. 731. — außer denselben ist von den Beamten nicht auch noch ein besonderer Huldigungseid zu leisten. III. 635. — siehe auch Vereidung.

Dienstentlassung, unfreiwillige, der Beamten, Verfahren bei derselben. Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Dezbr 1834. — IV. 925. — bei den Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet sind, sollen von diesen der vorgeschriebene Kollegialbeschluß und das darnach abzugebende Gutachten abgefaßt werden; ebendas.

Dienst-Suspension, siehe Amts-Suspension.

Dienst-Uniform, siehe Uniform.

Dienstvergehen, Begriff derselben. I. 101.

Dienstverweigerungen, während gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen, Ausführung exekutivischer Maßregeln bei denselben. IV. 993.

Dienstwohnungen, der Pfarrer und Schullehrer, Besorgung kleiner Reparaturen in denselben. III. 702.

Direktoren, der Straf- und Besserungs- rc. Anstalten, deren Anstellung. I. 166—169. — II. 486. — deren Verhältnisse zu den Aerzten, Wundärzten und Hausgeistlichen. I. 180.

Dismembrationen von Bauerhöfen, siehe letztere.

Domainen, Königl., Vorschriften für die Kontrolle und Einziehung der denselben zuständigen Laudemial-Gefälle. Cirk.-Reskr. vom 26. April 1834. — II. 309—314.

Domainen-Abgaben-Reste, deren Bescheinigung Seitens der Departements- oder Landräthe. III. 657.

Domainen-Aemter, (Rentämter), Justifikation der am Jahresschlusse verbliebenen Abgaben-Reste. II. 314. — zu Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit bei deren Amtsverrichtungen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. IV. 941.

Domainen-Armen-Fonds, aus demselben können Arme der Dorf-Kommunen keine Unterstützung erhalten. IV. 1114. — in wiefern bei den noch in lassitischem Verhältnisse stehenden Dorfmitgliedern eine Ausnahme stattfinden kann; ebendaselbst.

Domainen-Einsassen, Einleitung zu Verwandlung von Natural-Abgaben und Leistungen derselben in Geldrenten. IV. 940.

Domainen-Grundstücke, Justifikation der durch Veräußerungen rc. derselben entstehenden Zu- und Abgänge. IV. 938. — Regulirung der Kommunal-Verhältnisse derselben bei deren Veräußerung. I. 35.

Domainen-Pächter, Ausstellung der Rechnungs-Atteste über die Erfüllung ihrer Kontrakts-Verbindlichkeiten, Seitens der Departementsräthe. Cirk.-Reskr. vom 12. Septbr. 1834. — III. 653.

Dominien, siehe Gutsherrschaften.

Domizil, siehe Wohnsitz.

Dorf-Armen-Anstalten, deren Einrichtung in der Provinz Schlesien. II. 613. 619.

Dorfschulzen, (Dorfschöppen, Dorfgerichtspersonen), Besetzung deren Aemter durch die Grundherrschaft mit den dazu Verpflichteten oder deren Stellvertretern. II. 449—452. — welche Eigenschaften deren Wahl bedingen. III. 743. — Verfahren bei deren Vereidung. III. 742. — Bestellung und Belohnung der Stellvertreter im Schulzenamte. III. 744. — exekutivische Beitreibung der für letztere bestimmten Remuneration. III. 745. — deren Remunerirung und Entschädigung für baare Auslagen und Reisekosten. II. 453. — die Dorfschulzen sind zwar Polizeibeamte, jedoch zur Ausübung der Polizei-Jurisdiktion in dem im Allgem. Landrechte bestimmten Umfange niemals berechtigt. I. 137. f. — können daher auch in Polizei-Kontraventions-Sachen nicht kognosziren; ebendas. — Nichtbetrieb des Schankgewerbes Seitens derselben. IV. 1052.

Dreidings-Institute, in Schlesien, deren Beibehaltung und Herstellung. II. 611.

Droschken, mit schmalem Geleise, unbeschränkter Gebrauch derselben. IV. 1106.

Druckschriften, (Bücher), nicht für den Buchhandel bestimmt, sind ebenfalls der Censur unterworfen. I. 139. — auch der Abdruck einzelner Blätter (als: Gelegenheits-Gedichte, Gebrauchszettel rc.) ist censurpflichtig. IV. 1068. — denselben sind lithographirte, in Kupfer gestochene rc. Verlagsartikel ganz gleich zu behandeln. I. 145. — Ablieferung von Freiexempl. an die Censoren, sowie an öffentliche Bi-

Druckschriften, (Forts.)
bibliotheken. I. 145. f. — mit denselben darf kein Hausirhandel stattfinden. II. 521. — zum Sammeln von Subskribenten auf dieselben im Umherziehen bedarf es der Lösung eines Gewerbescheines. I. 231. — obscöne, Verbot der öffentlichen Ankündigung derselben. I. 142—145. — gemeinschädliche, deren polizeiliche Beschlagnahme. II. 474. — ausländische, deren Verbreitung kann nöthigenfalls durch ein besonderes Verbot und sofortige Beschlagnahme vorgebeugt werden. I. 139. — außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienen, und ohne Erlaubniß im Inlande feil geboten, polizeiliche Aufmerksamkeit auf den strafbaren Verkehr mit solchen. IV. 1072. — verbotene und in Beschlag genommene, Verfahren mit denselben. IV. 1074. 1075. — deren Besitz von Privatpersonen oder Privat-Lesezirkeln ist nicht verpönt. IV. 1076. — wohl aber der gewerbsweise Verkauf und das öffentliche Ausgeben oder Auslegen derselben; ebendas. — deren Rücksendung an die Verlagshandlungen. IV. 1076. — siehe auch Steindruck-Sachen.

E.

Ehebruch, polizeiliches Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen, welchen die Ehe wegen des erstern verboten ist. III. 785—787.
Ehen, deren Schließung in der Rheinprovinz mit Personen aus den alten Provinzen. I. 79. — II. 373.
Eichgebühren, deren Festsetzung für Gewichtsstücke von Messing oder Glockengut. III. 828.
Eichungsämter, Revisionen der Probe-Maße und Gewichte bei denselben. IV. 1099.
Eid, Eides-Formel, Eidesleistung, siehe Diensteide, Vereidungen, Bürgereid und Homagialeid.
Eingaben, siehe Bittschriften.
Einkaufsgelder, (Einzugsgelder) städtische, für die Mitbenutzung des vorhandenen Bürgervermögens, deren Regulirung. II. 430—436.
Einkommensteuer, (Kommunal-), ist eine rein persönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in der Stadt haben III. 753. — dem Wegziehenden kann rücksichtlich derselben keine Bedingung aufgestellt werden, welche der Natur der Sache entgegen ist, und durch kein Gesetz gerechtfertigt wird. III. 753. — Aufbringung von Gemeinde-Bedürfnissen durch solche. I. 119. — Heranziehung der Gewerbetreibenden zu derselben. II. 443. f.
Einwanderungen, von arbeitsamen und unverdächtigen Ausländern ist nicht zu erschweren. I. 29.
Eltern, unter diesem, in der Deklaration vom 16. Novbr. 1805. zum Landarmen-Reglement vom 31. Oktbr. 1793. — §. 1. Nr. 13. vorkommenden Ausdruck, kann bei ehelichen Kindern nur der Vater, und bei unehelichen nur die Mutter verstanden werden. I. 246. — Strafbarkeit derselben in

Eltern, (Forts.)
der Rheinprovinz, wenn dieselben ihre Kinder zu einem Verbrechen oder Vergehen gemißbraucht haben. II. 494. f. — siehe auch Kinder.
England, Königreich, die dahin ausgestellten Pässe bedürfen der Visa der Großbritannischen Gesandtschaft nicht. I. 158.
Epaulette, für Polizei-Inspektoren und Kommissarien, deren Tragung und Beschaffung. II. 463. 465.
Ephoral-Gebühren-Taxe, für die Provinz Sachsen vom 21. April 1832., deren unveränderte Beibehaltung. II. 600.
Erbschaftsstempel, Nachweis über dessen Lösung. III. 686. — Ermittelung desselben durch gerichtlich aufzunehmende Gütertaxen. IV. 972.
Erinnerungs-Medaille, für Rettung aus Gefahr, Anzeigen über deren Erledigung. I. 200.
Ersatzmänner, für entwichene oder ausgebliebene Militairpflichtige, siehe letztere.
Ersparnisse, bei Ausgaben und Besoldungen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 30—33.
Etablissements, neue, auf Privat-Ländereien, Regulirung deren Kommunal-Verhältnisse. II. 455.
Etats, für die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten, deren rechtzeitige Einreichung. I. 171. — siehe ferner Baufonds, Fonds-Bestände und Ersparnisse.
Exekutionsrecht, der Königl. Regierungen, in Beziehung auf die Erfüllung der rücksichtlich der Instituten-Fonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. II. 288. — der Magisträte, Umfang desselben. II. 409. — erstreckt sich auf privatrechtliche Verhältnisse nicht; ebendas.
Exekutions-Verfahren, (Exekutions-Vollstreckuugen), Gewährung polizeilicher Hülfe bei demselben. III. 783. — desgl. Seitens der Gendarmerie. III. 784. — gerichtliche Untersuchung wegen der dabei vorgekommenen thätlichen Widersetzlichkeit. IV. 1063—1065. — gegen Beamte, wegen beharrlich verweigerter Ableistung des Vermögens-Manifestations-Eides. III. 639. — bei Einziehung landesherrlicher Abgaben. I. 307. — gegen säumige Steuerpflichtige, Aufbringung der dadurch entstandenen Kosten. III. 673. — bei Dienstverweigerungen während der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen. IV. 993. — in Beitreibung der für Stellvertreter im Schulzenamte bestimmten Remuneration. III. 745. — rücksichtlich der Kommunal-Abgaben-Rückstände der Handwerksgesellen oder sonstigen Arbeiter aus den geringern Klassen. IV. 1059.
Exequatur, fremder Konsuln, siehe letztere.
Exerzierplätze für das Militair, siehe Militair-Exerzierplätze.

F.

Fabrikationsstoffe, steuerfreier Ankauf derselben Seitens der zollvereinsländischen Fabrikanten. III. 832.
Fachbäume, zur Bezeichnung des Wasserstandes bei Wassermühlen, Feststellung deren Lage. III. 859.

Fährgelder, deren Einführung nur mit landesherrlicher Genehmigung. I. 119.
Familien-Namen, deren Annahme durch Adoption. III. 641. — deren Annahme Seitens minderjähriger Juden oder nach erreichter Volljährigkeit derselben. III. 755.
Feldhüter, städtische, deren Mitunterhaltung Seitens der Besitzer ritterfreier und von der Stadtflur umgebener Felder. IV. 1050.
Feldmäuse, Verkauf arsenikalischer Mittel zu deren Vertilgung. I. 247.
Feldmesser, deren Vereidung nach der allgemein vorgeschriebener Eidesformel. I. 8. — Qualifikation derselben zu Revisoren. I. 14.
Feldmesser-Gehülfen, deren Beschäftigung unter steter Aufsicht der Feldmesser. IV. 983.
Feldsteine, Abbringung derselben von den Aeckern und Verwendung derselben zur Wegebesserung. IV. 1107.
Feldwege, siehe Wege.
Festungs-Arrestaten, sechswöchentliche Urlaubsertheilung für dieselben durch den Justiz- und Kriegsminister. III. 799. f.
Festungs-Baugefangene, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung detinirt, Verfahren gegen dieselben Seitens der Festungs-Kommandanturen, ohne fernere Konkurrenz der Provinzial-Regierungen. II. 490—493.
Festungs-Kommandanturen, bestimmen fernerhin allein über die Entlassung detinirter Militair-Sträflinge und Festungs-Baugefangene. II. 491.
Feuerlöschgeräthschaften, Versorgung der Forstetablissements mit denselben. II. 323.
Feuer-Löschordnung, für das platte Land der Neumark, vom 3. Juli 1834. — III. 809—821.
Feuerpolizeiliche Strafbestimmungen für die Städte der Kur- und Neumark, zur Verordnung vom 20. Januar 1832. — III. 807.
Feuer-Rettungs-Maschinen, sollen sofort in die Gegend der Brandstätte gebracht werden. I. 224.
Feuer-Sozietäts-Direktion, Kreis-, Neumärkische, Mittheilungen an dieselbe über Neubauten, Reparaturen und abgebrochene Gebäude. I. 240.
Feuerspritzen, (Schlauchspritzen), Anschaffung derselben in den Städten. II. 501.
Feuerversicherungen, deren Erhöhung nach glaubwürdiger Nachweisung des Baustandes und der Bauart. II. 504. — Feuerversicherung der Kirchengeräthe, Mobilien und Kostbarkeiten, wird empfohlen. II. 365.
Feuerversicherungswesen, dessen Verbesserung in der Rheinprovinz. II. 502.
Feuerwerke, dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht abgebrannt werden. Cirk.-Reskr. vom 14. August 1834. — III. 802.
Fideikommisse, Familien-, größere, in der Provinz Sachsen, deren Besitzern wird eine Kollektivstimme im Stande der Ritterschaft ertheilt. II. 596.
Finow-Kanal, im Potsdamschen Regierungsbezirke, Rangfahrts-Ordnung für denselben. III. 847—851.

Fischdiebstähle, deren Verhütung nur durch hinlängliche Bewachung der Teiche von Seiten deren Besitzer. III. 801.
Fische, der Handel mit denselben im Umherziehen ist gewerbesteuerpflichtig. II. 339. 531.
Flagge, Landes- und Handels-, deren Führung auch von preußischen Schiffern auf den Strömen. IV. 1108.
Fleisch-Taxen, polizeiliche, Aufhebung derselben und Einführung von Preis-Nachweisungen in Stelle derselben. II. 477.
Fonds-Bestände, zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre bestimmt, deren Verrechnung. I. 30—33.
Forstbeamte, (Forstschutzbeamte) Königl., Bestimmungen für deren Dienstuniform. I. 36. — Diäten derselben für Beiwohnung der Forstgerichtstage. III. 660. — IV. 952. — Kommunal-, deren Wahl und Anstellung auf Lebenszeit. II. 423.
Forstdienst-Uebergaben, Anordnungen für dieselben. IV. 942—949.
Forsten, Königl., aus denselben dürfen Forstbeamte und Forstkassenverwalter keine Holzanfuhren für Holzkäufer übernehmen. II. 317. — IV. 952. — Verfahren bei Anweisung und Verwendung der Freihölzer aus denselben. II. 318.
Förstereien 2c., Verfahren bei deren Uebergaben. IV. 942. ff.
Forstetablissements, deren Versorgung mit den erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften. II. 323.
Forstgerichtstage, Vorschriften für deren Abhaltung. IV. 954. — Diätenzahlung für Beiwohnung derselben an die Forstschutzbeamten. III. 660. — IV. 952.
Forstgrenzen, deren Berichtigung und Erhaltung durch periodische Revisionen. IV. 941.
Forstgrundstücke, Regulirung der Kommunal-Verhältnisse derselben bei deren Veräußerung. I. 35.
Forst-Inspektoren, Vorschriften für deren Geschäftskreis. I. 37—40.
Forstkassen-Rendanten, Königl., Berechnung der Tantieme für dieselben. IV. 950.
Forst-Revenüen, Königl., Erhebung und Verrechnung der Nutzholz-Tantieme bei denselben. IV. 950.
Forststraf-Arbeiten, deren Ausführung. IV. 957. — deren Verrechnung. IV. 961.
Forststrafen, Abbüßung der subsidiarischen Gefängnißstrafen unzahlfähiger Debenten, in Stelle der erstern. IV. 959.
Fourage, von den Kommunen für die Gendarmerie geliefert, deren Vergütung. I. 131. — II. 470.
Frachtfuhrgewerbe, Gewerbesteuerpflichtigkeit desselben in Beziehung auf Landwirthe und Ackerbürger. IV. 967.
Frachtgüter, unversteuerte, Verfahren bei deren unterweges erfolgenden Uebergange zur Post. IV. 981.
Frankfurter Verein, zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance, Gesuche und Verwendungen sollen an denselben nur durch die Abtheilung für das Invalidenwesen, im Kriegsministerio, gelangen. III. 911.
Frankreich, Königreich, dessen Konsuln in den preußischen Staaten kann das Exequatur ohne Weiteres entzogen werden. IV. 933.

Frauen, deren Vertretung in bürgerlichen Angelegenheiten. III. 751.
Frauenspersonen, arbeitsfähige, können aus Besorgniß künftiger Verarmung von keinem Orte weggewiesen werden. II. 562. — denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt, dürfen in Bordelle nicht aufgenommen werden. III. 788.
Freiexemplare, von Druckschriften, lithographirten, oder in Kupfer gestochenen rc. Verlagsartikeln, deren Ablieferung an den Censor, sowie an öffentliche Bibliotheken. I. 145.
Freihölzer, aus Königl. Forsten, Verfahren bei deren Anweisung und Verwendung. II. 318.
Fremden-Meldungen, (polizeiliche Anmeldungen), allgemeine, Verpflichtung zu denselben, und Strafbarkeit deren Unterlassung. III. 794—797. — können Gutsobrigkeiten unter Strafandrohung nicht gebieten. I. 135.
Friedensrichter, können nicht als Mitglieder des Gemeinderaths fungiren. I. 115. — II. 413. ff. — III. 735. — können Mitglieder der Kirchen- und Armenverwaltungen rc. sein. III. 736.
Friktions-Zündhölzchen, erlaubter Handel mit denselben. IV. 1093.
Fuhrwerke, gewisse, als Bierwagen, Feuerspritzen, Leichenwagen rc., deren Ausnahme von dem vorgeschriebenen Maße der Wagenbreite. IV. 1105. — desgl. der Droschken. IV. 1106. — schwere, (Lastwagen), Befahrung von Kommunikationswegen und schwachen Brücken mit denselben. I. 238. — II. 540.

G.

Garden, Königl., auch diese sollen ihren zu entlassenden Leuten Urlaubspässe auf weitere Ordre geben. I. 257.
Garköche, Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. IV. 968.
Garn, zum eigenen Bedarf oder eigenes Garn zum Verkaufe zu verweben, die dabei im Erfurter Regierungsbezirke zeither bestandenen Zunft-Beschränkungen werden aufgehoben. III. 843.
Gasthöfe, Zeitbestimmung für die Benutzung der zu Anlegung derselben ertheilten Konzessionen. III. 823.
Gastwirthe, Wein- und Getränke-Verkauf über die Straße Seitens derselben. III. 679. — denselben kann das öffentliche Auslegen verbotener Schriften polizeilich untersagt werden. IV. 1076.
Gebäude, mit Feuerungen versehene, Aufführung von Brandgiebeln bei denselben in der Kur- und Neumark. I. 241. — abgebrochene, Mittheilungen darüber an die Neumärkschen Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren. I. 241. — siehe auch Bauten.
Gebühren, der als Sachverständige zugezogenen Beamten, darüber findet kein Rechtsverfahren Statt. III. 636. — für die Prüfung der Abiturienten und Ausfertigung deren Zeugnisse. IV. 1017. — für die Prüfungs-Zeugnisse der Kandidaten des höhern Schulamts. IV. 1007. — für gerichtlich-medizinische Gutachten, finden aus dem landesherrlichen Kriminal-Fonds nicht Statt. II. 569. — für die Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern. II. 447.

Gefangene, Civil-, Portofreiheit der Transport-, Verpflegungs- und Bewachungskosten für dieselben. I. 64.
Gefängnisse, Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung. IV. 1083. — siehe auch Straf- und Besserungs-Anstalten.
Gefängnißstrafen, gegen Kinder wegen begangener Vergehen erkannt, deren Vollstreckung in der Rheinprovinz. II. 493—497.
Gehälter, siehe Besoldungen.
Gehülfen, chirurgische, deren Annahme Seitens der Aerzte und Wundärzte. II. 570.
Geistliche, (Prediger, Pfarrer), Anfragen vor deren Anstellung über etwaige frühere Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen. Cirkul.-Reskr. vom 12. Juni 1834. — II. 366. — findet auch auf die vom Auslande berufenen Individuen Anwendung; ebendas. — Stempelfreiheit für deren Vereidigungs-Protokolle. IV. 994. — im Orte, Freischule für deren Söhne auf den Gymnasien. IV. 1019. — Besorgung kleiner Reparaturen in ihren Dienstgebäuden. III. 702. — deren Anstellung bei den Straf- und Besserungs- 2c. Anstalten. I. 169. — deren Ausschließung von der Wahl zu gewissen Stadtämtern. III. 741. — Unterstützung derselben zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. II. 369. — Ermittelungen zur Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen für deren Wittwen. IV. 998. — Militair-, Verrichtung von Parochial-Handlungen durch dieselben. IV. 994.
Geldbeutel, (Golddüten, Geldfässer), deren Einrichtung bei Königl. Kassen. II. 303.
Gelder, Königl. Behörden, Kassen- 2c., zur Post gelieferte und portofrei zu befördernde, Quittungsverfahren über dieselben. II. 347. — Kommunal-, Portofreiheit derselben. I. 64.
Geldstrafen, Substituirung derselben durch Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz II. 495. ff. — siehe auch Strafen, Strafgelder, Polizei-Strafgelder 2c.
Geldzuschüsse, für Spezial-Kassen, deren genaue Kontrollirung, besonders bei Kassen-Revisionen. II. 305.
Gemälde, siehe Bilder.
Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Beiträge, Lasten 2c.), wo die Verpflichtung zu deren Leistung in Abrede gestellt wird, gehört die Erörterung und Entscheidung vor den Richter. II. 428. — Exekutionsrecht der Magisträte in deren Beitreibung. II. 409. — Heranziehung zu denselben, ohne Gewinnung des Bürgerrechts. II. 428 — Heranziehung der Besitzer ländlicher Grundstücke auf städtischen Feldmarken zu denselben. II. 441. 442. — Theilnahme der von Stadtgebieten umschlossenen Grundstücke an denselben. III. 747. — Heranziehung der auswärts wohnenden Grundeigenthümer zu denselben. III. 752. — Befreiung der Auskultatoren und Referendarien von denselben. II. 439. — Befreiung pensionirter Militairpersonen von denselben. IV. 1056. — der jüdischen Schullehrer. IV. 1058. — Beitreibung deren Rückstände von Handwerksgesellen oder sonstigen Arbeitern aus den geringern Klassen. IV. 1059.

Gemeinde-Auflagen, Ministerial-Instruktion für deren Anordnung, vom 18. Febr. 1834. in Gefolge des §. 122. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. — I. 116 —122. — diese Instruktion soll auch da zur Anwendung kommen, wo solche mit der bestehenden Kommunal Verfassung der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. vereinbar ist. I. 116. 122. — Ausführung der in den §.§. 4. 7. 11. u. 14. enthaltenen Bestimmungen. III. 749. — deren Aufbringung in der Rheinprovinz, unter Anwendung der obigen Instruktion. IV. 1046.

Gemeinden, können als solche kein Siegel mit dem Preuß. Adler führen. I. 123. — in der Provinz Sachsen, Trennung der Dominien von denselben. IV. 1048.

Gemeinderath, als dessen Mitglieder können Justizbediente nicht fungiren. I. 115. — II. 413. ff. — III. 735.

Gemeinde-Schulden, in der Rheinprovinz, Aufbringung der Tilgungsbeiträge für dieselben durch Steuer-Zuschläge. I. 121. — IV. 1047.

Gemeinde-Vermögen, nutzbar für Hauseigenthümer, Gemeindeglieder rc., Ansprüche der Land- und Stadtgemeinden an dasselbe bei Gemeinheits-Theilungen. I. 71.

Gemeinheits-Theilungen, (Separationen), bei welchen es auf Wahrnehmung des Kommunal-Interesse ankommt, davon sollen die General-Kommissionen den Regierungen zeitig Kenntniß geben. I. 69. — Privatvermittelungen derselben durch Oekonomie-Kommissarien; Regulativ vom 18. Juli 1834. — IV. 984—988. — Verfahren in denselben rücksichzlich der Ansprüche der Land- und Stadtgemeinden auf nutzbares Gemeinde-Vermögen Seitens der Hauseigenthümer rc. I. 71. — Stempelfreiheit in Angelegenheiten derselben. II. 340. — Repartition und Einziehung der Kosten in denselben für unvermögende Pfarren, Küster- und Schulstellen. I. 72.

Gemüthskranke, gerichtsärztliche Untersuchung des Zustandes derselben an ihrem Wohnorte. IV. 1118. — zeitige Aufnahme derselben in öffentliche Irren-Heilanstalten. IV. 1119.

Gendarmen, haben, nach fünfjähriger Dienstzeit als solche, Anspruch auf Versorgung im Civil. I. 129. — bedürfen vor Ablauf dieser Zeit behufs der vorzugsweisen Anstellung im Polizeifache eines Civil-Versorgungsscheins; ebendas. — ausscheidende, Prüfung der physischen Tüchtigkeit derselben zu Anstellungen im Civil. I. 127. — deren Anerkennung zu Invaliden-Benefizien ressortirt von der Abtheilung für das Invalidenwesen, im Kriegsministerio. I. 251. — denselben können nur für außerordentliche Dienstleigen Gratifikationen bewilligt werden. II. 469. — können aus dem Paßgebühren-Fonds keine Remunerationen erhalten. IV. 1082. — Denunzianten-Antheil derselben an den für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafgeldern. IV. 1067. — Begleitung der Posten durch dieselben und Diätenbewilligung dafür. II. 346. — Anschaffung von Schließwerkzeugen für dieselben. IV. 1086. — zum Arreste verurtheilte, Aufbringung der Stellvertretungskosten für dieselben während der Strafzeit. I. 129.

Gendarmerie, definitive Verrechnung der Soldverpflegung, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder derselben bei den Regierungs-Hauptkassen. Cirk.-Reskr. vom 11. Dezbr. 1834. — IV. 1065. — Beschaffung und Vergütigung der für dieselbe von den Kommunen gelieferten Fourage. I. 131. — II. 470. — Unterstützung durch dieselbe bei Exekutions-Vollstreckungen. III. 784. — deren anderweite Organisation im Kurfürstenthume Hessen. IV. 1150.
Gendarmerie-Exekutions-Gebühren, Portofreiheit für dieselben. IV. 982.
Gendarmerie-Lieutenants, Liquidation der denselben zustehenden Reisekosten bei Versetzungen. II. 468.
Gendarmerie-Offiziere, gehören als wirkliche aktive Offiziere zu den Militair-Gemeinden. II. 372.
Gendarmerie-Wachtmeister, Liquidation der denselben zustehenden Reisekosten bei Versetzungen. II. 468.
General-Kommissionen, Kompetenz derselben in Dorfgemeinde-Hirten- rc. Angelegenheiten. I. 124. — siehe auch gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen rc.
Gerichtsbehörden, siehe Justizbehörden.
Gerichts-Depositorien, Kassenverkehr zwischen denselben und den Regierungs-Hauptkassen. I. 33.
Gerichtsordnung, allgemeine, Ausführung des §. 25. Tit. 36. Thl. I. derselben, bei Gesuchen um Todeserklärungen. III. 638.
Gerichtsschreiber, in der Rheinprovinz, deren Zulassung zu Kommunal-Aemtern. II. 414. ff. — III. 736. — deren Wahl in der Provinz Schlesien. IV. 1045.
Gesandtschaften, Königl., im Auslande, Formular zu den von denselben auszustellenden Pässen. I. 152. f.
Geschichts-Unterricht, auf Gymnasien, Vermeidung eines ungehörigen Einmischens der Politik in denselben. IV. 1012. f. — Versorgung der Gymnasien mit Hülfsmitteln für denselben. II. 401.
Gesellschaften, geschlossene, Gewerbesteuerpflichtigkeit der Dekonomen derselben. III. 681.
Gesinde, auswärtiges, dessen Aufnahme in Berlin bei bestimmten Herrschaften. I. 149.
Gesindebücher, sollen nicht eingeführt werden. II. 602.
Gesindedienstscheine, auch ohne solche kann Gesinde in Dienst genommen werden. III. 784.
Gesinde-Mäkler, deren Bestellung bleibt dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden, die nähere Prüfung und eventuelle Berichtigung den Regierungen überlassen. II. 511. ff. — Bestimmung deren Lohn durch die Polizeibehörden. II. 512.
Gesinde-Ordnung, vom 8. Novbr. 1810. — Anwendung des §. 9. derselben rücksichtlich der Gesindedienstscheine. III. 785. — Anwendung der §.§. 13. u. 21. derselben, die Gesindemäkler und deren Lohn betreffend. II. 512.
Gesindewesen, in Berlin, die für dasselbe ergangenen Bestimmungen können auf andere Städte keine Anwendung finden. I. 150.
Gesuche, siehe Bittschriften.

Gesundheits-Atteste, deren Ausstellung bei Rindviehseuchen kann nicht auch auf andere Thiere ausgedehnt werden. IV. 1126.

Getränke-Verkauf, darf nicht in Getränke-Ausschank ausarten. II. 514. — über die Straße, Seitens der Gast- und Speisewirthe, dessen Besteuerung. III. 679.

Getreide, unter dieser Benennung werden eigentlich nur diejenigen grasartigen Pflanzen verstanden, welche Aehren und Rispen tragen, und deren Samen zur Nahrung für Menschen und Vieh dient. I. 232.

Getreide-Durchschnitts-Marktpreise, monatliche, deren Ermittelung und Bekanntmachung. II. 479.

Getreidehandel, bei der Ausfertigung von Gewerbescheinen auf denselben, sollen in letztern auch Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren, als dazu gehörig, mit verzeichnet werden. I. 232.

Gevatter-Gelder, Mehr-, in Pommern, Portofreiheit für deren Versendung. I. 60.

Gewehr-Fabriken, Königl., Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens tüchtiger Arbeiter in denselben, durch sechswöchentliche militairische Ausbildung. IV. 1129. f.

Gewerbe, der Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze rc., dazu bedarf es polizeilicher Erlaubniß. I. 228. — als Kommissionaire, zu deren Betrieb ist die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde erforderlich. I. 230. — bürgerliche, deren Betrieb Seitens der Magistratspersonen. III. 736. — gewisse, Anhaltung zur Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Betriebe derselben. II. 428. — gewisse, Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu deren Betrieb in besonderer Beziehung auf frühere Bescholtenheit und Strafbarkeit. IV. 1100. — im Umherziehen, siehe Hausirhandel, Gewerbescheine rc.

Gewerbe-Abgaben, der gegenseitigen Unterthanen, in Ausführung des §. 18. des Zollvereins-Vertrags vom 11. Mai 1833. — III. 830. 832.

Gewerbegehülfen, im Umherziehen, in den Gewerbescheinen nicht signalisirt, deren Mitnahme ist strafbar. I. 233. — siehe auch Handwerksgesellen und Wanderpässe.

Gewerbe-Polizei-Edikt, vom 7. Septbr. 1811. — Anwendung des §. 8. desselben, die Pflichten der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge betreffend. II. 407. — Anwendung des §. 122. desselben, den Gewerbebetrieb der Kommissionaire mit polizeilicher Genehmigung betreffend, auch in denjenigen Provinzen, in welchen jenes Gesetz nicht publizirt worden ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz. I. 230.

Gewerbe-Polizei-Kontraventionen, Sicherung der Steuernachzahlung bei deren Untersuchung. IV. 1101.

Gewerbe-Polizeistrafen, für die Zuziehung von Gewerbegehülfen, die in den Gewerbescheinen nicht signalisirt sind. I. 233.

Gewerbescheine, können durch Abschriften oder einstweilige Bescheinigungen nicht vertreten werden, dieselben müssen vielmehr immer in Urschrift geführt werden. II. 520. — Portopflichtigkeit derselben und der dieselben betreffenden Angelegenheiten. I. 65. — die Zuziehung eines in denselben nicht signalisirten Gehülfen ist strafbar. I. 233. — zur er-

Gewerbescheine, (Forts.) mäßigten Steuer, sorgfältige Prüfung der Gesuche um dieselben. III. 671. — deren theilweise Gültigkeit in den Grenzbezirken kann nicht stattfinden. III. 684. — steuerfreie, deren Ertheilung für Gehülfen inländischer Kaufleute und Fabrikanten. III. 684. — deren Lösung zum Sammeln von Subskribenten auf Druckschriften im Umherziehen. I. 231. — desgl. auf Kupfer- und Steindruck-Arbeiten, sowie auf Landkarten. II. 338. — deren Ausfertigung zum Getreidehandel. I. 232. — Nichtertheilung derselben zum Hausirhandel mit Drucksachen und lithographirten Arbeiten, ausschließlich der Landkarten und Bilder. II. 521. — IV. 1080. — für umherziehende Musikanten, Kunstreiter, Taschenspieler, Schauausteller rc., deren Visirung für andere Regierungsbezirke bleibt dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen. III. 839. — deren Ertheilung und Benutzung zum Musikmachen im Umherziehen. II. 522. 523. — deren Ertheilung an sogenannte Hengstreiter, unter 30 Jahren. I. 233. — sind zum Aufkaufe der Wolle im Umherziehen erforderlich. I. 234. — zum Viehaufkauf innerhalb einer zweimeiligen Entfernung vom Wohnorte des Aufkaufenden. III. 841. — deren Lösung zum Handel mit Fischen im Umherziehen. II. 339. 531. — zu dessen Erlangung müssen Ausländer von ihren Ortsobrigkeiten alljährlich Zeugnisse ihrer Unbescholtenheit beibringen. II. 526. — für ausländische Handlungsreisende zur Aufsuchung von Waarenbestellungen im Inlande, nach Feststellung deren Domizil-Verhältnisse. II. 527. — bei deren Ausstellung für Ausländer, besonders für Polnische Juden, soll vorsichtig und aufmerksam verfahren werden. I. 157. — in wiefern solche nur noch ausnahmsweise und gegen Bürgschaft an Russische und Polnische Juden ertheilt werden dürfen. II. 528. — sollen zum Hausirhandel an Ausländer in der noch nicht nachgewiesenen Eigenschaft als Inländer nicht ertheilt werden. III. 836. — für ausländische Hausirer mit Ministerial-Genehmigung, auf Gegenstände, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind. III. 838. — deren steuer- und gebührenfreie Ausfertigung für zollvereinsländische Kaufleute, Fabrikanten und Handlungs-Reisediener. III. 832. ff.

Gewerbe-Schulen, Großherzogl. Badensche Verordnung und Bekanntmachung über deren Einrichtung. I. 273—284.

Gewerbesteuer, deren Entrichtung von verbundenen Handwerken nach der Gesammtzahl der Gehülfen. II. 330. — desgl. von Handwerkern, welche mit Waaren Handel treiben, die ihrem Handwerke fremd sind. II. 331. — Ermäßigung derselben für gewisse Gewerbsgattungen rc. soll auch den zollvereinsländischen Gewerbetreibenden zu Theil werden. III. 832. — die Entbindung von derselben während der Landwehrübungszeit wird durch die Abmeldung des steuerpflichtigen Gewerbes bedingt. II. 332. — von Handwerkern, welche während ihrer Einberufung zur Landwehr noch einen zweiten Gehülfen annehmen. II. 331. f. — von derselben bleibt künftig der Hüttenbetrieb befreit. I. 50. — deren

Gewerbesteuer, (Forts.)
Entrichtung von dem Betriebe der Hammerwerke. I. 50—53. — deren Berechnung von dem Mühlenbetriebe. II. 532—337. — in wiefern solche von Bau-Entreprisen zu entrichten ist. II. 337. — der Bauhandwerker. III. 676. 677. — vom Fracht- und Lohnfuhrgewerbe Seitens der Landwirthe und Ackerbürger. III. 677. — IV. 967. — der Konditoren und Garköche. IV. 968. — der Oekonomen geschloßener Gesellschaften und Logen. III. 681. — der Jagdpächter. II. 339. — in wiefern solche von dem Vermiethen möblirter Zimmer zu entrichten ist. I. 54. — deren Entrichtung von Tabackspinnern als Handwerkern oder Händlern. I. 54. — der Bärme-Fabrikanten. III. 681. — vom Handel mit Fischen im Umherziehen. II. 339. 531. — siehe auch Gewerbescheine.

Gewerbe-Steuer-Prozesse, den Gerichten übergeben, davon sollen die Magistrate den Landräthen Anzeige machen. III. 675. — Anfertigung der jährlichen Listen von denselben. II. 329.

Gewerbesteuer-Strafen, gerichtlich erkannte, können nur mit Allerhöchster Genehmigung gemildert oder erlassen werden. II. 329. — deren Verrechnung. II. 473.

Gewerbesteuer-Zuschläge, die Aufbringung von Gemeine-Auflagen durch dieselben kann nur ausnahmsweise bewilligt werden. I. 118.

Gewerbetreibende, deren Heranziehung zur Kommunal-Einkommensteuer. II. 443. — inländische. Verfahren gegen dieselben bei dem unbefugten Besuche auswärtiger Märkte. III. 683. — siehe auch Gewerbescheine.

Gewerks-Assessorate, Pensionirung städtischer Magistratualen in Beziehung auf die Mitverwaltung der erstern. II. 426.

Gewichte, gestempelte, deren Anschaffung Seitens der Kreis- und städtischen Polizeibehörden. Cirkul.-Reskr. vom 14. Mai 1834. — II. 505—507. — Reskr. vom 29. Novbr. 1834. IV. 1099. — im Verkehr befindliche, deren amtliche Untersuchung von den Orts-Polizeibehörden. IV. 1099.

Gewichtsstücke, von Messing oder Glockengut, Bestimmung der Eichgebühren für dieselben. III. 828.

Gewichts- (und Maß-) Vergehen, siehe Maß-Vergehen.

Gifte, arsenikalische, (Giftwaaren), Vorschriften für deren sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung. I. 249. — deren Verkauf zur Vertilgung von Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse. I. 247.

Giftwaaren, Königl. Baiersche Verordnung über deren Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler. III. 912.

Ginster-Entwendungen, deren Untersuchung und Bestrafung nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen der Holzdiebstähle. III. 661. f.

Gnadenquartal, für die Hinterbliebenen und Erben der katholischen Gymnasial-Lehrer. IV. 1004.

Gold, dessen Verpackung bei Königl. Kassen. II. 303.

Goldmünzen, Werthbestimmung derselben bei den Zollvereins-Abgaben. II. 325.

Gondeln, in Berlin, Reglement für den Betrieb mit denselben, vom 31. Mai 1834. — II. 547.

Gottesdienst, öffentlicher, Sicherung desselben vor Störungen. IV. 995. — häuslicher, zu solchem ist nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden Personen der Zutritt gestattet. I. 76. — Strafbarkeit der Uebertretungen dieser Vorschrift. III. 715.

Gratifikationen, für Gendarmen; siehe diese.

Grenzbezirke, die theilweise Gültigkeit ertheilter Gewerbescheine kann in denselben nicht stattfinden. III. 684.

Grenzverkehr, gegenseitiger, mit den Unterthanen benachbarter Staaten, in Anwendung des §. 18. des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833. Cirk.-Reskr. vom 2. Septbr. 1834. — III. 831. ff.

Griechische Sprache, deren Studium auf den Gymnasien. IV. 1017.

Gruben, Vorsichtsmaßregeln bei Fahrungen in Schächten und Gesenken derselben. II. 341.

Grundsteuer-Kataster, Ertheilung von Auszügen aus denselben und Gebühren-Entrichtung dafür. II. 446. f.

Grundsteuer-Kataster-Inspektionen, deren Errichtung bei den Westphälischen und Rheinischen Regierungen. I. 41. — die zeitherigen Kataster-Kommissionen sind aufgelöst; ebendas.

Grundsteuer-Mutterrollen, in wiefern die Auszüge aus denselben stempelfrei und resp. stempelpflichtig sind. IV. 973.

Grundsteuern, deren Erhebung in monatlichen Raten. IV. 964.

Grundsteuer-Remissionen, Verfahren bei deren Berechnung und Anweisung. I. 41. — III. 665.

Grundsteuer Zuschläge, Aufbringung der Gemeinde-Auflagen durch dieselben. I. 118.

Grundstücke, deren Besitzer übernehmen mit den Vortheilen des Kommunal-Verbandes, auch die damit verbundenen Lasten. III. 747. — von städtischen eingeschlossen, deren Einverleibung in Stadtgebiete. III. 747. — ländliche, auf städtischen Feldmarken, Heranziehung deren Besitzer zur Servissteuer und zu den städtischen Kommunal-Lasten. II. 441. f.

Gutachten, gerichtlich-medizinische, dafür finden aus dem landesherrlichen Kriminal-Fonds keine Gebühren Statt. II. 569.

Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Privat-Vermittelungen derselben durch Oekonomie-Kommissarien; Regulativ vom 18. Juli 1834. — IV. 984—988.

Gutsherrschaften, (Dominien), denselben steht die Befugniß nicht zu, polizeiliche Strafgesetze zu erlassen. I. 135. — in der Provinz Sachsen, deren Trennung von den Gemeinden. IV. 1048.

Gymnasial-Lehrer, Ministerial-Genehmigung zu deren Anstellung. IV. 1010. — Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 709. — Prüfung und Beaufsichtigung derselben hinsichtlich ihrer sittlich-religiösen und politischen Grundsätze. Cirk.-Reskr. vom 6. und 30. Oktober 1819. und vom 16. August 1833. — IV. 1007. — Anfragen vor deren Anstellung über etwaige frühere Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen. Cirk.-Reskr. vom 12. Juni 1834. —

Gymnasial-Lehrer, (Forts.)
II. 366. — Freischule für deren Söhne. IV. 1019. — katholische, Gewährung des Gnadenquartals an deren Hinterbliebenen und Erben. IV. 1004. — siehe auch Lehrer.

Gymnasien, (höhere Schulanstalten), Mahnungen zur Aufrechthaltung guter Zucht und Sitte auf denselben, und Entfernhaltung politischer Irrlehren von denselben. Cirkul.-Reskr. vom 6. und 30. Oktbr. 1819. und 16. August 1833. — IV. 1007—1015. — Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf denselben. I. 82. — IV. 1015. — deren Umwandelung in höhere Bürgerschulen (Real-Schulen) stehen nicht füglich zu beseitigende Hindernisse im Wege. II. 616. — Besetzung sämmtlicher Lehrstellen an denselben mit Ministerial-Genehmigung. IV. 1010. — Erlaß des Schulgeldes für die Söhne der bei denselben fungirenden Lehrer und Beamten, sowie der Ortsprediger und Lehrer. IV. 1019. — desgl. für die sonst dazu berechtigten Schüler; ebendas. — Reglement für die Prüfung der von denselben zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. Juni 1834. — II. 375—401. — Cirkul.-Reskr. vom 31. Juli 1834. — IV. 1015. — katholische, Verhältnisse der Religionslehrer an denselben. IV. 1004. — fremde, Gestattung deren Besuchs. IV. 1007.

H.

Hammerwerke, Entrichtung der Gewerbesteuer von deren Betrieb. I. 50—53.

Handarbeiten, weibliche, Beförderung eines angemessenen Unterrichts in denselben. I. 98.

Handelsrichter, in der Rheinprovinz, deren Zulassung zu Kommunal-Aemtern. II. 414. ff. — III. 736.

Handlungsreisende, Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für dieselben. III. 684. — aus den Zollvereins-Staaten, steuer- und gebührenfreie Ausfertigung der Gewerbescheine für dieselben. III. 832. f. — ausländische, Gewerbeschein-Ertheilung an dieselben zu Aufsuchung von Waarenbestellungen. II. 527.

Handwerker, welche gleichzeitig mehrere Gewerbe betreiben, Gewerbesteuer-Entrichtung von denselben nach der Gesammtzahl ihrer Gehülfen. II. 330. — desgl. von solchen, welche mit Waaren Handel treiben, die ihrem Handwerke fremd sind. II. 331. — desgl. von Handwerkern, welche während ihrer Einberufung zur Landwehr noch einen zweiten Gehülfen annehmen. II. 331. f. — siehe auch Gewerbesteuer.

Handwerksgesellen, (Gewerbsgehülfen), Beitreibung deren Kommunal-Abgaben-Rückstände. IV. 1059. — Motive für die Beschränkung des Wanderns derselben. II. 519. — s. auch Wanderpässe.

Hannover, Königreich, jenseitige Bekanntmachung wegen Annahme und Berechnung der verschiedenen Münzsorten bei den öffentlichen Kassen. II. 626—632.

Häuser, siehe Gebäude.

Hausirgewerbebetrieb, zum ermäßigten Steuersatze von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung, Strafbarkeit desselben. IV. 1101.

Hausirhandel, kann mit Drucksachen und lithographirten Schriften nicht stattfinden. II. 521. — IV. 1080. — wohl aber mit dergleichen Landkarten und Bildern; ebendas. — dazu sollen Ausländer in der noch nicht nachgewiesenen Eigenschaft als Inländer keine für letztere bestimmte Gewerbescheine erhalten. III. 836. — mit Gegenständen, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind, dazu bedürfen Ausländer der Ministerial-Genehmigung. III 838. — der Ausländer, in Anwendung des §. 18. des Zollvereins-Vertrags vom 11. Mai 1833. Cirkul.-Reskr. vom 2. Septbr. 1834. — III. 831. f. — siehe auch Gewerbescheine.

Heilmittel, vom Polizei-Physikus nicht geprüft, dürfen öffentlich nicht angekündigt und angepriesen werden. I. 139—141.

Heimathsrecht, geht durch Auswanderung und Aufgebung des Domizils verloren. I. 28. — siehe auch Auswanderungen und Wohnsitz.

Heimathsscheine, dürfen auch nach dem Großherz. Mecklenburg-Schwerin nicht ausgestellt werden. I. 27.

Hengste, siehe Zuchtpferde.

Hengstreiter, sogenannte, unter 30 Jahren, zur Ertheilung von Gewerbescheinen an dieselben bedarf es der Ministerial-Genehmigung nicht. I. 233.

Hessen, Großherzogthum, neue Statuten des Civildiener-Wittwen-Instituts in demselben. IV. 1143.

Hessen, Kurfürstenthum, Nebenzollämter in demselben. III. 682. — Verordnung über die anderweite Organisation der Land-Gendarmerie in demselben. IV. 1150.

Hirten der Dorfgemeinden, deren Anstellung und Unterhaltung. I. 123.

Holz, siehe Brennholz, Nutzholz und Freihölzer.

Holzanfuhren, aus Königl. Forsten, dürfen Forstbeamte und Forstkassen-Verwalter für Holzkäufer nicht übernehmen. II. 317. — IV. 952.

Holzdiebe, Aufbringung der Verpflegungskosten für dieselben während Abbüßung der ihnen zuerkannten Gefängnißstrafe. III. 662.

Holzdiebstähle, in Königl. Forsten, Verfahren bei deren Untersuchung. IV. 954.

Homagial-Eid, (Huldigungseid), dessen Ableistung soll nur da verlangt werden, wo solche bisher nach der bestehenden Verfassung gefordert worden. I. 14. — soll von den Beamten, neben dem Diensteide, nicht noch besonders geleistet werden. III. 635.

Hülfskasse, Provinzial-, siehe Westphälische.

Hülsenfrüchte, sollen in den Gewerbescheinen zum Betriebe des Getreidehandels, als dazu gehörig, mit benannt werden. I. 233.

Hunde, ungeknüttelte, Denunzianten-Antheil der Gendarmen an den für solche aufgekommenen Strafgeldern. IV. 1067.

Hundesteuer, deren Einführung auch in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen. Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. — Cirkul.-Reskr. vom 23. Oktbr. 1834. — IV. 1092. f.
Hüttenarbeiter, bürgerliche Trauung derselben in der Rheinprovinz. I. 80.
Hüttenwerke, Befreiung des Betriebs derselben von der Gewerbesteuer. I. 50.

J.

Jagd, deren Ausübung in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen, auch durch Verwandte aus der weiblichen Linie. II. 455. — Kommunal-, deren Verpachtung an die Meistbietenden in öffentlicher Versteigerung. II. 457. — dürfen aus freier Hand Mitgliedern des Jagdvorstandes oder Kommunal-Verwaltungsbeamten nicht überlassen werden; ebendas.
Jagdpächter, sind als Wildhändler gewerbesteuerpflichtig, wenn sie das erlegte Wild gewerbsweise verkaufen. II. 339.
Jahrmärkte, inländische, deren Besuch von Unterthanen der Zollvereins-Staaten. III. 833. — auch Seitens der Juden aus letztern. III. 834. — siehe auch Märkte.
Immatrikulation, der Studirenden, auf Universitäten, Vorschriften für dieselbe. II. 394. 395. ff.
Industrie-Schulen, deren Leitung und Beaufsichtigung. I. 98.
Injurien, (Beleidigungen), gehören zu den gemeinen Verbrechen, über welche gerichtliches Erkenntniß stattfinden muß. III. 866. — von Armen gegen Armen-Verwaltungsbeamte begangen, sind eben so zu behandeln; ebendas. — gegen Schullehrer, als Beamte, deren Strafbarkeit. IV. 1002.
Inspektoren, der Straf- und Besserungs- rc. Anstalten, deren Anstellung. I. 166—169. — II. 486.
Institute, unter Verwaltung der Regierung stehend, Exekutions-Befugniß der letztern in Beziehung auf die für erstere mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. II. 288. — siehe auch Schenkungen.
Instruktions-Richter in einzelnen Städten der Rheinprovinz, können nicht als Mitglieder des Gemeinderaths fungiren. I. 116. — II. 413. ff. — III. 735.
Instrumente, chirurgische, siehe letztere.
Intelligenzblätter, Debitspreise für dieselben und Insertions- und Stempel-Gebühren für deren Artikel. Bekanntmachung vom 7. Dezbr. 1833. — I. 23. — bestehende, Ausübung des Insertionszwanges für dieselben. II. 477.
Invaliden, (Militair-), versorgungsberechtigte, deren Kompetenz nach ihrem Wiederausscheiden aus Civilämtern. IV. 1136. — Besetzung der untern exekutiven Polizeistellen mit denselben. I. 126. — II. 467. — deren Versorgung in städtischen Aemtern. III. 739. — aus der Schlacht von Belle-Alliance, Korrespondenz mit dem zur Unterstützung derselben bestehenden Frankfurter Vereine. III. 911.
Invaliden-Kompagnien, sollen vom 1. Juli 1834. ab keinen Zuwachs mehr erhalten, dagegen sollen den zum Eintritt

Invaliden-Kompagnien, (Forts.) in dieselben berechtigten Invaliden erhöhete Gnadengehalts-Sätze gewährt werden. II. 592.

Invalidenwesen, für dasselbe wird wieder eine besondere Abtheilung im Kriegs-Ministerio gebildet. I. 251.

Invaliden-Wohlthaten, rücksichtlich derselben sollen neue Bewilligungen nur nach Maßgabe des Abganges eintreten. II. 591.

Irren-Anstalt, Errichtung einer solchen für die Provinz Sachsen. II. 597.

Italien, zur Weiterreise dahin können unvollständige Pässe mit der gesandtschaftlichen Visa in andern Staaten nicht versehen werden. III. 792.

Juden, Bekanntmachung der von denselben beabsichtigten Heirathen, in den Synagogen. III. 719. — minderjährige, Annahme von Familien-Namen Seitens derselben. III. 755. — desgl. nach erreichter Volljährigkeit; ebendas. — ausländische, ohne Gewerbescheine in den diesseitigen Staaten umherreisend, Verfahren gegen dieselben. II. 529. f. — aus den Zollvereins-Staaten, Handel und Gewerbebetrieb derselben. III. 834. — Polnische, Paßverfahren gegen dieselben und vorsichtige Ausstellung von Gewerbescheinen für dieselben. I. 156. — Russische und Polnische, sollen nur noch ausnahmsweise und gegen Bürgschaft Gewerbescheine im Umherziehen erhalten. II. 528. f

Jüdische Lehrer, deren Vereidigung. II. 404. — deren Befreiung von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben. IV. 1058.

Justizbeamte, können zu Kreisdeputirten nicht bestätigt werden. II. 415. 417. — III. 736. — können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. I. 115. — II. 413. ff. — III. 735.

Justizbehörden, Königl., Beschränkung der von denselben unentgeldlich in die Amtsblätter aufzunehmenden Bekanntmachungen. II. 285.

Justizkommissarien, können nur unter beschränkenden Bedingungen als Bürgermeister bestätigt werden. II. 412.

K.

Kalender, aller Gattungen, die Genehmigung zu deren Herausgabe hängt von dem Nachweise der Befugniß zum Vertriebe literarischer Gegenstände ab. III. 790. — richtige Aufnahme von Posteinrichtungen, Postkoursen rc. in dieselben. I. 139—141.

Kämmerer, städtische, deren Wahl und Bestätigung auf Lebenszeit. IV. 1040. — dessen amtliche Stellung in Berlin. III. 773.

Kanonisches Alter, Beförderung der Gesuche um Dispensation von demselben. III. 712.

Kantoren, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 710. — Trennung deren Funktionen von denen der Rektorate. III. 710.

Kapitulanten, als solche fortdienende ältere Söhne nicht arbeitsfähiger Eltern, deren Entbindung von der Kapitulation, statt der Zurückstellung der jüngern. I. 256.

Kartelkosten, für eingebrachte Deserteurs, Landwehrmänner und Kriegs=Reservisten, deren Liquidation und Erstattung. I. 268.
Kassen, Spezial=, besonderer Nachweis sämmtlicher von denselben im laufenden Monate empfangenen Gelder bei den monatlichen Abschlüssen. I. 306. — genaue Kontrolle der von denselben aus den Regierungs=Hauptkassen empfangenen Zuschüsse. II. 305.
Kassen=Abschlüsse, Final=, Verfahren bei denselben mit den Ausgabe= und Besoldungs=Ersparnissen. I. 32.
Kassenanweisungen, deren Verpackung bei Königl. Kassen. II. 303. 304.
Kassenbeamte, gerichtliche Anzeigen an die General=Staatskasse und an die betreffende Spezial=Kasse rücksichtlich der Amtskautionen, wenn gegen erstere Untersuchungen eröffnet worden. IV. 936.
Kassen=Bestände, zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe=Solls bestimmt, deren Verrechnung. I. 30—33.
Kassenbillets, Königl. Sächsische, jenseitige Anordnungen für deren besseren Umlauf. II. 623—626.
Kassengelder, Vorschriften für deren Verpackung. II. 302. — Königl., zur Post gelieferte und portofrei zu befördernde, Quittungsverfahren über dieselben. II. 347.
Kassen=Revisionen, sorgfältige Prüfung der aufgeführten direkten Steuerreste bei denselben. II. 304. — desgl. bei Spezial=Kassen die Kontrollirung der empfangenen Zuschüsse. II. 305.
Kassenverkehr, zwischen den gerichtlichen Depositorien und den Regierungs=Hauptkassen. I. 33.
Kataster, siehe Grundsteuer=Kataster ꝛc.
Kessel=Grundfläche, bei Dampfmaschinen, siehe letztere.
Kiennadeln, siehe Brennholz.
Kinder, Verpflichtung christlicher Eltern, solche binnen 6 Wochen zur Taufe zu bringen. IV. 1000. — Anhaltung derselben zum Schul= und Religions=Unterrichte. III. 723. — kleine, Sicherung derselben vor Unglücksfällen in einem beaufsichtigten gemeinschaftlichen Lokal, während der Arbeitszeit der Eltern. II. 498. — Vollstreckung der gegen dieselben wegen begangener Vergehen erkannten Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz. II. 493—497. — taubstumme, Beförderung deren Unterricht und Ausbildung, auch außerhalb der dafür eigends bestimmten Anstalten. IV. 1023—1033. — uneheliche, deren Erziehung im christlichen Glaubensbekenntnisse, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist. IV. 1001. — eine Uebereinkunft der Eltern kann an dieser Vorschrift nichts ändern; ebendas. — dieselben folgen in Beziehung auf Armenpflege dem letzten Domizil ihrer Mutter. II. 563. — heimathloser Personen, müssen da verpflegt werden, wo sie sich zur Zeit befinden. III. 874.
Kirchen, Ablösung der an dieselben zu entrichtenden Natural=Prästationen mit Genehmigung des Ministeriums für Geistliche ꝛc. Angelegenheiten. II. 363. — deren Schließung während des Gottesdienstes. IV. 996. — in denselben dürfen die Wahlen der Schiedsmänner nicht stattfinden. IV. 997. — Schenkungen ꝛc. an dieselben, siehe diese.

Kirchenbauten, Verfahren rücksichtlich derselben in der Provinz Ostpreußen. III. 698—701.
Kirchen-Dotalgüter, in der Rheinprovinz, deren Abschätzung und Anrechnung der ermittelten Erträge auf das bewilligte Staatsgehalt. III. 702.
Kirchengelder, (und Urkunden), deren sichere Aufbewahrung an einem bestimmten Orte unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Vorsteher. III. 700. — dürfen ohne Ministerial-Genehmigung bei den Kreis-Sparkassen nicht belegt werden. III. 701.
Kirchengeräthe, (Mobilien und Kostbarkeiten), deren Feuerversicherung. II. 365.
Kirchengesang, Bildung der Schuljugend zur Ausübung desselben. IV. 1020.
Kirchenländereien, deren öffentlichen Verpachtung durch die Rent- und Domainen-Aemter brauchen die Prediger und Kirchenvorsteher nicht persönlich beizuwohnen. III. 696.
Kirchenmusik, Bildung der Schuljugend zur Ausübung derselben. IV. 1020.
Kirchen-Offizianten, niedere, (als Kantoren, Organisten, Küster ꝛc.) Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 710.
Kirchen-Sachen, Konfessions-Bezeichnung in amtlichen Berichten über dieselben. III. 696.
Kirchen-Verwaltungen, in der Rheinprovinz, Zulassung richterlicher Beamten zu denselben. II. 414. ff. — III. 736.
Kirchenvorsteher, deren Wahl und Anstellung. II. 371.
Klassensteuer, Abhülfe verschiedener bei der Verwaltung derselben fühlbar gewordener Mängel. III. 666—671. — Verfahren bei deren Veranlagung und Führung der Zu- und Abgangslisten; ebendas. — desgl. bei Niederschlagungen unbeibringlicher Reste derselben. III. 668.
Klassensteuer-Kontraventionen, Anfertigung der jährlichen Prozeßlisten über dieselben. II. 329.
Klassensteuer-Zuschläge, Aufbringung der Gemeine-Auflagen durch dieselben. I. 118.
Klee, rosenrother, Verbreitung dessen Anbau's. III. 692.
Kollekten-Gelder, Portofreiheit derselben. I. 64.
Kommissionaire, deren Betrieb mit polizeilicher Genehmigung nach §. 122. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. Septbr. 1811. auch in denjenigen Provinzen, in welchen letzteres nicht publizirt worden ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz. Cirk.-Reskr. vom 6. Januar 1834. — I. 230.
Kommunal-Abgaben ꝛc., siehe Gemeinde-Abgaben.
Kommunal-Aemter, (Gemeinde-Aemter), in wiefern von deren Verwaltung richterliche Beamte ausgeschlossen bleiben. I. 115. — II. 412—418. — III. 735. — Zulassung der in standesherrlichen Privatdiensten stehenden Personen zu denselben. II. 445. — siehe auch Anstellungen.
Kommunal-Angelegenheiten, Portofreiheit der Geldsendungen in denselben. I. 64.
Kommunal-Auflagen, siehe Gemeinde-Auflagen.
Kommunalbeamte, von welcher Kategorie sie auch sein mögen, gehören zu den Staatsdienern, und sind daher, wenn nicht die Kündigung ausdrücklich vorbehalten ist, als auf Lebenszeit angestellt zu betrachten. II. 422.

Kommunal-Unterbeamte, sollen nur auf Kündigung angestellt werden. II. 422. 423. — deren Verhältnisse und Dienstentlassung. II. 421.

Kommunal-Verhältnisse, Regulirung derselben bei Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken. I. 35. — desgl. bei Anlegung von Etablissements auf Privat-Ländereien. II. 455.

Kommunikations-Wege, siehe Wege.

Konditoreien, (Kuchenbäckereien), Anwendung des Westphälischen Dekrets vom 4. Dezbr. 1812. auf dieselben. I. 229. — deren Betrieb mit und ohne Ausschank. IV. 1103. — Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. IV. 968.

Konduiten-Listen, über Baukondukteure. I. 239. — über die Beamten bei den Straf- und Besserungs- rc. Anstalten. I. 168.

Konfession, evangelische oder katholische, nähere Bezeichnung derselben in Kirchen- und Schul-Sachen. III. 696.

Konfirmanden, aus fremden Parochien, Anordnungen wegen deren Einsegnung. III. 713.

Konkubinate, wegen Ehebruchs verboten, polizeiliches Einschreiten gegen dieselben. III. 785—787.

Konsulatgebühren, die von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee früher zu entrichten waren, sind nunmehr nach dem neuen Tarif vom 10. Mai 1832. zu beurtheilen. IV. 934.

Konsuln, fremde, in den Preußischen Staaten, in wiefern denselben das Exequatur ohne Weiteres entzogen werden kann. IV. 933.

Korporationen, (Gesellschaften), siehe Schenkungen.

Korrektions-Anstalt, Errichtung einer solchen für die Provinz Sachsen. II. 597. — siehe ferner Straf- und Besserungs-Anstalten.

Korrigenden, siehe Sträflinge.

Krahngelder, deren Einführung mit Allerhöchster Genehmigung. I. 119.

Krakau, Freistaat, die mit demselben bestehende Abschoß- und Abzugsfreiheit. II. 301.

Kranke, unbemittelte, Vermeidung entfernter und kostspieliger Bade- und Brunnen-Kuren für dieselben. IV. 1116. — Unterthanen und Ausländer, siehe diese.

Krätzkrankheit, ausführliche Anordnungen für deren Behandlung und gegen deren Verbreitung. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. vom 28. April 1834. — III. 880—888.

Kräuterhandel, in wieweit derselbe einer Beschränkung und polizeilichen Aufsicht unterliegt. III. 842.

Kreisboten, Umzugs- und Reise-Entschädigung für dieselben bei Versetzungen. I. 10.

Kreisdeputirte, deren Verpflichtung durch Verweisung auf den geleisteten Huldigungseid. I. 107. — die Dauer deren Funktionen ist auf keinen bestimmten Zeitabschnitt eingeschränkt. II. 417. — die Entbindung von denselben kann aber aus bewegenden Gründen jederzeit nachgesucht und bewilligt werden. II. 417. — als solche können Grundbesitzer, wel-

Kreisdeputirte, (Forts.) che ein richterliches Amt bekleiden, nicht bestätigt werden. II. 415. 417. — III. 736. — in wiefern dazu Grundbesitzer, welche in standesherrlichen Diensten stehen, gelangen können. II. 417. — als solche können Kreissekretaire niemals bestätigt werden. II. 417. — deren Wahl kann auch nicht auf städtische Grundbesitzer ausgedehnt werden. II. 417.
Kreis-Sekretaire, Ausfertigung landräthlicher Verfügungen durch dieselben. II. 417. — dieselben können niemals als Kreisdeputirte bestätigt werden. II. 417.
Kreisständische Bewilligungen, bedürfen, sofern denselben keine gesetzliche Verpflichtung zum Grunde liegt, der Allerhöchsten Bestätigung. I. 109.
Kreistage, (Kreis-Versammlungen), Vertretung abwesender Rittergutsbesitzer auf denselben. I. 107. — die Einsendung von Stimmzetteln zu den auf denselben zu verhandelnden Gegenständen ist nicht zulässig. I. 108. — bei deren Wahlen und Beschlüssen bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit nicht. III. 727.
Kreistags-Kosten, Portofreiheit derselben. I. 64.
Kriegs-Reserve, Frühjahrs- und Herbsttermine zum Uebertritt aus derselben in das erste und aus diesem in das zweite Aufgebot der Landwehr. II. 578. — Verfahren bei beabsichtigter Auswanderung der derselben noch angehörenden Individuen. II. 585.
Kriegsreserve-Mannschaften und Rekruten, für diese Benennung künftig: Reserve-Mannschaften und Rekruten. I. 257. — von den Truppen in die Heimath entlassen, Verfahren bei deren Marschverpflegung. III. 905.
Kriegsreservisten, ausgetretene und wiedereingebrachte, Liquidation und Anweisung der durch dieselben veranlaßten Kartel- und Verpflegungskosten. I. 268.
Kriminalgefängnisse, Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung. IV. 1083.
Kriminal-Untersuchungen, gegen Beamte, wegen früherer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen, Verfahren in denselben. I. 12. — siehe auch Verbindungen.
Krug-Verlagsrechte, Klagen über deren Beeinträchtigung und Verletzung gehören zur Kompetenz der Justizbehörden. III. 824.
Krugwirthschaften, Anwendung des westphälischen Dekrets vom 4. Dezbr. 1812. auf dieselben. I. 229.
Kuhpocken, ursprüngliche, Aussetzung von Prämien für die Auffindung derselben. III. 877.
Kunstgegenstände, alte, deren Erhaltung. I. 24—26.
Künstler, Gewinnung des Bürgerrechts Seitens derselben in Beziehung auf Gewerbebetrieb. IV. 1054.
Kunstreiter, umherziehende, Visirung deren Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. III. 839.
Kunststraßen, siehe Chausseen.
Kupferstiche, schlüpfrige und unsittliche, sollen nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. I. 149. — gemeinschädliche, deren polizeiliche Beschlagnahme. II. 474. — zu Subskriptions-Sammlungen auf dieselben im Umherziehen, bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins. II. 338.

Kurkölnisch-landständische Obligationen, zu deren Ankauf dürfen die disponiblen Fonds öffentlicher Anstalten nicht verwendet werden. IV. 938.

Küster, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 710. — Scheunen-Bauten für dieselben. III. 720.

Küsterstellen, an Filial-Kirchen, deren Abtrennung von den Küstereien der Mutter-Kirchen. III. 712. — unvermögende, Repartition und Einziehung der Kosten für dieselben in Separations-Angelegenheiten. I. 72.

L.

Läger, militairische, s. Militair-Uebungsläger.

Lämmerlähme, deren Ursachen und Heilung. III. 893.

Landarmen-Anstalt, Errichtung einer solchen für die Provinz Sachsen. II. 597.

Landarmen-Reglement, vom 31. Oktbr. 1793. §. 4. Nr. 3. und dessen Deklaration vom 16. Novbr. 1805. §. 1. in Beziehung auf die subsidiarische Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Ortsgerichtsobrigkeit. I. 245.

Landgestüte, Königl., deren vortheilhafte Benutzung zur Förderung der Pferdezucht. II. 353—359.

Landgestüts-Reglement, Ostpreußisches, vom 30. Juli 1787., dessen Aufhebung mit Beibehaltung einiger Bestimmungen. III. 695.

Landkarten, zum Hausirhandel mit denselben können Gewerbescheine ertheilt werden. II. 522. — zu Subskriptions-Sammlungen auf dieselben im Umherziehen, bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins. II. 338.

Landräthe, denselben ist, als ehemaligen Militairs, auch in ihren Amtsfunktionen die Tragung der Armee-Uniform gestattet. II. 298. — Kontrolle deren dienstlichen Wirksamkeit. IV. 931.

Landraths-Aemter, Bestreitung der Botenlohn-Ausgaben bei denselben. III. 640.

Landrathswahlen, in sofern bei denselben eine absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden ist, werden solche auch durch relative Mehrheit gültig. III. 727. — Einsendung von Stimmzetteln bei denselben. I. 108.

Landrecht, allgemeines, Anwendung der §§. 67—72. Tit. 8. Thl. I. desselben in Baupolizei-Kontraventions-Sachen. II. 550—552. — Anwendung der §§. 130. und 131. Tit. 8. Thl. II. das Exekutionsrecht der Magistrate betreffend. II. 409. — Ausführung der §§. 292. und 294. Tit. 8. Thl. II. die Anhaltung der Lehrlinge zur Schule und zum Religionsunterrichte betr. II. 405. — Thl. II. Tit. 11. §§. 7—10., Anwendung derselben rücksichtlich außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen. I. 76. — III. 715. — Anwendung des §. 42. Tit. 19. Thl. II. desselben, die Rechte der Armen-Anstalten als moralische Personen betreffend. III. 868. — Anwendung der Thl. II. Tit. 20. §§. 182. und 183. gegen Volksaufläufe, Tumulte ꝛc. festgesetzten Strafen. I. 147.

Landschaftliche Kreditsysteme, deren Befugnisse werden durch die den Regierungen beigelegte Exekutionsberechtigung aus Verträgen mit Privatpersonen, nicht beschränkt. II. 290.
Landtage, Provinzial-, Legitimation der Abgeordneten auf denselben bei ihren Kommittenten über die von ihnen Namens der letztern angebrachten, aber zurückgewiesenen Anträge. II. 444.
Landtags-Abschiede: vierter, der Sächsischen Provinzial-Stände, vom 28. April 1834. — II. 595 609. — vierter, der Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 22. Juni 1834. — II. 610.
Landtags-Kosten, Portofreiheit derselben. I. 64.
Landwehr, ersten und zweiten Aufgebots, Frühjahrs- und Herbsttermine zum Uebertritt in dieselbe. II. 578. — ersten Aufgebots, das Nichteinziehen zu den Uebungen derselben findet in der Provinz Westphalen erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre Statt. II. 579. — Kontrolle der Einstellungs-Fähigkeit der in derselben sich befindenden Individuen, für den Fall eintretender Mobilmachung. Cirkul.-Verff. vom 10. und 19. Febr. 1834. — I. 259—264. — die für deren Verschönerung erfolgten kreisständischen Bewilligungen bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. I. 109.
Landwehr-Bataillons-Kommandeure, Verabreichungen von Brennholz an dieselben Seitens der Kommunen dürfen nicht stattfinden. I. 266. f.
Landwehr-Feldwebel, Verhinderung ungesetzlicher Leistungen an dieselben Seitens der Kommunen. I. 266. f.
Landwehr-Kassenbestände, deren temporaire Annahme und Aufbewahrung bei den Steuerkassen. IV. 936.
Landwehr-Klassifikationsverfahren, zeitheriges, soll einstweilen in fortdauernden Friedensverhältnissen auf sich beruhen. I. 260.
Landwehrmänner, Disposition über die wegen unterlassener Meldung derselben bei dem Bezirks-Feldwebel eingezogenen Disziplinar-Strafgelder. II. 580. — bei den Uebungen ausbleibende, Verfahren gegen dieselben. I. 265. — in wieweit solche während der Uebungszeit von der Gewerbesteuer zu entbinden sind. II. 332. — ausgetreten gewesene und wieder eingebrachte, Liquidation und Erstattung der durch dieselben veranlaßten Kartel- und Verpflegungskosten. I. 268.
Landwehr-Offiziere, beurlaubte, sind in ihren heimathlichen Verhältnissen nicht als im wirklichen Militairdienste stehend zu betrachten. III. 642. — sind zur Annahme von Vormundschaften und Schiedsrichterämtern verpflichtet. III. 642. — beurlaubte, Strafverfahren gegen dieselben bei Vergehen in Uniform wider andere Militairpersonen, gleichfalls in Uniform. II. 591.
Landwehr-Regimenter, deren drei Bataillone sollen sich bei eintretender Mobilmachung gegenseitig mit Mannschaften aushelfen und sich unter einander kompletiren. I. 261.

Lanwehr-Uebungs-Pferde, Aufbringung der Kosten für die Gestellung derselben. IV. 1134
Lassitische Einsassen, Ansprüche derselben auf Bauremissionen. II. 322.
Lastwagen, siehe Fuhrwerke, schwere.
Laudemial-Gefälle, in Königl. Domainen, Vorschriften für deren Kontrolle, Einziehung und Nachweis bei den Jahresrechnungen. Cirkul.-Reskr. vom 26. April 1834. — II. 309—314.
Lebensgefahr, Anzeigen über erledigte Verdienst-Denkmünzen und Erinnerungs-Medaillen für Rettung aus derselben. I. 200.
Lebensmittel, (Brot, Fleisch), Aufhebung der Polizeitaxen für dieselben und Einführung von Preisnachweisungen in Stelle derselben. II. 477.
Leggegelder, deren Einführung mit Allerhöchster Genehmigung. I. 119.
Lehrer, an Universitäten und Gymnasien, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 709. — an höheren Schulanstalten, Ministerial-Genehmigung zu deren Anstellung. IV. 1010. — Prüfung und Beaufsichtigung derselben hinsichtlich ihrer sittlich-religiösen und politischen Grundsätze. IV. 1007. — Anfragen vor deren Anstellung über etwaige frühere Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen. Cirk.-Reskr. vom 12. Juni 1834. — II. 366. — findet auch auf die vom Auslande berufenen Individuen Anwendung; ebendas. — des höhern Schulamts, Unterstützung derselben zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. II. 369. — versuchsweise angestellte, deren Verpflichtung mittelst Handschlags. II. 404. — mennonitische und jüdische, deren Verpflichtung und Vereidigung. II. 404. — siehe auch Gymnasial- und Schullehrer, desgl. Schulamts-Kandidaten.
Lehrlinge, früher vernachläßigte, deren Anhaltung zur Schule und zum Religionsunterrichte. II. 405. — chirurgische, deren Ausbildung in öffentlichen Lehranstalten. II. 571. — nur approbirte Wundärzte dürfen solche noch annehmen; ebendas.
Leibrenten-Verträge, zwischen Privatpersonen und Gemeinden, deren Abschließung und Bestätigung. III. 867.
Leinpfad, am Rheine, Anordnungen für dessen Schonung. III. 853.
Leseholz, siehe Brennholz.
Lese-Vereine, deren Einführung für Volksschullehrer auf dem Lande. I. 103.
Lieferungen, siehe Natural-Lieferungen und Militair-Verpflegung.
Lithographien, lithographische Anstalten, siehe Steindruck-Sachen, Steindruckereien.
Logen, Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen derselben. III. 681.
Lohnfuhrgewerbe, Gewerbesteuerpflichtigkeit desselben in Beziehung auf Landwirthe und Ackerbürger. III. 677. — IV. 967.
Lohnfuhrleute, (Miethskutscher), Abgabe derselben an die Postkasse auch bei Fuhren für Militair- und Civilbeamte. I. 66. — mit Ausnahme der Amtsfuhren der Geistlichen

Lohnfuhrleute, (Forts.) und Landräthe; ebendas. — dürfen in der Rheinprovinz keine besondere Relais errichten, keine frische Pferde vorlegen oder Reisende von einem Relais zum andern befördern. I. 66.

Lokal=Verordnungen, deren Prüfung und Bestätigung durch die Regierungen. I. 133.

M.

Magisträte, sind die Vorsteher und Obrigkeiten der Städte, deren Befehlen die Stadtgemeinden unterworfen sind. III. 731. — Befugniß derselben zur Führung der Benennung: „Königl. Polizeibehörde." II. 458. — Umfang des denselben zustehenden Exekutionsrechts. II. 409. — erstreckt sich auf privatrechtliche Verhältnisse nicht; ebendas. — Befugniß derselben zur Festsetzung und Einziehung von Stempelstrafen. III. 685. — Magistrat, in Berlin, Regulativ über das Geschäfts=Verfahren bei demselben, vom 14. Juli 1834. — III. 756—781.

Magistratsbeamte, Normirung des Diensteides für dieselben. III. 731. — deren Pensionirung auf eigene Anträge derselben, nach den für Staatsdiener geltenden Grundsätzen. IV. 1039.

Magistratspersonen, sind diejenigen, welche die Verwaltung selbst führen. IV. 1035. — deren Anstellung, Entlassung und Pensionirung. IV. 1035. — Regulirung deren Besoldungen. I. 110. — theilweise oder gänzliche Verzichtleistung auf letztere oder auf künftige Pensionen bedarf der besondern Genehmigung. I. 111. — wieder gewählte, Regulirung deren Gehaltsverhältnisse. II. 410. — pensionirte, deren Besoldung bei Uebertragung oder Uebernahme von Aemtern, die ihrem frühern Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind. II. 410. — unbesoldete, deren Anstellung, Wechsel, und Ausscheiden. IV. 1037. — Betrieb bürgerlicher Gewerbe Seitens derselben. III. 736.

Magistrats=Subalternen, Ausmittelung und Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairpersonen bei deren Anstellung. II. 418. — III. 739. — deren Anstellung auf Lebenszeit. IV. 1035. — deren Dienstentsetzung wegen Ungebührniß oder Unfähigkeit. IV. 1035. — der Wegfall ihres Geschäfts giebt keinen Grund, ihnen ihr Amtseinkommen zu nehmen oder zu mindern. IV. 1036. — Wählbarkeit derselben zu den Stellen der Stadtverordneten. IV. 1043. — Sekretaire und Registratoren eignen sich nicht dazu. IV. 1044.

Magistratswahlen, bei denselben muß, der öffentlich deklarirten Einstimmigkeit ungeachtet, dennoch immer eine Kugelung stattfinden. IV. 1040.

Mahl= (und Schlacht=) **Steuer=Zuschläge**, Aufbringung der Gemeinde=Auflagen durch dieselben. I. 118.

Mäkler, in Stettin, Gebührentaxe für dieselben. II. 509. — siehe auch Gesinde=Mäkler.

Manifestations-Eid, Exekutionsverfahren gegen Beamte wegen beharrlich verweigerter Ableistung desselben. III. 639.
Märkte, auswärtige, Verfahren gegen inländische Gewerbetreibende bei dem unbefugten Besuche derselben. III. 683. — siehe auch Jahrmärkte.
Marktpreise, Durchschnitts-, monatliche, für Getreide, deren Ermittelung und Bekanntmachung. II. 479.
Marktstandsgelder, deren Einführung und Herabsetzung. I. 119.
Marschbeköstigung des Militairs, siehe Militair-Verpflegung.
Maße, gestempelte, deren Anschaffung Seitens der Kreis- und städtischen Polizeibehörden. Cirk.-Reskr. vom 14. Mai 1834. — II. 505—507. — Reskr. vom 29. Novbr. 1834. — IV. 1098. — im Verkehr befindliche, deren amtliche Untersuchung von den Orts-Polizeibehörden. IV. 1099.
Maß- (und Gewichts-) Ordnung, vom 16. Mai 1816. Ausführung des §. 14. derselben, wegen Anschaffung gestempelter Maße und Gewichte. II. 505—507. — IV. 1098.
Maß- (und Gewichts-) Vergehen, in wiefern Polizeibeamte von den wegen derselben verhängten Geldstrafen Denunzianten-Antheile erhalten können. II. 508.
Mathematik, Gebrauch eines Lehrbuchs bei dem Unterrichte derselben auf Gymnasien. II. 403.
Maturitäts-Prüfungen, spätere, der einstweilen aus den Gymnasien abgegangenen Schüler. IV. 1018. — siehe ferner Abiturienten-Prüfungen.
Maturitäts-Zeugnisse, für Studirende, deren Ausfertigung. II. 387. 396.
Mäuse, Verkauf arsenikalischer Mittel zu deren Vertilgung. I. 247.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, gegenseitige Portofreiheit für die dienstliche Korrespondenz mit dessen Behörden. I. 67. — Verhältnisse mit demselben über die Annahme und Ausweisung gegenseitiger Unterthanen. I. 27.
Medizinalkosten, für unvermögende kranke Gefangene, deren möglichste Verminderung. II. 570.
Meldungen, polizeiliche, siehe Fremden-Meldungen.
Menagerie-Besitzer, dürfen mit Lohnpferden wechseln. III. 689.
Merkpfähle, Verfahren bei deren Setzung zur Feststellung des Wasserstandes bei Mühlen. II. 543.
Merkwürdigkeiten, alte geschichtliche, deren Erhaltung. I. 24—26.
Messen, inländische, deren Besuch von Unterthanen der Zollvereins-Staaten. III. 833. — auch Seitens der Juden aus letztern. III. 834. — Naumburger, Zeitbestimmung für deren Abhaltung. I. 227.
Metze, Ein Viertel-, Bestimmung des Durchmessers derselben. III. 828.
Miethskutscher, siehe Lohnfuhrleute.
Militair-Angelegenheiten, Portofreiheit der Geldsendungen in denselben. I. 64.
Militair-Arbeiter-Abtheilungen, Einstellung derjenigen Individuen bei denselben, welche sich dem Militairdienste auf längere Zeit entzogen haben. II. 583. f. — III. 904.
Militair-Bekleidungsgegenstände, Entrichtung des Ueberfracht-Porto's bei Versendung derselben. II. 351.

Militair=Bettgeräth, für Unteroffiziere und Soldaten, dessen Beschaffung in den Ausmiethungs=Quartieren. III. 909.
Militair=Chirurgen, siehe Wundärzte.
Militairdienst, die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Zeugnisse über den Eintritt in denselben findet auf diejenigen über den Austritt aus demselben keine Anwendung. II. 574. — einjähriger, freiwilliger, Anmeldung zu demselben in der Provinz Westphalen. IV. 1129.
Militairdienstpflicht, deren Genügung Seitens der Seminaristen. III 901. — Ableistung derselben Seitens tüchtiger und guter Arbeiter in den Gewehr=Fabriken durch sechswöchentliche militairische Ausbildung. IV. 1129. f.
Militair=Ersatzmannschaften, auf dem Marsche befindlich, deren Stillstand und Verpflegung an kirchlichen Festtagen. IV. 1131—1133.
Militair=Exerzierplätze, Anordnungen für deren Beschaffung. II. 593.
Militair=Freiwillige, auf Ein Jahr, deren Zulassung als solche, wenn sie auch erst nach Vollendung ihres 23sten Lebensjahres dienstbrauchbar werden. I. 252. — aus den Feldzügen von 18$\frac{14}{15}$, deren Anstellungsberechtigungen. I. 296.
Militair=Geistliche, Verrichtung von Parochial=Handlungen durch dieselben. IV. 994.
Militair=Gnadengehälter, deren Gewährung an versorgungsberechtigte Militair=Invaliden, nach ihrem Wiederausscheiden aus Civilämtern. IV. 1136.
Militair=Kranke, syphilitische, sollen Civil=Aerzte ohne Anzeige bei dem Militair nicht behandeln. IV. 1120.
Militair=Pensionnairs, deren Befreiung von den Kommunal=Lasten. IV. 1056.
Militairpflichtige, zur Einstellung gelangende, über deren Impunität ist zuvor genaue Erkundigung einzuziehen, und das Resultat derselben in den Erlaubnißscheinen zu vermerken. IV. 1127. — die Landräthe sollen von den Gerichtsbehörden über die eingeleiteten Untersuchungen und den Ausfall des Erkenntnisses Nachricht erhalten. IV. 1128. — wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt, bei der vierten Gestellung aber noch dienstbrauchbar befunden, deren Behandlung. II. 576 f. — welche sich der Superrevision und der definitiven Festsetzung ihres Militairverhältnisses entziehen, Verfahren gegen dieselben. III. 904. — Söhne nicht arbeitsfähiger Eltern, Bestimmung des ältern, als Kapitulanten fortdienenden zur Unterstützung der erstern. I. 256. — Seeschiffer, nach außereuropäischen Häfen fahrend, Berechnung deren Militairdienstzeit. II. 581. f. — als solche sollen gelernte Schäfer bei den Ersatz=Aushebungen auf ein Jahr zurückgestellt werden. I. 259. — welche sich dem Militairdienste auf längere Zeit vorsätzlich entzogen haben, deren Einstellung in die Arbeiter=Abtheilungen. II. 583. f. — III. 904. — entwichene und ausgebliebene, deren Ersatz Seitens der Kommunen. II. 586. — die für dieselben Eingestellten sollen den Rest der Dienstzeit der ersteren nicht allein, sondern auch ihre eigene volle Dienstzeit ableisten. I. 258.

Militair-Sträflinge, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung detinirt, Verfahren gegen dieselben Seitens der Festungs-Kommandanturen, ohne fernere Konkurrenz der Provinzial-Regierungen. II. 490—493.
Militair-Uebungsläger, größere, Bestimmungen für den Verkaufs- und Marktverkehr in denselben. III. 840.
Militair-Verpflegung auf Märschen, deren Verabreichung von den Quartiergebern und Entschädigung der letztern für dieselbe. I. 269. — II. 587. 590. — der auf dem Marsche befindlichen Ersatzmannschaften an kirchlichen Festtagen. IV. 1131—1133. — der von den Truppen in die Heimath entlassenen Kriegs-Reserve rc. Mannschaften. III. 905. — desgl. an die zurückmarschirenden Remonte-Kommando's. II. 588. 589.
Militair-Verpflegungskosten, für eingebrachte Deserteurs, Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, deren Liquidation und Erstattung. I. 268.
Militairwache, kann auch der Oberprokurator für den Sitzungssaal der Assisen unmittelbar nachsuchen. I. 148.
Militair-Wittwenkassen-Gelder, deren Annahme Seitens der Regierungs-Haupt- und Spezial-Kassen. IV. 1138.
Minderjährige, Domizil-Verhältnisse derselben. I. 246.
Ministerial-Kommission, Königl., in Berlin, deren Kompetenz in Untersuchungen gegen die Theilnehmer an burschenschaftlichen Verbindungen. I. 12. — Anfragen bei derselben über die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen vor deren Prüfung und Anstellung im Staatsdienste. II. 292. 293. 366. — siehe auch Verbindungen.
Mühlen-Anlagen, neue, über deren Zulässigkeit müssen genaue Ermittelungen stattfinden. III. 825. — die Protestationen gegen dieselben sind stempelpflichtig. I. 58.
Mühlen-Betrieb, Berechnung der davon zu entrichtenden Gewerbesteuer. II. 332—337.
Mühlen-Wagesetzer, deren Vereidung nach der allgemein vorgeschriebenen Eidesformel. I. 8.
Müllergesellen, können ebenfalls nur bis zum 30sten Lebensjahre die Erlaubniß zum Wandern erhalten. IV. 1104.
Munitions-Transporte, siehe Schießpulver.
Münzen, Werthbestimmung derselben bei den Zollvereins-Abgaben. II. 325. — Königl. Hannöversche Bekanntmachung wegen Annahme und Berechnung derselben bei den öffentlichen Kassen. II. 626—632.
Münzverbrechen, deren Verhütung in Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 798.
Musikmachen, im Umherziehen, zu dessen Betriebe im Umkreise des Wohnorts von 2 Meilen bedarf es keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. II. 523. — Ertheilung der letztern von der Kreisbehörde. II. 524. — Militair-Musiker brauchen statt derselben nur mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen sein. II. 525. — dessen zeitiger Betrieb ohne Vorsteher der Gesellschaft. II. 522. — Ausländern kann dasselbe im einzelnen Umherziehen nicht gestattet werden. II. 523. — Visirung der darauf ausge-

Musikmachen, (Forts.) stellten Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. III. 839.

N.

Nachdrücke, von Büchern und Druckschriften, auch den Antiquaren darf der Handel mit denselben nicht gestattet werden. IV. 1078.
Namen, siehe Familien-Namen.
Natural-Lieferungen und Leistungen, an das Militair, Stempelfreiheit der Quittungen über die dafür geleisteten Zahlungen. I. 56. 57.
Natural-Prästationen, an Kirchen und Schulen, deren Ablösung mit Genehmigung des Ministeriums für Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten. II. 364.
Naumburger Messe, Zeitbestimmung für deren Abhaltung. I. 227.
Navigations-Schule, Königl., in Stettin, Eröffnung eines besondern Unterrichts bei derselben im Schiffbau. III. 821.
Neumark, Provinz, Feuer-Löschordnung für das platte Land derselben, vom 3. Juli 1834. — III. 809.
Niederlande, Königreich, Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern aus demselben. II. 300.
Niederlassungen, (Aufnahmen), von Inländern, können ohne wirkliche Verarmung nirgends verwehrt werden. IV. 1053. 1054. — neuer Schutzverwandten, bei denselben steht den Stadtverordneten keine Mitwirkung zu. II. 427. — bestrafter, arbeitsfähiger Verbrecher, können Kommunen nicht verweigern. I. 198. — in wiefern solche den Ausländern zu gestatten sei. IV. 1054. — verdächtigen Ausländern sollen solche nicht nachgegeben werden. I. 198.
Nutzholz-Tantieme, deren Erhebung und Verrechnung bei den Königl. Forst-Revenüen. IV. 950.

O.

Oberbürgermeister, dessen amtliche Stellung in Berlin. III. 768.
Oberförster, deren Dienstverrichtungen. I. 37. — Tantieme derselben als theilweise Besoldung. III. 658.
Oberforstmeister, wegen der denselben bestimmten Uniform. I. 6.
Ober-Rechnungs-Kammer, Erledigung der von derselben aufgestellten Rechnungs-Erinnerungen. III. 651.
Ober-Regierungsräthe, wegen der denselben zustehenden Uniform. I. 6.
Oderufer, abgebrochene, an Privat-Grundstücken, Deckung und Wiederherstellung derselben. II. 545.
Oekonomie-Kommissarien, Regulativ über die Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch dieselben, vom 18. Juli 1834. — IV. 984—988.
Oesterreich, Kaiserstaat, Visirung der Pässe nach demselben von dessen Gesandtschaft in Berlin. I. 154.
Ofensetzen, zu dessen Betrieb ist zunächst der Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten beizubringen. III. 865.

Ordnungsstrafen, können nur dann eintreten, wenn der zu Bestrafende in amtlichen Verhältnissen steht. III. 866.

Organisten, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 710. — Trennung deren Funktionen von denen der Schul-Rektorate. III. 710.

Ostpreußisches Provinzialrecht, welche Gewohnheiten und Observanzen als durch dasselbe nicht aufgehoben und als noch gültig bestehend zu betrachten sind. III. 703. ff.

P.

Papiere, geldwerthe, Königlicher Behörden, Kassen rc., zur Post gelieferte und portofrei zu befördernde, Quittungsverfahren über dieselben. II. 347.

Parochial-Handlungen, deren Verrichtung durch Militair-Geistliche. IV. 994.

Pässe, Vorlegung Seitens der Inhaber selbst, behufs deren Visirung. III. 791. — Ein- und Ausgangs-, Nachweis der Kreis- und Orts-Polizeibehörden, welche mit deren Ausfertigung beauftragt sind. IV. 1082. — für Studirende, allgemeine Vorschriften über deren Ertheilung. Cirkul.-Reskr. vom 3. und 29. Januar, 10. Mai und 23. Novbr. 1834. — I. 158—165. — abgelaufene, deren Prolongation kann nur binnen 6 Wochen stattfinden. I. 151. — nach dem Auslande, Aufnahme des Reiseziels in dieselben. III. 792. — von den Königl. Gesandtschaften im Auslande auszustellende, Formular für dieselben. I. 152. — für die aus dem Auslande kommenden Schiffsmannschaften. I. 165. — zu Auswanderungen nach Amerika, bei deren Ausstellung ist auch der Besitz der erforderlichen Reisemittel zu berücksichtigen. III. 793. — nach Oesterreich und Baiern, deren Visirung von den Gesandtschaften in Berlin. I. 154. — aus den deutschen Bundesstaaten in die diesseitigen, deren Visirung auf den nächsten Bestimmungsort. I. 152. — nach England, bedürfen der Visa der Großbritannischen Gesandtschaft nicht. I. 158. — deren Ausstellung nach dem Königreiche Polen. II. 483—486. — müssen zur Weiterreise von Warschau aus mit polnischen Pässen vertauscht werden. I. 155. — vorsichtiges Verfahren gegen die mit solchen in den diesseitigen Staaten eintreffenden Polnischen Juden. I. 156. — für Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen, siehe Wanderpässe.

Paßedikt, vom 22. Juni 1817. — Anwendung des §. 5. desselben rücksichtlich des Paßverfahrens gegen ausländische Schiffer. I. 165.

Paßgebühren, Portofreiheit derselben. I. 64. — aus denselben dürfen Gendarmen keine Remunerationen erhalten. IV. 1082.

Pensionaire, städtische, Verpflichtung derselben zur Annahme von Aemtern, die ihrem frühern Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind. II. 410.

Pensionen, Ermittelungen zu deren Bewilligung für Prediger- und Schullehrer-Wittwen. IV. 998. — siehe ferner Pensionirungen.

Pensionirungen, unfreiwillige, der Beamten, bei denselben fällt künftig der vorgeschriebene Kollegial=Beschluß und das Gutachten der den letztern vorgesetzten Provinzial=Behörde fort. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 5. Dezbr. 1834. — IV. 926. — bei denselben kann die Zwischenzeit des Bezuges von Wartegeldern rc. Seitens der mit Aussicht auf Civil=Versorgung entlassenen Militairpersonen nicht mit berechnet werden. IV. 926. — städtischer Beamten, deren Regulirung unter Leitung der Verwaltungsbehörden. II. 424. — ausscheidender Magistratspersonen. I. 110. — II. 410. — IV. 1036. — desgl. in Beziehung auf verwaltete Nebenämter. IV. 1039. — in Beziehung auf mitverwaltete Gewerks=Assessorate. II. 426. — der Magistratsbeamten, auf eigenen Antrag derselben, nach den für die Staatsdiener geltenden Grundsätzen. IV. 1039. — städtischer Unterbeamten bei erwiesener Dienstunfähigkeit. III. 742.

Pensions=Angelegenheiten, streitige, städtischer Beamten, deren Entscheidung im Rechtswege. II. 424.

Pensionsbeiträge, von Gehalts=Verbesserungen, deren extraordinaire Vereinnahmung. III. 650.

Pensions=Quittungen, deren Ausstellung bei der allgemeinen Wittwenkasse. IV. 932.

Pfarren, unvermögende, Repartition und Einziehung der Kosten für dieselben in Separations= Angelegenheiten. I. 72.

Pfarrstellen, erledigte, genaue Ermittelung der mit denselben verknüpften Einkünfte. II. 367.

Pferdestuten und Fohlen, deren temporaire Freilassung vom Vorspann. III. 695.

Pferdezucht, deren Förderung durch vortheilhafte Benutzung der Königl. Landbeschäler. II. 353—359.

Pflastergelder, deren Einführung mit Allerhöchster Genehmigung. I. 119.

Plau, Plaue und Plauen, verschiedene gleichnamige Orte, deren nähere Bezeichnung bei Beförderungen durch die Posten. III. 690.

Pocken, siehe Kuhpocken rc. und Schutzblattern.

Polen, Königreich, Wiederherstellung der frühern Paßverhältnisse mit demselben. II. 483. F. — findet auf die Theilnehmer an der Insurrektion in demselben keine Anwendung. II. 485. — die dahin lautenden Pässe müssen von Warschau aus zur Weiterreise mit Polnischen Pässen vertauscht werden. I. 155. — die dort mit deutscher Uebersetzung ausgestellten Pässe bedürfen keiner weitern Beglaubigung. I. 157. — Verfahren gegen die mit Pässen von dorther versehenen Polnischen Juden, und vorsichtige Ausstellung von Gewerbescheinen für dieselben. I. 156. — die Entscheidung über Auslieferungen dahin gebührt jedesmal der obersten Provinzial=Justizbehörde. I. 29.

Polizei, deren Verwaltung auf dem Lande Seitens der Gutsherrschaften durch qualifizirte Stellvertreter. II. 458—461.

Polizei=Aufsicht, über bestrafte und entlassene Verbrecher, in der Rheinprovinz, üben die Regierungen durch ihre Organe aus. II. 493. — allgemeines Verfahren dabei; ebendas.

Polizeibehörden, Königl., Gebrauch dieser Firma Seitens der Magisträte. II. 458. — dieselben haben mit der Entscheidung über streitige Privatrechte und Entschädigungsansprüche, sie mögen entstehen, aus welchem Grunde sie wollen; nichts zu thun. III. 783. — können daher bei Kontraventionen die Uebertreter auch nicht zum Schadenersatze anhalten; ebendas. — in wiefern bei Exekutions-Vollstrekkungen deren Hülfe in Anspruch genommen werden kann. III. 784. — haben in Kontraventions-Sachen verlagspflichtiger Krüger keine Kompetenz. III. 824.

Polizei-Erlaubniß, zu dem Betriebe gewisser Gewerbe, deren Ausstellung in besonderer Beziehung auf frühere Bescholtenheit und Strafbarkeit. IV. 1100.

Polizei-Gefängnisse, Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung. IV. 1083. — Versorgung derselben mit Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen. I. 191. — Anlegung von Reinigungsherden in denselben. I. 191.

Polizei-Gerichtsbarkeit, deren Ausübung in den Städten und auf dem platten Lande. I. 137. — deren Verwaltung Seitens der Gerichtsherren durch qualifizirte Stellvertreter. II. 458–461.

Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen, Vereidigung der Zeugen in denselben. II. 471. — Nichtannahme von Rekursschriften in denselben zur Beförderung an die Ministerial-Behörden. II. 471. — Ressort in denselben auf dem platten Lande. I. 136. — die Dorfschulzen sind darin nicht kompetent; ebendas.

Polizei-Stellen, untere exekutive, deren abwechselnde Besetzung mit versorgungsberechtigten Invaliden und neun Jahr gedienten Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren. Cirkul.-Reskr. vom 25. März 1834. — I. 126. — Reskr. vom 6. Juni 1834. — II. 467.

Polizei-Strafgelder, in wiefern solche den Ortsarmenkassen zustehen. II. 473. — Portofreiheit derselben. I. 64. — IV. 982.

Polizei-Taxen, der Lebensbedürfnisse, (Fleisch und Brot), deren Aufhebung und Einführung von Preisnachweisungen in Stelle derselben. II. 477.

Polizei-Uniform, (Interims-), bisherige, wird beibehalten. I. 125. — zu deren Tragung sind Bürgermeister und Beigeordnete nicht befugt. II. 464. — steht den Beamten der Inhaber der Polizei-Jurisdiktion nicht zu. III. 782.

Polizei-Unterbeamte, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der gegen dieselben verübten thätlichen Widersetzlichkeit. IV. 1065.

Polizei-Verordnungen, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. III. 795. — Orts-, mit Androhung einer durch kein Gesetz feststehenden Strafe, bedürfen immer der Prüfung und Bestätigung der Regierungen. I. 133—136. — Lokal-, deren Aufnahme in die Statuten der Städte. IV. 1060. — Lokal-, in der Rheinprovinz, deren öffentliche Bekanntmachung. II. 461.

Pommern, Provinz, Einführung des Schiedsmänner-Instituts in derselben. III. 645.

Portugal, Königreich, Bekanntmachung über den Handelsverkehr mit demselben. IV. 935.
Posen, Provinz, Verpflichtung der Woytverbände in derselben zur Armenpflege. II. 564–668. — Förderung der Pferdezucht in derselben, besonders durch vortheilhafte Benutzung der Königl. Landbeschäler. II. 353–359.
Posteinrichtungen, (Postkurse, Postnachrichten), deren richtige Aufnahme in Kalender und Taschenbücher. I. 139–141.
Posten, deren Begleitung durch Gendarmen. II. 346. — wann solche dafür auf Vergütigung durch Diäten Anspruch haben; ebendas.
Postexpediteure, sind als Staatsdiener zu betrachten und daher zu städtischen Aemtern nicht wahlfähig. II. 420. — welche zugleich Steuerbeamte sind, Dienstkleidung derselben. I. 62.
Postfuhrwerke, Verhalten derselben bei Begegnung von Munitions- und Pulver-Transporten. I. 217.
Postillone, deren Bestrafung wegen Anbindens der Pferde an Wagen. IV. 977. — desgl. wegen Unachtsamkeit beim Bergauf- und Bergabfahren. IV. 977.
Post-Päckereien, deren Beförderung an die Adressaten. II. 348. — welche das Ausland berühren, deren Begleitung mit Inhalts-Deklarationen und Steuerverschluß. IV. 980. — des Auslandes, beschädigte, deren Herstellung unter Zuziehung der Orts-Steuerbehörde. III. 690.
Postreisende, zwischen Postexpeditionen zugehende, Berechnung des Personengeldes für dieselben. II. 345. — desgl. von denjenigen, die zwischen zwei Stationen abgehen; ebendas.
Postschreiber, Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit derselben. IV. 978. — deren tüchtige Geschäftsausbildung, besonders auch in schriftlichen Arbeiten. I. 62.
Porto, dessen Berechnung für Soldatenbriefe, Pakete und Gelder, nach veränderten Bestimmungsorten. I. 60. — Ueberfrachtporto bei Versendung von Militair-Bekleidungsgegenständen. II. 351. — für die Ueberfracht der Schnellpost-Reisenden. I. 61. — dessen Moderation auf Geldsendungen der Adlerschen Stiftung zu Königsberg in Pr. III. 689.
Portofreiheit, der Polizei- und anderer Strafgefälle, sowie der Gendarmerie-Exekutions-Gebühren. IV. 982. — für herrschaftliche Chaussee-Bausachen. II. 538. — der amtlichen Korrespondenz der Chaussee-Einnahme-Pächter. IV. 975. — für Sendungen von Staatspapieren, den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen zuständig, behufs deren Außer-Kourssetzung. IV. 976. — der Universitäts-Quästuren behufs der Einziehung gestundeter Honorare von den Studirenden. III. 688. — für die amtliche Korrespondenz der Schiedsmänner. III. 643. — gegenseitige, für die dienstliche Korrespondenz zwischen den Preußischen und Großherz. Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. I. 67. — der Geldsendungen in Kommunal-Angelegenheiten, in den zu Frankreich, Berg und Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen. I. 64. — für die Versendung der Mehr-Gevattergelder in Pommern. I. 60. — für die katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sachen und Gelder in Schlesien. II. 352. — des Vereins zur Erziehung verwahr-

Portofreiheit, (Forts.)
loseter Kinder im Großherzogthum Posen. IV. 976. — für die Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz. II. 352. — für die Adlersche Schulstiftung zu Königsberg in Pr. I. 60. — für den Kunstverein in Halberstadt. I. 59. — für den Kunstverein in Halle. II. 344. — des Gewerbe-Vereins für den Kreis Wittgenstein. III. 688. — für den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Achen. I. 59. — für den Verein zur Beförderung von Unterricht rc. unter den Juden. I. 59. — für den landwirthschaftlichen Verein am Niederrhein. II. 343. — für den landwirthschaftlichen rc. Verein in den Eifelgegenden. II. 344. — für die Akademie der Naturforscher in Bonn und Breslau. I. 58. — IV. 976.

Portopflichtigkeit, in Gewerbeschein-Angelegenheiten. I. 65.

Prämien, für die Auffindung ursprünglicher Kuhpocken. III. 877. — siehe auch Erinnerungs-Medaillen und Verdienst-Denkmünzen.

Predigtamts-Kandidaten, Beförderung deren Gesuche um Dispensation vom kanonischen Alter. III. 712.

Preußen, Provinz, Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts in derselben im Jahre 1833. — I. 22. — siehe auch Ostpreußisches Provinzialrecht; desgl. Westpreußen.

Provinzial-Steuerdirektorate, Ressort derselben bei unfreiwilliger Dienstentlassung der denselben untergeordneten Beamten. IV. 925.

Prozeßlisten, jährliche, über Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventionen, deren Anfertigung. II. 329.

Prüfungen, zum Staatsdienste, Anfrage vor denselben wegen etwaiger früherer Theilnahme an geheimen Verbindungen. Cirk.-Reskr. vom 28. Novbr. 1833. — IV. 927. — desgl. bei der Ministerial-Kommission, Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August 1834. — II. 293. (siehe auch Verbindungen.) — theologische, Anordnungen in dem äußern Gange derselben. III. 705. — schriftliche, für die Kandidanten des höhern Schulamts. IV. 1005. — der zu den Universitäten übergehenden Schüler, Reglement für dieselben vom 4. Juni 1834. — II. 375—401. — Cirk.-Reskr. vom 31. Juli 1834. — IV. 1015. — der Reife, spätere, der einstweilen von den Gymnasien abgegangenen Schüler. IV. 1018.

Prüfungs-Gebühren, deren Entrichtung von den zu den Universitäten übergehenden Schülern. IV. 1017.

Prüfungs-Zeugnisse, deren Ausfertigung für die Abiturienten. II. 387. 396. — der Kandidaten des höhern Schulamts, Gebühren für deren Ausfertigung. IV. 1007.

Pulvermagazine, allgemeine Vorschriften für die Aufführung von Bauanlagen in deren Umgebung. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1822. — Reskr. vom 18. Oktober 1834. — IV. 1109.

Pulver-Transporte, siehe Schießpulver.

Q.

Quacksalbereien, sollen durch öffentliche Ankündigungen ungeprüfter Heilmittel nicht befördert werden. I. 144.

Quäker, Sekte, Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder in dieselbe, ohne spezielle Allerhöchste Autorisation. III. 754. — die ohne letztere übergetretenen Individuen bleiben militairpflichtig, und sind überhaupt wie alle andere Unterthanen zu behandeln. III. 755.

Quecken, Benutzung derselben als Viehfutter. III. 694.

Quittungen, über die zur Post gelieferten und portofrei zu befördernden Gelder und geldwerthen Papiere Königl. Behörden, Kassen rc. II. 347. — deren Ausstellung über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien Seitens der Spezial-Kassen. II. 315. — über geleistete Zahlungen für Natural-Lieferungen und Leistungen an das Militair, Stempelfreiheit derselben. I. 56. 57. — über Pensionen bei der allgemeinen Wittwenkasse. IV. 932.

R.

Raffholz, siehe Brennholz.

Ratten, Verkauf arsenikalischer Mittel zu deren Vertilgung. I. 247

Raumnadeln, eiserne, statt deren sollen bei den Sprengarbeiten in Gruben und Steinbrüchen messingerne gebraucht werden. III. 806.

Rechnungs-Erinnerungen, (Monita), der Ober-Rechnungs-Kammer, deren Erledigung. III. 651.

Rechtsverfahren, (Rechtsweg, gerichtliches Verfahren), findet über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen der als Sachverständige zugezogenen Beamten nicht Statt. III. 636. — in streitigen Pensions-Angelegenheiten städtischer Beamten. II. 424. — bei streitiger Verpflichtung zur Armenpflege. II. 552—555. — wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder Polizei-Unterbeamte. IV. 1065. — muß bei Injurien Seitens der Armen gegen die Armen-Verwaltungsbeamten eintreten. III. 866. — in Kontraventions-Sachen verlagspflichtiger Krüger. III. 824.

Referendarien, (und Auskultatoren), deren Verhältniß ist ein bloßer Bildungszustand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten, weshalb dieselben auch nicht zur Kategorie der Ortseinwohner gehören. II. 440. — vor deren Zulassung ist ihre Unverdächtigkeit in Beziehung auf etwaige Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu prüfen. II. 292. (siehe auch Verbindungen.) — deren Suspension vom Amte, oder Beaufsichtigung derselben, wegen früherer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen. I. 12. — deren Beförderung bleibt alsdann ausgesetzt. I. 13. — Befreiung derselben von Kommunal-Abgaben und Lasten. II. 439. — Heranziehung derselben zu den Staatslasten an dem Orte ihres Aufenthalts. II. 440.

Regierungen, deren Verhältniß zu dem Chef der Verwaltung der Kunststraßen. II. 533. 539. — sollen in ihre Berichte über Kirchen- und Schul-Sachen die Konfessions-Bezeich-

Regierungen, (Forts.)
nung mit aufnehmen. III. 696. — fassen künftig die Kollegialbeschlüsse und Gutachten über die unfreiwillige Dienstentlassung der den Provinzial-Steuer-Direktoraten untergeordneten Beamten nicht mehr ab. IV. 925. — besetzen die Stellen bei den Straf- und Besserungs- rc. Anstalten, mit Ausschluß derjenigen der Direktoren und Inspektoren. I. 166—169. — findet auf derartige ständische Anstalten keine Anwendung. II. 486. — konkurriren bei Entlassung detinirter Militair-Sträflinge und Festungs-Baugefangenen nicht mehr. II. 491. — Exekutions-Befugniß derselben in Beziehung auf die Erfüllung der für öffentliche Institute mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. II. 288. — sollen die von den untergeordneten Behörden, besonders mit Androhung einer durch kein Gesetz feststehenden Strafe erlassenen Lokal-Verordnungen prüfen und bestätigen. I. 133. 135. 136. — Befugniß derselben auch in der Rheinprovinz, Vorladungen in den denselben zustehenden Untersuchungen, mit Anwendung von Zwangsmaßregeln, zu erlassen. II. 291. — Bestätigung oder Versagung der Bürgermeisterwahlen durch dieselben. III. 733. — Kompetenz derselben zur Bewilligung von Steuer-Zuschlägen behufs der Aufbringung von Gemeinde-Auflagen. I. 119. — Befugniß derselben, den zu Kunstleistungen und Ausstellungen konzessionirten Personen die Erlaubniß für ihre Regierungsbezirke zu versagen. III. 839. — Kompetenz derselben in Dorfgemeinde-Hirten- rc. Angelegenheiten. I. 124.

Regierungs-Haupt-Kassen, deren Verkehr mit den gerichtlichen Depositorien. I. 33.

Regierungs-Mitglieder, können nicht zugleich Stadtverordnete sein. II. 419.

Regierungs-Subalternen, Diätensätze für dieselben bei kommissarischen Aufträgen. I. 10—12.

Registraturen, der Verwaltungsbehörden, Anordnungen über die Entfernung unbrauchbarer Akten aus denselben. Cirk.-Reskr. vom 3. Novbr. 1833. — III. 633. — reponirte, deren Anlegung für nicht mehr kurrente, aber noch brauchbare Akten. III. 635 — Vorsichtsmaßregeln für die Arbeiten bei Licht in denselben. I. 3.

Regulirungen, siehe gutsherrlich-bäuerliche.

Reinigungsherde, für Polizeigefängnisse, deren Anlegung. I. 191.

Reisegeld, Versorgung der in die Heimath entlassenen Sträflinge und Korrigenden mit demselben. I. 183. 193.

Reisekosten, deren Bewilligung für Staatsdiener bei Versetzungen. I. 8. — für Kreisboten. I. 10. — für Beamte als Zeugen vor Gericht. III. 637. — deren Erstattung für die Schiedsmänner Seitens der Parteien. III. 643. — deren Bewilligung für Gendarmerie-Lieutenants und Wachtmeister bei Versetzungen. II. 468. — für Dorfschulzen. II. 453.

Reisepässe, siehe Pässe.

Rekruten, deren Vereidigung bei ihrem Abmarsche von den Versammlungsplätzen der Ersatztransporte. I. 253. — Ortsbestimmung für dieselben. II. 575. — brotlose, deren Ein=

Rekruten, (Forts.)
stellung bei andern Truppen, als für welche sie ausgehoben worden. I. 254.

Religionslehrer, deren Verhältnisse an den katholischen Gymnasien. IV. 1004.

Religions-Uebungen, außerkirchliche, in wiefern dafür Zusammenkünfte erlaubt und in wiefern sie strafbar sind. I. 76. — III. 715.

Religions-Unterricht, gründlicher und ernster, dessen Ertheilung auf Gymnasien zur Vermeidung eines höchst schädlichen Schwärmens in unklaren Gefühlen. IV. 1013. — Anhaltung der Kinder zu demselben. III. 723. — desgl. der früher vernachläßigten Lehrlinge. II. 405.

Reserve-Mannschaften, } statt der frühern Bezeichnung: Kriegs-
Reserve-Rekruten, } Reserve-Mannschaften und Rekruten. I. 257. — Verfahren bei Aushebung der letztern. III. 902.

Ressourcen, Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen derselben. III. 681.

Rheinprovinz, Besetzung der Bürgermeisterstellen in derselben. IV. 1041. — daß Friedensrichter und sonstige richterliche Beamte nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein können. I. 115. — II. 413. ff. — III. 735. — Zulassung richterlicher Beamten zu den Kirchen- und Armen-Verwaltungen in derselben. II. 414. ff. — III. 736. — desgl. zu den Kreis- und Provinzial-Ständen in derselben. II. 415. f. — III. 736. — Prüfung und Bestätigung der von den Munizipalbehörden in derselben erlassenen Lokal-Verordnungen durch die Regierungen. I. 133. — Genehmigung zur Aufbringung der Gemeinde-Steuern und Schulden in derselben. IV. 1046. — Ausübung und Verpachtung der Jagden in derselben. II. 455—457. — Verbesserung des Feuerversicherungswesens in derselben. II. 502. — Trauungen minderjähriger Personen aus andern Provinzen in derselben. I. 79. — II. 373. — bürgerliche Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in derselben. I. 80. — Warnung der Studirenden in derselben vor der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen. I. 81. — siehe auch Straf- und Besserungs-Anstalten.

Rheinschiffahrt, Instruktion für die Untersuchungen der zu derselben gehörigen Fahrzeuge, vom 27. Septbr. 1834. — III. 853—859.

Rheinufer, Anordnungen für die Erhaltung der Pflanzungen an denselben. III. 851. — desgl. für die Schonung des Leinpfades an denselben. III. 853.

Richterliche Aemter, in wiefern mit denselben administrative unvereinbar sind. I. 115. — II. 413—418. — III. 735.

Rindvieh, Anordnungen für dessen Treiben auf den Straßen. II. 500. — aufgeblähetes, Belehrung des Rheinischen Medizinal-Kollegiums über dessen Behandlung, vom 3. Juli 1834. — III. 888. — siehe auch Viehsterbe-Patent.

Rindviehzucht, deren Beförderung durch Ankauf und Benutzung guter Zuchtstiere. II. 360.

Rittergutsbesitzer, abwesende, deren Vertretung auf Kreistagen. I. 107.

Rußland, Kaiserreich, die dahin ausgewanderten Preuß. Unterthanen sind bei ihrer Rückkehr als Fremde zu behandeln. II. 298. f. — Verfahren gegen die aus demselben über die Grenze gebrachten Individuen. I. 28.

S.

Sachsen, Herzogthum, Provinz, Trennung der Dominien von den Gemeinden in derselben. IV. 1048. — Einführung des Schiedsmanns-Instituts in derselben; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Febr. 1834. — I. 21. — vierter Landtags-Abschied für deren Stände, vom 28. April 1834. — II. 595—609.

Sachsen, Königreich, Anordnungen für den bessern Umlauf der Kassen-Billets in demselben. II. 623—626.

Sachverständige, Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als solche zugezogenen Beamten. III. 636.

Salinenarbeiter, bürgerliche Trauung derselben in der Rheinprovinz. I. 80.

Salz, schwarzes und gelbes, Herabsetzung des Preises für dasselbe. II. 605.

Sämereien, sollen in den Gewerbescheinen zum Betriebe des Getreidehandels, als dazu gehörig, mit benannt werden. I. 233.

Schächte, Vorsichtsmaßregeln bei Fahrungen in denselben. II. 341.

Schäfer, gelernte, deren einjährige Zurückstellung bei den Militair-Ersatz-Aushebungen. I. 259.

Schafwolle, siehe Wolle.

Schankwirthe, denselben kann das öffentliche Auslegen verbotener Schriften polizeilich untersagt werden. IV. 1076.

Schankwirthschaften, (Schankgewerbe), können an Andere in Gefolge bloßer Privat-Unterhandlungen nicht übertragen, verpachtet oder veräußert werden. II. 517. — Anwendung des westphälischen Dekrets vom 4. Dezbr. 1812. auf dieselben. I. 229. — bei der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe derselben, können solche nicht nach verschiedenen Getränken gesondert werden. IV. 1102. — gewöhnliche, zu deren Uebernahme sind Frauenzimmer persönlich nicht qualifizirt. II. 516. — Nichtbetrieb derselben Seitens der Dorfschulzen. IV. 1053.

Scharfrichterknechte, verheirathete, konstituiren dadurch ein Domizil, daß sie mit ihrer Familie in den Lokalien der Scharfrichter wohnen. IV. 1113.

Schausteller, von Kunst- und Naturseltenheiten ꝛc., Visirung deren Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. III. 839

Schaugelder, deren Einführung nur mit Allerhöchster Genehmigung. I. 119.

Schaustellungen, öffentliche, von schlüpfrigen und unsittlichen Bildern oder andern damit verunzierten Gegenständen, sollen polizeilich nicht geduldet werden. I. 149.

Schenkungen, (Vermächtnisse, letztwillige Zuwendungen), an Anstalten und Gesellschaften, Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme derselben. IV. 930. 931. 997.

Scheunen, deren Bau für Küster und Schullehrer. III. 720.

Schiedsmänner, (Schiedsrichter), deren Wahlen können in Kirchen nicht stattfinden. IV. 997. — zur Uebernahme deren Stellen sind auch beurlaubte Landwehr=Offiziere verpflichtet. III. 642. — Erstattung der Reisekosten und Portoauslagen an dieselben Seitens der Parteien. III. 643. — Portofreiheit für deren amtliche Korrespondenz; ebendas. — Instruktion für dieselben in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, vom 21. Febr. 1834. — I. 15. — Anschaffung der Amtssiegel und der Protokollbücher für dieselben. I. 20. — deren Anstellung in der Provinz Sachsen. I. 21. — Stempelfreiheit für deren Vergleichsverhandlungen. I. 22.

Schiedsmänner=Institut, dessen Einführung in der Provinz Pommern. III. 645. — Wirksamkeit des Instituts derselben in der Provinz Preußen, im Jahre 1833. — I. 22.

Schießen, Verbot desselben an besuchten und bewohnten Orten. Cirk.=Reskr. vom 14. August 1834. — III. 802.

Schießpulver=Transporte, militairische, Anordnungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. Vorschrift vom 23. Dezbr. 1833. und Cirk.=Reskr. vom 24. Mai 1834. — I. 201—224. — für Privatpersonen, Sicherheitsmaßregeln bei denselben. III. 803.

Schiffbau, Eröffnung eines besondern Unterrichts in demselben bei der Königl. Navigations=Schule in Stettin. III. 821.

Schiffer, aus dem Auslande kommend, Paßverfahren gegen dieselben. I. 165.

Schiffmühlen, Anordnungen für deren Lagerung. II. 545.

Schiffsfahrzeuge, (Schiffsgefäße), auf Strömen, Verpflichtung der Eigenthümer zum Numeriren derselben. II. 542. — Anordnungen für dieselben bei der Annäherung von Munitions= und Pulvertransporten. I. 219 ff. — welche die Netze, Brahe und den Bromberger Kanal befahren, Bestimmung deren Größe. II. 546.

Schiffs=Revisions=Gebühren, bei der Rheinschiffahrt. III. 859.

Schlacht= (und Mahl=) Steuer=Zuschläge, Aufbringung der Gemeinde=Auflagen durch dieselben. I. 118.

Schlauchspritzen, Anschaffung derselben in den Städten. II. 501.

Schlesien, Provinz, vierter Landtags=Abschied für deren Stände, vom 22. Juni 1834. — II. 610—619. — Besetzung der Schulzenämter in derselben. II. 449. 452. — Wahl der Gerichtsschreiber in derselben. IV. 1045.

Schließwerkzeuge, deren Anschaffung für die Gendarmen, zum Gebrauche bei Verbrecher=Transporten. IV. 1036.

Schnellpostreisende, Anordnungen für deren Annahme. III. 689. — Portoerhebung für deren Ueberfracht. I. 61.

Schöffenraths=Beschlüsse, bestätigte, in der Rheinprovinz, deren öffentliche Bekanntmachung. II. 461.

Schornsteinfegergewerbe, kann nur durch geprüfte und vereidete Personen ausgeübt werden. II. 518. — dessen Betrieb in gewissen Bezirken. III. 826. — die Fortsetzung desselben kann den Wittwen der Schornsteinfeger nicht gestattet werden. II. 518.

Schornsteinröhren, enge, (russische), deren Reinigung durch Drathbürsten. I. 225.

Schreiben, desselben unkundige Personen, Verfahren bei Vollziehung von Verhandlungen Seitens derselben. IV. 928.
Schriften, siehe Druckschriften.
Schulamts-Kandidaten, Auswahl der schriftlichen Prüfungs-Aufgaben derselben und Terminbestimmung für dieselben. IV. 1005. — Prüfung und Beaufsichtigung derselben hinsichtlich ihrer sittlich-religiösen und politischen Grundsätze. IV. 1007. — Gebühren für deren Prüfungs-Zeugniß. IV. 1007. — siehe auch Verbindungen.
Schulbesuch, vollständiger und regelmäßiger in den kleinen Städten, Anordnungen für denselben. I. 93. — siehe auch Schulunterricht.
Schulen, öffentliche, deren Wirksamkeit zugleich als Erziehungsanstalten. I. 90. — Ablösung der Abgaben und Leistungen an dieselben mit Genehmigung des Ministeriums für Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten. II. 364. — höhere, Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf denselben. I. 82. — IV. 1015. — ausländische, Gestattung deren Besuchs. IV. 1007. — Großherzoglich Hessische Verordnung über deren Besuch von Landeskindern. III. 918. — siehe auch Gymnasien, Industrie- und Sommer-Schulen rc.
Schüler, zu den Universitäten übergehend, Reglement für deren Prüfung, vom 4. Juni 1834. — II. 375—401 — Cirkul.-Reskr. vom 31. Juli 1834. — IV. 1015.
Schulferien, deren Bestimmung für Landschulen. III. 725.
Schulgebäude, alte, Verfahren bei deren Veräußerung. III. 720.
Schulgeld, bei den Gymnasien, Erlaß desselben für die Söhne der Lehrer und Ortsprediger. IV. 1019. — desgl. für die sonst dazu berechtigten Schüler; ebendas.
Schul-Handbücher und Karten, deren Anschaffung aus den Schulstrafgeldern oder aus Gemeindemitteln in der Rheinprovinz. IV. 1018.
Schul-Kapitalien, dürfen ohne Ministerial-Genehmigung bei den Kreis-Sparkassen nicht belegt werden. III. 701.
Schullehrer, Ausfertigung der Bestallungen für dieselben. III. 709. — Stempelfreiheit für deren Vereidigungs-Protokolle. III. 722. — IV. 994. — deren Verhältnisse als öffentliche Beamte und Rüge der von denselben begangenen Züchtigungs-Excesse. I. 100. — Strafbarkeit der gegen dieselben als öffentliche Beamte begangenen Injurien. IV. 1102. — deren Ausschließung von der Wahl gewisser Stadtämter. III. 740. — Besorgung kleiner Reparaturen in ihren Dienstgebäuden. III. 702. — Scheunen-Bauten für dieselben. III. 720. — im Orte, Freischule für deren Söhne auf Gymnasien. IV. 1019. — katholische, Ergänzung deren Diensteides. III. 723. — jüdische, deren Befreiung von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben. IV. 1058. — siehe auch Lehrer und Verbindungen.
Schullehrer-Seminarien, Besetzung der Lehrstellen an denselben mit Ministerial-Genehmigung IV. 1010. — Verfahren gegen die aus denselben entfernten Zöglinge. I. 102. — siehe auch Seminaristen.
Schullehrer-Wittwen, Ermittelungen zur Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen für dieselben. IV. 998.

Schulrath, dessen amtliche Stellung bei dem Magistrate in Berlin. III. 775.
Schul-Rektorate, Trennung der Kantor- und Organisten-Funktionen von denselben. III. 710.
Schulsachen, Konfessions-Bezeichnung in amtlichen Berichten über dieselben. III. 696.
Schulstellen, unvermögende, Repartition und Einziehung der Kosten für dieselben in Separations-Angelegenheiten. I. 72.
Schulunterricht, Anhaltung der Kinder zu demselben. III. 723. — desgl. der früher vernachläßigten Lehrlinge. II. 405.
Schulzucht, Rüge der in Ausübung derselben begangenen Excesse. I. 100.
Schutzblattern, (Schutzpocken), die zur Förderung deren Impfung anzuwendenden Mittel. III. 878. — Zwangs-Impfung derselben beim Ausbruche der Menschenpocken. III. 879. — Zurückgabe der Impfungs-Atteste Seitens der öffentlichen Schul-Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalten. I. 246.
Schützenfeste, Handhabung der öffentlichen Ordnung bei denselben. IV. 1080.
Schutzgeld, Real-, in Westpreußen, anderweitige Erhebungsweise für dasselbe IV. 965.
Schutzverwandte, neue, bei deren Aufnahme steht den Stadtverordneten keine Mitwirkung zu. II. 427.
Seeschiffer, nach außereuropäischen Häfen fahrend und noch militairpflichtig, Berechnung deren Militairdienstzeit. II. 581. f.
Seminaristen, Genügung der Militairpflicht Seitens derselben. III. 901.
Separationen, siehe Gemeinheits-Theilungen.
Servissteuer, deren Aufbringung von den städtischen Grundbesitzern. II. 441.
Siegel, mit dem Preuß. Adler, kommt einzelnen Gemeinden nicht zu. I. 123.
Silbermünzen, Werthbestimmung derselben bei den Zollvereins-Abgaben. II. 325.
Soldaten, in Reih' und Glied stehende, Gewinnung des Bürgerrechts Seitens derselben, wenn sie ein städtisches Gewerbe betreiben wollen. IV. 1055. — ehemalige, Ertheilung des freien Bürgerrechts an dieselben. II. 438. — desgl. an diejenigen, welche die Kriege von 18$\frac{13}{15}$. mitgemacht haben. II. 436.
Soldatenbriefe, (Pakete und Gelder), Porto-Berechnung für deren Versendung nach veränderten Bestimmungsorten. I. 61.
Sommer-Schulen, deren Einrichtung in den kleinen Städten. I. 93.
Sonntage, an solchen sollen in der Regel keine öffentliche Versteigerungen wegen rückständiger Steuern oder Gemeinde-Gefälle stattfinden. III. 716.
Sparkassen, Kreis-, bei denselben dürfen die den Kirchen, Pfarren, Schulen und andern milden Stiftungen gehörigen Kapitalien ohne Ministerial-Genehmigung nicht belegt werden. III 701. — deren Errichtung in Verbindung mit Leihhaus-Anstalten im Herzogthume Braunschweig. IV. 1139.
Speisewirthe, Wein- und Getränke-Verkauf über die Straße Seitens derselben. III. 679. — denselben kann das öffent-

Speisewirthe, (Forts.) liche Auslegen verbotener Schriften polizeilich untersagt werden. IV. 1076.

Sperrsteine, große, auf den Chausseen, deren Fortschaffung zur Nachtzeit. I. 61. 235.

Sportuln, Suspension deren Erhebung in Ablösungs-Sachen. III. 691.

Staatsdiener, Königl., in wieweit denselben bei Dienst-Versetzungen Reise- und Umzugskosten zu gewähren sind. I. 8. f. — als Sachverständige zugezogene, über die Festsetzung deren Gebühren, Diäten oder Auslagen findet kein Rechtsverfahren Statt. III. 636. — bedürfen zur Uebernahme eines städtischen Amts der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde. III. 738. — siehe auch Anstellungen, Beamte, Dienstentlassungen, Pensionirungen 2c.

Staatsdienst, Anfragen vor den Prüfungen zu demselben wegen etwaiger früherer Theilnahme an geheimen Verbindungen. Cirkul.-Reskr. vom 28. Novbr. 1833. — IV. 927. — siehe auch Anstellungen und Verbindungen.

Staatseigenthum, Vereidung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines solchen beschäftigten Individuen. I. 7.

Staatspapiere, Verhütung deren Verfälschung in Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 798.

Staatsschuldscheine, Kennzeichen der bereits eingelöseten Zinskoupons zu denselben. III. 649.

Stadtämter, gewisse, Ausschließung der Staatsdiener, Geistlichen und Schullehrer von denselben. III. 740. — Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairpersonen bei deren Besetzung. III. 739. — siehe auch Magistratspersonen, Gemeinderäthe 2c.

Stadtbaurath, dessen amtliche Stellung bei dem Magistrate in Berlin. III. 775.

Städte-Ordnung, vom 19. Novbr. 1808. — Anwendung des §. 15. derselben, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend. II. 436.

Städte-Ordnung, revidirte, vom 17. März 1831. — Anwendung des §. 8. derselben, die innerhalb der Städte oder Vorstädte belegenen Rittergüter betr. IV. 1051. — Anwendung des §. 11. derselben, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend. II. 437. — Anwendung des §. 13. derselben, wegen Anstellung der Unterbedienten. IV. 1036. — Ausführung der §.§. 13. und 32. wegen Regulirung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder. II. 430—436. — desgl. der §§. 15. 16. 17. die Pensionirung der Magistratspersonen betr. IV. 1036. — Ausführung der §.§. 46. 47. 48. u. 62. rücksichtlich des Wechsels, des Ausscheidens und der Ergänzung der Stadtverordneten und deren Stellvertreter. I. 112. — Anwendung der §.§. 47. u. 73. wegen der Stadtverordneten Wahlen. III. 737. — Anwendung des §. 83. derselben wegen Auflösung der Stadtverordneten-Versammlungen. I. 111. — Anwendung der §.§. 98. u. 99. wegen der Besoldungen und Pensionen der Magistratspersonen. I. 110. — IV. 1038. — Anwendung des §. 101. derselben, die Pensionsverhältnisse der Magistratsbeamten betreffend. II. 410.

Städte=Ordnung, revid., vom 17. März 1831. (Forts.) — Anwendung der §.§. 114. u. 126. derselben, die Niederlassungen in den Städten betreffend. II. 427. — Instruktion zu §. 122. derselben wegen Anordnung von Gemeine-Auflagen, vom 18. Febr. 1834. — I. 116—122. — Anwendung des §. 161. wegen Pensionirung der Magistratsbeamten. IV. 1039.

Städteordnung, Herzogl. Braunschweigsches Gesetz über deren Einführung. I. 270.

Stadtgemeinden, deren Verhältnisse zu den Magisträten, als ihren Vorstehern und Obrigkeiten. III. 731.

Stadträthe, unbesoldete, deren beschränkte Anstellung auf eine bestimmte Anzahl ist nicht vorgeschrieben. IV. 1037.

Stadtsekretaire, eignen sich nicht, ausnahmsweise zu Stadtverordneten=Stellen vorgeschlagen zu werden. IV. 1044.

Stadtsekretair=Stellen, deren Besetzung mit Anstellungsberechtigten. II. 418. — III. 739.

Stadt=Statuten, Aufnahme lokalpolizeilicher Vorschriften in dieselben. IV. 1060.

Stadtverordnete, und deren Stellvertreter, deren Wahl, Wechsel, Ausscheiden und Ergänzung. I. 112. — Wirkung und Bestätigung der Wahlen Königl. Staatsdiener zu denselben. III. 738. 740. — zu solchen können Regierungsmitglieder nicht gewählt werden. II. 419. — Wählbarkeit von Magistrats=Subalternen zu solchen. IV. 1043.

Stadtverordneten=Versammlungen, deren Konstituirung bei Einführung der neuen Städte=Ordnung durch vollständige Wahlen. III. 737—739. — wann solche aufgelöset werden können. I. 111. — sind nicht bestimmt, ihr Gutachten über die Auslegung und Anwendung allgemeiner Landesgesetze zu geben. III. 731. — haben auf die Entlassung schon angestellter städtischer Unterbeamten keinen Einfluß. III. 741. — denselben steht bei der Aufnahme neuer Schutzverwandten keine Mitwirkung zu. II. 427.

Standesherrliche Beamte, deren Zulassung zu Gemeinde-Aemtern. II. 445.

Standesherrliche Grundbesitzer, in wiefern solche zu Kreisdeputirten bestätigt werden können. II. 417.

Standesherrliche Grundstücke, Verpflegung der armen Einwohner auf denselben aus den bereitesten Einkünften der erstern. IV. 1116.

Steindruckereien, (lithographische Anstalten), Qualifikations-Nachweis zu deren Anlegung. IV. 1079. — den Beschränkungen derselben unterliegt auch das bloße Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten rc. II. 476.

Steindruck=Sachen, (Arbeiten, Lithographien), zu Subskriptions-Sammlungen auf dieselben im Umherziehen, bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins. II. 338. — hinsichtlich des Hausirhandels mit denselben müssen solche näher bezeichnet werden. II. 521. — IV. 1080. — derselbe kann mit lithographirten Landkarten und Bildern, nicht aber mit lithographirten Schriften stattfinden. IV. 1080. — gemeinschädliche, deren polizeiliche Beschlagnahme. II. 474. —

Steindruck-Sachen, (Forts.)
— schlüpfrige und unsittliche Steindruckbilder sollen nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. I. 149.

Steindruck-Schriften und Verlagsartikel, (Lithographien), sind den gedruckten ganz gleich zu behandeln. I. 145. — Ablieferung von Censur- und Freiexemplaren von denselben; ebendas.

Steine, siehe Feldsteine.

Stempel, zu Bau-Entreprise-Kontrakten. II. 341. — III. 687.

Stempel-Fiskäle, sind zum Geldempfange für zu lösende Stempel nicht verpflichtet. III. 686.

Stempelfreiheit, früher durch Ministerial-Verfügungen bewilligt, deren Aufhebung durch das neue Stempelgesetz. IV. 968. — in Anstellungs-Angelegenheiten unbesoldeter Beamten. IV. 969, — der Verpflichtungs-Protokolle. IV. 970. — auch derjenigen der Pfarrer und Schullehrer. III. 722. — IV. 994. — in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen, erstreckt sich auch auf Quittungen über Zahlungen in denselben. II. 340. — der Verträge und Quittungen über Entschädigungsgelder für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke. IV. 971. — für die amtlichen Verhandlungen der Schiedsmänner in der Provinz Pommern. III. 645. — desgl. für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner in der Provinz Sachsen. I. 22. — der über den **Eintritt** zum Kriegsdienste vorkommenden Verhandlungen und Zeugnisse. II. 574. — findet auf diejenigen über den **Austritt** aus demselben keine Anwendung. II. 575. — der Quittungen über geleistete Zahlungen für Natural-Lieferungen an das Militair. I. 56. — desgl. über Zahlungen für geleisteten Vorspann und Fourage. I. 57. — der Bau-Abnahme-Atteste. IV. 1098. — für die Anzeigen von Sterbefällen in der Rheinprovinz. III. 717. — der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen. IV. 973.

Stempelgefälle, in Ablösungs-Sachen, Suspension deren Erhebung. III. 691.

Stempel-Kontraventionen, Abfassung der Straf-Resolute in denselben und Rekurs-Verfahren gegen letztere. III. 685.

Stempelpflichtigkeit, der Examinations- und Anstellungs-Verhandlungen unbesoldeter Beamten. IV. 969. — der Rekognitions-Atteste unter Quittungen über Brand-Entschädigungsgelder. IV. 1097. — der Protestationen gegen Mühlen-Anlagen. I. 58. — in wiefern solche bei den Auszügen aus den Grundsteuer-Mutterrollen stattfindet. IV. 973.

Stempel-Revisionen, durch die Stempel-Fiskäle, Verfahren rücksichtlich der in Gefolge derselben defektirten Stempel. I. 55.

Stempelstrafen, Befugniß der Magisträte zur Festsetzung und Einziehung derselben. III. 685.

Sterbefälle, in der Rheinprovinz, wegen der davon den Friedensrichtern und resp. den Bürgermeistern zu machenden Anzeigen. III. 717.

Steuer-Empfänger, zur Erhebung der direkten Steuern und der Bezirks- und Gemeinde-Beischläge zu denselben, deren Anstellung in dem Mindenschen Regierungsbezirke. III. 663.

Steuergefälle, gestundete, Terminbestimmung für die Kredit-Ablösungen derselben. IV. 966.

Steuer-Kontraventionen, (Steuervergehen), die deshalb einzuleitenden Untersuchungen müssen in der Regel von dem Justitiar der Hauptzollämter geführt werden. II. 327. — die deshalb eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist der Finanzminister niederzuschlagen befugt. II. 327. — auch kann derselbe die darin erkannten Strafen erlassen; ebendas.

Steuern, direkte, die wegen Defraudation derselben gerichtlich erkannten Strafen können nur mit Allerhöchster Genehmigung gemildert oder erlassen werden. II. 329.

Steuerpflichtige, säumige, Aufbringung der durch das Exekutionsverfahren gegen dieselben entstandenen Kosten. III. 673.

Steuerreste, direkte, deren sorgfältige Prüfung bei Kassen-Revisionen. II. 304.

Steuer-Zuschläge, Aufbringung von Gemeinde-Auflagen durch dieselben. I. 117. 119.

Stiftungen, milde, deren Kapitalien dürfen ohne Ministerial-Genehmigung bei den Kreis-Sparkassen nicht belegt werden. III. 701. — Genehmigungs-Ertheilung zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für dieselben. IV. 930. 931. 997.

Stipendien, öffentliche, deren Bewilligung für Studirende. II. 394.

Stolgebühren, für pfarramtliche Handlungen bei nicht in dem Pfarrbezirke eingepfarrten Einwohnern. I. 78. — bei Beerdigungen von Militairpersonen auf Beerdigungsplätzen der Civil-Kirchengemeinden. II. 372.

Straf-Anstalten, (Besserungs-, Korrektions-, Arrest- und Gefangen-Anstalten), deren Direktoren uud Inspektoren sollen durch den Minister des Innern und der Polizei ernannt werden. I. 166—169. — die Besetzung der übrigen Stellen bei denselben erfolgt von den Regierungen; ebendas. — findet auf derartige ständische Anstalten keine Anwendung. II. 486. — Einsendung von Konduitenlisten über die bei denselben angestellten Beamten. I. 168. 170. — rechtzeitige Einreichung der Etats für dieselben. I. 171. — allgemeine Anordnungen hinsichtlich der Bekleidung, Lagerung, des Arbeits- und Ueberverdienstes, der Behandlung der Rückfälligen rc. Cirkul.-Reskr. vom 31. Januar 1834. — I. 171—191. — desgl. in der Rheinprovinz. I. 190. — IV. 1088—1091. — Handhabung der Disziplin und Polizei in denselben. I. 180. 195. — Ausschließung der Familien der Unterbeamten von dem Aufenthalte in den Anstalten. I. 180. — Uniformirung und Bewaffnung der Aufseher in denselben. IV. 1086. — Einsperrung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Korrektions-Anstalten. IV. 1087. — Verhütung der Anfertigung falscher Münzen und Staats-

Straf-Anstalten, (Besserungs-, Korrektions-, Arrest- und Gefangen-Anstalten), (Forts.) papiere in denselben. III. 798. — in der Rheinprovinz, Anwendung der wegen solcher Anstalten in den übrigen Provinzen getroffenen Anordnungen auf dieselbe. I. 191. — Benennung der zeitherigen Gefangenwärter in derselben als Gefangen-Aufseher, sowie die Dienstkleidung und Bewaffnung derselben. I. 194. — Anordnungen über das Disziplinar-Strafverfahren in derselben. I. 195. — siehe auch Sträflinge.

Strafen, erlittene für geringe Verbrechen, in wiefern auf solche bei der polizeilichen Erlaubniß zu dem Betriebe gewisser Gewerbe Rücksicht zu nehmen ist. IV. 1100. — gegen Volksaufläufe und Tumulte, deren Anwendung. I. 147. — für unterlassene polizeiliche Meldungen. III. 797. — für Baupolizei-Kontraventionen. II. 550. — feuerpolizeiliche, für die Städte der Kur- und Neumark, in Gefolge der Verordnung vom 20. Januar 1832. — III. 807. — wegen Steuer-Kontraventionen, in wieweit solche nur mit Allerhöchster Genehmigung gemildert oder erlassen werden können. II. 327—329.

Strafgelder, Portofreiheit derselben. I. 64. — IV. 982.

Sträflinge, (und Korrigenden), deren Bekleidung und Lagerung. I. 172. ff. — desgl. in der Rheinprovinz. I. 190. — IV. 1088-1091. — Bestimmungen über deren Arbeitsbetrieb und Ueberverdienst. I. 180—191. — rückfällige, Verfahren gegen dieselben. I. 179. — mit dem letztern sollen die zu entlassenden Sträflinge verwarnend bekannt gemacht werden. IV. 1091. — die nach menschlichem Ermessen ihre Freilassung nicht mehr erleben werden, Disposition über deren Ueberverdienstgelder. III. 800. — desgl. rücksichtlich derjenigen, welche zu 15 Jahren kondemnirt sind. III 801. — in die Heimath entlassene, deren Versorgung mit einem Reisegelde. I. 183. 193. — siehe auch Militair-Sträflinge, desgl. Straf- und Besserungs-Anstalten.

Straßenexzesse, deren polizeiliche Bestrafung. I. 147.

Strohkopfkissen, } Versorgung der Polizeigefängnisse mit denselben. I. 191.
Strohmatratzen, }

Studirende, (Studenten), Reglement für deren Prüfung bei dem Abgange zur Universität, vom 4. Juni 1834. — II. 375—401. — Cirkul.-Reskr. vom 31. Juli 1834. — IV. 1015. — Ausstellung der akademischen Abgangs-Zeugnisse für dieselben in Beziehung auf die Theilnahme an verbotenen Verbindungen. II. 292. 293. — allgemeine Anordnungen wegen der denselben zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine und Pässe. Cirkul.-Reskr. vom 3. und 29. Januar, 10. Mai und 23. Novbr. 1834. — I. 158—165. — von ausländischen Universitäten, Paßverfahren gegen dieselben. I. 160. 162. — relegirte, konsiliirte und exkludirte, Verfahren gegen dieselben. I. 86—90. — desgl. rücksichtlich ihrer Pässe und der polizeilichen Aufenthaltskarten für dieselben. I. 87. — siehe auch Verbindungen.

Stürzen, Gemäß, deren Gebrauch und Eichung. II. 507.

Subaltern-Stellen, höhere, zu denselben sollen, neben den Militair-Versorgungsberechtigten in der Regel nur Referendarien oder Civil-Supernumerarien gelangen. II. 295.
Subskriptionen, auf Druckschriften, Kupfer- und Steindruck-Arbeiten, sowie auf Landkarten, zu deren Sammeln im Umherziehen bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins. I. 231. 338.
Superintendenten, brauchen die Amtsblätter gegen Bezahlung nicht zu halten. I. 77.
Supplikenk, siehe Bittschriften.
Suspension ab officio, siehe Amts-Suspension.
Syndikus, dessen amtliche Stellung bei dem Magistrate in Berlin. III. 774.
Syphilitische Militair-Kranke, sollen Civil-Aerzte ohne Anzeige bei dem Militair nicht behandeln. IV. 1120.

T.

Tabackrauchen, darf in der Nähe von Pulvertransporten nicht gestattet werden. I. 207. 219 223. — in wieweit solches in den Straf- und Besserungs- 2c. Anstalten nachgegeben werden darf. I. 180.
Tabacksdosen, mit schlüpfrigen und unsittlichen Bildern versehen, sollen nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. I. 149.
Tabacksspinner, Gewerbesteuer-Entrichtung von denselben. I. 54.
Tantiemen, deren Gestattung bei städtischen Besoldungen. IV. 1038. — desgl. bei Forst-Revenüen. III. 658. — IV. 950.
Tanzgelagen, (Tanzlustbarkeiten), öffentliche, zu häufige, polizeiliche Beschränkung derselben. II. 480. — III. 787.
Taschenbücher, richtige Aufnahme von Posteinrichtungen, Postkoursen 2c. in dieselben. I. 139—141.
Taschenspieler, umherziehende, Visirung deren Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. III. 839.
Tauben, Strafbarkeit des Ausfliegenlassens derselben zur unerlaubten Zeit in der Rheinprovinz. I. 134.
Taubstumme Kinder, Beförderung deren Unterricht und Ausbildung, auch außerhalb der dafür eigends bestimmten Anstalten. IV. 1023—1033.
Taufen, der Kinder christlicher Eltern, sollen binnen 6 Wochen erfolgen. IV. 1000.
Teuten, Gemäß, deren Gebrauch und Eichung. II. 507.
Thierheilkunde, allgemeine Berechtigung zu deren Ausübung. II. 572.
Thorsperrgelder, sind gänzlich unstatthaft. I. 119.
Todes-Erklärungen, Verfahren bei Gesuchen um solche hinsichtlich der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses. III. 638.
Todesfälle, siehe Sterbefälle.
Transport-Ketten, siehe Schließwerkzeuge.
Transportkosten, der Civilgefangenen, Portofreiheit derselben. I. 64.
Trauungen, minderjähriger Personen aus andern Provinzen der Monarchie, in der Rheinprovinz. I. 79. — II. 373. — bürgerliche, der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in der Rheinprovinz. I. 80.

Trunken-

Trunkenheit, ist an sich kein Verbrechen, und daher auch nicht strafbar. III. 789.
Tumulte, siehe Volksaufläufe.
Türkei, Beförderung der Briefe nach derselben. IV. 979.

U.

Ueberverdienste der Sträflinge, siehe diese.
Uferbeschädigungen, an der Oder, deren Deckung und Wiederherstellung. II. 545. — siehe auch Rheinufer.
Umtriebe, geheime und strafbare, siehe Verbindungen.
Umzugskosten, deren Bewilligung für Staatsdiener bei Versetzungen. I. 8. — für Kreisboten. I. 10.
Ungeziefer, Verkauf arsenikalischer Mittel zu dessen Vertilgung. I. 247.
Unglücksfälle, Sicherung kleiner Kinder vor denselben. II. 498. — Verhütung derselben beim Mangeln der Wäsche. II. 499. — desgl. beim Viehtreiben auf den Straßen. II. 500.
Uniform, (Civil=) Interims=, als solche sind von der vierten Uniformklasse abwärts einfache blaue Röcke mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe zu tragen. I. 5. — den Landräthen ist, als ehemaligen Militairs, auch die Tragung der Armee=Uniform gestattet. II. 298. — für Oberforstmeister und Ober=Regierungsräthe. I. 6. — für Königl. Forstbeamte. I. 36. — der Bau=Inspektoren. III. 640. — der Post=Expediteure, welche zugleich Steuerbeamte sind. I. 62. — der Aufseher in den Straf= und Besserungs=Anstalten. IV. 1086. — desgl. in den Rheinischen Straf= und Besserungs=Anstalten. I. 194. — deren Bestimmung für die Bezirkswoyts in der Provinz Posen. II. 465. f. — siehe auch Polizeiform.
Union, kirchliche, Wesen und Zweck derselben. I. 74.
Universitäten, fremde, Großherzogl. Hessische Verordnung über deren Besuch von Landeskindern. III. 918. — siehe auch **akademische** Abgangszeugnisse, Studirende, Lehrer und Verbindungen.
Unterbeamte, der Steuer=Domainen und Forstverwaltung, deren Versorgung mit Brustschildern. III. 653. — **städtische**, deren Anstellung auf Kündigung. IV. 1035. — auf deren Entlassung steht den Stadtverordneten kein Einfluß zu. III. 741. — können wegen Verminderung ihrer Geschäfte nicht auf Wartegeld gesetzt werden. III. 741. — deren Entfernung durch unfreiwillige Pensionirung, im Fall erwiesener Dienstunfähigkeit. III. 742.
Unteroffiziere, (Feldwebel und Wachtmeister), neun Jahr gediente, abwechselnde Besetzung der untern Stellen der exekutiven Polizei mit denselben und mit versorgungsberechtigten Militair=Invaliden. I. 126. — II. 467.
Untersuchungen, den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz zustehend, Befugniß derselben, in solchen Vorladungen mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu erlassen. II. 291. —

Untersuchungen, (Forts.)
— gegen Beamte, welche Kaution geleistet haben, davon soll der General-Staats-Kasse und der betreffenden Spezial-Kasse Nachricht gegeben werden. IV. 936. — gerichtliche, wegen der gegen Exekutoren oder Polizei-Unterbeamte stattgefundenen thätlichen Widersetzlichkeit. IV. 1063—1065. — polizeiliche, wegen Volksaufläufe und Tumulte. I. 147. — wegen Widersetzlichkeit gegen Domainen- und Domainen-Rentämter. IV. 941. — wegen Holzdiebstähle in Königl. Forsten. IV. 954. — wegen Steuervergehen, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 327. — siehe auch Kriminal-Untersuchungen.

Unterstützungen, Ermittelungen zu deren Bewilligung für Prediger- und Schullehrer-Wittwen. IV. 998.

Unterthanen, Preußische, im Auslande erkrankt, für deren Verpflegung soll an auswärtige Behörden keine Kostenerstattung stattfinden. III. 648.

Urlaub, sechswöchentlicher, für Festungs-Arrestaten. III. 799. f.

Urlaubspässe, auf weitere Ordre, sollen auch die von den Garden zu entlassenden Leute erhalten. I. 257.

V.

Vagabunden, in Korrektions-Anstalten eingesperrt, auf dieselben finden die gegen rückfällige Sträflinge getroffenen Anordnungen ebenfalls Anwendung. I. 180. — aufgegriffene, summarisches Verfahren gegen dieselben. II. 488. — arbeitsscheue und liederliche, deren Einsperrung in Korrektions-Anstalten. IV. 1087. — Strafverfahren gegen dieselben in der Provinz Schlesien. II. 613.

Verbindungen, geheime und burschenschaftliche, Strafbarkeit derselben und Warnung vor der Theilnahme an denselben. I. 81. — Anfrage wegen etwaiger früherer Theilnahme an denselben, vor den Prüfungen zum Staatsdienste. Cirkul.-Reskr. vom 28. Novbr. 1833. — IV. 927. — Anfragen rücksichtlich der Theilnahme an denselben bei der Ministerial-Kommission vor den Anstellungen im Geistlichen und Lehramte. Cirkul.-Reskr. vom 12. Juni 1834. — II. 366. — in wiefern Beamte wegen früherer Theilnahme an denselben vom Amte zu suspendiren oder nur zu beaufsichtigen sind. I. 12. — die Beförderung solcher Beamten bleibt ausgesetzt. I. 13. — Verhütung derselben auf Schulen und Gymnasien. I. 82. — IV. 1015.

Verbrecher, bestrafte, arbeitsfähige, deren Aufnahme kann keine Kommune verweigern, wohl aber die Ertheilung des Bürgerrechts. I. 198. 199. — Verfahren bei deren Auslieferung Seitens der Niederländischen Regierung. II. 300.

Verdienst-Denkmünze, für Rettung aus Gefahr, Anzeigen über deren Erledigung. I. 200.

Vereidung, (Verpflichtung), der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Individuen. I. 7. — der versuchsweise angestellten Lehrer mittelst Handschlags. II. 404. — der mennonitischen und

Vereidung, (Forts.)
jüdischen Lehrer; ebendas. — der katholischen Schullehrer. III. 723. — der Dorfschulzen und Schöppen. III. 742. — der Rekruten, soll erst bei ihrem Abmarsche von den Versammlungsplätzen der Ersatz-Transporte stattfinden. I. 253. — Ortsbestimmung für diese. II. 575.

Vereidungs-Protokolle, zu denselben bedarf es keines Stempels. IV. 970. — auch nicht zu denen für Pfarrer und Schullehrer. III. 722. — IV. 994.

Vergleiche, außergerichtliche, Bittschriften rc., siehe letztere.

Verhandlungen, Verfahren bei deren Vollziehung Seitens der **des Schreibens oder der deutschen** Sprache unkundigen **Personen. IV. 928.**

Verlags-Artikel, lithographirte, in Kupfer gestochene rc., sind den gedruckten ganz gleich zu behandeln. I. 145. — Ablieferung von Censur- und Freiexempl. von denselben; ebendas.

Vermächtnisse, siehe Schenkungen.

Vermögens-Konfiskation, kann gegen die Söhne ausgewanderter Väter nicht mehr eintreten. III. 648.

Verpflegung des Militairs, siehe Militair-Verpflegung.

Verpflegungskosten, für Civilgefangene, Portofreiheit derselben. I. 64. — für erkrankte Unterthanen im Auslande, sollen gegenseitig von den Behörden nicht erstattet werden. III. 648. — für Holzdiebe, deren Aufbringung während der Abbüßung von Gefängnißstrafen. III. 662.

Versetzungen der Staatsdiener, Bewilligung von Reise- und Umzugskosten bei denselben. I. 8. — für Kreisboten. I. 10. — der Gendarmerie-Lieutenants und Wachtmeister, deren Liquidation. II. 468.

Versteigerungen, (Auktionen), öffentliche, wegen rückständiger Steuern oder Gemeinde-Gefälle, sollen in der Regel an Sonntagen nicht stattfinden. III. 716.

Verträge, Seitens der Regierungen für öffentliche Institute mit Privatpersonen abgeschlossen, Exekutions-Befugniß der erstern in Beziehung auf die Erfüllung derselben. II. 288.

Verwaltungsbeamte, darunter werden alle diejenigen verstanden, welche nicht zu den in richterlicher Qualität fungirenden Beamten gehören. I. 100.

Verwaltungsbehörden, Verfahren bei den von denselben erlassenen Vorladungen. II. 291. — IV. 1061.

Vieh, in wieweit der Verkaufsverkehr mit demselben auf Wochenmärkten stattfinden kann. III. 841. — Aufkauf desselben mit Gewerbeschein-Lösung. III. 841.

Viehkuren, deren Verrichtung gegen Entgeld. II. 572.

Viehsterbe-Patent, vom 2. April 1803., die darin §.§. 9. 10. und 13. allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen können nicht auch auf andere Thiere ausgedehnt werden. IV. 1125.

Viehtreiben, auf den Straßen, Anordnungen für dasselbe und Verbot des unnützen und anhaltenden Knallens mit den Peitschen bei demselben. II. 500.

Volksaufläufe, (Tumulte), in wieweit deren polizeiliche Bestrafung stattfinden kann. I. 147.

Vorladungen, mit Anwendung von Zwangsmaßregeln, in Untersuchungen der Verwaltungsbehörden, dazu sind letztere auch in der Rheinprovinz befugt. II. 291. — Verfahren bei denselben. IV. 1061.

Vormundschaften, zu deren Uebernahme sind auch beurlaubte Landwehroffiziere verpflichtet. III. 642.

Vorspann, in wiefern den Quittungen über dessen Vergütigung die Stempelfreiheit zusteht. I. 57. — temporaire Freilassung der Pferdestuten und Fohlen von demselben. III. 695.

Vorstellungen, siehe Bittschriften.

W.

Waaren-Bestellungen, Gewerbeschein-Ertheilung an ausländische Handlungsreisende zu deren Aufsuchung. II. 527. — Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen derselben Seitens der zollvereinsländischen Gewerbetreibenden und Gewerbeschein-Ertheilung an dieselben. III. 832. 835.

Wagenbreite, Ausnahme gewisser Fuhrwerke von dem vorgeschriebenen Maße derselben. IV. 1105. — desgl. der Droschken. IV. 1106.

Waldbrände, Großherzogl. Badensche Löschordnung für dieselben. III. 920.

Waldungen, Gemeinde-, in der Rheinprovinz, Entnehmung des Brennholzbedarfs für die Ortseinwohner aus denselben. IV. 1049.

Wandern, der Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen, Motive für dessen Beschränkung. II. 519. — kann auch den Müllergesellen nur bis zum 30sten Lebensjahre erlaubt werden. IV. 1104.

Wanderpässe, für Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen, Beschaffung gestempelter Formulare zu denselben. II. 482. — sollen nicht über das 30ste Lebensjahr hinaus ertheilt werden. II. 519. — deren Visirung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen. IV. 1131.

Wartegelder, der mit Aussicht auf Civil-Versorgung entlassenen Militairpersonen, die Zeit deren Bezugs kann, bei eintretenden Pensionirungen, der Gesammtdienstzeit nicht zugerechnet werden. IV. 926. — mit denselben können städtische Unterbeamte um deswegen, weil ihre Geschäfte sich vermindert haben, und nebenbei von Andern besorgt werden können, nicht versorgt werden. III. 741.

Wäschemangeln, Vorrichtung bei demselben zur Verhütung von Unglücksfällen. II. 499.

Wassermühlen, Berechnung der Gewerbesteuer von deren Betrieb. II. 332—337.

Wasserstand, bei Mühlen, Verfahren bei Feststellung desselben durch Setzung von Merkpfählen. II. 543. — Feststellung der Lage der Fachbäume zur Bezeichnung desselben. III. 859.

Wege, Verfahren bei schlechter Beschaffenheit derselben Seitens der Postbehörden. IV. 978. — Kommunikations-, öffentliche, (Feldwege), deren Verbreitung, wo solche nothwendig oder rathsam ist. I. 236. — deren Bepflanzung mit Bäumen, wo das polizeiliche Bedürfniß vorhanden ist. I. 237. — Beförderung der Besserungen derselben durch Abbringen der Feldsteine von den Aeckern. IV. 1107. — deren Befahrung mit schwerem Fuhrwerke. I. 238. — II. 540. — Vertheilungs-Maßstab für die Wegebauarbeiten in der Rheinprovinz. III. 847.

Wegebaubeamte, deren Anstellung und Verhältnisse. II. 533. 539.

Wegegelder, deren Einführung nur mit Allerhöchster Genehmigung. I. 119.

Weinverkauf, über die Straße, Seitens der Gast- und Speisewirthe, dessen Besteuerung. III. 679. f.

Weinsteuer-Revisionen, in der Rheinprovinz, Zuziehung der Ortsschöffen zu denselben. IV. 974.

Westphalen, Provinz, Anmeldung zum einjährigen, freiwilligen Militairdienste in derselben. IV. 1129. — Dauer der Landwehrpflichtigkeit ersten Aufgebots in derselben bis zum zurückgelegten 33sten Lebensjahre. II. 579.

Westphälische Provinzial-Hülfskasse, abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Statute derselben vom 26. Novbr. 1831., laut Verordnung vom 4. August 1834. — III. 728.

Westpreußen, Provinz, anderweite Erhebungsweise für das in derselben bestehende Realschutzgeld. IV. 965.

Wild, aus Königl. Forsten, Untersuchung und Feststellung der durch dasselbe verursachten Beschädigungen. IV. 963.

Wittwen, verarmte, deren Unterstützung mit Berücksichtigung des von denselben konstituirten Domizils. III. 873.

Wittwen-Institut, für Civildiener, im Großherzogthum Hessen, neue Statuten desselben. IV. 1143.

Wittwenkasse, allgemeine, neue, kann unter Garantie des Staats nicht wieder errichtet werden. II. 603. 614. — ohne letztere können aber Provinzial-Institute solcher Art entstehen; ebendas. — Ausstellung der Pensions-Quittungen bei derselben. IV. 932. — Unterstützung der Geistlichen und Lehrer aus Staatskassen, behufs des Beitritts zu derselben. II. 369.

Wochenmärkte, bei denselben unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Waaren, die Jedermann feilhalten darf, und solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts herkömmlich, oder auf den Grund besonderer Marktordnung gestattet ist. III. 833. — inländische, deren Besuch von benachbarten Unterthanen der Zollvereins-Staaten. III. 833. — Verkaufsverkehr mit Vieh auf denselben. III. 841.

Wohnsitz, (Domizil), besteht nur in Beziehung auf einen einzelnen Ort, weil es gemeinrechtlich keinen provinziellen Wohnsitz giebt. III. 869. — in wiefern letzterer, nach besondern Provinzial-Gesetzen bestehend, zu betrachten ist; ebendas. — wird durch die persönliche Gegenwart und durch die

Wohnsitz, (Domizil), (Forts.)
Absicht, am Orte zu bleiben, konstituirt. II. 556. 558. — denselben zu wählen, muß Jedem gestattet werden, der sich durch Arbeit ernähren kann. II. 560. — auch arbeitsfähigen Frauenspersonen. II. 562. — Verhältnisse der Minderjährigen rücksichtlich desselben. I. 246. — wer solchen aufgiebt und über die Grenze geht, verliert dadurch sein Heimathsrecht. I. 28.

Wohnungen, in deren Nähe dürfen Vorräthe von Kiennadeln, Raff- und Leseholz nicht aufbewahrt werden. IV. 1095.

Wolle, (Schafwolle), deren Kauf und Verkauf ohne Beschränkung. I. 234. — zum Aufkaufe derselben im Umherziehen ist die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich. I. 234.

Woyts, Bezirks-, in der Provinz Posen, Bestimmung deren Uniform. II. 465. f.

Woytverbände, in der Provinz Posen, Verpflichtung derselben zur Armenpflege. II. 564—568.

Wundärzte, (Chirurgen), Haltung von Lehrlingen und Gehülfen Seitens derselben. II. 570. — deren Anstellung bei den Straf- und Besserungs-Anstalten. I. 169. — in die Reserve oder Landwehr eingetreten, Verfahren gegen dieselben bei Vergehen während ihrer Beurlaubung. IV. 1133.

Z.

Zahlungen, gegenseitige, zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den gerichtlichen Depositorien, Vorschriften für das Verfahren bei denselben. I. 33. — bei den Zollvereins-Abgaben, Werthbestimmung der dabei anzunehmenden Münzen. II. 325.

Zeichnungen, gemeinschädliche, deren polizeiliche Beschlagnahme. II. 475.

Zeitschriften, die Gesuche um die Erlaubniß zur Herausgabe derselben können von den Oberpräsidien zurückgewiesen werden. II. 474.

Zeugen, deren Vereidung in Untersuchungen, wegen begangener Polizei-Kontraventionen. II. 471. — Entschädigung der Beamten, wenn sie als jene vor Gericht erscheinen. III. 637.

Zimmer, möblirte, in wiefern von deren Vermiethen Gewerbesteuer zu entrichten ist. I. 54.

Zinskoupons, eingelösete zu Staatsschuldscheinen, Kennzeichen derselben. III. 649.

Zölle, an Brücken, Dämmen, Wegen ꝛc., siehe Brücken- ꝛc. Gelder.

Zollvereins-Abgaben, Werthbestimmung für die bei denselben anzunehmenden Münzen. II. 325.

Zollvereins-Verträge, mit den deutschen Staaten bis jetzt abgeschlossen, deren Ausführung. I. 44. — vom 11. Mai 1833., Anordnungen für die Ausführung des 18ten Artikels desselben, in Beziehung auf gegenseitigen Gewerbebe-

Zollvereins-Verträge, (Forts.)
trieb und gegenseitige Gewerbe-Abgaben. Cirk.-Reskr. vom 2. Septbr. 1834. — III. 830—836.

Zuchteber, der Dorfgemeinden, deren Unterhaltung. I. 124.

Zuchthausstrafen, deren Vollstreckung, unter sechs Monaten einstweilen in den Gefängnissen, über sechs Monate auf den Festungen. III. 799.

Zuchtpferde, Belehrungen und Anweisungen über deren Behandlung. II. 353—359. — Ausschließung der Hengste von Hütungsplätzen für Stuten. III. 695. — auch dürfen solche wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten nicht zugelassen werden; ebendas.

Zuchtstiere, (Bullen), der Gemeinden, Instruktion über deren Ankauf nnd Unterhaltung. II. 360. — Verpflichtung zu deren Unterhaltung. I. 124.

Zündhölzchen, Friktions-, erlaubter Handel mit denselben. IV. 1093.

Zusammenkünfte, zu außerkirchlichen Religions-Uebungen, siehe diese.

Zusammenläufe, siehe Volksaufläufe.

Zuschüsse, siehe Geldzuschüsse.

Zuwendungen, letztwillige, siehe Schenkungen.

Verkaufs-Preise

für die

Annalen

der Preuß. innern Staatsverwaltung.

Ein vollständiges Exemplar derselben von 1817. bis 1834., einschließlich des zu Gunsten öffentlicher Beamten für die Jahrgänge 1817—1821. auf 6 Rthlr. herabgesetzten Preises, kostet, mit Inbegriff sämmtlicher Spezial-Register und eines Haupt-Registers für $18\frac{17}{28}$. . . . . . . 35 Rthl. — sgr.

Der jährliche Pränumerations-Preis für ein aus 4 Heften nebst Register bestehendes Exemplar 2 „ 5 „

Einzelne Jahrgänge und Hefte, früherer und neuerer Zeit, sind noch für den Pränumerations-Preis zu erhalten.

Alle Bestellungen darauf können in unfrankirten Briefen, jedoch unter der äußern Bezeichnung: „Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung betr." in den Provinzen an die in den Städten, wo eine Königl. Regierung ihren Sitz hat, bestehende „Annalen-Expedition" oder hieselbst an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Nur auf diesem Wege kann dafür gesorgt werden, daß den Bestellern bis zu ihrem Wohnsitze die Annalen portofrei — mithin ohne alle weitere Nebenkosten — zugehen.

Berlin, den 20. November 1835.

Schmidt, Hofrath.


Digitized by Google